9

No 19

H. S. 5608.

Num. 100 58 6 Praun

Ur 4 9435 1

Des Freiherrn von Praun,

Herzogl. Braunschweigischen ersten Geheimen Raths und Staatsministers, auch Präsidenten der Justizkanzley, des Consistoriums und Kriegskollegiums,

Grundliche Nachricht
von dem
Münzwesen insgemein,
insbesondere aber von dem
Teutschen Münzwesen
älterer und neuerer Zeiten.

Wie auch von dem
Französischen, Spanischen, Niederländischen, Englischen, und Dänischen Münzwesen;
welche in den Jahren 1739 und 1741 in zwey Auflagen herausgekommen ist.

Dritte, hin und wieder verbesserte, besonders aber mit der Nachricht von dem Schwedischen, Rußischen und Polnischen Münzwesen vermehrte Auflage.

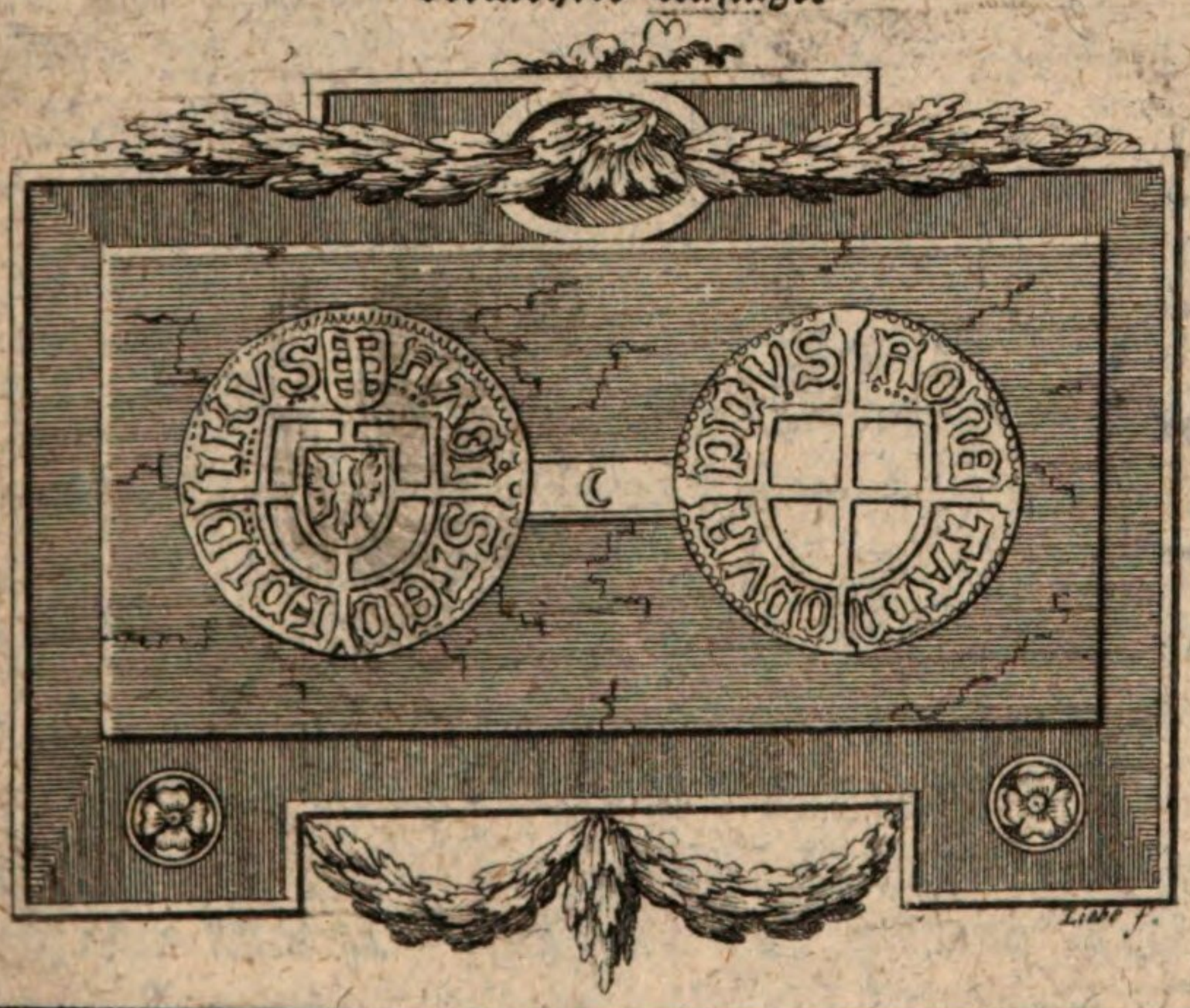

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede
zur dritten Auflage.

Zu spät für den Werth gegenwärtiger Schrift würde das Gepräge ihrer Gründlichkeit vorjetzo aufs neue empfohlen werden. Kenner haben solche, durch ihren Beyfall, schon längst entschieden. Schwerlich möchten viel, etwas mehr, als nur beschauende Münzforscher, die Ueberzeugung zu verläugnen sich getrauen, hieraus den Geschmack prüfender Kenntnisse erweitert zu haben.

Schon ward solche begierig nach ihrer ersten Erscheinung gesuchet, welche zu Göttingen im Jahre 1739. erfolgte, ohngeachtet ihrer damals nur auf das teutsche Münzwesen allein, bis auf die kurze Hinweisung des Verhältnisses gegen das französische und holländische in dem letzten Kapitel, gesetzte enge Schranken. Weder bey dieser noch der bald darauf gefolgten neuen Auflage hat sich der erhabene Herr Verfasser genannt. Weil nun der durch seine Münzschriften bekannte Johann David Köhler vorjetzo bereits eine Vorrede vorsetzte, und hieraus auch zum Ausdrucke seines Namens auf dem Titelblatte sich berechtigte, hat er hieraus durch seinen Namen jezuwei-

len von dem Vorurtheile profitiret, als ob er selbst Autor gewesen und sich unter der Vorrede nur versteckt haben möchte.

Die erste Ausgabe ward so zeitig aufgekauft, daß schon im Jahre 1741. im Weygandschen Verlage eine, zu ihrem Vortheile, mehr ausgedehnte, neue Auflage herauskam, der Verfasser theilte hierbey das Buch in zween Abschnitte, und ob in den ersten wohl der Gegenstand des teutschen Münzwesens nur mit einigen nicht allzuerheblichen Veränderungen übergetragen ward, hatte selbiger zum zweiten doch einen gedrungenen, nunmehro ausgeführten, gründlichen Begrif von den Abwechselungen des französischen, spanischen, niederländischen, englischen und dänischen Münzwesens, abgesetzt, in fünf verschiedenen Kapiteln bearbeitet, und durch diese mit den wichtigsten Gegenständen des Europäischen Münzwesens vermittelte, nähere, zuvor schwürige Bekanntschaft, dem Buche diejenige Brauchbarkeit allererst gegeben, welche seitdem von jedem Kenner freywillig anerkannt worden ist. Verschiedene, und nach Verhältnisse des Gegenstandes, viele Schriftsteller haben von diesem Zeitpunkte an solches mit Nutzen gebrauchet, und damit ihre, sonst mehr und weniger mangelhaft gebliebene Bedürfnisse vortheilhaft ausgefüllet; und es würde besonders der von dem ehemaligen Professor der Geschichte zu Halle, Johann Friedrich Joachim im Jahre 1754. herausgegebene magere Unterricht vom Münzwesen ꝛc. in der Bearbeitung weit magerer, hier und da auch unzuverläßiger, ausgefallen seyn, wenn er hierzu nicht die Gründliche Nachricht vom Münzwesen hätte fleißig benutzen können.

Da seit zehen Jahren und drüber diese zweite Auflage gänzlich fehlt, so hat unsere Verlags-Handlung zu gegenwärtiger neuen, und nunmehro dritten, mit

gnä-

gnädiger Genehmhaltung des erhabenen Herrn Verfassers sich entschlossen, um das Verlangen der Liebhaber zu befriedigen, welche immittelst fleißig darnach gefraget haben. Und da ich von selbiger zu deren Vorbereitung, vornämlich durch Zutrag der Münz-Begebenheiten jetziger Zeiten, ersuchet worden bin, weil der Herr Verfasser hiezu nicht aufgelegt war und er diese Vermehrung doch selbst gern wünschte, hierbey aber von mir leicht mehr gefordert werden könnte, als ich mich zu berechtigen getrauet, gebe ich dem Leser hiermit Rechenschaft, warum also wie geschehen, und nicht anders, von mir zu Werke gegangen worden ist

Aller entschiedenen Gründlichkeit, und hieraus fliessenden Brauchbarkeit ohngeachtet, hatte der Herr Verfasser doch, in dem ersten Theile, das teutsche Münzwesen an allen dessen verschiedenen Hauptzweigen, nicht gleich stark angegriffen, Kennern fallen hieran verschiedene Lücken in die Augen. Ferne sey es aber von mir, dies mit dem geringsten Tadel zu belegen. Zur Zeit, da er schrieb, lagen viele, zu einer nähern Bearbeitung unentbehrliche Beweise noch unter dem Verschlusse der Archive, die öffentlich bekannten in großer Zerstreuung, in einer Haupt-Kollection aber, David Thomans von Hagelstein hierzu aufgenommene wenige Haupt-Münz-Urkunden, zum bequemen Gebrauche einzig und allein vor Augen. Vom Jahre 1756. an allererst kam, nach und nach, das einzige große diplomatische Werk seiner Art, Johann Christoph Hirsch Münz-Archiv des teutschen Reichs, in acht mäßigen Folio Bänden, zum Vorscheine, und mit der Möglichkeit dessen Benutzung würde auch, die gründlich Nachricht, unbezweifelnd, ausführlicher gerathen seyn. Nunmehro kam es drauf an, in welcher Art ich, mit solchen und mehr andern,

auch

auch neuerlich allererst entdeckten Hülfsmitteln die Arbeit meines Vorgängers ergänzen, ob ich solche umfertigen, und die ihm unbekannt gewesene Erfahrungen, im Zusammenhange einweben wollte. Hierzu konnte ich mich aber nicht entschlüssen, weil ich damit sein Verdienst zugleich angegriffen, und mehr als eine vorige Benutzung der Schriftsteller verdunkelt haben würde. In dessen Erwägung ist seine eigene Arbeit von mir ganz unangetastet gelassen, und es sind nur die neuern Erfahrungen, so viel ich davon zur Einschaltung wichtig, und nach dem Verhältnisse der Anlage, nöthig erachtete, als Noten unter den Text, eingeschaltet worden, wo solche, von den übrigen eigenen des Verfassers, durch die, abgewechselt, vorgesetzte Zeichen eines * und † sich bey erster Ansicht auszeichnen werden. Vom §. 16. des VI. Kapitels an allererst, habe ich mir eine Umfertigung erlaubet, weil ich in die von daher an beschriebene Begebenheit des zum Reichsmünzfuße angenommenen Leipziger, einige Zuträge schicklicher in das Ganze verweben als durch Anmerkungen allein, nachholen konnte. Mit dem VII. Kapitel ist von mir durch Erzählung der Begebenheiten des vorjetzo im grösten Theile Teutschlands herrschenden Conventions-Fußes, die teutsche Münzgeschichte neuester Zeit im Zusammenhange fortgetragen worden.

Die eigene Arbeit des verehrungswürdigen Hrn. Verfassers im zweiten Theile aber, habe ich durch Erläuterungen zu ergänzen, mir nicht getrauet. Noch sind hierzu nur gar zu wenig Erholungsquellen immittelst weiter geöfnet worden, woraus etwa eine Nachholung zu entschuldigen gewesen seyn möchte. Man siehet es bereits der fleißigen Arbeit des Herrn Verfassers auf den ersten Blick an, wie sauer er sich durch magere Hülfsmittel, des Spanischen und Engli-

schen

schen Münzwesens besonders, drängen müssen, und wie viel mehr würde man von letztern wohl noch jetzo bekannt seyn, wären nicht Graumanns hiervon schön und gründlich geschriebene Briefe nachhero an das Licht getreten. *) Lediglich habe ich es also bey den Fort-

*) Nicht wichtiger sind die Nachrichten vom Englischen Münzwesen, welche der ehemals Kayserlich Königliche Regierungsrath, Friedrich Wilhelm von Taube im I. Theile seiner Abschilderung von Englischen Manufacturen, Handlung, Schiffarth ꝛc. bekannt gemachet hat. Ob aber auch solche gleich richtig durchaus sind, darüber kann aus S. 32. mittelst nachfolgender Stelle geurtheilet werden: „In Engelland hält eine Mark gemünztes Silbergeld 14 Loth $14\frac{2}{5}$ Grän fein 16 löthiges Silber, aber in Deutschland selten mehr, als 9 „Loth 4 höchstens 7 Gran Silber. Alles übrige bestehet nur in unnützem Zusatze. Doch nehme ich die „Thaler und Gulden aus, welche in Wien und auf dem „Harz, zu einem besondern Gebrauch gepräget werden, „nämlich hier zum Thaler-Handel nach der Türkey, „und dort als eine Ausbeute, für die Inhaber der Kuxen ꝛc.“ Sollte, außer diesem selbst eigenen Zeugnisse eines Wiener Schriftstellers im Jahre 1777, welcher, über das Englische Commercialwesen, entscheidend schrieb, die Unwissenheit teutscher Erfahrungen wohl vermuthet werden, daß, nach den Grundsätzen des Wiener Conventionsmünzfußes, die Ausbringung der rohen Cöllnischen Silbermark in $8\frac{1}{3}$ Stück Thaler und $16\frac{2}{3}$ Stück Gulden, in beiden 13 Loth 6 Grän fein, von allen aufrichtigen teutschen Münzfürsten aufs genaueste beobachtet wird? Und, wie mochte selbiger wohl gegen den Hof, dem er dienete, die Aeußerung zu verantworten sich getrauen: als ob solcher — der Thaler-Handel wird mit Stillschweigen übergangen — ein besseres Münz-Korn gegen die Türken als Teutschen, gehandhabet haben sollte? Unwissend also in den Münzgrundsätzen seines Vaterlandes — was konnte von seinen Einsichten in das Englische Münzwesen vermuthet wer-

Fortträgen der mir am sichersten bedeuchteten Erfahrungen neuerer Zeiten bewenden lassen, welche beym Französischen = vom §. 29. beym Spanischen = vom §. 14. beym Niederländischen = vom §. 23. beym Englischen = vom §. 6. und beym Dänischen = Münzwesen vom §. 8. an, gehen, nur mit Nachholung einiger der ältern Münzbegebenheiten des Englischen, worzu Graumann eine gute Erzählung dargeboten hatte. Zwar sind jene Nachholungen überhaupt, eines großen Theils auch nur auf kaufmännische Erfahrungen gegründet. Aber, gesetzmäßige sind schwer zu erlangen, wenn anders solche in monarchischen Staaten, noch bekannt gemachet werden, da, wenn in Teutschland selbst solches nicht zur Legitimation eines bessern Münz-Korns gegen hierunter ungerecht sich erwiesene Münzstände ehemals geschehen, gewiß ungleich wenigere Münzordnungen, als wirklich vor Augen liegen, zu näherer Ansicht gelanget seyn würden; Und hätte mein Vorgänger nicht auch kaufmännische Geldnachrichten aufgenommen, so würde er mit der Ausführung so weit, auch als geschehen ist, nicht gekommen seyn. Einen einzigen Gegenstand dieser Art, den Fortrag des Wechselcourses neuerer Zeiten, habe ich zurück gelassen. So gut es mit dessen Annehmung der Verfasser auch gemeinet haben mag, blieb die Ausführung doch für Kaufleute unerschöpft, und für jeden andern unnütz. Es schlägt solcher ungleich weniger in das Münz- als in das Commercialwesen vielmehr ein, er ist vielen Abwechselungen ausgesetzt, nur unsicher kann hierzu auf eine gewisse Zeit Aussicht geöfnet werden, und die hiervon bekannten verschiedenen Erfahrungen sind weit näher und sicherer aus den ei-

gends

werden? Diese Erfahrung hat mich vorsichtig zum Gebrauch mehrerer neuer Schriftsteller von andern Ländern gemacht.

gends hiervon handelnden, Krusens, Nelkenbrechers, auch mehr anderer Schriften, zu begreifen.

Dafür, hoffe ich, die Leser, durch die Zugabe drey von neuen bearbeiteter Abhandlungen vom Schwedischen- Rußischen- und Polnischen-Münzwesen, Schadlos gehalten zu haben. An so viel Schwürigkeiten ich auch bey dem hierauf gerichteten Verlangen der Verlags-Handlung zu stossen besorgte — würde ein Schwede nicht, gleich besorgt, für eine Beschreibung teutscher Münzbegebenheiten gewesen seyn? — glaubte ich doch darüber mich durch Benutzung zweyer, in dem Fache des Schwedischen und Polnischen Münzwesens, mit der Anlage vorgetretener und an seinem Orte namentlich angegebener Schriftsteller eines zu ihrem Vortheil längst entschiedenen Verdiensts, hinaussetzen, und mit deren ihren mir vorgelegenen wichtigen Hülfsmitteln, ungleich mehr leisten zu können, als von dem, in beyden Fächern kaum über das grübelhafte Alterthum hinaus geschrittenen Joachim, *) dem einzigen Teutschen, welcher als Vorgänger bekannt, geschehen ist. Zum Rußischen Münzwesen hat noch niemand gründlich vorgearbeitet, dahero konnte von der Münzverfassung dieses großen Reichs auch, verantwortlich, mehr nicht, als vorliegender kurzer Begrif gegeben werden.

Zum Schlusse der zweiten Auflage, hatte der Autor noch einen Anhang zween besonderer Gegenstände nachgesetzt, 1) eine Vergleichung der vornehmsten Europäischen Münzen mit der teutschen Reichsmünze, und 2) ein Verzeichniß der vornehmsten, von dem Münzwesen handelnden Autoren. Ersterer war nun-

*) Im Neueröfneten Groschen Kabinet, VI. Fach, in der Einleitung, und VIII. Fach, auch in der Einleitung. Ingleichen, im Unterricht vom Münzwesen, S. 259. und 274.

nunmehro zum Forttrage in gegenwärtiger dritten Auflage weiter nicht tauglich. Mit der Einführung des Conventions-Münzfußes im grösten Theile Teutschlands haben sich auch die ehemaligen Münzgepräge verändert, es sind solche in dem Tarif der Gültigkeit ausgelöschet, und nach und nach zum Tiegel befördert worden. Nur als eine Erinnerung vergangener Zeiten eines bessern Münzfußes, nicht aber weiter zur practischen Anwendung, ist solche noch brauchbar, es konnte also deren Forttrag in gegenwärtige neue Ausgabe füglich zurückgelassen werden, da zumal das jetzige Verhältniß ausländischer, gegen einheimische Münzsorten, so weit dessen Ergründung möglich, an gehörigen Orten, zugleich eingebracht worden ist. Mit dem übrigen Anhange hatte der Herr Verfasser vermuthlich die Idee einer Münz-Bibliothek vereiniget, woran es zu seiner Zeit noch fehlte. Diesem Mangel ist, nach ihm, von Hirsch, mit seiner allen Münzgelehrten bekannten Münz-Bibliothek abgeholfen worden, und, in deren Rücksicht, würde, auch jene, als fernerhin unbrauchbar, ebenfalls ausgestrichen worden seyn, wenn nicht hieraus die Titel-Aufschriften einiger von dem Autor in der Abhandlung nur allzukurz angezogenen Beweis-Schriften, begreiflicher erfahren werden könnten. Auf diesen Werth einzig und allein habe ich vorjetzo deren Forttrag, zugleich auch Köhlers, bey den vorhergehenden Auflagen sich behauptete Vorrede, wegen ihres lehrreichen Inhalts, verantwortlich geachtet. Freyberg, im August 1784.

Johann Friederich Klotzsch.

Vorrede

Herrn Johann David Köhlers,

Histor. P. P. O. zu Göttingen,

von dem erstlich selbst beliebigem, nachmals vorgeschriebenem, und endlich wieder willkührlich gewordenem Teutschen Reichs Münz-Gepräge.

Bey der bishero im Reiche entstandenen allgemeinen Bewegung über das so sehr verfallene Münzwesen, welchem man mit zusammengesetzten Rath und Kräften aufzuhelfen, und es in richtigen Gang wieder zu bringen suchet, sind auch etliche geschickte Federn rege geworden, und haben desselben gehörige Beschaffenheit auf verschiedene Art und Weise, mit angewandtem vielem Fleiß und Mühe gezeiget und eingeschärfet. Um diese schwere und wichtige Materie auch in ihrer eigentlichen Verfassung, ordentlichem Zusammenhang, und von Zeit zu Zeit dabey vorgefallenen Veränderung, deutlich vorzustellen, tritt auch diese gründliche Untersuchung von dem Teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten ans Licht,

wel-

welche so wohl aus den deswegen abgefaßten Reichs-Satzungen, und den von den Ständen unter sich errichteten vielfältigen Verträgen, als auch aus andern hierzu dienlichen historischen Nachrichten, und den besten Münz-Schriften ordentlich und umständlich, jedoch ohne unnöthige Weitläuftigkeit, vorträgt und abhandelt, was zu einer vollständigen Erkenntniß des wegen seiner großen Mannigfaltigkeit sonst so verwirrten Teutschen Münzwesens gereichen kann. Nur in dem einigen Stücke von dem im Teutschen Reiche üblichen Gepräge der Münzen, dabey doch auch verschiedenes unumgänglich zu beobachten vorfällt, ist dieselbe mit nachfolgender Anmerkung in etwas zu ergänzen.

Das Gepräge, oder das Bild und die Ueberschrift, macht Gold und Silber zur Münze, nicht zum Geld.

Geld ist eher in der Welt gewesen, als die Münze. Die Menschen haben im Handel und Wandel Stücken rauhes Golds und Silbers zu mehrerer Bequemlichkeit gebraucht, und dieselben andern brauchbaren Dingen durch das Abwägen gleichgültig gemachet, ehe sie auf dergleichen abgewogene Stücken ein gewisses Zeichen von der unverfälschten Güte, oder dem wahren Gehalt, und dem richtigen Gewichte derselben gesetzt. Dieses hat Otto Sperling in der Dissertation *de Nummis non cusis, tam veterum, quam recentiorum* aus den Geschichten aller Völker weitläuftig dargethan. Demnach hieß Geld nach dem Gewichte abgetheiltes rauhes Gold und Silber, womit man sich das Tauschen in der Handlung erleichterte, und wie nachmals dasselbe wegen seines Valors ein gewisses Zeichen bekam, so wurde es eine Münze.

Geld ist von Gelten benamset. Gelten heisset so viel, als eines andern Dinges Stelle, wegen des bey sich habenden Werths, vertreten, und demselben gleich gehalten werden können. Das Teutsche Wort Münze aber ist aus dem Lateinischen Worte Moneta unläugbar entstanden. Moneta kommt von monere her, wie Isidorus anzeiget *Lib. XV. Origg. c. 15.* Nomisma ideo *moneta* vocatur, quia nota inscripta monet nos autoris et valoris. Die alten Teutschen hatten keine eigene Münze, sondern bekamen solche von den Römern, wie Tacitus *de Mor. Germ. cap. V.* berichtet; da es ihnen also an der Sache fehlete, so fehlte es ihnen auch an dem Namen derselben. Gleichwie der Englische Capitain, Ioh. Perry, in dem jetzigen Staat von Rußland, p. 354. meldet, daß die alten Russen in ihrer Barbarey so wenig von Treue, Ehr- und Redlichkeit gewust, daß sich auch nicht einmal ein Wort in ihrer Sprache finde, wodurch dieselbe ausgedruckt wird.

Nun stand es zwar in jedwedens, der sich des Golds und Silbers in seinem Gewerbe bedienen wollte, Macht und Gewalt, dasselbe nach dessen Gewicht, Gehalt und Werth zu bezeichnen. Dieweil aber einzele Menschen aus angebohrnem Eigennutz gar gerne betrüglich handeln können, so fand ein solches auf das Gold und Silber von einer Privat-Person gesetztes Zeichen bey jedermann nicht völligen Glauben; dahero war nöthig, daß entweder das ganze Volk, oder die höchste Obrigkeit desselben, zu derer Treu und Ehrlichkeit man ein grösseres Zutrauen haben konnte, durch ihr darauf gemachtes Zeichen die sicherste Gewährung hierüber leistete, daß es keines weitern Abwägens mehr bedürfte. Das beglaubte Zeugniß der Obrigkeit durch ein auf das im Handel und Wandel gäng und gäbe Gold und Silber geschlagene selbst beliebige Zeichen,

daß

daß solches von rechtem Schrot und Korn ist, heisset das Gepräge, welches von mancherley Gestalt ist, insgemein aber den Namen, das Bildniß, oder das Wappen des Münz-Herrns heut zu Tage vorstellet. Der ICtus Paullus nennet dahero die Münze *l. 1. D. de contrah. emt.* materiam FORMA PVBLICA percussam, und der große Ost-Gothische König Thiedrich gebiethet die Münze unverfälscht zu lassen, weil sein Bildniß drauf stehe, in des Cassiodori *variar. epist. Lib. VII. ep. XXXII. p. 415.* mit diesen nachdrücklichen Worten: Omnino debet monetae integritas quaeri, ubi et vultus noster imprimitur, et generalis utilitas invenitur. Quidnam erit tutum, si in nostra peccetur effigie? et quam subjectus corde venerari debet, manu sacrilega violare festinet? Sit mundum, quod ad formam nostrae serenitatis adducitur. Claritas regia nihil admittit infectum. Nam, si vultus cujuslibet sincero colore depingitur, multo justius metallorum puritate principalis gratia custoditur. Auri flamma nulla injuria permixtionis albescat. Argenti color gratia candoris arrideat. Aeris rubor in nativa qualitate permaneat. Pondus, quin etiam, constitutum denariis, praecipimus servari.

Dieses zum voraus gesetzet, so will ich mich nicht aufhalten, weitläuftig anzuführen, wie das Gepräge bey den berühmtesten Völkern zu allen Zeiten ausgesehen hat, sondern nur melden, was hierinne bey den Fränkischen und Teutschen Königen üblich gewesen ist.

Die Fränkischen Könige Merovingischen Stammes prägten Münzen mit ihrem Bildnisse, welche im Römischen Reiche im Seculo VI. zu Zeiten Kayser Iustiniani I. gäng und gäbe waren, welches keinen andern ausländischen Münzen sonst verstattet wurde.

Die-

Dieſes bezeuget Procopius *de Bello Gothico Lib. III. c. 33. edit. Pariſ. p 543.* nachfolgendermaſſen: Iamque Arelate Circenſibus praeſident et nummos cudunt ex auro Gallico, non Imperatoris, ut fieri ſolet, ſed ſua impreſſos effigie. Monetam quidem argenteam Perſarum Rex arbitratu ſuo cudere conſuevit, auream vero neque ipſi, neque alii cuipiam Barbarorum Regi, quamuis auri domino, vultu proprio ſignare licet, quippe eiusmodi numiſma commercio vel ipſorum barbarorum excluditur. Ibi Francis res ita ceſſerat. Es hatten alſo die Könige der Franken wegen ihrer goldnen Münzen einen großen Vorzug vor den Königen in Perſien und Arabien, wie dann von den letztern Zonaras *lib. III. c. 8.* auch ſchreibet, daß ihre Tribut-Münzen K. Iuſtinian. II. nicht angenommen, weil ſie nicht das Römiſche, ſondern das Arabiſche Gepräge gehabt; deſſen Worte lauten alſo: Etiam Arabicum foedus rupit, cauſa ex eo ſumta, quod annui tributi moneta, non Romanum ſignum, ſed novum Arabicum haberet. Neque vero aureo nummo aliam imaginem, niſi Romani Imperatoris, inſculpi fas erat.

Die Geſtalt der Münzen der Carolingiſchen Könige in Frankreich legt le Blanc im *Traité hiſtorique des monnoyes de France* in ganzer Folge derſelben vor Augen, und K. Carl der Kahle macht von ſeinem Gepräge, das den Münzen ſeiner Vorfahrer ganz gleich kommt, in Edicto Piſtenſi A. 854. in des Baluzii *Capitul. Regg. Fr. T II. p. 178.* dieſe Verordnung: Ut in denariis novae noſtrae monetae ex una parte nomen noſtrum habeatur in gyro, et in medio noſtri nominis monogramma; ex altera vero parte nomen civitatis, et in medio crux habeatur.

Die

Die Münzen der Teutschen Könige und Kayser sehen eben so aus, jedoch stehet auch ihr Bildniß auf denenselben, wiewohl in sehr heßlicher Gestalt, wegen der Ungeschicklichkeit der Stempelschneider in der damahligen ganz kunstlosen Zeit.

Denenselben haben unter den Reichs-Ständen die Geistlichen die Münz-Gerechtigkeit zuerst ganz unstreitig abgebettelt; die Weltlichen haben solche weit später erhalten, dahero sind auch weit mehrere Münzen von jenen, als diesen, noch vorhanden. In den darüber erhaltenen Begnadigungs-Briefen wird kein Gepräge vorgeschrieben; Sie sagen alle nur überhaupt und schlechterdings, daß ihnen Moneta sey verliehen worden, dahero stand es auch in ihrer Willkühr, ein Gepräge zu wählen, wie es ihnen beliebte. Es weiset der Augenschein ihrer abgebildeten ein- und zweyseitigen Münzen, oder Blech-Pfenninge und Schillinge, in den davon handlenden gelehrten und ungelehrten Schriften, welche namentlich anzuführen hier unnöthig ist, daß die Bischöfe und Aebte entweder ihr eigenes, oder, wann sie sich recht andächtig angestellet, ihres Schutz-Heiligen Bildnis, in gewöhnlicher Zierath, und öfters wunderlicher Stellung, und mit der Umschrift der Namen, darauf gesetzt haben. Die Herzoge, Fürsten und Grafen erscheinen auf selbigen in halber und ganzer Gestalt, zu Roß und Fuß stehend und sitzend, mit Schwerdtern, Fahnen und Schilden, behelmt, geharnischt, gepanzert, gestiefelt und gespornt, auch mit und ohne ihre Namen. Nachdem die Wappen aufgekommen, so blieben dieselben auf den Münzen auch nicht weg. Man siehet demnach auf den alten Münzen der Reichs-Stände keines Kayfers Bild und Namen, oder Reichs-Zeichen und Wappen, eben deswegen, weil ihnen nicht war anbefohlen worden, solches darauf prägen zu lassen.

sen. Eben so verhält sichs auch mit den eigenen Münzen der Reichs-Städte, die am allerspätesten zum Münz-Recht gelanget sind, indem die Kayser am längsten über ihre und des Reichs Münze in denenselben gehalten haben. War dieselbe einem Grafen oder Herrn verpachtet, verpfändet, oder ihm nur die Obsicht und Direction darüber aufgetragen, so setzte dieser auch sein Wappen auf die Pfenninge, wie auf den Nördlingischen und andern mehr zu ersehen.

Man trifft also gar spät an, daß von unsern Kayserrn die Stände sind angewiesen worden, welchergestalt sie ihre Münzen solten ausprägen lassen. In K. Friederichs II. Bestätigung aller Freiheiten der Stadt Lübeck von A. 1226. steht unter andern auch: Concedimus insuper eis, ut in ipsa civitate monetam *sub charactere nostri nominis* facere et cudere debeant. vid. Lünig im R. A. *T. XIII. p 1332.* In der G. B. de A. 1356. Tit. X. sagt Kayser Carl IV. daß der König in Böhmen von Alters her berechtigt sey, Monetas auri et argenti zu schlagen, sub omni modo et *forma*.

A. 1361. an St. Lucien-Tag vergönnete K. Carl IV. Burggraf Friedrichen zu Nürnberg, in Baireuth und Culmbach gute Pfenninge und Heller schlagen zu lassen ewiglichen, nach dem Schrot und Aufzahl, als man dergleichen zu Nürnberg, zu Lauf, oder in andern umliegenden Städten zu schlagen pflegte, auch mit dem Gepräge, als man in derselben Städte einer zu schlagen pflegte, doch mit einem merklichen Unterschied des Zeichens, damit dieselbe Münze von den sogenannten Münzen wohl erkannt möge werden, vid. Limnaeus *J. P. Lib. V. c. VI. § 130. p. 200. A. 1372.* am St. Georgen-Tag ward demselben auch erlaubet in Langenzenn und Neustadt an der Aisch kleine Gülden münzen zu lassen, die also gut

von Gold und schwer wären, als die kleine Gülden von Florenz, also daß er darauf weder des Reichs, der Cron zu Böhmen, noch auch niemands anderer Leute Zeichen und Gepräge nicht schlagen liesse, sondern sein eigen und besonder Zeichen und Gepräge. vid. Limnaeus *l. c. p. 201.* A. 1405. verliehe K. Ruprecht Thomä, Herrn zu Dyeste und Siechegen, das Recht Münze zu schlagen, mit dem Gepräge und Zeichen seiner Wappen, auf solches Korn, Grad und Aufzahl, als ein Herzog von Holland und Brabant, ein Graf von Flandern, und Bischof von Lüttich, und im Bestande, oder besser, und nicht loser. Vid. *ex Regesto Ruperti* Schilter *in Glossario Teutonic p. 619.* A. 1434. am nächsten Montag nach dem Heil. Auffarttag erlaubte K. Sigismund der Stadt Lüneburg Rheinische Goldgülden zu schlagen, auf der einen Seite mit einem Adler, und auf der andern Seite mit St. Jorgen Bilde mit einem Drachen, und bequemlicher Umschrift; ingleichen auch Gülden mit St. Johanns Bilde, und unter seinen Füssen das Wapen des Herzogthums zu Lüneburg auf einer Seite, und dem Kayserl. Apfel, mit einem Kreuze auf der andern Seite. Vid. Lünig. Reichs-Archiv *T. XIV. p. 647. 648.* Ob nun gleich der Kayser der Stadt Lüneburg anbefohlen hatte, so wohl das Reichs-Zeichen, als ihres Landes-Herren Wapen, auf ihre Goldgülden zu prägen, so gedachte er doch des Reichs-Zeichens gar nicht in dem Münz-Privilegio, welches er aus Röm. Kayserlicher Macht A. 1437. am Freytag nach Barthol. seinem Canzler, Caspar Schlicken, Grafen zu Passaun, verliehe, sondern verstattete ihm, wann und wo ihm solches gelegen, und gefällig, es sey im H. Reich, in Cron Böhmen, oder andern Kayserlichen Ländern, güldene und silberne Münz-Sorten, klein und groß, mit Umschrif

schrift, Bildnissen, Wapen und Gepräge auf beiden Seiten schlagen zu lassen. vid. Lünig in *Spicileg. Sec. T. II p. 1186.*

Eben dieser Kayser hatte A. 1435 am nächsten Montag nach dem Sonntag Judica der Stadt Hamburg die volle Gewalt gegeben, goldne Münze zu schlagen, doch daß auf einer Seite des Güldens sey ein Kayserlicher Apfel mit dem Kreuz darauf, und die Umschrift eines jeglichen Kaysers Namen, der zu den Zeiten regierte, und auf der andern Seite Sanct Peters Bilde stehend, und darum geschrieben: Moneta aurea Hamburgensis. Kayser Friederich III. änderte aber dieses, und gab ihr die Freiheit A. 1475. unter ihrem Zeichen Gülden prägen zu lassen, vid. Lünig im Reichs-Archiv *T. XIII. p. 948* und *954* Kayser Maximilian I. hielte scharfer darüber, daß entweder der Reichs-Apfel, oder der Reichs-Adler, mit der Kayserlichen Tituls-Umschrift, auf den Münzen erscheinen solten, wie laut des Münz-Privilegii der Stadt Straßburg von A. 1508. in Limnaei *J. P. Lib. VII. c. 3. §. 15. p. 75.* der Stadt Kempten von A. 1510. in Lünig *l. c. T XIII p. 1522.* und der Stadt Rothweil von A. 1512. ibid. *T. XIV p 382.* zu ersehen. Ein gleiches geschahe von K. Carln V. wie das Münz-Privilegium der Stadt Augspurg von A. 1521. ibid. *T. XIV. p 125* der Stadt Kaufbeuern von A. 1530. ibid. *T. XIII. p. 1269.* der Stadt Donauwärd von A. 1532. *ibid. p. 431* welchen beiden anbefohlen wurde, das Kayserliche Brust-Bild auf ihre Münzen zu setzen, der Grafen von Erbach von A. 1541. in Lünigs *spicileg sec. T. II. p. 1812.* und des Abts von Murbach und Lüders A. 1544. in Lünigs *spicileg. Eccles. Cont. I. p. 1012.* ausweiset. Jedoch verstattete dieser Kayser den Grafen Fuggern A. 1534. Ducaten,

Rheinische Gülden, auch sonst andere Münze von Silber, mit den Umschriften, Bildnissen, Schilden und Wappen, auf beiden Seiten, wie ihnen solches gefallen und gelegen seyn, auch für zierlich und gut angesehen würde, zu schlagen. vid. Lünig R. A. *T. VIII. p. 459.*

Endlich ward vom Kayser Carln V. in dem Münz-Edict von A. 1551. angeordnet, daß alle und jede Sorten der Reichs-Münze, von der grösten bis auf die Kreuzer, mit eingeschlossen, auf der ersten Seite des Reichs Kayserl. Adler mit zweyen Köpfen, und des Reichs Apfel in des Adlers Brust, und in demselbigen allwegen die Ziffer, wie viel Kreuzer dasselbige Stück gelte, solte gesetzt werden, mit der Umschrift: CAROL. V. IMP. AVG. P. F. DECRETO, und auf der andern Seiten des Münz-Herrn oder Standes Wappen, mit saint seiner gewöhnlichen Umschrift, und der Jahrzahl, wo die am füglichsten zu stellen; Diese Vorschrift ist auch von Kayser Ferdinand I. A. 1556. im Münz-Ausschreiben wiederholet worden. vid. Goldast *in Catholico rei monetariae Tit. XV. de charactere et iconio numisinatum.*

Von den geistlichen Churfürsten hat diese Anweisung des Gepräges kein einziger befolget. Unter den weltlichen hatte schon noch vorhero A. 1525. Churfürst Ludwig V. zu Pfalz den zweyköpfigen Reichs-Adler mit der Umschrift: MON. CAR. V. CES. ET. ROM. IMP. auf einen Thaler schlagen lassen, vid. Lilienthals vollständiges Thaler-Cabinet *n. 273. p. 80.* welches ihm keiner seiner Nachfolger nachgethan hat. Die Churfürsten zu Sachsen haben auch niemahls das Reichs-Gepräge beliebt. Dann Churfürst Friedrichs des Weisen Contrefait-Münzen, auf einer Seiten mit dem einköpfigten Reichs-Adler und Kayser Maximilians I. Namen, gehören nicht unter die Current-

Mün-

Münzen. Der einzige unglückliche Churfürst, Johann Friedrich, hat nach seiner Wiederkunft aus der Kayserlichen Verhaft A. 1552. einen Thaler mit dem doppelten Reichs-Adler und dem Kayserlichen Titel prägen lassen, vid. Lilienthal l. c. n. 934. p. 270. Unter den Churfürsten zu Brandenburg hat auf Thalern sich Joachim II. A. 1552. und 60. genau nach dem Kayserlichen Münz-Edict allein gerichtet, vid. Lilienthal l. c. n. 350. 351. p. 180. Von geistlichen Fürsten und Ständen haben solches gethan der Erzbischof zu Bremen, Heinrich IV. A. 1584. vid. Lilienthal n. 462. p. 139. zween Erzbischöfe zu Cammerich A. 1596. und 70. ibid. n. 464. et 65. p. 139. Joseph, Bischof von Chur, A. 1634. ibid. n. 505. p. 150. Georg von Oesterreich A. 1556. Robert von Berg A. 1557. und Gerhard von Geoesbeck A. 1567. Bischöfe zu Lüttig, ibid. n. 517. 18. 19. p. 155. Pancratius und Georg, Bischöfe zu Regenspurg A. 1540. 43. 47. und 62. ibid. n. 563. und 64. p. 165. Johann, Bischof zu Straßburg, ibid. n. 570. p. 167. Melchior, Bischof zu Würzburg, A. 1552. ibid. n. 574. p. 168. Renerus, Abt zu Corvey, ibid. n. 601. p. 175. Jacob, Probst zu Ellwangen A. 1624. ibid. n. 607. p. 177. Johann Eucherius, Abt zu Kempten A. 1623. ibid. n. 616. p. 178. Joes Rudolph, Abt zu Murbach, A. 1558. ibid. n. 618. p. 180. die Abtißinnen zu Quedlinburg, Dorothea, und Dorothea Sophia A. 1617. und 33. ibid. n. 620. und 22. p. 180. Christoph Abt zu Stablo und Malmedy A. 1570. ibid. n. 625. p. 181. die Aebtißin von Thoren A. 1563. und 69. ibid. n. 626. 27. p. 182. und der Abt von Werden A. 1636. und 46. ibid. n. 628. 29. p. 182.

Unter den weltlichen Reichs-Fürsten haben sehr wenige das verordnete Reichs-Gepräge beobachtet. Die Söhne des entsetzten Churfürsten zu Sachsen, Joh. Friedrichs, prägten A. 1551. einen Thaler mit Kayser Carls V. Brust-Bild und Titel auf einer Seite, vid. Lilienthal l. c. n. 935. p. 279. Denselben führet Hortleder von Ursachen des Schmalkaldischen Kriegs I. II. lib. V. c. V. n. 12. p. 1024. als einen Beweis der gegen Kayser Carl V. von Marggraf Albrechten mit diesen Worten in seinem Manifest vorgebrachten Beschwerung an: Also wird der Chur- und Fürsten Ihr Bildniß auf die Münze zu schlagen verboten. Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg im Fränkischen Fürstenthum gebrauchte A. 1572 und 77. auf seinen Gülden-Thalern accurat das Reichs-Gepräge. vid. Lilienthal n. 664. 665 p. 194. Dergleichen geschahe von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Grubenhagischer Linie, Wolfgang und Philippen A. 1571. ibid. n. 690. p. 201. von den Herzogen zu Würtenberg Friedrichen A. 1607. ꝛc. und Joh. Friederichen A. 1605. ibid. n. 1050 51. p. 315. von dem Herzog zu Mecklenburg, Johann Adolffen A. 1568. ibid. n. 858. p. 257. und Georgen, Land-Grafen zu Leuchtenberg A. 1547. ibid. n. 845. p. 254.

Auf der Reichs-Grafen und Reichs-Städte Münzen trifft man das Reichs-Gepräge öfters an, dahero ich dergleichen anzuführen übergehe. Insgemein aber kann man wohl sagen, daß der wenigste Theil der Reichs-Stände sich nach dem gesetzten Gepräge gerichtet haben. Benjamin Leuber führet dahero in seinem A. 1624. in 4 heraus gegebenen Tractat von der Münze *P. I. Cap. V. p.* 27. diese harte Klage: „Obwohl der Fürsten und Münz-Stände „im Reich nicht wenig möchten gefunden werden, die

„ihre

„ihre Münz-Sorten also prägen lassen, daß auf kei-
„ner Seite des Reichs Wappen oder Adeler und
„Apfel zu finden, hergegen, auf der einen Seite des
„Fürsten Bildniß, Umschrift und Namen, auf der
„andern Seite sein Wappen, und etwa sein Symbo-
„lum, oder sonsten eine denkwürdige Sentenz gepräs-
„get, oder anstatt des Bildnisses eine Schrift, ein
„Emblema etc. So hindert doch dieses alles nichts,
„und ist nichts desto minder wahr, daß alle die Sor-
„ten, so Reichs-Münze seyn, und im H. Reich
„durchaus gelten sollen, müssen die obige Form, also
„daß kein Stück daran mangele, haben: denn die
„Sorten, so kein solch Gepräge und doch den Gehalt
„der Reichs-Münzen haben, sind keine Reichs- son-
„dern Land-Münzen ꝛc. Und ist nicht dafür zu hal-
„ten, daß das Gepräge ohne Ursache in der Münz-
„Ordnung benennet: Es sind wichtige Ursachen, war-
„um das Gepräge also seyn muß: Der Adeler und
„Reichs-Apfel zeiget an, daß die Münz-Stände ihre
„Münz-Gerechtigkeit nicht von sich selber, sondern
„von dem Reiche haben: Des Kayfers Namen, daß
„der Kayser das Haupt des Reichs und der Stände
„Obrigkeit sey. Diese beide Stücke aber, daß die
„Münze eine Reichs-Münze und im Heil. Reich gül-
„tig sey. Die Anzahl, der Name, das Wappen des
„Münzstandes zeiget den Autorem der Münze an,
„und ob die Münze gebe und genge oder verbotten.
„Die Ziffer im Reichs-Apfel, was solche Münze gel-
„ten, wie hoch man solche einnehmen und ausgeben
„solle. Wer wolte wohl meinen, daß dieses nicht
„Ursachen wichtig gnug, daß man des Heil. Reichs
„vorgeschriebenes Münz-Gepräge exacte zu obfervi-
„ren schuldig? Und ob zwar um dieser beiden Ursa-
„chen willen das Gepräge auf die Münze gemachet
„wird, nemlich, daß man wisse, daß es eine Reichs-

„und

„und gute Münze sey, und was dieselbe gültig: so „sollen doch sich auch bey solchem Gepräge die Münz„Stände und Unterthanen ihrer Obrigkeit erinnern. „Die Münz-Stände, daß sie alle ihr Thun zu Er„haltung des Reichs und desselben Hauptes anwenden, „hernach auch, daß sie vor die verliehene Wohlthat „der Münz-Gerechtigkeit gegen des Reichs Haupt „dankbar seyn. Die Unterthanen, daß sie sich vor „die empfangene Wohlthat, daß ihnen richtige gute „Münz zu Vorsetzung Handels und Wandels gefer„tigt wird, dankbar erzeigen, die Obrigkeit lieben und „ehren. Und ist fürwahr ein Zeichen großer Ver„messenheit, Leichtfertigkeit, und Verachtung, wenn „ein Münz-Stand fürsetzlich sich eines andern Ge„prägs, als das ihm in des Heil. Reichs Ordnung „vorgeschrieben, gebrauchet, und wenn die Unterthanen ausländischer fremden Obrigkeit Münze ein„schleiffen ꝛc. Denn durch solche Vermessenheit giebt „man an Tag, daß man sich selbst die Münz-Ge„rechtigkeit zuschreibe, und die Obrigkeit, von der man „solche Begnadigung und Münz-Freyheit erlanget, „zu ehren, noch derselben Aufnehmen zu befördern „nicht groß gesinnet.“ Wer nicht wüßte, daß D. Leuber ein treflicher Jurist, und endlich Churfürstlich Sächsischer Cammer-Procurator in der Ober-Lausitz gewesen, der würde meinen, es habe ein Pfarrer so stark geeifert. Er hat sich aber die Vermeidung des Reichs-Münz-Gepräges ärger eingebildet, als sie von Churfürsten, Fürsten und Ständen vermeinet gewesen. Es ist aus folgendem Unterricht vom Teutschen Münzwesen Cap. V. zu ersehen, daß die publicirten Reichs-Münz-Ordnungen schlecht in Obsservanz gekommen. Da nun das Hauptwerk nachblieb, so fiel das Nebenwerk auch weg. Accessorium sequitur suum principale. Die Kayser sind auch selbst gänz-

lich

lich davon abgegangen, und haben nicht mehr an das verordnete Reichs-Gepräge gedacht, wann sie neue Münz-Privilegia verliehen haben. Ich will mich diesfalls nur auf das Gräfl. Ranzauische von A. 1650. und das Gräfl. Wartenbergische von A. 1707. instar omnium berufen. Wer wolte es also den Chur-Fürsten und Fürsten verdenken, daß sie bey ihrem Münz-Gepräge ganz ungebunden verfahren, und sich ihrer uralten deshalben gehabten Freiheit gebrauchen? Die Reichs-Städte hingegen können und dürfen den Kayserlichen Reichs-Adler von ihren Münzen nicht weglassen; denn sie richten sich am allersorgfältigsten nach der Reichs-Münz-Ordnung und haben auch am meisten Ursach das Gesäzgen anzustimmen: Unter deinem Schirmen bin ich vor den Stürmen aller Feinde frey.

Es ist sonst allerdings ein Merkmal der Unterthänigkeit, wann ein Fürst gehalten ist, eines Königes Namen auf seine Münzen zu setzen. Da der Fränkische Monarch, König Carl der Große A. 787. den Longobardischen Prinzen Grimoalden III. in das Herzogthum Benevent wieder einsetzte, so geschah es unter andern mit der Bedingung, daß er auf seinen Ausschreiben und Münzen des Königes Namen vorsetzen solte. Erchempertus giebt uns davon *in Hist. Longob. p. 238.* diesen Bericht: Defuncto dehinc Arichi, consilio habito, Beneventanorum magnates legatos ad Karolum destinarunt, multis eum flagitantes precibus, ut jam fatum Grimoald, quem a genitore obsidem jam priore susceperat, sibi praeesse concedere dignaretur. Quorum petitionibus Rex annuens, illic continuo praedictum contulit virum, simulque jus regendi principatum largitus est, sed prius pactis hujusmodi vinxit: Ut Longobardorum mentum tonderi faceret, chartasque vero,

num-

nummosque sui nominis characteribus superscribi semper juberet, etc. Le Blanc weiset auch im obangeführten Tractat p. 100. eine Münze dieses Herzogs, auf deren ersten Seite stehet ein Kreuz, mit der Umschrift DOMS (Dominus) CARLUS, auf der andern Seite des Herzogs Brust-Bild mit seinem Namen GRIMVALD.

Hiermit habe ich also erwiesen, daß das Teutsche Reichs-Münz-Gepräge erstlich selbst beliebig gewesen, nachmahls vorgeschrieben, und endlich wieder willkührlich geworden ist.

Noch etwas aber muß ich erinnern. Es ist Cap. III. §. 12. (not. e. p. 56.) dieses Unterrichts ein Zweifel gegen Kayser Friederichs II. Diploma von A. 1232. das er denen Herren von Plauen über die Münze gegeben, erregt worden; dieweil 1) denenselben auch Aureos zu schlagen vergönnet worden, da doch die Churfürsten erst, wie es scheinet, in der G. B. A. 1356. dieses Privilegium erhalten hätten: und 2) weil darinn das Wort Grossus vorkommt, indem man davor gehalten, daß die Groschen, als sie A. 1296. in Böhmen zum Vorschein gekommen, eine ganz neue Münze gewesen wären. Was den ersten Scrupel betrift, so sagt Kayser Carl IV. in A. B. Tit. X. §. 1. daß die Könige von Böhmen schon von Alters im ruhigen und beständigen Besitz gewesen wären, goldne und silberne Münzen zu schlagen, er bestätigte ihnen nur damahls dieses Recht, und obgleich solches auch zugleich auf alle andere Churfürsten §. 3. extendirt ward, so haben doch noch über dieses die drey Churfürsten zu Sachsen, Rudolph A. 1415. und Friedrich der Streitbare A. 1445. vom K. Sigismunden, und Friedrich der Gütige A. 1454. vom Kayser Friedrichen III. den goldnen Münz-Schlag, und also noch

weit

weit später, bekommen. Vid. Müller im Reichs-Tags-Theatro unter Kayser Friederich V. P. l. c. X. §. 12. p. 138. Die Herren von Plauen werden schwerlich im Reiche die allererſten gewesen seyn, welche das Recht goldne Münze zu prägen erhalten haben, sondern K. Friederich II. wird sich diesfalls nach andern schon vorhandenen Exempeln gerichtet haben. So gründet sich auch diese gegebene Freyheit auf die den Herren zu Plauen zuvorderst mitgetheilte Macht und Gewalt Gold- Silber- und andere Erz-Gruben in ihrem Gebiethe zu suchen, und dieselben zu nutzen, ohne dem Kayser den sonst gewöhnlichen Berg-Zehenden davon abzugeben. Das daraus gegrabene Gold und Silber solten sie vermünzen können. Vors andre können die im Diplomate Fridericiano von A. 1232. vorkommende Grossi um deswillen auch keinen Anstoß geben, dieweil selbst p. 82 eingestanden wird, daß A. 1226. die ersten Groschen zu Tours in Frankreich geschlagen worden sind, und Dewerdeck in *Silesia numismatica Lib. I. c. 2. §. 9. et 10. p. 109.* mit weit ältern Groschen, als unverwerflichen Zeugen, dargethan hat, daß längst vor K Wenzeln II. in Böhmen Groschen gangbar gewesen sind. Endlich kann auch allen noch etwan übrigen Zweifel benehmen das wahre und ächte Original dieses Kayserl. Freyheits-Briefs, welches in dem Gräflich Reußischen Archiv zu Gera noch würklich vorhanden ist, besage des neuen und recht genau beobachteten Abdrucks, den davon der Gräflich Reußische Rath, Herr Büchner, nebst beygefügten dienlichen Anmerkungen zu Grätz A. 1731. in 4. mitgetheilet hat, dabey er insonderheit gezeiget, wie übel Peccenstein mit der Abschrift dieses Diplomatis verfahren hat, und beobachtet, daß K. Carl des Großen

Gna-

Gnaden-Brief A. 746. wormit sonst die Grafen von Gleichen groß gethan haben, von einem Betrüger ganz nach dem obigen Diplomate eingerichtet worden. Gleicher Meinung ist auch Tentzel in *Vindiciis censurae Conring. dipl. Lindau. Append. III. §. 4. p. 85.* welcher scharfsichtige Mann gar nichts an dem ermeldten Diplomate Fridericiano ausetzet, welches auch Limnaeus nicht gethan, da er dessen *ad A. B. Cap. X. §. 1. Observat. 24. p. 424.* gedacht hat. Geschrieben Göttingen den 18. Julii 1739.

Sum-

Summarischer Begrif.

Erster Theil.

Cap. I.

Von dem Münzwesen insgemein.

§. 1. Ursprung der Münzen. Seite 3
2. Substanz der Münze. 3
3. Worauf der Werth der Münze ankommt. 4
4. Proportion zwischen Gold und Silber. 4
5. Warum die Münze beschicket wird. 5
6. Der Verfall des Münzwesens kommt von der Beschickung her. 7
7. Die Münze muß, wegen der darauf wendenden Kosten, mehr gelten, als die Materie. 8
8. Schlägeschatz. 9
9. Münzkosten. 9
10. Remedium. 10
11. Die Münzen müssen gleich gestückelt seyn. 12
12. Wie viel Münzfälle vorkommen. 12
13. Ungleiche Beschickung und mancherley ungerade Abtheilung der kleinen Münzen. 13
14. Unterschied der Gewichte. 14
15. Apotheker-, Kramer- und Markgewicht. 15
16. Troysch Markgewicht. 15
17. Markgewicht in Frankreich. 16
18. In den Niederlanden. 16
19. In Spanien. 17
20. In Italien. 17
21. In England. 18
22. In Teutschland. 19
23. Richtpfennig. 22
24. Wie man das Korn der Münze anzeiget, wenn sie von Golde ist. 23
25. Wenn die Münze von Silber ist. 24
26. Probiergewichte. 25
27. Was bey einer Ausmünzung in Acht zu nehmen. 26
28. Wie bey einer Valvation zu procediren. 28

Cap. II.

Cap. II.

Von dem Münzwesen der Römer, wie auch der Fränkischen Könige.

§. 1. Warum es allhier mit vorzunehmen. Seite 29
2. Bey den Römischen kommt es nur auf das Gewicht an. 29
3. Wie schwer die ersten kupfernen und silbernen Münzen gewesen. 30
4. Wie solche nachmals sich verändert. 30
5. Wie schwer die güldenen Münzen gewesen. 31
6. Was für Münze die Orientalischen Kayser gehabt. 31
7. Bey den Franken hat die Münze in Schillingen und Pfenningen bestanden. 32
8. Was für Veränderung mit denselben vorgegangen. 36
9. Die Rechnung nach Pfunden kommt von den Franken her. 37

Cap. III.

Von dem teutschen Münzwesen, in den ältern und mittlern Zeiten, bis auf das Jahr 1400.

§. 1. Die Rechnung ist Anfangs nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen geführet worden. 38
2. Nachhero kommt das Markgewicht, und die Rechnung nach Marken auf. 40
3. Als die Münze beschicket zu werden angefangen, entstehet große Unordnung. 41
4. Die Vielheit der Münzstände befördert die Unordnung. 42
5. Was Marklöthig, Witte, Wichte, Währung, und Theilung ist. 43
6. Endlich kommt die Rechnung nach Gulden, Schillingen, und Pfenningen, auf. 44
7. Unter den Pfenningen thun sich besonders die Kreuzer und Heller mit hervor. 48
8. Die Pfenninge nehmen im dreyzehenten Jahrhunderte bereits sehr ab. 49
9. Noch mehr aber im vierzehenten. 50

§. 10. Obgleich derenthalber ein und die andere Verord-
nung ergehet. Seite 51
11. In Nieder-Teutschland werden ebenfalls die
Münzen im XIV. Jahrhundert geringer. 53
12. Eine neue Münze von Groschen kommt zu Ende
des dreyzehenten Jahrhunderts auf. 55
13. Diese verschlimmert sich jedoch bereits im XIV.
Jahrhundert, besonders in Sachsen. 57

Cap. IV.

Von dem teutschen Münzwesen, vom Jahre 1400. an, bis zu Errichtung einer gemeinsamen Reichsmünzordnung.

§. 1. Wie die goldene Münze im funfzehenten Jahr-
hunderte herunter kommen ist. 60
2. Wie in eben diesem Jahrhunderte, in Franken be-
sonders, die Silbermünze beschaffen gewesen ist. 63
3. Ingleichen am Rhein. 65
4. Wie auch zu Nürnberg. 65
5. Und im Stifte Bamberg. 66
6. Unterschied der Schillinge und Heller in Golde
und Münze. 67
7. Wie dann die Münze, aller Orten, gar ungleich
gewesen ist. 69
8. Zu Ende des funfzehenten Jahrhunderts kommt
die grobe Münze in Silber auf. 70
9. Mit den Groschen in Sachsen hat es viel Verän-
derung, woher der Unterschied der Schocke ent-
stehet. 71
10. Münzordnung in Sachsen, im Jahre 1500. 73
11. Wie die Münze im übrigen Nieder-Teutschland
beschaffen gewesen ist. 75
12. In Braunschweigschen Landen besonders, zuerst
im funfzehenten Jahrhundert. 77
13. Sodann im Anfange des sechzehenten. 78
14. Wie die Matthier- und Marienmünze aufkom-
men ist. 79

Cap. V.

Von dem teutschen Münzwesen, von Zeit der errichteten gemeinsamen Reichsmünzordnung, bis auf die im dreyßigjährigen teutschen Kriege eingefallene Kipperzeit, da der Reichsthaler auf 90 Kreuzer gesetzet worden ist.

§. 1. Eßlinger Reichs-Münzordnung vom Jahre 1524. Seite 80
2. Solche wird in Niederteutschland nicht befolget. 84
3. In Sachsen kommt eine neue Münzordnung im Jahre 1549. heraus. 88
4. Zweite Reichsmünzordnung vom Jahre 1551. zu Augsburg. 90
5. Auch diese wird in Niederteutschland nicht zur Vollstreckung gebracht. 94
6. Sächsische Münzordnung vom Jahre 1558. 95
7. Dritte, zu Augsburg ausgegangene, und letzte Reichsmünzordnung, vom Jahre 1559. 96
8. Die dawider aufgestiegene Protestationes. 99
9. Was nachhero dieserhalb weiter im Reiche verordnet worden ist. 103
10. Das Münzwesen, (zu Vollstreckung der Reichsordnung,) wird in den Kreisen fortgesetzet. 105
11. Was dieserhalb im Niedersächsischen Kreise vorgegangen ist. 105
12. Der neue Münzfuß wird durch die häufige kleine böse Münze zerrüttet. 108
13. Der Reichsthaler wird auf den Werth von 90 Kreuzern gesetzet. 110
14. Was dieserhalb in den obern Kreisen verordnet worden ist. 113
15. Auch in den untern Kreisen. 114
16. In Ober- und Niedersachsen besonders. 115
17. Weiterer Fortgang in Niedersachsen. 116
18. So viel die Lübeckische Wehrung besonders betrift. 118
19. Braunschweigische Landmünze von feinem Silber. 118
20. Werth der Goldmünze in Niedersachsen. 119

Cap. VI.

Cap. VI.

Von dem teutschen Münzwesen, von Zeit der Erhöhung des Reichsthalers bis auf 90 Kreuzer an, bis solcher auf 2 Gulden erhöhet worden ist.

§. 1. Des Reichsthalers Werth wird im Jahre 1665. auf 96 Kreuzer gesetzt. Seite 119
2. Der Zinnaische Münzfuß kommt im Jahre 1667. auf. 121
3. In den obern Kreisen wird des Reichsthalers Werth auf 90 Kreuzer wiederum herabgesetzet. 123
4. Verschiedene Meinungen im Münzwesen. 124
5. Auf dem Reichstage will im Jahre 1680. der Thaler auch auf 90 Kreuzer herabgewürdert werden. 125
6. Im Westphälischen und Niedersächsischen Kreise werden die Guldiner abgeschaft. 128
7. Auf dem Reichstage wird der Münzpunkt fortgesetzet. 129
8. Der Leipziger Fuß wird im Jahre 1690. errichtet. 131
9. Was der Leipziger Fuß eigentlich ist. 133
10. Das Reichsthalergepräge gelanget hierdurch auf 2 Gulden äußerlichen Werths. 135
11. In Niedersachsen will im Jahre 1691. das Thalergepräge auf 24 Groschen herabgesetzet werden. 136
12. Versuch in Niedersachsen, zu Einführung des Burgundischen Banco-Thaler Fußes im Jahre 1695. 138
13. Seit der Erhöhung des Reichsthalers ist lange Zeit im Reiche keine Haupt-Münzveränderung vorgegangen. 142
14. Irrungen zwischen der Krone Dännemark und Stadt Hamburg wegen der Münze 1726. 143
15. Was in den obern Kreisen wegen der Karolins und einiger Silbermünzen besonders vorgegangen. 144
16. Wiederauflebung der Münz-Handlungen auf dem Reichstage. 146

§. 17. Annehmung des Leipziger- zum Reichsmünzfuße.
Seite 147
18. Ausmünzung der Geldsorten, nach dem neuen Reichsfuße. 149

Cap. VII.

Vom teutschen Münzwesen, seit dem zum Reichsfuße angenommenen Leipziger- bis auf den vorjetzo eingeführten Conventionsfuß.

§. 1. Fortgang der Münzunordnung in Teutschland 152
2. Kayser Franzens Vortritt mit dem zwanzig Gulden Fuße. 153
3. Aehnliche neue Münzvorkehrung in Chursachsen. 154
4. Einführung des Graumannischen ein und zwanzig Gulden Fußes in den Königlich Preußischen Staaten. 154
5. Stillschweigender Beytritt einiger Reichs-Stände zum zwanzig Gulden Fuße. 156
6. Oesterreich-Bayerische Convention über den zwanzig Gulden Fuß. 157
7. Bayerischer Abtritt von dieser Convention, und Uebergang zum vier und zwanzig Gulden Fuße. 159
8. Ausprägung neuer Pohlnischer Münze zu Leipzig. 161
9. Ausbruch des Krieges 1756. und neuer Münzunordnung zugleich in Chursachsen. 163
10. Uebergang dieser Münzunordnung in andere teutsche Staaten. 165
11. Der drey obern Kreise Zusammentritt in eine Convention wegen des zwanzig Gulden Fußes. 167
12. Beschluß der Ausmünzung in Golde. 169
13. Ausmünzung der großen Silbersorten. 171
14. Vergleich über die Ausmünzung in kleinen Schiedmünzen. 172
15. Bedacht einer Ausmünzung der kleinsten Sorten in Kupfer. 174
16. Annehmung des Augsburger Richtpfennigs zum Muttergewichte der Cölnischen Mark. 176

§. 17. Schwürigkeiten einer vollkommlich baldigen Einführung des zwanzig Gulden Fußes. Seite 178
18. Der drey obern Kreise Annehmung des vier und zwanzig Gulden Fußes. — Beytritt des Chur- und Oberrheinischen Kreises zum zwanzig Gulden Fuße. — ingleichen des Westphälischen. 180
19. Beytritt Chursachsens zum zwanzig Gulden Fuße. 182
20. Annehmung des zwanzig Gulden Fußes von Braunschweig Wolffenbüttel. 184
21. Einführung des zwanzig Gulden Fußes in Polen. 185
22. Fortdauer des Leipziger achtzehn Gulden Fußes in den Chur-Hannöverischen Landen. 185
23. Münzverfassung in den Hessen-Casselischen Landen. 186
24. Verzeichniß der den zwanzig und vier und zwanzig Guldenfuß angenommenen Reichs-Stände bis zum Jahre 1772. 189
25. Uebersicht der vorjetzo in Teutschland bestehenden verschiedenen Münzfüße. 190
26. Münzgrundsätze bey der Bank zu Hamburg. 193

Zweiter Theil.

Cap. I.

Von dem Französischen Münzwesen.

§. 1. Man hat davon bereits viel gute Nachricht. 199
2. Was daselbst für Rechnung und Gewicht bräuchlich. 200
3. Die Rechnung nach Livres, Sols und Deniers ist daselbst von langer Zeit hergebracht. 200
4. Der goldenen und silbernen Münzen sind verschiedene Gattungen ehemals gewesen. 202
5. Wie die Gros roïaux und Gros Tournois ehemals beschaffen gewesen. 203
6. Ausmünzung der Francs d'or. 204
7. Im Jahre 1561. hatte man Ecus d'or Sols und Testons, auch bald darauf Francs d'argent, und

Quarts d'ecu — Im Jahre 1575. wurden die Ecus d'or sols auf 60 Sols gesetzet, und die Francs d'argent gemünzet. — Quarts d'ecu von 15 Sols. Seite 204

§. 8. Im Jahre 1655. hatte man Lys d'or, und Lys d'argent. 205

9. Im Jahre 1640. und 41. wird der Spanische Münzfuß in den Louis d'or und Louis d'argent eingeführet. 205

10. Welche Veränderungen damit bis zum Jahre 1689. vorgegangen — Die Louis d'or gelten im Jahre 1656. 11 Livres. — Im Jahre 1665. gilt ein Louis d'or 10 Livres 15 Sols, und ein Louis d'argent 58 Sols. Im Jahre 1679. golt jener 11 Livres und dieser 3 Livres. — Im Jahre 1686. golt ein Louis d'or 11 Livres 10 Sols. — Im Jahre 1687. ein Louis d'or, 11 Livres 5 Sols. 209

11. Im Jahre 1689. golt ein Louis d'or, 11 Livres, und ein Louis d'argent, 3 Livres 2 Sols. — Eod. anno ward eine neue Fabrication vorgenommen — die neuen Louis d'or werden auf 12 Livres 10 Sols, und Louis d'argent auf 3 Livres 6 Sols gesetzet. 210

12. Wie es mit der Scheidemünze inzwischen bewandt gewesen — Pieces de 4 und 2 Sols. — Pieces de 15 Deniers, — Liards de 3 Deniers. 211

13. In den conquetirten Niederlanden werden im Jahre 1685. besondere Speciesstücke gepräget. 212

14. Im Jahre 1693. ward abermals eine neue Münz-Fabrication vorgenommen. — Der Louis d'or auf 13 Livres und der Louis d'argent auf 3 Livres 8 Sols gesetzet. 213

15. In Elsaß werden besondere Especes von 11 Livres und 5½ Sols, im Jahre 1702. gepräget. — Pieces de 10 Sols in Frankreich. 214

16. Im Jahre 1703. geschiehet die dritte general Ummünzung — Die Louis d'or werden auf 15 Livres und die Louis d'argent auf 4 Livres gesetzet. — In Flandern die Münze um 28⅓ pro Cent erhöhet. — Im Elsaß gelten die Louis d'or

16 Livres 10 Sols, und die Louis d'argent 4 Livres 8 Sols. — Pieces de 33 Sols zu Straßburg — Pieces de 20 Sols in Frankreich, 1707. Seite 214

§. 17. Im Jahre 1709. wird ein neuer Münzfuß eingeführet. — M. Aprilis 32 Louis d'or, 8 Louis d'argent — Louis d'or 16 Livres 10 Sols, Louis d'argent 4 Livres 8 Sols. — Menſe Majo 30 Louis d'or, 8 Louis d'argent — Louis d'or 20 Livres, Louis d'argent 5 Livres. 216

18. In Elſaß werden im Jahre 1709. Pieces de 44. 22 und 11 Sols, gepräget. — Sols de 18 Deniers, Pieces de 2 Sols 6 Deniers. 218

19. Im Jahre 1713. geſchiehet eine Herabſetzung. — Im Jahre 1715. kommen die neuen Louis d'or auf 20, und die Louis d'argent auf 5 Livres. — Bald drauf gehet der Actien-Handel an. 219

20. Im Jahre 1720. werden neue Eſpeces gemünzet — Viererley Gattungen der Louis d'or, $36\frac{1}{4}$ 30. 25. 20 Stück auf die rohe Mark. — Dreyerley Gattungen von Louis d'argent, 10. 9. 8 auf die rohe Mark. — Louisd'or d. a. 1716. à 30 Livres, vom Jahre 1718. à 20 Livres. — Ecus d. a. 1718. à 4 Livres. — Louis d'argent vom Jahre 1718. à 5 Livres 13 Sols 4 Deniers. Louis d'or vom Jahre 1709. für 28 Livres 6 Sols 8 Deniers, Louis d'argent von eben dieſem Jahre für 7 Livres 1 Sol 8 Deniers. 220

21. Im Jahre 1720. geſchiehet oftmalige Veränderung. Louis d'or vom Jahre 1709. à 40 Livres. Louis d'argent, e. a. à 10 Livres. — Man will alle Eſpeces von Goid, ganze und halbe Ecus aboliren. — Den 11. Merz wird eine diminution per gradus beliebet — den 30. Julius galt jedoch ein Louis d'or 60, und ein Louis d'argent 15 Livres. — Dahero von neuem eine Diminution per gradus verordnet wird. 222

22. Inzwiſchen war auch die Scheidemünze ſehr geſtiegen. 224

§. 23.

§. 23. Die Münzunordnung dauert bis zum Ende des Jahres 1720. M. Sept. galt ein Louis d'or 45 Livres, und ein Louis d'argent 11 Livres 5 Sols — Louis d'argent, oder Tiers d'ecu. — Den 24. October wird abermals eine Diminution veranstaltet. — Den 1. Jenner 1721. soll ein Louis d'or 22 Livres 10 Sols, und ein Louis d'argent 5 Livres 10 Sols 6 Deniers gelten. Seite 224

24. Im Jahre 1721. gehet der Actien-Handel zu Ende. — $37\frac{1}{2}$ Louis d'or, $10\frac{3}{8}$ Louis d argent. — An. 1726. 30. Louis d'or und 8 Louis d'argent. — Louis d'or 20. 24 Livres, Louis d'argent 5. 6 Livres. 226

25. Was die alten Especes nach dem teutschen Reichsfuße werth gewesen. 228

26. Desgleichen die neuen Especes. 231

27. Wie es mit dem Wechsel nach Frankreich beschaffen gewesen. 233

28. Zeichen der verschiedenen Münz-Häuser in Frankreich. 236

29. Fortdauer der Münzverfassung vom Jahre 1726. im äußerlichen. 237

30. Neue Geldausmünzung. Der Schild-Louis d'or in Golde. — vortheilhafte Ausmünzung. 238

31. Ausmünzung in Silber. Laubthaler. 241

32. Schiedmünzen — Verhältniß der Zählmünzen unter sich. 243

33. Ursachen Teutschlands Ueberschwemmung mit französischen Münzen. 244

34. Werth der französischen Gold- und Silbermünzen, nach dem Conventions-Münzfuße, in Chur-Sachsen. 247

Cap. II.

Von dem Spanischen Münzwesen.

§. 1. Geldrechnung. 249

2. Münzgewichte. Ist leichter als das Troyisch und Cöllnische. 250

§. 3.

§. 3. Der heutige Münzfuß ist im Jahre 1497. guten Theils bereits errichtet. Seite 251
4. Die Reaux behalten ihren alten Schrot, verlieren aber am Korn. 252
5. Unterschied zwischen den Reaux de Plata und de Vellon. 253
6. Statt der Ducaten werden Cronen seit 1537. ausgemünzet. 254
7. Wie die Spanischen Especes bey der Regensburgischen Probe 1737. befunden worden sind. 255
8. Die Doppies kommen auf 32 Reaux zu stehen, weil die Proportion erhöhet. 258
9. Im Jahre 1686. kommt der Unterschied zwischen der alten und neuen Platte auf. 258
10. Was ein Stück von Achten, und eine Pistole nach dem Reichsfuße werth ist. 259
11. Wie es mit dem Silberkauf in Spanien und Westindien bewandt. 259
12. Wie das würkliche Geld in Ducaten zu überrechnen. 260
13. Wie es mit dem Wechsel nach Spanien beschaffen. 262
14. Abbruch in neuern Zeiten, am Münzkorne in Golde. 264
15. Abbruch am Münzkorne in Silber. 265
16. Verschiedene Geldrechnung in Spanien. — Vorjetzo würklich umlaufende geprägte Münzen. 267
17. Castilianische Geldwehrung. — Arragonische Geldwehrung. — Navarrische Geldwehrung. — Catalonische Geldwehrung. — Valencianische Geldwehrung. 269
18. Werth der Spanischen Goldmünzen in Churfachsen. 274

Cap. III.

Von dem Niederländischen Münzwesen.

§. 1. Geldrechnung in den Niederlanden. Flämische Wehrung. 276
2. Münzgewichte. 276

§. 3.

§. 3. Die Niederlande haben die Reichsmünzordnung nicht angenommen. Seite 277
4. Wie es mit dem Burgundischen Münzfuße eigentlich bewandt. — Goldene Realen. — Philipps-Thaler. 279
5. Unterschied zwischen dem Reichs- und Burgundischen Fuße. 280
6. Grobe Especes von Silber haben mit den goldenen eine gewisse Relation. 281
7. Was ein Philipps-Thaler eigentlich gegolten. 282
8. Wie der Burgundische Münzfuß nachmals geändert. 284
9. Wie nach Separation der Niederlande das Münzwesen geändert worden ist. 285
10. Wie aus den Philipps-Thalern die Ducatons und Albertus-Thaler entsprungen sind. 286
11. Was die Especes insgemein in den Jahren 1585. und 1622. gegolten. 288
12. Was die Ducatons gegolten. 290
13. Wie es mit den Holländischen Bancothalern eigentlich bewandt. 291
14. Was sonsten es noch für Bancothaler giebt. 292
15. Wie es mit den Patagons, und Albertus-Thalern bewandt. 294
16. Wie das Holländische Courrant oder Cassageld in Thalern und Gulden beschaffen. 297
17. Wie das Agio von dem Courrant auf Banco zu rechnen. 299
18. Wie es mit dem kleinen Courrant in Schillingen bewandt. 302
19. Was an Scheidemünze in den Niederlanden gebräuchlich. 304
20. Unterschied zwischen dem holländischen und Brabantischen Gulden. 305
21. Was für goldene Münzen, und in welcher Proportion, gebräuchlich. 305
22. Wie es mit dem Wechsel in den Niederlanden beschaffen. 307
23. Glückliches Schicksal des holländischen Ducaten bey seinem ungewissen Korne. — Gesetzmäßige Aus-

Ausbringung. — Vorgebliche nach dem teutschen Reichsfuße. — Geringeres Korn. — Haben wenig Gebrauch in Holland selbst. Seite 309
§. 24. Neue Ruyder d'or in Holland. 313
25. Würklich geprägte Silbermünzen in Holland. 314
26. Vorjetzo in Holland übliche Geldrechnung und Verhältniß der Münzen unter sich. 319
27. Geldrechnung in den Oesterreichischen Niederlanden. 320
28. Würklich umlaufende geprägte Münzen. 321

Cap. IV.

Von dem Englischen Münzwesen.

§. 1. Geldrechnung und Münzgewicht. 323
2. Uebliche Münzen in Silber. 325
3. Gehalt der Silbermünzen. 325
4. Gehalt der Goldmünzen. 327
5. Wie es mit dem Wechsel nach Engelland bewandt. 329
6. Spuren eines gleichen Ursprungs des englischen, mit dem alten Sächsischen Münzwesen. 331
7. Aelteste Nachricht von Einführung des englischen Münzwesens. — Fortgang. — Anfang der Kronenprägung. — Erste englische Goldmünzen. 332
8. Ausbruch einer Münzunordnung unter der Regierung König Heinrich des achten. 334
9. Angriff der Münzverbesserung von der Königin Elisabeth, und Einrichtung des jetzigen Schrot und Kornes. 335
10. Ausmünzung. 336
11. Wucherliche Angriffe. — Hinderungs-Versuche. — Beschluß eines Verbots der Geldausfuhre. 337
12. Vorjetzo umlaufende Goldmünzen. 340
13. Umlaufende Silbermünzen. 341
14. Kupfermünze. 341
15. Verhältniß der Münzen unter sich. 342

Cap. V.

Cap. V.

Von dem Dänischen Münzwesen.

§. 1. Rechnung in Marken, Kronen und Schillingen.
Seite 343
2. Unterschied zwischen der Lübischen und Dänischen Wehrung. 344
3. Münzfuß bey den Dänischen Kronen. 345
4. Werth der Dänischen Kronen. 346
5. Von dem Münzfuße wird öfters abgewichen. 347
6. Münzfuß bey dem kleinen Courrant. 348
7. Irrungen zwischen der Krone Dännemark und der Stadt Hamburg, wegen der courrant Bank. 349
8. Ausgang dieser Irrungen. 351
9. Herrschendes Geld in Dännemark. — Für die Westindischen Inseln geprägtes. — Von der Asiatischen Kompagnie. 352
10. Dänische Goldmünzen. 353
11. Dänische Silbermünzen. 354
12. Dänisches Papiergeld. 356
13. Verhältniß der Münzen unter sich. 357

Cap. VI.

Von dem Schwedischen Münzwesen.

§. 1. Geldsorten und Münzgewichte. 358
2. Aelteste Schwedische Münzen. 361
3. Münzordnungen im funfzehenten Jahrhunderte. 352
4. Hieraus gezogene Folgen der Erfahrungen. 363
5. Erfahrung des Thalergepräges in Schweden. 365
6. Ausmünzung unter Regierung der Könige, Sigismunds, Carls und Gustav Adolphs. 367
7. Ausmünzung der Königin Christina, mit Einführung der Kupferplatten. 368
8. Errichtung der Reichs-Wechselbank, und Einführung der Banco-Transportzettel. 369
9. Ausmünzung unter Regierung König Karl des eilften. 370

§. 10. Schwedens Münzverfall unter Karls des zwölften Regierung. Seite 371
11. Vorschlag zu Einführung der Münzzeichen. 372
12. Ausführung durch den Baron von Görz. 374
13. Klägliche Folgen dieser Ausführung. 376
14. Kassation der Görzischen Münzzeichen. 378
15. Herrschaft der Zettel- und Kupfermünze in Schweden. 380
16. Münzzustand unter König Friederichs Regierung. 382
17. Wechselreiterey in Schweden. 384
18. Schwache Münz-Erhaltungsmittel durch Auf- und Abwürderungen. 386
19. Ausprägung geringhaltiger Kriegsmünzen zu Stralsund. 388
20. Anlage zu einer guten Silbermünze, unter König Adolph Friedrichs Regierung. 390
21. Glückliche Ausführung von König Gustav dem dritten. 391
22. Schrot und Korn der Schwedischen Goldmünzen. 393
23. Neue Silber-Species. 394
24. Verhältniß der Schwedischen Geld- und Rechnungsmünzen unter sich. 395

Cap. VII.

Von dem Rußischen Münzwesen.

§. 1. Rußische Geldrechnung und Münzgewichte. 396
2. Erste bekannte Münznachrichten aus den Zeiten des Zaren Michael Feodorowiz. 397
3. Nachrichten aus den Zeiten des Zaren Alexius Michailowiz. 399
4. Münzeinrichtung unter Kayser Peters des grossen, und folgenden Regierungen. 400
5. Rußische Goldmünzen. 402
6. Gold- und Silbermünzen der jetzo regierenden Kayserin, Katharina der zweiten. 404

§. 7. Kupfermünze in Rußland. Seite 405
8. Kupfermünze in Sibirien. 406
9. Rußisches Papiergeld. 407
10. Strenge Münzpolicey in Rußland, wider die Ausführung des einheimischen, und Einbringung fremden Geldes. 408
11. Uebersicht der Rußischen Gold- Silber- und Kupfermünzen. 409
12. Vergleichung Rußischer Münzen gegen den Werth teutschen Geldes. 411
13. Münz-Anecdote von Kayser Peter dem großen. 411

Cap. VIII.

Von dem Polnischen Münzwesen.

§. 1. Bekannte Polnische Geldrechnung in den vordern Provinzen. 413
2. Aelteste bekannte Polnische Münznachrichten. 415
3. Herabneigung des Polnischen Münzwesens zum Verfalle schon im funfzehenten Jahrhunderte. 417
4. Münzgepräge in der Zwischenzeit. — König Kasimirs des großen Münzordinanz. 419
5. Nähere Uebersicht des Polnischen Münzwesens in diesen Zeiten. 420
6. Münzrichtung damaliger Zeit des teutschen Ordens in Liefland. 422
7. Marienburgische Münzordnung vom Jahre 1528. 424
8. Klagen über Münzzerrüttungen unter König Sigismund des ersten Regierung. 425
9. Einführung des Thalergepräges in Polen. 426
10. Schlechter Münzzustand in Polen, unter König Sigismund und Augusts Regierung. 428
11. König Stephan fehlgeschlagene Münzverbesserung. 429
12. Verschlimmerter Münzzustand unter König Sigismund des dritten Regierung. 430
13. Absichtliche Münzringerung. 432

§. 14. Ohnmächtig versuchte Handhabung einer Münzverbesserung. Seite 434
15. Weiter fehlgeschlagene Versuche einer Münzverbesserung. 436
16. Die Republik nöthiget König Sigismunden die Entsagung des Münzrechts ab. 438
17. Der Republik verunglückter Versuch einer Münzverbesserung unter König Vladislaus des vierten Regierung. 439
18. Errichtung einer gepriesenen Münzordnung zu Warschau, unter der Regierung König Johann Kasimirs. 440
19. Fehlgeschlagene Erwartung aus der Folge der Münzpächte. 442
20. Des Münzpachter Boratini Ausprägung schlechter Silber- und kleiner Kupfersorten. 444
21. Eintritt eines andern Münzpachter Tymp, mit geringhaltigen Tympfen. 446
22. Unwürksame Versuchmittel der Republik zu Herstellung einer Ordnung. 448
23. Noch darzu vernachläßigte Ausführung unter der Regierung König Michael. 449
24. Fortgedauerte mißliche Aussicht, unter der Regierung König Johann des dritten. 449
25. Unrichtige Geldausmünzung. — Verschluß der Münzstätte auf lange Zeit. 451
26. Fehlgeschlagene Versuche zu einer Münzänderung, unter Vereinigung mit Preußen. 452
27. König Augusts des zweiten eigene Ausmünzung Polnischen Geldes zu Leipzig. — Des Großschatzmeisters Pociey in Litthauen. 453
28. König Augusts des dritten Ausmünzung Polnischer Gold- und Silbermünzen zu Leipzig. 455
29. Weitere Ausmünzung zu Guben und Grünthal Polnischer Groschen und Schillinge in Kupfer. 459
30. Verstärkung Polnischer Münzunordnungen durch Eindrang sehr geringhaltigen ausländischen Geldes. 460
31. Schilderung des hieraus erwachsenen Münzzustandes. 465

§. 32. König Augusts dem Senat vorgeschlagene einst-
weilige Abstellungsmittel. Seite 466
33. Vorbereitung einer Münzänder- und Verbesse-
rung. 469
34. Einführung des teutschen Conventions-Münz-
fußes in Polen. 470
35. Ausmünzung in Golde. 471
36. Ausmünzung in Silber. 472
37. Ausmünzung in Kupfer. 473

Anhang

einiger Münzschriften. 475

Gründliche Nachricht

vom Münzwesen insgemein,

insbesondre aber

von dem deutschen Münzwesen.

Erster Theil.

Cap. I.

Von dem Münzwesen insgemein.

§. 1.

Man hatte den Gebrauch des Goldes und Silbers, um darnach den Werth von allen im Handel und Wandel vorkommenden Sachen zu proportioniren, nicht so bald angenommen, als sich daben äusserte, daß dasselbe nicht allezeit von einerley Güte und Gehalt sey. Weil daher ein jeder dessen nicht gewiß versichert seyn konnte, so wollte es nicht genug seyn, dasselbe mit dem Gewicht einander zuzuwägen, sondern es ward nöthig befunden, daß die Obrigkeit ins Mittel trete, und durch ein von ihr darauf gesetztes Zeichen die Versicherung von desselben eigentlicher Güte gebe, um Treu und Glauben im Handel zu befestigen. Diese hat demnach das Gold und Silber in unterschiedlichen grössern und kleinern Stücken ausmünzen zu lassen, und durch das darauf gesetzte Gepräge den wahren Werth davon an jedermann zu gewähren angefangen. Ursprung der Münzen.

§. 2. Die Substanz der Münze bestehet in der Materie und der Form; die Materie ist Gold, Silber und Kupfer; und die Form bestehet in dem Substanz der Münze.

Gewichte, dem Gepräge und dem äusserlichen Werth oder Valor. a) Die Materie oder der Gehalt nebst dem Gewicht, insgemein Schrot und Korn genannt, macht die bonitatem intrinsecam oder den innerlichen Werth, und der determinirte Valor die bonitatem extrinsecam oder den äusserlichen Werth aus.

Worauf der Werth der Münze ankommt.

§. 3. Der äusserliche Werth einer Münze aber kommt auf den Werth der Materie, den Schläge-Schatz und die Unkosten; und hinwieder der Werth der Materie selbst vornehmlich auf die zwischen dem Gold und Silber jedesmal vorwaltende Proportion an, alldieweilen immer eines mit dem andern evalviret wird.

Proportion zwischen Gold und Silber.

§. 4. Die Proportion zwischen dem Gold und Silber b) reguliret sich nach dem, daß des einen mehr oder weniger als des andern zu haben ist, oder vielmehr gründet sich auf den Kauf der Metalle, welche wie andere Kaufmanns-Waaren im Preiß steigen und fallen. Die billigste, wie die meisten davor halten, soll von 12 seyn, wenn nemlich 12 Mark Silbers gegen 1 Mark Goldes ge-

a) In Frankreich heisset das Korn titre, loi, fin, und der Schrot la taille. Die Nebenumstände bey einer Münze sind: le volume, ou la grandeur et l'epaisseur; la figure, le nom, la legende, le grenetis, le millesime, (le tems) le different, ou la marque du lieu de fabrication, du graveur et du maitre des monnoies, et le point secret.

b) So hat einst Frankreich, als die Proportion in Teutschland von 12, in Flandern von $12\frac{1}{2}$, in Engelland von $13\frac{1}{5}$ und in Spanien von $13\frac{1}{3}$ gewesen, dieselbe auf $13\frac{3}{4}$ gesetzet, um dadurch das Gold an sich zu ziehen, darauf es sodenn durch eine neue Ummünzung grossen Vortheil zu machen gewußt hat. V. BOIZARD tr. des monnoies c. 8.

gerechnet werden. Jedoch ist dieselbe nicht aller Orten einerley, und muß dahero jedes Land nach seinen Nachbarn, womit es am meisten zu commerciren hat, sich umsehen, was bey denselben vor eine Proportion in Acht genommen werde. Denn wenn z. E. das Gold zu hoch und das Silber zu niedrig angesetzet wird, so ist zu befahren, daß alle silberne Münzen aus dem Lande dahin, wo sie mehr gelten, ausgeführet, und die goldne Münzen dagegen herein gebracht werden, wobey vornehmlich ein Land, das selbst ergiebige Silber-Bergwerke hat, weil es sodenn sein Silber wohlfeiler, als es andrer Orten zu haben ist, hingiebt, viel einbüßt. Es verursachet aber jede Veränderung, so mit der Proportion vorgehet, auch darum in dem Münzwesen eine grosse Alteration, weilen man selbige nicht immer auf einerley Art und Weise vornimmt, sondern es 3 unterschiedliche Wege selbige vorwalten zu lassen hat. Denn, wenn z. E. die Proportion erhöhet, und das Gold also im Preiß gesteigert werden soll, so müssen entweder, um die vorige Anzahl der Münze in der Rechnung beyzubehalten, die silberne Münzen um soviel, als die Veränderung austrägt, schwerer, oder die goldne Münzen leichter gemacht werden; oder aber, wenn beyderley Münzen unverändert bleiben sollen, müssen desto mehr silberne Münzen auf eine goldne Münze gehen.

§. 5. Ehedem sind die Münzen unvermischet entweder von Kupfer, von Silber, oder von Gold gewesen. Jetzo aber beschicket man die goldne und silberne Münzen mit Kupfer, c) und zur Ursach

Warum die Münze beschicket wird.

des-

c) Gold und Silber kann zwar von allem und jeden Zusatz gereiniget, und auf den höchsten Grad der Feine gebracht werden, wie denn auch im Münzwesen

dessen giebt man vornehmlich an, daß Gold und Silber, wenn es aus der Erde gelanget wird, bereits mit Kupfer vermischet ist, und dasselbe zu raffiniren oder fein zu machen gar zu viel kostet, *) wie auch

sen alles auf die ganz feine Mark ausgerechnet wird: weil aber, wenn man es ganz fein machen will, gar zu viel dabey verlohren gehet, und es zu viele Unkosten erfordert, so hält man dieses, woran nur etliche wenige Gräne fehlen, vor fein genug, um es vor fein Silber zu verkaufen. In Frankreich wird das Silber, so argent de cendrée heisset zum Unterschied des ganz feinen Silbers, so man argent de grenaille oder de coupelle nennt, zu 11 deniers 18 grains oder $15\frac{2}{3}$ Loth, und das Gold zu $23\frac{3}{32}$ carats affiniret. Noch hat man daselbst eine Gattung Silbers, so argent le Roi heisset, und zu $11\frac{1}{2}$ deniers oder $15\frac{1}{3}$ Loth fein ist. Und zwar hat es den Namen davon, daß es der König, um das Silber in Ermangelung eigener Bergwerke an sich zu ziehen, wenn es nur so fein ist, eben so theuer bezahlt, als andere das ganz feine bezahlen: oder vielmehr, daß ehemals die monnoie forte so fein ausgemünzet worden. Denn monnoie forte oder de haute loi heisset jetzo noch alles, was zwischen $11\frac{1}{2}$ und 10 deniers ausgemünzet wird. Dahingegen heisset monnoie foible oder de basse loi, was unter 10 deniers oder $13\frac{2}{3}$ Loth fein ist. Hinwieder heisset haut billon, was zwischen 10 und 5 deniers, und bas billon was unter 5 deniers oder $6\frac{2}{3}$ Loth fein ist. Insgemein jedoch wird argent bas, was zwischen 10 und 6 deniers, und or bas, was zwischen 21 und 12 carats fein ist; billon aber, was weniger als die Hälfte von der Feine hält, parceque le cuivre emporte l'or ou l'argent, genennet; vid. SAVOT P. II. c. 9. et BOIZARD c. 9. In Teutschland wird gemeiniglich das Silber nur auf 15 Loth 16 Gran affinirt; vid. Löhneisen vom Bergwerk.

*) Diese Entschuldigung ist weder erwiesen, noch in der Erfahrung gegründet, in Sachsen vielmehr aus den

auch daß es, damit die Münze durch den Gebrauch am Gewicht nichts verliere, durch einen Zusatz von Kupfer härter gemacht werden müsse. Die wahre Ursache aber ist diese, weilen diejenigen, so keine eigene Bergwerke haben, und dennoch münzen wollen, die Materie dazu von denen fremden Münzen, welche sie umprägen lassen, zum meisten Theil nehmen müssen, d) wobey sie grossen Schaden wegen der auf die Umprägung gehenden Kosten haben würden, wenn sie dessen durch den Zusatz von Kupfer sich nicht zu erholen wüßten.

§. 6. Der jetzige Verfall des Münzwesens kommt ursprünglich von dem Zusatz her, womit e) Der Verfall des Münzwesens kommt

Gold

den ältesten Zeiten bekannt, daß im 13. und 14. Jahrhunderte bereits eine Silber-Brandmark auf 15 Loth 3 Quint fein gebracht worden ist; und in der bekannten ersten sächsischen Münzstäte zu Freyberg wurden im 13. Jahrhunderte, zu 60 Mark Tiegel-Einsatz, nur 10 Loth Kupfer-Zusatz gebraucht. M. s. das Freybergische Stadtrecht Cap. VI. in Schotts Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, Part. III. pag. 180. So viel ist nun zwar gewiß, daß die Brandmark niemals ganz fein gemacht, und jedesmal 1. 2 und 3 Pfennig Gewichtstheil Kupfer darinne noch gefunden wird. Das hat aber auch niemals einen höhern, und zuweilen gar betrügerischen Kupfer-Zusatz entschuldiget. Der Beysatz zu Freyberg mit 10 Loth hatte nur die Rücksicht, den Blechpfennigen eine stärkere vim elasticam zu geben.

d) BOUTEROUE in der introduct. it. BUDELIUS c. 21. it. BOIZARD c. 4. it. SAVOT P. III. c. 6. p. 151.

e) Schlechte Münze heisset nicht allein die, so ihr rechtes Schrot und Korn nach dem vorgeschriebenen Münzfuß nicht hat, sondern auch die, so solches zwar hat, hingegen aber in dem äusserlichen valor

zu

von der Beschickung her.

Gold und Silber beschicket zu werden angefangen haben. Denn dieser hat Anlaß gegeben, daß, weil derselbe, ehe die Münze nicht wieder in das Feuer kommt, nicht so genau zu erkundigen stehet, ein Haufen schlechter Münze, so nach dem determinirten äusserlichen Werth mit der guten Münze lange nicht zu vergleichen gewesen, in das commercium gekommen. Daher die gute Münze nothwendig gesteigert, und da diese Verschlimmerung meist in den silbernen Münzen geschehen, die Proportion von Gold erhöhet werden müssen.

Die Münze muß wegen der darauf gehenden Kosten mehr gelten als die Materie.

§. 7. Der äusserliche Werth einer Münze muß etwas höher gesetzet werden, als die Materie selbst d i. das ungemünzete Gold und Silber werth ist, weil, wie oben erwehnet, der Schlägeschatz und die Münzkosten von der Münze getragen werden müssen. Denn heut zu Tage begnüget man sich nicht mehr mit der Ehre Münze zu schlagen, und übernimmt nicht mehr wie ehedem die Kosten davon; vielmehr schlägt man die Kosten auf die Münze selbst, und erhöhet derhalben den Werth derselben um so viel, als jene betragen, damit sie nicht, wie man vorgiebt, ohne Schaden zu anderm Behuf eingeschmelzet werden möge. Wie also der Werth der Materie von dem Einkauf abhanget, also gründet sich auch der zu determinirende äusserliche Valor einer Münze auf einen gewissen sogenannten Münzfuß, welcher sowol den Einkauf als

zu hoch angesetzet ist. Denn, setzet man entweder die goldene oder silberne Münze etwas höher als sie vorhin gewesen ist, so wird die Proportion zwischen dem Gold und Silber sofort dadurch alteriret, und diese Alteration, wenn sie zu stark ist, verursachet die Verschlimmerung der Münze eben sowol als die Benehmung des gehörigen Schrot oder Korns.

als den Schlägeschatz und die Kosten in Absicht hat. f)

§. 8. Der Schlägeschatz ist eigentlich zu Unterhaltung der Münzwardeine und zu Bestreitung derer zu Fortsetz- und Beförderung des Münzwesens erforderlichen Anstalten, ingleichen zu Verzinsung des von dem Landesherrn in das Münzwesen verwandten Capitals gewidmet, und dahero so gar unbillig nicht, wenn nur damit kein Vortheil und Gewinn besonders gesuchet wird. g) Schlägeschatz.

§. 9. Der übrige Kosten, so auf das Gepräge gehet, bestehet in dem Lohn der Münzmeister, dem Zusatz von Kupfer, denen Kohlen, Werkzeugen und Rüstungen, wie auch dem Abgang im Schmel- Münzkosten.

f) vid. BUDELIUS c. 6. cujus expensis moneta sit cudenda. Nur allein in Engelland werden die Kosten von dem Publico mittelst eines mäßigen Imposts getragen. vid. Marperger von denen Banquen p. 295. allwo die Parlements-Acte de A. 1685.

g) vid. EISENHART ap. THOM. in actis monetar. P. I. p. 108. it. Friesens Münzspiegel lib. I. c. 19. et lib. IV. c. 37. it. Privilegium der Stadt Frankfurt de a. 1429. ap. LIMNAEUM in jure publ. lib. VII. c. 16. n. 35. (v. not. ad §. 1. c. 4.) In Frankreich heisset der Schlägeschatz le droit de Seigneuriage: Brassage heisset der auf die Ausmünzung gehende Kosten; beydes zusammen heisset le rendage; und unter dem Wort Traite wird ersterwehntes beydes sowol als auch das remede de poids et de loi, mithin alles was von der Münze übertragen werden muß, begriffen. Unter dem König Louis XIII. war der Schlägeschatz von einer Mk. Silbers 10 sols oboles, und von einer Mk. Goldes 6 bis $7\frac{1}{2}$ livres. Von a. 1679 bis 1689 aber war aller Schlägeschatz remittiret.

Schmelzen und Gieſſen, wozu das ſogenannte remedium gehöret. h)

Remedium. §. 10. Dieſes Remedium iſt zweyerley, am Korn, und am Schrot: i) weil nemlich es nicht wohl

h) In der Reichs-Probier-Ordnung de a. 1559. iſt gar ein geringer Münzer-Lohn geſtattet, als z. E. vor 17 Mark Silbers in Reichs-Gulden 1 fl. à 60 Kr. Wie es aber jetzo damit gehalten werde, wird unten vorkommen. In Frankreich wird von einer Mk. Silbers 18 Sous und von einer Mk. Goldes 3 Livres davor paſſiret.

i) In der Reichs-Probier-Ordnung de a. 1559. wird zum remedio am Korn $\frac{1}{2}$ Gran von einer Mk. Goldes, und 1 Gran von einer Mk. Silbers; am Schrot hingegen bey der groben Münze gar nichts, und bey der kleinen Münze, ſo unter 5 Kr. iſt, 1 Stück, und bey denen noch kleinern Sorten nach Proportion etwas mehrers in einem ganzen Werk verſtattet, jedoch mit dieſer ausdrücklichen Bedingung, daß das was am Schrot und Korn bey einem Werk fehlet, bey dem andern wieder eingebracht, und dieſes deſto reicher und ſchwerer gemachet werde. In dem R. A. de a. 1570. iſt wegen des Mißbrauchs alles remedium ſchlechterdings abgeſchaffet worden, wiewol es dem ohngeachtet jetzo mehr als jemals obtiniret. In Frankreich wird ein ſtarkes remedium zugelaſſen, als nemlich am Korn von einer Mk. Goldes $\frac{1}{4}$ Carat oder 3 Gran, und von einer Mk. Silbers 2 Gran; und am Schrot bey einer Mk. Goldes 2 felins d. i. $14\frac{6}{19}$ Eſchen oder $215\frac{11}{19}$ Theile aus dem Richtpfenning, und bey einer Mk. Silbers eine piece de $5\frac{1}{2}$ ſous. Es muß aber ſolcher Abgang dem König von denen Münz-Bedienten bezahlet werden, und mögen dieſe ſich damit, daß ſie ein ander Werk deſto reicher und ſchwerer gemachet, nicht entſchuldigen, mithin haben ſie den geringſten Vortheil davon nicht zu gewarten. Das remedium am Korn wird daſelbſt echarceté de loi, und das remedium

wohl möglich ist, daß die Münze präcise so wie sie vorgeschrieben wird ausfallen kann, dahero ein kleiner Abgang zu übersehen und nicht zu attendiren ist. Es sind von diesem remedio aber sehr viele Mißbräuche entstanden, denn es hat nicht allein Anlaß gegeben, daß die reicheste und schwereste Münzen von gewinnsüchtigen Leuten ausgekippet und gewippet werden, und dahero nur die geringesten im commercio verbleiben: sondern es entschuldigen auch die Münzbediente, wenn sie wegen solcher geringen Münze zu Rede gestellet werden, sich immer damit, daß, was in derselben zu wenig, in anderer wieder eingebracht sey, und eine die andere übertragen müsse: Indessen, da sie diesen Vorwand zur Hand haben, sie wol alle Stücke zu leicht machen, und mit

dium am Schrot foiblage de poids genennet: Largesse und forçage aber heisset, wenn das Werk zu reich oder zu schwer ist, wiewol es nicht leicht vorkommt, weil es nicht gutgethan wird. So viel insonderheit den Schrot anlanget, so ist daselbst verordnet, daß eine jede Münze anfangs ein kleines Uebergewicht, welches man trebuchant oder droit de poids heisset, haben muß, damit sie nach langem Gebrauch allezeit wenigstens in dem vorgeschriebenen Gewicht befunden werde. Z. E. es soll ein Louis d'argent 512 Grains wägen, und sollen derselben $8\frac{11}{12}$ auf die rauhe Mk. gehen; dieses thut in allem $4565\frac{1}{3}$ Grains: weil aber die Mark 4608 Grains beträgt, so werden die fehlende $42\frac{2}{3}$ Gr. in die $8\frac{11}{12}$ Stücke also vertheilet, daß jedes anfangs $516\frac{84}{107}$ Gr. wägen muß. Oder es soll ein Louisd'or 63 Gr. wägen, und sollen derselben $72\frac{1}{2}$ Stück auf eine rauhe Mk. gehen. Dieses thut zusammen nur $4567\frac{1}{2}$ Gr. Daher die fehlende $40\frac{1}{2}$ unter die $72\frac{1}{2}$ Stück also vertheilet werden, daß jedes anfangs $63\frac{81}{145}$ Gr. wägen muß. vid. BOIZARD cap. 5. und 6.

mit dem Vortheil, so andere Kipper und Wipper davon haben, selbst vorlieb nehmen mögen. k)

Die Münzen müssen gleich gestückelt seyn.

§. 11. Eben deßwegen, damit nicht die schwersten Stücke ausgewippet werden, kommt es bey denen groben Sorten auf eine ganz gleiche und genaue Stückelung l) an, denn es nicht genug ist, daß z. E. 8 Speciesthaler zusammen eine Mark wägen, sondern auch dahin zu sehen ist, daß ein jedes einzeln Stück sein genau Gewicht von 2 Loth habe. Dahingegen bey der kleinen Münze, als wobey nicht viel zu verdienen ist, nichts hindert, wenn davon so viele Stücke, als auf eine rauhe Mark gehen sollen, zusammen und auf einmal gewogen werden.

Wie viel Münzfälle vorkommen.

§. 12. Da nun also bey dem Münzwesen das vorgeschriebene Schrot und Korn mit den eingerechneten Kosten den Grund abgiebt, wornach eine Münze zu valviren, oder in Vergleichung mit einer andern auf einen gewissen äusserlichen Valor zu setzen ist, so kommen dabey hauptsächlich folgende 9 Münzfälle vor: m) Es ist nemlich ein Werk:

Am Schrot und Korn zu gut, } welche 3 Fälle
Am Schrot recht und am Korn zu gut, } selten vorkom-
Am Korn recht und am Schrot zu gut, } men.
Am Schrot und Korn recht,

Am

k) vid. FILARGII entlarvtes Münzwesen ꝛc. ap. THOMANN. I. p. 235.

l) In Frankreich hat man, um die gleiche Stückelung anzudeuten, den terme de recours de la piece au marc, et du marc à la piece. Dahingegen die especes de billon nicht Stück vor Stück, sondern überhaupt, le fort portant le foible par marc, das selbst auch nur gewogen werden. V. BOIZARD cap. 7.

m) vid. Eröffnetes Geheimniß der Probierkunst.

Am Schrot recht, und am Korn zu gering,
Am Korn recht und am Schrot zu gering,
Am Schrot und Korn zu gering,
Am Schrot zu gut und am Korn zu gering,
Am Korn zu gut und am Schrot zu gering.
Bey welchen lezten Fällen es nur darauf ankommt, daß der Abgang und die Uebermaaß gegen einander gehörig proportioniret sey. Denn bey denen beschickten Münzen bestehet der Münzfuß weder in dem Schrot noch in dem Korn allein, sondern in einer genauen Vergleichung des einen mit dem andern.

§. 13. Eine große Beschwerlichkeit wird auch im Münzwesen dadurch verursachet, n) daß die kleine Münzen nicht eben so wie die gröbere beschicket werden: wie man denn, in Meynung dieselbe werden zu unansehnlich aussehen, oder durch den Gebrauch zuviel sich abnutzen, wenn sie mit denen groben in gleichem Korn gemünzet werden, sie, je kleiner sie sind und je weniger sie gelten sollen, je mit mehrerm Zusatz ausmünzet; dagegen es besser seyn sollte, eine solche kleine Münze, so in Silber nach dem in denen groben Sorten angenommenem Gehalt zu klein ausfällt, von Kupfer allein zu machen. Nächst dem nicht weniger zu wünschen wäre, daß der kleinen Münzen nicht so mancherley und unterschied-

Ungleiche Beschickung und mancherley ungerade Abtheilung der kleinen Münzen.

n) In Engelland geschiehet es, daß alle Münzen von Silber, sie seyen groß oder klein, von einerley Korn durchgehends sind. BODINUS in seinem Buch de Republica lib. 6. c. 3. bringt in Vorschlag, daß alle Münze von Gold zu 23 Carats, und alle Münze von Silber zu 11 $\frac{1}{2}$ Deniers, so daß beyden der 24ste Theil an der Feine abgehe, und anbey beyderley in gleichem Gewichte, so daß deren 16. 32 und 64 Stücke auf die Mark gehen, ausgebracht werden solle.

schiedliche Gattungen seyn, *) sondern dieselbe mit denen groben Münzen durch eine gerade und gleiche Abtheilung verglichen werden möchten.

Unterschied der Gewichte.

§. 14. Noch ist übrig zu wissen, was vor Gewichte bey dem Münzwesen gebräuchlich sind, und wie man sich deren bediene um sowol den Schrot als das Korn darnach zu beurtheilen. o) Es ist bekannt genug, daß die Gewichte nicht aller Orten gleich sind, sondern immer eines von dem andern in der Schwere differire, wenn gleich öfters das eine in eben so viele Unzen, Loths und Gräne als das andere abgetheilet ist. †) Dieser Unterschied aber kommt vornehmlich daher, daß das Saamenkorn, so man, um das Gewicht darnach von unten auf einzutheilen, zum Grunde genommen, an einem Ort schwerer als an dem andern ist. Das alte Römische Pfund hat 12 Unzen gehabt, und ist eingetheilet worden in

96. drachmas	288. scrupulos
576. obolos	1728. siliquas
und 6912. grana. p)	

Und

*) „Es wird unter allen Völkern wohl schwerlich eines gefunden werden, welches in so erstaunender „Menge und Mannigfaltigkeit die Scheidemünze, „oder die geringhaltige Silbermünzsorten eingeführet hat, als unsere deutsche Nation." So schreibet Graumann, in den Briefen vom englischen Münzwesen, S. 7.

o) vid. COVARRUVIAS sp. RUDELIUM p. 583. it. SAVOT P. III. C. 1. 2.

†) Eine genaue Respondir-Tabelle der verschiedenen Markgewichte unter sich, ist in Johann Christoph Hirsch, des Teutschen Reichs Münzarchive, Tom. V. dem Vorberichte nachgedruckt. M. s. eine gleiche auch in Leonhard Wilibald Hofmanns alt und neuen Münzschlüssel, nach der 78. Seite.

p) Eine Unze also hat gehabt 8 drachmas, 24 scrupulos, 48 obolos, 144 siliquas und 576 grana.

Und das neue Pfund, so Carolus M. stabiliret, hat ebenfalls 12 Unzen und 6912 grana gehabt, es sind aber die grana etwas schwerer gewesen, so daß nach demselben die Römische 12 Unzen oder 6912 grana nur $10\frac{1}{2}$ Unzen oder 6048 grana, oder wie andere wollen $10\frac{2}{3}$ Unzen oder 6144 grana betragen haben, welches respective $14\frac{1}{4}$ und $12\frac{1}{2}$ pro Cent thut. q)

§. 15. Heut zu Tage hat man zweyerley Gattungen von Pfunden, als nemlich eines von 12 und eines von 16 Unzen, wovon jenes vornehmlich zum Apothekergewicht und dieses zum Kramergewicht gebrauchet wird; nächst dem aber hat man noch ein Markgewicht von 8 Unzen, dessen man sich insonderheit bey dem Münzwesen bedienet, und welches eigentlich davon, daß es um mehrerer Zuverläßigkeit halber von jeder Orts Obrigkeit gemarket oder bezeichnet ist, den Namen hat. Apotheker- Kramer- und Mark-Gewicht.

§. 16. Unter diesen Markgewichten ist absonderlich das von Troyes in Champagne, allwo vor Alters die vornehmsten Jahrmärkte gewesen, in Achtung gekommen, so daß jetzo fast alle andere Gewichte nach demselben verglichen werden. Dasselbe ist 4608 Grains schwer, und kommt in seiner Pro- Troyisch Mark-Gewicht.

por-

Ein drachma 3 scrupulos, 6 obolos, 18 siliquas und 72. grana.
Ein scrupulus 2 obolos, 6 siliquas, und 24 grana.
Ein obolus 3 siliquas und 12 grana.
Und eine siliqua 4 grana &c.
vid. AGRICOLA, HOSTUS &c. &c.

q) vid. BOUTEROUE p. 77. 159. it. Le BLANC p. 3. 70. it. SAVOT P. III. c. 23. it. MERSENNE &c.

portion mit dem von Carolo M. ersterwehntermassen stabilirten Pfund vollkommen überein. r)

Mark-Gewicht in Frankreich.

§. 17. In Frankreich bedienet man sich dessen vornehmlich, und wird es daselbst eingetheilet in

8 onces; 64 gros;
192 deniers; und 4608 grains.

Es hat demnach eine once 8 gros, 24 deniers, und 576 grains.

Ein gros 3 deniers und 72 grains, und
Ein denier 24 grains.

Ausserdem aber wird auch daselbst die Mark eingetheilet in

160 esterlins, 320 mailles, und 640 felins.

Und hat demnach eine once 20 esterlins, 40 mailles und 80 felins;

ein esterlin $28\frac{4}{5}$, ein maille $14\frac{2}{5}$, und ein felin $7\frac{1}{5}$ grains.

It. in den Niederlanden.

§. 18. In denen Niederlanden ist das Markgewicht eben so schwer als in Frankreich, wie denn Kayser Carolus V. anno 1529. das niederländische Gewicht nach dem französischen Gewicht etaloniren

oder

r) Eben so ist auch bey den Römern eine Unze in 8 drachmas, 24 scrupulos und 576 grana vertheilet gewesen. Es thut aber eine römische Unze nach diesem Markgewicht nur 504 Grains. Das Apothekerpfund in Frankreich hat 12 Unzen, eine Unze aber nur 480 Grains. Daher 12 Pfund Apothekergewichts, nur 10 Pfund nach dem Markgewicht thun. vid. SAVOT P. III. c. 37. Einige theilen ein Grain hinwieder in 512 Theile ab, und soll ein solcher Theil 40 Sandkörner schwer seyn. Andere theilen ein Grain in 24 primes oder Carubes, eine prime in 24 secondes oder pellets, und eine seconde in 24 tierces oder maillocques ab, welches aber eine unnöthige Subtilität zu seyn scheinet. vid. MERSENNE, GARRAULT, BUDELIUS &c.

oder rectificiren lassen. s) Es wird dasselbe allda eingetheilet in

160 Engels; 1280 troiquins;
2560 deusquins; und 5120 az oder grains;
und hat eine Unze 20 Engels, 160 troiquins, 320 deusquins und 640 grains;
und ein Engel 8 troiquins, 16 deusquins und 32 grains.

Jedoch hindert es nicht, daß die 5120 Grains eben so viel als die Französische 4608 Grains wägen, weil jene etwas leichter und diese etwas schwerer sind.

Es thut demnach in Frankreich eine niederländische

Unze 8 Gros		
ein Engel	$28\frac{4}{5}$	Französische Grains.
ein troiquin	$3\frac{3}{5}$	
ein deusquin	$1\frac{4}{5}$	
und ein grain	$\frac{2}{10}$	

Und hinwieder thut in denen Niederlanden

eine Französische Unze	20	Engels
ein Gros	$2\frac{1}{2}$	
ein Denier	$26\frac{2}{3}$	Grains oder az.
und ein Grain	$1\frac{1}{9}$	

§. 19. In Spanien wird die Mark eben wie in Frankreich abgetheilet, es ist aber eine spanische Unze nach dem französischen Gewicht nur 540 und eine Mark 4320 Grains schwer, mithin eine Mark um $\frac{1}{2}$ Unze oder 288 Grains zu leicht; daher 100 Mk. um $93\frac{1}{2}$ Mk. in Frankreich thun, so $6\frac{1}{2}$ pro Cent ausmacht. t) It. in Spanien.

§. 20. In Italien hat eine Unze gleichfalls wie in Frankreich 576 Grains, diese aber betragen It. in Italien.

nach

s) vid. BOIZARD C. 26. p. 258.
t) vid. BOIZARD C. 27.

nach dem Französischen Mark-Gewicht nur 536 Grains, und also thut das Pfund von 12 Unzen, dessen man sich in Italien vornehmlich bedienet, nur 6432 Grains, dagegen in Frankreich 12 Unzen 6912 Gr. thun. Die Venetianer insonderheit theilen ihr Markgewicht zwar in 8 Oncen, eine Once aber hinwieder in 4 quarts, ein quart in 36 carats, und ein carat in 4 grains ab, so daß auch auf 1 Once 576 Grains heraus kommen. u)

It. in Engelland.

§. 21. In Engelland x) ist eine Unze, ob sie gleich nur 480 Grains hat, um 10 Grains schwerer als eine Französische Unze. Denn solche

480

u) vid. SAVOT c. 37. p. 286. it. MERSENNE, GARRAULT &c.

x) vid. MERSENNE &c. Ehemals war das Rocheller Gewicht sehr bekannt, welches die Engelländer, so von dem Ort damals Meister waren, daselbst instituiret hatten. Daher es noch kommt, daß bey dem Troyer-Gewicht die Namen Esterlin und Engel üblich sind, es hat aber damals wie jetzo noch in denen Niederlanden ein Esterlin oder Engel 32 grains gewogen, weil etwa daselbst die Körner leichter als in Engelland sind. vid. Du CANGE in Glossar. med. latinitat. voc. Esterlingus, it. BOIZARD c. 26. Bey dem Goldgewicht wird ein grain ferner in 20 mites, eine mite in 24 droites, eine droite in 20 perits, und ein perit in 24 blancs vertheilet, welches eine Rechnung in infinitum abgiebt. Bey dem Apothekergewicht ist eine Unze gleichfalls 480 Grains schwer, es wird aber dieselbe in 8 drachmes, eine drachme in 3 scrupulos, und ein scrupulus in 20 grains abgetheilet. Zum Kramergewicht hat man ein Pfund von 16 Unzen, so livre d'Havre oder d'Avoir du poids heisset, davon thut eine Unze 16 drachmes oder 438 grains und eine drachme $27\frac{3}{8}$ grains. vid. CHAMBERLAINE Etat d'Angleterre a. 1688. p. 17. it. memoires & observations faites par un voiageur en Angleterre, voc. poids p. 348.

480 Grains wägen so viel als 586 Grains in Frankreich, welches meist 2 pro Cent thut. Man theilet aber daselbst, so viel das Silbergewicht anbetrift, eine Unze in 20 Pfenning Sterling und einen Pfenning Sterling hinwieder in 24 Grains ab. Jedoch gebraucht man sich daselbst nicht des Markgewichtes von 8, sondern vielmehr des Pfundgewichtes von 12 Unzen bey dem Münzwesen, und dieses thut 5760 Grains, nach dem Französischen Gewicht aber 7032 Grains. Bey dem Goldgewicht wird ein Pfund in 24 carats, ein carat in 4 Grain carats, und ein Grain carat in 60 Grains vertheilet, es kommen aber wie bey dem Silbergewicht 5760 Grains auf ein Pfund.

§. 22. In Teutschland bedienet man sich durchgehends *) bey dem Münzwesen des Cöllnischen Markgewichts, und dieses wird eingetheilet in lt. in Teutschland.

8 Unzen; 16 Loth; 64 Quintlein y);
256 Pfenninge; 512 Heller;
und 4352 Eschen, az oder Grains.

*) Dieses von Zeit des eingeführten Reichsfußes an.

y) Das Wort Quintlein mag etwa daher kommen, daß es der 5te Theil von einem ehemaligen Schilling gewesen, welcher anfangs, da 20 Schillinge 12 Unzen gethan, nach Röm. Gewicht $1\frac{1}{5}$ oder nach Cöllnischem Gewicht $1\frac{1}{4}$ Loth oder 5 Quintlein gewogen, wie denn 12 Unzen von dem alten Röm. Pfund $12\frac{1}{2}$ Unzen von dem Cöllnischen Gewicht betragen, zumal dieses mit dem Griechischen Gewicht, so aus 100 Drachmis oder Quintlein bestanden, überein kommt.

Gleichwie die Eintheilung des Niederländischen Markgewichts von 8 Unzen in 160 Engels oder Esterlins noch von denen Zeiten herkommt, da 240 Pfen-

Diesem nach gehen auf eine Unze 2 Loth, 8 Quintlein, 32 Pfenninge, 64 Heller, und 544 Eschen.

Auf ein Loth 4 Quintlein, 16 Pfenninge, 32 Heller und 272 Eschen;

und auf einen Pfenning 2 Heller und 17 Eschen. Diese Cöllnische Mark kommt zwar mit dem Niederländischen Markgewicht der Eintheilung nach einigermassen überein, indem

16

Pfenninge auf ein Pfund von 12 Unzen gerechnet worden: Also hat auch das Cöllnische Markgewicht diese Eintheilung zum Grunde, und differiret von jenem nur quoad proportionem decuplam. Das hingegen die Eintheilung des Französischen Markgewichts in 64 gros und 192 deniers von dem alten Röm. Pfund genommen ist.

Mit der Cöllnischen Mark kommen die Gewichter in Leipzig und Erfurt überein. Die zu Nürnberg, Frankfurt und Wien aber sind etwas schwerer, wiewol auch diese hinwieder unter sich differiren. Nach dem Englischen oder vielmehr dem Niederländischen in Engels abgetheilten Richtpfenning thut ein

Niederländisch Mark	160 Engels.
Wiener:	$183\frac{1}{2}$
Prager:	165
Nürnberger:	$155\frac{1}{4}$
Augspurger:	155
Cölln, Erfurt, Leipziger: &c.	152.

vid. Schlüters Unterricht von Hüttenwerken P. II. p. 36.

Es kommen aber diejenige, so die differente Gewichte miteinander exäquiren wollen, nicht allemal überein. vid. BUDELIUS p. 64. Marpergers Kaufmanns-Magazin p. 655. Ej. Kaufmanns-Börse p. 190. Hoffmanns Münz-Schlüssel p. 78. SAVARY parfait negotiant P. I. c. 11. p. 151. De la PORTE Guide des negotians &c. p. 156.

16 Loth und 160 Engels
64 Quintlein und 640 felins
256 Pfenninge und 2560 deusquins
512 Heller und 5120 az

mit einander in gleicher Abtheilung stehen. Es ist aber die Cöllnische Mark nur 152 Engels oder 4864 az von dem Troyer Gewicht schwer, und machen 19 Troyische Mark 20 Cöllnische Mark aus, welches $5\frac{5}{19}$ pro Cento thut.

Es thut demnach in Frankreich
eine Cöllnische Unze 22 Deniers und $19\frac{1}{5}$ Grains oder $547\frac{1}{5}$ Grains;
ein Loth 11 Deniers und $9\frac{6}{10}$ Grains oder $273\frac{6}{10}$ Grains;
ein Quintlein 2 Deniers und $20\frac{2}{5}$ Gr. oder $68\frac{2}{5}$ Grains;
ein Pfenning $17\frac{1}{10}$ Grains;
und ein Eschen $\frac{1}{170}$ Grains.

Und hinwieder thut nach Cöllnischem Gewichte
eine Französische Unze $572\frac{12}{19}$ Eschen, oder 33 Pfenning $11\frac{12}{19}$ Eschen.
ein Gros 4 pf. und $3\frac{11}{19}$ Eschen, oder $71\frac{11}{19}$ Eschen.
ein Denier 1 Pf. und $6\frac{42}{57}$ Eschen oder $23\frac{42}{57}$ Eschen.
und ein Grain $\frac{170}{171}$ Eschen.

Ingleichen thut in den Niederlanden
eine Cöllnische Unze 19 Engels oder 608 az.
ein Loth $9\frac{1}{2}$ Engels oder 304 az.
ein Quintlein 2 Engels und 12 az oder 76 az.
ein Pfenning 19 az und ein Eschen $1\frac{2}{17}$ az.
Und hinwieder thut nach Cöllnischem Gewicht
eine Niederländische Unze $572\frac{12}{19}$ Eschen oder 33 Pfenning $11\frac{12}{19}$ Eschen.

ein Engel	28	1	2	Eschen. z)
		1	9	
ein troiquin	3	1	1	
		1	9	
ein deuſquin	1	1	5	
		1	9	
und ein az		1	7	
		1	9	

Richt-Pfenning.

§. 23. Zu dem Münzwesen aber insonderheit wird der sogenannte Richtpfenning gebrauchet, welcher aus 65536 Theilen bestehet, indem man die bey der Cöllnischen Mark gewöhnliche 256 Pfenninge mit sich selbst multipliciret, woraus sich ersterwehnte Summe ergiebet: Mithin thun

65536	—	16	Loth	
32768	—	8		
16384	—	4		
8192	—	2		
4096	—	1		
2048	—	—	2	Qntl.
1024	—	—	1	
512	—	—	2	Pfenn.
256	—	—	1	
128	—	—		1/2
64	—	—		1/4
32	—	—		1/8
16	—	—		1/16
8	—	—		1/32
4	—	—		1/64
2	—	—		1/128
1	—	—		1/256

Und da eine Cöllnische Unze von 19 Engels 8192 Theile thut, so muß eine Französische oder Niederländische Unze von 20 Engels thun 8623 3/19

ein Gros	—	—	—	1077 17/19
ein Denier	—	—	—	359 17/57
ein Grain	—	—	—	14 166/171

ein

z) vid. Schröders Gold- und Silber-Rechnung, im Anhang p. 82.

ein Engel — — — 431 $\frac{3}{19}$
und ein az — — — 13 $\frac{9}{19}$

Insgemein aber und um die Brüche zu ersparen, läßt man einen Engel 432 Theile aus dem Richtpfenning gelten a), wie man denn nach diesen Engels auch einen besondern Richtpfenning machet, welchem zufolge

55296	Theile	thun	128	Engels
27648	—	—	64	
13824	—	—	32	
6912	—	—	16	
3456	—	—	8	
1728	—	—	4	
864	—	—	2	
432	—	—	1	
13$\frac{1}{2}$	—	—	—	1 az, so

hinwieder in 32 Theile vertheilet wird.

§. 24. Mit diesen Markgewichtern und Richtpfenningen nun wäget man Gold und Silber ab, um den Schrot der Münzen dadurch zu beurtheilen. Da aber das Gold und Silber nicht immer von einerley Korn und Güte ist, so hat man auch, um dieses genau zu erfahren, gewisser Probier-Gewichte nöthig, welche auf eine idealische Eintheilung sich gründen. Denn gleichwie ehemals die Römer bey allem, was zu theilen war, ein as oder Pfund von 12 unciis zum Grunde setzten, also präsupponiret man auch, so viel das Gold anlanget, fast durchgehends in Europa, daß eine Masse, wenn sie ganz fein und unvermischet ist, 24 Gradus, so man insgemein nur carats nennet, habe. Ist sie hingegen z. E. nur zur Hälfte fein, giebt man sie nur von 12 carats zu seyn an. Und um den Gehalt

Wie man das Korn der Münze anzeiget, wenn sie von Gold ist.

a) vid. Schlüters Unterricht von Hüttenwerken ꝛc. P. II. p. 35.

halt noch genauer angeben zu können, wenn etwa nur der 30. 36 48ste Theil Zusatz wäre, so theilet man einen carat hinwieder in 12 Grains ab, so daß, da die 24 carats 288 Grains in allem betragen, es angezeiget werden kann, wenn auch nur der 288ste Theil an der ganzen Feine ermangelt. b) Jedoch in Frankreich bedienet man sich der Eintheilung in Grains nicht, sondern behilft sich mit der Zahl in Brüchen, indem man einen carat in 2, 4, 8, 16 und 32 Theile abtheilet. c) In Spanien aber theilet man einen carat in 24 Grains ab, so daß 24 carats nicht 288 sondern 576 Grains ausmachen.

It. wenn sie von Silber ist.

§. 25. So viel das Silber anbetrift, nimmt man in Teutschland das Markgewicht zum Grunde, und determiniret das ganz feine Silber auf 16 Loth; Ein Loth aber wird nicht wie bey dem Markgewicht in Pfenniae, sondern in Grains ferner vertheilet, *) und machen 18 Grains ein Loth, mithin 288 Grains, eben als bey dem Golde eine Mark. In Frankreich, Spanien, Italien und denen Niederlanden gebrauchet man das Wort denier oder Pfenning, und supponiret, daß das Silber, so ganz fein ist, 12 deniers habe. Wie aber ein denier hinwieder in 24 Grains vertheilet ist, so thun gleichfalls 288 Grains 12 deniers, mithin kommt es nur auf die Vergleichung der carats, Loths und deniers und dererselben

b) Diese Eintheilung des Goldes scheinet von denen aureis Byzantinis zu originiren, welche in 24 ceratia und 288 folles abgetheilet gewesen, und den allgemeinen Fuß der Rechnung in denen damaligen Zeiten abgegeben.

c) vid. BOUTEROUE l. c. it. BOIZARD C. 27.

*) Mit Unterschiede. Der Münzmeister kauft das Silber nach dem Pfennig-Gewichte ein, und vermünzt solches nach dem Grän-Gewichte.

ben Grains unter sich an. In Engelland aber, allwo man sich des Pfundgewichts bedienet, hat man das Wort Unze, und da das Pfund 12 Unzen hat, so kommen diese mit denen 12 deniers, so man in Frankreich hat, zwar überein, jedoch wird eine Unze hinwieder nicht in Grains, sondern in Pfenninge vertheilet, und da eine Unze nur 20 Pfenninge hat, so machen 12 Unzen nur 240 Pfenninge, und kann also nur der 240ste, nicht aber der 288ste Theil, so an der Feine etwa fehlet, angezeiget werden.

§. 26. Nach dieser Eintheilung nun machet man gewisse Probier-Gewichter, so in Teutschland carat- und Grän-Gewichte, und in Frankreich poids de fin, semelles oder massulae heissen. Man kann ein solches Gewicht so klein oder leicht machen als man nur selbst will, denn es nur auf eine genaue Abtheilung ankommt, damit, wenn man das zu probirende Gold und Silber, ehe man es auf die Kapelle bringet, in solchem Gewicht als das gröβte Stück von solchem Probier-Gewicht beträgt eingewogen, nachmals wenn dasselbe auf der Kapelle von allem Zusatz gereiniget und desto leichter geworden, man das überbleibende Gewicht sicher wissen könne, wie viel Zusatzes darinnen gewesen sey; da dann von dem kleinen Stück auf die ganze massam, wovon es genommen ist, der Schluß erfolget. In Frankreich nimmt man zum Gold-Probir-Gewicht 12 Grains oder den 384sten Theil von einem Mark-Gewicht, und zum Silber-Probir-Gewicht 36 Grains oder den 128sten Theil von dem Mark-Gewicht. d) Und in Teutschland nimmt man zum Grän-Gewicht 1 Pfenning oder den

Probir-Gewichte.

d) vid. BOIZARD c. 26.

den 256sten Theil vom Mark-Gewicht, so 256 Theile vom Richtpfenninge thut, und vor 16 Loth gelten muß, wie er dann auch in gehöriger Proportion in 8, 4, 2 und 1 Loth, imgleichen in 9, 6, 3, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Grains eingetheilet wird. e) Zum carat-Gewicht aber nimmt man $\frac{1}{2}$ Pfennig oder den 512ten Theil vom Mark-Gewicht, welcher 128 Theile aus dem Richtpfenning thut, und vor 24 carats gelten muß, worauf man denselben in 12, 6, 3, 2 und 1 Carat, ingleichen in 6, 3, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Grains ferner abtheilet.

Was bey einer Ausmünzung in Acht zu nehmen.

§. 27. Von jezt erwehntem Richtpfenning und Probier-Gewicht muß man also wol belehret seyn, weil man bey einer Ausmünzung oder valvation alles auf das genaueste auszurechnen hat, wie viel Stücke auf die rauhe Mark dem Gewicht nach gehen, wie fein sie seyen, was ein jedes Stück gelten möge, und wie hoch die feine Mark ausgebracht werde. Als z. E. die feine Mark Silbers soll in Species-Thalern, deren einer $1\frac{1}{3}$ Thaler gilt, zu 14 Loth 4 Gran fein um 12 Thaler ausgebracht werden: der Münzmeister aber hat 505 Mark 15 löthigen Silbers nebst anderm Silber, so nur 3 löthig ist, und womit er jenes beschicken will. So muß per regulam alligationis zuvorderst ausgefunden werden, wie viel er von dem 3 löthigen Silber zu erwehnten 505 Mk. 15 löthigen Silbers hinzu zu thun habe, damit der Gehalt von 14 L. 4 Gr. heraus komme.

14 L. 4 Gr. thun 256 Gran.
15 Loth thun 270 Gr. X 202. f)
3 Loth thun 54 X 14. 202

e) vid. Eröffnetes Geheimniß der Probirkunst p. 36. it. Löhneisen vom Bergwerk P. VII. p. 117.

f) Man subtrahire die 54 Gr. von 256 Gr. bleibt 202. it. die 256 Gr. von 270 Gr. bleibt 14 Gr.

202 Mk. 15 löthig werden beschicket mit 14 Mk.
3 löthig, wie 505 Mk. 15 löthig, fac. 35 Mk.
3 löthig.

1 Mk. hält 15 L. was halten
505 Mk. fac. 473 Mk. 7 L.
1 Mk. hält 3 L. was halten
35 Mk. fac. 6 Mk. 9 L.

540 Mk. 480 Mk.

540 Mk. halten fein 480 Mk. was hält fein 1 Mk.
fac. 14 L. 4 Gr.

Ferner: 1 Mk. wird ausgemünzet vor 12 Thaler
wie 14 L. 4 Gr. fac. $10\frac{2}{3}$ Thlr.

It. $10\frac{2}{3}$ Thaler thun 16 Loth, was $1\frac{1}{3}$ Thaler?
fac. 2 Loth.

Oder man hat 36 Mk. 12 löthigen, und 56 Mk.
10 löthigen Silbers, welche in einfachen guten Groschen-Stücken, deren 24 einen Rthlr. thun, zu 8 Loth fein also ausgemünzet werden sollen, daß die feine Mk. um $12\frac{1}{2}$ Thlr. ausgebracht werde, wie viel Kupfer wird dazu erfordet, und wie viel Stücke müssen auf die rauhe Mk. gestückelt werden.

1 Mk. hält fein 12 L. was 36 Mk. fac. 27 Mk.
1 Mk. — — 10 L. was 56 Mk. fac. 35 Mk.

92 62

8 Loth fein thun eine rauhe Mark, wie viel rauhe Mk. thun 62 Mk. fein? fac. 124
davon abgezogen was bereits im Tiegel 92

muß am Kupfer nachgesetzet werden: 32

1 Mk. fein soll gelten $12\frac{1}{2}$ Thaler, was 8 Loth?
fac. $6\frac{1}{4}$ Thlr.

It. 1 Thaler thut 24 Stücke, was thun $6\frac{1}{4}$ Thaler?
fac. 150 Stücke.

§. 28.

Wie bey einer Valvation zu procediren.

§. 28. Hinwieder bey einer vorzunehmenden Valvation der ausgeprägten Münzen procediret man folgender Gestalt. Z. E. man hat einen Speciesthaler, so nach dem Richtpfenning 8192 Theile wäget, und theilet man den ganzen Richtpfenning mit dieser Zahl ab, so ergiebt sich, daß 8 dergleichen Stücke auf die rauhe Mk. gehen. Schneidet man ferner die Münze entzwey und nimmt davon aus der Mitte, weil der Rand wegen des Ausfudes allezeit etwas reicher ist, ein Stück, so man mit dem Gran-Gewicht einwäget, setzet es nachhero auf die Kapelle, und befindet, daß es 14 L. 4 Gr. fein habe, so zeiget sich, daß die Münze exacte nach dem Reichs-Fuß ausgepräget sey, und dahero ihren vollen Werth habe. Oder: man hat 5 zweydrittel Stücke, so nach dem Richtpfenning insgesamt 24273 Theile wägen, und wovon die Mark nach dem Gran-Gewicht zu 12 Loth fein befunden wird, wie hoch kommt die feine Mark nach dem Reichs-Fuß, und was ist ein Stück werth?

24273 Theile geben 5 Stück, was 65536 Theile? fac. $13\frac{12131}{24273}$ Stück, oder vielmehr $13\frac{1}{2}$ Stück.

12 L. fein geben $13\frac{1}{2}$ Stück, was 16 L. fein? fac. 18 Stück.

18 St. sollen 12 Thlr. gelten, was gilt 1 St. fac. $\frac{2}{3}$ Thlr. oder 16 Ggl.

Cap. II.

Von dem Münzwesen derer Römer, wie auch derer Fränkischen Könige ꝛc.

§. 1.

Alldieweilen noch ein und anders bey dem Münz- Warum es allhie mit vorzunehmen.
wesen vorkommt, so seinen Ursprung von dem alten Römischen und Fränkischen Münzwesen hat, muß dieses in der Kürze und gleichsam im Vorbeygehen vorgenommen werden, ehe man noch zum Teutschen Münzwesen gelanget.

§. 2. Die Römischen Münzen sind meistentheils ohne Zusatz und von unvermischten Metall gewesen, daher es nur auf den Schrot oder das Gewichte derselben ankommt. Das Gewicht aber, dessen man sich dabey bedienet, war ein Pfund von 12 Unzen, und die Münzen selbst hatten ihre Namen von der Eintheilung des Pfundes in die kleinere Theile. g) Anfänglich hatten die Römer keine an= Bey denen Römischen Münzen kommt es nur auf das Gewicht an.

g) Das Pfund mit seiner Eintheilung hat folgende Namen:

As	12 unciae	Deunx	11
Dextans	10	Dodrans	9
Bes	8	Septunx	7
Semis	6	Quincunx	5
Triens	4	Quadrans	3
Sextans	2	Uncia	1
Semuncia	$\frac{1}{2}$	Duella	$\frac{1}{3}$
Sicilicus	$\frac{1}{4}$	Sextula	$\frac{1}{6}$
Drachma	$\frac{1}{8}$	Scrupulus	$\frac{1}{24}$
Obolus	$\frac{1}{48}$ Siliqua $\frac{1}{144}$	Granum	$\frac{1}{576}$

andere als nur kupferne Münzen, nachhero neben denselben auch silberne, und endlich goldene, dahero die letztere nach denen erstern valviret worden.

Wie schwer die ersten kupferne und silberne Münzen gewesen.

§. 3. Die kupferne Münzen waren anfänglich 12, 6, 4, 3, 2 und 1 Unze schwer, und sind dahero auch asses, semisses, trientes, quadrantes, sextantes, und unciae, benennet worden. Unter denen silbernen Münzen war der denarius der größte, und hatte den Namen davon, daß er 10 asses golte, weßwegen er auch mit einem X, so zehen bedeutet, bezeichnet war. Er war anfangs eine Unze schwer, und da also eine Unze Silbers 10 Pfund Kupfers gegolten, so ist die Proportion von 120 damals zwischen Silber und Kupfer gewesen. Nächst dem denario war der quinarius, so 5 asses, der sestertius, so $2\frac{1}{2}$ asses, die libella, so 1 as, die sembella, so $\frac{1}{2}$ as, und der teruncius, so $\frac{1}{4}$ as, oder 3 uncias, gegolten. Und also sind anfangs aus einem Pfund Silbers von 12 Unzen erfolget

12 denarii	24 quinarii
48 sestertii	120 libellae
240 sembellae	480 teruncii.

Wie selbige nachmals sich verändert.

§. 4. Es geschahe aber mit diesen Münzen allmählig eine solche Veränderung, daß endlich 24 asses aus einem Pfund Kupfers gekommen, und ein as nur $\frac{1}{2}$ Unze schwer gewesen. Wie nun solchergestalt 5 Unzen Kupfers einen denarium zu gelten angefangen, konnte auch der denarius nicht mehr eine Unze schwer seyn, denn sonsten die Proportion nur von 5 gewesen seyn würde, welches nicht wol möglich ist. Dahero man auch den denarium am Gewicht geringert, und 6, 7 und endlich 8 Stücke aus einer Unze Silbers gemachet hat, so daß die Proportion auf 30, 35 und 40 gestanden. Es sind also nachmals 72, 84 und 96 de-

narii aus einem Pfund Silbers erfolget, wiewol insgemein 100 denarii vor ein Pfund Silbers, welches mit dem Kupfer die Proportion von 41⅔ gehabt, gerechnet worden, wozu das Griechische Pfund, worauf 100 drachmae gegangen, Anlaß gegeben, indem man ein drachma mit dem denario gleich gelten ließ. Und findet sich demnach schon in diesen ältern Zeiten eine Spur von einer libra numeraria oder einem Zahlpfund.

§. 5. Die goldne Münzen haben schlechtweg nur aurei geheissen, und sind derselben anfangs 48 und nachmals 72 auf ein Pfund gegangen, so daß eine anfänglich $\frac{1}{4}$ und nachmals $\frac{1}{6}$ Unze schwer gewesen. Jene hiesse dahero didrachmalis und diese sextularis, beyderley aber in specie ein solidus, zum Unterschied, daß eine dergleichen halbe Münze semissis, und ein Drittel dergleichen Münze tremissis genennet wurde. Der Werth derselben war nicht immer einerley, indem die Proportion mit dem Silber öfters abwechselte. Wenn diese von 10 gewesen, so golt ein solidus didrachmalis und sextularis respective 20$\frac{5}{6}$ und 13$\frac{8}{9}$ denarios, und wenn dieselbe von 12 gewesen, respective 25 und 16$\frac{2}{3}$ denarios. h)

Wie schwer die goldene Münzen gewesen.

§. 6. Die Byzantinische Kayser haben eben dergleichen solidos sextulares prägen lassen, wie sie denn selbst den solidum zum Fuß der allgemeinen Rech-

Was vor Münze die Byzantiner gehabt.

h) Es sind die antiquarii in re nummaria Romanorum öfters miteinander nicht einig, es muß auch alles genau nach den Umständen der Zeit beurtheilet werden, zudem es in calculo sich leicht irren läst.

Vid. PLINIUS in hist. natur. lib. 33. c. 3. BUDAEUS de asse etc. HOSTI historia rei nummariae veteris etc. GRONOVIUS de sestertiis s. pecunia veteri etc. BOUTEROUE etc. BUDELIUS etc.

Rechnung angenommen, und denselben, wie ehemals die Römer das Pfund oder as in 12 uncias, gleichmäßig in 12 milliaresia, ein milliaresion aber in 2 ceratia und 24 folles vertheilet. i) Diese sind von Kupfer, und jene von Silber gewesen. Es sollen die milliaresia ihren Namen davon haben, daß anfangs 1000 derselben gerade auf ein Pfund Goldes gegangen. Dieses haben auch, so lange die Proportion von 10 gewesen, die denarii, deren 100 auf ein Pfund Silbers gerechnet worden, gethan. k) Es thaten aber sodenn nicht 12, sondern $13\frac{8}{9}$ einen aureum sextularem. Ist hingegen die Proportion von 12 gewesen, und sind 12 milliaresia auf einen aureum gegangen, haben nicht 100, sondern nur $83\frac{1}{3}$ ein Pfund Silbers ausmachen können. Dieses ist gewiß, daß in denen leztern Zeiten 60 milliaresia aus einem Pfund und 5 aus einer Unze gekommen, und ist damals die Proportion von $14\frac{2}{5}$ gewesen, wie denn 5 solidi vor ein Pfund Silbers gerechnet worden. l) Die folles sind anfangs, da die Proportion von $41\frac{2}{3}$ zwischen Kupfer und Silber annoch subsistiret, zweymal so schwer als ein as gewesen; 5 folles thaten einen denarium und $8\frac{1}{3}$ ein milliaresion, mithin 500 thaten 60 milliaresia, 100 denarios oder 1 Pfund Silbers, wie denn in dem Codice Theodo-

i) Ein solidus that 12 milliaresia, 24 ceratia, und 288 folles. Von dieser Eintheilung scheinet es hergekommen zu seyn, daß die Probier-Gewichter jetzo noch in 12 deniers, 24 carats und 288 grains abgetheilet sind.

k) vid. Du CANGE in diss. de infer. aevi numismat. it. GRONOVIUS l. c. lib. IV. c. 16. it. SAVOT c. 13. sq. it. BOUTEROUE p. III. 164.

l) vid. l. un. C. de argenti pretio, quod thesauro infertur.

dosiano an einigen Orten $\frac{25}{m}$ folles mit 50 Pfund Silbers evalviret werden. m) Als aber die Proportion zwischen Kupfer und Silber, wie sie gleich anfangs, als silberne Münzen zu prägen angefangen worden, gewesen, auf 120 wieder gekommen, hat ein milliaresion 24 folles oder 2 Pfund Kupfers gelten müssen; mithin haben 24 Pfund Kupfers einen solidum, 120 ein Pfund Silber, und 1728 ein Pfund Goldes damals gegolten. Zu Zeiten kommt noch eine andere kupferne Münze vor, so assarion heisset, und deren 100 auf ein milliaresion gegangen, daher auch dieser öfters centenionalis nummus genennet wird: Und nach lezterwehnter Proportion müssen $4\frac{1}{6}$ assaria einen follem ausgemachet haben.

§. 7. Derer Fränkischen Könige Münzen sind in solidis und denariis bestanden, und zwar die denarii von Silber, die solidi hingegen sowol von Gold als von Silber gewesen. Die solidi von Gold waren an-

Bey denen Franken ist die Münze in Schillingen u. Pfenningen bestanden.

m) vid. l. 2. C. Theodos. de collat. aeris, allwo stehet, daß 25 Pfund Kupfers einen solidum gelten sollen, welchemnach die Proportion zwischen Kupfer und Gold 1800 und zwischen Kupfer und Silber 125 gethan hat. It. l. un. Cod. Iustin. eod. arg. allwo nur 20 Pfund Kupfers mit einem solido evalviret sind, welchemnach die Proportion respective nur 1440 und 100 gethan hat.

Wenn 60 milliaresia so viel als 100 denarii gethan, so hat nach der erhöheten Proportion des Kupfers ein milliaresion 48 asses und ein denarius hinwieder $14\frac{2}{5}$ folles oder $28\frac{4}{5}$ asses gelten müssen: oder aber so ein denarius fernerhin 10 und ein milliaresion nach Proportion $16\frac{2}{3}$ asses gelten sollen, hat ein as nicht mehr eine $\frac{1}{2}$ Unze, sondern $2\frac{22}{25}$ Unzen schwer seyn müssen.

anfangs gar geringhaltig, daher sie auch, ob sie gleich einerley Gewicht mit den aureis Byzantinis hatten, in geringerm Werth als diese waren. n) Nachhero aber, als die Franken durch die Römische conquetes sich bereichert hatten, waren sie von meist ganz feinem Gold zu 23 in 24 carats fein, und $\frac{1}{70}$ Unze schwer, gleich denen aureis Byzantinis. *) Die solidi von Silber, so nachmals Schillinge geheissen, wie auch die denarii oder Pfennige sind auch meist ganz fein gewesen. Der Schillinge sind anfangs 2 auf eine Unze und 24 auf ein Pfund, der Pfennige aber 12 auf einen Schilling, 24 auf eine Unze, und 288 auf ein Pfund gegangen. o) Und ist hie-

n) vid. BOUTEROUE etc. p. 175. Novella Majoriani de curialibus lib. IV. tit. 1. a. 458. Nullum solidum integri ponderis recuset excepto eo Gallico, cujus aurum minori aestimatione taxatur etc. it. NOVELLA THEODOS. tit. 25. in app. ad Cod. Theodos. a GODOFREDO edit. it. WENDELINUS in Glossar. ap. ECCARD. ad L. Salic. p. 11.

*) Im Jahre 1127 war in Sachsen ein Bisanter in Golde einer Virdung, oder Viertelmark Silber, im Werthe gleich. Es ist solches aus dem CHRONICO MONTIS SERENI, in MENKENII Script. Rer. Germ. et Sax. Tom. II. und der Stelle S. 169. erweislich, wo gesaget wird: daß die Mönche aus dem Petersberge jährlich nach Rom bezahlen sollten: unum byzantium auri, vel fertonem argenti etc.

o) vid. Le BLANC Tr. des monnoies etc. allwo die von denen aureis und denariis gemachte Probe zu finden. Es ist nemlich befunden worden, daß ein aureus zu 23 in 24 carats fein $85\frac{1}{3}$ grains schwer gewesen: und da das Röm. Pfund 6144 grains nach dem Französischen Gewicht thut, so ergiebt sich daß 72 St. aus einem Pfund und 6 aus einer Unze

hiebey wahrzunehmen, daß gleichwie die Byzantiner den solidum dem ehemaligen Römischen Pfund in der Rechnung surrogiret, und deswegen denselben in 12 milliaresia, 24 ceratia, und 288 folles, eingetheilet, weil ein Pfund auch 12 uncias, 24 semuncias, und 288 scrupulos, gehabt, die Franken hingegen das alte Pfund wieder hergestellet, und dasselbe ad imitationem solidi aurei in 24 Schillinge und 288 Pfennige aufs neue abgetheilet. Ein solidus oder Schilling von Gold hat 40 Pfennige oder $3\frac{1}{2}$ Schillinge von Silber gegolten, woraus zugleich erhellet, daß damals die Proportion von 10 zwischen Gold und Silber gewesen. Jedoch haben neben diesen Schillingen und Pfenningen noch einige Zeit die Römische und Byzantinische Münzen rouliret: Daher, wenn in denen alten Gesetzen die Rede von denariis ist, es nicht allemal von obigen Schillingen und Pfenningen verstanden werden mag. p)

§. 8.

Unze erfolget sind. Ein denarius hat 21 Gr. gewogen, welchemnach $292\frac{12}{21}$ Stücke auf ein Pfund gehen. Es sind also zwar $4\frac{12}{21}$ Stücke mehr als seyn solten, welches aber nicht zu verwundern ist, weil die denarii in so langer Zeit leicht so viel abgenutzet und leichter geworden seyn können. GRONOVIUS lib. 3. c. 6. saget, daß ein denarius $7\frac{1}{2}$ siliquas oder 30 grana, so nach dem Französischen Gewicht $26\frac{3}{8}$ Gr. thun, gewogen habe; er folgert aber dieses Gewicht nur a posteriori aus der vorausgesetzten supputatione, daß 240 denarii ein Pfund gethan haben, da doch deren 288 anfangs auf ein Pfund gegangen sind.

p) vid. Lex Alamannor. R. Dagoberti, a. 630. c. 6. §. 3. ap. BALUZIUM in Capitular. T. 1. p. 59. Saiga est quarta pars tremissis, h. e. denarius unus

Was vor Veränderung mit denselben vorgegangen.

§. 8. König Pipinus hat mit denen Schillingen und Pfenningen von Silber einige Veränderung getroffen, indem er A. 755. verordnet, daß künftig nicht mehr denn 22 Schillinge, so da 264 Pfenninge thun, auf ein Pfund gehen sollen. Es ist also ein Pfenning $23\frac{2}{4}$ Grains schwer geworden, und da ein Schilling von Gold 40 Pfenninge fort gegolten, die Proportion auf 11 zu stehen gekommen. q) Kayser Carolus M. aber hat fernerweit verordnet, daß nur 20 Schillinge, so 240 Pfenninge thun, auf ein Pfund, und 20 Pfenninge auf eine Unze gehen sollen. r) Ist demnach ein solcher Pfenning $25\frac{3}{5}$ Grain schwer, und da ein Schilling von Gold fernerhin 40 Pf. gegolten, die Proportion von 12 gewesen. Es hat anbey ersterwehnter Kayser die in denen legibus salicis auf

unus etc. it. Lex Ripuarior. eod. a. tit. 23. ibid. p. 33. Tremissem i. e. 4 denarios componat. Ein solcher denarius aber muß ein milliaresion gewesen seyn, weil 12 einen aureum und 4 einen tremissem thun sollen. Von dem Wort saiga s. SCHILTER in not. zu Königshovens Elsaß. chron. p. 638. welcher es von dem Teutschen Wort Säge deriviret und einen nummum serratum, der denen Teutschen nach Taciti Zeugniß besonders lieb gewesen, daraus machet.

q) vid. Capitul. Synodi Vern. a. 755. tit. 27. et Capitul. Metense a. 757. tit. 7. ap. BALUZIUM l. c. 176. 179. De moneta constituimus simpliciter ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 solidos et de ipsis solidis 22 monetarius habeat 1 solidum, et illos alios reddat.

r) vid. Concil. Heristall. a. 779. ap. le BLANC p. 79. it. Capit. Francoford. tit. 3. (a. 794.) ap. BALUZIUM I. 264. it. Vetus agrimensor. ap. SCHILTER in thes. antiquit. Teuton. T. III. ubi glossar. lingu. Franc. et alam. voc. Gulden p. 410.

auf goldne solidos gesetzte Strafen, so viel die Franken anbetrift, auf silberne Schillinge reduciret, die Sachsen aber und Friesen von solcher moderation ausdrücklich ausgenommen. s) Und dieses hat bey einigen die irrige Meynung erwecket, als habe Carolus M. alle solidos von 40 auf 12 Pfenninge gesetzet, ob schon die mit denen Sachsen und Friesen geschehene Ausnahme die Sache von selbst widerleget.

§. 9. Von dieser Zeit an ist es geschehen, daß bey denen meisten Nationen auf ein Pfund 20 Schillinge oder 240 Pfenninge gerechnet worden, und ob schon seithero mit denen Münzen sich vieles verändert, ist doch ein Zahl-Pfund oder livre de

Die Rechnung nach Pfunden kommt von denen Franken her.

s) vid. PITHOEUS in glossar. ad L. Salic. ap. BALUZ. II. 105. 682. et ibi all. Hincmarus in vita Remigii. It. Capit. Saxon. Aquisgran. a. 797. tit. 11. ap. BALUZ. I. 279. It. Cap. 11. a. 805. tit. 18. ibid. 427. It. Lex Longobard. a. 801. lib. II. tit. 22. c. 1. ibid. 351. De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit consuetudo, per 12 denarios solidi solvantur per totam legem Salicam excepto Leudes. Si Saxo aut Friso salicum occiderit, per 40 denarios solidus solvatur. add. Capit. 11. Caroli M. ad L. Salic. n. IX. a. 803. IBID. I. 390. It. Capitularia Car. M. et Lud. P. ab Ansegiso collecta, lib. III. tit. 30. lib. IV. tit. 75. et lib. V. tit. 3. IBID. p. 760. 791. 826. It. L. Saxon. tit. 18. ap. LEIBNIZ S. R. B. Tom. I. Solidus est duplex, unus habet 3 tremisses, alter 2 tremisses, majori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur. It. L. Frisonum tit. 16. ap. LINDENBROG. p. 497. Solidus 3 denariis constat; welches von einem silbernen Schilling zu verstehen ist, der 3 milliaresia gilt, indem 20 Schill. und 60 milliaresia auf ein Pfund gehen. conf. SCHILTER in Exercit. ad ff. XIX. §. 16. It. GRONOVIUS de sestert. p. 339.

de compte nach solcher Rechnung in vielen Ländern annoch übrig geblieben, anderer Orten aber ist der solidus von Gold oder nachmals sogenannter Gulden dem Pfund abermals substituiret, und derselbe gleichermassen in 20 Groschen oder 240 Pfenninge abgetheilet worden, wie unten mit mehrerm vorkommen wird. t)

Cap. III.

Von dem teutschen Münzwesen in denen ältern und mittlern Zeiten bis auf das Jahr 1400.

---

§. 1.

Die Rechnung ist anfangs nach Pfunden, Schillingen u. Pfenningen geführet worden.

Von denen Franken ist auf die sämtliche Teutsche die Art nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen zu rechnen gekommen. Es ist auch anfangs bey denenselben die Proportion von 12 zwischen Gold und Silber gewesen. Mithin sind auf ein Pfund Silbers 20 Schillinge oder 240 Pfenninge, und 12 Pfenninge auf einen Schilling gegangen.

t) Ob ausser denen Pfenningen zu Caroli M. Zeiten noch kleinere Münzen gewesen ꝛc. vid. BOUTEROUE p. 177. It. was vor Veränderung mit denen Fränkischen Münzen nach Carolo M. vorgegangen, und was derhalben ferner geordnet worden ꝛc. vid. BOUTEROUE und le BLANC etc.

gen. u) Die aurei aber, oder Schillinge in Gold waren etwas kleiner als bey denen Franken: und giengen derer selben nicht 72, sondern 80 auf ein Pfund. x) Daher ein solcher Schilling in Gold so viel als 3 Schillinge in Silber oder 36 Pfenninge golte, und that also ein Pfund Goldes so viel Schillinge in Silber, als ein Pfund Silbers Pfenninge that. Ein Schilling in Silber war so viel als ein Pfenning in Gold, und das Pfund Silber war 6⅔ Schillinge in Gold, so eben eine Unze ausmachten, werth. Als nachmals die Proportion von 12 auf 10 gekommen, y) haben, wenn man die alte Rechnung von 36 Pfenningen auf einen Schilling in Gold beybehalten wollen, entweder fernerhin 80 Schillinge in Gold aus einem Pfund Gol-

u) vid. Sächsisches Lehenrecht c. 69. It. Sächs. Weichbild art. 13. Ein guldener Schilling soll 12 Schilling werth seyn, solcher Pfenninge als da geng und gebe seyn, it. jegliche goldene Mk. soll 12 silberne Mk. werth seyn. Die libra numeraria, so in Frankreich, Engelland, Italien und denen Niederlanden noch üblich ist, rühret von der Zeit her, da die Proportion von 12 gewesen. Denn daselbst die Rechnung zu 20 Schillingen auf ein Pfund und zu 12 Pfenningen auf einen Schilling geführet wird.

x) vid. Sachsenspiegel lib. 3. art. 45. in glossa etc. 80 Pfenninge thun ein Gewicht Goldes, so man eine libram im Latein nennet ꝛc. Solche Pfenninge aber sind die Schillinge in Gold.

y) vid. Sachsenspiegel l. c. Und giebt ihm 12 gulden Pfenninge, der soll jeglicher 3 Pfenninge Gewichts Silbers wägen. Das Pfenning-Gewicht Goldes nahm man zu der Zeit vor 10 Pfenning Silber-Gewichts: Also waren die 12 Pfenning 30 Schillinge Silbers werth ꝛc. It. Schwabenspiegel c. 397. gulden Pfenning waren pfündig, und der Pfenninge nahm man einen vor 10 ß. silberne Pfenninge.

Goldes, und dagegen 24 Schillinge oder 288 Pfenninge aus einem Pfund Silbers; oder aber fernerhin 20 Schillinge oder 240 Pfenninge in Silber und dagegen nur 66⅔ Schillinge in Gold aus einem Pfund gemünzet werden; oder wenn beyderley Münze am Gewicht unverändert bleiben sollen, haben nur 30 Pfenninge auf einen Schilling in Gold gehen, und 8 dergleichen Schillinge ein Pfund Silbers gelten müssen.

Nachhero kommt das Mark-Gewicht und die Rechnung nach Marken auf.

§. 2. So lange nun diese Münze ganz fein gewesen, hat selbige nicht verfälschet werden können, dahero sich gewinnsüchtige Leute an das Gewicht gemachet und dasselbe zu ringern angefangen, so daß der Zahl nach nur 240 Pfenninge oder 20 Schillinge ein Pfund mehr geheissen, ob sie gleich lange nicht mehr das gehörige Gewicht gehabt. Auf denen inzwischen immer mehr aufgekommenen Bergwerken wurde zwar hierauf ein sogenanntes Mark-Gewicht von 8 Unzen oder 16 Loth stabiliret, und sich dessen sowol zu einem beständigen zuverläßigen Gewicht, als zu einem sichern Fuß der Probe von der Feinigkeit bedienet: dem ohngeachtet aber hat man die Rechnung noch lange Zeit in Teutschland, wie jetzo noch anderer Orten es geschiehet, nach Pfunden fortgeführet: Jedoch ist auch an einigen Orten die Mark zu einer Zahlmark, worauf eine gewisse Anzahl Schillinge gerechnet wird, gemachet worden. Hierinnen bestehet die Lübsche Währung, welche in Dännemark, Schweden und denen Teutschen Seestädten jetzo noch gewöhnlich ist. Und zwar werden in den Teutschen Seestädten 16 Schillinge oder 192 Pfenninge auf eine Mark gerechnet, weilen sie zu der Zeit, da die Proportion von 10 gewesen, und 24 Schillinge auf ein Pfund von

12 Unzen, mithin 16 auf eine Mark gegangen, aufgekommen. 2)

§. 3. Es sind aber auch die Münzen nicht lange unverfälschet geblieben, sondern haben insonderheit die von Silber aller Orten mit Kupfer vermischet zu werden angefangen, und da solches an einem Ort anders und mehr als am andern geschehen, ist daraus eine grosse Ungleichheit und Verwirrung entstanden, so daß man Zeit und Ort nicht genugsam von einander zu unterscheiden weiß, wenn man den rechten Werth der Marke, Pfunde, Schillinge und Pfenninge, welche hin und wieder in denen Urkunden vorkommen, angeben soll. Gemeiniglich hat man das, was die rauhe oder beschickte Mark werth ist, nach Gulden gerechnet, die feine Mark aber, wie hoch dieselbe ausgebracht werde, nach Pfunde = Zahl bezeichnet. *) Wobey überhaupt zu merken, daß, da die Mark das eigentliche Gewicht, und das Pfund nur die von Alters hergebrachte Anzahl Pfenninge oder den numerum quasi rotundum derselben bedeutet, beydes öfters vor einander genommen werde: woraus zugleich erscheis-

Als die Münze beschicket zu werden angefangen, entstehet grosse Unordnung.

2) Das Troyer = Markgewicht wird in 160 Esterlins oder Pfenning Sterling eingetheilet, welches $\frac{2}{3}$ von 240 Pfenningen, so auf ein Pfund gegangen, thut, wie denn auch die Mark selbst $\frac{2}{3}$ von einem Pfund thut.

*) In den Geld = Verschreibungen mittler Zeiten, drücket die Mark eine marcam ponderalem, oder eben so viel Gewicht Silber, das Pfund aber, oder, gleichbedeutend, Talent, die Zähl = Mark oder marcam numeralem, das ist, diejenige Zahl Pfenninge, gewöhnlich 240 Stück, aus, welche ein Mark-Gewichte aufwägen sollten.

scheinet, daß die Proportion mit dem Golde auf 8 herunter gekommen. a)

Die Vielheit derer Münz-Stände befördert die Unordnung.

§. 4. Zu dieser Verwirrung hat vieles beygetragen, daß die Kayser so vielen kleinen Ständen die Freyheit gegeben kleine Münze zu schlagen, und Wechsel anzustellen. Es ist daher, weil die wenigsten sich solche Ehre etwas kosten lassen wollten, eine Menge dünner holer Münzen zum Vorschein gekommen, b) bis man endlich die Münzen mit Kupfer zu beschicken, und also sich der Kosten halber bezahlt zu machen, auch wol einen ziemlichen Schlägeschatz daran zu verdienen gelernet. Dahingegen die

a) Wenn die Mark zu 8 Unzen $\frac{2}{3}$ von einem Pfund zu 12 Unzen thut, müssen $13\frac{1}{3}$ Schillinge und 160 Pfenninge in der Proportion von 12; oder 16 Schillinge und 192 Pfenninge in der Proportion von 10 auf eine Mark gehen, wie sich auch letzteres eben in der Lübschen Währung veroffenbaret. Wenn aber Marke und Pfunde vor einander genommen, das ist zu sagen, aus der feinen Mark 20 Schillinge und 240 Pfenninge, so viel eben der Zahl nach ein Pfund thun, gepräget werden wollen; von denen aureis hingegen $6\frac{2}{3}$ fernerhin auf 1 Unze gegangen, und derselben einer 36 Pfenning, mithin die Mark Silbers $6\frac{2}{3}$ aureos nach wie vor gegolten: muß nothwendig die Proportion auf 8 herunter gekommen seyn, eben weil die silberne Münzen kleiner geworden, und die goldne Münzen sowol dem Werth als dem Gewicht nach unverändert geblieben sind: Gleichwie hingegen in folgenden Zeiten, da die feine Mark mehr als ein Pfund der Zahl nach gegolten, die Proportion darum nicht weiter gefallen, sondern vielmehr hinauf gestiegen ist, weil zugleich auch theils die goldne Münzen im Gewicht geringert zu werden, theils aber mehrere Pfenninge als vorhin zu gelten angefangen.

b) vid. Ludewig Einleitung zum Teutschen Münzwesen mittlerer Zeiten.

die goldne Münzen, so lange die Kayser sie allein zu schlagen sich vorbehalten, jedesmal ein gutes Gepräge gehabt, und fein geblieben. c)

§. 5. Um diesen in der Münze allmählig anwachsenden Unterschied anzuzeigen, hat man sich der Beywörter Marklöthig, Markwitte und Wichte, Markwährung und Marktheilung bedienet. d) Denn als das Silber einen Zusatz zu bekommen angefangen, hat man es in denen Urkunden nicht mehr genug seyn lassen, die Summe nach Anzahl der Marken zu rechnen, sondern hat, wenn von feinem Silber die Rede gewesen, hinzugesetzet, daß es argentum purum seu examinatum sey; dahingegen wenn von einer Mark löthigen Silbers, oder einer marca usuali gedacht wird, kein ganz feines *), sondern ein mit einem der Zeit aller Orten gewöhnlichen Zusatz vermischtes Silber darunter zu verstehen

Was Marklöthig, Witte, Wichte, Währung und Theilung ist.

c) vid. SAVOT. l. c. P. III. c. 4. p. 144.

d) vid. Friesens Münzspiegel ꝛc. ap. THOM. in act. monet. P. I. p. I. c. SCHLEGEL de nummis Gothanis etc. HACHENBERG in Germ. media, diss. X.

*) Eine löthige Mark, ist keinesweges eine gemischte, sondern nach dem Kostume des mittlern Zeitalters bereits, wo nicht eben die ganz feine, doch wenigstens die Brandmark, welche 16 Loth Silber, ohne absichtlichen Zusatz, hält. Das ist erwiesen von Johann Friedrich Flotzsch, im Versuch einer Churfächsischen Münz-Geschichte, I. Band, S. 37. aus einer Stelle des Freybergischen Stadtrechts Cap. VI. bey Schott, in der Sammlung teutscher Lands- und Stadt-Rechte, III Band, und der Stelle S. 180. wo dem Münzmeister die Macht gegeben wird: „den Waldwarchten, welcher unrein Silber „zum Verkauf in die Münze bringet, damit sab- und „anzuweisen, daß er solches zuförderst lotic hornen „oder brennen lassen sollte."

hen ist, e) wie man denn etwa im XIV. Saeculo anfangs 1 und bald darauf 1½ Loth, um sich wegen der Kosten und des Schlägeschatzes daran zu erholen, einer Mark an der Feine fast durchgehends abgezogen hat. Wenn aber an manchen Orten dem Silber ein mehrers noch als landüblich gewesen, abgezogen worden, pflegte man den Ort, wo die Verschreibung oder der Handel geschehen, besonders mit anzuführen. Als z. E. es wäre in Braunschweig Anno 1330 die Mark Silbers in denen Münz-Sorten nur 14 löthig gewesen, und in diesem Jahr eine Verschreibung auf eine löthige Mark Braunschweigische Witte und Wichte oder eine Braunschweigische Mark löthigen Silbers gemachet worden, so würde es von einer 14 löthigen Mark Braunschweigischen Gewichts zu verstehen seyn. Denn das Wort Witte, oder weiß, das Korn bedeutet. Markwährung zeiget die Münz-Sorten an, so an diesem oder jenem Ort besonders gäng und gebe gewesen, wie jetzo noch in denen Verschreibungen, ob die Summe nach Lübscher, Rheinl. oder andern Währung gemeynet sey, mit ausgedrücket wird. Und Marktheilung gehet auf die Eintheilung der Mark selbst nach dem Gewicht in ferto-nes, Lothe und Pfenninge.

Endlich kommt die Rechnung nach Gul-

§. 6. Gleichwie aber die Rechnung nach Pfunden und Marken gar viele Unbequemlichkeit hat, so hat man in Teutschland, nur allein die Seestädte, als

e) Auf eine löthige Mark Goldes und Silbers wird heut zu Tage nicht mehr als was aus einer nach dem Reichsfuß beschickten rauhen Mark erfolget, gerechnet, und dahero dieselbe nur mit 72 Goldfl. und 8 Rthlr. respective bezahlet, wie die praxis derer höchsten Reichs-Gerichte ausweiset. vid. RODING. in Pand. Camer. lib. I. tit. 7. §. 20. et lib. III. tit. 11. §. 4.

als worinnen noch nach Marken gerechnet wird, ausgenommen, *) sich derselben abgethan, und eine neue Rechnung nach Gulden, Schillingen und Pfenningen eingeführet, oder vielmehr die Vergleichung der goldnen Münzen mit denen Schillingen und Pfennigen zum Fuß der Rechnung angenommen. Es ist anbey aber auch eine neue Art Gulden, so Anno 1252 zu Florenz am ersten geschlagen worden, f) aufgekommen. Es sind diese ganz fein gewesen, und sind derselben 8 auf eine Unze, und 64 auf eine Mark gegangen. Durch dieselbe sind die alte Schillinge in Gold, deren $6\frac{2}{3}$ auf eine Unze gegangen, aus dem commercio verdrenget worden. Wie denn dieser Florenzer Gulden am öftersten, bisweilen aber auch der Byzantiner Gulden, oder Bezants d'or, deren 6 auf eine Unze gehen,

den, Schillingen und Pfenningen auf.

*) Auch noch behaupten die Oberlausizer Wenden ihre Geldrechnung nach Görlitzer Marken, jede im Anschlage für 18 Groschen.

f) vid. VILLANI Istoria Florentina etc. lib. VI. c. 54. J mercatanti di Firenze per onore del commune ordinarono col popolo à commune, che si batesse moneta d'oro, ed ellino promisero di fornire la moneta d'oro che prima si batteva moneta d'ariento di 12 denari l'uno, ed alloro si comincio a battere la buona moneta del fine oro di 24 caratti, e chiamossi fiorini d'oro, e contavasi l'uno soldi venti, e cio fu a. 1252. de'quali fiorini 8. pesavano 1. oncia, e dall'uno de'lati era imprentato il giglio, e dall'altro il S. Giovanni &c. Le Blanc hat angemerket, daß der Name Florenus nicht von Florenz herkommen könne, indem dergleichen Münze, so Florenus heisset, bereits in documentis de a. 1148 ehe zu Florenz solche Gulden geschlagen worden, vorkommt, daher er vermeynet, daß sie von wegen des mit Blumen ausgezierten oder in 4 Lilien-Stäben formirten Kreuzes, womit sie bezeichnet gewesen, also genennet worden.

hen, in denen Urkunden erwehnet wird. Gleichwie sie auch bald den Namen von Rheinischen Gulden oder Gold-Gulden bekommen, weil die Rheinische Churfürsten dergleichen vor andern besonders gern ausmünzen lassen, *) wiewol die jetzige Reichs-Goldgulden wegen ihres starken Zusatzes ihnen nicht so viel mehr als die sogenannte Ducaten oder Ungerische Gulden, deren 67 67/71 auf die feine Mark gehen, gleich kommen. Von solchen Florenzer Gulden haben 8 eine feine Mark Silbers gegolten, und hat einer also 2 1/2 Schilling oder 30 Pfenninge, wenn diese ganz fein gleichfalls gewesen, und die Proportion auf 8 gestanden, thun müssen. Wie es aber zu Zeiten Kayfers Caroli IV. insonderheit mit der goldnen Münze bewandt gewesen, zeiget dessen diplomatarium mit mehrerm an. †) Denn dar-

*) Näher — weil die Rheinischen Churfürsten, durch ihren bekannten Münz-Verein vom Jahre 1386. bey Hirsch in des Teutschen Reichs Münz-Archive, Tom. I. S. 50. dem Goldgülden eine so gute Richtung geben, daß hiervon bald das Anhalten zur Abmaaße anderer, so gar Kayserlicher, genommen ward. Es wird auch, wiewohl nicht mit hinreichenden Beweise, zur Ursache angegeben: Weil die ersten Rheinischen Goldgülden, aus Wasch-Golde des Rheins, gepräget worden seyn sollen.

†) Man muß die, zum Beweise, in nächstfolgender Note angezogene, nicht anders, als in mangelhaften Abdrücken vorhandene, vermuthlich im Jahre 1365. — es mangelt hier an Zeit und Ort der Ausfertigung — verfaßte Urkunde selbst nachlesen, um sich auf einmal zu überzeugen, daß die Münzrichtung darinne, nicht für Teutschland, sondern das Königreich Arelat, gegeben worden ist. Und in solcher Rücksicht hat auch SCHANNAT in Vindem. litter. Collect. II. pag. 135. folgende Aufschrift mit Recht drüber gesetzet: Caroli IV. Imp. praeceptum, quo mo-

darinnen unter andern vorkommt, daß zweyerley Art von Gulden damals schon geschlagen worden. Von der einen Gattung, so monera regalis hiesse, und davon ein Stück 13 grossos golte, giengen 63 Stücke auf die rauhe Mark zu $23\frac{3}{4}$ Carat fein, und wurde $\frac{1}{3}$ Gulden vor die Münzkosten abgerechnet. Von der andern Gattung aber, davon 1 Stück 12 grossos golte, giengen $68\frac{1}{4}$ Stücke auf die rauhe Mark zu $23\frac{3}{4}$ Carat fein, und wurden 5 grossi vor die Münzkosten in Abrechnung gebracht. g)

§. 7.

monetas in DELPHINATUS et SABAUDIAE ditionibus, non aliter, quam sub forma, et modo praescriptis, cudi vetat. Für die eigentliche teutsche Münzverfassung damaliger Zeit kann also aus dieser überhaupt dunkeln, an einigen Orten gar verwirrten Urkunde, kein Trost erholet werden. M. s. w. in Adauctus Voigt Beschreibung der bisher bekannten böhmischen Münzen, II. Band, S. 157.

g) vid. J. W. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten P. II. n. 171. p. 176. Fiat, heisset es allda, moneta aurea, quae appellatur moneta regalis — — de una marca pura auri curiae Romanae fiant 63 Floreni Imperiales et reddentur mercatoribus aurum in tiola ponentibus pro qualibet marca auri fundendi et affinati $62\frac{2}{3}$ Floreni Imperiales, et sint ligae 24 Karatorum minus quarta parte unius carate, uno floreno pro 13 grossis computato, et magister monetae capiat tertiam partem unius Floreni ex dictis Imperialibus pro diminutione auri, ministerio custodia instrumentis et omnibus opportunis — — it. fiat una alia moneta aurea quae valebit 12 grossos, et erit ligae formae et figurae cum literis et signis, ut supra dictum est — — et fiant ex una marca levi et puri auri 68 Floreni Imperiales cum quarta parte alterius Floreni Imperialis et reddantur mercatoribus aurum finitum et fundatum in ficca ponentibus pro qualibet marca 68 Floreni Imperiales minus sexta parte.

Unter den Pfenningen thun sich besonders die Kreuzer und Heller mit hervor.

§. 7. Unter denen Pfenningen sind besonders die Kreuzer und Heller, als welche ehemals ganz einerley mit jenen gewesen, bekannt geworden. Beyde waren mit einem Kreuz und einer aufgerichteten Hand bezeichnet. Kreuzer hiessen sie wegen solchen Kreuzes, und Heller weil die Stadt Halle in Schwaben dergleichen viele ausgemünzet hat. *) Es irren also diejenige, so da vermeynen, es haben die Heller den Namen davon, daß sie Hälblinge oder halbe Pfenninge gewesen, denn erst in den späten Zeiten, da die Hällische Pfenninge oder Heller so unartig geworden, daß 2 derselben an andern Orten vor einen, wiewol auch schon sehr geringerten, Pfenning gelten mögen, es dazu gekommen, daß sie jetzo nur halbe Pfenninge sind. h) Von dem Ursprung des Zeichens mit dem Kreuz und der Hand wird vieles fabuliret, indem man es vor der Stadt Halle besonderes Wappen ansiehet. i) Allein daß es dieses nicht sey, erscheinet daraus, daß gedachte Stadt den Reichs-Adler im Wappen führet, und dieselbe nicht allein, sondern andere mehrere Städte eben solches Kreuz und Hand auf ihre Pfenninge gesetzet haben. Vielmehr also ist es vor ein gemeinsames Zeichen des Pfenning-Stempels zu halten, und will, da das Kreuz fast auf allen Münzen der Christ-

*) Die Tyrolischen Etsch-Kreuzer sind die bekannten ersten, welche unter dem Namen der Kreuzer-Münze, in der Geschichte, auftreten. Joseph von Sperges, in der Tyrolischen Bergwerks-Geschichte, S. 88. erwähnet, daß solche, noch vor dem Jahre 1450, zu Merane gepräget worden sind.

h) vid. STRUVENS hist. Polit. Archiv P. I. n. 8. p. 88. it. HOENNS Coburg. Chron. p. 148. ap. SCHLEGEL de n. g. p. 186.

i) vid. CRUSIUS in annal. Suev. P. III. lib. 9. p. 499. ap. SCHLEGEL de n. g. p. 13.

Christlichen Kayser und Könige ehedem zu sehen gewesen, die Hand oder aber der Handschuh nichts anders als die Kayserl. Bewilligung, daß die Städte dergleichen kleine Münze schlagen mögen, bedeute. k)

§. 8. Es sind aber die Pfenninge von Zeit zu Zeit immer schlechter geworden. Anno 1255. that bereits eine Mark Silbers in Schwaben 3 Hällische Pfund, weniger 5 Schillinge; welches so viel heisset, als daß aus einer Mark Silbers nicht mehr 240, sondern 660 Pfenninge, welche der Zahl nach $2\frac{3}{4}$ Pfund ausmachen, gemünzet worden. l) Anno 1276. wurde zu Magdeburg verordnet, daß 44 Schillinge oder 528 Pfenninge, so der Zahl nach $2\frac{1}{5}$ Pfund ausmachen, aus einer Mark Silbers zu 15 Loth fein gemünzet werden sollen, m) welchemnach die feine Mark in $46\frac{14}{15}$ Schillingen ausgebracht

Die Pfenninge nehmen im XIII. Saec. bereits sehr ab.

k) vid. Sächs. Weichbild art. IX. it. Sächs. Landrecht lib. II. art. 26.

l) vid. Documenta monaster. Würtemberg. P. II. STEINHEIM p. 372. Sind sie ganz fein gewesen, mögen sie die Grösse der heutigen Pfenninge ohngefehr gehabt haben.

m) vid. diploma Conradi A. E. Magdeb. dat. 10. Cal. Febr. 1226. ap. Ludewig in der Einleit. zum Teutschen Münzwesen ꝛc. c. 17. p. 266. Scilicet sicut in novitate sua 18 denarii ad lotonem cuduntur, sic postquam veteraſcunt totidem fere solidi pro lotone consimili cambiantur etc. it. magister monetae novos cudat cudique faciat denarios per anni cursum duraturos tam graves tam ponderosos, quod 44 solidi ponderent 1 marcam: talenta quoque 2 pro 1 marca dent et recipiant universi. Servabunt etiam denarii in argenti materia puritatem, ut si examinaverit illos ignis, in 1 marca unius tantum sit perditio lotonis.

bracht wird. Und Ann. 1290. that eine feine Mark Silbers $2\frac{1}{2}$ Pfund oder 600 Hällische Pfenninge n).

Noch mehr aber im XIV. Saec.

§. 9. Ferner kommt im XIV. Saeculo vor, daß eine Mark Silbers Anno 1310. 3 Pfund Heller, weniger 4 Schillinge; o) Anno 1320. nur 36 Hällische Schillinge, oder 2 Pfund, weniger 4 Schillinge; p) und Anno 1322. hinwieder 3 q) Anno 1344. gar 4 und allmählich 5 und 6 Pfund Heller gegolten, r) so daß endlich ein Pfund Heller, so sonsten, da sie ganz fein gewesen, in der Proportion von 8. auch 8 Gulden gethan, nachmals da die Proportion auf $10\frac{2}{3}$ wieder hinangekommen, und die Mark Silbers 6 Gulden werth gewesen, nur einen Gulden mehr thun mögen. s) Denn ein jeder,

n) vid. STRUV im H. P. Archiv P. I. n. 8. p. 88. add. Reichs-Abschied de a. 1291. in Lehmanns Speyersch. Chron. lib. V. c. 108 allwo über die zu Kr. Friedrichs II. Zeiten gepräget Münze grosse Klage geführet wird. It. Krs. Rudolfi I. Rescr. an die Stadt Würzburg de a. 1292. ap. L. Friese in der Würzburg. Chron. ap. Ludewig in S. R. W. p. 596. als besagte Stadt die Kayserl. Heller bey sich nicht gelten lassen wollen.

o) vid. LEHMANN l. c lib. VII. c. 11.

p) vid. literae Ludov. IV. Imp. ad civitatem Francoford. dat. 3 Cal. Jan. 1320. ap. LIMNAEUM in jure publ. lib. VII. c. 16. n. 20.

q) vid. Hund im Auszug etlicher histor. observ. im app. des Bayer. Stammbuchs &c. it. STRUV. l. c. p. 186.

r) vid. STRUV. l. c.

s) Je mehrere Pfund Heller 1 Mk. Silbers gegolten, je schlechter müssen die Pfenninge am Schrot oder am Korn geworden seyn. Sind sie am Schrot nur allein geringert worden, und hat die Mk. Silbers 6 Pfund gegolten, ist zu verstehen daß aus der Mk. nicht 240 wie vorhin, sondern vielmehr 1440

St.

der, so zu münzen sich berechtiget gehalten, nach eigenem Gefallen nur damit umgegangen, wie denn die Stadt Frankfurt vom Kayser Ludewig Anno 1346. ein privilegium erhielt, klein Geld zu schlagen wie ihr das dünkte. t)

§. 10. Jedoch war man zu Zeiten auch bedacht, dem damit einreissendem Uebel zu steuren, Gestalten denn Kayser Carl IV. Anno 1356. verordnete, daß die Mark Silbers in 31 Schillingen und 4 Hellern oder 376 Hellern, so nicht viel über $1\frac{1}{2}$ Pfund ausmachen, ausgebracht werden solle. u) Wiewol dem ohngeachtet besonders die Hällische Pfenninge oder Heller so sehr verfielen, daß andere ihre bessere, wiewol auch schon sehr geringerte Pfenninge mit denselben nicht mehr confundiren lassen wollten, sondern sie zum Unterschied Weiß-Pfenninge zu nennen anfiengen. Dieser Unterschied ist schon in dem Privilegio, so der Burggraf Friederich zu Nürnberg Anno 1361. vom Kayser Carl IV. der kleinen Münze halber bekommen, befind-

Obgleich derentbalben ein und andre Verordnung ergehet.

St. erfolget sind. Sind sie aber auch zugleich am Korn geringert worden, und etwa nur zu $\frac{2}{3}$ fein mehr gewesen, sind zwar aus der rauhen Mk. sodenn nur 960 St. erfolget, die feine Mk. hingegen ist eben sowol in 1440 St. ausgebracht worden. Und hat hinwiederum eine Mark Silbers, so von der feinen Mk. zu verstehen ist, 6 Gulden gegolten, so haben 240 Pfenninge, ohne Unterschied sie mögen ganz fein oder nur zu $\frac{2}{3}$ fein gewesen seyn, auf einen Gulden gehen müssen.

t) vid. LIMNAEUS l. c. lib. VII. c. 16. n. 33.

u) vid. Kayser Carl IV. Ordnung wie es mit Münzung der Heller zu halten sey, was vor Schlöge Schatz man davon nehmen und wie man die Amtleute davon bezahlen solle ꝛc. dd. Sebast. et Fabian. 1356. ap. SCHLEGEL l. c. p. 13. et ibi all. Chron. Norib. MSt. ad h. a.

lich, als worinnen distincte Pfenninge und Heller als zweyerley Münzen, welche ihm nach dem Korn und der Aufzahl, wie es in andern Städten gewöhnlich, schlagen zu lassen vergönnet worden, angeführet werden. x) So vermögen auch die nachhero errichtete Burggräfl. Nürnbergische Münz-Ordnungen de Anno 1378. und 1385. daß zu den Pfenningen $\frac{2}{3}$ feinen Silbers genommen werden, und 80 derselben einen Gulden oder Ducaten gelten sollen, welchennach die feine Mark Silbers auf 2 Pfund Pfenninge zu stehen gekommen. y) Dahingegen Kayser Carolus IV. in eben jetzt erwehntem Jahr 1385 verordnet hat, daß zu denen Hellern, so zu Augspurg, Nürnberg, Ulm und Halle geschlagen werden, $\frac{1}{3}$ löthiges Silber genommen werden, und ein Pfund Heller einen guten Rheinl. oder Ungarl. Gulden gelten solle; z) welchem:

x) vid. LIMN. l. c. lib. V. c. 7. n. 131.

y) vid. Europ. St. Canzl. XII. p. 237. Da 6 Gulden eine feine Mark gegolten, und aber 80 Pfenninge einen Gulden gethan haben; so müssen auf die rauhe Mark zu $\frac{2}{3}$ fein 320 und auf die ganz feine Mark 480 oder 2 Pfund Pfenninge gegangen seyn.

z) vid. SCHLEGEL l. c. p. 26. et ibi alleg. Chron. Noriberg. MSt. ad h. a. Wenn die feine Mark, wie jezt erwehnt, 6 fl. und ein Pfund Heller 1 fl. thut, müssen auf die rauhe Mark zu $\frac{1}{3}$ fein 480 oder 2 Pfund Heller, so 40 Schillinge in Hellern der Zahl nach thun, gehen. Gleichwol stehet an erwehntem Ort, daß auf die Nürnbergische Mark 49 Schillinge und 4 Heller, und auf 1 Loth 25 Pfenninge gehen sollen, welches mit obigen anders nicht wol conciliiret werden mag, als daß an letzterm Ort Schillinge in Pfenningen und zwar in solchen, deren einer nur $1\frac{1}{2}$ Heller gilt, verstanden werden.

Denn

chemnach 6 Pfund Heller eine feine Mark Silbers, und 3 Heller einen Pfenning gethan haben.

§. 11. Diese Beschaffenheit nun hat es in Ober-Teutschland mit denen Pfenningen und Hellern im XIV. Saeculo gehabt, wovon noch die Rheinische Währung herrühret, vermöge welcher 60 Kreuzer oder 240 Pfenninge einen heutigen sogenannten Gulden thun. Dahingegen es mit denen Münzen in Nieder-Teutschland ganz anders bewandt gewesen. a) Denn Anno 1325. zu Hamburg, allwo die Lübsche Währung noch subsistiret, die feine Mark Silbers 2 Mark und 15 Schillinge, In Nieder-Teutschland werden ebenfalls die Münzen im XIV. Saec. geringer.

Denn wenn 49 Schillinge und 4 Heller oder 592 Heller auf eine Mark, mithin 37 auf ein Loth; und hinwieder 25 Pfenninge auf ein Loth, mithin 400 auf eine Mark gehen; so thun beynahe $1\frac{1}{2}$ Heller einen Pfenning, folglich 160 Pfenninge und 240 Heller einen Gulden, da hingegen oben vorgekommen, daß 3 Heller einen Pfenning gethan haben, welches von solchen Pfenningen, deren 80 einen Gulden thun, zu verstehen ist. Hinwieder findet sich, daß a. 1388 zu Augspurg 192 Pf. und a. 1391 und 1397 in Bayern $\frac{1}{2}$ Pfund d. i. 120 gute Münchner Pf. einen Gulden, wie auch am letztern Ort 3 Pfund Heller weniger 16 Pfenninge eine Mark Silbers, imgleichen a. 1396 zu Würzburg 12 Heller oder ein Schillingheller 3 Weißpfenninge gethan haben, und diese letztere also 4 mal so gut als jene gewesen. Vid. acta Lindavienſia p. 486. et ibi allegat. it. STRUV. l. c. it. Friesens Würzburg. Chron. l. c.

a) vid. notitia rei nummariae Luneb. Hamburg. et Lubec. ab a. 1325-1525. ex MSto ap. LEIBNIZ in S. R. B. III. 222. it. Reimari Kochs Lübeckſche Chron. in MSto lib. III. ap. REHTMEYER in praef. zur Br. L. Chr. it. Rademanns stets blühender Wechselbaum p. 99, allwo mit angemerket ist, daß 3 Witten einen Schilling gethan.

ge, oder insgesamt 47 Schillinge, je eine Mark zu 16 Schillinge gerechnet, im Einkauf gekostet, und die rauhe Mark zu 14 Loth fein in 42 Schillingen und 8 Pfenningen ausgebracht worden, welchemnach auf die feine Mark 48 Schillinge und $9\frac{1}{7}$ Pfenninge gegangen, und daran nicht mehr als 1 Schilling und $9\frac{1}{7}$ Pfenninge gewonnen worden. b) Der Lübeckſche Gulden galt damals 10 Schillinge, und ohngefehr 5 dergleichen Gulden thaten eine feine Mark Silbers. c) Supponiret man aber, daß erwehnte Gulden denen Florenzer Gulden, deren 8 auf eine Unze gegangen, gleich gewesen, ist die Proportion zwischen Gold und Silber auf $12\frac{4}{5}$ gestanden. Bald darauf kam die feine Mark Silbers

b) In dem documento, mittelst dessen die Grafen von Holstein Gerhard und Adolph a. 1325. ihre Münzstette der Stadt Hamburg verkaufet, ist mit enthalten, daß 14 Loth feinen Silbers in der rauhen Mark sich befinden, und 40 Schillinge nebst 16 oder 18 Pfenningen dem Gewicht nach darauf gehen sollen. Hoc sane addito, heisset es, quod marca hujusmodi denariorum debeat ad dimidium fertonem in puritate argenti et ad 40 solidos et 16 aut 18 denarios in pondere conservari. Welchemnach die feine Mark in $46\frac{3}{4}$ Schillingen hätte ausgebracht werden müssen. s. Nachricht von Beschaffenheit der neuen Hamburg. a. 1725. beliebten Münz-Verordnungen ꝛc. p. 145. lit. a.

c) In der Controvers zwischen Lauenburg und Lübeck die Stadt Mölln betr. kommt vor, daß Innhalts der Pfand-Verschreibung de a. 1359. 16 aurei Lubecenses vor 10 Mark denariorum Lubecensis monetae gerechnet werden sollen. Woraus erhellet, daß ein aureus damals 10 Schillinge, und hinwieder eine Mark Pfenninge $1\frac{3}{5}$ aureos werth gewesen.
1 Mk. 192 Pfenninge, 10 Mk. f. 1920 Pf.
16 aurei 1920 Pfenninge, 1 aureus f. 120 Pf.

bers im Einkauf zu 54 Schillinge, oder 3 Mark und 6 Schillinge zu stehen, und münzete man die rauhe Mark zu 13 Loth und 1 Gran in 48 Schillingen, und die feine Mark in 57 ß. und $11\frac{20}{53}$ Pf.; andermalen aber auch jene zu 13 Loth fein in 53 ß. und diese in 69 ß. und $2\frac{10}{13}$ Pf. aus. Nächst dem hesse man, als die Mark 3 Mark und 14 oder 15 ß. kostete, Witten oder Weiß-Pfenninge zu 15 und $14\frac{1}{2}$ Loth fein prägen. Und in Lübeck wurden, als die Mark 3 Mark und 10 ß. kostete, 57 ß. aus der rauhen Mark zu 15 Loth fein, und 60 ß. und $9\frac{3}{5}$ Pf. aus der feinen Mark gemünzet: Zu welcher Zeit der Lübsche Gulden 12 ß. golte, so daß die Proportion von $12\frac{4}{5}$ bestehen blieb. Diesemnach also sind in Nieder-Teutschland die Schillinge und Pfenninge lange nicht so sehr als in Ober-Teutschland verschlimmert geworden.

§. 12. Nächst denen Schillingen ist eine neue Art von dicken silbernen Münzen, so man Groschen, d. i. grosse Münzen, oder auch gros Tournois und Turnosen, weil die erste unter denselben Anno 1226. zu Tours in Frankreich geschlagen worden, d) genennet, zu Ende des XIII. und Anfang

Eine neue Münze von Groschen kommt zu Ende des XIII. Saeculi auf.

d) vid. Le BLANC Tr. des monnoies de France etc. Es waren diese Turnosen anfangs $11\frac{1}{2}$ deniers oder 1 ß. 6 Gr. fein, und gingen ihrer 58 auf die rauhe Mark. Ein Stück galt 12 Pfenninge gleich einem Schilling, und da die feine Mark damals 54 sous und 7 deniers oder 2 Pfund 14 ß. und 7 Pf. golte, wurden an der Mark vor die Münzkosten nur 3 sous und 5 deniers gewonnen. Die Französische Gulden agnels d'or genannt, waren von ganz feinem Gold, und derselben gingen $59\frac{1}{6}$ auf die Mark und $7\frac{19}{48}$ auf die Unze, golten aber $12\frac{1}{2}$ sous; war

also

fang des XIV Saeculi besonders in Böhmen und Meissen †) hervorgekommen. e) Es wurden derselben also damals eine Proportion von ohngefehr $12\frac{2}{3}$ zwischen Gold und Silber. Von denen deniers tournois hingegen gingen 220 Stück auf die rauhe Mark zu $3\frac{3}{4}$ deniers oder 5 Loth fein, mithin 704, so da 58 sous und 8 deniers thun, auf die feine Mark.

†) An der Genuinität der in nächstfolgender Note angezogenen Urkunde vom Jahre 1232, welche auch in BECKLERI illustri stemmate Ruthenico, pag. 97. stehet, ist eben so wenig, als dem Bedachte, wohin das Wort GROSSUS eben gezogen werden könnte, zu zweifeln. Der Kayser erlaubet darinne den Reußen: ut debeatis et possitis AUREOS GROSSOS et DENARIOS monetare — also ist hier von grossen und kleinen Goldmünzen lediglich die Rede.

e) Es kommt zwar schon in dem privilegio Krs. Friedel. I. de a. 1232, so er denen Herren von Plauen über die Münze gegeben, das Wort grossus vor; vid. ap. GOLDAST. in Constitut. Imp. T. I. p. 299. Ob aber an der Genuinität dieses diplomatis, als worinnen denen Herren von Plauen auch aureos zu schlagen vergönnet worden, da doch die Churfürsten, wie es scheinet, erst in der goldnen Bulle de a. 1356. dieses privilegium erhalten, nicht zu zweifeln, oder wie sonsten etwa das Wort grossus zu verstehen sey, indem bishero jedermann davor gehalten, daß die Groschen, als sie a. 1296 in Böhmen zum Vorschein gekommen, eine ganz neue Münzsorte gewesen, läßt man dahin gestellet seyn. vid. SIFFRIDUS MISN. ad h. a. ap. PISTOR. in S. R. G. 701. B. BALBINI Epit. hist. Bohem. lib. III. c. 16. p. 206. DUBRAVIUS in hist. Bohem. lib. XVIII. f. 150. HAGECIUS in Chron. Bohem. it. Nachricht von denen in Sachsen, Thüringen und Meissen gemünzten Groschen ꝛc. tab. B. ad c. 1. §. 14. p. 31.

selben Anno 1296 *) in Böhmen $63\frac{1}{2}$ Stück aus der rauhen Mark zu 15 Loth fein gemünzet; Anno 1309. aber waren sie bereits nur 14 löthig; und Anno 1341. prägete man gar 78 Stücke zu 10 Loth fein; und Anno 1464. $74\frac{1}{2}$ Stücke zu 9 Loth fein aus der Mark, welchemnach die feine Mark in $67\frac{11}{15}$, $72\frac{4}{7}$, $124\frac{8}{9}$ und 132 Stücken respective ausgebracht wurde.

§. 13. Desgleichen wurden in dem an Böhmen gränzenden Land Meissen ausgemünzet; Dieses verschlimmert sich jedoch bereits im XIV. Saec. besonders in Sachsen.

Anno 1324. $64\frac{1}{2}$ Stück zu 15 Loth fein; that die feine Mk. $68\frac{4}{5}$ St.

Anno 1350. 91 St. zu 14 Loth fein; that die feine Mark $103\frac{2}{7}$ St.

Anno 1380. 91 St. zu 11 Loth fein; that die feine Mark $132\frac{4}{11}$ St.

Anno 1381. $81\frac{2}{3}$ St. zu 10 Loth fein; that die feine Mark $130\frac{2}{3}$ St. †)

und

*) FRANCISCUS, Canonicus an der Domkirche zu Prag, ein Continuator des ältern böhmischen Geschichtschreiber COSMAS, setzet in seinem Chronico Pragensi, Cap. 13. den Anfang allererst in das Jahr 1300. ubi moneta fuit facta grossorum pragensium et denariorum parvorum; und daß, nicht $63\frac{1}{2}$ sondern nur 60 Stück Silber-Groschen hierbey zum Anfange, aus der unverfälschten Mark Silber geprägt worden sind, hat Voigt, in seiner Beschreibung böhmischer Münzen, III. Band, S. 17. not. 29. sehr überzeugend bewiesen.

†) Lauter Dank würde von jedem gründlichen Sächsischen Münzforscher, dem Verfasser anjetzo folgen, hätte nur selbiger auch die Beweis-Quellen hierzu allenthalben angegeben. Noch zur Zeit aber ist keine ältere, als die Münzordnung der Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, Friedrichs des strengen, Balthasars und Wilhelms, vom Sonntag

und Anno 1390. 74¾ St. zu 9 Loth fein; ingleichen 85 St. zu 10 Loth fein, that die feine Mark respective 132⅘ und 136 Stück. Es scheinet, daß anfangs nur 60 Stücke, so ganz fein gewesen, auf die Mark gegangen, alldieweil ein schweres Schock, *) welches eben aus 60 bestehet, f) mit

tag nach Margaretha 1380. in Johann Gottlob Horns Lebensgeschichte Churfürst Friedriche, des streitbaren, Seite 241. bekannt, worinne aber die Ausbringung der rohen Silbermark, solche nicht 11 sondern 13 Loth fein, in 72 Stück Groschen, dem Münzmeister vorgeschrieben ward. Auch zu einer, im nächstgefolgten Jahre 1381 vorgegangenen Münzveränderung, sind die Beweise noch nicht an das Licht gezogen.

*) Ein Schock ist zu allen Zeiten ein Schock, das ist, ein Geld-Zähl-Satz bis auf 60 gewesen, nur nach dem Maasstocke des Gehalts hat sich in effectu der innere Geld-Werth verändert, gemehret und gemindert.

f) Ein Schock ist ¼ Pfund gewesen und also aus 60 Pfenningen oder Hellern bestanden. Wenn diese ganz fein gewesen, hat es ein schweres Schock geheissen. Wie man denn in Meissen schon a. 1258 von einem schweren Schock Nachricht findet. s. Nachricht c. l. c. 2. p. 128. Da nun die Schockrechnung auch in den neuen Groschen eingeführet worden, hat ein Schock derselben, so lange sie ganz fein gewesen, so viel als 1 Pfund ganz feiner Pfenninge, mithin hat ein Groschen ⅓ Schilling oder 4 Pfenninge gegolten. Was vor eine Proportion das Gold in dieser Gegend mit dem Silber eigentlich damals gehabt, läßt sich nicht sagen. Friese in seinem Münzspiegel evalviret zwar die feine Mark Silbers in der Proportion von 8 mit 8 Gulden, und saget daß jedes Loth, so an der Feinigkeit gefehlet, einen ½ Gulden im Unterschied betragen, und daher zu Göttingen a. 1300 die löthige Mark Silbers zu 14½ Loth fein 7¼

mit der Mark Silbers vor eins gehalten worden, und daß, um eine gerade Rechnung †) zu haben, bald darauf 64 Stücke aus der feinen Mark gemünzet worden, denn dieses hat die Rechnung sehr facilitiret, weil gerade eben so viel Gulden, so gleichfalls ganz fein gewesen, aus einer Mark Goldes gemünzet worden. Mithin giengen gerade so viele Groschen auf einen Gulden, als hoch die Proportion stunde: z. E. es war diese von 8. $10\frac{2}{3}$ oder 12, so gingen auch 8. $10\frac{2}{3}$ oder 12 Groschen auf einen Gulden: Und wie ein Groschen 12 Pfenninge that, so betrugen 64 Groschen 768 oder $3\frac{1}{5}$ Pfund Pfenninge, so einen Zusatz von mehr als $\frac{2}{3}$ Theilen hatten. Es ist aber diese ges

$7\frac{1}{4}$ Gulden; a. 1330 die löthige Mark zu 14 Loth fein 7 fl. u. s. f. gegolten habe. Es ist aber billig zu zweifeln, daß damals die Proportion von 8 gewesen, da sie zu Hamburg zu eben der Zeit von $12\frac{4}{5}$ und andrer Orten von $10\frac{2}{3}$ gewesen ist. Dieses ist gewiß, daß a. 1336 und 1348. 12 Turnosen einen Florenzer Gulden gethan haben: Es sind aber jene damals nicht mehr ganz fein gewesen, und also ist auch von der rechten Proportion, da das eigentliche Schrot und Korn der miteinander zu vergleichenden Münzen nicht bekannt ist, keine Gewißheit zu haben. vid. Extravag. comm. lib. III. tit. 10. in fine. it. NOPPIUS in der Aacher Chronick p. 168. et 151. an welchem letztern Ort was der Goldgulden seit a. 1346. bis 1620. nach Marken, Schillingen und Pfenningen gegolten, specificiret ist.

†) Nicht eben um deswillen, sondern, weil König Johann in Böhmen, wie Voigt im II. Theile seiner böhmischen Münz-Beschreibung, S. 119. not 37. überzeugend beweiset, das Silber Korn in Groschen dergestalt erkürzte, daß eine feine Mark Silber nicht mehr in 60, sondern forthin in 64 Stücken zu finden war.

gerade Rechnung von keinem langen Bestand gewesen, nachdem die Groschen erst angeführtermassen so stark beschicket zu werden angefangen haben.

Cap. IV.

Von dem teutschen Münzwesen von a. 1400. an bis zu Errichtung einer gemeinsamen Reichs-Münz-Ordnung.

---

§. 1.

Wie die goldne Münze im XV. Saec. herunter gekommen.

Es hat der Kayser, wie bereits oben erwehnet, die goldene Münze allein zu schlagen sich lange Zeit vorbehalten, bis daß endlich in der guldnen Bulle de Anno 1356. tit. 10 sämtlichen Churfürsten es gleichfalls zu thun ist vergönnet worden, worauf denn andere Stände successive auch solches Recht erhielten. Es ist aber solche goldne Münze zum meisten auf dem Fuß der Florenzer Gulden oder sogenannten kleinen Groschen von Florenz gepräget worden. Als nun selbige von mehrern geschlagen zu werden angefangen, ist darinnen eben so eine grosse Ungleichheit als in der silbernen Münze, allmählich vorgekommen. g) Dahero Kayser Ruper-

g) Ob schon in der goldnen Bulle sämtlichen Churfürsten das Privilegium goldne Münzen zu schlagen ertheilet worden, haben es jedoch die Churfürsten zu Sachsen a. 1415 und 1455 besonders vor sich nachhero

pertus, so selbst ein gebohrner Churfürst von der Pfalz am Rhein gewesen, mit denen übrigen Churfürsten am Rhein, als nemlich zu Maynz, Trier und Cölln, nach gehabtem Rath mit denen Städten Speyer, Worms und Frankfurt einen Münzverein *) gemachet, und darinnen, daß die Gulden künf-

hero von denen Kr. Sigismund und Friederich V. impetriret; s. Müllers Sächsische Annalen ad h. a. A. 1372 bekam auch Burggraf Friederich zu Nürnberg vom Kr. Carl IV. ein dergleichen Privilegium, daß er kleine Gulden, welche so gut von Gold und so schwer als die kleine Groschen von Florenz sind, schlagen möge. vid. LIMNAEUS in jur. publ. lib. V. c. 7. Imgleichen erhielt die Stadt Frankfurt vom Kr. Sigismund ein Privilegium a. 1428 silberne Münze auf Tornese. Englische und Heller oder andere kleine Münze zu schlagen, und a. 1429 daß sie goldne Münze von 19 carats feinen Golds Frankfurter Gewichts, jedoch also, daß sie von jeder Mark $\frac{1}{2}$ fl. zum Schlägeschatz, wenn davon zuvor der Lohn des Wardeins abgezogen worden, in die Kayserl. und des Reichs Cammer erlege, schlagen möge. vid. LIMN. l. c. lib. VII. c. 16. n. 34. et 35.

*) Dieser Münzverein war eigentlich nicht auf eine neue Prägung, sondern Würderung der alten Gülden gerichtet, dergestalt, daß die Kayserlichen, und der Churfürsten am Rheine Gülden, „wenn versehnlich ist, daß dieselben Güldin die ihr rechte Gewichte hant, das mehrertheil 22 und ein halb Grad „halten," zur Wehrung genommen werden sollen. Lehmann, Frankf. Ausgabe vom Jahre 1662. S. 368. A. Unterm 8. Junius 1386 bereits vereinigte sich Churfürst Ruprecht von der Pfalz mit den drey geistlichen Churfürsten, Gülden, das sind Goldgülden, zu schlagen, 66 Stück auf die Mark, solche 23 Karat fein. M. s. den Receß, bey Hirsch, Tom. I. des Münz-Archivs, S. 50. Mit Beytritt des Kayserts ward das Korn im Jahre 1402 bis auf

künftig hin 22½ Carat fein seyn sollen, festgesetzet hat. h) Anno 1402. ist es nochmalen bestätiget, und anbey, daß nach der Anzahl 66 Stück auf eine Mark gehen sollen, hinzugethan worden, welchemnach die feine Mark in 70⅔ Stücken ausgebracht worden. i) Anno 1409. haben die 3 Geistliche Churfürsten am Rhein einen neuen Münzverein unter sich errichtet, und darinnen die goldne Münze auf 22 Carat am Strich und 66 Stück an der Aufzahl gesetzet, welchemnach die feine Mark in 72, mithin jedes carat in 3 Stücken ausgebracht worden, wobey denen Münzmeistern angedeutet ist, daß sie die Mark Goldes nicht höher als um 70 Gulden einkaufen sollen. k) Es ist aber bey diesem Gehalt nicht lange geblieben, und hat, als die Churfürsten am Rhein die Kayserliche Gulden, so zu Nürnberg, Frankfurt und Basel dem Münzverein zuwider nur zu 19 carat fein ausgemünzet worden, bey ihren Zöllen vor Wehrschaft nicht annehmen wollen, der Reichs Erb-Cämmerer Conrad von Weinsperg, welchem der Zeit die Aufsicht über die goldne Münze an gedachten

22½ Karat herabgesetzet, und da war es auch, wo jene aus Lehmanns Speyerischer Chronik erzählte Vorsicht zugleich erfolgte. Hirsch, dict. Tom. S. 58 und 61.

h) vid. Lehmanns Speyerl. Chron. lib IV. c. 22.

i) vid. WENCKER in apparatu archiv in app. n. 65. p. 359 et 361. allwo das Kayserl. Münz-Edict dat. nativ. Joh. B. 1402.

k) vid. dieser Münzverein dat. 15. Aug. 1409. ap. WENCKER l. c. p. 363. und bey Hirsch, dict. Tom. I. S. 63. In conformität dessen die Niederländ. Westphäl. und Schwäbl. Städte sich gleichsfalls eod. a. wegen der goldnen Münze vereinet. vid. ibid. p. 367. 369.

ten Orten anbefohlen war, auf dem Anno 1433 zu Frankfurt angesetztem Münzprobations-Tag selbst in proposition gebracht, daß künftig die Gulden nur 19 carats fein seyn, und derselben 68 auf die Mark gehen sollen, so daß die feine Mark in $80\frac{12}{19}$ Stücken ausgebracht werde. l) Es ist auch dieses auf denen Reichstagen zu Eger Anno 1437. und zu Nürnberg Anno 1438. also genehmiget worden. m) Und endlich ist auf dem Reichstag zu Worms Anno 1495. verabschiedet, daß die Gulden nur $18\frac{1}{2}$ carats fein seyn, und derselben 107 auf $1\frac{1}{2}$ oder $71\frac{1}{3}$ Stück auf 1 Cöllnl. Mark gehen sollen, welchemnach die feine Mark in $92\frac{20}{37}$ Stück ausgebracht wird. n)

§. 2. So viel ferner die silberne Münze und besonders in Ober-Teutschland anbelanget, so hat in dem XV. Saeculo der Verfall derselben sich immer mehr vergrössert, und scheinet noch darunter diejenige, so gleich zu Anfang jetzterwehnten Saeculi zu Würzburg und von denen Churfürsten am Rhein ausgemünzet worden, der besten eine gewesen

Wie die silberne Münze im XV. Sæc. beschaffen gewesen, in specie in Franken.

l) vid. WENCKER l. c. 372, und Hirsch, S. 75.

m) vid. DATT. de pace publica lib. I. c. 26. p. 178. it. WENCKER l. c. p. 357. add. Kaysers Sigismundi reformation de a. 1440. ap. GOLDAST. in denen Reichs-Satzungen T. II. p. 141. it. Kayf. Frieder. V. reform. polit. de a. 1442. art. IX. c. declar. ap. Müller im Reichstags-Theatro sub Frid. V. erste Vorst. c. 5.

n) A. 1486 wurde zwar auf [illegible] Reichstag von Verbesserung der Münze vieles gesprochen, so aber keine Würkung hatte. vid. Müller l. c. 6te Vorst. c. 3. Was a. 1495. zu Worms derenthalben verabschiedet worden, vid. ap. DATT. l. c. lib. V. c. 7. p. 888. Jedoch wird a. 1501. in dem Reichs-Abschied zu Nürnberg über den fernern Verfall der Münze neue Klage geführet, vid. ibid. lib. II. c. 2. p. 214.

sen zu seyn. Es ließ aber Anno 1407. Bischof Johannes zu Würzburg folgende viererley Münzen schlagen, als nemlich Thurnesse zu 15 Loth fein und 65 St. auf die Mark; that einer 12 Pfenninge und 10 thaten einen Gulden; mithin that die feine Mark in $69\frac{1}{3}$ Stück $6\frac{14}{15}$ Gulden, und war, weil damals 72 Gulden aus einer Mark Goldes gekommen, die Proportion von $10\frac{5}{13}$ zwischen dem Gold und Silber. Groschen zu 8 Loth fein, und 74 Stück auf die Mark, that einer 6 Pfenninge, und 20 thaten einen Gulden, mithin wurde die feine Mark in 148 Stück um $7\frac{2}{5}$ Gulden ausgebracht. Pfenninge zu 6 Loth fein, o) und 25 Stück auf das Loth oder 400 Stück auf die Mark, thaten 30 ein Pfund und 120 Stück oder 4 Pfund einen Gulden, p) mithin wurde die feine Mark in $1066\frac{2}{3}$ Stück um $8\frac{8}{9}$ Gulden oder $35\frac{5}{9}$ Pfund ausgebracht. Und Heller, deren 2 einen Pfenning thun,

zu

o) vid. Friesens Würzburg. Chron. ad h. a. ap. Ludewig l. c. 685.

p) In erwehnter Chronica stehet zwar: zu 8 Loth fein; so aber billig vor einen Druckfehler zu halten. Daß aber 30 ein Pfund thun, da doch sonst insgemein 240 der Zahl nach auf ein Pfund gerechnet werden, kommt daher, weil selbige achtmal besser als andere Pfenninge oder Heller, mithin andere nicht einmal 1 löthig gewesen. Wie denn auch im Stift Bamberg a. 1463. eine alte Münze von Pfenningen sich gefunden, deren einer anfangs 8 und nachhero 4 Heller gegolten. vid. Extract des Cadolsburger Saalbuchs de h. a. in des Ludolzbachl. Hofrath Jungens miscellaneis T. I. p 270 Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Hellern. Und überhaupt ist zu bemerken, daß in der kleinen Münze die feine Mark um $\frac{1}{3}$ höher beynahe ausgebracht worden, als in der grössern, dahero es nicht fehlen mögen, daß alle grössere in kleinere umgeschmelzet worden.

zu 4 Loth fein, und 34 auf das Loth oder 544 Stück auf die Mark thaten 240 Stück oder 8 Pfund einen Gulden, mithin wurde die feine Mark in 2176 Stücken um $9\frac{1}{15}$ Gulden oder $72\frac{8}{15}$ Pfund ausgebracht.

§. 3. Die Churfürsten am Rhein hingegen liessen besage oberwehnten Münzvereins de Anno 1409. ausprägen: Weisse silberne Pfenninge, oder Weißpfenninge, zu 9 Pfenning oder 12 Loth fein, und 104 Stück auf die Mark; that einer 12 Pfenninge, und $20\frac{1}{2}$ thaten einen Gulden, mithin wurde die feine Mark in $139\frac{1}{3}$ Stück um $6\frac{3}{4}$ Gulden ausgebracht, und war die Proportion von $10\frac{2}{3}$ mit dem Golde. Und Heller oder Morchions, deren 12 einen Weißpfenning und 246 einen Gulden thun, zu $4\frac{1}{2}$ Pfenning oder 6 Loth fein, und 54 auf das Loth oder 864 auf die Mark, mithin wurde die feine Mark in 2304 Stück, so da 192 Weißpfenninge betragen, um $9\frac{3}{8}$ Gulden ausgebracht. q) Imgl. am Rhein.

§. 4. Zu Nürnberg golte Anno 1457. ein Rheinl. Gulden 5 Pfund und 24 Pfenninge, und bestunde die Münze in Schillingen zu 8 und in Vierern zu 4 Pfenningen, wie auch in Hellern, deren 2 einen Pfenning thun. r) Von denen Schillin- Wie auch zu Nürnberg.

q) vid. supra §. 1. Es werden auch daselbst Englische, imgleichen Dreylinge genennet, es ist aber derer selben Gehalt nicht völlig dabey exprimiret. Denen Münzmeistern ist zugleich anbefohlen die Mark Goldes und Silbers höher nicht als respective um 70 und 6 fl. einzukaufen, welchemnach die wahre Proportion von $11\frac{2}{3}$ gewesen.

r) vid. Bünau de jure circa rem monetariam in Germania c. 3. §. 21. not. m. p. III. allwo der zwischen

lingen giengen 81 Stück auf die rauhe Mk. zu 7 Loth fein, that die feine Mark 185 1/7 Stück. Von denen Vierern giengen 166 Stück auf die rauhe Mk. zu 7 Loth fein, that die feine M. 379 3/7 Stück. Von denen Pfenningen giengen 32 auf ein Loth, folglich 512 auf die rauhe Mk. zu 5 1/4 Loth fein, that die feine M. 1560 8/21 Stück oder 195 1/21 Schillinge. Und von denen Hellern giengen 44 auf ein Loth, folglich 704 auf die rauhe Mk. zu 3 1/2 Loth fein, that die feine M. 3218 4/7 Stück oder 201 Schillinge. s) Wenn aber 5 Pfund und 24 Pf. oder insgesamt 174 Pf. einen Rheinl. Gulden, und 30 Pf. hinwieder 1 Pfund damals ausgemachet haben, so sind auf einen Rheinl. Gulden auch 21 3/4 Schillinge gegangen, und ist, da deren 185 1/7 Stück aus der feinen M. erfolget, die feine M. um 8 1/2 Gulden ausgebracht worden, folglich da um diese Zeit vorerwehntermassen die feine M. Goldes 80 2/3 Gulden gethan hat, die Proportion von 9 1/2 ungefehr gewesen.

Und im Stift Bamberg.

§. 5. Und in dem Stift Bamberg hat zu Zeiten des alten Landbuches ein Pfund Heller, so aus 4 Schock bestanden, einen Rheinl. Gulden gegolten, und 12 Heller haben 1 Schilling kurzer Heller, 30 aber einen langen Schilling Heller, mithin 20 Schillinge von jenen, und 8 Schillinge von diesen 1 Pfund gethan. Zur Zeit des errichteten neuen Landbuches aber, als nemlich Anno 1463. haben 30 Pf. oder 60 Heller ein Pfund Währung oder in Münze, so in den Registern mit den

schen den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg Johann und Albrecht, und der Stadt Nürnberg a. 1457. errichtete Münz-Vergleich zu finden.

s) vid. Jungens Miscellanea T. I. n. 12. p. 269.

den lateinischen Worten per se öfters bedeutet wird, gethan. t) Da nun damals ein Rheinl. Gulden 4 Pfund gegolten, ist ein Schilling in Gold, als welches jederzeit der 20 Theil eines Gulden gewesen, auf 6 Pf. oder 12 Heller zu stehen gekommen. Denn 20 Schillinge, so da 4 Pfund in Münze oder einen Rheinl. Gulden gelten, 120 Pfenninge oder 240 Heller thun. Woraus folget, daß sodenn ein Pfund 30 Pf. oder 60 Heller habe thun müssen.

§. 6. Es hat aber mit denen Schillingen in Gold eigentlich folgende Bewandniß. Es ist nemlich oben vorgekommen, daß der Gulden an manchen Orten dem Pfund surrogiret, und dahero gleich diesem in 20 Schillinge oder 240 Pf. oder Heller, als welche vordem ganz einerley gewesen, eingetheilet worden. So hat auch ein Pfund vor Alters 2, 3, 4, und mehr Gulden gegolten, nachhero aber hat nicht allein ein Pfund einem Rheinl. Gulden gleich, sondern vielmehr ein Rheinl. Gulden 2, 3, 4, und mehr Pfunde zu gelten angefangen. Nicht weniger ist ein Unterschied zwischen Pfenningen und Hellern gemachet, und sind zwey Heller vor einen Pfenning gerechnet, jene aber vorzüglich vor diesen in der Rechnung nach der Zahl beybehalten worden. Und von dieser Zeit an hat man an denjenigen Orten, wo man die Verbesserung der Münze sich einigermassen angelegen seyn lassen, die gewöhnliche Zahl von 20 Schillingen, 240 Hellern und 120 Pfenningen nicht mehr, wie vorhin, auf ein Pfund, sondern auf einen Rheinl. Gulden gerechnet, indem man das mehrere, so ein Gulden gewesen, vor dem wenigern, als nemlich

Unterschied der Schillinge und Heller in Gold und in Münze.

t) vid. JUNGE l. c.

dem Pfund erwehlet, um zum Fuß der Rechnung anzunehmen. Man hat aber sodenn diese Schillinge und Heller zum Unterschied derer, so an andern Orten zur Rechnung nach Pfunden genommen worden, Schillinge und Heller in Gold benahmet, weil eben sie ihre Absicht auf die Eintheilung des Gulden haben, da vordem die Gulden selbst Schillinge in Gold geheissen. Hat nun ein Gulden 4 Pfund gegolten, konnten auf ein Pfund nicht mehr als 60 Heller oder 30 Pfenninge, so da 5 Schillinge in Gold machen, gehen. Mithin muste ein solcher Schilling 12 Heller in Gold oder 6 Pfenninge gelten. Ist aber der Gulden auf 5. 6 Pfund zu stehen gekommen, muste sodenn ein Schilling $7\frac{1}{2}$ und respective 9 Pf. gelten. Dem ersten Ansehen nach scheinet es zwar ein Irrthum zu seyn, daß ein Schilling mehrers sodenn habe gelten können, indem wenn 120 mit 4 vertheilet 30 ergeben, dieselbe, so sie mit 5 und 6 vertheilet werden, nothwendig weniger und nur 24 oder respective 20 ergeben müssen, mithin auf ein Pfund nur 4 oder respective $3\frac{1}{3}$ Schillinge gehen, und 6 Pf. oder 12 Heller nach wie vor einen Schilling thun mögen. Gleichwol ist oben vorgekommen, daß Anno 1457. da ein Gulden 5 Pfund und 24 Pf. gegolten, ein Schilling auf 8 Pf. oder 16 Heller gesetzet worden. Und hat es auch an und vor sich nicht anders seyn können. Denn wenn bey der in einem Lande neu eingerichteten Münze zum Grunde gesetzet worden, daß ein Gulden vier Pfund gelten müsse, ist solches in Ansehen der benachbarten Münze, welche viermal so schlimm gewesen, geschehen. Wenn aber nachhero der Gulden auf 5 und 6 Pfund hat erhöhet werden müssen, hat dazu die Verschlimmerung der eigenen

neuen

neuen Münze Ursach gegeben, weswegen nothwendig von der verschlimmerten Münze mehrere als von der bessern auf einen Gulden gehen müssen. Es sind dahero auch, wenn der Gulden 5 und 6 Pfund gegolten, von denen verschlimmerten Pfenningen nicht mehr 120 sondern 145 und respective 160 auf einen Gulden gegangen, und da dieser nach wie vor in 20 Schillinge in Gold vertheilet gewesen, musten auch auf einen solchen Schilling $7\frac{1}{2}$ und respective 9 Pf. gehen. Und solcher gestalten veroffenbaret sich deutlich genug der Unterschied der Schillinge und Heller in Münze und in Gold. Denn obschon immerhin auf einen Gulden 20 Schillinge und hinwieder auf einen Schilling 12 Heller in Gold gerechnet worden: so musten doch von der effectiven schlimmen Münze mehrere von Zeit zu Zeit darauf gerechnet werden.

§. 7. Was vor eine grosse Ungleichheit sonst aller Orten in der silbernen Münze gewesen, u) läßt sich daraus genugsam abnehmen, daß man auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg A. 1438. *) wie der Lande Gelegenheit nach dieselbe auf ein gemein Korn durchgehends nicht zu bringen sey, ausdrücklich declariret hat, und daher ein jeder, so solche schlagen zu lassen berechtiget, selbige stattlich und red-

Wie dann die Münze aller Orten gar ungleich gewesen.

u) Zu Augspurg soll a. 1448. ein Rheinl. Gulden 18 Groschen, und ein Groschen $7\frac{1}{2}$ Pfenninge; und in Bayern eine Mark Silbers a. 1476. sechs, und a. 1491. sieben Rheinl. Gulden gegolten haben ꝛc. vid. acta Lindav. p. 486. et ibi alleg. Chron. Augustanum autore Caesare etc. it. Hund im Bayers. Stammbuch in app.

*) Nicht zu Nürnberg allererst, sondern bereits auf dem, des Jahres 1437. vorher, zu Eger gehaltenen Reichs-Tage, dessen Beschluß bey Hirsch, Tom. I. des Münz-Archivs S. 80. stehet.

redlich schlagen zu lassen überhaupt nur erinnert worden.

Zu Ende des XV. Saec. kommt die grobe Münze von Silber auf.

§. 8. Jedoch war man zu Ende des XV. Saeculi, und zwar in Ober-Teutschland am ersten bedacht die silberne Münze einigermassen zu verbessern, wie denn, da bishero die Schillinge, Turnesse, Groschen und Weißpfenninge die beste und größte Münzen von Silber gewesen, um diese Zeit die sogenannte Gulden-Groschen, deren einer so viel als ein Gulden gegolten, hervorgekommen. Den Anfang machte †) damit A. 1484. der Erz-Herzog Sigismund zu Oesterreich, welcher sie zu 2 Loth schwer von ganz feinem Silber ausprägen ließ, daher sie auch den Namen unciales bekamen. x) Und da solcher gestalt die feine Mark Silbers um 8 Gulden, die feine Mark Goldes aber in $92\frac{2}{3}$ Gulden ausgebracht wurde, kam die Proportion auf $11\frac{1}{2}$ zu stehen. Es blieb aber mit ihnen auch nicht lange Zeit bey so gar gutem Gehalt, sondern es wurden dieselbe bald 15 löthig, so daß die feine Mark um $8\frac{8}{15}$ Fl. ausgebracht wurde. Dergleichen wurden am meisten in Böhmen zum Joachims-Thal, allwo A. 1517. die Bergwerke in besondere Aufnahm gekommen, ausgeprägt, daher sie auch nachmals den Namen Thaler,

†) Schon aus dem Jahre 1472. sind ganze zweylöthige Silbermünzen Kayser Maximilians des ersten, mit seinem auf einer, und seiner Gemahlin Maria Brustbilde auf der andern Seite, in Münz-Sammlungen zu finden. v. Madai, im Thaler Cabinette, I. Theil, Num. 1371.

x) vid. S. Reyher de nummis argenteis antiquissimis etc. it. J. a Mellen sylloge nummorum ex argento uncialium etc.

ler, *) und insbesondere Schlicken- und Löwen-Thaler bekamen.

§. 9. In Meissen und Thüringen haben aber auch das XV. Saeculum hindurch die Groschen immer mehr und mehr abgenommen. y) A. 1420. hat ein Schock Groschen nur einen Gulden mehr gegolten: dieses heisset jetzo noch ein altes Schock, † welches mit 20 guten Groschen evalviret wird, und weil damals 9 Pfenninge auf einen Groschen, mithin 180 Pfenninge, so der Zahl nach $\frac{3}{4}$ Pfund thun, auf einen Gulden gegangen, so wird auch heut

Mit denen Groschen in Sachsen hat es viele Veränderung, woher der Unterschied der Schocke kommt.

*) So, wie ehemals 20 Schillinge auf ein Talent, oder Geld-Pfund, also wurden nachhero auch 20 Stück Groschen aus reinem Silber geprägt, und auf einen Rheinischen Goldgülden gezählet. Weil nun das Talent, als ein gewohnter Ausdruck des gemeinen Mannes, lange Zeit nach Aufhebung der Schillings-Wehrschaft, sich im Andenken und Gebrauche noch erhielt, auf den Werth von 20 Silbergroschen aber nachhero eine ganze Silbermünze gepräget ward; So fiel damit solcher der Name eines Talenters mit Forttrage des einmal tief Wurzel geschlagenen Zählsatzes eines Talents zu, welchen der gemeine Mann mit Thaler veränderte und verderbte.

y) vid. Nachricht von denen Groschen, it. Münz-Verordnung de a. 1438. ap. BÜNAU l. c. p. 123.

†) Schock bedeutet eben soviel, als einen zusammengezählten Schub oder Schober, und bis auf 60 Stück wurden in den ältesten Zeiten bereits, vom Landmanne die Getreyde-Garben in Haufen zusammengezählet. Voigt, in der Beschreibung der böhmischen Münzen, III. Band, S. 38. Nun war, Vergleichungsweise, der Zählsatz mit 20 auf ein Talent, ein alter-, der Zählsatz aber mit 60 auf eine jenem gleichwägende Mark Silber ein neuer Schub. Hieraus fliesset, natürlich, die unterscheidende Bedeutung zwischen Alt- und Neuschock.

heut zu Tage noch in Sachsen *) ein Pfund Pfenninge mit $1\frac{1}{3}$ Schock Groschen, das ist mit $26\frac{2}{3}$ guten Groschen bezahlet. A. 1424. machten die Herzoge Friederich und Wilhelm zu Sachsen eine neue gemeinsame Münz-Ordnung, und liessen dreyerley Art Groschen prägen, als nemlich 160 Stück von ganz feinem Silber, 120 Stück zu 12 Loth fein, und 80 Stück zu 8 Loth fein; von diesen thaten in jeder Gattung 20 einen Rheinischen Gulden, †) indem denen letztern was ihnen am Korn gefehlet, am Schrot hinwieder zugegangen, und die feine Mark in der einen Gattung sowol als in der andern mit 160 Stücken ausgebracht worden. Mithin golte das Schock, so besonders ein neues Schock hiesse, 3 fl. und die feine Mark 8 fl. Es thaten aber zugleich 9 Pfenninge und 12 Heller einen Groschen, und folglich respective 180 Pfenninge und 240 Heller einen Gulden. z)

§. 10.

*) Was der Verfasser mit diesem Ausgleichungssatze gemeinet, ist nicht verständlich, wenigstens solcher heut zu Tage in Sachsen weiter nicht practisch zur Anwendung.

†) In der angezogenen Münzordnung wurden, zum Grunde der hiernach weiter fortzustellenden Auf- und Abwürderung, 2 Loth fein Silber, einem Rheinischen Goldgülden im äußerlichen Werthe gleich gesetzet.

z) vid. die Sächsische Münz-Ordnung de a. 1444. ap. Müller im Reichstags-Theatro sub Frid. V. c. 10. p. 1444. Es werden daselbst Gulden gemeynet, wovon $66\frac{3}{4}$ St. und $12\frac{1}{5}$ neue Pfenninge eine Erfurtl. Mark wägen; Dagegen soll ein Ungarl. Gulden oder Ducat $26\frac{2}{3}$ gute Groschen, d. i. 240 Pfenninge gelten: Ist also ein Ducaten um $\frac{1}{3}$ besser als ein Gulden damals gewesen. Die Proportion mit dem Silber aber kann nicht eigentlich definiret werden, weil das Korn der goldnen

Müns-

§. 10. Jedoch hat es mit denen Groschen seithero viele unterschiedliche Bewandniß gehabt, und sind sie auf mannigfaltige Art ausgepräget worden, wie sie denn auch verschiedene Namen von Silber-Fürsten- Zinß- Spitz- Schwerdt- Creuz- Schild- Schneeberger- Zwickauer- und Schreckenberger- Groschen, auch Judenköpfen u. d. m. gehabt: Bis daß endlich Anno 1500. ein Fürsten-Groschen auf 12 Pfenninge, und ein Gulden auf 21 Fürsten-Groschen festgesetzet worden, worinnen jetzo noch *) die sogenannte Meißnische Währung bestehet. a) Münz-Ordnung in Sachsen a. 1500.

Wie Münze nicht zugleich mit beschrieben ist. Add. Kammermeister in annal. Erfurt. ad h. a. apud MENCKE in S. R. Sax. T. III. p. 1185. Allwo ferner noch erwehnet wird, daß damals gemünzet worden kleine Grösschlein, deren 60 einen Gulden thun, zu 3 Loth fein, und 100 St. auf die Mark, it. Pfenninge, deren 3 Schock einen Gulden gethan, 37 St. auf das Loth, it. Heller, deren 18 einen Groschen gethan zu 5 Loth fein.

*) Zu Vorbeugung eines Irrthums, als ob damit in den jetzigen Zeiten noch gar auf die Wehrschaft des Jahres 1500. zurück gesehen werden möchte, wird erinnert, daß der Meißnische Gülden in gegenwärtigen Zeiten blos ein Zählsatz bis auf 21 Groschen noch ist, welcher in Groschenmünze aller Art aufgezählet wird, ohne auf den innern Gehalt zu sehen.

a) vid. Nachricht von denen Groschen ꝛc. Kammermeister l. c. p. 1223 et 1231. RUDOLPHI in Gotha diplomat. P. I. c. 21. allwo verschiedene alte Münz-Edicte de a. 1457. 1478. 1490. und 1496. P. M. SAGITTARII dissertationes 6 de nummis Saxon. ap. MENCKE in S. R. S. T. II. n. 15. p. 763. TENZEL in Suppl. ad SAGITTARII historiam Gothan. P. II. et III. passim. it. Spangenberg in der Mansfeldl. Chron. c. 334. p. 390. allwo zu finden, welchergestalt die Grafen zu Mansfeld

Wie denn um diese Zeit auch in Sachsen zu Annaberg die erste Gulden = Groschen zu 15 Loth fein und 2 Loth schwer ausgemünzet worden. *) Dahero in der eod. A. von Churfürst Friederich und Herzog Johann zu Sachsen publicirten Münz-Ordnung es heisset, b) daß sie ihre eigene Münze, als nemlich Groschen, deren einer einen Gulden gilt, oder deren respective 2, 7, 21 und 42 einen Gulden gelten, nebst Pfenningen und Hellern prägen lassen, und die Groschen, deren 21 einen Gulden gelten, die eigentliche Zinß-Groschen seyn sollen, wiewol von dem Gehalt derselben keine Erwehnung dabey geschiehet. Es begehrten damals auch die Herzoge zu Sachsen an die Grafen zu Mansfeld, daß sie die leichte Münzen abschaffen, und mit ihnen gleiche Münze schlagen sollten. Es stellten aber diese dagegen vor, daß es in ihrem Vermögen nicht stehe, auch der Berghandel es nicht

feld a. 1459. ihr Münzwesen angestellet, und was vor einen Münzfuß sie in denen Pfenningen und denen alten und neuen Groschen angenommen.

*) In der Münzordnung bey dem angezogenen RUDOLPHI wird nichts, weder von Schrot noch Korne, sondern nur so viel gesaget: es sollten hinfort ausgepräget werden, ein Groschen für einen Gülden, zwey Groschen für einen Gülden ꝛc. Nur die Kapellen-Probe beweiset, daß die Tiegelmaße 15 Loth fein beschickt gewesen ist, und $8\frac{8}{15}$ Stück, der von hier an noch bis auf den heutigen Tag den Namen der Güldengroschen in den Bergrechnungen führenden Thaler, aus der feinen Mark Silber gepräget worden sind.

b) vid. diese Münzordnung dat. Jena Mittwochs in den Pfingsten a. 1500. ap. RUDOLPHI in Gotha diplom. P. I. c. 21. p. 225. allwo noch mehrere Münz-Edicte de a. 1513. 1522 ꝛc. it. REYHER l. c.

nicht leiden wolle denselben allein mit schwerer Münze zu verlegen. Die Herzoge hätten die Mark Silbers vor $8\frac{1}{4}$ fl. sie aber müsten von dem Kaufmann, welcher das Silber mit vielen Unkosten aus dem Kupfer bringen müste, die Mark vor 8 fl. und 17 bis 19 Groschen annehmen. c)

Wie die Münze im übrigen Nieder-Teutschland beschaffen gewesen.

§. 11. In dem übrigen Nieder-Teutschland, wo die Lübsche Währung vorwährete, d) prägete man zum meisten Theil Schillinge und Pfennige, gleichwol aber auch Witten oder Weißpfenninge, Plapper, und Groschen aus. Anno 1403. wurden zu Wißmar ausgemünzet: Schillinge, deren 16 St. eine Mark thun zu $12\frac{1}{2}$ Loth fein, und 70 Stück auf die Mark that die feine Mark in $89\frac{3}{5}$ St. 5 Mark, und 9 Schillinge $7\frac{1}{5}$ Pfenn. Anno 1411. vereinigten sich die 3 Städte, Hamburg, Lüneburg und Lübeck, ausmünzen zu lassen: Witten Pfenninge, deren 3 St. einen Schilling thun, und einer 4 Pf. gelten soll, zu 12 Loth fein, und 52 Würfe oder 208 St. auf die Mark; that die feine Mark

c) vid. Spangenbergs Mansfeldl. Chron. c. 348. p. 404. et c. 353. p. 410.

d) vid. Notitia rei nummariae etc. ap. LEIBNIZ in S. R. B. III. 222. Der Lübsche Gulden war dem Ungarl. Gulden oder Ducaten gleich, wessentwegen er auch um $\frac{1}{3}$ mehr golte als ein Rheinl. Gulden, wie oben erwehnet worden. Ein alter Rheinl. Gulden aber war ein solcher, der vor Zeiten der Kayser Friederichs V. und Maximiliani I. geschlagen worden, daher er billig von dem neuen zu unterscheiden ist. Wenn aber 12 ß. einen Rheinischen und 16 einen Lübschen Gulden gegolten und $277\frac{1}{3}$ Witten, als soviel aus der feinen M. erfolget sind, $72\frac{4}{9}$ ß. ausgemachet haben, ist die feine M. Silbers auf 7 Rheinl. Gulden $8\frac{4}{9}$ ß. oder auf 5 Lübsche Gulden und $12\frac{4}{9}$ ß. zu stehen gekommen.

Mark in $277\frac{1}{3}$ Stück 5 Mark und $12\frac{1}{3}$ Schillinge. Die Mark Silbers kostete im Einkauf 5 Mark, und der Lübsche Gulden war vor 16 bis 17, der alte Rheinsche Gulden aber vor 12 Schillinge gangbar, mithin die Proportion etwa von 11 zwischen dem Gold und Silber. Ferner liessen sie, ungewiß in welchem Jahre, münzen: Plapper und Pfenninge zu 6 Loth fein; ingleichen Schillinge zu 10 Loth fein und 100 St. auf die Mark, that die feine Mark in 160 St. 10 Mark: der Silberkauf war damals 9 Mark, und der Lübsche Gulden golt 28, der Rheinsche Gulden aber 21 Schillinge. Anno 1461 machten sie eine neue Münz-Ordnung unter sich, und liessen einfache Schillinge und doppel-Schillinge zu 12 Loth fein münzen; die Mark Silbers golt 10 Mark und 6 bis 12 Schillinge, und der Lübsche Gulden golt 2 und der Rheinl. Gulden $1\frac{1}{2}$ Mark. Da aber das Silber von Jahren zu Jahren immer theurer geworden, liessen sie, weil sie die Münze nicht ringer machen lassen wollten, das Münzen eine Zeitlang anstehen. Anno 1506. ließ jedoch die Stadt Hamburg von neuen ausprägen Witten, Plafferte und Pfenninge, zu 5 Loth und 1 Gr. fein, und 54 Würfe auf die Mark, that die feine Mark 13 Mark 11 ß. und $5\frac{1}{5}$ Pf. In eben selbem Jahr vereinten sich die sämtliche See-Städte ausmünzen zu lassen: Markstücke von 16 ß. zu 15 und $14\frac{1}{2}$ Loth fein und $12\frac{1}{4}$ $11\frac{3}{4}$ und 12 St. auf die Mark; that die feine Mark respective 13 Ml. 1 ß. und $\frac{4}{5}$ Pf. 12 Ml. 15 ß. und $2\frac{11}{29}$ Pf. und 13 Ml. 3 ß. und $10\frac{10}{29}$ Pf. der Silberkauf war 12 Ml. und 8 bis 10 ß. und der Lübsche und Hamburgische Gulden golt 35, der alte Rheinl. Gulden 26, und der neue Rheinl. Gulden 24 ß. Anno 1515. münzeten sie Schillinge zu 8 Loth fein

und

und 106 St. auf die Mark, that die feine Mark in 212 St. 13 Mark und 4 ß. der Silberkauf war 12 Ml. und 12 bis 14 ß. Und anno 1519. münzete die Stadt Hamburg die ersten Thaler aus zu 15 Loth fein, und 8 Stück auf die Mark, deren einer 24 ß. gleich einem neuen Rheinl. Gulden golte. e)

In specie in Braunschw. im XV. Saeculo.

§. 12. In der Stadt Braunschweig wurden vor Alters jährlich gewisse Pfenninge mit einer Beymark geschlagen; diese golten nur das erste Jahr hindurch, so lange sie neue Pfenninge hiessen, voll vor 4 Vierlinge oder 2 Scherf, nachhero aber nur vor 3 Vierlinge. Anno 1412 hingegen wurde ein gewisser beständiger Pfenning mit dem Löwen auszumünzen angefangen, um welche Zeit ein Pfund Braunschweigische Pfenninge 20 neue Schillinge, und ein Schilling 12 Braunschweigische Pfenninge golte, ein Pfund aber nur 2 Rheinsche Gulden, mithin ein Rheinl. Gulden 10 Schill. oder 120 Pfenninge that. Anno 1441. giengen auf eine Braunschweigische Mark Pfenninge 30 Schillinge, so da 3 fl. thaten. f) Und nachdem es ver-

e) vid. Rademanns Wechselbaum p. 101,

f) vid. Stadt Braunschw. Chron. in MSt. c. V. it. REHTMEIER in praefat. zur B. L. Chron. p. 27. aus dem libro memorandorum de a. 1556 etc. Zufolge einer alten Nachricht hat einstens zu Braunschweig eine löthige Mark Silbers Witte und Wichte eine ganz feine Ml. Brand-Silbers von 16 Loth bedeutet; eine Ml. Braunschweigsche Wichte, Witte und Währung aber $6\frac{1}{2}$ Goldfl. eine löthige Ml. Silbers $7\frac{1}{2}$ Marienfl. eine Ml. Silbers 4 Goldfl. und eine löthige Ml. 40 Schillinge gegolten. Und a. 1567. d. 22. Dec. hat die Stadt Braunschweig auf geschehene Anfrage an Herzog Julium berichtet, daß

verschiedentlich damit gehalten worden, setzte Herzog Heinrich der Aeltere zu Braunschweig anno 1498. von neuem die Braunschweigische Mark auf 30 Schillinge und einen Schilling auf 12 Pfenninge feste, wie er dann auch einen Rheinl Gulden zu 8 Schillinge, oder 96 Pfenninge, mithin die Mark zu $3\frac{3}{4}$ Rheinsche Gulden determinirte. g)

Ingleichen zu Anfang des XVI. Saeculi.

§. 13. Anno 1501. aber machten die Herzoge Heinrich und Erich zu Braunschweig und der Bischof Barthold zu Hildesheim mit den Städten Braunschweig, Hildesheim, Northeim, Hannover, Eimbeck und Göttingen einen Münzverein einer neuen Münze halber, so in Groschen und Pfenningen bestehet: und wurde also die Lübsche Währung mit Marken, Schillingen und Pfenningen abgeschaffet, und dagegen die in denen nahgelegenen Ober-Sächsischen Landen gewöhnliche Rechnung nach Groschen angenommen. Diese neue Münze nun bestunde in Groschen von dreyerley Gattung. Es waren nemlich: Groschen, deren 12 einen Rheinischen Gulden thun, zu 12 Loth fein, und 77 St. auf die Mark, that die feine Mark in $102\frac{2}{3}$ St. 8 fl. und $6\frac{2}{3}$ Groschen: it. Groschen, deren 24 einen Gulden thun, zu $8\frac{1}{4}$ Loth fein, und 108 St. aus der Mark, that die feine Mark in $209\frac{1}{3}\frac{5}{3}$ St. 8 fl. 17 Groschen: it. Groschen, deren 36 einen Gulden thun, zu $6\frac{1}{4}$ Loth fein, und 126 St. auf die Mark, that die feine Mark in $322\frac{14}{25}$ St. 8 fl. und 34 Groschen. Und Pfenninge, deren 24 einen Groschen von der ersten, 12 einen

daß eine löthige Ml. Braunschw. Wichte und Witte a. 1412. und 1482 sieben gute vollwichtige Rheinl. Goldgulden gegolten habe.

g) vid. H. Heinrichs Lands-Ordnung dat. Mont. nach Convers. Paul. a. 1498. ap. Rehtm. l. c. p. 838.

einen von der andern, und 8 einen von der dritten Gattung thun, zu $4\frac{1}{2}$ Loth fein, und 47 St. auf das Loth oder 752 auf die Mark, that die feine Mark in 2673 St. 9 fl. 6 Groschen 9 Pf. h)

§. 14. Nächst diesen Groschen und Pfenningen aber kam auf denen Braunschweigl. Bergwerken, so damals an die Stadt Goslar verpfändet gewesen, eine neue Münze, insgemein die Matthier- und Marien-Münze genannt, auf: indem Anno 1490 die Stadt Goslar den Gulden auf 40 Matthier-Groschen setzete; und Anno 1505 ganz neue Groschen zu 8 Loth fein, und 80 Stück auf die Mark, mit dem Marienbild prägen ließ, wovon 20 einen Gulden thaten, so daß die feine Mark gerade in 8 fl. ausgebracht wurde. Und hievon ori-

Wie die Matthier- und Marienmünze aufgekommen.

h) vid. dieser Münzvergleich dat. Freyt. nach Oculi 1501. in den Braunschw. histor. Händeln P. III. p. 1467. LÜNIG. Reichsarchiv P. Spec. Braunschweig p. 21. REHTMEIER l. c. p. 841. Es sind nach diesem Münzfuß alle andere auswärtige Münzen, als nemlich die Hildesheim. Götting. Eimbeck. und Goßlar. Achterlinge oder Kortlinge, Matthias-Groschen, Burkrosen, Lübsche Schillinge, Räder Weiß-Pfenninge u. d. m. in ersterwehntem Münzvergleich valviret; und sind die Stadt-Braunschw. Pfenninge damals noch so gut gewesen, daß 5 derselben so viel als 12 neue Pfenninge gegolten. Zu merken ist auch, daß in diesem Vergleich der erste Grund von der noch jetzo in denen Nieder-Kreisen vorwährenden Rechnung, nach welcher 24 gute Groschen, 36 Mariengroschen und 288 Pfenninge einen Thaler, welcher ehedem eben einem Rhein. Gulden gleich gegolten, thun, geleget worden. Die rechte Währung in denen Braunschw. Landen aber bestehet in denen Mariengroschen, und werden diese allemal, wenn man von Groschen insgemein redet, und nicht ausdrücklich gute oder Silbergroschen nennet, darunter verstanden.

originiret die jetzo noch auf dem Harz übliche Rechnung nach Marien-Gulden, so 20 Marien-Groschen thun, ob es gleich keine würkliche Münze mehr ist, sondern ein Gulden, der jetzo geschlagen wird, vielmehr 24 Marien-Groschen thut. i)

Cap. V.

Von dem teutschen Münzwesen von Zeit an der errichteten gemeinsamen Reichs-Münz-Ordnung, bis auf die im 30 jährigen Teutschem Krieg eingefallene sogenannte Kipper- und Wipper-Zeit, da der Reichsthlr. auf 90 Kreuzer gesetzet worden.

§. 1.

Reichs-Münz-Ordnung de A. 1524.

Als nun im H. R. Reich die Ungleichheit unter denen Münzen immer mehr und mehr zugenommen, ist es endlich zu einer gemeinsamen Reichsmünz-Ordnung gekommen, wiewol dieselbe von Anno 1524. bis 1559. dreymal verändert werden müssen. Es wurden dahero einiger Chur- und Farsten Münzmeister und Wardeine zusammengefordert, um einen Rathschlag der Münze halber zu zu stellen; Dieser Rathschlag wurde hierauf dem Kay-

i) vid. Friesens Münzspiegel l. c. it. HEINECCII sylloge nummorum Goslariensium etc. in app. ad ejus antiquit. Goslar.

Kayserl. Statthalter und denen zu dem damals niedergesetzten Regiment deputirten 12 Fürsten übergeben, um denselben zu erwegen; und endlich publicirte Kayser Carl V. die Münzordnung, k) wie solche im gedachten Regiment beschlossen worden, Anno 1524. d. 10. Nov zu Eßlingen. In dieser werden siebenerley gemeine Reichs-Münzen von Silber, ausser welchen kein Münz-Genoß eine andere Münze, nur allein die kleine Pfenninge und Heller ausgenommen, bey Straf 20 Mark löthigen Goldes prägen lassen soll, stabiliret, als nemlich: Ein Stück oder Pfenning, so einen Rheinl. Gulden gilt, zu 15 Loth fein, und 8 Stück auf die Mark, thut die feine Mark in $8\frac{8}{15}$ St. 8 fl. 10 Schillinge und 8 Heller in Gold. Halbe Gulden, zu 15 Loth fein, und 16 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $17\frac{2}{15}$ St. 8 fl. 10 ß. und 8 Heller. Orth, zu 15 Loth fein, und 32 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $34\frac{2}{15}$ St. 8 fl. 10 ß. und 8 Heller. Zehender, deren 10 einen Gulden thun, zu 15 Loth fein und 80 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $85\frac{1}{3}$ St. 8 fl. 10 ß. und

k) Es hat diese Münz-Ordnung de a. 1524. (welche neuerlich Hirsch in das Münz-Archiv, Tom. I. S. 240. eindrucken lassen,) der Herr Hofrath von Göbel zu Helmstädt von neuen mit einigen Anmerkungen ediret, add. R. A. dat. Augsp. 1500. tit. 21. it. Augsp. 1510. §. 18. Worms 26 May 1521. §. 28. Nürnberg 18. Apr. 1524. §. 25. it. Speyer 1526. §. 27. it. Regensp. 1541. §. 64. it. Augsp. 1548. §. 40. Wobey zu merken, daß darinnen noch ein Gulden mit 20 Schillingen, und ein Schilling mit 12 Hellern evalviret wird, obgleich keine von der damals befindlichen Münze damit überein getroffen.

und 8 Heller. Groschen, deren 21 einen Gulden thun, zu 12 Loth fein und 136 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 181 1/3 St. 8 fl. 12 ß. und 8 Heller. Halbe Groschen, deren 42 einen Gulden thun, zu 12 Loth fein und 272 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 362 2/3 St. 8 fl. 12 ß. und 8 Heller. Und kleine Gröschlein, deren 84 einen Gulden thun zu 8 Loth fein, und 366 St. auf die Mk. thut die feine Mark in 732 St. 8 fl. und 15 ß. In Pfenningen und Hellern aber soll die feine Mark höchstens um 9 fl. ausgebracht werden, und jeder so 10 Mark in Pfenningen und Hellern ausmünzen läßt, zugleich 3 Mark in obgemeldter groben Reichs-Münze zu verschaffen schuldig seyn. Auch sollen, soviel die Rheinische Gold-Gulden, wornach die Münze von Silber gesetzet ist, anbetrifft, nicht mehr 71 1/3 St. auf die rauhe Mark von 18 1/2 carats gehen, sondern 89 St. zu 22 Carat fein 1) gemünzet werden, so daß die feine Mark um 97 1/11 fl. ausgebracht werde, welchemnach die Proportion von ohngefehr 11 1/3 zwischen dem Gold und Silber gewesen. Zuletzt sind nach der neuen groben Reichs-Münze von Silber alle alte Münze von Schillingen, Weißpfenningen, Groschen, Kreuzern und Pfenningen valviret, und ist dabey besonders die Meißnische Währung in Betracht genommen worden. Es sollen nemlich thun:

10 1/2

1) Es ist also mit denen Goldgulden seit a. 1495. da die feine Mark in 92 20/37 St. ausgebracht worden, noch weiter herunter gekommen. Auch ist, da in dem Silber 1/10 und in dem Gold 1/12 Theil Zusatz genommen worden, keine gleiche proportionirliche Rechnung anzustellen, sondern wird durch diesen Unterschied die Vergleichung sehr difficil gemachet.

10½ Straßburgische Schillinge à 12 Pf.		
14 Würtemberg-Bad. und Würzburg. Schillinge à 12 Pf.		
17½ Rheinl. Schillinge, it Bayrl. schwarze Münze à 12 Pf.		
21 Sächsische Groschen, it. Böhm Ulm. Ravenspurg. Uberling. und Nürnberg. Brandenb. Bamberg. und Eichsted. Schillinge à 12 Pf. it. Straßburg. Plaperte à 6 Pf.		einen Gulden.
26 Räder Weißpfenninge (albus, Stüver) à 12 Pf. und 63 Kreuzer à 4 Pf.		

Es hat aber der Gehalt der Pfenninge den meisten Unterschied gethan, indem gegangen auf einen Gulden:

126 Straßburgische		4⅕ Pfund.
157½ Rappen-		5¼ Pfund.
168 Würtembergische, Badische und Würzburgische		5 Pfund 18 Pfenn.
210 Rheinische und Bayrische		7 Pfund.
252 Sächsische, it. Bambergische, Eichstedtische, Brandenburgische u. Nürnbergische, it. Tyrolische	Pfenninge.	8 Pfund 12 Pfenn. das Pfund zu 30 Pfenn. gerechnet. m)
312 Räders-		10 Pfund 12 Pfenn.

m) Warum auf ein Pfund 30 Pfenninge gerechnet worden, ist oben Cap. IV. §. 2. not. b. vorgekommen. Woher es aber komme, daß 8 Pfund 12 Pf. auf einen Gulden gehen, das erläutert sich ferner aus dem was oben Cap. IV. §. 6. erwehnet worden. Hiezu kommt die Münz-Ordnung, so zu Zeiten

mithin haben einen Sächsischen oder Reichs-Groschen gethan:

6 Straßburgische
$7\frac{1}{2}$ Rappen-
8 Würtembergische ꝛc.
10 Rheinische, Bayerische
12 Sächsische ꝛc.
$14\frac{6}{7}$ Räder- } Pfenninge.

Dieselbe wird in Nieder-Teutschland fast nirgends zur Observanz *), zudem von der Ordnung

§. 2. Es kam aber diese neue Reichs-Münz-

ten des Erz-Bischoffs Hermann im Erz-Stift Cölln und sonst im dortigen Distrikt observiret worden, ap: Budelium p. 253. denn daselbst, heisset es, haben annoch a. 1532. 20 Schillinge in Gold oder 8 Pfund und 12 Pf. einen Rheinl. Gulden, 30 Pf. ein Pfund, mithin 252 Pf. einen Rheinischen Gulden, und $12\frac{2}{5}$ oder der geraden Zahl wegen vielmehr 13 einen Schilling in Gold gethan: a. 1534. aber habe man neue Heller und neue Pfenn. nach Würzburg. Währung zu haben angefangen. Daher sey der Gulden auf 5 Pfund und 18 Pf. oder insgesamt auf 168 Pf. neue Münze herunter gesetzet worden. Welchemnach 30 Pf. oder 60 Heller neuer Münze, und 45 Pf. oder 90 Heller von der alten Münze sodann ein Pfund gethan, indem die alte Münze um $\frac{1}{3}$ abgewürdiget, so daß $1\frac{1}{2}$ Pf. oder 3 Heller von der alten Münze mehr nicht als 1 Pf. oder 2 Heller von der neuen Münze gegolten. Dem ohngeachtet jedoch die Rechnung nach Schillingen und Hellern in Gold bestehen geblieben, und auf einen Gulden 20 Schillinge, auf einen Schilling aber 12 Heller gerechnet worden: wie denn 4 Heller einen Kreuzer und 60 Kreuzer einen Gulden ausgemachet haben.

*) Und auf den Reichstagen ward, zwar anhaltend, aber unwürksam, an deren Aufrechthaltung, gearbeitet. Hierdurch stand, bis zum Jahre 1551, ein

Münz-

der Lübschen Währung ganz keine Erwehnung dar- land nicht
innen geschahe. Und also wurde solcher Ordnung befolget.
ungehindert fast jeden Orts es mit der Münze nach
eig-

Münzgesetzloser Zustand in Teutschland auf, worinne einzelne Reichsstände mit eigenen Verfügungen sich vorzusehen suchten. Hierunter traten die beide Herzoge in Bayern, Wilhelm und Ludewig, nebst andern, noch nicht genannten Ständen, zu Augsburg, am 11. December, 1533. in eine Münz-Convention, welche bey Hirsch, im I. Tomo des Münz-Archivs, S. 259. stehet, zu Ausbringung folgender Münzsorten: Zehenkreuzer, 22 Stück auf die rohe Nürnberger Mark, solche 12 Loth fein; Sechskreuzer, 83 Stück auf die rohe Mark, solche 14 Loth 1 Quint fein; Dreykreuzer, 94 Stück auf die rohe Mark, solche 8 Loth fein; Kreuzer, 250 Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth fein. Zu diesem Bündnisse trat hierauf der Römische König Ferdinand, wegen der Oesterreichischen Lande, und die Pfalzgrafen, Otto, Heinrich und Philipp, ingleichen die beyden Reichsstädte, Augsburg und Ulm, und erweiterten solches unterm 1. Februar 1535. (Hirsch, dict. Tom. pag. 268.) durch folgende zugleich verbesserte Ausmünzung: Einfache Kreuzer, 294 $\frac{1}{2}$ Stück auf die Wiener; und 250 Stück auf die Nürnberger Mark, 7 Loth fein, mithin die Ausbringung der feinen Wiener Mark, für 11 Gulden Rheinisch, 12 Kreuzer, und der Nürnberger für 9 Gulden 31 Kreuzer. Groschen, auch Dreyer und Halbsechser genannt, jedes 3 Kreuzer äusserlichen Werths, 110 Stück auf die Wiener, und 93 $\frac{1}{2}$ Stück auf die Nürnberger Mark, 8 Loth fein, war also die Ausbringung der feinen Wiener Mark für 11 Gulden, und der Nürnberger für 9 Gulden, 20 Kreuzer. Sechser, oder 6 Kreuzer Stücke, 97 $\frac{1}{2}$ Stück auf die Wiener, und 82 $\frac{2}{3}$ Stück auf die Nürnberger Mark, 14 Loth, 1 Quint, 1 Pfenning, fein, dahero die feine Wiener Mark für 10 Gulden 54 Kreuzer, und die Nürnberger für 9 Gulden 15 Kreuzer in

der

eigner convenienz fort gehalten. Anno 1525. münzete die Stadt Hamburg ferner aus: Doppel-Schillinge zu 7 Loth und 3 Gr. fein, und 56, 57 und

der feinen Ausbringung. Zwölffer, oder Doppel-Sechser, in Tyrol Mündner genannt, jedes 12 Kreuzer äusserlichen Werths, 48¾ Stück auf die Wiener, und 41⅓ Stück auf die Nürnberger rohe Mark, die Ausbringung der rohen und feinen Mark vorigen gleich. Halbguldner, jeder 30 Kreuzer, oder 10 Dreyer, oder 5 Sechser am Werth, und Ganzguldener, jeder 60 Kreuzer, oder 20 Dreyer, oder 10 Sechser am Werth, in beyden Sorten die rohe Mark 14 Loth, 1 Quint, 1 Pfenning fein, dahero die Ausbringung der feinen Wiener Mark für 10 Gulden 54 Kreuzer, und der Nürnberger für 9 Gulden 15 Kreuzer.

Darwider machten Markgraf George zu Brandenburg in Franken, Pfalzgraf Friedrich, der Bischof zu Bamberg, der Landgraf zu Leuchtenberg und die Stadt Nürnberg, unterm 18. Merz 1536. die Gegen-Convention bey Hirsch, S. 273. und setzten hierdurch folgende Ausmünzungs-Arten, durchaus nach der Nürnberger Mark fest, nämlich: Pfenninge, 656 Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth 2 Pfenning fein, die feine Mark für 10 Gulden 24$\frac{1}{3}\frac{6}{7}$ Pfennig. Dreyppfennig-Gröschlein, 302 Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth fein, Ausbringung der feinen Mark für 9 Gulden, 2 H. 28 Pf. Zwelffer, 99 Stück auf die rohe Mark, solche 8 Loth, 1 Pf. fein, Ausbringung der feinen Mark für 9 fl. 2 H. 2$\frac{25}{94\frac{1}{3}}$ Pf. Sechs und dreyssiger, 56 auf die rohe Mark, solche 13 Loth 3 Quint, 1 Pf. fein, Ausbringung der feinen Mark, für 9 fl. 2 H. 7$\frac{6}{22\frac{1}{1}}$ Pf. Drrerer, 34 auf die rohe Mark, 14 Loth, 2 Q. 3 Pf. fein, Ausbringung der feinen Mark für 9 fl. 2 H. $\frac{27}{33}$ Pf. Halbgüldengroschen, 17 auf die rohe Mark, solche 14 Loth 2 Quint, 3 Pf. fein, Ausbringung der feinen Mark

für

und 58 Stück auf die Mark, that die feine Mark in 125, 127 und 129 Stück respective 15 Ml. und 10 ß., 15 Ml. und 14 Schill. und 16 Ml. 2 ß. Der Silberkauf war 14 Ml. und 4 bis 10 ß. Der Hamburgische Gulden golt 36 bis 40, der alte Rheinsche Gulden 28 bis 30, und der neue Rheinsche Gulden 26 bis 29. Das Markstück aber 17 bis 19 Schillinge. n) Der Thaler fieng an Anno 1530. zu gelten 31 ß. Auch wurde derselbe Anno 1536. nur zu 14 Loth und 8 Gr. und Anno 1546. zu 14 Loth und 6 Gr. fein ausgemünzet. o) Zu Cölln golt Anno 1534. ein Gold-Gulden bereits 27 Räder- oder 36 gemeine Albus, und ein Joachims-Thaler 35 gemeine Albus. p) Und anderer Orten that Anno 1543. ein Gulden in Silber-

münz

für 9 fl. 2 H. 5 $\frac{27}{35}$ Pfenning. Ganzgüldengroschen, $8\frac{1}{2}$ auf die rohe Mark, solche 14 Loth, 2 Q. 3 Pf. fein, Ausbringung der feinen Mark für 9 fl. 2 H. 5 $\frac{27}{35}$ Pf. Doch ward am Ende hinzugesetzet: „die drey letzten Sorten, als Orter, Halbgülden „und Gülden mögen nachgesetzter Meynung, so es „für gut angesehen will werden, gemünzt werden.“ Orterer, 36 auf die rohe Mark, 15 Loth 1 Q. 2 Pf. fein, Ausbringung der feinen Mark für 9 Gulden, 2 H. 3 Pf. $\frac{3}{5}$ Theil. Halbguldener, 18 auf die rohe Mark, und Ganzguldener, 9 Stück auf die rohe Mark, Werth der feinen Mark wie bey vorigen.

Bey dem Mangel eines allgemeinen Reichsmünzgesetzes in Teutschland, bis 1551, sind obige drey Münz-Conventiones, als Surrogate desselben, in Oberteutschland immittelst nicht unsicher anzunehmen.

n) vid. notitia rei nummariae l. c.

o) vid. RADEMANS Wechselbaum p. 101.

p) vid. HUBELIUS P. I. p. 252.

münz 15, ein wichtiger Gold-Gulden aber 18 Batzen, oder 1 Pfund Pfenninge. q)

In Sachsen ist a. 1549. eine beson-

§. 3. In Sachsen *) stiege gleichfalls Anno 1531. ein Gulden-Groschen auf 25 Groschen hinan:

q) vid. SCHILTER in thesauro antiq. Teuton. T. III. in glossario, vid. Gulden p. 411. add. das Magdeb. Münz Edict dat. Mont. n. Erhard a. 1544. ap. Alemann in Palaestra Consultationum n. VIII. p. 587.

*) Hier ist eine grosse Lücke in der Geschichte, und der Rückstand einer Nachholung werth. Churfürst Johann zu Sachsen, welchem über die unfruchtbaren Reichsmünzverhandlungen die Zeit zu lang ward, trennete, für seine eigene Staaten, in dem Modus der Ausmünzung, gegen das Jahr 1530. sich mit der Münz-Communion, von Herzog Georgen, Besitzern des Meißnerlandes, und jeder münzte, nach eigenen verschiedenen Grundsätzen, letzterer bis zum Jahre 1533. fort, da er sich endlich mit Johannes Nachfolger, Churfürst Johann Friedrichen, in eine neuveränderte gemeinschaftliche Ausmünzung wiederum zusammen setzte, und es ward in beyderseits Staaten nach Ausweisung Herzog Georgens Münz-Ordnung von dato Dreßden, Sonntags nach Dorothea 1534. in folgendem Schrot und Korne fortgemünzt: Ein Groschen für einen Rheinischen Gülden, jeder 2 Loth am Gewichte, 8 Stück auf die rohe Mark. Zwey Groschen für einen Rheinischen Gülden, jeder 1 Loth am Gewichte, und 16 Stück auf die rohe Mark, letztere in beyden Sorten 14 Loth 8 Grän, fein. Ein und zwanzig Groschen für einen Gülden, Zinß-Groschen genannt, 88 Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth 9 Grän, fein. Dreypfenninggröschlein, 4 einem Zinßgroschen gleich, 197 1/2 Stück auf die rohe Mark, und Zwölf Pfenning für einen Zinßgroschen, 37 Stück auf 1 Loth, in beyden Sorten die rohe Mark 4 Loth fein.

Mehrere Begebenheiten von dieser Münzveränderung nebst der angezogenen Münzordnung selbst, köns

an: Anno 1542. wurde daher verordnet, daß derselbe nicht höher als um 24 Groschen ausgegeben werden solle. r) Und Anno 1549. ließ Churfürst Moriz eine neue Münz-Ordnung ausgehen, woraus eigentlich zu ersehen, wie man mit dem Münz-Fuß gefallen. Denn Inhalts derselben sollen seyn: s) Gulden-Groschen zu 14 Loth und 8 Gr. fein und 8 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $8\frac{5}{65}$ Stück $8\frac{1}{2}$ Gulden, und 1 Groschen Schlägeschatz: halbe Gulden und Orthe nach Proportion: Zinß-Groschen, deren 21 einen Gulden gelten, zu 7 Loth und 5 Gr. fein, und 88 Stück auf die Mark, thut die feine Mark in $193\frac{1}{2}$ St. 9 fl. $4\frac{1}{2}$ Gr. Kleine Groschen, deren 84 einen Gulten gelten, zu 3 Loth und 16 Gr. fein, und $197\frac{1}{3}$ St. auf die Mark; thut die feine Mark in 764 St. 9 fl. und 2 Gr. Pfenninge, deren 12 einen Groschen gelten, zu 3 Loth und 16 Gr. fein, und 592 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 2292 St. 9 fl. und 2 Gr. Und Heller zu 3 Loth fein, und 64 St. auf das Loth oder 1024 auf die Mark, thut die feine Mark in 5461 St. 10 fl. $17\frac{1}{2}$ Groschen.

dere Münz-Ordnung herausgekommen.

§. 4.

können in Flotzsch Churſächsischer Münzgeschichte, I. Band, S. 249. u. f. auch 286. nachgelesen werden.

r) vid. die Sächsische Münz-Edicte de a. 1530. 1535. 1536. ꝛc. it. die Propolition auf dem Landtag zu Leipzig a. 1537. und zu Chemnitz a. 1539. wegen Ringerung der Münze, ap. RUDOLPHI in Gotha diplomat. P. 1. c. 21. p. 225. it. Chfst Johann Friederichs Münz-Edict de a. 1541. ibid. 235. it. H. Moritzs Münz-Edict de a. 1542. in COD. AUGUST. P. II. c. 5. p. 746.

s) vid. diese Münz-Ordnung dat. Torgau 27. Mart. 1549. in CODICE AUGUSTEO P. II. c. 5. p. 750.

Zweyte Reichs-Münz-Ordnung de A 1551.

§. 4. Anno 1551. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg wurde eine anderweite Reichs-Münz-Ordnung errichtet, und Inhalts derselben vom Kayser Carl V. ein allgemeines Münz-Edict publiciret. t) Man nahme in solcher die Rheinische Währung von einem Gulden zu 60 Kreuzer zwar zum Grunde, ließ aber sowol den Gold-Gulden, als den Gulden-Groschen, den man nunmehro einen Reichs-Gulden nennete, $1\frac{1}{2}$ fl. oder 72 Kreuzer gelten; wie man denn die goldne Münze dahin recti-

t) Hirsch, in dem Münz-Archive, Tom. I. S. 344. Reichs-Abschied de a. 1551. §. 36. it. Taxa des Goldes nach Inhalt und als ein Anhang des H. R. R. Münz-Ordnung de 28. Jul. 1551. ap. LÜNIG. R. Arch. P. Gen. Cont. II. p. 345. it. Extract aus gedachter R. Münz-Ordnung in Form einer Tabelle ap. THOMANN. II. 1. add. was kurz vorhergegangen im R. Abschied de a. 1526. §. 27. it. de a. 1529. §. 33. it. de a. 1530. §. 148. it. de a. 1532. §. 1. 3. 4. it. de a. 1541. §. 63. und 66. it. dat. Speyer 1542. §. 130. it. dat. Nürnberg 1542. §. 35. it. de a. 1544. §. 99. it. de a. 1548. §. 40. it. Der Frey- und Reichs-Städte Bedenken der Vergleichung Gold und Silbers halber d. 8. Oct. 1550. ap. JUNG. in Miscellan. T. I. n. 12. p. 278. Wie denn die Städte dahin angetragen, daß die Proportion zwischen dem Gold und Silber auf 12 oder 13 gesetzet werde. it. Ordonnance, statut et permission de l'Imper. Majesté des especes d'or et d'argent aïant cours au païs de par deça; publ. a. 1548. 17. Jul. Gand. 1552. 12. it. Kayserl. Edict, worinnen die Verhandlung des ungemünzten Silbers aus dem Reich verboten wird a. 1548. 12. Aug. ap. LÜNIG R. Arch. P. Gen. p. 497. Nach obiger Münz-Ordnung beträgt der Zusatz bey der goldnen Münze $\frac{11}{48}$ oder meist $\frac{1}{4}$ und bey der silbernen Münze $\frac{17}{144}$ oder meist $\frac{1}{8}$ Theil.

rectificirte, daß 71⅓ Gold-Gulden auf die rauhe Mark zu 18½ carats fein giengen, mithin die feine Mark in 92⅓ Stücken um 110 fl. und 48 Kreuzer, jeden Gulden zu 60 Kreuzer gerechnet, ausgebracht wurde. Dagegen die Mark Silbers Cöllnisch Gewichts überhaupt in 10 fl. 12½ Kreuzer, jedoch vorbehältl. des mehrern Münzkostens in denen geringern Münz-Sorten, ausgebracht werden sollte, wobey die Proportion von ohngefehr 10/9 vorwaltete. Es sollten aber seyn: Reichs-Guldner, deren einer einem Gold-Gulden gleich 72 Kreuzer gilt, zu 14 Loth und 2 Gr. fein; und 7½ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 8 12 2/5 4 St. 10 fl. 12½ Kreuzer oder 8½ Gold-Gulden. Auf gleiche Art nach Proportion die 36, 20, 12, 10 und 6 Kreuzer Stücke, in 15, 27, 45, 54 und 90 Stücken auf die Mark; wornach alle fremde Münzen valviret werden sollen, so daß unter denen Thalern diejenige, so den Werth von 66 Kreuzer und darüber nicht erreichen, nicht gelitten werden mögen. Ferner Groschen, deren 24 einen Reichs-Guldner à 72 Kreuzer gelten, zu 7 Loth und 5 Gr. fein, und 94½ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 207 22/131 St. 10 fl. 23 Kreuzer 1 Pf. Und Kreuzer, deren 72 einen Reichs-Guldner gelten, zu 6 Loth und 1 Gr. fein, und 237 auf die Mark, thut die feine Mark in 626¾ St. 10 fl. 26¾ Kreuzer. Neben solcher gemeinen Reichsmünz wurden auch gewisse Landes-Art Münz-Sorten nebst Pfenningen und Hellern zu täglichem Gebrauch und Nothdurft an Enden und Orten, wo sie zuvor gäng und gebe gewesen, zu münzen verstattet, als nemlich der 4 Churfürsten am Rhein und ihrer Mit-Münzverwandten Weißpfenninge und Albus, ingleichen die Niederländische

Stüver, deren 28 einen Gulden à 72 Kreuzer gelten, zu 5 Loth fein, und 76 St. auf die Mark; Im Obersächsischen und Fränkischen Kreiß Groschen, deren 21 einen Gulden à 60 Kreuzer gelten, zu 7 Loth und 6 Gr. fein, und 100 St. auf die Mark. Märkische Groschen, deren 32 einen Gulden a 60 Kreuzer gelten, zu 6 Loth und 1 Gr. fein, und 126 St. auf die Mark. Im Niedersächsischen Kreiß Lübsche Schillinge, deren 24 einen Gulden à 60 Kreuzer gelten, zu 7 Loth fein und 109½ St. auf die Mark; it. Sündsche Schillinge oder Sechslinge, deren 48 einen Gulden gelten, und Sündsche Witten oder Dreylinge, deren 96 einen Gulden gelten nach Proportion. u) Es thaten also

24 Reichs-Groschen à 12 Pf.
25⅕ Meißnische und Fränkische Groschen à 12 Pf.
28 Rheinsche Albi und Niederländische Stüver à 8 Pf.
28⅘ Lübsche Schillinge à 12 Pf.
38⅖ Märksche Groschen à 8 Pf.
57⅗ Sündsche Schillinge à 6 Pf.
72 Kreuzer à 4 Pf.
115⅕ Sündsche Witten à 3 Pf.

} einen Gulden à 72 Kr.

und hinwieder:

20 Reichs-Groschen
21 Meißnische und Fränkische Groschen
23⅓ Rheinische Albi und Niederländische Stüver
24 Lübsche Schillinge

} einen Gulden à 60 Kr.

u) Der Gehalt von allen diesen kleinen Münzen ist zu sehen ap. P. L. AUTHAEUM in collectan. monetar. ad M. GOLDASTI Catholicon rei monetariae etc. p. 2. sqq.

32 Märkische Groschen
48 Sündsche Schillinge
60 Kreuzer
96 Sündsche Witten.
} einen Gulden a 60 Kr.

Gleichwie aber der Unterschied der Münze vornehmlich auf die Mannigfaltigkeit der Pfenninge ankommt, so thaten:

	Thut die feine Mark.
300 Tyrolische Pf. zu $2\frac{1}{2}$ Loth fein, und 518 Stück auf die Mark	10 Pfund 11 fl. 3 Kr.
288 Lübsche Pf. zu $3\frac{1}{3}$ Loth fein, und 654 St. auf die Mark	10 fl. 54 Kr. 9 Pfund 18 Pf.
256 Märkische Pf. zu 4 Loth fein und 693 St. auf die Mark	10 fl. 49 Kr. 8 Pfund 16 Pf.
252 Sächsische und Fränkische Pf. zu 4 Loth fein und 682 St. auf die Mark	10 fl. 49 $\frac{1}{2}$ Kr. 8 Pfund 12 Pf.
240 Oesterreichische Pf. zu 4 Loth fein und 649 St. auf die Mark	10 fl. 49 Kr. 8 Pfund.
210 Bayrische Pf. zu $4\frac{1}{2}$ Loth fein, und 636 St. auf die Mark	10 fl. 46 Kr. 7 Pfund.
$186\frac{2}{3}$ Rheinische Pf. zu $5\frac{1}{2}$ Loth fein, und 688 St. auf die Mark	10 fl. 45 Kr. 6 Pfund $6\frac{2}{3}$ Pf.
180 Schwäbische, Hällische und Costanzische Pf. zu 5 Loth fein, und 602 St. auf die Mark	10 fl. 42 Kr. 6 Pfund.
168 Würtembergische und Badische Pf. zu 5 Loth fein, und 562 St. auf die Mark	10 fl. 42 $\frac{4}{5}$ Kr. 5 Pfund 18 Pf.
150 Rappen-Pf. zu $5\frac{1}{2}$ Loth fein und 550 St. auf die Mark.	10 fl. 40 Kr. 5 Pfund.
120 Straßburgische Pf. zu 6 Loth fein und 480 St. auf die Mark	10 fl. 40 Kr. 4 Pfund.

Und hinwieder thaten:

5 Tyrolische
$4\frac{4}{5}$ Lübsche
$4\frac{4}{15}$ Märksche
} Pfenninge einen Kreuzer.

$4\frac{1}{15}$

$4\frac{1}{15}$ Meißnische und Fränkische
4 Oesterreichische
$3\frac{1}{2}$ Bayrsche
$3\frac{1}{9}$ Rheinsche
3 Schwäbische, Hällische und Constanzische
$2\frac{4}{5}$ Würtembergische und Badische
$2\frac{1}{2}$ Rappen=
2 Straßburgische

} Pfenninge einen Kreuzer.

Auch diese wird in Nieder=Teutschland nicht zur execution gebracht.

§. 5. Ob nun schon in dieser neuen Münz=Ordnung die Landes=Münzen aller Orten in ziemliche Reflexion genommen worden, wollte sie jedoch denen Ständen in Ober= und Niedersachsen, weil die Thaler=Münze, davon die meiste eben daselbst ausgepräget wird, auf 22 Groschen oder 68 Kr. nur valviret worden, nicht behagen, zumal man der Meynung war, daß die grobe Münze von Silber höher als um $8\frac{1}{2}$ Goldgulden, oder 10 fl. 12 Kr. den Gulden zu 60 Kr. gerechnet, ausgebracht werden müsse. Es machten dahero in Niedersachsen die Herzoge Heinrich, Erich, und Franz Otto zu Braunschweig und Lüneburg mit dem Domcapitel zu Halberstadt und denen Städten Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbeck, Northeim und Hameln Anno 1555 einen besondern Münzverein unter sich, x) und setzeten den Thaler auf 32 Mariengroschen oder 24 Silbergroschen, einen Mariengroschen aber auf 9 und einen Silbergroschen auf 12 Meißnische Pfenninge, oder jenen auf 12 und

x) vid. Herzog Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig Münz=Edicte, dat. Mont. nach Petri Pauli und im Nov. 1555. Thalermünze wurde alle grobe Münze, so mit dem einem Goldgulden pas rificirten Reichs=Guldener von Silber nicht überein kam, genennet.

und diesen auf 16 Goßlarische Scherfe; wiewol noch in eben diesem Jahr ein Mariengroschen auf 8 Pf. und ein Thaler auf 36, ein Gulden zu 60 Kr. aber auf 30 Mariengroschen oder 20 Silbergroschen gesetzet worden.

§. 6. Wie denn auch Churfürst August zu Sachsen der Reichs-Münz-Ordnung ungeachtet seinen vorigen Münzfuß beybehielt, und deßwegen Anno 1558. d. 27. Sept. seine bisherige Münz-Ordnung wieder erneurete, y) besage welcher seyn sollen: Thaler oder Gulden-Thaler zu 14 Loth und 8 Gr. fein und 8 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $8\frac{5}{65}$ St. zwar nur $8\frac{1}{2}$ Goldgulden, und 1 Groschen Schlageschatz: weil aber das Stück von einem Thaler 24, folglich der Goldgulden 25 Groschen golte, wurde die feine Mark um 10 fl. und 38 Kr. ausgebracht. Auf gleichem Fuß die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, ingleichen die $3\frac{1}{2}$ Groschen-Stücke, deren 6 einen Meißnischen Gulden à 21 Groschen thun. Groschen, deren 21 einen Meißnischen Gulden, 20 aber einen gemeinen Gulden zu 60 Kreuzer thun, z) zu 6 Loth und 9 Gr. fein, und 88 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 216 St. wenn man 21 vor einen Gulden rechnet, 10 fl. 18 Kreuzer; wenn man aber 20 vor einen Gulden rechnet, 10 fl. 48 Kreuzer. Gröschlein oder 3 Pfen-

Sächsische Münz-Ordnung de a. 1558.

y) vid. in CODICE AUGUSTEO T. II. p. 754.

z) Hierinnen stecket meist der ganze Unterschied, daß nach der Reichs-Münz-Ordnung 21 Meißnische Groschen auf einen gemeinen Gulden à 60 Kr. und also nicht höher als vor 20 Reichsgroschen gerechnet werden wollen, da man der Meynung in Ober- und Niedersachsen hingegen gewesen, daß, wenn gleich 21 Groschen einen Gulden nach Meißnischer Währung thun, jedoch auch 20 Meissensche Groschen einen gemeinen Gulden, und 24 einen Thaler thun sollen.

3 Pfenningstücke, deren respective 84 und 80 einen Gulden thun, zu 3 Loth und $12\frac{1}{2}$ Gr. fein, und 199 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 862 St. respective 10 fl. 15 Kreuzer und 10 fl. $46\frac{1}{2}$ Kreuzer. Pf. deren respective 252 und 240 einen Gulden thun, zu 3 Loth und $12\frac{1}{2}$ Gr. fein, und 597 auf die Mark, thut die feine Mark in 2585 St. respective 10 fl. $15\frac{1}{2}$ Kreuzer und 10 fl. $46\frac{1}{4}$ Kreuzer. Und Heller, deren respective 504 und 480 einen Gulden thun, zu 3 Loth fein, und 1024 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 5462 St. respective 10 fl. $50\frac{1}{5}$ Kreuzer und 11 fl. $22\frac{2}{3}$ Kreuzer.

Dritte und lezte Reichs-Münz-Ordnung de a. 1559.

§. 7. Jedoch hat man sich von Reichswegen abermals zusammen gethan, und ist darauf Anno 1559. d. 19. Aug. zu Augspurg vom Kayser Ferdinando I. die jetzo noch fürwährende Reichs-Münz-Ordnung mit angehengter valvation der fremden Münz-Sorten, wie auch den 20. e. m. eine besondere Probir-Ordnung der neuen Münze publiciret worden. a) Der vorige Münz-Fuß ist zwar darinnen beybehalten, indem die feine Mark Silbers um 10 fl. $13\frac{1}{2}$ Kreuzer in den groben Sorten ausgebracht werden soll; dagegen ist mit denen groben Sorten selbst eine Veränderung geschehen, indem, da man bishero die grobe Münze von Silber mit einem Gold-Gulden gleich gestellet hatte, dieser aber über einen sonst gewöhnlichen Gulden zu 60 Kreuzer hinauf gestiegen war, man nunmehro, um den Unterschied zwischen den bisheri-

a) vid. der Reichs-Abschied de a. 1559. it. die Probier-Ordnung ap. THOMANN. P. II. p. 197. & LÜNIG R. A. P. gener. p. 344. 349. Beyde, die Münz- und Probier-Ordnung stehen auch bey Hirsch, Tom. I. pag. 383. und 405.

herigen Reichs-Gulden en espece zu 72 Kreuzer und denen Gulden in Münze oder Zahl-Gulden zu 60 Kreuzer aufzuheben, hinfüro nur lauter Reichs-Gulden zu 60 Kreuzer auszumünzen resolviret. Wie man denn auch die Proportion vom Gold in etwas erhöhete, so daß sie auf $11\frac{1}{2}$ zu stehen kam. Inhalts dieser neuen Münz-Ordnung nun sollen seyn: Gold-Gulden, deren einer 75 Kreuzer gilt, zu $18\frac{1}{2}$ carat fein, und 72 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $93\frac{45}{111}$ St. 116 fl. 45 Kreuzer. b) Ducaten, deren einer 1 fl. 44 Kreuzer gilt, zu $23\frac{2}{3}$ Carat fein, und 67 auf die Mark, thut die feine Mark in $67\frac{67}{71}$ St. 117 fl. 45 Kreuzer. Reichs-Gulden von Silber, deren einer 60 Kreuzer gilt, zu 14 Loth und 16 Gr. fein, und $9\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $10\frac{4}{67}$ St. 10 fl. $13\frac{1}{2}$ Kreuzer. Auf gleichem Fuß die $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Gulden- oder 30, 10 und 5 Kreuzer-Stücke respective in 19, 57 und 114 Stücken. Dahingegen die bis daher im Brauch und Gang gewesene Thaler 68 und die seit A. 1551. geprägte Gulden 72 Kr. gelten, keine dergleichen Sor-

b) Es ist also ein Goldgulden auf 75 Kr. um 3 Kr. erhöhet worden, woraus zu ersehen, daß er bereits eine Zeitlang vorhero, wie oben angemerket, 25 Groschen gegolten. Ferner ist zu merken, daß die Goldgulden 3 carat 8 Gr. weiß oder Silber und 1 carat 10 Gr. roth oder Kupfer, die Ducaten aber nur 4 Gr. weiß Zusatz haben; überhaupt hingegen der Zusatz bey jenen $\frac{11}{48}$ und bey diesen $\frac{1}{72}$ bey dem Silber aber $\frac{5}{72}$ Theile oder weiß $\frac{1}{16}$ betrage. conf. das Gutachten von des Fränkischen Kreises gemeinen Wardein Christoph Rosenthaler wegen der Goldfl. und Ducaten m. Apr. 1560. ap. JUNG. in miscell. T. I. n. 12. p. 283.

Sorten aber, hinfüro mehr geschlagen werden sollen. Die $2\frac{1}{2}$ und 2 Kreuzer-Stücke, deren respective 24 und 30 einen Gulden thun, zu 8 Loth fein, und respective 124 und $155\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 248 und 311 St. respective 10 fl. 20 Kreuzer und 10 fl. 22 Kreuzer. Kreuzer, deren 60 einen Gulden thun, zu 6 Loth und 4 Gr. fein, und $243\frac{1}{3}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $626\frac{2}{3}$ St. 10 fl. $26\frac{1}{7}$ Kreuzer. Ferner auch, jedoch mit dem Beding, daß derselben mehr nicht dann der gemeine Mann in jeder Landes-Art neben den grossen Stücken zur Nothdurft nicht entrathen mag, ausgemünzet werden: Reichs-Groschen, deren 21 einen Gulden thun, zu 8 Loth fein, und $168\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 217 St. 10 fl. 20 Kreuzer. Würtembergische, Würzburgische und Badische Schillinge, deren 28 einen Gulden thun, zu 8 Loth fein, und 145 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 290 St. 10 fl. $21\frac{3}{7}$ Kreuzer. Sündsche Schillinge oder Sechslinge, deren 48 einen Gulden thun, zu 6 Loth fein und $187\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 650 St. 10 fl. 25 Kreuzer. Einfache Rappen Vierer, deren 75 St. einen Gulden thun, zu 6 Loth fein, und $203\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $782\frac{5}{6}$ St. 10 fl. $26\frac{2}{15}$ Kreuzer. Und Gröschlein, deren 84 einen Gulden thun, zu 5 Loth fein, und 274 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $876\frac{4}{5}$ St. 10 fl. $26\frac{2}{7}$ Kreuzer. c) In Pfenningen und Hellern übrigens, welche jedoch nicht zum Ueberfluß auszumünzen, soll die fei-

ne

c) Der andern kleinen Land-Münzen wird nicht gedacht, vermuthlich weil es mit denselben bey dem Fuß de a. 1551. schlechterdings gelassen worden.

ne Mark höchstens um 11 fl. 5 Kreuzer ausgemünzet werden. d) Ausser vorerwehnten Münz-Sorten aber soll kein Münz-Stand einige andere groß oder klein, ob die gleich zuvor gewesen, mehr prägen lassen, wie dann die bisherige alte nach denen neuen Münzen anbey valviret werden. e)

§. 8. Als nun in dieser letzten Reichs-Münz-Ordnung die Thalermünze gar ausgeschlossen und ferner mehr zu prägen verboten worden, wollten derhalben sich abermals viele Stände dazu nicht verstehen, bis endlich Anno 1566. auf dem Reichstag zu Augspurg die Thaler hinwieder autorisiret, und vor gute Wehrschaft declariret wurden, wenn sie zu 14 Loth und 4 Gran fein sind, und ihrer 8 St. auf die Mark gehen, mithin die feine Mark in 9 St. à 68 Kreuzer um 10 fl. 12 Kreuzer ausgebracht wird. f) Jedoch war auch damit nicht

Protestationes wider dieselbe.

d) Der Gehalt der Pfenninge, so nach der mannigfaltigen Landesart vorgeschrieben wird, ist eben der, so a. 1551. gewesen. Indessen jedoch sind die Rhein. Bayersche und Schwäbische Pfenninge übereins geworden, so daß von den einen wie den andern 210 einen Gulden thun, da vorhero 168⅔ Rhein. Pfenninge auf einen Gulden gegangen. Auch sind hinzugekommen die Pommerschen und Mecklenburgischen Pf. deren 576 einen Gulden und 9⅗ einen Kreuzer thun, und worinnen die feine Mark um 11 fl. 15 Kr. ausgebracht werden mag.

e) Als z. E. die Lübsche Markstücke auf 46 Kr. die Goßlarsche neue Matthier auf 1 Kr.

f) vid. Reichs-Abschied de a. 1566. §. 150. bey Hirsch, Tom. II. des Münzarchivs S. 23. Als a. 1560. im Fränkischen Kreise eine valvation angestellet worden, hat sich gewiesen, daß von der besten Thalermünze 8 Stücke nach Cöllnischen Gewicht 15 L. 3 Q. gewogen haben, und dieselbe zu 14 L. 1 Q.

aller Widerspruch noch gehoben, sondern, da bey dem vorgeschriebenem Münz-Fuß der rechte Gold- und Silber-Kauf, wie der damals gewesen, ob man gleich öfters in den ältern Reichs-Abschieden erinnert, daß ohne solchen vorgängig und wenigstens auf etliche Jahre mit den Bergwerks-Interessenten reguliret zu haben, nichts beständiges zu hoffen sey, g) nicht zum Grunde geleget worden, woll-

1 Q. 3 Pf. (d. i. 14 L. $7\frac{7}{8}$ grain fein gewesen. Dergleichen nun sind genau zu 10 fl. 4 ß. 1 Heller in der feinen Mark ausgebracht, auch dahero auf 68 Kr. valviret worden. Andere hingegen sind nur zu $6\frac{3}{4}$. $5\frac{5}{8}$ und $4\frac{1}{2}$ Gr. (oder zu 1 Q. 2 Pf; 1 Q. 1 Pf; und 1 Q.) fein gewesen, und daher zu $67\frac{1}{2}$ $67\frac{1}{4}$ und 67 Kr. gesetzet worden. Und soviel insonderheit des Königs Philipp in Spanien zu 20 Batzen ausgemünzete Gulden-Groschen betrift, sind theils derselben zu 13 L. $4\frac{1}{2}$ Gr. theils aber zu 14 L. $13\frac{1}{2}$ Gr. (oder zu 14 L. 3 Q.) fein gewesen. Von jenen haben 7 Stücke 1 Mk. 1 Q. 1 Pf. von jenen aber 8 Stücke 1 Mk. 1 Q. gewogen: Und ist also die feine Mark in jenen um 11 fl. 1 ß. 1 ſ. in diesen aber um 11 fl. 7 ß. 10 ſ. ausgebracht worden. Daher man auch jene zu $72\frac{1}{4}$ und diese zu 70 Kr. valviret. v. JUNG. in miscellan. T. II. n. 7. p. 179. et 203. allwo des Fränkischen Kreises Abschiede dat. Nürnberg 1560. Mont. nach Convers. Paul. und Mont. nach Invocavit. It. p. 229. allwo eine Anzeig- und Warnung der Münze halber, was Unbeständigkeit und Vortheils damit gebraucht ꝛc. anno 1563. darinnen unter andern vorkommt, daß zwar insgemein 7 Thlr. vor 8 fl. zu rechnen, jedoch in 100 fl. der neuen Reichsmünze fein Silbers 9 Mk. 12 L. 2 Q. 3 Pf. in den gemeinen Thalern aber nur 9 Mk. 8 L. befindlich seyen.

g) vid. Kurze Anweisung wie bey Errichtung eines standhaften Münzfußes auf den Gold- und Silberkauf

wollten sich fernerhin diejenige Stände, so eigene Bergwerke hatten, und das Silber wolfeiler, als es anderer Orten zu haben, hinzugeben nicht gemeynet waren, daran nicht binden lassen. Salzburg protestirte öffentlich dawider; h) In Sachsen continuirte der Thaler 24 Groschen zu gelten; *) Und

kauf und dessen Regulirung vornehmliche reflexion zu machen sey: in der Europ. Staats-Canzley T. LXXII. p. 422.

h) vid. Des Salzburgischen Geh. R. Fridlin Frhl. v. Hegi Gutachten über das Münzwesen a. 1679. ap. THOM. III. p. 227. et LÜNIG. Eur. St. Consil. T. II. n. 228. add. Eur. St. Canzl. l. c. p. 426. Wie dann Salzburg nebst dem Erzhaus Oesterreich von wegen Tyrol bis jetzo noch die Thaler nur zu 14 Loth fein ausprägen läßt.

*) Churfürst August verharrete am längsten, und zuletzt einzig und allein, im Widerspruche, und in seiner Münzstätte zu Dreßden ward, noch bis auf den Tag Lätare 1572. nach dem zeitherigen Landmünzfuße fortgemünzet, von daher an aber allererst der Uebergang zum Reichsfuße vorgenommen. Es grif jedoch dieser Churfürst von nun an, als Kreisausschreibender Fürst des Obersächsischen Kreises, auf den Münzprobations-Tagen die fernere Aufrechthaltung, mit verdoppeltem Ernste zugleich an, und hierbey ward vornehmlich in diesem Kreise, folgende, dem Hauptgrundsatze des Reichsfußes, so nahe als möglich angepaßte Ausbringung der kleinen Münzen, festgesetzet: Die feine Mark Silber in Groschen, für 10 Meisnische Gülden, 7 gr. oder 9 Thaler 1 Groschen. Dreyern für 10 Mfl. 9 gr. 2 Pf. oder 9 Thaler 3 Groschen 2 Pf. Pfenningen für 10 Mfl. 17 Groschen 3 4/5 Pf. oder 9 Thaler 11 Groschen 3 4/5 Pfenn. Und hiernach ward von Churfürst Augusten auch sein Münzmeister, Hanß Biner, zu Dreßden, auf folgende Art zur Ausmünzung besonders instruirt: „Ein Stück, das 24 Groschen gilt,

oder

Und die Nieder-Burgundische Lande liessen durch ihre Deputirte auf dem Anno 1566. nach publicirtem Reichs-Abschied zu Cölln gehaltenem Nieder-land-Westphälischen Kreis-Tag ausdrücklich declariren, daß sie anders nicht als mit der Condition, daß der Thaler 72 Kreuzer gelte, dem Reichs-Schluß beyzutreten willens seyen. i) Ist also der Reichs-

„oder einen Güldengroschen, 8 Stück auf die rohe „Mark; 2 Stück die 1 Güldengroschen gelten, und „1 Stück, 12 Groschen am Werth, 16 Stück auf „die Mark; 4 Stück, die einen Güldengroschen gelten, „und eines 6 Groschen, 32 Stück auf die rohe Mark, „solche in allen drey Sorten, 14 Loth 4 Grän fein; „dann 21 Stück, so einen Gülden gelten, und ei-„nes 12 Pfenninge oder 1 Groschen werth, 108½ „Stück auf die rohe Mark, solche 8 Loth fein; und „84 Stück so einen Gülden in Münze gelten, und „eines drey Pfenninge werth, 224 Stück auf die „rohe Mark, solche 5 Loth fein ꝛc."

Die Stände des Obersächsischen Kreises hingegen brachten schon auf dem Frankfurter Probations-Tage 1582. eine höhere Ausbringung, welche zu gleicher Zeit auch der Niedersächsische anregete, in Vorschlag: Groschen, die feine Mark für 10 Mfl. 12 gr. oder 9 Thaler 6 Groschen, Dreyer, die feine Mark für 11 Mfl. 1 gr. oder 9 Thaler 16 gr. und Pfenninge, die feine Mark für 11 Mfl. 5 gr. oder 9 Thaler 20 Groschen. Der Beschluß fiel auf einen Antrag an das ganze Reich aus, von dessen Erfolge aber weiter nichts bekannt ist.

i) vid. BUDELIUS de monet. c. 18. §. 9. p. 76. Nebst denen Reichsthalern kommt bisweilen eine andere Gattung von sogenanten Königs-Philipp-Prinzen- oder Dickthalern vor, so in den Niederlanden einem Goldgulden gleich, und zwar zur Zeit da dieser 75 Kr. gegolten, ausgepräget worden, indem $7\frac{9}{64}$ St. zu 10 Pfenning oder $13\frac{1}{3}$ Loth fein auf die Mark nach Troyl. Gewicht gegangen, und die

Reichs-Münz-Ordnung ungeachtet gleich anfangs in den Thalern, da sie, wenn sie nach obbeschriebenem Münzfuß ausgepräget waren, 24 Groschen, 18 Batzen oder 72 Kreuzer gegolten, oder wenn sie nur 68 Kreuzer oder 17 Batzen gelten sollen, desto ringer ausgemünzet wurden, die feine Mark um 10 fl. 48 Kreuzer; in denen Reichs-Guldnern aber, da sie nach ohngefehrlicher Proportion mit jenen 64 Kreuzer oder 16 Batzen zu gelten angefangen, um 10 fl. und $54\frac{2}{5}$ Kreuzer ausgebracht worden.

§. 9. In vorerwehntem Jahr 1566. wurde auf dem Reichs-Tag ferner verabscheidet, daß keine 5 und $2\frac{1}{2}$ Kreuzer- sondern davor 15 Kreuzer- oder $\frac{1}{4}$ Gulden-Stücke geschlagen werden, inglei- chen die Kreise und Landschaften k) die hiebevor ihre sonderliche Landmünze in ihren Bezirken gehabt und gebrauchet, dieselbe zu ihrer Gelegenheit anzustellen Freyheit haben sollen, wenn nur dieselbe nach dem

Was seither im Reich weiter deswegen verordnet worden.

die feine Mark in $8\frac{91}{160}$ St. um 10 fl. $37\frac{1}{2}$ Kr. ausgebracht worden. vid. des Burgundischen Kreises Münzbedenken de a. 1613. ap. Thom. P. III. p. 58. Wird aber das Troyl. Gewicht mit 5 pro Cento auf das Cöllnische Gewicht reduciret, so ergibt sich, daß die rauhe Ml. meist in $6\frac{5}{6}$ und die feine Ml. in $8\frac{1}{8}$ St. ausgebracht worden. Und wird ferner der damalige Reichsfuß à 10 fl. $13\frac{1}{2}$ Kr. dagegen gehalten, so zeiget sich von selbst, daß ein Stück einem Goldgulden gleich habe gelten müssen. $8\frac{1}{8}$ St. — 10 fl. $13\frac{1}{2}$ Kr. — 1? fac. 75 Kr.

k) vid. Europ. Herold ed. 1688. p. 514. Zu dieser Eintheilung hat vornehmlich, wie es scheinet, die dreyfache Währung im Reich, als nemlich die Rheinische, Fränkische und Meißnische Währung Anlaß gegeben.

dem Gehalt und Werth der Reichsmünze reguliret und verglichen wird. In dem Reichs-Abschiede Anno 1570. ist die vorige Münz-Ordnung nochmalen wiederholet, und anbey das Pfenning- und Hellermünzen, weil keine Maaß damit gehalten werden wollen, auf eine Zeitlang durchaus abgestellet, auch wegen der Münzmeisters, gemeiner Münz-Stette in den Kreisen, und der jährlichen Probations-Täge das mehrere verordnet. *) Desgleichen auch auf denen Reichs- und Deputations-Tägen zu Frankfurt Anno 1571. zu Regenspurg Anno 1576. zu Augspurg Anno 1582. und zu Regenspurg Anno 1594 geschehen; wie denn unter andern Anno 1571. verordnet worden, daß der Chur-Rheinsche, Ober-Rheinsche und Niederland-Westphälsche Kreis, so zusammen die untere 3 Kreise oder die erste Klasse heissen, sodenn der Ober- und Niedersächsische Kreis, vorbehältlich der alten Korrespondenz mit dem Westphälischen Kreis, in der andern Klasse, und endlich der Fränkische, Bayrische und Schwäbische Kreis, so die 3 obere Kreise heissen, zusamt dem Oesterreichischen Kreis in der dritten Klasse miteinander im Münzwesen gute nachbarliche Correspondenz zu Handhabung durchgehender Gleichheit pflegen sollen.

§. 10.

*) Dergestalt, daß in jedem Kreise diejenigen Reichsstände, welche nicht Silber aus eigenen Bergwerken zu vermünzen vermochten, in gewisse Kreis-Münzstädte gewiesen, und zu beständiger Aufsicht über den in jedem Kreise beobachtenden Reichs-Schrot und Korn, zwey Münzprobations-Tage jährlich, von den Ständen jeden Kreises unter sich, gehalten werden sollten. Speyerischer Reichs-Tags-Abschied vom Jahre 1570. bey Hirsch im Münzarchive, Tom. II. S. 69.

§. 10. Von welcher Zeit an das Münzwesen hauptsächlich in denen Kreisen tractiret zu werden angefangen hat. Wie man sich denn derenthalben sowol in denen untern Kreisen zu Cölln Anno 1566. 1572. und 1582. l) als auch in denen obern Kreisen zu Nördlingen, Nürnberg und Regenspurg Anno 1564 und 1572 d. 8. May und d. 2. Oct. zusammen gethan. m)

Das Münzwesen wird in denen Kreisen fortgesetzet.

§. 11. Nicht weniger publicirte man im Nieder-Sächsischen Kreis nach gehaltenem Kreis-Tag zu Lüneburg Anno 1568. den 30. Jan. ein gemein Münz-Edict samt einer Probir-Ordnung, n) wor-

Was derhalben im Niedersächsischen Kreis vorgegangen.

l) vid. BUDELIUS de monet. et re numm. P. I. p. 76. et 252. sq.

m) vid. der obern Kreise Abschied die Execution der neuen Münzordnung betr. dat. Nördlingen 13. Apr. 1564. ap. THOM. II. 180. it. ap. JUNG. in Miscellan. T. II. n. 7. p. 244. it. dat. 5. Jul. 1567. ibid. p. 257. (und bey Hirsch, Tom. II. des Münz-Archivs, S. 17. und 33.) it. des Fränkl. Kreises Abschiede dat. Nürnberg 6. May 1568. it. Dienst. omn. Storum 1569. it. 13. Febr. und 3. May 1571. ibid. p. 279. 283. 285. 286. (und bey Hirsch, l. c. S. 58. 62. 78. 87.) allwo auch mit vorkommt, wie der Kayser mit Salzburg wegen Abschaffung der Thalermünze hat tractiren lassen. It. Münz-Probations-Abschiede dat. Nürnberg 8. May und Regenspurg 2. Oct. 1572. ibid. 185. et 294. (auch bey Hirsch, l. c. S. 142. 155.) add. Modestini Fachsens Bedenken in Münz-Sachen ꝛc. a. 1568. ibid. III. p. 119. it. des Fränkischen Kreises Bedenken wie zu Abschaffung der bösen Münze und Erhaltung des Münz-Edicts zu kommen ꝛc.

n) vid. des Niedersächsischen Kreises Münz-Edict und Probir-Ordnung d. 30. Jan. a. 1568. ed. Frankf. 1588. f. it. gedachte Probir-Ordnung besonders ap. THOM. II. 203. (auch bey Hirsch, Tom. II.

woraus erscheinet, daß man der Reichs-Münz-Ordnung genau nachkommen, und die feine Mark in ganzen, halben und viertel Thalern um 10 fl. 4 Gl. $5\frac{2}{5}$ Pf. ausbringen zu wollen zwar declariret; da aber ein Reichs-Gulden zu 21 Silber-Groschen damals nicht mehr 60 Kreuzer, wie gedachte Reichs-Münz-Ordnung haben will, sondern 63 Kreuzer gegolten, mithin die Silber-Groschen etwas höher, als vorgeschrieben gewesen, ausgebracht worden, die feine Mark würklich 10 fl. $43\frac{11}{67}$ Kreuzer, den Gulden der Zahl nach zu 60 Kreuzer gerechnet, gethan hat, wie denn es eben daher auch kommt, daß ein Thaler 24 Groschen gegolten. Die kleine Münze an Silber-Groschen, Drey-

II. des Münz-Archivs, S. 44.) it. Valvation und Wirderung vieler gulden und silbern Münz-Sorten, wie die durch der R. K. M. verordnete valvatores auf Reichsmünze geschätzet, jetzo aber aus Verordnung des Niedersächsischen Kreises Stände auf Meißnische und Lübsche Münz abgerechnet ꝛc. Hamb. 1568. f. Aus obigem Münz-Edict ist unter andern auch zu ersehen, wie es in den vorigen Zeiten mit denen Mariengroschen und Lübschen Marken beschaffen gewesen, indem darinnen verordnet, daß an denen Orten, wo die Mariengroschen gangbar gewesen, ein current Gulden à 20 Mgl. in denen von a. 1552. bis 1568. errichteten Verschreibungen mit $13\frac{1}{2}$, (so viel jetzo noch ein Mariengulden auf dem Harz thut) in denen Verschreibungen von a. 1530. bis 1552. aber mit $15\frac{1}{2}$ und in denen noch ältern Verschreibungen mit 20 Silbergroschen; an denen Orten hingegen, wo Lübsche Gulden und Marke gangbar, in denen Verschreibungen, so 40 und mehr Jahr alt, ein Gulden mit 24 und eine Mark mit 16, in denen jüngern Verschreibungen aber jener mit $21\frac{1}{4}$ und diese mit $14\frac{1}{6}$ Schillingen evalidiret werden solle. Conf. MYNSINGER Centur. I. observ. 65.

Dreyern, doppelten, einfachen, halben und viertel Schillingen, oder Sechslingen und Dreylingen, ingleichen Pfenningen und Hellern betreffend, hat man Anno 1568. einen etwas ringern Fuß darinnen einzuführen vorgehabt, sich aber nachmals, wie der Kreis-Abschied dat. Lüneburg 26. Apr. 1572. besaget, eines andern bedacht, und nur in denen Schillingen und Pfenningen eine Veränderung vorgenommen, so daß künftig 28 Schillinge einen Reichs-Gulden und 32 einen Thaler, von denen Pfenningen aber 12 einen Schilling, und 16 einen Silber-Groschen thun sollen, gestalten dann man sich vereinet hinfüro ausmünzen zu lassen: Silber-Groschen, deren 21 einen Reichs-Gulden, und 24 einen Thaler thun, zu 8 Loth fein, und 108½ St. auf die Mark; thut die feine Mark in 217 St. 10 fl. 7 Gl. Marien-Groschen, deren 31½ einen Reichs-Gulden und 36 einen Thaler thun, zu 7 Loth 11 Gr. fein und 155½ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 326½ St. 10 fl. 7 Gl. 11 Pf. Dreyer oder Gröschlein, deren 4 einen Silber-Groschen thun, zu 5 Loth fein und 274 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 876⅘ St. 10 fl. 9 Gl. 2⅖ Pf. Doppel-Schillinge, deren 14 einen Reichs-Gulden und 16 einen Thaler thun, zu 12 Loth 13½ Gr. fein, und 114 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 143 St. 10 fl. 6 ß. 1 Pf. Einfache Schillinge, deren 28 einen Reichs-Gulden und 32 einen Thaler thun, zu 8 Loth fein und 145 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 290 St. 10 fl. 10 ß. o)

Halbe

o) Es sind also diese Schillinge denen Würtembergischen, Würzburgischen und Badischen Schillingen, wovon der Fuß in der letzten Reichs-Münz-Ordnung vorge-

Halbe Schillinge, deren 56 einen Reichs-Gulden, und 64 einen Thaler thun, zu 5 Loth 2½ Gr. fein und 187½ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 583½ St. 10 fl. 11 ß. 10½ Pf. Dreylinge oder Witten, deren 4 einen Schilling thun, zu 3 Loth 3 Gr. fein, und 232 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 1172 St. 10 fl. 9 Gl. 9 Pf. Und Pfenninge, deren 16 einen Silber-Groschen, 12 einen Schilling, und 10⅔ einen Marien-Groschen thun, p) zu 2 Loth 15½ Gr. fein und 654 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 3654½ St. 10 fl. 18 Gl. 6½ Pf.

Der Münzfuß wird durch die häufige kleine böse Münze alteriret.

§. 12. Es ist aber aller dieser heilsamen Anstalten ungeachtet durch das allzuhäufige Ausmünzen kleiner geringhaltigen Sorten im ganzen Reich eine große Unordnung verblieben, indem sich die gute grobe Münze, als welche in dergleichen kleine schlechte Münze verwandelt worden, fast völlig verlohren. Weswegen auch der Silberkauf, als worauf, wie oben bereits angemerket, man vorhin bey Errichtung der Reichs-Münz-Ordnung nicht genugsame Reflexion gemachet, immer höher gestiegen, so daß die feine Mark ohne Schaden um den vorgeschriebenen Werth nicht mehr hat ausgebracht werden mögen. Und da also keine grobe Sorten von

geschrieben worden, parificiret, da vorhero nur 24 Lübsche Schillinge auf einen Reichsgulden gegangen, und 10½ Pf. von denen, deren 12 einen Silbergroschen gethan, auf einen Schilling gerechnet worden. Es sind aber hier insgemein keine Gulden à 60 Kr. sondern Reichsgulden en espece a 63 Kr. so da 21 Silbergroschen 28 Schillinge oder 31½ Mariengroschen thun, zu verstehen.

p) Demnach gehen auf einen Reichsgulden nicht mehr wie vorhin 252 und auf einen Thaler 288 sondern auf jenen 336 und auf diesen 384 Pf.

von neuem mehr gepräget, die noch übrige aber weit über ihren ordentlichen Werth in Ansehung mehrgedachter kleiner Münze gesteigert werden wollen, so muste anderweit der Sache Rath geschaffet werden. Es ergiengen dahero unterschiedene Kayserl. proclamata dat. 20. Jan. und 24. Sept. 1571. worinnen die genaue Beobachtung der gemeinen Münz-Ordnung besonders auf denen Messen zu Frankfurth von neuem inculciret wurde. q) Jedoch wollte dieses nicht helfen; inzwischen verglich sich auf erwehnter Messe Anno 1585. der mehrere Theil der Kauf- und Handels-Leute, so lange, bis in dem Reich ein anders beschlossen werde, gelten zu lassen:

einen Ungarischen Ducaten vor	114 Kreuzer
einen Rheinschen Gold-Gulden,	
Real- und Philipps-Thaler vor	82 —
einen Reichs-Thaler vor	74 —
und einen Gulden-Groschen vor	64 —

Woher es kommt, daß jetzo noch zu Frankfurt in Wechsel-Zahlung der Rthlr. vor 74 und der Philipps- oder Königs-Thaler vor 82 Wechsel-Kreuzer gerechnet wird. r) Anno 1596. m. Sept. wurde von denen Kayserlichen Commissarien zu Frankfurt provisionaliter und auf eine Zeitlang gesetzet:

ein Ducaten auf	110 Kreuzer
ein Gold-Gulden auf	80 —
ein Reichs-Thaler auf	72 —
und ein Gulden-Thaler auf	64 Kreuzer.

Eod.

q) vid. die gedachte proclamata in dem corpore Recessuum Imp. it. ap. THOMANN. P. II. p. 107.

r) vid. Marperger von den Messen und Jahrmärkten P. II. c. 10. p. 133. add. THOMANN. P. II. p. 229. it. ANTHAEI collectanea monetaria ad M. GOLDASTI Catholicon rei monetariae p. 57.

Eod. A. m. Decemb. aber ward von eben denselben zu Straßburg, wiewol auch ad interim, der Reichs-Thaler auf 21 Batzen oder 84 Kreuzer erhöhet: s) welchemnach die feine Mark Silbers in den groben Sorten um 12 fl. 36 Kreuzer ausgebracht wurde, wie denn in solcher Proportion der Gulden-Thaler von 60 auf 74 und der alte Gulden de Anno 1551. von 72 auf 89 Kreuzer zu stehen kam.

Der Rthlr. wird auf 90 Kr. gesetzet.

§. 13. Wie nun aber das Uebel täglich überhand nahm, und die verderbliche sogenannte Kipper- und Wipper-Zeit zu *) Anfang des XVII. Sae-

s) vid. das Münz-Edict dat. 8. Aug. 1596. ap. LÜNIG. R. Arch. P. Gen. p. 364. und Hirsch, Tom. III. S. 76. it. d. 17. Sept. 1596. ap. THOM. II. 108. it. d. ult. Dec. 1596. ibid. 109. it. d. 16. Mart. und ult. Dec. 1597. ap. LÜNIG. l. c. P. Cen. cont. II. 533. et contin. I. erste Fortsetzung p. 374.

*) Von dieser schändlichen Münz-Periode, welche, dafern solches nur möglich, in Teutschlands Jahrbüchern, zur Ehre aller Münzfürsten billig ganz ausgelöschet werden sollte, sind die im Churfürstenthum Sachsen sich zugetragene Special-Begebenheiten, in Flotzsch Chursächsischer Münzgeschichte, II. Band, von S. 463. weiter nachzulesen. Da unser Autor von den Umständen ganz schweiget, halten wir es für Pflicht, in gedrungener Kürze, wenigstens einen einzigen anzuführen, wovon sich leicht der Begrif vom Ganzen wird fassen lassen. Dem Pachter einer in der Churfächsischen Stadt Hayn angelegten Münzstätte, Marcus Brun, ward in dem, unterm 12. May 1621. mit ihm, durch den damaligen General-Direktor dieser und übriger Pachtmünzen, Carl Christoph von Brandenstein, eingegangenen Contract, welcher aber noch nicht im Drucke bekannt ist, vorgeschrieben und nachgelassen: „Er „sollte prägen gute tüchtige Münze, an Groschen, „einfachen und doppelten Schreckenbergern, dem

„Halt

Saeculi einfiel, ließ zwar der Kayser von jedem Kreis ein besonders Bedenken derhalben sich einschicken, dergleichen auch einige privati von sich abgaben: t) Jedoch aber wurde von gesamten Reichs wegen nichts hierunter verfüget, sondern muste die Nothdurft von denen Kreisen oder zum Theil auch nur von einigen der vornehmsten Stände in einem oder anderm Kreise besonders vorgekehret werden, wiewol darinnen alle übereinkamen, daß der Thaler,

„Halt und Würden nach die (rohe) Mark Groschen auf vier Loth und auf 250 stückeln (also die feine Mark Silber in diesen Sorten für $62\frac{1}{2}$ Gulden, oder (40 41) Thaler 16 Groschen) „Die Schreckenberger aber auf 4 Loth 14 Grän, die einfachen „auf 70, die gedoppelten aber auf 35 stückeln, fertigen und prägen. Für diese Erlaubniß sollte der „Münzpachter dem Churfürsten 300 Gülden wöchentlich, an guter von ihm selbst geprägter Münze, zum Schlägeschatze, bezahlen."

t) vid. die nach Ausweis des R. A. de a. 1603. §. Nachdemmalen aber ꝛc. in die Chur-Maynzische R. Canzeley eingesandte Bedenken derer Kreise de a. 1605. 1607. und 1613. ap. LÜNIG. in Europ. St. Consil. T. I. n. 109 — 119. et THOMANN. P. III. p. 49. sq. it. P. WELSERS polit. discours und des Reichs Pfennigmeisters Matth. Welsers Bedenken vom Münzwesen ꝛc. a. 1601. und 1607. ap. LÜNIG l. c. n. 98. und 112. et ap. Thom. III. p. 5 et 25. it. Barthol. Albrechts Bericht über ein an Kr. Rudolph II. von der Stadt Nürnberg abgelassenes Schreiben die Verbesserung des Münzwesens betr. dat. 16. Jul. 1601. ap. LÜNIG. l. c. n. 99. et THOM. III. 30. it. des Reichs Pfenningmeisters Zachar. Geizkofflers Bedenken über das eingerissene Münz-Unwesen ꝛc. a. 1620. ap. LÜNIG l. c. n. 171. et THOM. l. c. p. 80. M. s. auch solche in Hirsch Münz-Archiv, Tom. III. S. 264. 286. 316. 320. 328. 331. 335. 338. 345. 349. 355.

ler, welcher auf eine unerhörte Art †) in dem Preiß hinaufgestiegen war, u) weiter nicht als auf 90 Kreuzer, *) weil die schlechte kleine Münze aller Orten sofort wegzuschieben unmöglich war, herunter gesetzet werden könne, welchemnach die feine Mark um $13\frac{1}{2}$ Gulden in den groben Sorten ausgebracht wurde. In dieser Proportion ist der Gulden de Anno 1551. von 72 Kreuzer auf 94 Kreuzer und der Gulden de Anno 1559. von 60 Kreuzer auf 79 Kreuzer zu stehen gekommen. Und auf dieser Erhöhung des Reichs-Guldens de Anno 1559. gründet sich die jetzige Meißnische, **) Fränkische, und

†) In den Reichslanden: Im Jahre 1619. bis auf 108 Kreuzer; Im Jahre 1620. bis auf 140 Kreuzer; Im Jahre 1621. von 144. bis auf 390 Kreuzer; Im Jahre 1622. von 450 bis auf 600 Kreuzer. M. s. die Aufsteigungs-Tabelle in DAVID THOMANI ab HAGELSTEIN Actis publicis monetariis, Part. I. ad pag. 54. In Chursachsen: In den Jahren 1621. und 1622. von 9 bis 10, 12, 13, 14 und 15 Thaler. RUDOLPHI, in Gotha diplomatica, Part. I. p. 241.

u) vid. Nachricht was der gute und gerechte Reichsthaler von a. 1536. bis den 16. Sept. a. 1621. nach und nach gegolten ꝛc. in den Cellischen Gerichts-Ordnungen p. 843. it. wie die grobe Münz-Sorten von a. 1582. bis 1669. insgemein gestiegen und gefallen, auch valviret worden ꝛc. ap. ANDLER in corp. Constitut. Imperial. T. II. voc. Münz p. 1417. add. Computus monetarius, wie hoch der Rthlr. von 1600 — 1621. im Stift Hildesheim gestiegen, durch Th. Stier 1663. 8vo.

*) Hiernach ward die feine Mark Silber für $13\frac{1}{2}$ Reichs-Gulden, und deren Verhältniß die feine Mark Gold für $158\frac{38}{71}$ Gulden, in Gelde, ausgegeben.

**) In effectu kann dieses richtig seyn. Historisch richtig aber ist solches nicht bey der Meißnischen Wehrung.

und Cammergerichts-Währung, obschon dieselbe, wiewol nur um ein weniges, unter sich selbst differiret. Denn ein Meißnischer Gulden à 21 Groschen mit 78¾ Kreuzer, ein Fränkischer Gulden zu 20 Batzen mit 80 Kreuzer, und ein Cammergerichts-Gulden mit 78 Kreuzer und 2$\frac{10}{23}$ Heller anjetzo evalviret wird, welches auf gemeine Zahl-Gulden zu 60 Kreuzer respective 31¼, 33⅓ und 30$\frac{10}{23}$ pro Cento thut: Wiewol dergleichen Gulden würklich nicht mehr gemünzet werden, sondern nach dieser eingebildeten Münze eben als andrer Orten nach Pfunden und Marken nur die Rechnung geführet wird.

Was derentwegen in den obern Kreisen verordnet worden.

§. 14. In denen obern Kreisen nun wurde A. 1623. durch einen einmüthigen Kreis-Schluß der Thaler auf 90 Kr. und anbey der Goldgulden auf 1 fl. 44 Kr. und der Ducaten auf 2 fl. 20 Kr. festgesetzet; die in der Reichs-Münz-Ordnung de a. 1559. stabilirte Proportion von 11½ zwischen dem Gold und Silber ist also bey nahe geblieben, wiewol wenn man derselben hätte exacte folgen wollen, ein Goldgulden nur 1 fl. 40 Kr. und ein Ducaten 2 fl. 18 Kr. hätte gelten müssen. In den kleinern Münz-Sorten wurde anfangs beliebet die feine Mark durchgehends um 16 fl. oder 10⅔ Thaler ausmünzen zu lassen, und zwar: Halbe Batzen zu 7 Loth fein, und 210 auf die Mark: Kreuzer zu 5 Loth fein, und 300 auf die Mark: Dreyer, und halbe Kreuzer zu 4 Loth fein, und respective 320 und 480 auf die Mark. Dreyhellerer, zu 3½ Loth fein, und 560 auf die Mark: und Pfenninge zu 3 Loth fein, und 720 auf die Mark: Nachhero aber resolvirte man in halben Batzen und Kreuzern die feine Mark nur um 15 fl. oder 10 Thaler ausbringen, und derselben respecti-

spective 196 und 281 Stücke nur auf die rauhe Mark gehen zu lassen. x)

Ir. in denen untern Kreisen.

§. 15. In denen untern Kreisen wollte man Anno 1609. *) dem Interims-Fuß de Anno 1596. m. Dec. anfangs nachfolgen und den Reichsthaler auf 21 Batzen oder 84 Kreuzer herabsetzen: y) nachhero aber Anno 1623. conformirte man sich wegen Festsetzung desselben auf 90 Kreuzer mit denen obern Kreisen. z)

§. 16.

x) vid. der obern Kreise Münz-Probations-Abschiede dat. Augspurg 10. Apr. und 28. Jul. a. 1623. ap. THOM. II. 191. et 302. und bey Hirsch, Tom. IV. des Münz-Archivs S. 181. und 213.

*) Durch einen Landtags-Beschluß dieses Jahres ward im Churfürstenthum Sachsen, vom Jahre 1610 an, die Ausstückelung der rohen Silbermark, in Groschen, von 108½ bis auf 120 Stück erhöhet, dem 8 löthigen feinen Gehalte jedoch nichts abgebrochen. Also ging die Groschenmünzung bis zum Jahre 1619. fort. Nach Ausgange der Kipperzeit aber ward der vorige Schrot völlig wieder hergestellet.

y) vid. des Ober-Rheinl. und Chur-Rheinl. Kreises Münz-Edicte d. 22. Febr. und 23. Mart. a. 1609. ap. THOM. P. II. p. 211. et 209. und bey Hirsch, Tom. III. S. 377. 398.

z) vid. Erzh. Leopolds Münz-Edict in den Vorder-Oesterreichschen Landen d. 29. Aug. 1623. it. der Städte Straßburg und Frankfurt Münz-Edicte d. 19. und 23. Oct. 1623. ap. THOM. P. II. n. 247. 257. und 273. (auch bey Hirsch, Tom. IV. p. 205. 215. 224.) it. die Hessische Münz-Ordnung d. ult. Apr. 1622. ibid. 215. (und bey Hirsch, dict. Tom. p. 151.) Wobey zu merken, daß die Stadt Straßburg den Goldgulden auf 1 fl. 52 Kr. und den Ducaten auf 2 fl. 30 Kr. mithin höher als andere, die Stadt Frankfurt hingegen den Goldgulden auf 1 fl. 44 Kr. den Ducaten aber auf 2 fl. 24 Kr. gesetzet. Welches in der Proportion mit dem Gold eine Alteration

§. 16. In Ober- und Nieder-Sachsen hingegen nahm man einen ganz andern Weg, und da in denen andern Kreisen eben darum, weil die kleine Münze so geringhaltig geworden, der Thaler im äusserlichen Werth erhöhet werden müssen, reducirte man daselbst vielmehr denselben auf seinen alten Werth zu 24 Groschen, diese aber rectificirte man gleichfalls, und münzete sie in ihrem vorigen guten Gehalt ferner aus. Daher der heutige Unterschied zwischen dem guten und schlechten Geld in der kleinen Münze kommt, welcher 25 pro Cento thut, wie solches in Vergleichung der heutigen guten Groschen, Mariengroschen, Matthiern und Pfenningen, mit denen Reichs-Groschen, halben Batzen oder Weißpfenningen, Kreuzern und Pfenningen sich ergiebet. a) Chur-Sachsen hat demnach Anno 1623. den Rthlr. auf 24, den Gulden-Thaler de Anno 1559. auf 21, den Philipps-Thaler und den Goldgulden auf 30 und den Ducaten auf 36 gute Groschen; Chur-Brandenburg aber eod. A. den Reichsthlr. zwar auch auf 24, den Goldgulden hingegen auf 27 und den Ducaten auf 38 gute Groschen gesetzet. b)

It. in Ober- und Nieder-Sachsen.

tion verursachet, als welche sodenn nicht mehr von $11\frac{1}{2}$ sondern etwa von $12\frac{1}{2}$ und von 12 respective gewesen: add. Nachricht was zu Cölln ein Thaler von 1598. bis 1696. und ein Goldgulden von a. 1604. bis 1721. gegolten ꝛc. ap. LUDOLF. in observ. forens. P. II. n. 211. p. 613.

a) Denn es thun 30 Reichsgroschen, 45 halbe Batzen, 90 Kreuzer und 360 Pfenninge in leichter Münze sowol, als 24 Silbergroschen, 36 Mariengroschen, 72 Matthier und 288 Pfenninge in guter Münze, einen Reichsthaler.

b) vid. das Churſächsische Münz-Edict d. 31. Jul. a. 1623. it. das Churbrandenb. Münz-Edict d. 1. Jan.

In specie im Niedersächsischen Kreis.

§. 17. Im Niedersächsischen Kreis publicirte man A. 1610. c) eine neue Valvation und Münz-Ordnung, und zwar setzete man den Reichsthaler auf 28, den Reichs-Gulden-Thaler de A. 1559. auf 24, den Philipps-Thaler auf $30\frac{2}{3}$, eine Silber-Krone auf 32, den Spanl. und Holländl. Thaler auf 26, den Holländl. Thaler mit dem Löwen de A. 1606. auf 18, den Gold-Gulden auf $33\frac{1}{3}$, eine Sonnen-Krone auf 40 und einen Ducaten auf $45\frac{1}{3}$ Silbergroschen. Anbey wurde resolviret ausmünzen zu lassen die rauhe Mark zu 14 L. und 4 Gr. in 116 doppelten und 234 einfachen Silbergroschen, wie auch in 153 doppelten und 306 einfachen Schillingen; so daß die feine Mark um 12 fl. und 9 oder respective $11\frac{1}{4}$ Silbergroschen (den Gulden zu 21 Silbergroschen gerechnet) ausgebracht werde. Wie aber dieses noch nichts verfangen wollte, war man Anno 1617. abermals, gleichwie Anno 1568. der Meynung, in der kleinen Münze einen ringern Fuß anzunehmen: setzete demnach den Reichsthaler auf 30 Silbergroschen oder 40 Lübsche Schillinge, und verordnete anbey, daß die feine Mark Silbers nicht höher als um 12 fl. oder 8 Thaler verkaufet, wie auch in denen groben Sorten nicht höher als um $13\frac{1}{2}$ fl. oder 9 Thaler ausgemünzet werden solle. Soviel aber die kleine Mün-

Jan. 1623. ap. Thomann. in act. monetar. P. II. p. 239. et 264.

c) vid. des Niedersächsischen Kreises neue Valvation und Münz-Ordnung d. 20. Jan. 1610. conf. J. Alemannus de jure, valore, mutatione, reprobatione, solutione et variis speciebus monetae etc. in Ej. palaestra Consultationum etc. ed. Magdeb. 1613. Cons. VIII. p. 370 — 931. it. Extract aus des Niedersächsischen Kreises Münz-Ordnung dat. Braunschw. 30. Sept. 1617. gedr. zu Halle in 4to.

Münze selbst betrift, sollten seyn: Silbergroschen, deren 30 St. einen Thaler thun, zu 8 Loth fein, und 144 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 288 St. 9 Thaler 18 Groschen oder 14 fl. 24 Kreuzer. Doppel-Schillinge, deren 20 St. einen Thaler thun, zu $7\frac{1}{2}$ Loth fein und 90 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 192 St. 9 Thaler 24 ß. oder 14 fl. 24 Kreuzer. Und einfache Schillinge, deren 40 St. einen Thaler thun, zu $6\frac{1}{2}$ Loth fein, und 160 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 392 St 9 Thaler 32 ß. oder 14 fl. 42 Kreuzer. Jedoch conformirte man sich A. 1622. d) mit dem Obersächsischen Kreis, und setzete den Reichsthaler auf 24 Silbergroschen herunter: Welchemnach man den Münzfuß von Anno 1572. in der kleinen Münze wieder annahm, jedoch mit diesem Unterschied, daß die Pfenninge nicht mehr zu 2 Loth $15\frac{1}{2}$ Gr. sondern zu $3\frac{1}{3}$ Loth fein gemachet worden, damit auch derselben nicht mehr 16, sondern nur 12 einen Silbergroschen machen mögen. Man ließ also von neuen ausmünzen: Ganze, halbe, viertel oder Orts-, und achtel oder halbe Ortsthaler zu

d) vid. Niedersächsischer Kreis-Abschied dat. Lüneburg 12. Jun. 1622. it. Valvation der Stände des Niedersächsischen Kreises der geringen kleinen und reprobirten Münz-Sorten auf dem M. Probations-Tag zu Halberstadt d. 25. Oct. 1622. gedr. zu Halle 4. Auf diesem Kreistag brachte Lüneburg Celle in Vorschlag, alle kleine Münze zu 14 Loth fein aus Thaler-Silber zu prägen, und die bey denen Thalern übrige 4 Gran zum Behuf des mehrern Münzkostens, so die kleine Münze erfordert, zu verwenden; wie man denn in diesem Kreis bereits a. 1610. dergleichen vorgehabt; ob aber gleich sehr triftige rationes dabey angeführet worden, wollte es doch bey den übrigen Kreis-Ständen keinen Ingreß finden.

14 Loth 4 Gr. fein, und respective 8, 16, 32 und 64 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 9, 18, 36 und 72 St. 9 Thaler. Groschen, deren 24 einen Thaler thun, zu 8 Loth fein und 108½ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 217 St. 9 Thaler 1 Gl. Dreyer, deren 4 einen Groschen thun, zu 5 Loth fein und 274 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 876⅘ St. 9 Thaler 3⅕ Groschen. Und Pfenninge, deren 12 einen Groschen thun, zu 3 Loth 6 Gr. fein, und 654 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 3036 St. 10 Thaler 13 Gl.

Jngl. so viel die Lübsche Währung anbetrift.

§. 18. Ob nun schon dieses im Niedersächsischen Kreis also beliebet worden, haben es jedoch, soviel die kleine Münze betrift, die jenseit der Elbe gesessene Stände, so sich der Lübschen Währung nach Marken und Schillingen bedienen, nicht befolget. Denn, da nach obiger Abrede ein Reichsthaler 2 Mark oder 32 Schillinge, ein Schilling aber 9 Pfenninge hätte gelten sollen, wie solches noch in der Stadt Lüneburg, welche wegen der Nachbarschaft sich nach Lübscher Währung einigermaaßen mit zu richten hat, gewöhnlich ist, so ist vielmehr der Reichsthaler auf 48 Schillinge, deren einer nur 6 Pf. gelten mag, bestehen geblieben.

Braunschweigsche Land-Münze von feinem Silber.

§. 19. Dahingegen hat sich das Haus Braunschweig Lüneburg desto mehrern Ruhm bey dem Münzwesen erworben, nachdem es alle Landmünze von Matthiern und 1. 2. 4. 8 und 10 Mariengroschen-Stücken bis auf einen Gulden à 20 Mariengroschen, nur die Pfenninge ausgenommen, weil, wie das Wolfenbüttelsche Münz-Edict d. 28. Jan. 1622. e) lau-

e) vid. das Wolfenb. Münz-Edict d. 28. Jan. 1622. ap. THOM. P. II. 237. und bey Hirsch, Tom. IV. pag. 147.

lautet, kein besser Mittel um denen Münzverfälschungen zu steuren ist als dieses, daß die Metalle ohne einigem Zusatz bleiben, von lauterm reinen Silber ausmünzen zu lassen angefangen.

§. 20. Soviel übrigens die goldne Münzen anbetrift, so sind in dem Niedersächsischen Kreis mehrentheils die Goldgulden auf $26\frac{2}{3}$ Silbergroschen oder 40 Mariengroschen, so da 1 fl. 40 Kr. thun; die Ducaten aber auf $1\frac{1}{2}$ Thaler oder 2 fl. 15 Kreuzer, zu der Zeit da der Thaler 90 Kreuzer zu gelten angefangen, gesetzet worden, und da die feine Mark Goldes also in Goldgulden zu $93\frac{45}{111}$ St. um 155 fl. $40\frac{20}{37}$ Kreuzer und in Ducaten zu $67\frac{67}{71}$ St. um 152 fl. $52\frac{28}{71}$ Kreuzer; die feine Mark Silbers aber in groben Sorten zu 9 St. um $13\frac{1}{2}$ fl. ausgebracht worden, ist die alte Proportion von $11\frac{1}{2}$ zwischen dem Gold und Silber beynahe stehen geblieben. Werth der goldnen Münze in Niedersachsen.

Cap. VI.

Von dem teutschen Münzwesen von Zeit an der Erhöhung des Reichsthalers auf 90 Kreuzer bis zur Zeit da derselbe ferner auf 2 fl. erhöhet worden ist.

---

§. 1.

Nach geschehener Erhöhung des Reichsthalers auf 90 Kreuzer stund es etwa 40 Jahr an, bis die Klage über das häufige böse kleine Geld von neuem wie- Der Reichsthaler wird auf 96 Kr. gesetzet a. 1665.

wieder ausbrach. f) Man kam deswegen Anno 1665. in den obern 3 Kreisen zusammen, und ließ durch die Münzwardeins an den fürwährenden Reichstag zu Regenspurg davon einen gründlichen Bericht erstatten. Wie nun sich veroffenbarte, daß, da die feine Mark Silbers 14 fl. und 15 bis 20 Kreuzer im Einkauf kostete, keine grobe Münze ohne Schaden mehr ausgemünzet werden könne, wenn nicht der Thaler auf 96 Kreuzer um 6⅔ pro Centro erhöhet würde, und solchergestalt hinwieder die feine Mark um 14 fl. 24 Kreuzer auszubringen wäre, zumal der Ducaten 3 fl. zu gelten und die feine Mark Goldes um 203 fl. 49 Kreuzer 3 $\frac{3}{71}$ Pf. vermünzet zu werden angefangen, so daß die Proportion vom Gold und Silber auf 15 zu stehen gekommen, welche jedoch, wenn die feine Mark Silbers angeführtermaaßen um 14 fl. 24 Kreuzer vermünzet wird, auf 14⅛ herunter kommen würde: g) So wurde auch solche Erhöhung des Reichsthalers auf 96 Kreuzer, des Ducaten auf 3 fl. und des Goldguldens auf 2 fl. 10 Kreuzer

Anno

f) vid. T. OELHAFEN de rei monetariae hodierno in Imperio statu corruptissimo etc. 1665. ap. THOM. P. III. p. 172, it. J. C. Lenzens Consiliar. Ratisbon. Fürstellung der 8 Hauptmängel des Münzwesens im Reich, und wie demselben nothwendig zu remediren seyn wolle ꝛc. 1665. ap. LÜNIG. Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsamen ꝛc. Tom. I. n. 22. et THOM. l. c. p. 100.

g) vid. der obern 3 Kreise Münz-Recess dat. Regenspurg 26. Jan. 1665. ap. LONDORP. in act. publ. T. IX. p. 382. it. besagter Kreise General-Münzwardeins Bericht und Nebenbedenken d. 11. Jun. 1666. (beydes auch bey Hirsch, im Münz-Archive, Tom. IV. S. 349. 362.) it. Valvation der goldnen und silbernen Münz-Sorten ꝛc. ap. THOM. II. p. 267. et LÜNIG in Europ. St. Consil. II. n. 159.

Anno 1667. in comitiis per majora provisionaliter beliebet. h)

§. 2. Sachsen und Brandenburg hingegen hielten davor, daß die Erhöhung des Reichsthalers auf 96 Kreuzer in Betracht der goldnen Münzen nicht zureichend genug sey, sondern die Proportion noch weiter herunter gesetzet werden müsse. Wessentwegen sie in eben diesem Jahr 1667. den sogenannten Zinnischen Fuß einführten, nach welchem die feine Mark Silbers in allen grossen und kleinen Münzsorten, nur den Reichsthaler, soviel die bonitatem intrinsecam betrift, ausgenommen, um 10½ Thaler oder 15 fl. 45 Kreuzer ausgebracht wird, folglich ein Reichsthaler auf 1 fl. 45 Kreuzer oder 28 gute Groschen, die Proportion mit dem Gold aber, da der Thaler um 16⅔ pro Cento erhöhet, auf 13 5/9 etwa zu stehen kommt. i) Und dieser Zinnische Fuß gab, weil man dem Reichsthaler an seinem innerlichen Gehalt nichts abziehen wollte, Anlaß zu einer neuen Art grober Münze, so man Guldiner, oder ⅔ Stücke von einem Reichsthaler, oder auch doppelte Markstücke, als welches alles einerley ist, nennete, weil sie 60 Kreuzer 16 gute Groschen oder 32 Schillinge gelten sollten. Von die-

Der Zinnische Münzfuß kommt auf a. 1667.

h) vid. das Churfürstl. Concluſum d. 18. Ian. a. 1666. ap. LONDORP. IX. 584. it. Reichs-Concluſum d. 9. Nov. 1666. ap. LONDORP. c. l. p. 540. LÜNIG R. Arch. P. Gener. p. 366. et THOMANN. II. 276. (und Hirsch, im Münz-Archiv, Tom. IV. S. 359. 403.) it. Kayserl. resolution d. 5. Sept. 1667. ap. LONDORP. 585. LÜNIG 375. et THOM. 285. (auch Hirsch, Tom. V. S. 18.)

i) vid. Münz-Receß dat. Zinnen 27. Aug. 1667. ap. LONDORP. XVI. p. 221. LÜNIG R. Arch. P. Spec. Sachsen p. 200. und Hirsch, im Münz-Archive, Tom. V. S. 24.

diesen $\frac{2}{3}$ Stücken hätten nach dem Reichs-Münz-Fuß, da 8 Thaler auf die Mark zu 14 Loth und 4 Gr. gehen, 12 St. auf die rauhe, und $13\frac{1}{2}$ St. auf die feine Mark gehen; und sodenn hätte nach dem Fuß von $10\frac{1}{2}$ Thaler jedes Stück 70 Kreuzer oder $18\frac{2}{3}$ gute Groschen gelten müssen. Da aber jedes Stück nach letzterwehntem Fuß eben 60 Kreuzer hat gelten sollen, musten entweder, so sie von Thaler-Silber zu 14 Loth und 4 Gr. seyn sollen, respective 14 und $15\frac{3}{4}$ St. auf die rauhe und feine Mark gehen; oder aber, so sie das vorige Gewicht nur behalten sollen, nur zu 12 Loth fein seyn. *)

§. 3.

*) Unterm 30. August 1667. bekam der Churſächsische Münzmeister zu Dreßden, Konstantin Roth, Ordonnanz, zur Ausmünzung der feinen Mark Silber, nach dem Zinnaischen Fuße, für 10 Thaler 12 Groschen. Hierauf wurden zuförderst gemünzet Groschen, 117 Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth 8 Grän fein, und vom 9. December an auch Pfenninge, 713 Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth 8 Grän fein; Vom 7. Merz 1668. an, $\frac{1}{3}$ Stücke, 24 Stück auf die rohe Mark, und $\frac{1}{6}$ Stücke, 48 auf die rohe Mark, solche in beyden 12 Loth 8 Grän fein. Nachdem, mit den Häusern Sachsen und Brandenburg, auch das Haus Braunschweig sich konformiret hatte, ward von selbigen, in der Leipziger Ostermesse 1668. ein gemeinschaftlicher Beschluß wegen künftiger Ausbringung der kleinen Münze gefället, und in Gemäßheit desselben, der Dreßdener Münzmeister Roth, durch Churfürstliche Ordonnanz vom 2. May, zu folgender Ausmünzungs-Art, anderweit angewiesen: Groschen $117\frac{1}{4}$ Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth 8 Grän fein; Dreyer, 260 Stück auf die rohe Mark, solche 4 Loth fein; und Pfenninge, 670 Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth 5 Grän fein.

§. 3. Als nun die obern 3 Kreise vermerkten, daß es denen Häusern Sachsen und Brandenburg darum zu thun war, daß sie das Silber, dessen sie mehr als des Goldes hatten, höher ausbringen wollten, †) resolvirten dieselbe Anno 1669, um an dem Gold, welches bey ihnen mehr als das Silber im cours gewesen, keinen Verlust zu haben, von neuem den Thaler nur 90 Kreuzer, den Ducaten aber 3 fl. und den Goldgulden 2 fl. 20 Kreuzer gelten zu lassen, mithin die feine Mark Silbers um 13 fl. 30 Kreuzer und die feine Mark Goldes um 204 fl. inclus. des Münzkostens respective à 20 Kreuzer und 3 fl. auszubringen, und also die Proportion von $15\frac{1}{9}$ zwischen dem Gold und Silber zu behaupten. Die Scheidemünze aber anlangend sollten seyn: Sechs-Kreuzerer, und 4 Kreuzerer oder Batzen, deren 15 und respective $22\frac{1}{2}$ St. einen Tha-

In den obern Kreisen wird der Rthlr. auf 90 Kr. reduciret a. 1669.

†) Aus dieser Ursache am wenigsten. Schon klagten die Stände des Churfürstenthums Sachsen, auf dem zu Torgau im Jahre 1605. gehaltenen Landtage, über die Steigerung des Dickthalers oder Thalergepräges en Espece, bis auf 28 Groschen, und hierzu ward solcher so gar Gesetzmäßig, durch den Leipziger Münzprobationstags-Beschluß vom Jahre 1609. bey Hirsch, Tom. III. des Münz-Archivs, S. 388. einstweilen gebracht. Ob nun aber wohl dieser Beschluß, durch die Wiederherstellung des äusserlichen Thaler-Werths bis auf 24 Groschen, nach gedämpfter Kipperzeit, stillschweigend wieder aufgehoben ward, setzte doch der Wucher eigenmächtig die Steigerung bis auf 28 Groschen, denjenigen Werth, wiederum fort, worein das Thalergepräge nachhero, durch den Zinnaischen Münzfuß, gesetzmäßig gelangte. Mit dem Uebergange zu diesem Münzfuße thaten also die beyden Häuser, Sachsen und Brandenburg, nichts mehr, als daß sie nunmehro dasjenige genehmigten, was sie weiter zu hindern sich nicht getraueten.

Thaler thun, zu 8 Loth fein und respective $69\frac{7}{12}$ und $104\frac{3}{8}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $139\frac{1}{6}$ und $208\frac{3}{4}$ St. 13 fl. 55 Kreuzer incluſ. des Münzkostens à 45 Kreuzer. Groschen oder 3 Kreuzer, deren 30 einen Thaler thun, zu 8 Loth fein und $141\frac{2}{3}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $28\,3\frac{1}{3}$ St. 14 fl. 10 Kreuzer incluſ. des Münzkostens à 1 fl. Halbe Batzen, deren 45 St. einen Thaler thun, zu $7\frac{1}{2}$ Loth fein, und $199\frac{1}{18}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 425 St. 14 fl. 10 Kreuzer incluſ. des Münzkostens à 1 fl. Kreuzer, deren 90 St. einen Thaler thun, zu 5 Loth fein, und 275 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 880 St. 14 fl. 40 Kreuzer incluſ. des Münzkostens à 1 fl. 30 Kreuzer. Und Pfenninge, deren 360 St. einen Thaler thun, zu 3 Loth fein, und 705 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 3760 St. 15 fl. 40 Kreuzer, incluſ. des Münzkostens à 2 fl. 30 Kreuzer. k)

Unterschiedene Meynungen im Müuzwesen.

§. 4. Es waren also die Reichs-Stände von dreyerley unterschiedenen Meynungen. Einige wollten von keiner Erhöhung des Thalers etwas wissen, sondern denselben in seinem alten Werth von 90 Kreuzer und die feine Mark in den groben Sorten um 13 fl. 30 Kreuzer und in der kleinen Münze um 13 fl. 55 Kreuzer bis 15 fl. 40 Kreuzer ausgebracht haben; Andere hingegen wollten den Thaler auf 96 Kreuzer erhöhet, und die feine Mark in den gröbern Sorten um 14 fl. 24 Kreuzer *) und in

k) vid. Extract aus der 3 obern Kreise Münz-Receß dat. 8. Maj. 1669. ap. THOM. in act. monet. II. 307. Vollständig bey Hirsch, Tom. V. des Münz-Archivs S. 29.

*) wodurch das Gold in einen äusserlichen Werth, die Mark für 203 Gulden, 49 Kreuzer, $3\frac{3}{71}$ Pfennig, kam.

in der kleinen Münze nach advenant ausgebracht wissen; und wieder andere wollten den Reichsthaler 105 Kreuzer gelten lassen, und dagegen die feine Mark in allen Sorten durchgehends gleich um 15¾ fl. ausbringen. Hiezu kam noch der Zinnische Fuß mit dem sogenannten remedio, nach welchem die feine Mark in allen Sorten von 24 Mariengroschen-Stücken an bis auf Pfenninge gleich durch um 10⅔ Thaler oder 16 fl. ausgebracht worden. Wie denn diesen insonderheit das Haus Braunschweig Lüneburg angenommen, und nach solchem ausmünzen lassen:

160 St. gute Groschen zu 10 Loth fein;
192 St. Mariengroschen zu 8
288 St. Matthier zu 6
320 St. Dreyer zu 5
Und 768 St. Pfenninge zu 4 Loth fein; Als welches sowol in der einen als der andern Sorte gerade 16 fl. thut.

§. 5. Bey solcher Beschaffenheit nun konnte es nicht fehlen, daß nicht aller Orten grosse Unordnung und Verwirrung *) im Münzwesen sich hervor-

Auf dem Reichstag will der Reichsthlr. gleichfalls

*) Auf Vorschlag der Landstände, ward Churfürst Johann George der andere zu Sachsen, im Jahre 1670. schlüßig, zu Begünstigung des Leipziger, nach Holland getriebenen Handels, statt der immittelst ausgeflohenen guten Thaler, den, dem Burgundischen Münzfuße nach gebildeten, auch also eigentlich bezeichneten Wechselthaler, prägen zu lassen. Hiervon gehen 8⅓ Stück auf die rohe Mark, welche 13 Loth 14 Gran fein, und hiernach die feine Mark Silber für 9 Thaler 16 Groschen, ausgebracht worden ist. Man lieset aber nirgendwo, daß diese Prägart in dem deutschen Münz-Systeme auf eine besondere daraus entsprossene Ketzerey gewürket hätte.

auf 90 Kr. reduciret werden a. 1680.

vorthat, zumal viele dabey zu profitiren wusten, da sie, wie es etwa ihre convenienz mit sich brachte, bald nach diesem bald nach jenem Münzfuß allerley Sorten ausmünzen, und dieselbe in das commercium kommen liessen. l) Inzwischen konnten die obern Kreise zu ihrem intendirten Endzweck nicht gelangen, sondern musten geschehen lassen, daß der Thaler wenigstens 96 Kreuzer fernerhin golte, m) wiewol hinwieder der Ducaten auf 3 fl. 12 Kreuzer zu stehen kam, gestalten denn in solchen Kreisen eine Zeitlang her es gewöhnlich geworden, denselben gerade noch einmal soviel als den Thaler gelten zu lassen, damit nur das Gold in seinem hohen Preis nicht herunter komme, sondern die Proportion von 15 bestehen bleibe. Es suchten zwar gedachte obere Kreise es auf dem Reichstag durchzutreiben, daß der Thaler auf 90 Kreuzer wieder herunter gesetzet werde, nachdem sie vorhero oftmalige Zusammenkünfte unter sich deshalben gehabt, und die nach dem Zinnischen Fuß ausgeprägete $\frac{2}{3}$ Stücke in Vergleichung des Thalers à 96 Kreuzer auf 54 Kreuzer ad interim gesetzet. n) Sie brachten auch

l) vid. LUCII neuer Münz-Tractat von approbirten und devalvirten Guldinern ꝛc.

m) vid. Kayserl. Resolution d. 4. Sept. und 28. Oct. 1669. ap. LÜNIG. R. Arch. P. Spec. cont. I. Kayser p. 639. it. d. 18. Oct. 674. ibid. P. Gener. Cont. I. zweyte Fortsetzung p. 273. it. Kayserl. Münz-Edict d. 15. Jun. 1676. ibid. P. Gener. p. 379. Und bey Hirsch, Tom. V. des Münz-Archivs, S. 38. 56. 64.

n) vid. der 3 obern Kreise Gutachten an die Reichs-Versammlung ꝛc. dict. 28. Jul. 1676. ap. THOMANN. II. 290. it. Reichsgutachten d. 15. und 22. Jan. 1677. ap. LONDORP. X. p. 438. it. der obern

auch Anno 1680. es zuwege, daß in comitiis per majora beliebet wurde, den Thaler wieder auf 90 Kreuzer herabzusetzen, weil das vorgehabte Ziel durch letztere Erhöhung nicht zu erreichen gewesen, sondern vielmehr durch sothane Aenderung in herrschaftlichen Gefällen, Obligationen und Wechselzahlungen einige schädliche Verwirrungen entstanden. o)

Es

obern Kreise Münz-Probations-Receß dat. Augspurg 21. Jun. 1677. ap. THOM. II. 308. et LUCIUM p. 8. it. Reichs-Gutachten d. 25. Apr. 1678. ap. LÜNIG. R. Arch. P. Gener. p. 381. it. der obern Kreise Münz-Probations-Receß nebst der Wardeine Bedenken ꝛc. dat. Nürnberg 12 Dec. 1679. ap Londorp. IX. 576. Lucium 23. et Thom. II. 316. it. Aug. Fridlin Frh. v. Hegi Salzburgischen geheimen Raths Gutachten über das Münzwesen d. 20. Nov. 1679. ap. Lünig in Europ. St. Consil. II. n. 228. et Thom. III. p. 227. worinnen vorgeschlagen wird den Reichsthaler künftig nur zu 13 Loth fein zu machen, und auf solche Art die feine Mark um 14 fl. 46 Kr. hinaus zu bringen. Conf. Hirsch, im Münz-Archive, Tom. V. S. 74. 78. 97. 99.

o) vid. Chur-Maynzisch Project der 9 Puncte deliberandorum in Münz-Sachen ꝛc. d. 18. Febr. it. Chur- und Fürstl. Concluf. d. 8. Mart. it. Reichs-Städtsche Concluf. d. 5. Mart. 1680. ap. LONDORP. XI. 54. it. Reichs-Gutachten d. 20. Mart. und 22. Jun. 1680. ap LONDORP. XI. 58. 63. LÜNIG. R. Arch. P. Gener. p. 382. et LUCIUM p. 69. 72. it. Concluf. über die bey derer obern Kreise M. Probations-Convent zu Regenspurg vorgenommene 3 erstere Puncte d. 7 Jul. 1680. ap. LONDORP. XI. 74. et LÜNIG. R. Arch. P. Gen. 387. it. Kayserl. Resolution d. 6. Oct. 1680. ap. LONDORP. XI. 86. et LÜNIG. l. c. 385. it. Reichs-Gutachten d. 21 Oct. 1680. ap. LONDORP XI. 89. it. Kayserl. Münz-Edicte d. 6. und 26. Nov. 1680.

ap.

Es wollte aber der Kayser solchen Wiederabsatz nicht genehmigen, vielmehr nahm derselbe mit Bayern und Salzburg Anno 1681. mittelst eines besondern Münz-Recesses selbst die Abrede, die Reichsthaler ferner 96, die Französische Thaler 93 und alle andere Thaler 90, die Guldiner aber, nachdem sie besser oder geringer, 54 und 50 Kr. ingleichen die Ducaten $3\frac{1}{2}$ fl. und die Goldgulden 2 fl. 36 Kr. gelten zu lassen, welchemnach eine Proportion ohngefehr von $16\frac{1}{2}$ genommen worden. p)

Im Westphäl- und Niedersächsischen Kreis werden die Guldiner abgeschaffet.

§. 6. Dahingegen resolvirte man Anno 1680. im Westphälischen Kreis, und Anno 1681. im Niedersächsischen Kreis, sich der Guldiner abzuthun, und den alten Fuß des Reichsthalers eine beständige Richtschnur aller übrigen Sorten bis auf $\frac{1}{8}$ Stück sich seyn zu lassen, wie auch alle andere geringere Münzen nach denen Reichs-Constitutionen und in der darinnen restringirten Menge und Bonität auszuprägen: wiewol jedoch nicht dabey erwehnet wird, was eigentlich der Reichsthaler, und ob er 90, 96 oder 105 Kr. künftig gelten solle, woraus zu vermuthen, daß man wegen des differeirten Cursus desselben etwas gewisses zu statuiren noch zur Zeit sich nicht getrauet, sondern nur inzwischen die neuen Münz-Sorten, weil sie quoad boni-

ap. LONDORP. l. c. LÜNIG. l. c. 388. et LUCIUM 78. it. der obern 3 Kreise Münz-Probations-Receß dat. Regensp. 28. Jul. 1680. worinnen das Reglement de a. 1669. wegen der Scheidemünze renoviret wird. ap. THOM. II. 323. LONDORP. XI. 75. et LUCIUM 38. it. dat. Augspurg 18. Nov. 1680. ap. THOM. II. 338. et LONDORP. XI. 92.

p) vid. der Münz-Receß zwischen dem Kayser, Chur-Bayern und Salzburg dat. München 14. Apr. 1681. ap. LONDORP. XI. 108. et THOM. II. 345. und bey Hirsch, Tom. V. S. 166.

bonitatem intrinsecam nach denen Reichs-Constitutionen nicht ausgepräget gewesen, wieder wegzuschaffen bedacht gewesen. q)

§. 7. Inzwischen setzete man den Punct des Münzwesens auf dem Reichstag immer fort, und brachte mancherley in Vorschlag; r) da aber die all-

Auf dem Reichstag wird der Punct des Münzwe-

da

q) vid. 1) der Niederländ: Westphälsche Münz: Probations: Abschied dat. Cölln 7. Sept. 1680. ap. LONDORP. XI. 21. et THOM. II. 336. und bey Hirsch, Tom. V. S. 139. 2) der Niedersächsische Kreis: Abschied ꝛc. dat. Braunschweig 28. Jun. 1681. ap. LONDORP. XI. 124. THOM. II. 347. und Hirsch, V. 169.

r) vid. Kr. Commiss. Decret wegen der in den Kayserl. Erblanden gemachten Provisional: Anstalten ꝛc. d. 21. Apr. 1682. ap. THOM. II. 353. it. Reichs: Concluſa d. 27. und 30. May 1682. ap. LONDORP. XI. 470. it. Reichs: Gutachten d. 3. Jun. 1682. ap. LÜNIG. P. Gen. p. 390. it. Kayserl. Commiss. Decr. d. 12. Aug. 1682. ap. LONDORP. XI. 481. it. Reichs: Städtsche Considerationes bey vorhabender Münz: Deliberation d. 19 Jan. 1686. ap. LONDORP. XII. 578. et LUCIUM p. 83. it. Reichs: Gutachten d. 20. Jan. 1686. samt der Reichs: Städtischen Gegennothdurft ꝛc. ap LONDORP. 580. et LUCIUM 89. it. Reichs: Gutachten d. 4. Sept. 1688. ap. LONDORP. XVI. 229. it. Kayserl. Münz: Edict d. 21. Oct. 1689. ibid. 528. LÜNIG P. Gen. 390. et LUCIUM 100. add. D. D. Thomanns Bedenken 1) von denen bishero ohne Würkung applicirten provisional-Mitteln ꝛc. 1681. 2) von schädlicher Erhöh: und Ringerung des gerechten Reichserhlr. 1683. 3) vom geringhaltigen Ausmünzen und der Kipperey 1684. 4) vom Silberkauf 1685. 5) von Wiedereinführung der alten Münz: Ordnung de a. 1559. ꝛc. 1686. in Ejus actis publ. monetar. III. p. 134. sq. et ap. LÜNIG in Europ. St. Consil. T. II. n. 244.

sens fortgesetzet.

da vorgekommene Meinungen miteinander nicht vereiniget werden konnten, blieb abermals nichts übrig, als daß die Kreise, oder wenigstens die vornehmern Stände in Ermanglung eines gemeinsamen Reichs-Schlusses, so gut sie mochten, vor sich selbst sorgten, und durch wiederholte und von Zeit zu Zeit geschärfte edicta das böse Geld zu verrufen, und aus ihren Landen wegzuschieben sich angelegen seyn liessen. s)

§. 8.

244. 246. 247. et 365. it. Andere mehrere Bedenken in Münz-Sachen ꝛc. ap. LÜNIG l. c. n. 229. 252. 270. 271. ap. THOM. III. 233. it. J. J. v. Albrecht Bedenken nomine der Kayserl. Hof-Cammer an die Oesterreichsche Hof-Canzley ꝛc. d. 30. Jun. 1687. ap. LONDORP. XVI. 212. it. der nach Linz commercirenden Nürnbergischen Handelsleute ꝛc. 1687. ap. LONDORP. XVI. 218. it. der Chur-Bayerschen Wardeine und Münzmeisters wegen des Zinnischen Fußes 1688. ibid. 221. it. Chur-Brandenburgische intention in puncto der Verbesserung des Münzwesens ꝛc. in comitiis m. Apr. 1688. ibid. 223. it. Puncta so in bevorstehenden Münz-deliberationen jetzigen Conjuncturen nach zu beobachten seyn mögen, mit Anmerkung dessen, was davon vor Meynungen in comitiis gewesen, auf Chur-fürstl. Bayerschen Befehl zusammen getragen ꝛc. m. Maj. 1688. ibid. 224.

s) vid. des Niederländ-Westphälschen Kreises Münz-Edict d. 9. Aug. 1686. ap. LONDORP. XII. 533. THOM. II. 357. et LUCIUM 95. it. M. Probations-Abschied dat. Cölln 17. Oct. 1687. ap. LONDORP. XVI. 214. et THOM. II. 362. it. Münz-Receß zwischen Maynz, Hanau und Frankfurt d. 18. Febr. 1687. ap. LONDORP. XIII. 136. et THOMANN. II. 372. it. verschiedene Particular-Münz-Edicte ꝛc. ap. LUCIUM et THOM. it. Fürstl. Cellisches Circular-Schreiben an einige Reichs-Fürsten wegen zu machender Anstalten wider die allzugeringe Ausmünzung d. 24. Apr. 1689. ap. LONDORP. XVI. p. 527. Conf. Hirsch, V. 208. 211. 218.

§. 8. Da nun nicht zu hoffen war, daß auf dem Reichstag das Münzwesen so schleunig, als es die Umstände erforderten, in Richtigkeit gebracht werden würde, so traten die Häuser Sachsen, Brandenburg und Braunschweig Lüneburg insbesondere zusammen, und errichteten Anno 1690. m. Jan. zu Leipzig t) einen neuen Münzfuß, so insgemein der Leipziger Fuß heisset, nach welchem die feine Mark in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken um 12 Thaler oder 18 fl. ausgebracht wird. Wie sie denn auch in dem folgenden Monat Februario e. A. zu Torgau u) wegen der Scheidemünze ferner miteinander die Abrede dahin nahmen, daß die feine Mark in denen zwey guten Groschen-Stücken um $12\frac{3}{8}$ Thaler in den einzeln Guten- und Mariengroschen-Stücken um $12\frac{1}{2}$ Thaler und in denen noch kleinern Sorten, als 6, 4, 3, 2 und 1 Pfenning-Stücken um 13 Thaler ausgebracht werden solle. Es ist diesemnach der Reichsthaler auf 2 fl. oder 120 Kreuzer zu stehen gekommen, welches in Ansehung des alten Werths von 90 Kreuzer einen aggio von $33\frac{1}{3}$ pro Centro thut: gestalten denn

Der Leipziger Fuß wird a. 1690. errichtet.

t) vid. der Münz-Receß dat. Leipzig 16. Jan. 1690. ap. LÜNIG R. Arch. P. Spec. Sachsen p. 235. THOM. II. 365. LUCIUM 112. und Hirsch, V. 260.

u) vid. der Münz-Receß dat. Torgau 28. Febr. 1690. bey den unpartheyischen Betrachtungen über den Verfall des Münzwesens, so zu Regenspurg a. 1738. in fol. heraus gekommen. Extract daraus in der Europ. Staats-Canzley T. LXIX. p. 612. und wiederum vollständig in Klotzsch Churſächsischer Münz-Geschichte, II. Band, S. 696. Es ist also, da in den groben Sorten um 12 und in der kleinen Münze um 13 Thaler die feine Mark ausgebracht wird, ein gar geringes vor den mehren Münzkosten bey der kleinen Münze angesetzet.

man den Reichsthaler in seinem innerlichen Gehalt unverändert gelassen, und denselben nur nach Proportion im äusserlichen Valor zu erhöhen begehret. Daher jetzo die rauhe Mark zu 14 Loth und 4 Gr. fein in 8 Stücken um $10\frac{2}{3}$ Thaler, x) und die feine Mark in 9 Stücken um 12 Thaler hinausgebracht wird. Dahingegen, wenn der Reichsthaler ferner hätte 90 Kreuzer nur gelten sollen, man es entweder an dem Schrot oder am Korn nach Proportion demselben fehlen lassen müssen: und würde sodenn entweder die rauhe Mark zu $10\frac{2}{3}$ Loth fein in 8 und die feine Mark in 12 Stücken; oder aber jene zu 14 Loth und 4 Gr. fein in 9 und diese in 12 Stücken auszubringen gewesen seyn. Es hat aber dieses, daß der Reichsthaler bey seinem alten Gehalt von 14 Loth und 4 Gr. oder insgesamt von 256 Gr. gelassen worden, gar guten Nutzen vornehmlich bey der Rechnung von Thalern und guten Groschen. Denn gleichwie 9 Species- oder 12 Currentthaler, in welchen die feine Mark ausgebracht ist, eben 288 gute Groschen, mithin gerade soviel Groschen als Gräne die feine Mark beträgt; 8. Species- oder $10\frac{2}{3}$ Currentthaler hingegen in der rauhen Mark eben 256 gute Groschen, mithin gerade soviel Groschen, als Gräne die rauhe Mark am Korn in sich hält, und Pfenninge dem Gewicht nach wäget, ausmachen, so beträgt jedes Gran am Korn und jeder Pfenning am Schrot eben 1 guten Groschen, und kann eines gegen das andere in gerader Rechnung gesetzet werden.

§ 9.

x) Mithin eben so hoch, als kurz vorhin die feine Mark nach dem Zinnischen Fuß cum remedio ausgebracht worden.

§. 9. Soviel aber den Gehalt der übrigen Münzsorten betrift, †) werden dieselbe nach dem neuen Münzfuß folgendermassen ausgemünzet; *) als nemlich die 24, 12 und 6 Mariengroschen-Stücke ganz fein zu 15 Loth und 16 Gr. in respective $17\frac{7}{8}$. $35\frac{6}{8}$ und $71\frac{4}{8}$ Stücken, thut die Mark, weil sie nicht auf 16 Loth völlig fein gemachet werden kann, nicht 12, sondern nur $11\frac{11}{12}$ Tha-

Was eigentlich der Leipziger Fuß ist.

†) Hier ist der vollständige Modus der in Churfachsen beobachteten Ausmünzung, nach den Grundsätzen des Leipziger Fußes. Thaler, 8 Stück auf die rohe Mark, solche 14 Loth 4 Grän fein, und 10 Thaler 16 Groschen äußerlichen Werths. Zwey- und Eindrittel- auch Sechstel Thaler Stück, nach zweyerley Beschickungsart. a) $1\frac{1}{2}$ Stück, 27 Stück, und 54 Stück, auf die rohe Mark, solche 12 Loth fein, äusserlicher Geld-Werth in jeder Sorte 9 Thaler. b) 17 Stück, 34 Stück, 68 Stück, auf die rohe Mark, solche 15 Loth 2 Grän fein, äusserlicher Werth derselben 11 Thaler 8 Groschen. Doppelgroschen, oder $\frac{1}{12}$ Reichsthaler Stücke $64\frac{3}{32}$ Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth fein, äusserlicher Werth der rohen Mark 5 Thaler 9 Groschen $11\frac{1}{4}$ Pfennig. Einfache Groschen, $117\frac{17}{24}$ Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth 5 Grän fein, Werth derselben 4 Thaler 21 Groschen $8\frac{1}{2}$ Pfennig. Sechser, $212\frac{1}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 5 Loth 8 Grän fein, äusserlicher Geldbetrag 4 Thaler 2 Groschen 10 Pfenninge. Dreyer, $268\frac{2}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth 8 Grän fein, war hiernach äusserlich solche werth 2 Thaler 19 Groschen 2 Pfenninge. Pfenninge, 663 Stück auf die rohe Mark, solche 2 Loth 15 Grän fein, Werth der rohen Mark in Gelde 2 Thaler, 7 Groschen, 3 Pfenninge.

*) Wohl zu verstehen: nachfolgende Ausmünzung in den Braunschweigischen Landen, worinne der Verfasser dieser Schrift lebte.

Thaler. Die 16 gute Groschen- oder $\frac{2}{3}$ Stücke, zu 12 Loth fein, und $13\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 18 Stücken 12 Thaler. y) Die 3 und 2 Mariengroschen-Stücke zu 8 Loth fein, und respective $74\frac{2}{3}$ und $111\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $149\frac{1}{3}$ und 223 St. $12\frac{3}{8}$ Thaler. Die einfache gute Groschen-Stücke zu 8 Loth fein, und 150 St. auf die rauhe Mark, thut die feine Mark in 300 St. $12\frac{1}{2}$ Thaler. Die einfache Mariengroschen-Stücke, zu 5 Loth und 14 Gr. fein, und $162\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 450 St. $12\frac{1}{2}$ Thaler. Die 6, 4. und 3 Pfenningstücke zu 4 Loth fein, und respective 156. 234 und 312 St. auf die Mark, thut die feine Mark in respective 624. 936 und 1248

y) Diese $\frac{2}{3}$ Stücke sind eigentlich $\frac{1}{2}$ Speciesthaler: hätte man selbige nach dem Speciesthaler-Fuß wollen ausmünzen lassen, würden deren 16 auf die rauhe Mark gegangen seyn. So aber hat man selbige zu 12 Loth und folglich zu so viel Loth fein, als Thaler die feine Mark gelten soll, ausgemünzet, so daß nur 3 Theile Silbers und 1 Theil Kupfers in einer rauhen Mark stecken. Dieses hingegen hat man am Schrot wieder ersetzet, dahero derselben nicht 16, sondern nur $13\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mark gehen. Welchemnach das mehrere Gewicht von $2\frac{1}{2}$ Loth oder 40 Pfenningen die wenigere Feinigkeit von 2 Loth und 4 Gran oder insgesamt von 40 Gran wieder ersetzet. Damit aber der gemeine Mann wisse, daß diese Gulden oder 16 ggl. Stücke nicht nach dem Speciesthaler-Fuß ausgepräget seyen, heisset man sie auch nicht $\frac{1}{2}$ Speciesthaler, sondern $\frac{2}{3}$ Stücke von einem Currentthaler, ob es schon auf eins hinaus kommt. Denn die Hälfte von 120 eben soviel als $\frac{2}{3}$ von 90 ist. Dahingegen die $\frac{2}{3}$ Stücke von einem Speciesthaler 80 Kr. oder einen Fränkischen Gulden jetzo ausmachen.

1248 St. 13 Thaler. Und die einfache Pfenninge zu 3 Loth fein, und 702 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 3744 St. 13 Thaler. z)

§. 10. Ob nun schon anfangs dieser neue Leipziger Fuß große Bewegungen im Reich zu verursachen das Ansehen hatte, kam es jedoch in einigen Jahren dazu, daß meist überall der Thaler auf 120 Kr. oder 2 fl. erhöhet wurde, wiewol aber solche Erhöhung nicht von gesamten Reichswegen, sondern particulariter und successive in denen Kreisen nur geschehen ist. Schweden ratione Bremen, Verden und Pommern, accedirte noch in eben selbem Jahr besagtem Münz-Receß durchaus. a) So resolvirten auch noch in eben selbem Jahr Maynz, Trier, Pfalz und Frankfurt, daß der Reichsthaler 2 fl. gelten solle. b) Und A. 1693. folgeten sodenn die obern Kreise, mit welchen sich nachmals der Kayser nebst andern conformirte. c)

Der Reichsthaler komt also auf 2 Gulden.

Es

z) Man ist also nicht mehr wie ehemals a. 1572. und 1622. im Niedersächsischen Kreis besorgt gewesen, durch rectification der kleinen Münze den Rthlr. bey dem alten Werth von 24 ggl. zu erhalten, sondern hat ihn 32 ggl. gelten lassen, und diese davor im Gehalt geringert.

a) vid. der Münz-Receß zwischen Schweden und Brandenburg d. 4. Jul. a. 1690. ap. THOM. II. 371. und Hirsch V. 282.

b) vid. der Stadt Frankfurt Münz-Edict d. 11. Dec. 1690. ap. THOM. II. 374. LUCIUM 154. und Hirsch V. 293.

c) vid. der obern Kreise Münz-Probations-Recesse dat. Nürnberg 21. Sept. 1693. it. Augsp. 4. May 1694. it. Nürnberg 7. Apr. 1695. und Regenspurg 14. Febr. 1696 ꝛc. in der Europ. Staats-Canzley ꝛc. I. 368. it. Augspurg 3. Nov. 1700. ibid. V. 470. it. Regensp. 3. Dec. 1705. ibid. X.

Es wurde aber zugleich der Ducaten auf 4 fl. und der Goldgulden auf 2 fl. 36 Kreuzer gesetzet, mithin die vorige Proportion von 15 zwischen dem Gold und Silber beybehalten, oder vielmehr wenn es genau gerechnet wird die Proportion auf $15\frac{128}{1278}$ oder $15\frac{1}{10}$ erhöhet. Dahingegen wollte der Torgauer Fuß von der kleinen Münze denen obern Kreisen nicht anständig seyn, weil, wie sie glaubten, die kleine Münze darnach nicht bestritten werden könnte. Statt dessen also nahmen sie das concert, die feine Mark in denen $7\frac{1}{2}$ und 6 Kreuzer-Stücken um 18 fl. 45 Kreuzer, in denen 5 und 4 Kreuzer-St. um 19 fl. in denen Kreuzern um 20 fl. und in denen Pfenningen um 21 fl. oder 14 Thaler auszubringen. d)

Im Niedersächsischen will der Rthlr. A. 1691. auf 24 Groschen reduciret werden.

§. 11. Gleichwie aber der Leipziger Fuß nicht vom gesamten Niedersächsischen Kreis, sondern hauptsächlich nur von den Kreisausschreibenden Fürsten Bremen, Brandenburg und Braunschweig Lüneburg, beliebet worden, dahingegen besonders die Stadt Hamburg, woselbst das commercium am stärksten ist, dahinein nicht condescendiren, sondern vielmehr daß der Thaler seinen alten Werth von 24 Groschen, 48 Schillingen, oder 90 Kreuzern

11. it. Nürnb. 22. Febr. 1709. ibid. XIII. c. 17. it. des Ober-Rheinschen Kreises Münz-Receß dat. Frankfurt 12. Aug. 1700. ibid. V. 452. Hirsch V. 373. 396. 411. 446. VI. 5. 13. 18. VII. 490.

d) vid. Europ. Staats-Canzley LXXI. 513. Gestalt denn der Münzkosten vor die feine Mark determiniret worden in den groben Sorten auf 20 Kr. in denen $7\frac{1}{2}$ und 6 Kr. auf 1 fl. 5 Kr. in denen 5 und 4 Kreuzern auf 1 fl. 20 Kr. in denen Kreuzern auf 2 fl. 20 Kr. und in denen Pfenningen auf 3 fl. mithin ist die Mark Silbers im Einkauf zu 17 fl. 40 Kr. zu rechnen.

zern behalte und davor nach Proportion die kleine Münze rectificiret werde, anrathen wollen, wurde nachhero unter denen ersterwehnten Kreisausschreibenden Fürsten, und denen Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, welchen auch Münster beygetreten, anno 1691. d. 16. Sept. zu Hamburg ein neuer Münzverein geschlossen, des Inhalts, daß künftig keine andere grobe Sorten als nur ganze, halbe und Ortsthaler nach Reichs-Schrot und Korn gemünzet werden, die Reichsthaler aber bis Ostern 1692. 30 gute Groschen, von da an bis Ostern 1693. 27 gute Groschen, und endlich nachmals nur 24 gute Groschen, anbey auch nur die bis A. 1665. und also vor errichtetem Zinnischen Fuß geprägete 4 und 2 Mariengroschen und 1 gute Groschenstücke vor voll gelten sollen. e) Es ist aber dieser Münz-Receß von denen Interessenten unbefolget geblieben, vermuthlich weil die kleine Münze ohne dem grösten Schaden vorgehabtermaassen nicht reduciret werden mögen. f) Nur allein

e) Es würde aber die feine Mark bis a. 1692. um $11\frac{1}{4}$ Thaler und bis a. 1693. um $10\frac{1}{8}$ Thaler, sodenn aber wieder um 9 Thaler ausgebracht worden seyn. Erstenfalls würde ein nach dem Zinnischen Fuß cum remedio zu $10\frac{2}{3}$ Thaler ausgeprägtes $\frac{2}{3}$ Stück $16\frac{7}{8}$ ggl. und ein nach dem Leipziger Fuß ausgeprägtes $\frac{2}{3}$ St. 15 ggl. andernfalls jenes $15\frac{3}{16}$ und dieses $13\frac{1}{2}$, letztenfalls aber jenes $13\frac{1}{2}$ und dieses 12 ggl. gegolten haben. Dahingegen aber würden auch die gute Groschen auf ihren alten Gehalt de a. 1572. und 1622. wieder gesetzet worden seyn.

f) Es ist also auch in Niedersachsen der Unterschied zwischen Current- und Speciesthaler übrig geblieben, womit es eben, als es mit denen Gulden en espece und in Münze oder der Zahl nach ehemals ge-

allein die Stadt Hamburg hat nach solchem Fuß den Thaler bey dem alten Werth von 3 Mark oder 48 Schillingen mainteniret, g) wie es auch derselben am meistem daran gelegen seyn muste, nachdem sie Anno 1622. zurück geblieben, und den Reichsthaler, so der Ordnung nach nur 2 Mark oder 32 Schillinge hätte thun sollen, nicht wieder dahin reduciren mögen, sondern auf 48 Schillinge bestehen lassen müssen.

A. 1695. aber will alldaher Burgund. Banco-Thalerfuß eingefübret werden.

§. 12. Ohnerachtet nun ersterwehnter Münz-Receß zu seiner Würkung nicht gediehen, gab man sich jedoch im Niedersächsischen Kreis noch ferner Mühe dem Münzwesen daselbst aufzuhelfen. Es kamen dahero die Kreisausschreibende Fürsten mit einigehabt, die Beschaffenheit hat. Ein Currentthaler ist nemlich nur ein Zahlthaler, worauf 90 Kreuzer oder 24 gute Groschen gehen. Ein Species- oder würklicher Reichsthaler hingegen gilt 2 fl. oder 1 Thaler 8 gute Groschen, mithin $\frac{1}{3}$ mehr als jener, welches regulariter $33\frac{1}{3}$ pro Cento thut.

g) Man heißt zu Hamburg die Schillinge in Banco schwer Geld, weil es nach dem alten Fuß annoch ausgepräget ist. Dahero ein solcher Schilling, so sonsten nur 6 Pf. gethan, jetzo gleich einem Mariengroschen 8 gute Pfenninge thut, und da vorhero 2 Schillinge einen guten Groschen gethan, jetzo drey Schillinge auf 2 gute Groschen gerechnet werden: Wären aber die Schillinge nach dem Leipziger Fuß ausgepräget worden, müsten deren 64 St. auf einen Speciesthaler gehen. Jedoch hindert dieses nicht, daß nicht das gute Geld, so in Ober- und Nieder-Sachsen couliret, um $\frac{1}{3}$ besser als das sogenannte schwere Geld in Hamburg ist, wie es denn auch um $\frac{1}{4}$ besser ist, als das, so in denen obern Kreisen gangbar ist, und die leichte Münze heisset. Denn 8 gute Pfenn. thun 10 leichte Pfenninge, oder ein Matthier thut 5 Pfenninge, d. i. $1\frac{1}{4}$ Kr.

einigen andern Ständen sowol aus gedachtem Kreis als aus andern benachbarten Kreisen anderweit zu Hamburg zusammen, und nahmen mittelst eines neuen Münz-Recesses dat. 16. Jul. 1695. die Abrede, keine Guldiner, als woraus die Münzconfusion ihren ersten Ursprung genommen, mehr zu prägen, sondern statt dessen die feine Mark bis Ostern 1696. in $9\frac{3}{5}$ Kreuz- oder Albertus-Thalern species, davon 8 St. h) auf die rauhe Mark zu 13 Loth 6 Gr. fein gehen, nachhero aber in $9\frac{1}{4}$ Banco-Thalern species, davon $8\frac{2}{9}$ St. auf die rauhe Mark zu 14 Loth und 4 Gr. fein gehen, auszubringen, und bis der Banco-Thaler zu Stande kommt, oder so lang die nach dem Leipziger Fuß gemünzete $\frac{2}{3}$ Stücke vor voll gelten, den Albertus-Thaler vor 30 gute Groschen, sodenn aber sowol den Banco- als Albertus-Thaler ohne Unterschied 28 gute Groschen und die nach dem Leipziger Fuß aus-

h) Rechnet man jedes Stück zu 2 fl. wird die feine Mark in $9\frac{3}{5}$ Stück von Albertus-Thalern um 12 Thlr. 72 Kr.; und in $9\frac{1}{4}$ Stück von Banco-Thalern um 12 Thlr. 30 Kr. ausgebracht. Weil aber die feine Mark nur um 12 Thlr. ausgebracht werden soll, kann ein Albertus-Thaler nur 30 ggl. oder 1 fl. $52\frac{1}{2}$ Kr. gelten. Soll ferner ein Albertus- und ein Banco-Thaler indistinctim 28 ggl. ein $\frac{2}{3}$ St. aber 14 ggl. gelten, und wird demnach die feine Mark in $9\frac{3}{5}$ Albertus-Thalern um 11 Thlr. 4 ggl. in $9\frac{1}{4}$ Banco-Thalern um 10 Thlr. 19 ggl. und in $18\frac{2}{3}$ St. um $10\frac{1}{2}$ Thlr. ausgebracht, ist leicht zu erachten, daß die eigentliche Intention gewesen, den Fuß von denen Albertus-Thalern vornemlich zu stabiliren, alldieweil die feine Mark darinnen höher als in den andern Sorten auszubringen ist.

ausgeprägte $\frac{2}{3}$ Stücke vor 14 gute Groschen, bis daß der alte Reichsthaler wieder auf seinen rechten Werth kommt, als welchenfalls derer Banco- und Albertus-Thaler einer einen guten Groschen weniger als ein Reichsthaler gelten soll, gelten zu lassen. Es hat aber auch dieser Münz-Fuß nicht zu Stande kommen können, wie denn der Kayser dawider gar eifrige Rescripta ergehen lassen; i) obschon ehemals Anno 1680. auf dem Reichstag zu bedenken heimgegeben worden, ob die Erhöhung des Reichsthalers im äusserlichen Werth um 6 Kreuzer; oder aber die Ringerung desselben à 6 Kreuzer in bonitate intrinseca k) nach dem Werth des Holländischen oder Burgundischen Thalers besser seyn möge. Sonst haben die Banco-Thaler davon ihren Namen, daß sie in allen Banquen mit unter

i) vid. Kayserl. Mandat in Dero Erblanden wegen des neuen Banco- oder Albertus-Thalers d. 19. Sept. 1695. in der Europ. Staats-Canzley I. 315. it. des Niedersächsischen Kreis-Ausschreib-Amts Schreiben ad Imperatorem wegen Ausmünzung des neuen Banco-Thalers d. 21. Sept. 1695. nebst andern actis &c. ibid. add. Considerationes warum bey vorhabender Münz-Rectification der alte Speciesthaler nicht zu erwehlen ꝛc. ibid. 331. et ap. LÜNIG. in Eur. St. Consil. II. n. 285. it. Rationes warum man zu Annehmung des Burgundischen Banco-Thaler-Fußes necessitiret worden ꝛc. in der Europ. Staats-Canzley I. 337. it. Rationes wider die innerliche Verringerung des Rthlr. in specie den sogenannten neuen Banco-Thaler betreffend, ibid. 348. et ap. LÜNIG. l. c. n. 290. it. Bedenken über das Münzwesen sonderlich im Ober- und Niedersächsischen Kreis a. 1696 ꝛc. in der Europ. Staats-Canzley I. 355. et ap. LÜNIG. l. c. n. 289. Hirsch, im Münz-Archive, Tom. V. S. 416. 418. 427. 431. 433.

k) Vid. ap. LONDORP. XI. 86.

unter denen Reichsthalern passiren. Nun sind in Europa vornehmlich 4 Hauptbanquen, als nemlich zu Venedig, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg; unter diesen ist absonderlich die zu Hamburg, welche am meisten auf die Conservation der gerechten Reichsthaler siehet, gleichwol nimmt dieselbe darunter alle diejenige an, so nur zu 14 Loth fein sind, und worinnen die feine Mark um $9\frac{1}{8}$ species oder $12\frac{1}{9}$ Thaler ausgebracht wird, aus Ursachen weil meist alle Reichs-Stände von dem exacten Fuß des Reichsthalers abgewichen, und denselben in etwas ringer ausmünzen lassen, dahero wenn dergleichen nicht mit passiret werden wollten, keine andere mehr übrig seyn würden. Wie denn in denen andern Banquen auch alle Albertus-, Burgundische, Kreuz-, Holländische und dergleichen Thaler, worinnen öfters die feine Mark gar um 13 Thaler ausgebracht wird, mit unter denen Reichsthalern passiren, ohne daß das darauf gehörige Aggio, wie billig wäre, genugsam vergütet werde. 1) Vielmehr ist der Wechsel-Cours nach solchem Banco-Thaler überall eingerichtet, und da mehr Geld aus Teutschland nach Holland, allwo eben der Fuß von Albertus-Thalern ist, gehet, als von dar hereinkommt, ist es so eine fremde Sache eben nicht, als angesehen werden wollen, etwa gewesen, wenn in dem Niedersächsischen Kreis, so an Holland benachbart ist, man die Meynung gehabt den Fuß von Albertus- oder Burgundischen Thalern anzunehmen, um dadurch zu verhindern, daß die Reichsthaler, welche, ob sie gleich weit besser in ihrem Gehalt als die Holländische Thaler sind, doch mit

dies-

1) vid. Marperger von denen Banquen ꝛc. it. Cuno von gar zu gemeinwerdenden Betrug unter den Rthlr. ꝛc. in praefat.

diesen meist in einerley äusserlichem Werth gleich durchgegangen, nicht, wie bishero zu derer Münz-Stände grösstem Schaden geschehen, ausgeführet werden. m)

Seit der letzten Erhöhung des Rthlr. hat es im Reich keine besondere Verän-

§. 13. Diesemnach ist es auch vor der Hand im Niedersächsischen Kreis bey dem Leipziger Fuß verblieben, und hat es einige Zeit im gesamten Reich keine hauptsächliche Bewegungen mit dem Münz-

m) vid. Gedanken der Frankfurtschen Kaufmannschaft, ob das aggio von denen Sächsischen, Brandenburgischen und Braunschweigischen Gulden nicht ganz abzusetzen oder auf ein leidliches zu setzen ꝛc. a. 1707. ap. LÜNIG. in Europ. St. Consil. II. n. 401. it. des Fränkischen Kreises g. M. Wardein Lauffers Vorstellung in specie den so hoch ansteigenden aggio betr. d. 11. Febr. 1733. in der Europ. Staats-Canzley LXIII. 326. it. Ej. Pro memoria einige zur Verbesserung des Münzwesens gethane Vorschläge betr. d. 21. Febr. 1736. ibid. LXVII. 525. Wie denn inzwischen auch andere Vorschläge wegen Verbesserung des Münzwesens geschehen. vid. Bedenken, wie auf die alte Münz-Ordnung de 1559. wieder zu kommen ꝛc. ap. Fritsch in Opusc. ed. 1731. T. I. P. I. app. p. 831. it. über den gegenwärtigen Zustand des Münzwesens ꝛc. 1709. ap. LÜNIG. in Eur. St. Consil. II. n. 407. it. wie das Münzwesen im Fränkschen Kreis zu bessern ꝛc. 1715. ibid. n. 441. it. wie eine Herrschaft ihr Münz-Regal nach heutiger Manier einrichten und führen lassen könne ꝛc. ap. Lünig in select. script. illustr. n. 23. it. Anmerkungen der Kayserl. Hof-Cammer die bey dem M. Probations-Convent zu Nürnberg bevorstehende Consultanda betr. 1726 ꝛc. in der Europ. Staats-Canzley T. LIII. p. 206. it. Beweis daß durch Ausmünzung geringhaltiger Sorten nicht nur den Landen und Unterthanen, sondern auch den Cammergefällen der größte Schaden zugefüget werde ꝛc. in der Europ. Staats-Canzley LXIX. 453.

Münzwesen gemacht, als daß der Aggio auf die goldne Münze gegen kleine Münze von Silber immer mehr gestiegen, und daher ein Ducaten in Ober- und Nieder-Sachsen, allwo die feine Mark in der Scheidemünze um $12\frac{1}{2}$ bis 13 Thaler ausgebracht, 2 Thaler 18 gute Groschen oder 4 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr. und in denen obern Kreisen, wo die feine Mark in der Scheidemünze um 13 bis 14 Thaler ausgebracht wird, 4 fl. und 10 bis 12 Kreuzer zu gelten angefangen: Gleichwie auch die nach dem Leipziger Fuß exacte zu 12 Thaler ausgeprägte $\frac{2}{3}$ Stücke gegen andere grobe Münze, worinnen der vorgeschriebene Fuß so genau nicht gehalten wird, Aggio gethan.

Veränderung im Münzwesen gehabt.

§. 14. Immittelst hatte sich des Münzwesens halber zwischen dem Königlichen Dänischen Hof und der Stadt Hamburg eine besondere Irrung ereignet. Es hatte dieselbe Anno 1726. eine courant-Banco errichtet, in welcher nur allein die allda neu geprägte Stadt-Münze, worinnen die feine Mark um $11\frac{1}{3}$ Thaler ausgebracht worden, angenommen werden sollte; und diese wurde auf einen beständigen Aggio von 16 pro Cent gegen Species Banco festgesetzet: Wie nun Dännemark der Nachbarschaft halber dabey sehr interessiret war, wollte es der Stadt-Münze so grossen Vortheil vor anderer nicht zugestehen, sperrete dahero der Stadt Commercium und vermochte sie endlich, daß sie die neue Courant-Banco wieder aufzuheben versprochen, wie dann auch der gar zu geringe Aggio von der Stadt-Münze in Ansehung der nach dem Leipziger Fuß zu 12 Thaler ausgeprägten $\frac{2}{3}$ Stücke, von welchen der Aggio gegen Banco Species 30 bis $33\frac{1}{3}$ pro Cent thut, gefährlich zu seyn geschienen. Denn wenn z. E. 130 Thaler in $\frac{2}{3}$ Stücken, so zu

Irrung zwischen Dännemark und der Stadt Hamburg wegen der Münze a. 1726.

12 Thaler ausgemünzet sind, 10⅚ Mark Silbers betragen, aus solchen 10⅚ Marken aber nach dem Stadt-Courant-Fuß zu 11⅓ Thaler nicht 116, wie es die Proportion vom Aggio erforderte, sondern vielmehr 122⅞ Thlr. erfolgen, sich von selbst ergiebet, daß auf solche Art erwehnte nach dem Leipziger Fuß ausgemünzete Sorten mit 6⅞ pro Cent Gewinn in Stadt-Courant-Geld haben verwandelt werden können. n)

Was in denen obern Kreisen wegen der Caroliner u. einiger silbernen Münzen jüngsthin vorgegangen.

§. 15. Es machten auch die in denen obern Kreisen zum Vorschein gekommene ganze, halbe und viertel sogenannte Caroliner, welche 10, 5 und 2½ fl. gegolten, großes Aufsehen. Die beste darunter waren exacte nach dem Reichs-Goldgulden-Fuß zu 18½ Carat ausgemünzet, wie dann auch einer von den ganzen 3, einer von den halben 1½, und einer von den vierteln ¾ Goldgulden gewogen, mithin deren respective 24, 48 und 96, wie die Ordnung erfordert, auf die rauhe Mark gegangen: Statt dessen aber, daß sie nach Proportion des Goldguldens, so da 3 fl. thut, hätten respective nur 9, 4½ und 2¼ fl. gelten sollen, waren sie im Cours vor 10, 5 und 2½ fl. mithin um 1, ½ und ¼ fl. zu hoch angesetzet, welches 10 pro Cent Ver-

n) vid. Einige Nachrichten zu Erläuterung der vornehmsten zwischen der Cron Dännemark und der Stadt Hamburg obschwebenden Streitigkeiten ꝛc. m. Aug. 1734. 4to. it. Gespräch im Reich der Wahrheit zwischen einem Dänen, Lüneburger und Hamburger, die von der Stadt Hamburg a. 1726. eingeführte Neuerungen betr. 1735. 4. it. Acta in dieser Sache ꝛc. in der Europ. St. Cänzley LXVI. c. 6. LXVII. c. 9. it. die Vergleichungs-Convention d. 28. Apr. 1736. ibid. LXVIII. c. 8. add. Bohns wohlerfahrner Kaufmann ꝛc. T. I. p. 32. sqq.

Verlust ausmachet. Jedoch sind solche im Jahr 1736. in Ansehung, daß diese Französische Louis d'Or und Spanische Pistoles $7\frac{1}{2}$ fl. oder 5 Thaler; ingleichen die Ducaten 4 fl. 15 Kr. fast überall gelten, und auf 9 fl. 20 Kr. 4 fl. 40 Kr. und 2 fl. 20 Kr. heruntergesetzet worden. Nächst denen Carolinern kamen zu gleicher Zeit in denen obern Kreisen einige halbe Gulden, 20, 15 und 10 Kr. Stücke, in das Commercium, worinn die feine Mark um 20 fl. 20 Kr. und respective 21 fl. 20 Kr. ausgebracht war, alldieweil 32, $45\frac{4}{8}$, 64 und $91\frac{1}{2}$ Stücke auf die rauhe Mark zu 12 Loth gingen: Da nun dieses $11\frac{1}{2}$ und respective $15\frac{1}{2}$ pro Cento Unterschied gethan, sind dieselbe gleichfalls auf 25, 18, $12\frac{1}{2}$ und 9 Kr. herunter gesetzet worden. o)

§. 16.

o) Die feine Mark Goldes war in den Carolinern um 311 fl. 21 Kr. solchergestalt ausgebracht, da sie doch in den Goldgulden à 3 fl. nur vor 280 fl. 12 Kr. und in den Ducaten à 4 fl. 10 Kr. um 282 fl. 55 Kr auszubringen stehet. Will man nun erwehnte Caroliner nach denen Ducaten valviren, und dabey mit in Reflexion nehmen, daß in den Ducaten nur vor $4\frac{4}{71}$ ggl. in den Carolinen aber vor $57\frac{9}{11}$ ggl. jedes Grän zu 1 ggl. und die Mark zu 12 Thaler gerechnet, Silber stecket, mithin den Ueberschuß von 53 ggl. oder 3 fl. 18 Kr. 3 Pf. zu gute kommen lassen, so bleiben jedoch 26 fl. 15 Kr. 1 Pf. übrig, so bey mehrgedachten Carolinern gewonnen werden: Wovon, wenn selbige unter $311\frac{5}{37}$ ganzen Carolinern, als soviel aus der feinen Mark erfolgen, vertheilet werden, wenigstens 50 Kr. jedes Stück treffen; um welche es zu hoch angesetzt ist. vid. Acta in den obern Kreisen in pto monetae &c. in der Europ. Staats-Canzley LXI. c. 15. LXIII. c. 9. LXVII. c. 16. LXVIII. c. 14. LXIX. c. 9.

Wiederauflebung der Münzhandlungen auf dem Reichstage.

§. 16. Das sind nun einige erhebliche der ungleich mehrern Ausschweifungen von dem teutschen Münz-Systeme, welche mit der Unvollkommenheit des von einem großen Theile der Reichsstände inmittelst, willig und unwillig, angenommenen Leipziger Fußes, mehrmals entschuldiget werden wollten, und es ward solcher auch mit diesem Vorwurfe überhaupt, nicht ganz unrecht, beleget. In seinem Vaterlande, dem Churfürstenthum Sachsen selbst, haben durch die Zeitdauer seiner Herrschaft, gegen die, nach dessen Grundsätzen, ausgeprägte $\frac{2}{3}$ Stücken, die Louis d'or, selten weniger, als 8 pro Cent, im großen Kommercio, verlohren. Solche, und andere mißliche Erfahrungen schmerzten aufrichtigen Reichsständen, den drey obern Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben vornehmlich, selbige verwendeten dahero, unaufhaltsam, ihre Bemühungen, auf die Rückkehr zum Reichsmünzfuße, und Abwürderung des Thalerwerths, en Espece, von 120 bis auf 90 Kreuzer, es ward dieser Bedacht auch von der Reichstags-Versammlung zu Regensburg in Ueberlegung mehrmals gezogen, niemals aber ein Resultat darüber gefället. Hierdurch ward endlich die geduldige Standhaftigkeit gedachter drey Kreise ermüdet, und auf ihrem, zu Nürnberg, am 27. Merz 1721. gehaltenen Münzprobations-Tage p) nunmehro der Beschluß gemachet: Das Thalergepräge fernerhin zwar für 120 Kreuzer, oder 32 Groschen, gelten zu lassen, doch aber bey der Reichstags-Versammlung überhaupt, und einzelnen Reichsständen, darunter dem Könige in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen, besonders, dahin anzutragen: daß forthin, im teutschen Reiche, nur

p) Abschied, bey Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive, Tom. VI. pag. 41. junct. pag. 60.

nur auf eine Münz-Uniformität überhaupt, mit Entfernung aller Mittel zu deren Untergrabung, der Bedacht gerichtet werden möchte. Noch aber ward in einem weitern Zeitlaufe von zehen Jahren wenigstens an einen Angriff der Sache nicht gedacht. Endlich nahm solcher Kayser Carl der sechste sich mit dem äußerlichen Anscheine eines Ernstes an, indem selbiger unterm 13. Februar 1733. an die Reichstags-Versammlung verfügte: q) „Nunmehro ernstlich auf ein Mittel zu denken, wodurch „dem eingerissenen Münzübel mit einer, für die „Zukunft auch nachwürkenden Dauer abgeholfen „werden könnte." Allein, der, durch den, wenig Tage vorher, sich begebenen Todesfall des Königs in Pohlen, ausgebrochene Krieg, zog die Sache abermals weiter in die Länge.

Annahmung des Leipziger- zum Reichs-Münzfuße

§. 17. Im Jahre 1736 allererst ward der erste Schritt zu diesem wichtigen Vorhaben zu Regensburg gethan, woselbst das Fürsten-Kollegium solches zuerst in Bewegung brachte, und mit angehaltener Standhaftigkeit unterstützte. So sehnlich nun aber hierbey verschiedene Reichsstände noch die Rückkehr zum Reichsfuße wünschten, traten doch ungleich mehrere Widersprüche dargegen auf, andern Ständen war durch Hamburger und Frankfurter Kaufleute r) die Beybehaltung des Leipziger, als eines zeithero mehr gewohntern, und den Zeitläuften mehr angemessenern, empfohlen worden, und diese Empfehlung verschafte sich Eingang, zum vorläufigen Beschlusse: alle, zur Erlangung nur

q) Decret, bey Eben demselben, S. 119.

r) JEAN NOE de NEUFVILLE nöthige Erläuterung der unverfänglichen Vorschläge zu Errichtung eines dauerhaften Münzwesens in Deutschland ꝛc. I. Abschnitt, §. 48. S. 18.

mögliche, im teutschen Reiche damals umgelaufene Münz-Sorten, durch die, hierzu nach Regensburg verschriebene, aller Kreise General-Münz-Waradeine, zur Erfahrung, ob und wie weit solche ganz oder zum Theil, dem Leipziger Münzfuße sich genähert haben möchten, auf das feine Korn prüfen zu lassen. Dieser Vorschlag ging zu einem darüber unterm 15. April 1737. gefällten Reichsgutachten s) durch, und gedachte Waradeine versicherten hierauf unterm 1. Februar 1738. t) daß sie immittelst bereits 511 Stück verschiedene Münz-Sorten durch die Feuerprobe gezogen, solche aber in der Ausbringung, dem Leipziger Münzfuße, theils vollkommen gleich, theils ziemlich nahe angepaßt, gefunden hätten. Auf diese und mehrere nachhero erprobete Grundlagen, ward endlich von den Reichs-Ständen der Münzpunkt, zur Hauptverhandlung weiter angegriffen, und bey noch viel und mächtig angehaltenen Widersprüchen, zuletzt durch die meisten Stimmen der Leipziger- zum künftigen allgemeinen Reichsfuße, jedoch vorerst nur bey den groben Münzsorten angenommen. Denn, man konnte zu gleicher Zeit sich auch über einen beständigen Schiedmünzfuß, nicht so gleich vereinigen. Die General-Münzwaradeine der Ober- und Niedersächsischen Kreise beharreten hierunter zwar bey der Empfehlung des Torgauischen. Die Waradeine der drey obern Kreise, ingleichen des Ober-Rheinischen hingegen, behaupteten bey verschiedenen Münzsorten die Nothwendigkeit einer noch etwas geringern Beschickungsart, und beruften so gar hierzu sich auf Kayserliche in zurückverlau-

s) Bey Hirsch, dict. Tom. VI. S. 198. und 200.
t) Eben daselbst, S. 241.

laufenen Zeiten bereits erhaltene Erlaubniß. Solches veranlaßte am Ende ein Temperament in dem hierauf, in der Haupt-Sache, am 10. September 1738. so gut als möglich zusammengestimmten, und durch ein Kayserliches Decret vom 1. December genehmigten Reichsgutachten. u)

§. 18. Hierdurch ward — auf dem Papiere wenigstens — der zum Reichsmünzfuße angenommene Leipziger, in dem Modus der Geldausbringung, folgendermaßen, vorgeschrieben: Daß der Thaler en Espece, für 2 Gulden äußerlichen Werths ausgegeben, mit Ausmünzung derselben, 8 Stück auf die rohe Mark, solche 14 Loth 4 Gran fein, und 9 Stück aus der feinen Silbermark, fortgefahren, nach diesem Maasstocke, aus letzterer auch 18 Gulden, oder $\frac{2}{3}$ Stücken, 36 halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücken, und 72 Viergroschen, oder $\frac{1}{6}$ Stücken, ingleichen die in den Nieder-Rheinischen Landen gebräuchlichen Blafferte, oder 9 Kreuzer-so wie überhaupt alle höher ansteigende Kreuzer-Münzen gepräget; Ferner, der Reichs-Ducaten, im äußerlichen Werthe, 4 Gulden gelten, 67 Stück derselben auf die rohe Mark gehen, und solche 23 Karat 8 Gran fein Gold halten; Endlich der Goldgülden, nur 3 Gulden gelten, davon 72 Stück auf die rohe Mark gehen, solche 18 Karat 10 Grän fein halten, und zur Ergänzung der rohen Mark, 3 Karat 8 Grän fein Silber, und 1 Karat 6 Grän Kupfer, beygesetzet werden sollten. Die Schiedmünzen hingegen belangend, ward die Vorschrift, auf nachstehende Sorten einzig und allein, damit die allzugroße Mannichfaltigkeit so wohl verhütet, als auch die Pro-

Ausmünzung der Geldsorten nach dem neuen Reichsfuße.

u) Bey Eben demselben, S. 329. und 333.

Proportion gehörig beobachtet werden möchte, eingeschränket: Doppelgroschen, oder $7\frac{1}{2}$ Kreuzerer, 12 Stück einem Reichs- oder Kurrent-Thaler im Zahlwerthe gleich, $74\frac{2}{3}$ Stück, auf die rohe Mark, solche 8 Loth fein, sollte die feine Mark Silber ausgebracht werden für 18 Gulden $33\frac{3}{4}$ Kreuzer, oder $12\frac{3}{8}$ Kurrent-Thaler. Fünf Kreuzer, 18 Stück einem Thaler gleich, 100 Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth 2 Grän fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 18 Gulden 45 Kreuzer, oder $12\frac{1}{2}$ Thaler. Batzen, $2\frac{1}{2}$ Stück einem Thaler gleich, $117\frac{3}{16}$ Stück, auf die rohe Mark, solche 6 Loth 2 Grän fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 18 Gulden 45 Kreuzer, oder $12\frac{1}{2}$ Thaler. Einfache gute Groschen, 24 Stück einem Thaler gleich, 125 Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth 2 Grän fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 18 Gulden, 45 Kreuzer, oder $12\frac{1}{2}$ Thaler. Kaysergroschen, 30 Stück einem Thaler gleich, $134\frac{2}{64}$ Stück auf die rohe Mark, solche 5 Loth $13\frac{1}{2}$ Grän fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 18 Gulden 45 Kreuzer, oder $12\frac{1}{2}$ Thaler. Zwey und ein halber Kreuzer, auch Mariengroschen, und Lübische Schillinge, 36 Stück einem Thaler gleich, 171 Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 19 Gulden, oder $12\frac{2}{3}$ Thaler. Halbe Batzen, 45 Stück einem Thaler gleich, $146\frac{1}{4}$ Stück auf die rohe Mark, solche 4 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 19 Gulden 30 Kreuzer, oder 13 Thaler. Sechs schwere Pfenninge, oder Sechser, 48 Stück einem Thaler gleich, 156 Stück auf die rohe Mark, solche 4 Loth fein, sollte

also die feine Mark ausgebracht werden für 19 Gulden 30 Kreuzer, oder 13 Thaler. Kreuzer, 90 Stück einem Thaler gleich, 225 Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 20 Gulden, oder $13\frac{1}{3}$ Thaler. Drey schwere Pfenninge, oder Dreyer, 96 Stück einem Thaler gleich, 240 Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 20 Gulden, oder $13\frac{1}{3}$ Thaler. Schwere Pfenninge, 288 Stück einem Zählthaler gleich, 294 Stück auf die rohe Mark, solche 2 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden, für 20 Gulden 30 Kreuzer, oder $13\frac{2}{3}$ Thaler. Leichte Pfenninge, 360 Stück einem Thaler gleich, 615 Stück auf die rohe Mark, solche 2 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 20 Gulden 30 Kreuzer, oder $13\frac{2}{3}$ Thaler. Blafer, oder $4\frac{1}{2}$ Kreuzer, 20 Stück einem Thaler gleich, $111\frac{1}{9}$ Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth 2 Grän fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 18 Gulden, 45 Kreuzer, oder $12\frac{1}{2}$ Thaler. Halbe Blafer, 40 Stück einem Thaler gleich, 190 Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 19 Gulden, oder $12\frac{2}{3}$ Thaler. Stüver, oder $1\frac{1}{2}$ Kreuzer, 60 Stück einem Thaler gleich, 195 Stück auf die rohe Mark, solche 4 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 19 Gulden 30 Kreuzer, oder 13 Thaler. Cöllnische Albus, oder Viertel-Blafer, oder $1\frac{1}{8}$ Kreuzer, 80 Stück einem Thaler gleich, 200 Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 20 Gulden, oder $13\frac{1}{3}$ Thaler. Halbe Stüver, oder $\frac{3}{4}$ Kreuzer, 120 Stück einem

nem Thaler gleich, 300 Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 20 Gulden, oder $13\frac{1}{3}$ Thaler.

Cap. VII.

Von dem teutschen Münzwesen, seit dem, zum Reichsfuße angenommenen Leipziger, bis auf den vorjetzo eingeführten Conventions-Fuß.

§. 1.

Fortgang der Münzordnung in Teutschland.

Der zum allgemeinen Reichsfuße angenommene Leipziger, hatte mit Kayser Carls des fünften Eßlinger Münzordnung vom Jahre 1524. ein ziemlich ähnliches Schicksal. Außer denenjenigen Reichs-Ständen, welche nicht vorhero aus eigener Bewegung diesen Fuß angenommen und gehandhabet hatten, beobachteten solchen die übrigen länger nicht, als man über dessen Einführung zum Reichsfuße, Unterhandlung gepflogen hatte. Verschiedene der letztern waren nur halb willig beygetreten, andere aber bey Widersprüchen stehend geblieben, und ein Theil nebst dem andern setzte sich mit Abtritts-Ursachen zeitig in Bereitschaft. Alle widersprochene Stimmen vereinigten sich wider die hierdurch begünstigte Ungleichheit des äußerlichen Werths des Goldes gegen das Silber, die hierdurch verhangene Ausfuhre des letztern, und mehrere Einschiebung

des

des erstern. Mehr als ein Münzstand suchte hieraus die höhere Ausbringung des Silbergeldes zu entschuldigen. Und bey diesen und mehr andern unangenehmen Erfahrungen war der neue Reichsfuß noch nicht einmal durchaus gleich gegründet worden. Die Reichstagsversammlung zu Regensburg hatte sich noch die Einschränkung der in Teutschland, nur allzuhäufig, und in allzuviel unter sich verschiedenen Sorten, ausgehenden Schiedmünzen, und damit die Quellen desjenigen Unheils, woraus so sehr oft, und jederzeit auf Kosten des großen Publikums, Münz-Aenderungen ausgebrochen waren, zu stopfen vorbehalten. Allein, dieser wohlthätige Bedacht, ward vom Jahre 1740. an, durch das Absterben Kayfers Carls des sechsten, und den in Teutschland hierdurch ausgebrochenen, bis in das Jahr 1748. gedauerten Krieg, nicht nur unterbrochen, sondern durch letztern zugleich, die immittelst von neuen ausgebrochene Münzunordnung, zu mehrerm Steigen gebracht, darwider aufrichtige Münz-Stände, mit den gewöhnlichen Abwürderungs- und Verrufsmitteln sich nur unwürksam in Gegenverfassung setzten, indem die Vortheile am Ende hierdurch nur den Geldwechslern und Kaufleuten in die Hände doppelt gespielet worden sind.

§. 2. So bald aber die äußerliche Landesruhe in Teutschland wieder hergestellet worden war, so nahm Kayser Franz auch das immittelst auf einen hohen Grad der Zerrüttung angestiegene Münzwesen, in Bedacht, wiewohl auf eigene Entschliessung, und mit einen Vorschritte, welchen noch keiner seiner Reichs-Vorfahren gewaget hatte. Ohne sich hierzu vorhero mit den Reichsständen in Einverständniß zu setzen, auch einige besondere öffentliche

Kayser Franzens Vortritt mit dem 20 Guldenfuße.

An-

Ankündigung, kamen, vom Jahre 1748. an, unter seinem Namen, Wappen und Bildnisse, Thaler, und weiter herabgehende Münzgepräge, zum Vorscheine, woran die Erfahrung bald eine Abweichung von des Reichs Schrot und Korne, und die Ausbringung der feinen Mark Silber für 20 Gulden, statt 18, mithin auch 10 Stück Speciesthaler, statt der zeithero gewöhnlich gewesenen 9 Stück entdeckte. Seine Gemahlin, die Kayserin Königin in Ungarn und Böhmen, Maria Theresia, war zu gleicher Zeit mit ihm, in ihren Erbstaaten, in einen gleichen Weg eingeschlagen x).

Aehnliche neue Münz-Vorkehrung in Churfachsen.

§. 3. Der König in Pohlen, Friedrich August, als Churfürst zu Sachsen, folgte bald diesem Vorgange, wiewohl mit einer, am Münz-Korne, unmerkbaren Abweichung. Die Thaler und Guldengepräge blieben ganz unangegriffen. Aber, vom Jahre 1750. an kamen aus der Münz-Stätte zu Dreßden $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thaler-Stücke, welche in allen bis auf den heutigen Tag monatlich ausgegebenen gedruckten Münz-Valvations-Tabellen, mit der Anmerkung begleitet worden sind, daß in solchen die feine Mark Silber für 13 Thaler 9 Groschen ausgebracht worden ist. Bey einer zu gleicher Zeit angehobenen Groschenprägung wird ein Verlust von 16 Thalern 16 Groschen vom Hundert, vorjetzo bemerket.

Einführung des Graumannischen 21 Guldenfußes in den Königlich

§. 4. Der König in Preußen, als Churfürst zu Brandenburg, hatte nicht so bald diese Münz-Neuerungen bemerket, als selbiger hieraus sogleich die Gefahr der Ausführung seiner mit einem bessern Kor-

x) M. s. die Beschreibung der Gepräge in Johann George Friedrich) von Hagen, Conventions-Münz-Cabinets von S. 1 — 18.

Korne ausgebrachten Silbermünzen besorgte. Zu deren Abwendung führete selbiger, vom Jahre 1750. an, in seinen Staaten den darinne noch bestehenden Ein und Zwanzig Gulden Fuß, auf Einrath und durch Mitbewürkung des aus Herzoglich Braunschweigischen, in seine Dienste übergetretenen General-Directors seiner Münzstätte, Johann Philipp Graumanns ein, woher solcher auch insgemein der Graumannische Münzfuß genennet wird, und hiernach ist die feine Mark Silber für vierzehen Thaler äußerlichen Werth in ganzen, halben und viertel Thaler-Stücken, zu 24, 12 und 6 Groschen Zahlwerth ausgepräget worden. y) Graumann nahm zum Maasstocke, die sogenannten Friedrichs d'or nach 5 Thaler äußerlichem Werthe an, wovon 35 Stück auf die rohe Mark, solche 21 Karat 8 Grän fein, gehen, und hierdurch kam das Gold und Silber unter sich in ein Verhältniß wie 1 gegen $13\frac{1}{13}$. Von dem, im Jahre 1756 ausgebrochenen Kriege an, verbreitete sich in dessen Zeitdauer zwar auch über die Preußischen Staaten ein Zweig der bald näher anzuführenden neuen Münzunordnung, welcher die Fortprägung nach dem Graumannischen Fuße, hinderte, es ward aber nach Endigung dieses Krieges, solche wiederhergestellet, und hierbey annoch besonders durch das Königliche Edict vom 29. Merz 1764. z) eine Prägung an 8, 4 und 2 Groschen-Stü-

Preußischen Staaten.

y) Friedrich Nicolai, in der Beschreibung der Königlichen Residenz Städte, Berlin und Potsdam, I. Band, IV. Abschnitt, S. 269. und VI. Abschnitt, S. 326.

z) Bey Hirsch, im Münz-Archive, Tom. VIII. S. 428.

Stücken, respective 42, 84 und 168 Stück auf die rohe Mark, verordnet. a)

Stillschweigender Beytritt einiger Reichsstände zum 20 Guldenfuße.

§. 5. Immittelst zogen andere Kreise und Stände unter sich auch in Bedacht, was sie in dieser Münz-Krisi thun wollten. Bey dem Oberrheinschen Kreise kamen im Jahre 1752. b) zwar verschiedene, auch auf eine Münz-Trennung, wiewol in veränderter Gestalt, abgezielte Vorschläge, zur Erwägung, noch aber behauptete der zum Reichsfuße angenommene Leipziger, das Uebergewicht, mit der wohl überdachten Entschuldigung, daß die unverhältnißmäßige Proportion des Goldes gegen das Silber, durch die Verkürzung des erstern, mit letzterm füglich in Gleichheit gesetzet werden könnte. Es müsse vielmehr, ward angeführet, das große Werk einer reellen Münz-Verbesserung, bey der Schiedmünze und Einschränkung deren verschiedenen Sorten vornehmlich, alsdenn auch deren Ausschliessung vom großen Kommercium angegriffen werden. Diese, und mehrere, zur Aufrechthaltung des Leipziger Fußes, als Reichsfuß, abgezielte Mittel, wurden andern Kreisen und Ständen, auch der Regensburger Reichs-Tags-Versammlung zur Speculation, überall aber in mißlicher Aussicht, vorgeleget. Der Schwäbische Kreis gab sich bereits mit dem Hange zum 20 Gulden-

a) Herr Nicolai führet hierbey an: Vom Jahre 1770. wurden, zu Vorkommung des Auskippens, alle, bis auf die kleinsten Geldstücken justiret, und geändert, und es müssen 100 Thaler genau wägen: 9 Mark 8 Loth, in ganzen, halben und viertel Thalerstücken; 10 Mark 5 Loth, in acht Groschenstücken; 13 Mark, in vier Groschenstücken; und 18 Mark in zwey Groschenstücken.

b) Deputations-Gutachten, bey Hirsch, Tom. VII. pag. 495.

denfuße, blos. c) Auch hierüber war beym Fränkischen Kreise, im Jahre 1753. die Frage: An? bereits entschieden. d) Und vom Jahre 1754. an kamen nach diesem Fuße ausgeprägte Brandenburg Anspach- und Bayreuthische, Bischöflich Würzburgische, und Stadt Nürnbergische Geldsorten, zum Vorscheine. e)

§. 6. Ob die Vorschläge des Ober-Rheinischen Kreises bey der Reichstags-Versammlung zu Regensburg sich etwa weiter noch Eingang geöfnet haben möchten, ist zwar nicht bekannt, aber nicht zu zweifeln, daß, wenn solches auch geschehen, Kayser Franz solche gewiß nicht befördert haben würde. Denn sein, zur Nachahmung practisch dargebotener 20 Guldenfuß, kam hierdurch sogleich damit in Kollision. Er hatte letzterm, auf Kosten des Leipziger, die Auswürkungskraft gegeben, und er sahe mit dessen Verfalle sein Ansehen durch Vorwürfe angegriffen, daß ein solcher Schritt von ihm, ohne Beytritt des Reichs, gewaget worden war. Dieser Erwartung entgegen muste also von ihm gearbeitet, und da die Ausbreitung seines Münz-Systems auf dem freywilligen Beytritte anderer, lediglich beruhete, der Rheinischen vorjetzo eine Gegenpartey, mit verstärkten Kräften zum Widerspruch entgegen gesetzet werden. Hierzu stellte sich seine Gemahlin, die Kayserin Königin, Maria Theresia, vorjetzo ins Mittel. Selbige machte ihrem Landes-Nachbar, dem Churfürst Maximilian Joseph, in Bayern, dessen Unterthanen lange Zeit unter dem Drucke einer Münzunordnung geseufzet hat-

Oesterreich-Bayerische Convention über den 20 Guldenfuß.

c) Hirsch, Tom. VI. pag. 373.
d) Ebendersf. Tom. VIII. pag. 98.
e) von Hagen, im Conv. Münz Tab. S. 94. 117. 127. 259.

hatten, die auf das wechselhafte Wohl beiderseits Lande, sich erstreckende Nothwendigkeit einer Uniformität begreiflich, hierauf schlug auch der Churfürst ein, und damit kam, unterm dato Wien, den 20. September 1753. die bekannte Convention f) zu Stande, wodurch selbiger sich verbindlich machte, fernerhin auch in seinen Landen, die feine Mark Silber, Cöllnisches Gewichts, für 20 Gulden äusserlichen Werths, vom Thaler an, bis auf das einfache Groschengepräge herab, so wohl ausbringen, als ausgeben, hiernach aber den auf Kayserlich Königlichen Stempel geprägten Ducaten, 4 Gulden 10 Kreuzer, gelten zu lassen, wodurch jede feine Mark Gold für 283 Gulden, 5 Kreuzer $4\frac{47}{71}$ Pfennig, ausgebracht, und das Gold, gegen das Silber, in ein Verhältniß, wie 1 gegen 14 bis $\frac{11}{72}$ gesetzt, hiernach aber weiter, der Reichs-Ducaten, 67 Stück auf die rohe Mark, solche 23 Karat 8 Grän fein, das Silbergeld hingegen in folgenden Species-Sorten ausgemünzt werden sollte: Thaler, ganze und halbe Gulden, 10, 20 und 40 Stück, aus der feinen Mark, die rohe 13 Loth 6 Grän fein. Dann, aus der feinen Mark, 60 Kopfstücke, jedes 20 Kreuzer werth, die rohe Mark 9 Loth 6 Grän fein; Ferner, $70\frac{10}{17}$ Siebenzehener, die rohe Mark 8 Loth 12 Grän fein; Weiter, 120 halbe Kopfstücke, jedes 10 Kreuzer werth, die rohe Mark 8 Loth fein; Ferner, $171\frac{3}{7}$ Siebener, die rohe Mark 6 Loth 13 Grän fein; Endlich 400 drey Kreuzerstücke, die rohe Mark 5 Loth 9 Grän fein. Nun war der 20 Guldenfuß durch eine absonderliche Convention ausgebreitet, er nahm hiervon die gleichbedeutende

f) bey Hirsch, Tom. VI. S. 398.

tende Benennung des Conventions-Fußes an, und hat solchen, nach Zutritt mehrerer teutscher Staaten, in allen denenjenigen behauptet, worinne das Geld nach Reichsthalern, auf jeden 24 Groschen gezählet, berechnet wird. In den Reichslanden hingegen, worinne die Aufzahl nach Gulden, jeden für 60 Kreuzer angeschlagen, geschiehet, ist der erste Ausdruck des zwanzig Guldenfußes, unverrückt, beybehalten worden.

§. 7. Diese Münz-Einung hatte noch nicht ein Jahr gedauert, als dem Churfürst in Bayern sein darzu gethaner Schritt schon wiederum gereute. Er ließ nachhero sich zwar über die nächsten darzu angeleiteten Ursachen nicht heraus, aber, aus unläugbarer Erfahrung sind solche leicht zu errathen. Durch den ganzen bis daher verlaufenen Theil des achtzehenten Jahrhunderts, war Bayern keiner andern, als geringhaltiger, hieraus aber eines erheblichen Aufschlags guter Münzsorten, gewohnt. Bey der im Jahre 1737. zu Regensburg vorgegangenen großen Münz-Probe, hatten die versammlete Kreis-General-Waradeine folgende Ausbringungsart der feinen Mark Silber, in Bayerischen Münzsorten angegeben: g) „30 Kreuzerstücke, vom Jahre 1718. bis 1737. für 22 „Gulden, 33 Kreuzer $2\frac{202}{217}$ Pfennig; 15 Kreuzerstücke, vom Jahre 1715. an, bis 1732. für „22 Gulden 27 Kreuzer $2\frac{10}{109}$ Pfennig, und gleiche Sorten vom Jahre 1691. bis 1703. für 23 „Gulden 42 Kreuzer $3\frac{3}{7}$ Pfennig." Wider eine so alt eingewurzelte Angewohnheit möchte vorjetzo wohl eine, nach Verhältniße des 20 Guldenfußes, angestellte Valvation wenig gewürket, vielleicht wol gar

Bayerischer Abtritt von dieser Convention und Uebergang zu einem 24 Guldenfuße.

g) Bey Hirsch, im Münz-Archive, dict. Tom. VI. S. 233.

gar die Strenge der Landes-Policey die Mitbewürkung versaget haben. Es kündigte also der Kayserin Königin der Churfürst in Bayern unterm 30. Julius 1754. h) mit folgenden wiewohl nur allgemeinen Entschuldigungs-Ursachen, wiederum auf: „Weil ihm zeithero, durch die Conventions-„mäßige Devalvation der, in seinen Landen, umge-„laufenen gewöhnlichen Münzsorten, nicht nur in „seinen Cassen ein eigener großer Verlust erwach-„sen, sondern auch solcher, wegen der Ungleichheit „in dem Handel mit den Nachbarn, immer sichtba-„rer würde, dahero ihm ganz unvermeidlich der „Ueberschritt zu einem provisional Mittel gefallen, „womit, bis zum Erfolg eines allgemeinen Reichs-„münzbeschlusses, seinen Landen und Leuten besser „vorgesehen werden könnte." Der Kayserin Königin fiel diese unerwartete Erklärung um so viel stärker auf, weil der Churfürst sie zugleich ungewiß, in dem Modus des provisional Mittels, gelassen hatte. Indem nun selbige ihm ihre Unzufriedenheit über diesen gewaltsamen Schritt zu erkennen gab, i) äußerte sie zugleich, daß, wenn durch ihre Gegengründe der Churfürst nicht vielmehr sich zu einem Umtritte noch bewegen lassen wollte, er wenigstens nicht zu einer Verkürzung des Schrot und Kornes sich herablassen möchte. Der Erfolg bestätigte auch eine Erwartung solcher Art. Der Churfürst in Bayern blieb im Gange der Fortmünzung, nach den Grundsätzen des verglichenen 20 Guldenfußes, er steigerte jedoch den Werth der Ausgabe des Geldes bis auf 24 Gulden. Dieses ist nun der, durch weitern Forttrag, noch bekannte vier und zwanzig Guldenfuß, dessen Ursprung ge-

h) Hirsch, l. c. S. 436.
i) Bey Eben demselben, S. 437.

gemeiniglich in dieser Begebenheit, aber unrichtig, gesuchet wird, weil solcher durch die oben ausgesetzte Erfahrung, nur als ein Rückgang zur vorigen Münzrichtung, anzusehen ist. In so weit aber ist vorjetzo hier dessen Ursprung zu suchen, weil solcher durch bessere Ausbildung, sich Eingang bey andern Münzfürsten, verschaffte. Nunmehro wurden, von dem 20 Gulden- bis auf den 24 Guldenfuß folgende, vorjetzo nur Beyspielsweise anführende, Münzsorten zum Steigen befördert, als

in Golde

von 9 fl. 12 Kr. bis auf 11 fl. = Kr. ein Carl d'or.
= 8 = 50 = — 10 = 36 = ein Schild- und Sonnen Louis d'or.
= 7 = 20 = — 8 = 50 = ein gemeiner Louis d'or und
= 4 = 10 = — 5 = = = ein Reichs-Ducaten.

in Silber

= 2 = = = — 2 = 24 = ein Convent-Thaler
= 1 = = = — 1 = 12 = ein Gulden
= = = 30 = — = = 36 = ein halber Gulden
= = = 20 = — = = 24 = ein Kopfstück
= = = 10 = — = = 12 = ein halb Kopfstück

und sollte hierdurch das Gold gegen das Silber wie 1 gegen $13\frac{1}{2}$ in ein Verhältniß gesetzet werden.

§. 8. Wahrender Zeit kam ein neuer, von den bis hieher erzählten, wiederum verschiedener Münzfuß, im Churfürstenthum Sachsen durch Sorten-Prägungen theils bis daher noch ganz ungewohnter Art, auf. Unter der Direction des

Ausprägung neuer Pohlnischer Münze zu Leipzig 1753.

Orer-Münzrath, Johann George Gödecke, welchem nachhero der Banquier Frege folgte, ward im Jahre 1753. zu Leipzig, eine neue Münzstätte geöfnet, welche, durch das Aufgepräge des gekrönten Königlich Churfürstlichen Brustbildes auf den hieraus gekommenen großen und mittlern Geldstücken, letztern zwar die Bestimmung für das Königreich Pohlen zu geben schien, aber, außer den für dieses Reich eigentlich bestimmten Sorten k), die übrigen wohl größtentheils in Teutschland geblieben sind. Die Prägung geschahe in Golde und Silber, die rohe Mark des erstern, nach dem Anschlage des holländischen Ducatenfußes, zu 23 Karat, 7 Grän fein, und hiernach sind in gedachten, auch einigen folgenden Jahren ausgegangen:

in Golde

August d'or, 10 Thaler jedes Stück im äußerlichen Werthe, $19\frac{119}{259}$ Stück auf die Mark

Dergleichen, ein Stück 5 Thaler werth, $38\frac{238}{259}$ Stück auf die Mark

Dergleichen, ein Stück $2\frac{1}{2}$ Thaler werth, $77\frac{217}{259}$ Stück auf die Mark

Doppel- und einfache Ducaten, von erstern $34\frac{56}{259}$ Stück, und von letztern $68\frac{52}{259}$ Stück auf die Mark;

in

k) Das waren Tympfe und Szostack's, wovon $13\frac{1}{3}$ Stück der erstern, und 40 Stück der letztern einem Ducaten im Werthe gleich stunden. In der im Ober-Erzgebürge gelegenen Kupfer-Saigerhütte Grünthal so wohl, als in der Niederlausitzer Stadt Guben, würden zu gleicher Zeit, zwey Münzstätte, zu Prägung kupferner Schillinge, angeleget, und hiervon 1520 Stück auch auf einen Ducaten gezählet.

in Silber

Thaler, 8 Stück auf die rohe Mark, solche 12 Loth 2 Grän fein, ward also eine feine Mark ausgebracht in $10\frac{62}{109}$ Stücken.

Gulden, 16 Stück auf die rohe Mark, und

Halbe Gulden, 32 Stück auf die rohe Mark, in beiden Sorten auch solche 12 Loth 2 Grän fein, von der erstern aber $21\frac{15}{109}$ Stück, und von letzterer $42\frac{30}{109}$ Stück, aus der feinen Mark.

Groschen, $117\frac{1}{2}$ auch casualiter 118 Stück auf die rohe Mark, solche 4 Loth 9 auch 11 Grän fein, mithin sollte eine feine Mark Silber ausgebracht werden in 360 Stücken.

Sechser, $215\frac{4}{5}$ auch casualiter 217 Stück auf die rohe Mark, solche ebenfalls 4 Loth 9 bis 11 Grän fein, dahero die feine Mark in $748\frac{4}{5}$ Stücken ausgebracht werden sollte.

Man siehet hieraus, daß dieses ein dem Graumannischen nachgeformter, in der Beschickung aber etwas geringhaltiger ausgefallener Münzfuß war, welcher jedoch mit diesem ein gleiches Glück nicht behauptete, vielmehr seinem Vaterlande, und mit solchem dem gesammten teutschen Reiche zugleich, ein seit dem Jahre 1623 immittelst niemals wiederum erfahrenes Münz-Unglück damit vorbereitet worden ist.

Ausbruch des Krieges 1756. und neuer Münzunordnung zugleich in Churſachsen.

§. 9. Im Monat September 1756. brach der mit großer Wuth bis in das Jahr 1763. unaufhaltsam fortgedauerte deutsche Krieg aus, und die Königlich Preußischen Truppen hatten zu allererst nicht so bald der Stadt Leipzig sich bemächtiget, als der Berliner Münz-Jude Ephraim mit seiner Gesellschaft sich auch in die darinne vorgefundene Münzstätte setzte, und solche mit allen möglichen eigennützigen Vortheilen benutzte. Es kam bald

eine Nachprägung auf die vorgefundene Stempe der August d'or sowohl, als der halben Gulden, beide mit dem Jahre 1753. bemerkt zum Vorscheine, und darzu wurden nachhero auch die Groschen- und Sechspfennig-Stempel gemißbrauchet. In den ersten Monaten der Krieges-Betäubung beobachtete das Publikum zwar eben nicht so genau den Modus der Tiegel-Beschickung. Aber, mit dem Jahre 1757. gingen ihm über den hierunter spielenden Betrug schon die Augen auf, und je stärkere Fortschritte damit in den folgenden Jahren die Münz-Betrüger machten, indem die Armeen und Handelsleute zugleich dieses schlechte Geld in andere Länder verbreiteten, desto fühlbarer wurden hierauf die Folgen der hierdurch sich zugleich eingeleiteten Kip- und Wipperey, mit welcher nach den Graden des vergeringerten Münz-Korns, eine zuletzt unleidlich angestiegene Theuerung, ausbrach. Es ist von den hiezu angewendeten ungewissenhaften Münzgrundsätzen niemals etwas gewisses öffentlich bekannt worden, es möchten wohl auch, wahrscheinlich, diese Jüdischen Geheimnisse niemals das Tageslicht erblicken, dahero kann vorjetzo hiervon anders woher nicht, als aus der Erfahrung durch Nachproben, der Hauptbegriff gegeben werden: Daß in den bezeichneten halben Guldengeprägen, welchen, von ihrem Urheber, das Publikum den Namen der Ephraimiten zeitig beylegte, die feine Mark Silber für 19 bis 24 Thaler in den Jahren 1757. bis 1758, für 25 bis 30 Thaler in dem Jahre 1759. und für 31 bis 33 Thaler in den Jahren 1760. und 1761, in dem letzten Kriegs-Jahre auch noch höher ausgebracht worden, welches aber, wegen der bald hörenden, von gedachten und andern Münzbetrügern unter sich gespiel-

spielten Betrügereyen, weiter eigentlich zu erfahren, nicht möglich gefallen ist, dahero denn auch am Ende, zur Devalvation gedachter und anderer schlechter Münzen, in dem Churfürstlich Sächsischen, unterm 18. Junius 1763. herausgekommenen Reductions-Edicte l) kein ander Anhalten, als wie solche im Handel die Leipziger Kaufmannschaft zu gebrauchen vermocht, genommen werden können. Den letzten Druck gab Ephraim und Kompagnie, durch den in den Jahren 1761 und 1762. ausgeführten Einfall, Doppel-Groschen, auf den Dreßdener Stempel prägen zu lassen. Denn von diesen haben auch die Kapellen-Proben gelehret, daß in solchen die feine Mark Silber sogar für 40 bis 45 Thaler ausgebracht worden ist, m) also ein 67 Guldenfuß.

Uebergang dieser Münzunordnung in andere teutsche Staaten.

§. 10. Die Losung mit den Ephraimiten war nicht so bald gegeben, als gleich starke Fortschritte auch unter anderer teutscher Münzherren Namen, Wappen und Bildnissen gethan wurden. Viel derselben hatten vorhero bereits, mit Entschuldigung der Unnachahmlichkeit des zum Reichsfuße angenommenen Leipziger, zu einer geringhaltigen Ausmünzung sich herabgelassen: Vorjetzo, in den Zeiten einer neuen Münz-Anarchie, spiegelten jene Sorten die verstärkte Entschuldigung einer zwar gewaltsam abgenöthigten, dabey aber doch unvermeidlichen Nachprägung vor, wenn ein Münzherr seine obwohl bereits schlechten, dennoch von schlechtern

l) in CODICE AUGUSTEO, Tom. III. Sect. I. pag. 1627.

m) Ausführlicher sind diese klägliche Münzbegebenheiten beschrieben, in Johann Friedrich Klotzsch Versuch einer Churſächsischen Münzgeschichte, II. Band von S. 840. bis 914.

tern Geldsorten nicht verschlingen lassen wollte. Eigentlich ward jedoch hierunter nur der Mißbrauch versteckt, eigennützige Vortheile unter Begünstigung der Zeit-Umstände, so gut und hoch, als möglich, zu benutzen. Aus solchen ungerechten Grundsätzen kamen nun, je länger desto häufiger, geringhaltige, auf Schwedisch Pommerischen, Anhalt-Berenburg und Zerbstischen, Mecklenburg-Strelitzischen, Sachsen-Hildburgshausischen und mehr andere Fürsten-Stempel nachgeprägte acht Groschen-Stücken, auch andere Sorten zum Vorscheine, und in solchen ward vom Jahre 1760. an besonders das Sinken mit dem Korne sichtbar mit beschleunigten Schritten n), weil zugleich ein Münz-Entrepreneur, so schleunig, als möglich, des andern Münz-Sorten aufwechselte, und, Stufenweise, in schlechtere wiederum verwandelte, hierdurch aber einer neben dem andern eine beständige zuletzt ungewisse Absteigung, beförderte. Ganz Teutschland fiel darüber in große Münz-Verwirrung, weil der Vertrieb dahin, wohin solchen die Armeen durch die Uebermacht nicht brachten, durch Kaufleute und Juden begünstiget ward, und die gewöhnlichen Abwürderungs- und Verrufsmittel die Nachwürkung versagten. Kayser Franz sahe hieraus sich genöthiget unterm 13. 16. und 25. August 1759 bedroheliche Edicte o) ins Reich ergehen zu lassen. Es wurden darinne vornehmlich alle geringhaltige, auf Königlich Preussischen, Churfürstlich Sächsischen, und Anhalt Beren-

n) Es ist solches aus der Reduction dieser Münzsorten, in dem not. m. angezogenen Chursächsischen Edicte, leicht abzunehmen.

o) Bey Hirsch, im Münz-Archive, Tom. VIII. pag. 118. 124. 126.

renburgischen Stempel geprägte Münzsorten, unbedingt in Verruf gesetzet, alle Silber-Lieferungen in die Münzstädte untersaget, und den darinne angestellten Münzarbeitern, mit der in den Reichsgesetzen auf sie wartenden Infamie, auch übrigen Leibes- und Lebens-Strafen gedrohet. Allein, diese Verfügungen fruchteten nichts in denenjenigen Ländern, worinne die Münzer, mit Adlers Fittichen bedeckt, arbeiteten, desto mehr aber in den vom Kriege befreyeten. Der Graf von Wied-Runkel hatte sich auch einer falschen Ausmünzung schuldig, und damit so anstößig gemachet, daß das im Churfürstenthume Sachsen damals subsistirte Königlich Preußische General-Feld-Krieges-Directorium sogar, weil in diesen Landen ein gewisser Joseph Bolze, in Dreßden zumal, den Vertrieb häufig, wiewohl heimlich, befördert hatte, einen unbedingten Verruf der Neuwiedischen größtentheils in Viergroschenstücken bestandenen Münzsorten, für nöthig erachtete. Kayser Franz verfügte auch, durch den Reichs-Hofrath, eine Criminal-Untersuchung, wodurch der Graf vornehmlich in den Schadenersatz verurtheilet, die Münzstätte selbst zerstöret, und wider den Münz-Director, Verleger, und Bediente, die Special-Inquisition angestellet ward. p)

§. 11. Andere, von den Kriegsdrangsalen befreyete Länder beseufzeten aber nur die Ohnmacht solcher Mittel, weil der Druck einer dieser verstopften Quellen, bald den Ausbruch auf einer andern Seite wiederum öfnete. Kayser Franz trachtete also zu gleicher Zeit auf die Herstellung eines mehr würkenden beständigen Gegenmittels, durch Bestim-

Der drey obern Kreise Zusammentritt in eine Convention, wegen des 20 Gulden fußes.

p) Reichs-Hofraths-Protocoll, bey Eben demselben dict. Tom. S. 604.

stimmung eines gewissen Münzfußes, und natürlich blieb sein Bedacht bey demjenigen stehen, womit er nebst seiner Gemahlin zuerst vorgetreten war. Durch den Abtritt des Churfürst in Bayern hatte solches zwar zeithero geschwanket, solcher jedoch den Grund noch nicht erschüttert. In den drey obern Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, behauptete vorjetzo, durch willkührlichen Zutritt, der 20 Guldenfuß ziemlich die Oberhand, nur hatte hierunter ersterer, den öftern Heimsuchungen durch Kriegs-Einfälle, und damit vereinigten Ueberladungen schlechten Geldes, blosgestellet, der Nothwendigkeit nicht ausweichen können, durch Valvation einstweilen auch zu einem höhern, dem 24 Guldenfuße, überzugehen. Es war aber gedachter Fränkischer Kreis auch vom Anfange her zum Rückgange, nach Anbietung bequemer Gelegenheit, entschlossen gewesen, nur auch zugleich mit Erwartung einer mehrern Ausbildung des bis daher noch in seiner Kindheit gelegenen 20 Guldenfußes, und hatte hierzu öfters Anregung bey Kayser Franz gethan, welchem auch eine solche Aufforderung nicht anders, als angenehm, gefallen seyn konnte. Er bearbeitete also nunmehro die Vereinigung aller Stände genannter drey Kreise, zu seinem Lieblings-Münz-Systeme, hierzu sollte seine Gemahlin, wegen des Oesterreichischen Kreises beytreten, und er selbst wollte die antretende Unterhandlungen, zum werkthätigen Erfolge, leiten. Hierzu ward ein allgemeiner Münzprobationstag gesamter Kreise, nach Augsburg ausgeschrieben, welcher vom 29. Februar 1760. an bis zum 18. April 1761. dauerte, q) und wobey durch 47 verschiedene Sitzungen

q) M. s. die Protokolle, bey Hirsch, dict. Tom. VIII. von S. 284. bis 336.

gen der darzu abgeordneten Bothschafter, über dieses wichtige Geschäfte, Ueberlegung gepflogen ward. Der Ausgang schien einige Zeit in eine mißliche Lage zu gerathen. Chur-Bayern, gewohnt an seinen 24 Guldenfuß, welchen dieser Stand immittelst so gar bis auf einen 25 Guldenfuß getrieben hatte, letztern nachhero auch, bis in das Jahr 1766. standhaft behauptete, wollte vorjetzo nicht von dem mit erstern angenommenen Verhältnisse des Goldes gegen das Silber wie 1 gegen $13\frac{1}{2}$ abgehen, Franken hingegen widersprach, und hierdurch leitete sich eine bittere Kontrovers ein, welche sich endlich, nachdem am vier und zwanzigsten Sitzungstage durch die meisten Stimmen das Verhältniß wie 1 gegen $14\frac{1}{71}$ beschlossen ward, mit der Entfernung der Bayerischen Gesandschaft von den übrigen Verhandlungen des Probationstags, endigte. Wirtemberg folgte, und kam auf den Wink des Kayfers zwar wiederum zurück, verhielt jedoch sich die übrige Zeit nur leidend. Gleichwohl hinderte der Bayerische Vorgang nicht den Lauf der übrigen Handlungen, wodurch endlich folgende Grundlage, zu dem, in dem grösten Theile Teutschlands vorjetzo herrschenden Conventions-Münzfuße, zu Stande gebracht ward.

Beschluß der Ausmünzung in Golde.

§. 12. Durch den, unterm dato Augsburg den 6. May 1761. von den versammleten Kreis-Ständen, vollzogenen Beschluß r) ward festgesetzet, daß, mit den eigentlichen Worten desselben zu reden, „das Conventionsmäßige Verhältniß des Gol„des gegen das Silber, wie 1 gegen $14\frac{1}{71}$ zum ur„sprünglichen Maasstocke des Reichs-Ducaten „und

r) Bey Eben demselben, S. 349. u. f.

„und Conventions-Thalers, sofort aber in dieser „Abmaaße, der gerecht ausgemünzte Reichs-Ducaten zum Maasstocke der Goldsorten, ohne Ausnahme, und der, nach dem Conventionsmäßigen „Schrot und Korne ausgestückelte Thaler, zum „Maasstocke der auszumünzenden Silbersorten, allerdings genommen, so weiter aber der Conventionsmäßige 20 Guldenfuß, bis auf die 5 Kreuzer-Stücke, inclusive, ohnabweichig und ohnmangelbar, beybehalten werden sollte ꝛc.“ Wiewohl mit der vorausgesetzten Nachlassung: Woferne jemanden der Anschlag des Goldes gegen das Silber, nach diesem Fuße, zu hoch bedeuchten möchte, ein Stand, entweder für sich, oder mit Zutritt anderer, das Gold in einen geringern Anschlag bringen, dem Reichs-Ducaten abbrechen, und nach dieser Abmaaße auch die übrigen Goldsorten, jeder in seinem Lande wiederum erniedrigen könnte; und hiernach fiel das Haupt-Resultat dahin aus: Daß die feine Mark Gold für 283 Gulden, 5 Kreuzer, $3\frac{47}{71}$ Pfennig äußerlichen Werths, ausgebracht werden sollte. Die Beschickung der rohen Mark in 67 Stück Ducaten blieb fernerweit zwar auf 23 Karat 8 Grän fein, stehen, es bekam aber ein jedes Stück den erhöheten äußerlichen Werth für 4 Gulden 10 Kreuzer. Das war nun in so weit gut gemeinet. Aber man hatte, wie die Vorfahren beym Reichsfuße bereits, auch zuletzt beym Leipziger, klagten, die Ausländer abermals nicht zu Rathe gezogen. Noch jetzo lehret die Erfahrung, daß diese Richtung, mithin eine beständige Regel, nicht behauptet werden kann, daher die Ausnahme von einer Zeit zur andern, realisiret werden muß. Holland und Frankreich setzen das

Ver-

Verhältniß, wie 1 gegen 14½ s). Teutschland hat also zeithero grösstentheils die Bilanz an beide Nationen bezahlen müssen weil bey selbigen die Goldsorten in einem höhern Werthe stehen, und hieraus folget, daß das Aufgeld nicht abgebrochen werden kann, vielmehr noch erhöhet werden muß. In dem letzten Amerikanischen Kriege hat in Holland jezuweilen der Ducaten 4 Gulden bis gegen 20 Kreuzer gestanden. In den Kayserlichen Erblanden ward solcher im Jahre 1768. bereits von 4 Gulden bis auf 15 Kreuzer gesteigert, im Jahre 1771. kam der 16te Kreuzer darzu, und noch neuerlich, durch das Edict vom 15. September 1783. ist dem Ducaten ein noch höherer Werth für 4 Gulden 20 Kreuzer, gegeben worden.

§. 13. Zu den Silbermünzen sollte, wie schon gedacht, die feine Mark Silber für 20 Gulden Reichs-, oder 13 Thaler 8 Groschen Sächsische Wehrung, in allen großen und kleinen Stücken vom Thaler an, bis auf das viertel Kopfstücke, ausgepräget und ausgegeben, zu Vorkommung des Auskippens eine unter den Species-Stücken jeder Art vollkommene Gleichheit beobachtet, niemals aber den Münzmeistern ein Remedium an Schrot oder Korne gut gethan werden. Nach diesem Hauptmünzgrundsatze hat in der Folge die Erfahrung folgende practische Ausbringung der rohen Mark

Ausmünzung der großen Silbersorten.

s) In Holland jezuweilen auch wie 1 gegen 14¾. In Spanien stehet solches wie 1 gegen 14 9/10, in Savoyen wie 1 gegen 14 6/10, in der Schweiz gar wie 1 gegen 15, in Engelland wie 1 gegen 15 2/10, in Rußland aber wie 1 gegen 15. M. s. wegen des letztern das Kayserliche Edict vom 18. December 1763. im Neuveränderten Rußland, II. Theil. S. 233.

Mark bewiesen: Thaler, $8\frac{1}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 13 Loth 6 Grän fein, giebt also die feine Mark, in 10 Stücken, 20 Gulden; Halbe Thaler, oder Gulden, $16\frac{2}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 13 Loth 6 Grän fein, giebt also die feine Mark, in 20 Stücken, eben so viel Gulden; Viertelthaler, oder halbe Gulden, $33\frac{1}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 13 Loth 6 Grän fein, giebt also die feine Mark, in 40 Stücken, à 30 Kreuzer, 20 Gulden Werths; Kopfstücke, oder $\frac{1}{6}$ Species-Thaler-Stücke, 35 auf die rohe Mark, solche 9 Loth 6 Grän fein, giebt die feine Mark in 60 Stücken, à 20 Kreuzer, eben so viel Gulden Werth; Halbe Kopfstücke, oder $\frac{1}{12}$ Species-Thaler-Stücke, 60 auf die rohe Mark, solche 8 Loth fein, giebt die feine Mark in 120 Stücken, à 10 Kreuzer, 20 Gulden Werth; Viertel Kopfstücke, oder $\frac{1}{24}$ Species-Thaler-Stücke, 105 auf die rohe Mark, solche 7 Loth fein, giebt also die feine Mark in 240 Stücken, à 5 Kreuzer, 20 Gulden Werth. Hierüber im Ober- und Niedersächsischen Kreise: Viergroschenstücke, $43\frac{1}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 8 Loth 12 Grän fein, giebt die feine Mark in 80 Stücken, 20 Gulden oder $13\frac{1}{3}$ Reichs-Thaler Werth; Doppelgroschen, oder $\frac{1}{12}$ Reichs-Thaler-Stücke, 70 auf die rohe Mark, solche 7 Loth fein, giebt die feine Mark in 160 Stücken, 20 Gulden, oder $13\frac{1}{3}$ Reichsthaler Werth; Einfache Groschen, oder $\frac{1}{24}$ Reichsthaler-Stücke, $117\frac{7}{9}$ Stück auf die rohe Mark, solche 5 Loth 16 Grän fein, giebt also die feine Mark in 320 Stücken, 20 Gulden oder 135 Reichsthaler Werth.

Vergleich über die Ausmünzungen.

§. 14 Weil im teutschen Reiche die Schiedmünzen, wegen allzugroßer Verschiedenheit der Sor-

Sortenzahlen, auch ungleichen Schrot und Korn, zu allen Zeiten viel Unheil befördert, und die großen Münzrevolutionen mehrentheils aufgestöhret hatten; So trafen vorjetzo die zu Augsburg versammlete Münz-Stände hierunter auch Vorsehung, dergestalt, daß ein jeder Stand diejenigen Gattungen, welche in seinem Landesbezirke zeithero üblich gewesen, zur Fortprägung sich zwar vorbehielt, im Ganzen ward jedoch die Verschiedenheit bis auf 2, höchstens 3 Sorten, beschränket, auch wenn die Groschen etwa nicht unter den effectiven 20 Guldenfuß gebracht werden könnten, daß in solchen die feine Mark Silber wenigstens nicht über 20 Gulden 48 Kreuzer ausgebracht werden sollte, nachgelassen. Würde nun ein Münzstand, in einer Münzstärke 800 Mark Silber vermünzen lassen, sollte ihm hiervon nicht mehr, als den achten Theil, auf kleine Sorten, vom 20 Kreuzer-Stücke an, zu verwenden, auch wiederum von diesem achten Theile nur den hundertsten Theil, in die kleinsten Schiedmünzen, worinne jedoch die feine Mark auch etwas höher, als in größern Sorten, auszubringen, verwandeln zu lassen, erlaubt seyn. Das Münzerlohn ward, mit 20 Kreuzern von einer feinen Mark ganzer, halber und viertel Thaler, mit 30 Kreuzern von einer feinen Mark ganzer und halber Kopfstücke, mit 1 Gulden von einer feinen Mark 5 Kreuzerstücke, mit 1 Gulden 15 Kreuzer, von einer feinen Mark Groschen, und mit 2 Gulden von einer feinen Mark einfacher Kreuzer, festgesetzet; Aber zu Ausbringung der kleinen Schiedmünzen selbst, Schrot und Korn, ausdrücklich nicht bestimmet. Hieraus drohete, bald nachhero, als die Stände Dispensations-Ursachen, zur Abweichung vom 20 Guldenfuße vor sich zu haben glaubten, die Gefahr

Kürzung der kleinen Schiedmünzen.

einer

einer neuen Münzunordnung, darwider andere Stände sich noch zeitig genug mit Verrufsmitteln deckten. Erstere kamen auf den Entschluß, die feine Mark Silber für 24 Gulden 54 Kreuzer, in Groschen, auch andern Landmünzen, und die einfachen Kreuzer für 25 Gulden, in den obern und vordern Kreis-Landen, nach dem Anschlage des 24 Guldenfußes, nicht weniger doppelte und einfache Pfenningstücke, die feine Mark gar für 33 Gulden 40 Kreuzer, ausmünzen zu lassen, wiewohl beyde letztere Sorten, nach Einführung des vorjetzo üblichen Kupfer-Surrogats, in den mehresten Reichs-Kreisen gänzlich außer Cours wiederum gesetzet worden sind. Gleichwohl bewähret auch noch die Nachprobe täglicher neuer Erscheinungen an Groschen und Kreuzern, daß auch jene darzu anfänglich angeleitete Münzrichtung nicht genau beobachtet, weil in verschiedenen Münzwerkstätten die feine Mark Silber noch für 26 Gulden, auch drüber ausgebracht, und oben drein nicht einmal das festgesetzte Quantum beobachtet wird.

Bedacht einer Ausmünzung der kleinsten Sorten in Kupfer.

§. 15. Wenn die feine Silbermark, nach dem effectiven 20 Guldenfuße, in Pfenninge ausgestückelt werden sollte, müsten hieraus bereits 3840 Stück, 12 auf einen Groschen gerechnet, noch mehr aber mit Zuschlag leidlicher Münzkosten, fallen. Schon aber so viel bewieset eine sehr kleine und zum Gebrauche unbequeme Münze, und solches leitete, bey der Augsburger Tagefahrt den Einfall auf ein mehr bequemes Surrogat in Kupfer. Hierüber ward nun zugleich folgender Beschluß gefället: „weil voraus zu sehen, daß die ganz kleinen „Handkäuffe und Scheidemünzen ohne halbe und „viertel Kreuzer, auch Heller, nicht vollbracht wer„den könnten, dahingegen nicht rathsam seyn wol-

„len,

„len, die Ausprägung dieser ganz kleinen Münzen „(in Silber) der dem einzuführenden Münzfuße „höchstgefährlichen Willkühr zu überlassen, hierauf „einmüthig geschlossen worden sey, daß die kleinere „Münzen von Kupfer im genauesten Werthe, und „zwar dergestalt nach Ein- und Entgegenhaltung „des Oesterreichischen Conventionsfußes, auszuprä„gen wären, und bey den halben Kreuzern der „Zentner Kupfer, Cöllnisches Gewichts, nicht hö„her, als auf 72 Gulden 30 Kreuzer, Wiener „courant, das ist, den Thaler zu 2 Gulden ge„rechnet, wobey die Mark auf 43½ Stück, der „Zentner aber auf 8700 Stück ausgestückelt würde, „bey den viertels Kreuzern hingegen nicht höher, als „auf 83 Gulden, 20 Kreuzer, gleichfalls Wiener „courrant. wobey die Mark auf 100 Stücke, und „der Zentner Kupfer auf 20000 Stücke ausgestückelt „würde, endlich bey den Hellern nicht höher als „auf 100 Gulden, wobey die Mark auf 240 Stü„cke, und der Zentner auf 48000 Stücke, ausge„stückelt würde, ausgebracht, und solchergestalt, so „viel möglich, in ein- und entgegen haltender Ab„maaße, der 20 Guldenfuß beybehalten werden „sollte." Es hat aber diese Bedachtnehmung auch in den Landen, worinne solche eingeführet worden ist, verschiedene Veränderungen erlitten. In den Kayserlichen Erblanden gingen zuletzt auf ein Wiener Pfund, 48 Stück Kreuzer-Platten, und hiernach ward der Zentner Kupfer Cöllnisches Gewicht für 66 Gulden, 40 Kreuzer ausgebracht. Im Jahre 1781 aber ist diese Schwere dahin abgeändert worden, daß statt ehemaliger 48, vorjetzo 72 Kreuzer-Platten auf das Wiener Pfund gehen, folglich der Zentner Kupfer, Cöllnisch Gewicht, genau für hundert Gulden, nach dem Maasstocke

des

des in den drey obern Kreisen üblichen 24 Guldenfußes vermünzet wird, und solches verursachet gegen vorige Ausmünzung einen Unterschied an $33\frac{1}{3}$ vom Hundert, worinne das Kupfergeld vorjetzo leichter ausgemünzet ist. In den Chur- und Oberrheinischen Landen ist das Pfund Kupfer zeithero für 64 Kreuzer, durch alle drey oben gemeldte Geldsorten ausgebracht worden.

Annehmung des Augsburger Richtpfennigs zum Muttergewichte der Cöllnischen Mark.

§. 16. Auf dem Augsburger Tage kam noch ein besonderer Gegenstand zur Erwägung, welcher, in seiner Art, eine besondere Epoche in der teutschen Münzgeschichte bildet. Zum Grunde der Ausmünzung nach dem 20 Guldenfuße, ward das ehemals mit dem Reichsfuße angenommene Cöllnische Markgewichte zwar fortgetragen, man stieß aber hierbey sogleich an eine Schwürigkeit. Die von den Waradeins zur Stelle gebrachte Richtpfennige trafen unter sich nicht zusammen, und niemand konnte auf die Spur zur Erlangung des ächten Cöllnischen Muttergewichts führen. Zur Bestimmung der Richtigkeit kam zwar eine Vergleichung mit andern Markgewichten in Vorschlag, der Ausgang hiervon stellte sich aber allzulangweilig vor. Man ging also von diesem Einfalle wiederum ab und zum Resultate über: „den Kayser anzugehen, daß mit mehr Bequemlichkeit, die Ausfündigmachung des Cöllnischen Muttergewichts t) verfüget, und, wenn auch

t) In der achten Seßion der Augsburger Münzverhandlungen gab die Stadt Nürnberg den Einfall an die Hand: „das längst vor dem Cöllnischen im „Münzwesen gebrauchte, Erfurter Markgewichte „allererst zu beschreiben.“ Und die Stadt Augsburg setzte hinzu: „daß die Cöllnische Mark, unter „mehr andern hierbey vorgeschlagenen Münzgewichten, auch der Erfurter Mark besonders, gleich zu stel-

auch die Absicht hierdurch nicht zu erreichen, ein zweckmäßiges Surrogat durch ein allgemeines Reichs-Gutachten bestimmet werden möchte. Inzwischen hatten in dem Archive der Stadt Augsburg sich, ein vom Jahre 1694. her verwahrtes Cöllnisches Markgewichte, nebst einem solchen angepaßten Richtpfennige, beyde in Silber, aufgefunden, durch deren genaue Uebereinstimmung mit der Wiener- und Französischen Mark, respective, wie 5 gegen 6 und 19 gegen 20, die zusammen sich betagte Kreis-Stände endlich zum Beschlusse veranlasset wurden, dieses Augsburger zum Cöllnischen Muttergewichte, jedoch „stellen." Ob und was hierauf geschehen, ist weiter nicht bekannt. Sollte nun diese Untersuchung von einem gründlichen Münzforscher noch angegriffen werden, möchten hierzu wohl am nächsten die Münz-Archive dererjenigen Fürsten, welche nach diesem Mark-Gewichte ehemals ausmünzen lassen, Mittel zur Ausscheidung darbieten, und hierunter empfiehlet das Churfächsische sich als das erste, weil in diesen Landen, nach dem Erfurter Gewichte, erweislich vom Jahre 1444. an bis in das Jahr 1572. beständig gemünzet worden ist. Hier folget eine solche Nachricht aus den Zeiten Churfürst Augusts, als ein Beytrag zur Mitbewürkung:

„Nürnberg

„10 Loth	thun	11 Loth	Erfurd Gewicht.
„10 Marck		11 Marck	
„1000 Marck		1100 Marck	

„Wen die Nürnberger Margck soll geliefert werden „Mues man 100 ℔ Einwegen. Do aber die Liefs „ferung D. Silber Nach der Erffurder Margck sol „gescheen mussen 110 ℔ Eingewogen werden."

jedoch nur einstweilen, anzunehmen, hiernach alle andere nachgeformte Markgewichte und Richtpfennige einrichten, und zum Beweise einer unter sich vollkommenen Gleichheit, mit gewissen eigends hierzu vorgeschriebenen Zeichen, bemerken zu lassen. u) Zu gleicher Zeit leitete sich aber auch, so wohl zu mehrerer Erleichterung der Münz-Valvationen, als auch bequemerer Berechnung des an einigen Goldsorten fehlenden Gewichts eine Veränderung der Abtheilung der Assen ein, wodurch die Cöllnische Mark eine Abtheilung in 4020 As erleidet. Hiernach sollen also wägen: Ein Ducat, 60 As. Ein Carl d'or, $167\frac{1}{2}$ As. Ein Max d'or, $111\frac{2}{3}$ As. Ein Gold-Gülden, $55\frac{5}{6}$ As. Eine Duplone, $114\frac{6}{7}$ As. Ein Französischer Schild- und Sonnen-Louis d'or, $139\frac{19}{23}$ As.

Schwürigkeit einer vollkomm. lich baldigen Einführung des 20 Guldenfußes.

§. 17. Der in den Hauptumständen, bis hieher erzählte Augsburger Receß, ward hierauf von Kayser Franz ausdrücklich bestätiget, x) aber, damit noch, in der Hauptsache am wenigsten, zur Vollstreckung zugleich, gebracht. Die, bey erster Ausprägung der dem 20 Guldenfuße nachgeformten Münzsorten, gefaßte Idee, sollte zugleich vorjetzo auch ausgeführet, und kein Geldstück höher, als diesem Werthe gleich, ausgegeben werden. Allein,

u) M. s. bey Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive, Tom. VIII. das Verhandlungs-Protocoll, S. 335. und den hieraus verfaßten Münz-Receß, S. 342.

x) Ein Ratifications-Decret ist, im Drucke, zwar öffentlich noch nicht bekannt. Aber, der Kayser erwähnet seine Bestätigung einsmal selbst ausdrücklich, in einem, unterm 5. May 1765. an das Fränkische Kreis-Ausschreibamt erlassenen Rescripte, bey Hirsch, dict. Tom. S. 463.

lein, die erste Grundlage war noch in den Zeiten geschehen, worinne, ohngeachtet des im Jahre 1738. genehmigten neuen Reichsfußes, die Münzunordnung das Haupt wiederum gehoben, nachhero auch, unter Begünstigung des im Jahre 1756. ausgebrochenen Krieges ihre Auswürkungskraft stärker bevestiget hatte. Hierdurch waren die, Kayser Franzens Münzvorgange, nachgetretene Reichsfürsten bewogen worden, das nunmehro eigentlich genannte Conventions-Thalergepräge, in seinem bestimmten ausgeprägten Werthe, von 2 Gulden, oder 120 Kreuzer, bis auf 2 Gulden, 24 Kreuzer oder 144 Kreuzer überhaupt, im äußerlichen Werthe, ansteigen zu lassen, hierdurch aber in effectu einen 24 Guldenfuß zu gestatten. Die Ursachen dauerten noch im Jahre 1760. fort, und hieraus entschuldigten in dem Augsburger Recesse auch, die drey obern Kreise noch die Unvermeidlichkeit, dem Thalergepräge diesen Werth bis dahin, wenn hierzu die Zeit-Umstände begünstigen würden, annoch zu lassen. Doch, es endigte, im Monat Februar 1763. durch den Hubertusburger Friedens-Schluß sich der immittelst gewaltsam betriebene Krieg; gleichwohl blieb, in den obern Kreisen, das Thalergepräge ferner im äußerlichen Werthe für 2 Gulden 24 Kreuzer, also in effectu auch noch der 24 Guldenfuß, unverrückt stehen. In der Folge sind die Ursachen in öffentlichen Druckschriften, zu rechtfertigen, gesuchet worden. Man stellte unter andern hierzu die Entschuldigung in das Mittel, als ob die zeithero durch den Aufschlag gesteigerte Victualien-Preise, Arbeits- und andere Tagelöhne, nicht wieder herunter gebracht, dahero mit dem 20 und 24 Guldenfuße, einerley Vortheile, sich verschaffet wer-

den könnten. Wer hierunter Recht oder Unrecht behauptet habe, und ob nicht am Ende wohl gar die Landes-Policey mit in das Gedränge kommen möchte? gehöret nicht weiter in den zu gegenwärtiger Schrift gemachten Plan.

Der drey obern Kreise Annehmung des 24 Guldenfußes.

§. 18. Unterdessen wankte der Fränkische Kreis, einige Zeit, in seiner Entschlüssung. Unterm 23. December 1763. erklärte solcher y) auf eine seinem Gutbefinden vorbehaltene Zeit, die Beharrlichkeit bey dem 24 Guldenfuße, und erstreckte diese unterm 24. April 1764. weiter auf eine noch ungewisse Zeit. Kayser Franz erinnerte zwar, unterm 24. May 1765. die Rückkehr zum 20 Guldenfuße, hierzu ward auch Vorsicht, unterm 27. Julius darauf durch eine solchem angepaßte Valvation getroffen. z) Die Stadt Nürnberg hingegen erklärte sich, entschlossen, unterm 10. August 1765. für die Beybehaltung des 24 Guldenfußes, und kehrte sich nicht an die diesfalls wider sie besonders gerichtete Kayserliche Abmahnung, a) dahero, nach diesem Vorgange, andere Fränkische Kreis-Stände, bald auch zurück, und genanntem Münzfuße wiederum beytraten. Chur-Bayern hatte sich, von der Zeit seiner Trennung von der mit der Kayserin Königin eingegangenen Convention, in seinen Grundsätzen noch niemals geändert, rechtfertigte solche vielmehr weiter, nach Aufforderung zum Rücktritte, unterm 29. May 1765. gegen den Kayser, und zog Salzburg mit seinem Entschlusse unterm

y) Bey Hirsch, dict. Tom. VIII. S. 415. j. 436.

z) Eben daselbst, S. 463. und 482.

a) Eben daselbst, S. 489. 503.

term 21. Jenner 1765. nach. b) Der Schwäbische Kreis ist niemals vom 24 Guldenfuße abgegangen, und hat mit diesem Entschlusse sich absonderlich noch unterm 22. October 1765. festgesetzet. c) Der Chur- und Oberrheinische Kreis hatte bereits unterm 9. Jenner 1761, also zu der Zeit, als die drey obern Kreise sich noch nicht in die Münz-Convention zusammen vereiniget, für den 20 Guldenfuß sich erkläret, d) es verliefen aber noch einige Jahre über die Ausführung. Endlich kam, von den drey Churfürsten Maynz, Trier und Pfalz, ingleichen dem Landgraf zu Hessen-Darmstadt, und der Stadt Frankfurt, letztern Orts, am 22. Februar, 1765. die bekannte Union e) zu Stande, wodurch die Beobachtung gedachten 20 Guldenfußes, auch im äusserlichen Werthe, verglichen ward, nur mit Vorbehalt der Auf- und Abwürderung des Goldes, wenn in der Zeitfolge ein oder der andere Stand solches, seinen eigenen und der Nachbarn Interesse zuwider, im äusserlichen Anschlage entweder allzuhoch oder allzuniedrig befinden sollte. Dadurch ward ein großes Geschrey rege gemacht, und dessen angehaltene Dauer beförderte endlich den zu Worms am 9. Jenner 1766. errichteten Vertrag, f) wodurch in den Rheinlanden auch der 24 Guldenfuß eingeführet worden ist. g) Bis zum Jahre

Beytritt des Chur- und Oberrheinischen zum 20 Guldenfuße.

b) Eben daselbst, S. 465. 519.
c) Eben daselbst, S. 507.
d) Eben daselbst, S. 257.
e) Eben daselbst, S. 443.
f) Eben daselbst, S. 515.
g) Privat-Nachrichten aber sagen doch, daß von verschiedenen Ständen, der 20 Guldenfuß bey herrschafts

Ingleichen des Westphälischen.

Jahre 1771. hatten in dem Westphälischen Kreise, die Stifter, Hildesheim, Münster und Paderborn, auch den Conventions-Fuß angenommen, h) ob aber hierdurch den 20 oder 24 Guldenfuß, auch ob zuvor oder hernach mehrere dieses Kreises Stände beygetreten sind, ist aus öffentlichen Nachrichten noch nicht zu beweisen.

Beytritt Chur-Sachsen zum 20 Guldenfuße.

§. 19. Bey dem Augsburger Beschlusse, richteten die drey obern Kreise, Franken, Bayern und Schwaben den Bedacht vornehmlich, auf die Heranziehung mehrerer Kreise und Stände zur Convention, es wurden dahero an einige derselben, so wie an die Regensburger Reichstagsversammlung überhaupt, Schreiben, darunter eines auch an den König in Pohlen als Churfürst zu Sachsen, letzteres unterm 8 May 1761 erlassen. Doch dieses Land seufzete damals noch unter dem harten Drucke des Krieges, es konnte also die Einladung noch nicht angewendet werden. Es waren jedoch die Sächsischen Lande, in der Mitte des Monats Februar 1763. nicht so bald von den darinne gelegenen Kriegs-Heeren geräumet worden, so legte das Lands-Directorium auch die erste Hand an die Verbesserung des äusserst zerrütteten Münzwesens. Durch ein, unterm 14. Merz dieses Jahres ausgegangenes Edict i) wurden die Unterthanen zu Erwartung neuer nach den Grundsätzen des Conventions-Fußes ausgeprägter Münzen vorbereitet, und die zeit-

schaftlichen Gefällen, Zoll und andern Abgaben, gehandhabet wird.

h) von Hagen, im Conventions-Münz-Cabinett, von S. 86. bis 93.

i) In CODICE AUGUSTEO, Tom. III. Sect. I. pag. 1598.

zeithero umgelaufenen schlechten, theils in Abwürderung, theils gänzlich in Verruf gesetzet; Hierauf folgte, unterm 14. May 1763. ein ausführlicher Edict, k) und mit solchem zugleich die nähere Explication des zu künftiger Münzrichtung angenommenen, auch bis auf den heutigen Tag glücklich gehandhabten 20 Guldenfußes. Es sollte, heißt es darinne, die feine Mark Silber, künftig höher nicht, als für 13 Thaler 8 Groschen äußerlichen Werths, ausgebracht, und solche, unverkürzt, in 10 Speciesthalern, 20 Gulden, 40 halben Gulden, 80 Viergroschenstücken, 160 Doppel- und 320 einfachen Groschen gefunden, auch der Ausbringungs-Werth über 14 Thaler nicht, bey den Schiedmünzen, an Sechs- und drey Pfennigstücken, überstiegen werden. l) Auf diesem Hauptgrundsatze beruhet noch jetzo das Münzsystem im Churfürstenthum Sachsen. Kein Geldstücke darf höher, als nach dem Anschlage der feinen Silber-Mark, gegeben und genommen, kein Aufschlag, bey Vermeidung des Ersatzes, und zehenfacher Strafe des Werths, verstattet, insbesondere aber keine auswärtige verdächtige Münze im Umlaufe geduldet werden, zu welchem Ende insonderheit allen ausländischen Schiedmünzen, ohne einige Ausnahme, die Gültigkeit benommen ist. Diejenigen Münzen, welchen der Cours zu verstatten, werden von einem Monate zum andern, in sogenannten Valvations-Tabellen, im Voraus verkündiget, und alle andere, wel-

k) IBID. pag. 1606.

l) Vom Jahre 1772. an sind auch Pfenninge, und vom Jahre 1778. Heller, beyde in Kupfer aus- und von Jahr zu Jahren, bis hieher, fortgepräget worden.

welche darinne keine Stelle finden, sind hierdurch stillesch weigend, zum Verrufe, verurtheilet. Wenn schon von den ersten Jahren der Einführung an die ältere, nach dem Reichs=, Zinnaischen = und Leipziger = Fuße ausgeprägte Münzsorten, mit einem Aufschlage, verschiedene Jahre noch umgelaufen sind, ist solchen endlich doch, im Jahre 1778. der Cours fernerweit auch entzogen worden m), und es werden, außer den oben, §. 3. berührten wenigen innländischen Sorten, vorjetzo würklich keine andere, als die in den Valvations = Tabellen anzeigende Conventionsmäßig ausgebrachte gute unverdächtige Silbersorten, nach den einheimischen, im Handel und Wandel geduldet. In Golde hingegen wird darinne der Louis d'or, für 4 Thaler 20 Groschen bis 5 Thaler, ersteres beym Kassen = Abtrage, letzteres aber zum Kommercium, und nach diesem Verhältnisse auch der Ducaten, respective für 2 Thaler 18 bis 20 Groschen, angeschlagen.

Annehmung des 20 Guldenfußes von Braunschweig Wolffenbüttel.

§ 20. In Niedersachsen hat das Haus Braunschweig = Wolffenbüttel, vom Jahre 1747. an, bereits, nach ähnlichem Vorgange anderer Reichs = Stände, Goldmünzen, für 10, 5, $2\frac{1}{2}$ Thaler, also aufgeprägten äusserlichen Werths=, in Silber hingegen, nach dem Burgundischen, oder Niederländischen so genannten Albertus = Thaler= Fuße ganze und halbe Thalerstücken, zum Behuf des, in die Ostsee, getriebenen Handels, endlich zum Landesgebrauche, im Jahre 1759. ganze und halbe Reichs = Species = Thalergeprägemünzen, und in letztern die feine Mark Silber für $14\frac{1}{3}$ Thaler, aus=

m) Das hierzu ausgegangene Decret, vom 23. Jenner 1778. ist in Flotzsch Churs ächsischer Münzgeschichte, II. Band, S. 944. eingedruckt zu befinden.

ausbringen lassen. Vom Jahre 1764. an aber ist in diesen Landen der Conventions-Fuß auch eingeführet, und vom Thalergepräge an, bis auf den einfachen Groschen, bis hieher die feine Silbermark für 13 Thaler 8 Groschen, und in der Sechspfennig- auch Dreyermünze für 14 Thaler, ausgebracht worden.

§. 21. Nachhero hat der Conventions-Fuß auch außerhalb Teutschland, im Königreiche Pohlen, zur Einführung sich empfohlen, es ist solcher, durch Anordnung einer besondern Münz-Kommission, von Peter Nicolaus, Freyherrn von Gartenberg, zu Warschau, eingerichtet, und in Gemäßheit dessen sind 20 teutsche Conventions-Gulden 80 Pohlnischen Gulden gleich gesetzet, ein Ducaten aber ist mit $16\frac{3}{4}$ Pohlnischen- oder 4 Reichsgulden 3 Groschen, verglichen worden. Nach diesem Maasstocke sind mit Anfange des Jahres 1766. in Silber, ausgegangen: ganze Thaler, oder 8 Pohlnische Guldenstücke, halbe Thaler, oder 4 Pohlnische Guldenstücke, viertel Thaler, oder 2 Pohlnische Guldenstücke, vier Groschen, oder einfache Pohlnische Guldenstücke, zwey Groschen, oder halbe Pohlnische Guldenstücke, und gute Groschen, jeglichen $7\frac{1}{2}$ Pohlnischen Groschen am Werthe gleich. Die Pohlnischen drey Groschen-, so wie auch einzelne Groschenstücke, ingleichen die Schillinge, werden in Kupfer aus- und fortgepräget. n)

Einführung des 20 Guldenfußes in Pohlen.

§. 22. In den Chur-Braunschweig-Hannoverischen Landen, ist der Leipziger 18 Guldenals Reichsfuß, vom Jahre 1738. an o) bis zum Jahre

Fortdauer des Leipziger 18 Guldenfußes in den Chur-Hannöverischen Landen.

n) Hirsch, im Münz-Archive, Tom. VIII. S. 514.

o) Eben daselbst, Tom. VI. S. 364.

Jahre 1757. unverrückt bestanden. Der immittelst ausgebrochene Krieg aber, überschwemmete, mit den Kriegsheeren, zugleich diese Lande auch mit fremden, darunter vorzüglich den zum Vorscheine gekommenen bösen Münzen. Kaum waren jedoch die Französischen Kriegsvölker aus dem Lande gedränget, ward auch durch ein, aus dem Königlichen Pallaste zu St. James in London unterm 30 November 1759. ergangenes Landesherrliches Edict p) der Leipziger Haupt- mit dem Torgauer Schiedmünzfuße zugleich bey allen Herrschaftlichen Kassen- und Kapital-Anlagen wieder hergestellet. Und hiernach behauptet noch auf den heutigen Tag der Louis d'or einen Werth nur für 7 Gulden oder 4 Thaler 16 Groschen, der Ducaten aber für 4 Gulden, oder 2 Thaler 16 Groschen, im gemeinen Leben hingegen ersterer für 5 Thaler, dahero 14 Thaler Kassen-Münze 15 Thaler Courrant gelten. Vom Jahre 1780. an soll endlich in genannten Landen auch durch die Nachbarn, der 20 Guldenfuß, im gemeinen Handel und Wandel, mit gutem Erfolge sich auch Eingang verschaffet haben.

Münzverfassung in den Hessen-Casselischen Landen.

§ 23. In dem Fürstenthum Hessen-Kassel wird von Alters her, eine eigene von der Reichs- und Sächsischen Zählart abweichende Münzrichtung behauptet. Die Thaler werden darinne nach Albus oder Weispfennigen berechnet. Diese Especen haben andern Münzsorten gleich, nach dem Maasstocke, wie das Münz-Korn in Teutschland gesunken ist, ihre Veränderungen erlitten, und hieraus ist gefolget, daß, so wie im sechzehenden Jahrhunderte nach und nach 26 bis 28 Stück Albus, also

p) Eben daselbst, Tom. VIII. S. 137.

also im siebenzehenten bis 32, auf ein Speciesthaler-Stück, gezählet worden sind.

Vom Jahre 1702. an, bis 1722, sind Vieralbusstücke, $46\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth 9 Grän fein, ausgegangen, und hiervon wehreten 8 Stück, welche 32 Hessen-Weispfenninge auch ausmachten, einem Reichsthaler, im Anschlage für 90 Kreuzer, gleich, und hierdurch ward die feine Mark Silber für $12\frac{3}{8}$ Thaler, ausgebracht. So dann gingen aus Einalbusstücke, 142 Stück auf die rohe Mark, Achtheller- oder Dreyviertelalbusstücke, 213 Stück auf die rohe Mark, und Sechsheller- oder halbe Albusstücke, 284 Stück auf die rohe Mark, in jeder dieser drey Sorten die feine Silbermark, 12 Thaler 29 Albus, fein. Im Jahre 1722. aber trat eine Veränderung ein. Es wurden die Vieralbusstücken $92\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 14 Loth 4 Grän fein, einzelne Albus hingegen $170\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth 9 Grän fein, geprägt.

Diese Ausbringung blieb bis zum Jahre 1733. stehen, worinne der Leipziger Münzfuß mit folgenden Prägsorten eingeführet ward: Ducaten, 67 Stück auf die rohe Goldmark, solche 23 Karat, 7 Grän fein. Reichs-Speciesthaler, 8 Stück auf die rohe Silbermark, solche 14 Loth 4 Grän fein, ward hiernach die feine Mark ausgebracht für 12 Thaler. Zweygroschen, oder $\frac{1}{12}$ Reichsthalerstücke, $65\frac{5}{8}$ Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth fein, ward die feine Mark für $12\frac{1}{2}$ Thaler ausgebracht. Achtalbusstücke, 39 Stück auf die rohe Mark, solche 12 Loth fein, ward hiernach die feine

feine Mark für 13 Thaler ausgebracht. Vieralbusstücke, 78 Stück auf die rohe Mark, solche ebenfalls 12 Loth fein, also die feine Mark den vorigen gleich. Zwey- und Einalbusstücke, respective $85\frac{1}{4}$ und $170\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth 9 Grän fein in beiden, folglich ward die feine Mark ausgebracht für $13\frac{1}{8}$ Thaler. Achthessenhellerstücke, oder halbe Groschen, 231 Stück auf die rohe Mark, solche 5 Loth 9 Grän fein, ward also die feine Mark für 14 Thaler ausgebracht. Sechs- und Vierhessenhellerstücke, resp. 290 Stück, à 5 Loth fein, und 391 Stück à $4\frac{1}{2}$ Loth fein, auf die rohe Mark, ward in beyden die feine Silbermark für $14\frac{1}{2}$ Thaler ausgebracht.

Dabey ist es bis zum Jahre 1742. verblieben, worinne, wegen der immittelst hoch angestiegenen Silber-Preise, in den 1, 2 und 4 Albusstücken die feine Mark Silber, zur Ausbringung von $13\frac{1}{8}$ bis auf $16\frac{1}{3}$ Thaler erhöhet, also weiter auch darinne zwanzig auf einander gefolgte Jahre, fortgefahren worden ist, wiewohl diese Speciessorten, soviel davon wiederum zurück erlanget werden können, nach Einführung des Conventionsfußes, zum Tiegel wiederum befördert worden sind.

Zu diesem Fuße ward im Jahre 1763. der Ausmünzungspunkt zwar, jedoch noch nicht ganz angenommen, sondern das Münzkorn des Leipziger Fußes, in groben Sorten, bis zum Jahre 1766. ferner beybehalten, daher kommen die Heßischen Conventionsthaler vom Jahre 1763. mit der Bemerkung: $\frac{1}{10}$ Mark fein Silber, q) welche aber das Conventionsgewichte nicht haben, weil darinne eine

q) von Hagen, im Convent. Münz-Cabinett, S. 143.

eine Beschickung zu 14 Loth 4 Grän fein, gefunden wird. Endlich im Jahre 1766. ward in den Hessen-Kasselischen Landen der effective Conventionsfuß völlig eingeführet, und die vorhergeprägte, alte sowohl, als alle übrige nicht Conventionsmäßig ausgebrachte Münze zum Tiegel gewiesen. Hiernach sind nun fernerweit ausgepräget worden: Ganze, halbe und viertel Conventionsthaler, nach dem oben §. 13. beschriebenen Schrot und Korne. Achtalbusstücke, 30 Stück auf die rohe Mark, solche 9 Loth fein, wird die feine Mark Silber, in $53\frac{1}{3}$ Stücken, für $13\frac{1}{3}$ Thaler ausgebracht. Viergroschenstücke, 40 Stück auf die rohe Mark, solche 8 Loth fein, wird die feine Mark Silber, in 80 Stücken, für $13\frac{1}{3}$ Thaler, ausgebracht. Vieralbusstücke, $46\frac{3}{4}$ Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth fein, wird die feine Mark Silber in $106\frac{2}{3}$ Stücken ebenfalls für $13\frac{1}{3}$ Thaler ausgebracht. Zweygroschenstücke, 70 Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth fein, wird die feine Mark Silber auch für $13\frac{1}{3}$ Thaler ausgebracht. Der Zählwerth ist: 32 Hessen-Albus auf einen Conventionsthaler, à 90 Kreuzer, und $42\frac{2}{3}$ dergleichen auf einen Conventions-Speciesthaler.

Verzeichniß der, den 20 und 24 Guldenfuß angenommenen Reichsstände, bis zum Jahre 1772.

§. 24. Bis zum Jahre 1772. hatten den Conventionsfuß immittelst würklich angenommen: Der Römische Kayser, die Kayserin, seine Gemahlin, Königin in Ungarn und Böhmen, in diesen, auch übrigen ihren teutschen Erblanden. Der König in Pohlen. Die Churfürsten zu Maynz, Trier, Cölln, Sachsen, Pfalz, Bayern. Die geistlichen Fürsten, Salzburg, Bamberg, Chur, Costnitz, Eichstädt, Hildesheim, Münster, Paderborn, Speyer, Wirzburg, der teutsche Orden, die Aebte zu Ellwan-

wangen und Fulda. Die altfürstlichen Häuser: Baaden Durlach, Brandenburg Culmbach und Anspach, Braunschweig Wolffenbüttel, Hessen Kassel und Darmstadt, Mecklenburg Strelitz, Pfalz Zweybrücken, Sachsen Gotha, Weimar, Meiningen, Hildburgshausen und Saalfeld Koburg, Wirtemberg. Die Neufürstlichen Häuser: Auersberg, Bathyany, Fürstenberg, Hohenlohe Neuenstein-Hohenlohe- und Waldenburg, Lichtenstein, Löwenstein Wertheim, Nassau Oranien, Oettingen, Schwarzburg Sondershausen und Rudolstadt, Schwarzenberg, Waldeck. Die Grafenhäuser: Burgfriedberg, Hanau Münzenberg und Lichtenberg, Hohenloheöhringen, Khevenhüller, Lippe Detmold, Löwenstein Wertheim, Montfort, Oldenburg, Reuß, Sayn-Altenkirchen, Schlick, Solms Laubach, Stolberg, Wied, die Wild- und Rheingrafen. Endlich die Reichsstädte, Augsburg, Frankfurt, Mühlhausen, Nürnberg, Regensburg, Ulm. r) Hieraus fliesset überall zwar der Beweis auf den 20 Guldenfuß, oder, die Gewißheit der Ausmünzung einer feinen Mark Silber, in 20 Guldengepräge. Wo aber deren Steigerung bis auf 24 Gulden äußerlichen Werths geschehen, oder der 24 Guldenfuß angenommen worden ist, kann nur aus der special Erfahrung allererst begriffen werden.

Uebersicht der in Teutschland vorjetzo bestehenden Münzfüße.

§. 25. Also haben, nach lang, durch Jahrhunderte, im teutschen Reiche, angehaltenen schwürigen Münzverhandlungen, solche niemals in ein Gan-

r) Alles dieses, nach Ausweisung der würklich vorhandenen Conventionsmünzgepräge selbst, wie solche in dem schon mehrmals angezogenen, Johann George Friedrich von Hagen, Conventionsmünz-Cabinette, Nürnberg, 1771. in med. 8. beschrieben sind.

Ganzes vereiniget, und kaum noch, auf folgende vier unter sich ganz verschiedene Münzfüsse, zusammen erzogen werden können: Den Achtzehenguldenfuß, oder alten Leipziger, welcher in den Chur-Braunschweig-Hannöverischen Landen, zur Zeit, noch kaum bey Kassen- und Kapital-Zahlungen gehandhabet werden kann; Den Zwanzigguldenfuß, nach dessen Grundsätzen, der ausgeprägte Werth jeder Münzsorte, auch im äußerlichen, so viel gewiß bekannt ist, in den Kayserlichen Erbstaaten, im Churfürstenthum Sachsen, und anliegenden Fürstenthümern, den Herzoglich Braunschweig- und Fürstl. Hessen-Kasselischen Landen, mit strenger Aufmerksamkeit erhalten wird; Den Ein und zwanzig Gulden- oder Graumannischen Fuß, welcher durch die Königlich Preußische teutsche Staaten seine Herrschaft erstrecket; Und den Vier und zwanzig Guldenfuß, welcher bekanntlich, in Franken, Bayern und Schwaben, und durch einen Theil des Rheinischen und Westphälischen Kreises, angenommen worden ist; Wenn anders eine willkührliche, keinem andern Münzfuße angepaßte Valvation, mit Rechte, auch ein Münzfuß genennet werden kann, weil in solchem Falle die Hamburger Bank, davon bald ein mehreres gesaget werden wird, gleich nahen Anspruch zu einem solchen Prädikate haben würde.

Ob nun, und wie lange, einer neben dem andern, im Ansehen sich behaupten, oder einer von dem andern wiederum zerstöret, und auf dessen Trümmern, ein neues verschiedenes Münzsystem, worzu nur allzuviel Vorritte aus der Münzgeschichte Teutschlands bekannt sind, wiederum aufgeführet werden wird, muß die Zukunft lehren.

Hier-

Hierzu stehen nicht ungegründete Besorgnisse, aus der oben, §. 14. berührten Erfahrung einer hier und dar überspannten Ausbringung der Schiedmünzen auf, welche in Teutschland zu allen Zeiten so viel Münz-Unheil aufgestöhret, und alle große Münz-Revolutiones zuerst angefachet haben. Die im Churfürstenthum Sachsen wohlthätig würkende Strenge, wodurch jede, am Gehalte verdächtige Conventionsmünze überhaupt, so wie alle auswärtige Schiedmünze besonders, stillschweigend, durch deren Auslassung in den monatlichen Valvations-Tabellen, zum Verrufen verdammet wird, kann, durch Anwendung in andern Ländern, jene besorgliche Erwartung hindern, wohl gar unterdrücken; Woferne nicht größere Klagen die Uebermacht behaupten sollten. So sehr auch zur Zeit der Herrschaft des Leipziger Münzfußes, wider die hierbey angenommene ungleiche Proportion des Goldes gegen das Silber geschrien, und solche zur Ursache der häufigen Ausfuhre des Silbergeldes aus Teutschland ausgegeben worden ist; So wird doch vorjetzo noch die Erfahrung nicht verkannt, daß weder der 20 noch 24 Guldenfuß diese Ausfuhre zu hindern vermag. Ein einsichtiger Münz-Schriftsteller s) klagte bereits im Jahre 1766, daß aus den drey vordern Kreisen, das gute Conventions-Silbergeld, zu viel Millionen, mit 6 pro Cent, auch mehr Agio, in die Levante geführet würde, und gleiche Klagen sind auch von andern t) geführet wor-

s) Hirsch, im Schlüssel zum teutschen Münz-Archive, S. 89.

t) In einer, als ein Beweis, daß alle Conventions-Thaler aus dem Reiche entweichen müssen, und mit 8 pro

worden. Chur Sachsen hat wider eine gleich verdrüßliche Erwartung sich durch die weise Vorsicht u) bedecket, daß, zu Hinderung der Uebermacht eines der beyden edlen Metalle über das andere, die Auf- und Abwürderung jederzeit bey dem Golde lediglich, angegriffen werden soll.

Münzgrundsätze bey der Bank zu Hamburg.

§. 26. Die Hamburger Bank, von derer Geldfuße einen Begriff zu geben, im vorstehender §. versprochen worden ist, ward im Jahre 1619 gegründet, als die damals ausgebrochene große Geldkipp- und Wipperey der Handlung mit allerhand Ungemach und Gefahr drohete. Ein ansehnlicher Theil der Hamburger Kaufmannschaft trat zusammen und vereinigte sich zur Niederlegung eines Geld-Fonds, mit der Bestimmung zu einer künftigen allgemeinen Handlungskasse, worinne ein jeder Theilnehmer über so viel, als er eingeleget hatte, zu allen Zeiten disponiren, und den Credit anweisen konnte, ohne jedesmal allererst mit einer langweiligen Geldzählung, und Beobachtung der verschiedenen Münzsorten sich zu befassen. Hierzu sollte und muste jedoch das einlegende Geld von einem sichern festgesetzten Werthe seyn, damit jeder Kaufmann darnach, zu allen Zeiten, in unbezweifelnd richtigen Geldsorten, seine Ein- und Verkaufs-Preise berechnen, und den auswärtigen Handel sicher

8 pro Cent demselben abgenommen werden können, wenn der Thaler, gegen Ducaten zu 5 Gulden, auf 2 Gulden 24 Kreuzer gesetzet werden sollte, im Jahre 1765. zu Regensburg ausgegebenen Schrift, bey Hirsch, im Münz-Archive, Tom. VIII. S. 467.

u) Münz-Edict vom 18. May 1763. in CODICE AUGUSTEO, Tom. III. Sect. I. pag. 1606.

sicher abschlüssen konnte, dahero wurden zur Grundlage, die ächt ausgebrachten Reichsthalergepräge, jedes Stück genau 2 Loth am Gewichte, also in 8 Stücken 1 richtige rohe Mark, solche 14 Loth 4 Grän fein, angenommen, jedes Stück aber ward wiederum, im äußerlichen Werthe, für 3 Mark 48 Schillinge angeschlagen. Der Magistrat zu Hamburg nahm diese Kasse unter seine Gewähr und Schutz, worunter solche bis auf den heutigen Tag noch glücklich bestehet.

Die hieraus geflossenen Vortheile wurden bald sichtbar. Die Kaufleute blieben forthin des vorigen beständigen Zählens und Nachwägens der Thalergepräge überhoben, ihre Gelder lagen in sicherer Verwahrung, und behaupteten einen festen Werth zum Handel mit dem grösten Theile von Europa. Das Geld konnte, idealisch, eben so sicher, weit bequemer noch, transportiret werden, als wenn es einer dem andern, in klingender Münze, jedesmal aufgezählet hätte. Den ganzen Abtrag, die Summe mochte hoch oder niedrig seyn, begriff ein Blatt Papier. Wenn, zum Beweise, in die Bank geleget hatten:

A. 20000 Stück Thaler, oder 60000 Mark.
B. 10000 — — — 30000 —
C. 5000 — — — 15000 —

und aber A. an C. 10000 Mark schuldig ward, so assignirte ersterer solche von seinen in die Bank gelegten Geldern, an letztern, es wurden dahero solche von A. ab und C. wiederum zugeschrieben, und nunmehro war jener mit seiner Einlage bis auf 50000 Mark herabgefallen, dieser aber bis auf 25000 Mark wieder hinangestiegen. Der beste Vortheil ist noch jetzo dieser, daß ein jeder zu allen Zeiten sein Kapital aus der Bank ziehen kann,

folg=

folglich bleibet solches in den Büchern unverrückt in dem Werthe klingender Münze, und ist kein eingebildetes Papiergeld.

Einige Jahre nach der Einrich:ung ward der Einfall aufgewecket, ob nicht ein Theil der in der Kasse todt gelegenen Gelder auf Verzinsung gegen Pfand ausgeliehen werden könnte, solcher von den Interessenten gebilliget, und unter obrigkeitlicher Genehmigung festgesetzet: „daß solches, jedoch nur „auf Pfänder, welche in Metallen bestehen, gegen „Verzinsung mit 2 pro Cent geschehen, auch nicht „mehr drauf geliehen werden solle, als so viel, daß „durch Verkauf dieser Metalle, die Anleihe zu je„der Zeit wieder herausgebracht werden könne, sol„che auch überhaupt nur auf Hamburgische Bür„ger sich beziehen dürfe." Auf solche Art ward mit dem Deposito eine Leihe-Bank vereiniget, welche auch immer noch auf den todt liegenden baaren Vorrath beschränket ist.

Einige Zeit vor dem Jahre 1740. und hierauf weiter ward der Abbruch an Schrot und Korne des Thalergepräges je länger, desto merklicher; hierzu kam auch, mit dem Conventionsfuße, die Abweichung vom zeitherigen Reichsthalerfuße en Espece selbst, und über beyde Ereignisse stieg die Besorgniß auf, daß man ferner alle Zeit nicht im Stande seyn möchte, den Fond der Bank unveränderlich zu erhalten. Dieses würkte in der Hauptsache, auf einen dergestalt veränderten Beschluß: Hinkünftig sich weder an Geld noch Gepräge zu kehren, sondern den Fond einzig und allein nach der Silbergewichtmark, welche aber nicht unter 15 Loth 12 Grän fein, wohl aber eines höhern Halts seyn darf, zu bestimmen. In dessen Gemäßheit wird die feine 16 löthige Mark Silber,

von Zeit des in Teutschland eingeführten Conventionsfußes an, auf 27 Mark 12 Schillinge Banco berechnet, und also zum Deposito angenommen, und von dieser Zeit an hat der Banco-Speciesthalerfuß gänzlich aufgehöret, dargegen der Anschlag nach feinem Silber lediglich geschiehet. Hierdurch ist die Hamburger Bank, wenn schon nicht so reich, als die zu London und Amsterdam, dennoch die solideste in ganz Europa geworden, und in dem letzten Seekriege haben die Franzosen, Engelländer und Holländer die einstimmige Versicherung gethan, daß sie auf keinen Ort in der ganzen Welt ihre Rechnungen mit mehr Zuverläßigkeit schliessen könnten, als nach Hamburg.

Gründliche Nachricht

vom Münzwesen.

Zweyter Theil.

Cap. I.

Von dem Französischen Münzwesen.

§. 1.

Es ist das Französische Münzwesen bereits von so vielen gelehrten Leuten beschrieben, a) daß man die Beschaffenheit, so es in ältern und neuern Zeiten damit gehabt, nach allen Umständen aus denen davon vorhandenen Büchern leicht erlernen kann. Auch ist hier die Meinung nicht, dieses alles zu wiederhohlen, sondern nur das, was seit denen letz-

Man hat bereits davon viele gute Nachricht.

a) Vid. DU CANGE in Gloſſario mediae latinit. v. Marca, Moneta etc. Recherches curieuſes des monnoies de France par Cl. BOUTEROUE etc. Par. 1696. f. Traité des monnoies etc. par M. BOISARD, Par. 1690. it. Haye 1714. 8. etc. Bey der letztern Edition iſt noch ein Traité pour l'inſtruction de monnoieurs etc. wie auch eine fernere Nachricht von denen Münzveränderungen ſeit Anno 1690. bis aufs Jahr 1709. Traité hiſtorique des monnoies de France par Mr. le BLANC etc. Par. et Amſter. 1692. 4. add. Manuſcrit ſur les monnoies ecrit du tems de Louis XI. etc. qui contient bien des choſes remarquables et dont Mr. BLANC ne fait point mention etc. Welches der P. MONTFAUCON in ſeine Bibliothecam Biblioth. MSt. nov. T. II. p. 1143. mit eindrucken laſſen.

letztern 100 Jahren darinnen vorgegangen, vornehmlich zu berühren, und von denen ältern Zeiten, wie auch von der Art und Weise, wie daselbst Rechnung gehalten wird, etwas weniges zu praemittiren.

Was daselbst vor Rechnung u. Gewicht gebräuchlich.

§. 2. Man hält in Frankreich Buch und Rechnung in livres, sols, et deniers. Den Grund der Wechsel-Zahlung giebt insgemein der ecu von 60 sols ab. Und im Münzwesen bedienet man sich des Troyschen Markgewichtes, so mit dem Niederländischen völlig übereinkömmt, um 5 Thaler aber schwerer als das Cöllnische ist. b) Die Mark wird eingetheilet in 8 onces, 64 gros, 192 deniers, und 4608 grains; Eine once in 8 gros, 24 deniers und 576 gr.; Ein gros in 3 deniers und 72 gr. und ein denier in 24 grains. Auch öfters theilet man eine Unze in 20 Esterlins, 320 Mailles und 640 felins; ein Esterlin in 2 Mailles und 4 felins; und eine Maille in 2 felins c) ab. Und bey dem Probirgewicht wird die Mark Silbers in 12 deniers und ein denier in 24 grains, die Mark Goldes aber in 24 carats, und ein carat in 32 kleinere Theile abgetheilet.

Die Rechnung nach livres, sols

§. 3. Die Rechnung nach livres, sols et deniers d) kommt noch von denen Fränkischen Königen

b) 20 Cöllnische Mark thun gerade 19 Troyer Mark ꝛc. 20 — 100 — 19? f. 95.

c) Felin ist ein corruptes teutsches Wort, und soll so viel als ein Vierling oder 4ter Theil eines Esterlins heissen.

d) Das Wort denier kommt vornehmlich in dreyerley Bedeutung vor. Denier de loi und denier de poids sind es, womit man das Korn und den Schrot anzeiget. Denier de compte aber ist es, wovon 12 einen sol machen. Und dieser wird hinwieder in 2

obo-

gen her. Daher auch ein Livre öfters ein franc heisset. Es hat sie, als sie durch die inzwischen aufgekommene Rechnung nach Marken verdrenget werden wollen, König Philipp der schöne a. 1313 von neuen autorisiret. Es ist aber ehemahls ein Unterschied zwischen einer livre Parisis und einer livre Tournois, oder vielmehr der Münze, so zu Paris und zu Tours geschlagen worden, gewesen, welcher 25 pro Cent betragen. Und ist dieser Unterschied hauptsächlich daher entstanden, daß die vornehmere Herren des Reichs, als welche alle das Recht zu münzen gehabt, ihre schlechtere Münze zu Tours ausprägen lassen, dahingegen der König auf seiner Münzstatt zu Paris einen bessern Münzfuß gehalten. Ob aber gleich nachmals im ganzen Reich der König die Münze wieder an sich gebracht, ist doch dieser Unterschied, vermuthlich weil viele alte praestationes sich darauf gegründet, bestehen geblieben, bis daß endlich König Louis XIV. a. 1667. denselben völlig aufgehoben, indem er befohlen, daß ferner schlechthin, und ohne allem Unterschied nach livres, sols et deniers Rechnung geführet werden solle. König Henri III. schaffte zwar dieselbe Anno 1577. ganz und gar ab, und ordnete davor die Rechnung nach ecus d'or sols oder au soleil an. e) Weil

und deniers ist daselbst von langer Zeit hergebracht.

oboles, gleichwie auch ein obole in 2 pites und 1 pite in 2 semipites getheilet. Z. E. es heisset 6 Gr. de fin thun 7 den. ob. p. d. i. 7 den. 1 ob. 1 pite, mithin thun 12 Gr. de fin 1 s. 3 d. ob. d. i. 1 sol $3\frac{1}{2}$ den.

e) K. Henri III. hat, wie es scheinet, mit dieser neuen Rechnung sich nach Teutschland, allwo man gemeiniglich nach Gulden rechnet, richten wollen. Denn ecu d'or sol war nichts anders, als eine goldne Münze oder ein Gulden; er that auch damals eben

Weil aber aus ſolcher großen Veränderung allzuviele Inconvenientien entſtehen wollten, ſtellte König Henri IV. anno 1603. jene wieder her.

Der goldnen und ſilbernen Münzen ſind verſchiedene Gattungen ehemals geweſen.

§. 4. Es gehen jetzo zwar noch effective 12 deniers auf einen ſol, die ſols aber ſind lange nicht mehr ſo beſchaffen, daß 20 derſelben auf ein Pfund von 12 Unzen, wie ſie ehemahlen zu derer Fränkiſchen Könige Zeiten gethan, gehen ſolten. Daher ein livre von 20 ſols jetzo nur gleich anderer Orten ein livre de compte mehr iſt. Der goldnen und ſilbernen würklichen Münzen aber von Zeit zu Zeit ſind gar verſchiedene Gattungen geweſen. Als nemlich von Gold hat man gehabt: ſols d'or, gros roiaux, Pariſis, agnels, agnelets, moutons, lions, chaiſes, maſſes, pavillons, anges, ſaluts, francs, fleurs de lys, ecus, ecus heaumes, ecus à la couronne, ecus au ſoleil, ecus au porc epi, ecus à la ſalamandre, ecus à la croiſette, Lys d'or, Henris d'or, und Louis d'or. f) Und von Silber hat

60 ſols, wie in Teutſchland ein Gulden 60 Kr. gleichfalls thut.

f) Dieſe verſchiedene Namen kommen von der ſo oft veränderten Ausbildung des Gepräges her, dieſe aber war nöthig um eine Münze von der andern, welche mit der erſtern nicht praeciſe einerley Gehalt hatte, zu unterſcheiden. Roial oder regalis hieß ehemals alle beſonders feine Münze, wie unten bey dem Spaniſchen Münzweſen vorkommen wird. Ecus hieß man die Münzen, worauf der Wappenſchild ſtunde; daß aber der Münzmeiſter eine Sonne zugleich mit darauf ſetzete, geſchahe in der irrigen Meinung, als käme das Wort ſolidus, welches bey den Römern eine goldne Münze bedeutet, von dem Wort ſol her. Ineptiſſime, ſaget daher BODINUS, noſtri monetales non ita pridem aureis noſtris ſolidis characterem ſolis impreſſerunt, quaſi ſolidus a ſole diceretur.

hat man gehabt: Sols, gros pariſis, gros tournois, gros à la couronne, gros à la fleur de lys, gros blancs, gros d'argent, grands blancs, douzains, g) petits tournois, bourgeois, oboles blanches, blancs, blancs à la couronne, à la fleur de lys, à l'etoile, à l'ecu, au ſoleil, à la Salamandre etc. etc. doubles, deniers pariſis, deniers tournois; in gröſſern Stücken aber teſtons, quarts d'ecu, francs, lys d'argent, und Louis d'argent, Ecus d'argent oder Louis blancs. h) Von welchen allen jedoch hauptſächlich nur zu bemerken ſeyn werden, die gros roiaux, francs d'or, ecus d'or, lys d'or und Louis d'or, wie auch die gros tournois, teſtons, francs d'argent, quarts d'ecu, lys d'argent und Louis d'argent.

§. 5. Die gros roiaux waren von feinem Gold, und die gros tournois zu $11\frac{1}{2}$ deniers (d. i. 15 Loth 6 Gr.) fein. i) Von jenen giengen Anno 1315. Wie die gros roiaux und gros tournois beſchaffen geweſen.

tur. vid. BODIN. de Rep. ed. Frf. 1622. 8 lib. VI. c. 3. p. 1075. Henris und Louis d'or bekamen ihre Namen davon, daß die Buchſtaben H. und L. auf dem revers en forme de croix des Königs chiffre vorſtellen.

g) Sols, gros und douzains golten einander gleich; die übrigen Münzen golten 8, 6, 2 und 1 denier.

h) In ihrem Anfang golten die teſtons 12, die quarts d'ecu 15, die francs und lys d'argent 20 und die Louis d'argent 60 ſols. Teſtons oder Kopfſtücke hieſſen ſie aber, weil des Königs buſte darauf ſtund.

i) Es wird in Frankreich die Mk. Goldes zu $23\frac{26}{32}$ carats (d. i. 23 C. $9\frac{3}{4}$ Gr.) und die Mark Silbers zu 11 den. 18 Gr. (d. i. 15 L. 12 Gr.) nur affiniret, und in ſolchem Verſtand heiſſet es fein Gold und fein Silber, da doch im Münzweſen alles auf die höchſte Feine zu 24 Car. und 12 den. ausgerechnet werden muß. Das Silber zu $11\frac{1}{2}$ den. heißt argent

1315. auf die Mark $59\frac{1}{6}$ und von diesen 58 Stücke. Auch golt von jenen eines 15 sols, und von diesen eines 1 sol. Mithin war zwischen beyden, da sie meist in einer geraden Rechnung gegen einander stunden, beynahe von 15 die Proportion.

Ausmünzung der Francs d'or.

§. 6. Als anno 1361. die Mark Goldes 60 und die Mark Silbers 5 l. währender Proportion von 12 kostete, münzete man francs d'or von feinem Golde, so 20 s. golten, und wovon 63 St. auf die Mark giengen; ingleichen gros tournois, so 15 den. golten, und wovon 84 St. zu $11\frac{1}{2}$ den. fein auf die Mark giengen, folglich die feine Mark in $87\frac{15}{23}$ St. um 5 l. 9 s. $6\frac{8}{23}$ d. ausgebracht wurde. k)

A. 1561. hatte man ecus d'or sols u. testons, auch bald darauf francs d'argent und quarts d'ecu.

§. 7. Anno 1561. stund die Proportion auf $11\frac{2}{3}$, indem die Mark Goldes 185 l. und die Mark Silbers 15 l. 15 s. kostete, l) und wurden damals ausgemünzet: Ecus d'or sols oder au soleil, so 2 l. 10 s. thaten, und wovon $72\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mark zu 23 Car. giengen; m) Ingleichen testons, so 12 s. golten, und wovon $25\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mark zu 10 den. und 18 Gr. (d. i. 14 Loth 6 Gr.) fein giengen. n) Wurde demnach die feine Mark in $75\frac{15}{23}$ ecus d'or sols um $189\frac{3}{23}$ l. und in $28\frac{10}{23}$ testons um 17 l. $1\frac{5}{23}$ s. mithin um $4\frac{3}{23}$

gent le Roi, weil es das feineste ist, so jemahls der König vermünzen lassen.

k) $11\frac{1}{2}$ d. 48 St. 12 d? f. $87\frac{15}{23}$ St.
1 St. 15 d. $87\frac{15}{23}$ St.? f. 5 l. 9 s. $6\frac{8}{23}$ d.

l) 15 l. 15 s. 1 M. 185 l? f. $11\frac{47}{63}$.

m) 23 C. $72\frac{1}{2}$ St. 24 C? f. $75\frac{15}{23}$ St.
1 St. 2 l. 10 s. $75\frac{15}{22}$ St.? f. $189\frac{3}{32}$ l.

n) 10 den. 18 gr. $25\frac{1}{2}$. 12 den.? f. $28\frac{10}{23}$.
1 St. 12 s. $28\frac{10}{23}$? f. 17 l. $1\frac{5}{23}$ s.

$4\frac{3}{23}$ l. und respective um 1 l. $6\frac{5}{23}$ s. höher, als sie im Einkauf gekostet, von wegen der Münzkosten und des Schlägeschatzes ausgebracht. Als Anno 1575. die Mark Goldes 222 und die Mark Silbers 19 l. zu gelten angefangen, o) wurden die ecus d'or sols auf 60 s. gesetzet, und neben denselben francs d'argents, so 20 s. thaten, und wovon $17\frac{1}{4}$ St. auf die rauhe Mark zu 10 d. 10 gr. (d. i. 13 Loth 16 Gr.) fein giengen, ausgemünzet. p) Anno 1580. aber kamen hinzu die quarts d'ecu, so 15 s. thaten, und wovon $25\frac{1}{2}$ in der rauhen Mark zu 11 den. (d. i. 14 Loth 12 Gr.) fein ausgebracht wurden. q)

A. 1575 wurden die ecus d'or sols auf 60 s. gesetzet und die francs d'argent ausgemünzet.

Quarts d'ecu von 15 s.

§. 8. Und anno 1655. wurden, wiewol auf eine gar kurze Zeit Lys d'or und Lys d'argent ausgemünzet: Von jenen giengen $60\frac{1}{2}$ St. zu 23 Car. 3 Gr. fein, s) und von diesen $30\frac{1}{2}$ St. zu $11\frac{1}{2}$ den. fein r) auf die Mark. Auch galt von jenen eines 7 l. und von diesen eines 1 l. t) Es werden aber jetzo von denenselben so wol, als von allen denen vorhergehenden keine mehr, sondern nur Louis d'or, und Louis d'argent ausgepräget.

A. 1655. hatte man Lys d'or und Lys d'argent.

§. 9. Den ersten Münzfuß, wornach diese Louis d'or und Louis d'argent ausgemünzet wer-

A. 1640. und 1641. wird der Spanische Münz-

den,

o) 19 l. 1 M. 222? f. $11\frac{13}{19}$ M.

p) 1 St. 60 s. $75\frac{15}{23}$ St.? f. $226\frac{22}{23}$ l.
10 den. 10 gr. $17\frac{1}{4}$ 12 den.? f. $19\frac{109}{125}$.

q) 11 den. $25\frac{1}{2}$ St. 12 den.? f. $27\frac{9}{11}$ St.
1 St. 15 s. $27\frac{9}{11}$ St.? f. 20 l. $17\frac{3}{11}$ s.

r) 23 C. 3 gr. $60\frac{1}{2}$ St. 24 C.? f. $62\frac{42}{93}$.

s) $11\frac{1}{2}$ den. $30\frac{1}{2}$ St. 12 den.? f. $31\frac{10}{23}$ St.

t) 1 St. 7 l. $62\frac{42}{93}$ St.? f. $437\frac{15}{93}$ l.
1 St. 1 l. $31\frac{10}{23}$ St.? f. $31\frac{10}{23}$ l.
$31\frac{10}{23}$ l. 1 M. $437\frac{15}{93}$ l.? f. $13\frac{3}{4}$ M. in circa.

fuß in denen L. d'or und L. d'argent eingeführet.

den, hat man von denen Spanischen Pistolen und Stücken von Achten genommen, als mit welchen König Louis XIII. seine Münzen durchgehends conformiren zu wollen, in denen anno 1640 und 1641. publicirten Münz-Reglements expresse declariret hat, u) weil eben Frankreich sein Silber zum meisten Theil aus Spanien und West-Indien bekommt. Inhalts jetztgedachten Reglements sollen auf die Mark Troyschen Gewichts gehen: $8\frac{11}{12}$ Louis d'argent zu 11 den. fein; und $36\frac{1}{4}$ Louis d'or zu 22 Car. fein. v) Mithin soll die feine Mark in

u) Die Louis d'or sind auf dem revers mit dem chiffre von L. und der legende: Chrs. vinc. regn. imp. die Louis d'argent hingegen mit denen 3 Lilien im Schilde, und der legende: Sit nomen Domini benedictum bezeichnet. Jene sind also eigentlich Louis d'or, diese aber ecus d'argent zu nennen. Wenn auch der König in einem Stück das Prädicat de Sa Majestè Tres Chretienne verdienet, ist es damit, daß derselbe auf allen seinen Münzen mit jetzterwehnten legenden seine devotion öffentlich bezeuget: Welches auf andern Münzen, als welche meist nur die Tituln in sich halten, nicht zu befinden. Nur auf den alten Philipps-Thalern, so Spanien ausmünzen lassen, kommt eine meist gleiche legende, als nemlich: Dominus mihi adjutor, vor. Ferner ist zu merken, daß bey der dem Münz-Reglement subnectirten Valvation ein Stück von Achten, ob es gleich mit einem Louis d'argent durchaus übereingekommen, jedoch nur auf 58 s., ein Philipps-Thaler aber, ob er gleich unstreitig von besserm Gehalt gewesen, mit einem Louis d'argent gleich auf 60 s. gesetzet worden, woraus zu ersehen, daß man die fremden espèces, ob sie schon gleich gut, habe etwas weniger wollen gelten lassen.

v) Es ist im Korn zwischen beyden eine gute Gleichheit beobachtet, indem beyden $\frac{1}{12}$ Theil an der Feine fehlet. Die Louis d'or, so eigentlich doppelte Cro-

nen

in $9\frac{8}{11}$ und reſpective in $39\frac{6}{11}$ St. ausgebracht werden. w) Da aber zugleich denen Münzmeiſtern ein ſtarkes remedium, welches ſie nicht auſſer Acht zu laſſen pflegen, nachgelaſſen iſt, als nemlich ſoviel den Schrot betrift, bey denen Louis d'argent $\frac{1}{12}$ St. ſo 43 Gr. im Gewicht beträgt, und bey denen Louis d'or 2 felins, ſo $14\frac{2}{5}$ Gr. thun, am Korn aber bey jenen 2 und bey dieſen 3 Grains, ſo wird effective ausgebracht: Die rauhe Mark in 9 Louis d'argent zu 10 den. 22 Gr. (14 Loth 10 Gr.) fein, und in $36\frac{1}{3}$ Louis d'or zu 21 C. 9 Gr. fein; die feine Mark aber von jenen in $9\frac{5}{6}$ und von dieſen in $40\frac{1}{11}$ Stücken. x) Nun ſoll von jenen einer 3 l. und von dieſen einer 10 l. gelten. y) Woher es kommt, daß jetzo noch, gleichwie auch in Teutſchland ein Thaler, ſo nicht mehr exiſtiret, vor 90 Kreuzer gerechnet wird, man der damit geſchehenen Veränderung ungeachtet 3 l. oder 60 ſ.

vor

nen ſind, kommen dem Schrot nach mit denen Sonnen- Cronen in gehöriger Proportion überein, ſind aber um ein Car. weniger fein. Und die Louis d'argent kommen dem Korn nach mit denen vormaligen quarts d'ecu überein, ſind aber nach Proportion am Schrot geringer. Von eben dem Gehalt, als die ganze Louis d'argent ſind, ſollen auch die $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke ſeyn, ſo da 30, 15 und 5 ſ. gelten.

w) 11 den. $8\frac{11}{12}$. 11 den.? f. $9\frac{8}{11}$ St.
22 C. $36\frac{1}{4}$ St. 24 C.? f. $39\frac{6}{11}$ St.

x) 10 den. 12 gr. 9 St. 12 den.? f. $9\frac{117}{131}$ St.
oder $9\frac{5}{6}$.
21 C. 9 gr. 36 1 24 C.? f. $40\frac{8}{87}$ oder $1\frac{1}{11}$ Stück.

y) 1 — 3 l. $9\frac{8}{11}$ St.? f. $29\frac{2}{11}$.
1 — 10 l. $39\frac{6}{11}$ St.? f. $395\frac{5}{11}$.
1 — 3 l. $9\frac{117}{131}$? f. $29\frac{2}{3}$ l.
1 — 10 l. $40\frac{1}{11}$? f. 400 l. $18\frac{2}{11}$ ſ.

vor einen ecu, und 10 l. vor eine Pistole in Courant-Münze daselbst rechnet. Und wie solcher Gestalten die feine Mark in 9$\frac{5}{6}$ Louis d'argent um 29$\frac{2}{3}$ l. und in 40$\frac{1}{11}$ Louis d'or um 400 l. 18$\frac{2}{11}$ s. ausgebracht wird, z) kommt die Proportion zwischen beyden ohngefährlich auf 13$\frac{1}{2}$ zu stehen. a)

§. 10.

z) Die feine Mark Goldes kostete damals 384 l. und die feine Mark Silbers 27 l. 13 s. hievon thun 22 C. und 11 deniers, als soviel man zu denen Louis d'or und Louis d'argent in der rauhen Ml. bedarf, 352 und respective 25$\frac{1}{3}$ l. Gleichwol wird die rauhe M. ungerechnet des remedii am Schrot und Korn in 36$\frac{1}{4}$ St. zu 10 l. um 362 l. 10 s. und in 8$\frac{11}{12}$ St. zu 3 l. um 26 l. 15 s. ausgebracht; bleiben also 10 l. 10 s. bey dem Golde und 1 l. 8$\frac{1}{3}$ s. bey dem Silber zum Ueberschuß, wovon der Münzmeister vor den Kosten 4 l. und respective 18 s. das übrige aber der König pour le droit de Seigneuriage bekommt. Wiewohl in dem Edict de a. 1641. selbst stehet, daß nur 6 l. vor eine Ml. Goldes und 7 s. 8$\frac{20}{23}$ d. vor eine Mark Silbers zum Schlägeschatz gegeben werden sollen.

a) 29$\frac{2}{3}$ l. 1 Ml. 400 l. 18$\frac{2}{11}$ s.? s. 13$\frac{503}{979}$. BOISARD saget, c. 8. p. 51. daß die Proportion von 13$\frac{3}{4}$ mit vieler Behutsamkeit damals etabliret worden. Lorsque la fabrication des L. d'or et d'argent fut etablie, sind seine Worte, la proportion gardée entre les etats voisins aiant eté examinée, on reconnut, que sur le pied des ordonnances de chaque Prince l'Allemagne et le Milanois observoient la proportion 12eme la Flandre et les Pays bas la 12$\frac{1}{2}$ l'Angleterre la 13$\frac{1}{5}$ et l'Espagne la 13$\frac{1}{3}$. Or comme la France est au milieu de tous ces etats, qui sont obligés d'en tirer les choses les plus necessaires à la vie, la proportion y fut etablie 13$\frac{3}{4}$ afin d'attirer les especes etrangeres qui y

etoient

§ 10. Es ist aber mit denenselben im Werth und in der Proportion oftmalige Veränderung vorgegangen. b) Anno 1656. wurden die Louis d'or auf 11 l. erhöhet, die Louis d'argent aber blieben in ihrem alten Werth; mithin war es nur auf eine Erhöhung der Proportion angesehen, welche auch damahls schon meist auf 15 hinan kam. c) Anno 1665. wurde ein Louis d'or auf 10 l. 15 s. und zugleich, um die letztere Proportion zu conserviren, ein Louis d'argent auf 58 s. herabgesetzet. d) Anno 1679 evalvirte e) man die feine Mark Goldes zu 437 l. 9 s. 8 d. obole, und die feine Mark Silbers zu 29 l. 6 s. 11 d. obole, und setzete die gerade Proportion von 15 zwischen beyden feste, welche seithero immer Platz gegriffen; Anbey wurde aller Schlägeschatz auf eine Zeitlang remittiret, und kam ein Louis d'or auf 11 l. und ein Louis d'argent

Was vor Veränderungen damit vorgegangen bis ad ann. 1689.

Die L. d'or gelten 11 l. a. 1656.

A. 1665. gilt ein L. d'or 10 l. 15 s. und ein L. d'argent 58 s.

A. 1679. golt jener 11 l. und dieser 3 l.

etoient decriées et empecher le transport des especes de France dans ces etats voisins.

b) vid. BOISARD c. 8. p. 48. et cap. 30. p. 310.

c) 1 — 11 — $39\frac{6}{11}$? f. 435 l.

$29\frac{2}{11}$ 1 M. 435 l? f. $14\frac{97}{107}$.

d) 1 St. 10 l. 15 s. $39\frac{6}{11}$? f. $425\frac{5}{44}$ l.

1 St. 58 s. $9\frac{8}{11}$? f. 28 l. $4\frac{2}{11}$ s.

28 l. $4\frac{2}{11}$ s. 1 M. $425\frac{5}{44}$ l? f. 15 in circa.

e) Die evalvationes von anno 1656. und a. 1679. differiren darinnen vornehmlich von einander, daß im erstern Jahr die feine Mark Goldes zu 423 l. 10 s. $10\frac{20}{22}$ d. evalviret, und um 435 l. (eingerechnet den Schlägeschatz, doch excluf. des remedii;) im letztern Jahr aber zu 437 l. 9. s. 8 d. ob. evalviret, und (inclusive des remedii, jedoch ohne allem Schlägeschatz) um 411 l. ausgebracht, mithin der Münzkosten von dem remede allein übertragen worden.

1 St. 11 l. $40\frac{1}{11}$ St? f. 441 l.

A. 1686. golt ein L. d'or 11 l. 10 ſ.

gent auf 3 l. hinwieder zu ſtehen. Anno 1686. wurde ein Louis d'or auf 11 l. 10 ſ. erhöhet, der Louis d'argent aber blieb in dem vorigen Werth von 3 l. kam alſo die Proportion auf $15\frac{1}{2}$ und die Mark Goldes wurde zu 457 l. 7 ſ. 5 d. evalviret. f) Als aber Anno 1687. der Louis d'or hinwieder auf 11 l. 5 ſ. reduciret worden, war die Proportion von $15\frac{1}{4}$ und die Mark Goldes zu 447 l. 7 ſ. 2 d. pite evalviret. g)

A. 1687. golt ein L. d'or 11 l. 5 ſ.

A. 1689. golt ein L. d'or 11 l. 12 ſ. und ein L. d'argent 3 l. 2 ſ.

§. 11. Anno 1689. kam ein Louis d'or auf 11 l. 12 ſ. und ein Louis d'argent auf 3 l. 2 ſ. zu ſtehen. Zu Ende des Jahrs aber, nemlich den 15. Dec. wurde eine general refonte und neue Ausmünzung aller goldnen und ſilbernen eſpeces reſolviret. h) Man muſte dahero alle eſpeces in die Münze liefern, allwo ſie bis den 1. Apr. folgenden Jahrs im letzterwehnten Werth zu 11 l. 12 ſ. und reſp. zu 3 l. 2 ſ. nachmahls aber nur zu 11 l. 5 ſ. und zu 3 l. angenommen wurden. Die eſpeces von der neuen fabrication hingegen, ob ſie gleich von eben dem Gehalt, als die alte waren, wie denn die feine Mark nach dem letztern Fuß zu 447 l. 7 ſ.

Eod. a. 15. Dec. wurde eine neue fabrication vorgenommen.

f) 1 — 11 l. 10 ſ. $40\frac{1}{11}$? ſ. $461\frac{1}{22}$.
1 — 3 l. $9\frac{117}{131}$? ſ. $29\frac{2}{3}$ l.
$29\frac{2}{3}$ l. 1 M. $46\frac{1}{22}$? ſ. $15\frac{1}{2}$ M. in circa.

g) 1 — 11 l. 5 ſ. $40\frac{1}{11}$? ſ. $451\frac{1}{48}$ l.
1 — 3 l. $9\frac{117}{131}$? ſ. $29\frac{2}{3}$ l.
$29\frac{2}{3}$ l. 1 M. $451\frac{1}{48}$ l? ſ. $15\frac{1}{4}$ in circa.

h) vid. le BLANC dans la Preface etc. Die marque, ſo auf denen Louis blancs bisherv geſtanden, wurde auf die Louis d'or geſetzet, et vice verſa. Auf denen ganzen und halben ecus wurden ſur la tranche die Worte: Domine ſalvum fac regem, geſetzet, und die kleinere Sorten mit einem grenetis verſehen, um das Beſchneiden zu verhüten.

7 ſ. 2 d. pire, und reſpective zu 29 l. 6 ſ. 11 d ob. evalviret bliebe, kamen auf 12 l. 10 ſ. und reſpective auf 3 l. 6 ſ. zu ſtehen, i) weil nemlich der Schlägeſchatz nicht mehr hintangeſetzet, ſondern vielmehr ein mehrers, als vorhin geſchehen, daran gewonnen werden wollen. k) Die Piſtoles d' Eſpagne, ſo bishero mit denen Louis d'or gleichen cours gehabt, wurden völlig verrufen. Und von wegen der $\frac{1}{12}$ Stücke von denen ecus à $5\frac{1}{2}$ ſ. wurde A. 1690. M. Dec. fernerweit verordnet, daß derſelben 107 St. auf die rauhe Mark zu 11 den. fein gehen, mithin dieſelbe auf eben den Fuß wie die ganze eſpeces ausgebracht werden ſollen. l)

Die neue L. d'or werden auf 12 l. 10 ſ. und die L. d'argent auf 3 l. 6 ſ. geſetzet.

§. 12. Soviel die kleine Scheidmünze, ſo von denen pieces de 4 ſ. anfängt, anbelanget, ſo ſollen laut declaration von A. 1674. von denen pieces de

Wie es mit der Scheidemünze inzwiſchen bewandt geweſen.

i) Es ſind alſo ſeit a. 1640. und 1641. die Louis d'or um 25 und die Louis d'argent um 10 pl. erhöhet.
10 l. 100 — 12 l. 10 ſ? f. 125.
1 l. 100 — , l. 6 ſ? f. 110.
Und iſt die feine Mark, ungerechnet des remede, um $494\frac{7}{22}$ l. und reſpective um 32 l. 2 ſ. in einer ohngefährlichen Proportion von 15 ausgebracht worden.
1 St. 12 l. 10 ſ. $39\frac{6}{11}$ St.? f. $49\frac{7}{22}$ l.
1 St. 3 l. 6 ſ. $9\frac{8}{11}$ St? f. 32 l. 2 ſ.
32 l. 2 ſ. 1 Mk. $494\frac{7}{22}$ l.? f. 15 in circa.

k) Es wurden an jeder Mark ohngefährlich 47 l und reſp. 2 l. 15 ſ. vor Schlägeſchatz und Koſten mit eingerechnet; A. 1690. m. Jan. aber wurde die feine Mark um 45 l. 16 ſ. und reſp. um 30 l. evaluiret; Kam alſo der Schlägeſchatz nicht mehr ſo gar hoch wie kurz vorhero.

l) 11 den. 107 St. 12 den.? f. $116\frac{8}{11}$ St.
1 St. 5 ſ. 6 d. $116\frac{8}{11}$ St.? f. 32 l. 2 ſ.
Zum remede war 1 piece par marc nebſt 2 gr. de fin paſſiret.

Pieces de 4 et de 2 ſ.

4 de 4 et de 2 ſ. 150. und reſpect. 300 St. auf die rauhe Mark zu 10 den. fein gehen. m) Da aber darinnen ſolchergeſtalt die feine Ml. um 36 l. ausgebracht worden, hat man dieſelbe A. 1679. auf 3 ſ. 6 d. und reſpective auf 1 ſ. 9 d. reduciret, n) und A. 1691. hat man ſie ganz eingeſchmolzen, und in neue pieces de 4 ſ. converturet; A. 1658. wurden ſols von 15 d. ausgemünzet, welche man A. 1679. auf 12 d. reducirte. Und von denen liards, ſo 3 d. gelten, ſollten laut Reglements von A. 1654. 64 Stück o) auf eine Mark Kupfers gehen, es wurden aber dieſelbe bereits Anno 1658. auf 2 d. herabgeſetzet.

Pieces de 15 d.

Liards de 3 d.

In denen conquetirten Niederlanden werden a. 1685. beſondere Eſpeces geprăget.

§. 13. Zu Behuf der conquetirten Lande in denen Niederlanden ſind A. 1685. zu Liſle beſondere Eſpeces von 4 und 2 l. auch 20, 10 und 5 ſ. ausgemünzet worden, ſo jedoch in Frankreich ſelbſt keinen cours gehabt. Sie ſind ſämtlich zu 10 den. 7 gr. (13 l. 13 gr.) fein, und gehen von denen pieces de 4 l. $6\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mark. Mithin wird die feine Mark in $7\frac{3}{5}$ St. um 30 l. 8 ſ. nur ausgebracht, p) wiewol dabey zum remede $\frac{1}{16}$ St.

Pieces de 4 et de 2 l. it. de 20 et 5 ſ.

m) 10 den. 300 St. 12 den? f. 360.
1 St. 2 ſ. 360? f. 36 l.
Zum remede waren 3 pieces par marc nebſt 3 gr. de fin paſſiret.

n) vid. Le BLANC p. 304.

o) 1 St. 3 d. 64 St.? f. 16 ſ.
vid. Le BLANC p. 304. welcher ſaget, daß die fabrication dieſer liards in 66 St. a. 1649. angeordnet worden, und dieſes die kleinſte Münze zu Paris ſey.

p) vid. le BLANC p. 305.
1 Once 5 d. 6 gr. 1 St. 8 Onc.? f. $6\frac{2}{9}\frac{2}{3}$ oder $6\frac{1}{2}$ St.
10 den. 7 gr. $6\frac{1}{2}$ St. 12 den.? f. $7\frac{1}{2}\frac{4}{4}\frac{3}{7}$ oder $7\frac{3}{5}$ St.
1 St. 4 l. $7\frac{3}{5}$ St.? f. 30 l. 8 ſ.

Zum

$\frac{1}{16}$ St. par marc nebst 2 gr. de fin nachgelassen ist.

§. 14. A. 1693. fand man anderweitig nöthig, eine neue fabrication der especes vorzunehmen, q) obschon die Mark Goldes nur zu 450 l. und die Mark Silbers zu 30 l. mithin jene noch etwas weniger als A. 1691. evalviret wurde. Es war aber um einen neuen Schlägeschatz damit zu verdienen angesehen. Dahero musten alle especes von neuem hinwieder in die Münze geliefert werden, allwo die Louis d'or zu 11 l. 14 s. und die Louis d'argent zu 3 l. 3 s. angenommen wurden, da doch bishero jene 12 l. 10 s. und diese 3 l. 6 s. gegolten hatten. Dagegen wurden die neue especes, ob sie gleich von eben dem Gehalt als die alte waren, auf 13 l. und resp. auf 3 l. 8 s. gesetzet. r) Auch

Anno 1693. wurde abermals eine neue fabrication vorgenommen.

Die L. d'or wurden auf 13 l. und die L. d'argent auf 3 l. 8 s. gesetzet.

Zum Unterschied derer ecus wurden die 3 Lilien im Schilde mit alt und neu Bourgogne ecarteliret.

q) vid. Traité pour l'instruction des monnoieurs etc. p. 77.

r) Zum Unterschied der vorhergehenden haben diese Louis d'argent zur marque auf dem revers die 3 Lilien in einem ganz kugelrunden Schild, so auf 2 Palmenzweigen ruhet, und oben gekrönet ist, mit der legende: Sit nomen Domini benedictum: Man hat auch andere von a. 1702, da die Palmenzweige weggelassen, und davor hinter dem Schild der Scepter und die main de justice passes en sautoir zu sehen sind.

1 St. 13 l. $39\frac{6}{11}$ St.? f. $514\frac{1}{11}$ l.

1 St. 3 l. 8 s. $9\frac{8}{11}$ St.? f. 33 l. 16 s.

33 l. 16 s. 1 Mk. $514\frac{1}{11}$? f. 15 Mk. in circa.

Ist also seit 1689. die goldne Münze um 4 und die silberne Münze um $3\frac{1}{3}$ pro Cent erhöhet worden.

$13\frac{1}{2}$ l. 100. 13 l.? f. 104.

3 l. 6 s. 100. 3 l. 8 s.? f. $103\frac{1}{3}$.

Daß

Auch wurden die alte sols oder douzains reformés von neuem auf 15 d. erhöhet.

In Elsas werden besonders Especes v. 11 und $5\frac{1}{2}$ sol gepräget A. 1702.

§. 15. In der Münze zu Straßburg wurden A. 1702. besonders ausgemünzet pieces de 11 und $5\frac{1}{2}$ sols, davon 79 und respective 158 St. auf die raube Mark zu 10 den. fein giengen. s) A. 1703 wurden auch in Frankreich dergleichen pieces auszumünzen angefangen, sie golten aber daselbst um 10 pro Cent weniger, mithin nur 10 s. Dem ohngeachtet aber wurde die feine Mark um 47 l. 8 s. ausgebracht, t) da dieselbe in denen Louis d'argent à 3 l. 8 s. nur um 33 l. 16 s. auszubringen war, so 40 pro C. im Unterschied thut. u)

Pieces de 10 s. in Frankreich.

A. 1703. geschiehet die 2te General-Ummünzung.

§. 16. In letztgedachtem Jahr 1703. wurden zum drittenmal alle especes von neuem wieder ungepräget, die alte in der Münze zu 13 l. und resp. zu 3 l. 10 s. angenommen, v) und die neue das-

Daß die alte Münze nicht auf vorigem vollen Werth in denen hotels de monnoie angenommen worden, ist wol Ursache, weil man in Einwechslung derselben den Schlägeschatz davon abgezogen.

s) 10 den. 79 — 12 den. ? s. $94\frac{4}{5}$ St.
1 St. 11 s. $94\frac{4}{5}$ St. ? s. 52 l. $2\frac{4}{5}$ s.
Zum remede waren 2 pieces par marc nebst 3 gr. de fin nachgelassen.

t) 1 St. 10 s. $94\frac{4}{5}$? s. 47 l. 8 s.
47 l. 8 s. 100. 52 l. $2\frac{4}{5}$ s. ? s. 110.

u) 33 l. 16 s. 100. 47 l. 8 s. ? s. $140\frac{40}{169}$.

v) Da die nächstvorhergehende Louis d'argent noch eine andere marque als die de a. 1693. haben, auch wegen des abzurechnenden Schlägeschatzes nicht vermuthlich ist, daß sie in denen hotels de monnoie höher als sie bis dahin gegolten, angenommen worden, man aber dieselbe vor 3 l. 10 s. würklich angenom-

dagegen vor 15 und respective vor 4 l. ausgegeben, obgleich noch immer die neue eben von vorigem Gehalt waren. Und ob schon die feine Mark nur zu 514 l. 1 s. 9 d. und respective zu 34 l. 10 s. evalviret worden, brachte man doch dieselbe um $584\frac{1}{11}$ und respective um $38\frac{10}{11}$ l. aus, mithin gewonne man bey jeder Mark 70 und respective 4 l. w) Die Pieces de 4 l. in Flandern wurden zu gleicher Zeit um $28\frac{1}{3}$ pro Cent erhöhet, und auf 5 l. 2 s. 8 d. gesetzet. x) Und in der Provinz Elsaß golten die neue Especes 10 pro Cent mehr als in Frankreich, als nemlich die Louis d'or 16 l. 10 s. und die Louis d'argent 4 l. 8 s. y) Auch wurden nommen, so scheinet, es sey zwischen a. 1693. und a. 1703. noch eine fabrication vorgenommen und ein Louis d'argent damals auf 3 l. 12 s. etwa schon gesetzet worden.

Die L. d'or werden auf 15 und die L. d'argent auf 1. gr. gesetzet.

In Flandern wird die Münze um $28\frac{1}{3}$ pro C. erhöhet.

Im Elsaß gelten die L. d'or 16 l. 10 s. und die L. d'argent 4 l. 8 s.

w) 1 St. 15 l. $39\frac{6}{11}$ St.? s. $584\frac{1}{11}$.
1 St. 4 l. $9\frac{8}{11}$ St.? s. $38\frac{10}{11}$.
$38\frac{10}{11}$. 1 Mk. $584\frac{1}{11}$? s. 15 Mk.
Diese neue Louis d'argent sind mit denen en forme de croix gesetzten Buchstaben L. L. und in der Mitte zwischen innen mit denen 3 Lilien in einer Kugel bezeichnet, und haben die vorige legende: Sit Nomen Domini benedictum. Diesemnach sind dieselbe seit a. 1641. um $33\frac{1}{3}$, die Louis d'or aber um 50 pro Cento erhöhet worden.
3 l. 100. 4? s. $133\frac{1}{3}$.
10 l. 100. 15? s. 150.
Und ist leicht zu erachten, was eine so öfters bey einem immer höher gesteigerten Werth vorgenommene Ummünzung an Schlägeschatz eingebracht; wie dann auch die Kosten des damaligen Kriegs zum großen Theil damit bestritten worden.

x) 4 l. 100. 5 l. 2 s. 8 d.? s. $128\frac{1}{3}$.

y) 4 l. 100. 4 l. 8 s.? s. 110.
15 l. 100. 16 l. 10 s.? s. 110.

Wie

Pieces de 33 f. zu Straßburg.

wurden zu Straßburg neuerlich auszumünzen angefangen pieces de 33 f. wovon $26\frac{1}{3}$ St. auf die rauhe Mark zu 10 deniers fein, mithin auf die feine Mark $31\frac{3}{5}$ St. so da 52 l. $2\frac{4}{5}$ f. thaten, giengen. z) Wie man denn auch in Frankreich anno 1707 neue Especes von 20 f. davon $39\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mark zu 10 den. fein, mithin auf die feine Mark $47\frac{2}{5}$ St. giengen, a) münzete.

Pieces de 20 f. in Frankreich a. 1707.

A. 1709 wird ein neuer Münzfuß eingeführet.

§. 17. Zu Ende des Jahrs 1708. waren die Louis d'or bis auf 12 l. 15 f. und die Louis d'argent bis auf 3 l. 8 f. heruntergekommen. A. 1709. aber wurde eine neue Fabrication von especes, und zwar soviel den Schrot betrift, auf einen ganz andern Münzfuß vorgenommen. Anfangs sollten, wie der Arret vom m. apr. besagten Jahrs ausweiset, 32 Louis d'or zu 22 carat fein, und 8 Louis d'argent zu 11 deniers fein auf die Mark gehen, und einer von jenen sollte 16 l. 10 f. von diesen einer aber 4 l. 8 f. gelten. Mithin würde die feine Mark fast wie A. 1703. wo nicht etwas geringer, als nemlich in $34\frac{10}{11}$ Louis d'or und 576 l. und in $8\frac{8}{11}$ Louis d'argent um 38 l. 8 f. ausgebracht worden seyn, b) obgleich die Mark an und vor sich etwas höher als A. 1703. nemlich zu 531 l.

m. Apr. 32 L. d'or, 8 L. d'argent.

L. d'or 16 l. 10 f. L. d'argent 4 l. 8 f.

16

Wie denn daselbst die feine Mark zu 574 l. 8 f. 2 d. und respective zu 37 l. 18 f. 8 d. evalviret war.

z) 10 den. $26\frac{1}{3}$ St. 12 den.? f. 3 $\frac{3}{5}$ St.
1 — 33 f. $31\frac{3}{5}$ St.? f. 52 l. $2\frac{4}{5}$ f.
Zum remede war $\frac{1}{3}$ de piece par marc nebst 3 gr. de fin nachgelassen.

a) 10 den. $39\frac{1}{2}$ St 12 den.? f. $47\frac{2}{5}$.

b) 22 C. 32 St. 24 C.? f. $34\frac{10}{11}$.
11 den. 8 St. 12 den.? f. $8\frac{8}{11}$.
1 St. 16 l. 10 f. $34\frac{10}{11}$ St.? f. 576 l.
1 St. 4 l. 8 f. $8\frac{8}{11}$ St.? f. 38 l. 8 f.

16 ſ. $4\frac{4}{11}$ d. und reſpective zu 35 l. 9 ſ $1\frac{1}{11}$ d. evalviret war. Durch ein im gleich darauf folgen-
den Monat May ergangenes anderweites Edict aber M. Maj.
wurde mit eins der neue Louis d'or auf 20 und der
neue Louis d'argent auf 5 l. erhöhet, und zugleich
eine neue fabrication von Louis d'or, deren 30 30 L. d'or, 8 L. d'argent.
auf die Mark gehen, um die Proportion, welche
ſonſt auf 16 hinauf gekommen ſeyn würde, bey 15
zu erhalten, vorgenommen. c) Mithin wurde von L. d'or 20 l. L. d'arg. 5 l.
ſolcher Zeit an die feine Mark in $33\frac{8}{11}$ Louis d'or
um $654\frac{6}{11}$ l. d) und in $8\frac{8}{11}$ Louis d'argent um
$43\frac{7}{11}$ l. oder vielmehr wenn man das remede (wel-
ches am Schrot 12 und reſpective 36 Grains und
am Korn $\frac{10}{32}$ Theile eines carats, und reſpective
3 Grains beträgt,) abrechnet, in $33\frac{1}{4}$ und reſpecti-
ve in $8\frac{26}{29}$ Stücke ausgebracht. e) Was auch vor
ein ungemeiner Schlägeſchatz dabey zu verdienen
geweſen ſeyn müſſe, f) iſt leicht zu erachten, zumal
ſelbſt die feine Mark damals nur nach dem alten
Werth

c) 1 St. 20 l. $34\frac{10}{11}$ St.? f. $698\frac{2}{11}$ l.
1 St. 5 l. $8\frac{8}{11}$ St.? f. $43\frac{7}{11}$ l.
$43\frac{7}{11}$. 1 Mk. $698\frac{2}{11}$. f. 16.

d) 22 C. 30 St. 24 C.? f. $32\frac{8}{11}$ St.
1 St. 20 l. $32\frac{8}{11}$ St.? f. $654\frac{6}{11}$ l.
$43\frac{7}{11}$ l. 1 Mk. $654\frac{6}{11}$. f. 15.

e) $\frac{10}{32}$ Theile eines carats thun $3\frac{3}{4}$ gr. auch machen
12 gr. $\frac{1}{13}$ Theil von einem Louis d'or und 36 gr.
$\frac{1}{16}$ Theil von einem Louis d'argent aus.
21 C. $8\frac{1}{4}$ gr. $30\frac{1}{13}$ St. 24 C.? f. $33\frac{1}{4}$ St.
10 den. 21 gr. $8\frac{1}{16}$ St. 12 den.? f. $8\frac{26}{29}$ St.

f) vid. memoire de Mr. Des MARETS ſur l'adminiſtration des finances depuis l'an 1708 — 1715. ſo zu finden in der hiſtoire du ſiſteme des finances de France ſous la minorité du Roi Louis XV. pendant les a. 1719. et 1720. T. V. n. 1. p. 11-22.

Werth zu 531 l. 16 s. $4\frac{4}{11}$ d. und respective zu 35 l. 9 s. $1\frac{1}{11}$ d. evalviret worden. Im Elsaß sollten diese neue Especes 21 l. 10 s. und respective 5 l. 8 s. gelten, welches $7\frac{1}{2}$ und 8 pro Cent im Unterschied thut. Anbey wurden die Anno 1674. ausgemünzete und nachmals reformirte pieces von 4 s. auf 3 s. 9 d. herunter gesetzet. Und soviel die alte especes betrift, wurde die rauhe Mark von denen Louis d'or um 487 l. 10 s. von denen Louis d'argent vor 32 l. 10 s. von denen pieces de 4 livres de Flandre vor 30 l. 8 s. 1 d. und von denen pieces de 20 et de 10 s. vor 29 l. 10 s. 10 d. in denen hotels de monnoie, wohin sie alle haben geliefert werden müssen, angenommen und gut gethan.

Im Elsaß werden a. 1709 pieces de 44. 22 und 11 s. geprä-get.

§. 18. Im Monat Junii eben dieses Jahrs 1709. wurden zu Straßburg alle pieces de 33 et de 11 s. eingeschmolzen, und davor andere pieces de 44. de 22. et de 11 s. ausgemünzet, wovon respective $19\frac{3}{4}$ $39\frac{1}{2}$ und 79 St. auf die rauhe Mark zu 10 den. fein giengen, die feine Mark aber 52 l. $2\frac{4}{5}$ s. that, g) mithin um $19\frac{1}{2}$ pro Cent höher als in denen ecus d'argent ausgebracht wurde. h) So wurden auch M. Sept. e. a. die alte sols von 15 sols de 18 d. auf 18 d. um 20 pro Cent erhöhet, i) ingleichen neue pieces de 2 s. 6 d. in denen Städten Lion und Mez fabriciret, wovon 100 St. auf die rau-

pieces de 2 s. 6 d.

he

g) 10 den. $19\frac{3}{4}$ St. 12 den. ? f. $23\frac{7}{10}$ St.
1 St. 44 s. $23\frac{7}{10}$ St. ? f. 52 l. $2\frac{4}{5}$ s.

h) $44\frac{7}{11}$ l. 100. 52 l. $2\frac{4}{5}$ s. ? f. $119\frac{117}{240}$.
Zum remede waren 3 gr. de fin nebst $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{2}$. und respective 1 piece par marc passiret.

i) 15. 100. 18. ? f. 120.

he Mark zu $2\frac{1}{2}$ d. fein giengen, und die Mark fein um 60 l. ausgebracht wurde. k)

§. 19. Da nun die Louis d'or auf 20 und die Louis d'argent auf 5 l. gesetzet waren, wollte darunter das Französische Commercium sehr leiden, dahero man sie allmählig wieder herunter zu setzen bedacht war, wie denn auch durch den arret vom 30 Sept. 1713. angekündiget wurde, daß vom 1. Dec. e. a. an bis dahin Anno 1715 successive die neue Louis d'or bis auf 14 und die neue Louis d'argent bis auf 3 l. 10 s. herunter gesetzet werden sollten. Allein da eben der letzte Termin heran kam, hatte man schon von neuem eine reformation derer especes resolviret, vermöge welcher die reformirte Stücke hinwieder 20 und respective 5 l. die nicht reformirte Stücke aber, ob sie gleich mit jenen ganz einerley Gehalt hätten, 16 und respective 4 l. gelten sollen. Bald darauf, nemlich von Anno 1716. an bis zu Anfang des Jahrs 1721, währender minorennität des Königs Louis XV. ist durch die unter der Autorität des Duc Regent von dem bekannten Law errichtete banque und den darauf gefolgten Missisipischen Actien-Handel im Münzwesen eine grosse Unordnung vorgewesen. Diese banque ist anno 1716. d. 2. May errichtet, die Compagnie d'occident aber, so erwehnten Handel trieb, erst anno 1717. m. August. etabliret worden. kb) Anno 1718.

A. 1713. geschicht eine diminution.

A. 1715. kommen von neuen die L. d'or auf 20 und die L. d'argent auf 5 l.

Bald darauf gehet der Actien-Handel an.

k) 2 d. 12 gr. 100. 12 den.? f. 480 St.
1 St. 2 l. 6 d. 480 St.? f. 60 l.
Zum remede waren 4 Pieces par marc nebst 4 gr. de fin passiret.

kb) vid. Histoire du Systeme des Finances etc. Tom. V. No. 8. pag. 120. n. 9. pag. 123. n. 25. pag. 215. n. 49. pag. 281.

1718. d. 4. Dec. wurde gedachte banque in eine banque roiale verwandelt, und Anno 1719. d. 17. Jun. gedachte Compagnie mit der Compagnie des Indes et de la Chine vereinet. Auch wurden derselben in eben diesem Jahr d. 27. August alle Königliche Einkünfte anvertrauet, da denn das Weltberufene commerce de la rue quincampoix anfieng, so in einem unglaublichen agiotage bestunde, und etwa bis zu Ende des Jahrs 1720 währete, inzwischen es mit der Münze von Zeit zu Zeit ungemeine Veränderungen gegeben.

A. 1716. und 1718. werden neue Especes gemünzet.

§. 20. Es wurden, nemlich bereits anno 1716. M. Nov. neue Louis d'or ausgemünzet, wovon 20 Stücke auf die rauhe Mark zu 22 carat giengen, die feine Mark aber in $21\frac{2}{11}$ Stück ausgebracht wurde. l) Und anno 1718. M. Maji wurden abermahls neue Louis d'or sowol als neue Louis d'argent oder ecus ausgemünzet. Von jenen giengen 25 Stück auf die rauhe Mark zu 22 carat fein, mithin $27\frac{3}{11}$ St. auf die feine Mark. m) Von diesen aber 10 St. auf die rauhe Mark zu 11 den. fein, mithin $10\frac{10}{11}$ St. auf die feine Mark.

Viererley Gattungen von Louis d'or, wovon $36\frac{1}{4}$. 30. 20. 25 St. auf die rauhe Mk. gehen.

Man hatte also viererley Gattungen von Louis d'or, als nemlich die ganz alte, wovon $36\frac{1}{4}$ Stücke eine Mark gewogen, die de anno 1709 und de anno 1715. wovon 30 St. auf eine Mark gegangen, die de anno 1716. wovon 20 eine Mark gethan, und ende-

l) 22 C. 20 St. 24 C.? f. $21\frac{2}{11}$ St.

m) 22 C. 25 St. 24 C.? f. $27\frac{3}{11}$ St.

11 den. 10 St. 12 den.? f. $10\frac{10}{11}$ St.

Nach Cölnischem Gewicht sind von jenen $23\frac{3}{4}$ und respective $25\frac{10}{11}$ St. von diesen aber $9\frac{1}{2}$ und respective $10\frac{4}{11}$ St. auf die rauhe und feine Mark gegangen.

endlich die de anno 1718, wovon 25 eine Mark schwer gewesen, gestalten denn aller ostmahligen Ummünzungen ungeachtet, die ältere especes sämtlich nicht haben exterminiret werden mögen. In gleichen hatte man dreyerley Gattungen von Louis d'argent oder Ecus, als nemlich die ganz alte, wovon 9 (inclusive des remedii) eine Mark gewogen, die de anno 1709. und de anno 1715. wovon 8 eine Mark gethan, und endlich die de anno 1718. wovon 10 auf eine Mark gegangen. Jedoch waren sämtlich alle Louis d'or sowol, als alle Louis d'argent von einerley Korn. Diese neue especen golten anfangs nach Proportion der letzt vorhergehenden especes, so Anno 1715. von neuem auf 20 und respective 5 l. zu stehen gekommen. Mithin musten gelten die Louis d'or de Anno 1716. 30 l. die Louis d'or de Anno 1718. 24 l. und die neue ecus von anno 1718. 4 livres. Als aber anno 1719. d. 25. Jul. mehrerwehnte Compagnie des Indes dem König alles benefice, so derselbe von der Münze hat, vor eine ansehnliche Summe auf 9 Jahr lang abgepachtet, wurde sofort ein Louis d'or von anno 1718. auf 34 l. um $41\frac{2}{3}$ pro Cent erhöhet, welchemnach die feine Mark Goldes um $927\frac{3}{11}$ l. mithin die feine Mark Silbers, sollte anders die bisherige Proportion von 15 fortwehren, um $61\frac{9}{11}$ l. ausgebracht wurde. Wie dann auch ein neuer ecu von 1718. 5 l. 13 s. 4 d. ein Louis d'or aber und ein Louis d'argent von Anno 1709. 28 l. 6 s. 8 d. und respective 7 l. 1 s. 8 d. zu gelten anfieng, und die feine Mark zu 900 und respective 60 l. evalviret wurde. Zu Ende jetztgedachten Jahrs 1719. wurden über dieses alles noch ganz neue Münzen, als nemlich quinzains d'or, so 15 l. golten, und livres d'argent oder sixiemes d'ecu

Dreyerley Gattungen von Louis d'argent, wovon 9. 8. 10 St. auf die raube Mk. gehen.

L. d'or v. a. 1716. 30 l. v. a. 1718. 24 l.

Ecus von a. 1718. 4 l.

L. d'argent v. 1718. 5 l. 13 s. 4 d.

L. d'or von 1709. 28 l. 6 s. 8 d.

L. d'argent von 1709. 7 l. 1 s. 8 d.

d'ecu und zwar beyde so fein, als in Frankreich die Mark zu affiniren gebräuchlich ist, ausgepräget. Von den einen so wol, als von denen andern giengen gleich gerade $65\frac{5}{11}$ St. auf die Mark. Jedoch wurde wegen des starken remede die ganz feine Mark in $67\frac{1}{4}$ quinzains um 1008 l. 15 s. und in $69\frac{1}{8}$ livres d'argent um 69 l. 2 s. 6 d. mithin weit höher als in allen denen übrigen Especes ausgebracht.

A. 1720. geschahe oftmalige Veränderung ꝛc.

§. 21. Anno 1720. d. 1. Jan. wurden die Especes bey dem ihnen im nächstvorigen Jahr M. Jul. beygelegtem Preis nochmalen gelassen. Den 5. Merz besagten Jahrs aber wurden sie sämtlich um $41\frac{3}{17}$ pro Cent ferner erhöhet, und kam ein Louis d'or und ein Louis d'argent von A. 1709. auf 40 und respective auf 10 l. zu stehen. n) Und den 11ten letzterwehnten Monats Merz geschahe die declararion, daß man den Gebrauch der goldnen especes ganz und gar aboliren, die bisherige ecus aber in andere dem Commercio mehr convenable especes convertiren wolle. Man befahl dahero zwischen dato und dem 1. May alle Especes von Gold, bis den 1. August aber alle ecus und halbe ecus in die Münze zu liefern, und nur die sixiemes und douziemes d'ecu von anno 1718. und die livres d'argent von anno 1719. zu behalten. Zu vorbesagtem Ende nun sollten alle Especes gradatim abgesetzet, mithin in den Münzstätten z. E. die Louis d'or und die Louis d'argent

L. d'or v. 1709. 40 l. L. d'argent v. 1709. 10 l. Man will alle Especes von Gold, ingleichen die ganze u. halbe ecus aboliren.

d. 11. Mart. wird eine diminution per gradus beliebet.

von

n) 28 l. 6 s. 8 d. 100. 40 l. s. $141\frac{3}{17}$.
7 l. 1 s. 8 d. 100. 10 l.? s. $141\frac{3}{17}$.
1 St. 40 l. $32\frac{8}{11}$ St.? s. $1309\frac{1}{11}$.
1 St. 10 l. $8\frac{8}{11}$ St.? s. $87\frac{3}{11}$.
$87\frac{3}{11}$ l. 1 Mk. $1309\frac{1}{11}$ l.? 15 Mk. praecise.

von anno 1709. angenommen werden. Zwischen dato und den 1. April um 35 und respective um 8 l. 15 s. Zwischen dem 1 April und 1 May aber nur um 30 l. und respective um 8 l. 2 s. 6 d. und von solcher Zeit an bis den 1. Jun. die Louis d'argent um 7 l. 10 s. und bis den 1. Jul. vor 6 l. 17 s. 6 d. Von dem 1. Julii an aber bis den 1 December sollte die Mark von denen ecus und halben ecus insgemein nur 50, 42, 37, 32 und 27 l. von Monat zu Monat gelten. o) Dagegen die überbleibende livres d'argent und sixiemes zwar auch gradatim, so, daß sie den 1. December nur 10 l. gelten mögen, reduciret wurden, jedoch aber die feine Mark in denselben um 34 l. 12 s. $7\frac{7}{23}$ den. ausgebracht werden mochte. p) Es kam aber dieses alles auch nicht zu Stande; Vielmehr wurden sämtliche Especen fernerhin gesteigert, so, daß den 30. Jul. e. a. die Louis d'or und Louis d'argent 60 l. und respective 15 l. golten, und die feine Mark zu 1800 und respective zu 120 l. evalviret, und um $1963\frac{7}{11}$ und respective um $130\frac{10}{11}$ l. ausgebracht wurde, welches gegen den Fuß vom 5. Merz eben dieses Jahres anderweit 50 pro Cent im Unterschied beträgt. q) Dahero man abermals eine reduction per gradus vornahm, wie denn vom 1. August an bis 1. October solchergestalt die diminution um Cento pro Cento geschehen, und zuletzt

d. 30. Jul. jedoch galt ein L. d'or 60. und ein L. d'argens 15 l.

Dahero vom neuen eine diminution per gradus verordnet wird.

o) Dieser gradation zu folge wurde auch die feine Mk. Silbers zu 70. 65. 60 und 55 l. evalviret.

p) 1 St. 10 s. $69\frac{3}{23}$ St.? f. $34\frac{20}{460}$ l.

q) 40 l. 100. 60 l.? f. 150.
10 l. 100. 15 l.? f. 150.
1 St. 60 l. $32\frac{8}{11}$ St.? f. $1963\frac{7}{11}$ l.
1 St. 15 l. $8\frac{8}{11}$ St.? f. $130\frac{10}{11}$ l.
$130\frac{10}{11}$ l. 1 Mk. $1963\frac{7}{11}$ l.? f. 15 Mk. praecise.

letzt die feine Mark nur zu 900 und reſpective 60 l. evalviret, und in denen Louis d'or und Louis d'argent um $981\frac{9}{11}$ und reſpective $65\frac{5}{11}$ l. ausgebracht werden, folglich einer von denen Louis d'or und Louis d'argent von a. 1709. nur 30 l. und reſpective 7 l. 10 ſ. gelten ſollten. r)

Inzwiſchen die Scheidemünze auch ſehr geſtiegen.

§. 22. Inzwiſchen auch die kleine Scheidemünze ſehr hinauf geſtiegen: indem a. 1720. den 5 Merz die pieces de billon von 30 d. auf 3 ſ. die ſols de billon auf 2 ſ. die ſols de cuivre auf 1 ſ. 4 d. die pieces de 6 d. auf 8 d. und die liards auf 4 d. geſetzet; eod. a. den 31. Julii aber ferner die pieces de billon von 3 auf 5 ſ. die alte ſols de billon von 2 ſols auf 3 ſ. 6 d. die ſols de cuivre von 16 auf 32 und die alte liards von 4 auf 8 d. erhöhet worden. s)

Die Münz-Confuſion dauret bis zu Ende des Jahrs 1720.

§. 23. Noch blieb es dabey nicht, ſondern noch in eben dieſem Jahr 1720. menſ. Sept. wurde die feine Mark zu 1350 und 90 l. evalviret, und um $1472\frac{8}{11}$ und reſpective $98\frac{2}{11}$ l. ausgebracht, ſind alſo die eſpeces um 50 pro Cent höher, als ſie vermöge vorigen Edicts vom 30 Julii hatten den 1. October gelten ſollen, beſtehen geblieben. t) Mithin golt ein Louis d'or und Louis d'argent von a. 1709. 45 l. und reſpective 11 l. 5 ſ. u) Zugleich nahm man abermals eine neue

m. Sept. golt ein L. d'or 45 l. und ein L. d'argent u l. 5 ſ.

fabri-

r) 1 St. 30 l. $32\frac{8}{11}$ St.? ſ. $981\frac{9}{11}$ l.
1 St. 7 l. 10 ſ. $8\frac{8}{11}$ St.? ſ. $65\frac{5}{11}$ l.
$65\frac{5}{11}$ l. 1 Mk. $981\frac{9}{11}$ l.? ſ. 15 M. praeciſe.

s) Sind alſo die kleine Münzen um mehr als Cento pro Cento im Werth erhöhet worden.

t) 90. 1 M. 1350 l.? ſ. 15.
60 l. 100. 90? ſ. 150.
900 l. 100. 1350? ſ. 150.

u) 100. 30 l. 150? ſ. 45 l.
100. 7 l. 10 ſ. 150? ſ. 11 l. 5 ſ.

fabrication von especes, und zwar nach dem Fuß von a. 1718. vor. Es sollten hinfüro nemlich keine andere especes, als nur Louis d'or, wovon 25 auf die Mark gehen, und Louis d'argent oder tiers d'ecu, wovon 30 auf die Mark gehen, gemünzet werden, und von jenen sollte einer 54 l. und von diesen einer 3 l. gelten. v) Den 24sten folgenden Monats Octobers hieß es, daß die Especes vom vorigen Monat bis den 1. December den gesetzten cours behalten, von da an aber bis den 1. Jan. 1721. um $\frac{1}{6}$ und von gedachtem 1sten Jan. an um $\frac{1}{3}$ weniger gelten solten. Hätten also diese Especes so bis den 1. Dec. 54 und respective 3 l. gegolten, sodann 45 und respective 2 l. 10 s.; vom 1. Jan. aber an 36 und respective 2 l. gelten sollen. w) Die vorhergehende especes de 1718, als welche auf gleichem Fuß ausgemünzet sind, hätten billig eben so viel gelten sollen. Weil aber eben diese zum Behuf der neuen fabrication und des dabey zu verdienenden Schlägeschatzes haben reformiret wer-

L. d'argent oder tiers d'ecu.

Den 24. Oct. wird abermals eine diminution veranstaltet.

v) 22 C. 25 St. 24 C.? f. $27\frac{3}{11}$.
11 d. 30 St. 12 den.? f. $32\frac{8}{11}$.
1 St. 54 l. $27\frac{3}{11}$ St.? f. $147\frac{8}{11}$ l.
1 St. 3 l. $32\frac{8}{11}$ St.? f. $98\frac{2}{11}$ l,

w) Sind also dieselbe um $16\frac{2}{3}$ und respective $33\frac{1}{3}$ pro Cent diminuiret worden.
54. 100. 45? f. $83\frac{1}{3}$.
3. 100. 2 l. 10 s.? f. $83\frac{1}{3}$.
54. 100. 36? f. $66\frac{2}{3}$.
3. 100. 2? f. $66\frac{2}{3}$.
1 St. 36 l. $27\frac{3}{11}$ St.? f. $981\frac{9}{11}$ l.
1 St. 6 l. $10\frac{10}{11}$ St.? f. $65\frac{5}{11}$ l.
Eben wie anno 1720. den 1. Oct.

werden müssen, haben sie vom 1. Dec. an bis den 1. Jan. um $\frac{1}{3}$ und sodann um $\frac{1}{2}$ weniger gegolten, und sind also die Louis d'or auf 36 und respective 27 l. die Louis d'argent aber auf 6 l. und respective 4 l. 10 s. herabgekommen. x) Mit denen

Den 1. Jan. 1721. soll ein L. d'or 22 l. 10 s. und ein L. d'argent 5 l. 10 s. 6 d. gelten.

ältern especes ist es eben so gehalten worden, und haben die Louis d'or und Louis d'argent von 1709. 22 l. 10 s. und respective 5 l. 12 s. 6 d. den 1. Jan. 1721. gelten sollen. y) Nur war dieser Unterschied annoch zwischen denen letzterwehnten especes und denen especes de 1718. beobachtet, daß diese, ob sie schon mit jenen in einem proportionirten cours gestanden, dennoch in denen hotels de monnoie, wenn sie dahin gebracht worden, um $6\frac{2}{3}$ pro Cent höher anzubringen gewesen sind. Als nemlich, es sind solche especes, so den 1. Jan. im cours 27 l. und respective 4 l. 10 s. gelten sollen, in der Münze mit 28 l. 16 s. und respective mit 4 l. 16 s. bezahlet worden, so wie sie ehemalen anno 1718. den 1. Jun. gegolten. z)

A. 1721. geht der Actien-Handel zu Ende.

§. 26. Es ist aber a. 1721. den 5. Jan. der wegen der Münze mit der Compagnie des Indes getroffene Contract völlig wieder annulliret worden.

$37\frac{1}{2}$ L. d'or.

Anno 1723. m. Aug. wurden neue Louis d'or, wovon $37\frac{1}{2}$ auf eine Mark gehen, und neue Louis d'ar-

x) Sind also diese um $33\frac{1}{3}$ respective 50 pro Cent diminuiret worden.

54. 100. 36? f. $66\frac{2}{3}$.
9. 100. 6? f. $66\frac{2}{3}$.
54. 100. 27? f. 50.
9. 100. 4 l. 10 s.? f. 50.

y) 45. 100. 22 l. 10 s.? f. 50.
11 l. 5 s. 100. 5 l. 12 s. 6 d.? f. 50.

z) 27 l. 100. 28 l. 16 s.? f. $106\frac{2}{3}$.
4 l. 10 s. 100. 4 l. 16 s.? f. $106\frac{2}{3}$.

d'argent, wovon 10⅜ eine Mark thun, fabriciret, und dieselben auf 27 und respective 6 l. 28 s. gesetzet. A. 1724. fieng man an dieselbe herunter zu setzen, und sie m. Febr. 24 l. und 6 l. 3 s. m. Mart. 20 l. und 5 l. m. Sept. 16 l. und 4 l. A. 1725. m. Dec. 14 l. und 3 l. 10 s. und A. 1726. m. Jan. 12 l. und 3 l. gelten zu lassen. 10⅜ L. d'arg.

Im letzterwehnten Jahr 1726. aber nahm man hinwieder eine neue General-Ummünzung vor die Hand, nach dem Fuß von a. 1709. m. Maj., und münzete von neuem Louis d'or und Louis d'argent, wovon 30 und respective 8 auf die Mark gehen. A. 1726. 30 L d'or, 8 L. d'argent.

Diese sollten auch von neuem wie a. 1715 anfangs 20 und 5 l. gelten, wurden aber noch im Monat May besagten Jahrs um 20 pro Cent erhöhet, und auf 24 und respective 6 l. gesetzet. Seit welcher Zeit keine weitere Veränderung bis jetzo mehr vorgenommen worden, wie es denn auch jetzo noch darauf bestehet, daß von denen alten especes die Mark vor 678 l. 15 s. und respective vor 46 l. 18 s.; von denen neuen especes aber vor 740 l. 9 s. 1 d. und respective vor 51 l. 3 s. 3 d. evalviret wird, und solche neue especen jetzo noch 24 und respective 6 l. gelten. a) Von denen especes, so a. 1716. 1718. 1719. und 1720. ausgemünzet worden, sind fast gar keine mehr, als etwa nur bey Liebhabern zu sehen. Auch kommen von denen neuen especes, so jetzterwehntermassen nach dem Fuß von a. 1709. und 1715. wieder ausgemünzet worden, wenige in Teutschland vor. Dahingegen die nach dem alten Fuß von a. 1640. und 1641. ausgemünzete especen eben deswegen, weil sie in Frankreich keinen cours mehr haben, sondern L. d'or 20. 24 l. L. d'argent 5. 61.

a) vid. Reflexions politiques sur les finances et le commerce etc. Haie 1740. 8. P. II.

dern daselbst in die hotels de monnoie bey Vermeidung der confiscation geliefert werden müssen, bey uns desto häufiger rouliren.

Was die alte Especes nach dem teutschen Reichsfuß werth gewesen.

§. 25. So viel die letztere nun betrift, so ward die feine Mark nach Troyl. Gewicht, wenn man das remedium nicht rechnet, in $39\frac{6}{11}$ Louis d'or, und in $9\frac{8}{11}$ Louis d'argent, wenn aber das remedium eingerechnet wird, in $40\frac{1}{11}$ Louis d'or, und in $9\frac{5}{6}$ Louis d'argent oder sogenannten Franzthalern ausgebracht, indem, wie oben vorgekommen, die rauhe Mark in $36\frac{1}{4}$ Louis d'or zu 22 Car. fein, und in $8\frac{11}{12}$ Louis d'argent zu 11 deniers fein ausgebracht werden sollte, wegen des erlaubten remedii aber würklich in $36\frac{1}{3}$ Louis d'or zu 21 Car. 9 gr. fein, und in 9 Louis d'argent zu 10 den. und 22 gr. fein ausgebracht ward. Stellet man die Vergleichung des Troyl. und Cöllnischen Gewichts nach der Proportion von 19 gegen 20 an, so ergibt sich, daß die feine Mark Cöllnischen Gewichts, wenn das remedium nicht gerechnet ward, in $37\frac{5}{9}$ Louis d'or und in $9\frac{1}{4}$ Louis d'argent; b) wenn aber das remedium gerechnet wird, in $38\frac{1}{11}$ und respective in $9\frac{1}{3}$ Stücken ausgebracht ward. c) Wie dann auch bey der zu Regenspurg in comitiis angestelleten Probe sich befunden, daß auf die rauhe Mark Cöllnischen Gewichts

b) 20. $9\frac{5}{11}$ St. 19? f. $9\frac{55}{120}$. ($\frac{1}{4}$.)
20. $39\frac{6}{11}$ St. 19? f. $37\frac{5}{9}$ St.

c) 20. $9\frac{5}{6}$ St. 19? f. $9\frac{41}{120}$. ($\frac{1}{3}$.)
20. $40\frac{1}{11}$ St. 19? f. $38\frac{19}{220}$. ($\frac{1}{11}$.)

Auf die rauhe Mark Cöllnischen Gewichts gehen ohngefehr $8\frac{1}{2}$ Louis d'argent und $34\frac{1}{3}$ Louis d'or.

20. 9 St. 19? f. $8\frac{11}{20}$.
20. $36\frac{1}{6}$ St. 19? f. $34\frac{7}{16}$.

wichts $8\frac{2}{3}$ Louis d'argent zu 14 l. 12 gr. fein, und 35 Louis d'or zu 21 Car. 10 gr. fein, mithin auf die feine Mark von jenen $9\frac{5}{11}$ und von diesen $38\frac{2}{11}$ Stück gehen. d) Welches beynahe mit obigem Münzfuß übereintrifft. e) Sollte nun ein solcher Franzthaler voll vor 2 fl. gelten, that die feine Mark, wenn sie, wie vorerwehnet, in $9\frac{1}{4}$, $9\frac{1}{3}$ oder $9\frac{5}{11}$ Stücken ausgebracht wird, respective 18 fl. 30 Kr.; 18 fl. 40 Kr. oder 18 fl. 54 Kr. 2 Pf. f) Sollte er aber exacte nach dem Reichsfuß valviret werden, war er respective 1 fl. $56\frac{2}{3}$ Kr.; 1 fl. $55\frac{5}{7}$ Kr.; und 1 fl. 54 Kr. nur werth, g) welches $2\frac{2}{9}$; $3\frac{2}{3}$; und 5 pro Cent thut. h) Gleichwie sodenn

d) vid. Europ. St. Canzley LXXI. c. 9. p. 543. n. 9. et p. 457. n. 1. it. LXXII. c. 8. n. 13. lit. B. p. 460. an welchem letztern Ort aus dem Nürnbergischen Schau-Amt besonders attestiret wird, daß die Franzthaler allemahl so befunden worden;
14 l. 12 gr. $8\frac{2}{3}$ St. 16 l.? f. $9\frac{5}{11}$ St.
21 C. 10 gr. 35 St. 24 C.? f. $38\frac{2}{11}$ St.

e) Noch ist dabey wahrzunehmen, daß bey den Louis d'argent nicht einmahl das remedium gebrauchet worden, sondern die differenz nur vom Abgang am Gewichte herkomme, welcher bey denen especes, so einige Zeit rouliret, sich leicht ereignen kann.

f)
1 St. 2 fl. {
$9\frac{1}{4}$ St.? f. 18 fl. 30 Kr.
$9\frac{1}{3}$ St.? f. 18 fl. 40 Kr.
$9\frac{5}{11}$ St.? f. 18 fl. $54\frac{6}{11}$ Kr.

g) $9\frac{1}{4}$. $9\frac{1}{3}$. $9\frac{5}{11}$ } 2 fl. { 9 St.? {
f. 1 fl. $56\frac{28}{37}$ Kr.
f. 1 fl. $55\frac{10}{14}$ Kr.
f. 1 fl. $54\frac{3}{13}$ Kr.

h)
9 St. 100. {
$9\frac{1}{4}$ St.? } f. $102\frac{7}{9}$.
$9\frac{1}{3}$ St.? } f. $103\frac{2}{27}$.
$9\frac{5}{11}$ St.? } f. 105.

vid.

denn auch dem Ducaten, als welcher nach der im Reich etablirten Proportion 2 Speciesthaler gilt, ein Aggio von $6\frac{2}{3}$, $8\frac{4}{7}$ und 12 Kr. gebühret, so, daß hinwieder die feine Mark Goldes in $67\frac{57}{71}$ Ducaten, so zu 4 fl. gerechnet 271 fl. 46 Kr. thun, um 276 fl., 281 fl 29 Kr. und 284 fl. 33 Kr. ausgebracht werden i). Denn sonsten, wenn der Ducaten auf seinem alten Werth bestehen bleiben sollen, die Proportion alteriret worden seyn würde. k) Sollte auch einer derer Louis d'or, wovon $38\frac{2}{11}$ St. auf die feine Mark gehen, dem heutigen cours nach 5 Rthlr. oder 7 fl. 30 Kr. gelten, würde die feine Mark um 286 fl $21\frac{2}{11}$ Kr. ausgebracht. l) Sollte er aber nach dem Fuß des Reichs-Ducaten à 4 fl., 4 fl. $6\frac{2}{3}$ Kr., 4 fl. $8\frac{4}{7}$ Kr., und 4 fl. 12 Kr. valviret werden, war er nur 7 fl. 7 Kr.;

7 fl.

vid. die Hamburgische Cours-Zettel, als z. E. den 16. Sept. 1726. (ap. Bohn. III. 356.) da es heisset: Französische Thaler $2\frac{3}{4}$ pro Cent schlechter als Species-Banco. it. d. 17. May 1737, allwo $1\frac{5}{8}$ à $\frac{1}{2}$ ꝛc. it. d. 3. Jun. 1738. d. 20. Merz, 3 Apr. 2 und 9 Jun. 3 Jul. 1739, allwo $1\frac{3}{4}$; $1\frac{1}{2}$; $1\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{8}$; $1\frac{1}{4}$. ꝛc. Es ist aber anderswo gezeiget worden, daß der Hamburgische Banco-Thaler selbst etwas geringer als der exacte Species-Thaler sey. In dem Amsterdammer courant d. 17. Febr. 1739. bekommen die Französischen Rthlr. 2 pro Cent auf Holländische courant, dagegen dieses regulariter auf Holländ. Banco 5 pro Cent thut.

i)

1 St.	4 fl.	$67\frac{57}{71}$ St.?	f. 271 fl. 64 Kr.
	4 fl. $6\frac{2}{3}$ Kr.		276. —
	4 fl. $8\frac{4}{7}$.		281. 29
	4 fl. 12.		284. 33

k) 276 fl. $15\frac{1}{10}$. 271 fl. 46 Kr.? f. $14\frac{2}{3}$.

l) 1 St. 7 fl. 30 Kr. $38\frac{2}{11}$ St.? f. 286 fl. $21\frac{2}{11}$ Kr.

7 fl. 18$\frac{6}{7}$ Kr.; 7 fl. 24 Kr.; und 7 fl. 28$\frac{1}{2}$ Kr. werth. m) Und ist sich billig zu verwundern, daß z. E. in Nieder-Sachsen, wo der Ducaten nur 4 fl. 7$\frac{1}{2}$ Kr. gilt, und die feine Mark in selbigem um 277 fl. 43$\frac{67}{71}$ Kr. ausgebracht ward, neben demselben ein Louis d'or, so nach Proportion nur 7 fl. 20$\frac{1}{2}$ Kr. gelten kann, würklich 5 Thlr. oder 7 fl. 30 Kr. gegolten. n)

§. 26. So viel ferner die neue especes betrift, so ward die feine Mark, wenn man das remedium nicht rechnet, in 32$\frac{8}{11}$ Louis d'or und in 8$\frac{8}{11}$ Louis d'argent; wenn man aber das remedium mit einrechnet, in 33$\frac{1}{4}$, und respective in 8$\frac{26}{29}$ St. ausgebracht; indem die rauhe Mark in 30 Louis d'or zu 22 Car. fein, und in 8 Louis d'argent zu 11 deniers fein ausgebracht werden sollte, von wegen des starken remedii aber würklich in 30$\frac{1}{13}$ Louis d'or zu 21 Car. 8$\frac{1}{2}$ gr. fein, und in 8$\frac{1}{16}$ Louis d'argent zu 10 den. und 21 gr. ausgebracht sind. Nach dem Cöllnischen Gewicht hingegen ward die feine Mark, wenn das remedium nicht gerechnet wird, in 31$\frac{1}{11}$ Louis d'or und in 8$\frac{2}{7}$ Louis d'argent; o) wenn aber das remedium gerechnet ward, in 31$\frac{1}{2}$ und respective in 8$\frac{1}{2}$ St.

Was die neue Especes nach dem Teutschen Reichsfuß werth gewesen.

m) 38$\frac{2}{11}$ St. { 4 fl. ; 4 fl. 6$\frac{2}{3}$ Kr. ; 4 fl. 8$\frac{4}{7}$. ; 4 fl. 12. } 67$\frac{57}{71}$ St. { 7 fl. 7 Kr. ; 7 fl. 18$\frac{6}{7}$. ; 7 fl. 24. ; 7. 28$\frac{1}{2}$. }

n) 4 fl. 271 fl. 46 Kr. 4 fl. 7$\frac{1}{2}$ Kr.? f. 277 fl. 43$\frac{57}{71}$ Kr.

38$\frac{2}{11}$ St. 4 fl. 7$\frac{1}{2}$ Kr. 67$\frac{57}{71}$ St.? f. 7 fl. 20$\frac{1}{2}$ Kr.

o) 20. 32$\frac{8}{11}$ St. 19? f. 31$\frac{1}{11}$.
20. 8$\frac{8}{11}$ St. 19? f. 8$\frac{26}{29}$. ($\frac{2}{7}$.)

St. ausgebracht. p) Und so ist es beynahe auch bey vorerwehnter Probe zu Regenspurg befunden worden, wie denn derselben zu Folge 8 Louis d'argent zu 14 l. 11 gr. fein, und $28\frac{3}{4}$ Louisd'or zu 21 Car. 8 gr. fein auf die rauhe Mark Cöllnischen Gewichts gehen, mithin die feine Mark in $8\frac{5}{8}$ und respective in $31\frac{11}{13}$ St. ausgebracht worden ist. q) Sollte nun ein solcher Ecu von der neuen fabrication gleich einem andern Speciesthaler nur 2 fl. gelten, würde die feine Mark Cöllnischen Gewichts in $8\frac{1}{2}$ St. r) um 17 fl. oder 11 Thlr. 8 Sgr. ausgebracht worden seyn, so von dem Reichsfuß à 12 Thlr. um $5\frac{15}{17}$ meist 6 pro Centro differirete. Daher ein solcher Louis d'argent billig $127\frac{1}{17}$ Kr. oder 2 fl. $7\frac{1}{17}$ Kr. gelten muß. Wie denn auch einer von denen, deren $\times\frac{5}{8}$ eine feine Mark gethan, auf 2 fl. 5 Kr. $1\frac{1}{8}$ Pf. valviret worden. Desgleichen muste ein Louis d'or von der neuen fabrication, wovon $31\frac{1}{2}$ auf die feine Mark gehen, nach dem Fuß des Ducaten à 4 fl. billig 8 fl. $37\frac{2}{3}$

p) 20. $31\frac{1}{4}$ St. 19? f. $31\frac{47}{80}$. $(\frac{1}{2}.)$
20. $8\frac{26}{29}$ St. 19? $8\frac{131}{290}$. $(\frac{1}{2}.)$
Auf die rauhe Mark gehen, ungerechnet das remedium, $28\frac{1}{2}$ Louis d'or und $7\frac{3}{5}$ Louis d'argent.

q) vid. Europ. Staats-Canzley LXXI. c. 9. p. 548. n. 10. allwo die Louis d'argent neue Thaler de a. 1725. und die Louis d'or in specie Sonnen- oder Schild-Louis d'or heissen, wie denn auf denen, die mit denen Buchstaben L. L. bezeichnet sind, in der Mitte eine Sonne stehet.
14 l. 11 gr. 8 St. 16 l.? f. $8\frac{200}{26\frac{2}{3}}$. $(\frac{5}{8}.)$
21 C. 8 gr. $28\frac{3}{4}$ St. 24 C.? f. $31\frac{11}{13}$.

r) 1 St. 2 fl. $8\frac{1}{2}$ St. f. 17 fl.
17 fl. 100. 18 fl. f. $105\frac{15}{17}$.
$8\frac{1}{2}$. 2 fl. 9? f. 2 fl. $7\frac{1}{17}$ Kr.

37⅔ Kr. s) und wenn dieſer einen aggio bekommt, ſo denn nach advenant ein mehrers gelten.

§. 27. So viel nun endlich den Wechſel nach Frankreich betrift, ſo iſt zuvorderſt ſich zu erinnern, daß nicht der innerliche valor der eſpeces allein, ſondern öfters nur die convenienz der Handlung den cours regulire, dahero eben der Wechſel von Zeit zu Zeit ſteigt und fällt. Den Pary diesemnach macht zwiſchen Teutſchland, Frankreich, Engelland und Holland eine Crone oder ein ecu gegen einen Speciesthaler, oder eine andere Crone zwar aus, der verſchiedene Gehalt derer eſpecen ſelbſt aber wird nicht einmal wie das andere durch einen beſtändigen aggio verglichen. So machten z. E. zwiſchen Frankreich und Hamburg 60 ſols und 48 Lübſ. Schillinge den Pary aus zur Zeit, da der alte Franzthaler ſelbſt effective in Frankreich nicht mehr als 60 ſ. 3 l. golte. t) Da jetzo aber der neue Louis d'argent 6 l.; der Speciesthaler hingegen nach wie vor 48 Lübſ. Schillinge thut, können nur

Wie es mit dem Wechſel nach Frankreich beſchaffen geweſen.

Von Hamburg aus.

s) $31\frac{1}{2}$. 4 fl. $67\frac{67}{71}$.? f. 8 fl. $37\frac{2}{3}$ Kr.

t) vid. Marperger von den Meſſen ed. 1711. P. I. p. 164. Idem von den Banquen ed. 1723. c. 14. p. 303. Bohns wohlerfahrner Kaufmann ed. 1727. T. I. p. 477. welche ſich alle auf RICARDS Tr. du commerce beziehen. Graumann aber, in dem Nieder-Elbiſchen arbitrage-Tractat. ed. 1730. p. 5. und 179. ſaget, daß Hamburg 48 ß. Lübſche gegen einen ecu von 60 ſ. mit 78 pro Cento verwechſele. Welches alſo zu verſtehen iſt, daß Hamburg effective 5 l. $6\frac{4}{5}$ ſ. vor 48 ß. Lübſche bekommt.

100. 60. 178? f. $106\frac{4}{5}$ d. i. 5 l. $6\frac{4}{5}$ ſ.

Soll Hamburg alſo einen ecu neuf von 6 l. bezahlen, muß es davor $53\frac{83}{89}$ meiſt 54, folglich vor einen Wechſelthaler à 60 ſ. 27 ß. Lübl. geben.

$106\frac{4}{5}$ ſ. 48 ℔. ß. 60 ſ.? f. $26\frac{86}{89}$ ℔. ß.

24 Lübs. ß. vor einen Wechselthaler à 60 l. oder 3 l. gerechnet werden. Jedoch giebt Hamburg gemeiniglich 27 davor, u) und diese 3 ß. so es mehr giebt, sind auf den aggio, den Frankreich auf den bessern Gehalt seiner especes in Vergleichung der Species- oder vielmehr der Hamburgschen Banco-Thaler zu haben prätendiret, zu rechnen: diesen rechnet Frankreich zu 12½ pro Cent, mithin weit höher, als die differenz des innerlichen valors beträgt. Denn demselben nach, es gegen exacte Speciesthaler nur 6 und gegen Hambl. Banco-Thaler 7 pro Cent fordern kann. Ist also das mehrere obangedeuteter convenienz der Handelung zuzuschreiben.

Von Nürnberg aus.

Nürnberg hat sonst 100 Speciesthaler gegen 100 ecus à 60 l. verwechselt. Und sollte jetzo, da ein Louis d'argent 6 livres gilt, nur 50 Species- oder 66⅔ Thlr. courant vor 100 Wechselthaler von 60 l. geben v). Es giebt aber gemeiniglich

u) vid. Hamburgische Cours-Zettel d. 16. Sept. 1726. (ap. Bohn III. 356.) allwo es heisset: daß Hamburg nach Paris 25½ ß. Lübl. auf uso; nach Lion 24¼ auf 2 uso, und nach Bourdeaux 20½ bis 21 ß. Lübl. pro 1 Crone wechsele. In denen letztern Cours-Zetteln d. 17. May 1737. 3 Jun. 1738. 3 Jul. 1739. aber werden 27⅛ auf 1 uso, 26⅜ auf 2 uso 26¼ gegen 1 Crone gerechnet.

v) 24. 100. 27? f. 112½.

Da auf die Mk. fein nach dem Cöllnischen Gewicht von denen neuen Louis d'argent 8½ von denen Speciesthalern 9 und von denen Bancothalern 9⅛ St. gehen, und aber ein Speciesthaler oder auch ein Bancothaler 48 ß. Lübl. thut, kann ein Louis d'argent eigentlich nur 50 14/17 oder 51 2/17 ß. Lübl. werth seyn.

8½ St. 48 ß. Lübl. { 9 St.? f. 50 14/17. ß. Lübl. / 9⅛ St.? f. 51 2/17 ß. Lübl.

Wenn

niglich 75 Thlr. cour. davor, welches gerade auch $12\frac{1}{2}$ pro Cent im Unterschied thut. w) Zwischen Frankreich und Holland haben 60 s. und 50 Stüver oder 100 Grot vl. den Pary ausgemachet. Nun sollte Holland, da der Louis d'argent noch einmal so viel als vorhin, nemlich 6 l. gilt, vor eine Wechsel-Crone à 60 s. nur 50 Grot vläml. geben, es giebt aber gemeiniglich 53 bis 56 Grot vl. so da 10 bis 12 pro Cent thut. x) Es giebt also Holland, ob es gleich schlechtere Banco-Thaler hat, weniger aggio als Teutschland. Zwischen Engel- Von Holland aus.

land

Wenn also Frankreich sich denselben mit 54 ß. Lübl. bezahlen läßt, wird die feine Mk. vor 19 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr. ausgebracht, welches gegen den exacten Reichsfuß $6\frac{2}{3}$ pro Cent mehr austrägt, als sich nach dem innerlichen Valor gebühret.

1 St. 54 ß. Lübl. $8\frac{1}{2}$ St.? f. 19 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr.

18 fl. $105\frac{15}{17}$. 19 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr.? f. $112\frac{1}{2}$.

$5\frac{15}{17}$ abgezogen von $12\frac{1}{2}$ bleiben $6\frac{21}{34}$.

w) vid. Marperger von den Banquen p. 303. et ibi cit. GRAF in der Nürnbergischen Vorraths-Kammer p. 266, allwo vorkommt, daß Nürnberg anno 1712. m. Mart. als der ecu in Frankreich 5 l. gegolten, vor 100 Französische Wechsel-Thaler à 60 s. nur mehr $94\frac{1}{2}$ bis 95 Rthlr. cour. gegeben. GRAUMANN l. c. p. 88. und 178. sagt, daß Nürnberg jetzo 75 bis 76 Rthlr. giebt.

$66\frac{2}{8}$. 100. 75? f. $112\frac{1}{2}$.

x) vid. Amsterdammer Wechsel-Cours d. 17. Febr. 1739. allwo $55\frac{1}{8}$ Grot vl. pro eine Crone angesetzet sind. Add. GRAUMANN l. c. p. 61. et 178. welcher 55 bis 56 Grot ansetzet. Dahingegen andere 80. 74. 50 Grot titubanter nennen. vid. Marperger von den Messen P. I. p. 164. idem von den Banquen p. 103. BOHN l. c. 477. et 111. 411 etc.

50 Grot 100. 55? f. 110.

50 Grot 100. 56? f. 112.

Von Engelland aus.

land und Frankreich machte ehemals eine Engl. Crone zwar auch den Pary mit einem Louis d'argent von 60 s. Es war aber jene, ob sie gleich auch nur 60 Pfenning Sterling thut, von ungleich besserm Gehalt als diese. Nun sollte wenigstens Engelland die Hälfte nur geben, alldieweil der Louis d'argent 6 l. gilt, es giebt aber würklich 32 bis 33 Pfenning Sterl. vor eine Wechsel-Crone à 60 s. und läßt sich also einen aggio von $6\frac{2}{3}$ oder 10 pro Cent anrechnen, welches daher kommt, daß es meist mit Gold, welches, wie unten vorkommen wird, eine Zeit her, erhöhet worden, die Zahlung leistet, und solcher gestalten hinwieder Abrechnung hält. v)

Zeichen der verschiedenen Münz-Häuser in Frankreich.

§. 28. Zuletzt ist noch anzumerken, daß die auf denen Französischen especes befindliche Buchstaben aus dem Alphabet die verschiedenen Münz-Stätten, allwo die Münzen gepräget werden, anzeigen, w) als nemlich

A. Paris.	B. Rouan.
C. S. Lo.	D. Lion.
E. Tours.	F. Angers.
G. Poitiers.	H. Rochelle.
I. Limoges.	K. Bourdeaux.
L. Bajonne.	M. Toulouse.

N.

v) vid. GRAUMANN l. c. p. 72. 178.
30. 100. 32? f. $106\frac{2}{3}$.
30. 100. 33? f. 110.
Marperger und Bohn geben 40. 45 bis 60 an.

w) vid. le BLANC l. c. p. 265. it. BOISARD p. 91. it. SCHEIDLIN de conventibus monetalibus superiorum circulorum correspondentium etc. ed. 1709. 4. §. 20. p. 17. Es hat dieses absonderlich König Francois I. a. 1539. also angeordnet, wiewol seither ein und andere Veränderung damit hie und da vorgegangen.

N. - - Montpellier.
O. - - S. Pourcin, jetzo Riom.
P. - - Dijon.
Q. - - Chalons, jetzo Narbonne.
R. - - S. André, jetzo Ville neuve, oder Moulins.
S. - - Troyes, jetzo Rheims.
T. - - S. Menehoud, jetzo Nantes.
U. - - Thurin, jetzo Amiens.
X. - - Villefranche, jetzo Aix.
Y. - - Bourges.
Z. - - Grenoble.
&. - - Provence.
@. - - Bretagne. x)
†. - - Caen. } y)
AA. - Marseille. }
A. R. - Arras. }
L. mit einer Crone: Lisle. } z)
S. mit einer Crone: Troyes. }

§. 29. Unwandelbar in der äußern Verfassung, bestehen noch vom Jahre 1726. die französischen Münzgrundsätze. Alle vorhergeschlagene Gold und Silbermünzen, ohne Unterschied, sind zum Verrufe verurtheilet, und lediglich in die Münzhäuser gewiesen, und es wird eine rohe Mark alter französischer Louis d'or im Durchschnitte zu 22 Karat fein gerechnet mit 701 Livres 7 Sols 6 Den. Tournois, eine Mark alter Louis blanc aber, zu 11 Den. fein gerechnet, mit 48 Livres 9 Sols, 3 Den. Tourn. bezahlet. Fremde Geldsorten haben ebenfalls keinen Cours. Geschiehet aber darinne eine Zahlung, werden solche, lediglich als eine Waare, Fortdauer der Münzverfassung vom Jahre 1726. im äusserlichen.

x) Dieses stehet nicht bey BOISARD.
y) Diese beyde hat Scheidlin nur allein.
z) Diese drey hat BOISARD allein.

Waare, in einem gegen das gangbare Geld niedriger stehenden Werthe, angenommen, und auch in die Münzhäuser befördert, hieraus aber die Goldmünzen unter französischem Stempel in Deutschland mit 4, 6 bis 10 pro Cent Vortheil wiederum elevieret. „Diese Münzgrundsätze sind also, wie ein „einsichtiger Schriftsteller anmerket, a) zwar mit „viel Weisheit, zum Vortheile der einheimischen „Handlung, eingerichtet, nur ists nicht löblich, daß „zum Nachtheil der Nachbarn, die nicht auf ihrer „Hut sind, davon abgewichen und nicht allemal gesetzmäßig gemünzet wird." Damit wird ein Vorschmack gegeben, was von der gegenwärtigen innern Verfassung nunmehro zu erwarten, und was von der zuverläßig scheinenden dreusten Versicherung eines französischen Schriftstellers b) zu halten seyn möchte: „daß ganz Europa der Gesetzmäßigkeit der französischen Münzen, an Schrot und „Korne zugleich, Gerechtigkeit widerfahren lässet."

Neue Geld-Ausmünzung der Schild Louis d'or in Golde.

§. 30. In Frankreich circuliren dermalen noch würklich keine andere, als die seit dem Jahre 1726. von Zeit zu Zeit fortgeprägte Speciesarten, in Golde diejenigen, welche ganz Teutschland unter dem Namen der Schild-Louis d'or, kennet, doppelte für 48 Livres, einfache für 24 Livres, und halbe, für 12 Livres äußerlichen Werths. Bey jeder ist die alte Benennung der Louis d'or beybehalten worden. Es werden 30 Stück einfache, und so weiter, nach advenant, auf die rohe Mark Troysch, ausgebracht, oder sollen wenigstens ausge-

a) Johann Philipp Graumann, in den gesammleten Briefen von Gelde, und dem englischen Münzwesen besonders, I. Theil, S. 163.

b) MELON, Essai politique sur le Commerce d' Amsterd. 1742. p. 251.

gebracht werden, und da 100 Mark Troysch, $104\frac{3}{4}$ Mark Cöllnisch gleich stehen, fallen hiernach $28\frac{64}{100}$ Stück auf die rohe Cöllnische Mark, welche 21 Karat 8 Grän fein halten, mithin die rohe Mark Troysch für 720 Livres, die feine aber für 797 Livres 10 Sols $9\frac{1}{4}$ Den. ausgebracht werden soll. Dieses Korn fanden noch die nach Regensburg im Jahre 1737. zu Regulirung des Leipziger, als Reichsfuß, berufene General Münz-Waradeine aller Reichskreise, c) auch bezeugten solches ferner im Jahre 1752. die Stände des Oberrheinischen Kreises besonders. d) Allein, bald darauf redet ein Kunstverständiger e) von einer ganz entgegen gesetzten Erfahrung. „Die guten Schild„Louis d'or, schreibet selbiger, sind, mit den Laub„thalern zugleich, verschwunden, die neuen schlech„ter, als die alten, und eine französische Sorte ist „immer ärger, als die andere, so, daß es bey der „ehemals zu Regensburg gemachten Probe, nicht „bleiben kann." Die Ursachen sind nicht weit herzuholen. „Ob gleich, schreibet ein anderer f), der „Goldpreis, so wie Schrot und Korn der neuen „Louis d'or, bey den französischen Münzen verän„dert ist, so ist doch dadurch das Regal und Schlä„geschatz von $7\frac{7}{10}$ pro Cent auf keine Weise ange„griffen oder verkürzet worden. Wie nun Frankreich „durch dieses Mittel im Stande sich befindet, in „die Liste der Königlichen jährlichen Einkünfte den „Vor-

Vortheilhafte Ausmünzung.

c) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive, Tom. VI. S. 219.

d) Bey Eben demselben, Tom. VII. S. 502.

e) Jaster, in den Grundursachen und Wahrheiten der Münzänderung ꝛc. München, 1754. fol. §. 31. p. 24.

f) Graumann, l. c. S. 150.

„Vortheil bey dem Münzwesen mit $2\frac{1}{2}$ Million „Livres einzutragen; So muß zu gleicher Zeit ei„nem jeden begreiflich seyn, welchergestalt Frank„reich den Werth des Goldes und Silbers durch „die Aufsetzung seines Stempels um beynahe 8 pro „Cent erhöhet, und von allen Völkern in Europa, „so wohl in der Handlung, als auch im Wechsel„Cours, einen Tribut von eben so viel pro Cent „fordert, auch würklich erhält ꝛc.“ Dahero, setzet der vorher angezogene Autor hinzu: g) „wer nicht „von Monat zu Monat die französischen Münzen „prüfet, findet sich sehr betrogen, indem in einer „Münzstatt anders, als in einer andern gemünzet „und kein gleiches Schrot und Korn allenthalben „beybehalten wird, sondern die Münzmeister haben „die Freyheit, mit Vorwissen des Prätors, zum „Vortheile der Königlichen Kassen, mit dem Korn „und Schrote, abzuwechseln.“ Würklich sind auch bey der nachhero zu Augsburg, im Jahre 1760. von den General-Waradeinen der drey obern Kreise angestellten großen Münzprobe, die Schild-Louis d'or, zwar noch $2 \times \frac{1628}{2063}$ Stück auf die rohe Cölnische Mark, aber solche nur 21 Karat 7 Grän fein, befunden worden. h) Graumann hat, und es ist nicht zu zweifeln, aus eigener Erfahrung, noch ein ärgeres entdecket. i) Es ist, schreibet selbiger, seit einigen Jahren, (er schrieb aber solches im Jahre 1749. bey Ausmünzung der neuen Louis d'or,) von dem ehemaligen Münzgesetze abgewichen, und

es

g) Jaster.

h) M. s. die, dem im einzelnen Abdrucke vorhandenen Münzprobationstagsabschiede, vom dato Augsburg, den 6. May 1761. beygefügte Valvationes, Tab. I.

i) am angezogenen Orte, S. 149.

es sind solche am Schrote leichter, am Korne aber schlechter ausgemünzet worden, dergestalt, daß, da $28\frac{1}{2}$ auch $28\frac{5}{8}$ Stück auf die rohe Cöllnische Mark wägen musten, gegenwärtig und seit drey Jahren derselben ohngefähr $29\frac{1}{4}$ Stück darauf gehen, welche, statt 21 Karat 8 Grän, vorjetzo um 5 Grän schlechter, nämlich nur 21 Karat 3 Grän fein, ausgemünzet sind. Jene Waradeine müssen also zu ihren Münzproben noch die schlechteste Sorte nicht, ausgewählet haben.

§. 31. In Silber werden die, unter der allgemeinen Benennung Louis blanc bey uns fortgetragene, in Frankreich aber Ecus genannte als großethaler. Sorten, und zwar doppelte für 6 Livres, und einfache für 3 Livres äußerlichen Werths, beständig fortgepräget, und beyde Sorten sind jedermann auch unter dem Namen der Laubthaler wohl bekannt, beyde aber auch unter sich gleich unzuverläßig an Schrot und Korne zugleich. Zu Regensburg ward im Jahre 1737. die erste Speciessorte 8 Stück auf die rohe Cöllnische Mark, solche 14 Loth 11 Grän fein, die letzte hingegen 16 Stück auf die rohe Mark, nur 14 Loth 10 Grän fein, befunden, k) jene also auch dem Oberrheinischen Kreise noch im Jahre 1752. vorgeleget, und nach der Ausbringung der rohen Mark in 8 Stücken, für 48 Livres, die feine aber auf $52\frac{148}{263}$ Livres, berechnet. l) Von Graumann hingegen wird einige

Ausmünzung in Silber. Laubthaler.

k) Specification sub B. bey Hirsch, Tom. VI. S. 221. 222. Num. 35. und 36.

l) Bey Hirsch Tom. VII. S. 503. woselbst annoch von dem Fertiger der Berechnung folgendes hinzugesetzet wird: „Wenn dieser Französische Silber„Maasstock, als eine arbitraria nominis impositio,

nige Jahre vorher schon eine andere Sprache geführet, und gesaget, m) daß nach dem Schrote $8\frac{3}{10}$ Stück doppelte Ecus eine französische Mark wägeten, welche 14 Loth 8 Grän fein hielten, und, jedes Stück 8 Livres gelten sollten, hiernach die rohe Mark für 49 Livres 16 Sols, die feine aber für 55 Livres, 3 Sols, 3 Deniers, ausgemünzt würde. Und im Jahre 1760. klagte ein Ungenannter, n) daß $8\frac{24}{29}$ Stück (doppelte) Laubthaler, welche eine Mark wägten, nur 14 Loth 6 bis 7 Grän fein hielten, auch theils noch geringer, mithin alle durch einander in effectu ungleich beschicket wären. Und doch, saget Graumann, o) „bey allen diesen Ungewiß- und Verschiedenheiten verdienet einen allgemeinen Beyfall, daß man in Frankreich „von keinem Aufgelde oder Agio zwischen Gold und „Silber etwas weiß, sondern der Werth beyderley „Münzen gegen einander ist gleich, jedermann ist „zufrieden, und bleibet ohne Schaden, er möge in „Sol-

„kraft welcher der $52\frac{148}{263}$ Theil von unserer feinen „Mark ein Livre genannt wird, gegen unsern teutschen Werth (nach dem damals noch üblichen Leipzigerfuße) „wo nämlich der 9te Theil einer Mark, „ein Thaler, oder 2 Gulden Rheinisch oder 120 „Kreuzer genennet wird, verglichen werden soll; „So ergiebt sich hieraus folgende Proportion: „$52\frac{148}{263}$ Livres gelten 18 Gulden, mithin 1 Livre, $20\frac{35}{64}$ Kreuzer, oder $20\frac{1}{2}$ Kreuzer ꝛc." Dieses also nach dem Leipziger Fuße. Hieraus folget nun, daß so oft mit Ausbringung der feinen Mark, eine Veränderung in Frankreich vorgehet, eben so oft der Begrif von einem Livre bey uns sich mehren oder mindern muß, also solchem in Teutschland niemals ein fester Werth gegeben werden kann.

m) Am angezogenen Orte, I. Th. S. 149.
n) Bey Hirsch, Tom. VIII. S. 249.
o) l. c. S. 146.

„Golde oder Silber bezahlet werden." Vermuthlich mag aber die mehr und wenigere Beschickung in den verschiedenen Münzhäusern allzu oft abwechseln, als daß die Verschiedenheit nicht ohne große Schwürigkeit auf einen festen Grad der Bestimmung gebracht werden könnte.

§. 32. Die übrigen kleinen französischen Silbermünzen sind Stücken zu 24, 12, 16, 2, 1½ und 1 Sols tournois. p) Von deren Schrot und Korne ist gar nichts öffentlich bekannt, schon aber die Qualität aus dem Vortritte mit den großen Münzen halb zu errathen. Die übrigen Zeugnisse fallen schlecht aus. „In Frankreich — also beschwere„ten sich im Jahre 1760. die Stände des Schwä„bischen Kreyses — q) wird die kleinere Münze „in der Stückelung zwar gleich eingetheilet, das „Korn hingegen nach Proportion der mehrern „Prägkosten dergestalt abgebrochen, daß bey klei„nen Scheidesorten, als doppelten und einfachen „Sols, welche eben das in Frankreich, was bey uns „Groschen und halbe Batzen sind, gar keine Pro„portion mehr gegen den Thaler anzutreffen, und „hieran die Mark fein wohl um ein ganzes Drittel „höher ausgemünzet ist." Im übrigen wird, wie ehemals, also jetzo in Frankreich unter Kaufleuten noch Buch und Rechnung nach Livres, à 20 Sols, und à 12 Deniers Tournois gehalten r), und stehen die Silbermünzen unter sich in folgendem Verhältnisse: Schiedmünzen.

D. 2 Ecu

p) Hierüber noch in Kupfer doppelte und einfache Liards, zu 6 und 3 Deniers Tournois.

q) Bey Hirsch, Tom. VIII. S. 223.

r) Nelkenbrechers Taschenbuch eines Banquiers und Kaufmanns, S. 210. der fünften Auflage vom Jahre 1781.

Verhältniß der Zählmünzen unter sich.

Ecu hat	Livre.	Sols d'or.	Sols tournois.	Denier d'or. od Liards.	Denier tournois.
1	3	20	60	240	720
	1	$6\frac{2}{3}$	20	80	240
		3	12	36	
		1	4	12	
			1	3	

Ursachen von Teutschlands Ueberschwemmung mit französischen Münzen.

§ 33. Indem, wie oben (§. 29.) gesaget, in Frankreich selbst, alle alte französische Louisblancs, ohne Unterschied, welche doch so lange Zeit das Bürgerrecht in Teutschland behauptet haben, theils hier und dar auch noch behaupten, gänzlich abgesetzet, und nur zum einzigen Gebrauche für die Münzhäuser, jede rohe Mark im Anschlage zu 11 Den. oder in der deutschen Münzsprache, 14 Loth 12 Grän fein, hiernach aber in einem dem Silber in Barren gleichen Gehalt dergestalt gebracht sind, daß, wie Graumann hierüber spöttisch sich herauslässet s), das Bildniß Ludwigs des XIV. seinen Urenkeln einen auf $7\frac{8}{10}$ pro Cent berechneten Tribut abstatten muß; das alte Gold insonderheit noch zu einem Maasstocke angenommen wird, wornach alle Waaren und Güter ausgemessen werden; und auch die neuen Schild-Louis d'or sich so häufig ausgebreitet haben, daß sie sogar über die alten, ohngeachtet solche an Korn und Schrot schlechter, auch unter sich so merklich verschieden sind, daß sie, ohne Verlust, nicht angenommen werden können, einen Vorzug und höhern Werth behaupten; t) So ist billig, die Ursache einer so seltsamen Erfahrung in Teutschland, zu berühren. Viele der Münzverfassung Unkundige vermeinen zwar, daß solche durch die von der Krone Frankreich, im Laufe des siebenzehenten und achtzehenten Jahrhunderts,

s) S. 155. t) S. 161.

derts, verschiedentlich in Teutschland geführte Kriege, dahin gezogen, hiervon zurück geblieben, und hierdurch zum Indigenate gelanget sind. Allein, da diese Münzen kein Zwang von ihrem Vaterlande zurück halten konnte, blieb der Weg zum Rückgange auch ganz unverschlossen, wenn solche darinne ein besser Glück als in Teutschland gesucht hätten. Aber, auch Graumann hat uns mit den wahren Grundursachen bekannt gemachet u) Er saget: „Nachdem Frankreich, fast von Jahr zu „Jahren seinen Münzfuß verändert, und von sei„nen Unterthanen die Zurücklieferung des alten „Gold- und Silber-Geldes in die Münzhäuser „gefordert, dieser Verordnung aber selbige nicht an„ders, als mit ihrem grösten Schaden, nachleben „konnten; So sind sie solche mit bessern Vortheilen aus dem Lande zu schaffen genöthiget worden. „Hierdurch kamen solche, vermittelst des Handels, „auch nach Teutschland, und verschafften sich selbst „auch den Eingang um so viel leichter, weil man „ihn darinne auch viel andern ausländischen Mün„zen mit vereinigten Kräften niemals erschwerte.

„An-

u) In der gründlichen Prüfung des Schreibens die teutsche und anderer Völker Münzverfassung ꝛc. betreffend, II. Abschnitt, §. 26. S. 66. Graumann ist hiervon eben so wohl, als dem im Jahre 1749. herausgekommenen Abdruck des Schreibens selbst so wie einigen andern hierauf weiter gefolgten Piecen, welche zusammen als die Graumannischen Briefe über das teutsche Münzwesen ꝛc. bekannt sind, der Verfasser, und machte es sich in den damals verwirrten teutschen Münzzeiten zum Vergnügen, unter der Decke, die Meinungen pro et contra noch mehr zu verwirren, und hierdurch vielleicht stillschweigend das von ihm eingerichtete, in den Königlich Preußischen Staaten nachhero eingeführte Münzsystem, als einen Einfall, zu rechtfertigen.

„Anfangs betrachtete man nun zwar die französi-
„schen Münzen als eine Waare, und bestimmete
„den Preis nach ihrem innerlichen Werthe, und
„dem Verhältnisse gegen unsere Münzsorten, und
„hierbey würde es auch gewiß geblieben seyn, wo-
„ferne das teutsche Reich nicht mit einer ungeheu-
„ern Menge, am Zähl- und innern Werthe unter
„sich verschiedenen, nach und nach immer schlechter
„aus- und dadurch am Ende auf den höchsten Grad
„des Mißtrauens gebrachten Schiedmünze, ange-
„füllet gewesen. Die Kaufleute konnten eben so
„wenig, als der Handwerksmann und Bauer, zu
„groben und gerechten Münzsorten gelangen, und
„ihr in Schiedmünze bestandenes Vermögen war
„ungewiß. Woferne nun Handel und Wandel mit
„den Nachbarn und Auswärtigen nicht ganz, bey
„der Erfahrung, daß die Schiedmünze von Aus-
„ländern verächtlich zurück gewiesen, auch in ver-
„schiedenen teutschen Staaten, worinne die Münz-
„herrn noch ihr Gewissen konsulirten, zum Verrufe
„verurtheilet ward, ins Stocken gerathen sollte, so
„fiel die Auswahl eines Mittels nöthig, wie man
„der Schiedmünze sich, ohne allzufühlbare Einbuße,
„entledigen, grobe Münzen dafür einwechseln, und
„mit solchen sein Vermögen besser in Sicherheit
„stellen konnte. Und hierzu ward ein bequemes
„Surrogat mit den französischen Gold- und Sil-
„bermünzen angeboten. Es wurden also solche ge-
„gen Schiedmünze, nach dem Pari, angenom-
„men, und man bezeugte über diesen Tausch um so
„viel mehr Zufriedenheit, weil man aus dem Cours
„der französischen Münzsorten auf den Wechselplä-
„tzen, zu allen Zeiten wahrnehmen konnte, wie
„viel Agio hierauf gegen teutsche und andere grobe
„Münzsorten zu bezahlen sey, an statt, daß die

„Wech-

„Wechseler und Juden sonst ein mehreres erhielten. „Um so viel nachhero nun die mehresten teutschen „Schiedmünzen schlechter ausgebracht worden sind, „um so viel annehmlicher eröfneten sich auch die „französischen Gold- und Silbermünzen einen desto „bequemern Eingang, und dieser erweiterte bald „seine Vortheile bis zur gerechten Erforderung ei„nes Aufgeldes ꝛc. Daß solches in andere Staa„ten, worinne die Münzherren doch bey Ausbrin„bringung der Schiedmünzen, ihr Gewissen in den „Rath gezogen, sich gleichfalls eingeschlichen hat, „ist von der darinne sich eingenistelten auswärtigen „Schiedmünze ebenfalls veranlasset worden. Denn, „da man der Schiedmünze halber, den Verkehr „mit andern Provinzen nicht aufheben konnte, so „muste man sich gefallen lassen, an deren statt, „Louis d'or, oder Louis blancs zu nehmen. Und „hierzu legten die Kaufleute das Nachgewichte auf. „Selbige weigerten niemals die Annahme im gros„sen und kleinen Handel. Sie waren aber besser, „als das sorglose Publikum, welches sich selten, wohl „gar niemals, richtige Münz-Kenntnisse erworben „hat, sondern hierunter durch Kaufleute und Ju„den leiten lassen, von dem wahren Verhältnisse des „französischen, gegen das Reichs-Constitutionsmäs„sig ausgebrachte Geld, unterrichtet, sie setzten sich „hiernach durch Berechnung der Waaren-Preise „in Sicherheit, und weit über die Erwartung eini„ger Einbuße hinaus, indem die Ministers der Höfe „sich über die Gleichstellung des äußerlichen Werths „gegen die Reichs- und Landmünzen unnütz, die „Köpfe zerbrachen."

§. 34. Bey Einführung des Conventions-Münzfußes in dem grösten Theile Teutschlands werden wohl wenig einzelne Staaten sich haben von

Werth der französischen Gold- und Silbermünder

zen, nach dem Conventions Münzfuße, in Churſachſen.

der Nothwendigkeit diſpenſiren können, den, bis dahin, mehr oder weniger, darinne noch courſirten franzöſiſchen Gold- und Silbermünzen, eine ſolchen angepaßte Richtung zu geben. In Churſachſen, ward ſolche mit dem, zur Grundlage dieſes Münzfußes unterm 14. Merz 1763. ausgegangenen erſten Edicte, und der ſolchem beygefügten Valvations-Tabelle, v) dergeſtalt beſtimmet, daß

in Golde

alte franzöſiſche Louis d'or, 116 As ſchwer, 4 Thaler 20 Groſchen bis 5 Thaler, alte franzöſiſche Doppel-Louis d'or, 236 As ſchwer, 9 Thaler 16 Groſchen, bis 10 Thaler, und alte franzöſiſche halbe Louis d'or, 58 As ſchwer, 2 Thaler, 10 bis 12 Groſchen,

in Silber

aber franzöſiſche Laubthaler, deren 8 Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück wenigſtens 2 Loth wägeten, 1 Thaler, 12 Groſchen, 6 Pfenninge; halbe dergleichen, 16 auf die Mark, jedes 1 Loth ſchwer, 18 Groſchen 2 Pfenninge; Alte Thaler, oder Louis blancs, deren beynahe 9 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes Stück wenigſtens 1 Loth 3 Quint reichlich wägen muß, 1 Thaler 9 Groſchen, und halbe dergleichen, 18 Stück beynahe auf die Mark, und jedes wenigſtens $3\frac{1}{2}$ Quint reichlich ſchwer, 16 Groſchen 6 Pfenninge gelten ſollten. Die Goldſorten ſind mit Angabe des Gewichts, $17\frac{1}{4}$ doppel-, 35 einfache, und $70\frac{1}{2}$ halbe Louis d'or auf die rohe Cöllniſche Mark, für den angegebenen Werth unverändert, bis auf den heutigen Tag, in den monatlichen Valvations-Tabellen, ſtehend geblieben, niemals

v) in CODICE AUGUSTEO, Tom. III. Sect. I. pag. 1602. u. f.

mals aber ist immittelst darinne eine Stelle den neuen sogenannten Schild = Louis d'or eingeräumet worden. Endlich wurden durch ein unterm 23. Jenner 1778. ausgegangenes Decret w) alle französische Silbersorten, oder Louis blancs, worunter die sogenannten halben Gulden ohnedem auch niemals in den Valvations = Tabellen gestanden hatten, von dem darauf gefolgten 1. Merz an, gänzlich in Verruf, mit der Anweisung, gesetzet, daß solche al marco eingewechselt, zur Münzstätte weiter gebracht, und, nach der rohen Mark, in kleinen, bis 10 Mark reichenden Posten, jede mit 11 Thaler 22 Groschen 6 Pfenninge, in größern aber, jede mit 11 Thalern 23 Groschen 6 Pfenningen, bey den darzu angewiesenen Accis = Einnahmen, in der Münze selbst aber die feine Mark ersterer mit 13 Thaler 2 Groschen und letzterer mit 13 Thaler 3 Groschen bezahlt werden sollten.

Cap. II.

Von dem Spanischen Münzwesen.

§. 1.

In Spanien wird an den meisten Orten Buch und Rechnung gehalten, in Ducaten, Reaux und Maravedis. Einen Real machen 34 maravedis, und einen Ducaten 11 reaux oder 374 maravedis aus, Geldrechnung.

w) Bey Klotzsch, in der Chursächsischen Münzgeschichte, II. Band, S. 944.

aus, x) wiewohl es jetzo keine würkliche Ducaten mehr daselbst giebt.

Münzgewicht ist leichter als das Troysch und Cöllnische.

§. 2. Zum Gewicht im Münzwesen hat man das Markgewicht. Man theilet dasselbe wie das Troyl. Gewicht in Frankreich, sowol beym probiren in 12 deniers oder 288 grains, als auch dem ordentlichen Gewicht nach in 8 Unzen, 64 gros oder regales argenteos, und 4608 grains ab: nur mit diesem wenigen Unterschied, daß ein regalis in 2 drachmas minores und jedes deren in 36 grains, in Frankreich aber ein gros in 3 deniers, und jeder deren in 24 grains getheilet wird. y) Es ist aber auch das Spanische Gewicht um $6\frac{1}{2}$ pro Cent leichter als das Troyl. und beträgt der Unterschied eben eine halbe Unze bey einer Mark, mithin thun 100 Spanische Mark nur $93\frac{1}{2}$ Mark nach Troyl. Gewicht. z) Und wie 19 Troyl. Mark

x) Es machen einen Ducaten im gemeinen Handel und Wandel 11 reaux oder 374 maravedis, im Wechsel aber 11 reaux und 1 maravedi, oder in allem 375 maraved. aus.

y) Eine Unze hat demnach 8 regales argenteos, 16 Drachmas minores und 576 grains; Ein argenteus regalis 2 Drachmas und 72 grains; und ein Drachma 36 gr.

z) vid. BOISARD c. 27. p. 281. COVARRUVIAS veterum numismatum collatio cum his quae modo expenduntur etc. ap. R. BUDELIUM de monetis etc. ed. Colon. 1591. 4. p. 579. Dieser letztere meynet, das Spanische Gewicht sey eben so schwer, als der alten Römer ihres, folglich ein regalis argenteus mit einem Römischen denario durchaus zu vergleichen. Ob aber gleich das Gewicht einerley Eintheilung hat, so machet doch dieses, daß die grains an einem Ort schwerer als an dem andern sind, einen großen Unterschied aus. Wie dann würklich befunden worden, daß das alte Röml. Gewicht

Mark hinwieder 20 Cöllnische Mark ausmachen, welches 5 pro Cent beträgt, so ist das Cöllnische Gewicht auch um $1\frac{1}{2}$ pro Cent schwerer als das Spanische Gewicht, welches alles, wenn Münzsorten gegen einander verglichen werden wollen, besonders wohl und genau in Obacht genommen werden muß.

§. 3. Der eigentliche Grund vom heutigen Münzfuß ist zum meisten Theil in der a. 1497. von Kayser Ferdinando Catholico und dessen Gemahlin der K. Elisabeth errichteten Sanctione pragmatica mit enthalten, indem darinnen tit. 118 verordnet ist, daß aus einer Mk. Kupfers 192 blancas oder 96 maravedis deren einer 2 blancas gilt; aus einer Mark Silbers 67 reaux, deren einer 34 maravedis gilt; und aus einer Mk. Goldes $65\frac{1}{3}$ Ducaten oder Excellentes, deren einer 11 reaux und 1 maravedi gilt, gemünzet werden sollen. a) Nun stehet zwar nicht dabey, wie fein diese Re-

Der heutige Münzfuß ist ao. 1497 guten Theils bereits errichtet.

wicht um $14\frac{1}{4}$, oder wie andere wollen, um $12\frac{1}{2}$ pro Cent leichter als das Troyl. ist. vid. BOUTEROUE p. 77. 159. BLANC p. 3. 70. SAVOT P. III. c. 23. MERSENNE etc.

a) vid. COVARRUVIAS l. c. p. 578. 582. und 592. Alle besonders feine Münze hieß ehemals moneta regalis, woher der Name real oder regal kommt, wie denn auch dergleichen feine Münzen von Gold Excellents, Nobles, Souverains, Ducaten, Cronen, Ecus etc. hiessen. In Teutschland hieß moneta regalis, in specie diejenige, so Kayser Carolus IV. einst angeordnet, und es giengen von derselben 63 floreni Imperiales auf die Mark, zu 23 Car. 9 gr. fein, welches mit obigem Münzfuß in Spanien meist überein kommt. Auch golt ein florenus damals 13 grossos, mithin sind diese grossi meist eben so fein, als die Spanische regales damahls noch gewesen.

vid.

Reaux und Ducaten haben seyn sollen: Jedoch ist nach Gelegenheit damahliger Zeiten wol zu vermuthen, daß die Ducaten zu 23 C. 9 gr. und die reaux zu $11\frac{1}{2}$ deniers fein gewesen, mithin von jenen 66 und von diesen 70 St. etwa auf die feine Mark gegangen, b) und ist die Proportion solcher gestalten von $24\frac{3}{4}$ zwischen Kupfer und Silber, und von $10\frac{2}{5}$ zwischen Silber und Gold gewesen. c)

Die Reaux behalten ihren alten Schrot, verlieren aber am Korn.

§. 4. Nachhero ist bey denen reaux der alte Schrot zwar ferner beybehalten, das Korn aber etwas geringert worden, so, daß die rauhe Mark nur mehr zu 11 deniers fein gewesen. Man hat demnach die feine Mark in $73\frac{1}{11}$ Stücken ausgebracht, und von solcher Gattung hat man halbe, ganze, doppelte, auch 4 und 8 fache ausgemünzet: diese letztere in specie aber hat man Realen, Piasters, Mats, pesos de otto oder Stücke von Achten genennet, davon $8\frac{3}{8}$ St. auf die rauhe und $9\frac{3}{22}$ St. auf

vid. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten P. II. n. 171. p. 176. Nicht weniger sind die ecus d'or au soleil, und die gros d'argent, so a. 1497. Frankreich ausmünzen lassen, mit obigen Spanischen Münzen zu vergleichen: Denn von jenen 70 St. zu $23\frac{1}{8}$ Car. und von diesen 69 St. zu $11\frac{1}{2}$ den. fein auf die Mark nach Troyl. Gewicht gegangen. vid. le Blanc p. 326.

b) 23 C. 9 gr. $65\frac{1}{3}$. 24 C.? f. $66\frac{2}{95}$.
11 den. 12 gr. 67 St. 12 den.? f. $69\frac{21}{23}$ St.

c) 96 Marav. 1 Mk. Kupfers 70 reaux à 34 mar.? f. $24\frac{19}{24}$ Mark.
70 Reaux 1 Mk. Silbers 66 Ducaten à 11 R. und 1 mar.? f. $10\frac{95}{238}$.

auf die feine Mark gehen. d) Mit diesem Münzfuß hat sich a. 1641 Frankreich, wie bereits oben bey dem Französischen Münzwesen vorgekommen, völlig conformiret, und hat dahero die rauhe Mark zu 11 deniers fein nach Troyl. Gewicht in $8\frac{11}{12}$ Stücken ausgebracht, welches mit obigem Fuß, wenn man die $6\frac{1}{2}$ pro Cent, so auf das Troyl. Gewicht gehen, hinzu thut, völlig übereinkommt: e) so, daß ein alter Französ. ecu oder Louis d'argent und ein Spanisches Stück von Achten einander völlig gleich gilt.

§. 5. Es ist auch nachhero die Proportion zwischen dem Kupfer und Silber um 50 pro Cento erhöhet, mithin auf $37\frac{1}{8}$ gesetzet worden. f) Und von dieser Erhöhung kommt der Unterschied her, so zwischen einem real de Plata oder von Silber, und einem Real de Vellon (billon, oder Kupfer) gemachet wird. Jener ist eigentlich ein Real en espece, und dieser ein Real in Münze. Denn gleichwie es in Teutschland heutigen Tages Speciesthaler und Reichsthaler courant giebt, welche mit einem aggio von $33\frac{1}{3}$ pro Cent gegen einander verglichen werden, also auch werden nach wie vor 34 maravedis auf einen Real de vellon zwar gerechnet; dahingegen gehen auf einen würklichen Real de plata eigentlich 51 maravedis, mithin thun $1\frac{1}{2}$

Unterschied zwischen denen Reaux de Plata und de Vellon.

d) 11 den. 67 St. 12 d.? f. $73\frac{1}{11}$ St.
67. 1. 8? f. $8\frac{3}{8}$.
$73\frac{1}{11}$. 1. 8? f. $9\frac{3}{22}$.
Reaux in genere masculino heisset man insgemein die einfache; Reales aber in genere foeminino die Stücke von Achten, oder die achtfache Stücke. vid. BOISARD.

e) $106\frac{1}{2}$. $8\frac{11}{12}$. 100? f. $8\frac{23}{24}$. $(\frac{3}{8}.)$

f) 100. $24\frac{3}{4}$. 150? f. $37\frac{1}{8}$.

$1\frac{1}{2}$ Reaux de vellon einen Real de plata, welches eben 50 pro Cent beträgt. Die kleine Münze von Vellon aber bestehet so wol in mehrgedachten maravedis, so von blossem Kupfer sind, als auch in denen so genannten ochavos und quartillos, welche beyde von gar geringhaltigem Silber sind. Und thun 4 quartillos oder 8 ochavos einen Real de Vellon; mithin thut ein quartillo $8\frac{1}{2}$, und ein ochavo $4\frac{1}{4}$ maravedis. g)

Statt der Ducaten werden Cronen seit 1537. ausgemünzet.

§. 6. So viel die goldene Münze anlanget, so hat man gar bald aufgehöret Ducaten zu schlagen. Vielmehr hat schon Kayser Carolus V. a. 1537. verordnet, daß Cronen gemünzet werden sollen, davon 68 Stücke auf die Mark gehen, und ein Stück 10 Reaux und 10 maravedis, oder in allem 350 mar. gilt. h) Es ist aber die rauhe Mark nur zu 22 Car. fein mehr gewesen, und ist also die feine Mark in $74\frac{2}{11}$ Stücken ausgebracht wor-

g) Die Münze von maravedis, ochavos und quartillos soll insgemein calderilla heissen, und von denen Mohren annoch herkommen. vid. SOBRINO dialogues nouv. Espagn. p. 47.

h) vid. COVARRUVIAS l. c. welcher dabey anführet, daß dieses a. 1537. in Conventu Pintiano also geordnet worden, und daß diese Cronen nicht von so feinem Gold als die Ducaten gewesen. BODINUS aber saget, daß Kayser Carolus V. a. 1540. angefangen habe, goldne Münzen, so nur zu 22 Car. fein, ausmünzen zu lassen, da bis dahin die Ducaten zu 23 Car. 9 gr. fein gewesen. vid. Ej. Tr. de Republ. ed. Francof. 1622. 8. lib. VI. c. 3. p. 1075. Frankreich hat circa a. 1561. zwar auch $72\frac{1}{2}$ ecus d'or, so nach dem Spanischen Gewicht eben 68 Stück betragen, ausmünzen lassen, die rauhe Mark aber ist damahls noch zu 23 C. fein gewesen.
100. 68. $106\frac{1}{2}$? f. $72\frac{21}{50}$.

worden, i) wiewol eine Zeit her nicht sowol einfache, als vielmehr doppelte Cronen, so man Doppie, Doublons oder Pistoles d'Espagne heisset, ausgeprâget werden. Es ist hiebey wahr zu nehmen, daß die Cronen von Gold, und die Reaux von Silber so wol dem Korn als dem Schrot nach, in einer meist gleichen Abtheilung gegen einander stehen, indem von jenen 68 St. auf die rauhe, und $74\frac{2}{11}$ St. auf die feine Mark, von diesen aber 67 und respective $73\frac{1}{11}$ St. darauf gehen. Daher die Proportion meist eben so hoch seyn muß, als viel Reaux eine Crone gilt. Folglich und so lange eine Crone nur 10 Reaux und 10 mar. und eine Pistole 20 Reaux und 20 mar. gegolten, die Proportion auch nur auf $10\frac{2}{5}$ gestanden. k) Frankreich hat a. 1640. den Münzfuß von diesen Cronen und Pistolen gleichfalls angenommen, und seine Louis d'or darnach ausgemünzet, gestalten dann von diesen die rauhe Mark Troyl. Gewichts zu 22 Car. fein in $36\frac{1}{4}$ Stücken, so da $72\frac{1}{2}$ Cronen thun, ausgebracht wird, welches, wenn man den auf das Troyl. Gewicht kommenden aggio von $6\frac{1}{2}$ pro Cent abrechnet, mit dem Spanischen Münzfuß völlig überein kommt. l)

Doppelte Cronen, Doppie Pistoles.

§. 7. Und bey diesem Münzfuß ist Spanien bis jetzo noch verblieben, wiewohl sich bey der a. 1737. in Comitiis zu Regenspurg vorgewesenen Probe ergeben, m) daß nach dem Cöllnischen Gewicht

Wie die Spanischen Especes bey der Regenspurg. Probe ao. 1737. befunden worden sind.

i) 22 C. 68. 24 C.? f. $74\frac{2}{11}$.

k) $73\frac{1}{11}$ Reaux à 34 mar. 1 Mk. $74\frac{2}{11}$ Cronen à 350 mar.? f. $10\frac{1530}{3917}$. $(\frac{2}{5}.)$

l) $106\frac{1}{2}$. $72\frac{1}{2}$. 100? f. $68\frac{16}{213}$.

m) vid. Europ. Staats-Canzley LXXI. c. 9. p. 543. n. 3. et p. 549. n. 14.

wicht $34\frac{1}{2}$ Pistoles zu 21 Car. 8 gr. fein, und $8\frac{5}{9}$ Spanische mats oder Stücke von Achten zu 14 l. 8 gr. fein auf die rauhe Mark gehen; mithin die feine Mark in $38\frac{14}{65}$ Pistolen und in $9\frac{1}{2}$ mats ausgebracht wird. Welchemnach auf das Spanl. Marksgewicht, als welches um $1\frac{1}{2}$ pro Cento leichter ist als das Cöllnische, in der feinen Mark $37\frac{4}{5}$ und respective $9\frac{1}{3}$ St. gehen müssen. n) Und kommt dieses mit obigem Münzfuß, als nach welchem nur $37\frac{1}{11}$ und respective $9\frac{3}{22}$ St. auf die feine Mark gehen sollen, nicht allzugenau überein, welches aber etwa dem starken remedio zuzuschreiben, wie denn sofort wahr zunehmen ist, daß beyderley Münzen um 4 green zu wenig fein in der rauhen Mark sind. o)

Die Doppie kommen auf 32 Reaux zu stehen, weil die Proportion erhöhet.

§. 8. In Spanien selbst ist der Werth derer especes inzwischen immer höher gestiegen, und zwar so wie die Proportion zwischen dem Gold und Silber an und vor sich von Zeit zu Zeit höher gesetzet worden. A. 1641. ist die Proportion bereits auf $13\frac{1}{3}$ in Spanien gestanden, p) mithin muste auch eine Crone 13 Reaux und $6\frac{2}{3}$ mar. und eine doppia 26 Reaux und $13\frac{1}{3}$ mar. gelten. q) Endlich aber

21 C. 8 gr. $34\frac{1}{2}$ Pist. 24 C.? f. $38\frac{14}{32}$ Pist.
14 l. 8 gr. $8\frac{5}{8}$ mats 16 l.? f. $9\frac{279}{585}$ oder $9\frac{1}{2}$ mats.

n) $101\frac{1}{2}$. $38\frac{14}{65}$. 100? f. $37\frac{2077}{2639}$. $(\frac{4}{5}$.)
$101\frac{1}{2}$. $9\frac{1}{2}$. 100? f. $9\frac{73}{203}$. $(\frac{1}{3}$.)

o) Bey gedachter Probe hat sich zugleich befunden, daß von denen Französischen Louis d'or $38\frac{2}{11}$ und von denen Louis d'argent $9\frac{5}{11}$ St. auf die feine Mk. nach dem Cöllnischen Gewicht gehen. Sind also diese meist eben so viel als die Spanischen Especes von dem ordentlichen Münzfuß abgewichen.

p) vid. BOISARD. c. 8. p. 51.

q) $10\frac{2}{5}$. 10 R. 10 mar. $13\frac{1}{3}$? f. 13 R. $6\frac{28}{39}$ m.

aber ist eine Crone auf 16 und eine Doppia auf 32 Reaux de plata zu stehen gekommen, welches Ursache ist, daß die Proportion jetzo zwischen dem Gold und Silber auf $16\frac{1}{6}$ stehet. r) Es gehen daher anjetzo eben 2 Stück von Achten auf eine Crone, oder 4 solche Stücke auf eine Pistole, wie denn jetzo fast überall in Europa 2 oder 4 der grössesten Silberstücke auf ein Goldstück gehen. Als z. E. 2 Speciesthaler in Teutschland machen einen Ducaten aus; vier Louis d'argent von der neuen Gattung in Frankreich eine doppelte Crone oder einen Louis d'or. s) Und 4 Engl. Cronen sind vor nicht gar langer Zeit gleicherdingen auf eine Guinée gegangen: Wiewol dem ohngeachtet die Proportion nicht an allen diesen Orten einerley ist, weil nemlich die Speciesthlr. Louis d'argent, Engl. Cronen und Stücke von Achten t) so wenig als die Ducaten, Louis d'or, Guinées und Pistolen einerley Gehalt haben. Es ist aber die Proportion nirgends so hoch gesetzet, als in Spanien. Denn in Teutschland ist sie von $15\frac{1}{10}$ und in Frankreich gerade von 15. In Engelland ist sie gleichfalls von 15, wenn eine Guinée 1 Livre Sterl. und eine Crone 5 ß. Sterl. gilt. Da aber jetzo eine Guinée $21\frac{1}{2}$

r) 10 R. 10 mar. $10\frac{2}{5}$. 16 R.? f. $16\frac{144}{875}$.

s) In denen Louis d'or und Louis d'argent von der neuen Gattung wird der Spanische Münzfuß nur dem Korn, nicht aber dem Schrot nach mehr observiret.

t) Ein Spanisch Stück von Achten, gleich einem alten Franzthaler, gilt in Teutschland 2 fl. Mithin müste eine Pistole, wenn bey uns die Proportion von 16 gleichfalls wäre, 8 fl. gelten. Weil aber die Proportion nur von 15 ist, so gilt dieselbe, wiewol noch unverdienter Weise, $7\frac{1}{2}$ fl.

21½ bis 22 ß. Sterl. gilt, ist die Proportion dadurch auf 16⅛ à ½ zu stehen gekommen, wozu Zweifelsohne Spanien Anlaß gegeben.

Anno 1686. kommt der Unterschied zwischen der alten und neuen Platte auf.

§. 9. A. 1686. ist ferner alle alte Münze von Gold sowol als von Silber um 25 pro Cent, aus Ursachen, weil man die neue Münze in denen Reaux de plata selbst eine Zeit her um so viel schlechter ausgemünzet hat, erhöhet worden. Es haben also von so einer Zeit an die Doppie oder Pistolen 32 Reaux von der alten und 40 von der neuen Platte, nicht weniger die Stück von Achten, 8 von der alten und 10 von der neuen Platte gegolten. Und ist es mit der Münze nach dem alten oder neuen valor, oder aber, welches einerley ist, von der alten und neuen Platte, meist eben so als anderer Orten mit dem Banco- oder species- und dem courant-Geld bewandt. Zu der neuen Platte gehören insonderheit die so genannte Kopfstücke oder doppelte Reaux, deren 38 bis 39 Stück aus der rauhen Mark zu 13 l. und 5 bis 6 gr. fein, wie jüngsthin bey der Probe zu Regenspurg sich gezeiget, erfolgen. u) Denn solcher gestalten die feine Mark in 46 bis 47 doppelten oder 92 bis 94 einfachen reaux ausgebracht wird, welches gegen 74 2/11 reaux, als so viel, dem Cöllnischen Gewicht nach, auf die feine Mark sonsten gehen, eben 25 pro Cento im Unterschied thut.

§. 10.

u) vid. Europ. Staats-Canzley LXXI. c. 9. p. 549. n. 15 etc.

13 l. 15 gr. 39 St. 16 l.? f. 46 2/23 8/9 doppelte, oder 93 2/23 7/9 einfache.

125. 94. 100? f. 75 1/5.

100. 73 1/11. 101½? f. 74 10/55. (2/11.)

§. 10. Wenn nun von denen Stücken von Achten, nach dem Cöllnischen Gewicht, wie die oben angeführte Probe ausweiset, $9\frac{1}{2}$; und von denen Pistolen $38\frac{14}{65}$ St. auf die feine Mark gehen: kann nach dem Reichsfuß à 12 Thaler von jenen eines höchstens nur 1 fl. 54 Kr. und von diesen eines nach dem Fuß des Ducaten à 4 fl. höchstens nur 7 fl. 7 Kr. gelten: v) oder es wird, wenn ein Stück von Achten 2 fl. und eine Pistole $7\frac{1}{2}$ fl. gelten soll, die feine Mark um 19 fl. und respective um 286 fl. $30\frac{12}{13}$ Kr. ausgebracht, welches $5\frac{5}{9}$ pro Cent beyderseits in Ansehen des Reichsfußes à 18 fl. und respective à 271 fl. 46 Kr. im Unterschied thut. w)

Was ein Stück von Achten und eine Pistole nach dem Reichsfuß werth ist.

§. 11. Soviel den Silberkauf, als welcher in Westindien und Spanien am meisten getrieben wird, anlanget, so ist anno 1690. die Mark Silbers in ungemünzeten Barren von 11 den. und 19 bis 20 gr. (d. i. 15 l. und 13 bis 14 gr.) fein in Westindien vor 70 und in Spanien wegen der mehrern Kosten vor 72 reaux de plata nach dem alten Valor, oder respective vor $8\frac{3}{4}$ und 9 Stücke von Achten verkaufet worden. Solche Barren, welche so fein sind, als jetzt erwehnet worden, werden mit 2380 numerotiret, und bedeuten die Zahlen

Wie es mit dem Silberkauf in Spanien und in Westindien bewandt.

v) $9\frac{1}{2}$ St. 2 fl. 9? f. 1 fl. $53\frac{13}{19}$ Kr.
$38\frac{14}{65}$. 4 fl. $67\frac{67}{71}$? f. 7 fl. $6\frac{12}{17}$ Kr.

w) 1 St. 2 fl. $9\frac{1}{2}$ St.? f. 19 fl.
1 St. 7 fl. 30 Kr. $38\frac{14}{65}$ St.? f. 286 fl. $30\frac{12}{13}$ Kr.
18 fl. 100. 19 fl.? f. $105\frac{5}{9}$.
271 fl. 46 Kr. 100. 286 fl. 31 Kr.? f. $105\frac{5}{9}$. in circa.

len so viel maravedis. x) Denn wenn man 2380 mit 34, als so viel maravedis ein real thut, dividiret, kommen 70 heraus. Mithin kommt jeder grain de fin auf $8\frac{1}{2}$ mar. zu stehen. Ist also etwa die Mark Silbers nur zu 11 den. und 16 gr. fein, so kostet sie nur 2346 mar. oder 69 Reaux, weil 34 mar. wegen der 4 grains, so an der Feine fehlen, abgehen. Nach dem Troyl. Gewicht, so um $6\frac{1}{2}$ pro Cent schwerer ist, kommt die Mark, wenn sie mit n. 2380 bezeichnet ist, auf 74 Reaux und $18\frac{7}{10}$ mar. und nach dem Cöllnischen Gewicht, so nur um $1\frac{1}{2}$ pro Cent schwerer ist, auf 71 R. und $1\frac{7}{10}$ mar. selbst in Westindien diesemnach im Einkauf zu stehen.

Wie das würkliche Geld in Ducaten zu errechnen.

§. 12. Der Einkauf gemeiner Waaren geschiehet in Spanien mit Reaux de vellon, d. i. mit der kleinen in maravedis, ochavos und quartillos bestehenden Scheidemünze; die Rechnung aber wird meistentheils nach Ducaten, so jedoch nicht mehr existiren, sondern nur fingiret sind, gleich anderer Orten etwa nach Pfunden gestellet. Man reduciret nemlich die Reaux de Vellon mit 50 pro Cent zu Reaux de plata und multipliciret sodann das Product mit 34, als so viel maravedis ein Real thut.

x) v. Boisard c. 27. p. 283.

1. 34. 70? f. 2380.

1. 34. 72? f. 2448.

Um diese Zeit, da ein alter Franzthaler noch 3 l. 10 s. golte, wurden in Frankreich 9 St. von Achten vor $8\frac{3}{4}$ Louis d'argent oder vor 30 l. 12 s. 6 d. gerechnet. Mithin thaten damals 3 d. gleich einem liard, einen maravedi; $8\frac{1}{2}$ sols einen Real, und hinwieder 80 mar. 1 livre de france.

100. 2380. $106\frac{1}{2}$? f. $2534\frac{7}{10}$ mar. oder 74 R. $18\frac{7}{10}$ mar.

100. 70. $101\frac{1}{2}$? f. 71 R. $1\frac{7}{10}$ mar.

thut. Hierauf dividiret man das anderweite Product mit 375, so kommt die Summe an Ducaten heraus. y) Die Zahlung selbst hingegen in großen Posten geschiehet entweder nach dem alten oder neuem Valor. Denn es giebt keine Reaux von der alten Platte, deren 8 Stücke effective ein Stück von Achten en especе betragen, mehr in natura; sondern wenn nach dem alten Valor ein Handel geschlossen, werden 10 Reaux von der neuen Platte vor 8 Reaux von der alten Platte gerechnet; Wie denn hinwieder 8 Reaux von der neuen Platte kein Stück

y) vid. Marpergers Kaufmanns Magazin ꝛc. v. Spanische Waaren P. II. 491. Man hat z. E. vor 150 reaux de Vellon Waaren eingekaufet. Diese mit 50 reduciret, thun 100 R. de Plata und diese hinwieder thun 9 Ducaten und 25 mar.

150. 150. 100? f. 100.

1 St. 34 mar. 100? f. 3400.

375 mar. 1 Duc. 3400? f. 9 Duc. 25 m.

Diese 9 Ducaten und 25 mar. wenn der Handel nach dem alten Valor geschlossen, thun 100 Reaux von der neuen Platte, so 10 St. von Achten en especе betragen.

1 Duc. 375 M. 9 Duc. 25 m.? f. 3400 m.

34 mar. 1 Real 3400? f. 100.

10 Reaux 1 St. v. Achten en especе 100? f. 10.

Ist aber der Handel auf 9 Ducaten 25 m. nach dem neuen Valor geschlossen, betragen dieselbe nur 80 Reaux von der neuen Platte, welche, weil jedesmahlen 10 auf ein Stück von Achten en especе zu rechnen, 8 Stück von Achten en especе betragen. Man kann auch in letzterm Fall gleich anfangs die 150 Reaux de Vellon mit $87\frac{1}{2}$ pro Cent zu Reaux de plata reduciren, so kommen 80 heraus, welche mit 10 dividiret 8 thun.

100. 150. 125? f. $187\frac{1}{2}$.

$187\frac{1}{2}$. 150. 100? f. 80.

10. 1 St. von Achten 80? f. 8.

Stück von Achten en espece, sondern nur der Zahl nach in Münze so viel ausmachen, eben wie in Teutschland 90 Kr. einen courant Reichsthaler, so nicht mehr existiret, nur der Zahl nach, weil ehedem so viel ein Thaler en espece gethan, 120 Kr. aber oder 2 fl. einen Thaler en espece nunmehro würklich ausmachen.

Wie es mit dem Wechsel nach Spanien beschaffen.

§. 13. Die Wechsel-Handlung endlich anlangend, ist ehemahlen auf Madrit nach dem neuen, und auf Cadix nach dem alten Valor von andern Orten gewechselt worden: Es scheinet aber aus denen Cours-Zetteln, daß jetzo insgemein nur nach Ducaten im neuen Valor gewechselt werde. Zwischen Amsterdam und Cadix soll, wie einige vorgeben, pary seyn ein Ducaten in dem alten Valor gegen $131\frac{1}{10}$ Grot vläml. in banco. z) Jedoch hat er schon lange nicht mehr als 120 gethan, wogegen ein Ducaten in dem neuen Valor wegen des sich zwischen beyderley Münze enthaltenden aggio von

z) vid. Marperger von den Banquen c. 7. p. 140. et ibi citatus Persoy in seiner Wechsel- und Münz-Reduction: Wenn aber $131\frac{1}{10}$ Grot den Pary mit 1 Ducaten in Alter Münze ausmachen sollen, wird ein Stück von achten in alter Münze nur vor 95 Grot gerechnet, da doch ein Banco-Thaler 100 Grot gilt.
375 mar. $131\frac{1}{10}$ Grot 272? f. $95\frac{71}{1875}$.
Denn ein Ducaten wird vor 375 und ein St. von Achten vor 272 marav. oder jener vor 11 R. und 1 m. und dieses vor 8 R. insgemein gerechnet: Es thut auch sowol jener als dieses nach dem neuen Valor so viel in der Courant-Münze. Dagegen ein Ducaten und ein Stück von Achten nach dem alten Valor in der jetzigen Courant-Münze mit 13 R. und $26\frac{3}{4}$ mar. und respective mit 10 R. bezahlet wird. Bohn. l. c. 831. und Graumann p. 102. irren etwa, wenn sie 124 und 103 Grot ansetzen.

von 25 pro Cento nur 96 thun kann. Wie dann jetzo gemeiniglich $96\frac{1}{8}$ à $\frac{3}{4}$ Grot vläml. vor einen Ducaten im neuen Valor verwechselt werden. a) Zwischen Hamburg und Cadix wird ein pary von $126\frac{1}{2}$ Grot vläml. gegen einen Ducaten in alter Münze angegeben, weil ein Stück von Achten nach dem alten Valor vor 46 ß. Lübl. gerechnet wird. b) Mithin muste 1 Ducaten im neuen Valor $101\frac{1}{5}$ Grot thun. Es hat aber Hamburg immer weniger gegeben, als nemlich a. 1726. 115. $116\frac{1}{2}$ vor einen Ducaten im alten Valor; a. 1737. $96\frac{3}{4}$ und a. 1739. gar nur 93, vor einen Ducaten im neuen Valor. c) Daher auch die Wechsel nach Spanien mehr über Amsterdam als über Hamburg gehen. Zwischen Spanien und Engelland werden nicht fingirte Ducaten, sondern würkliche Stücke von Achten verwechselt. Einige setzen den pary von einem Stück von Achten en espece mit 54 oder auch wol nur mit $51\frac{5}{95}$ Pfenning Sterling d), da eine englische

Von Hamburg aus.

Von Engelland aus.

a) 125. 120. 100? f. 96.
vid. Amsterd. Cours vom 17. Febr. 1739.

b) vid. Marperger l. c. c. 8. p. 154.
8 R. 46 ß. Lübl. 11 R.? f. $63\frac{1}{4}$ ß. Lübl. oder $126\frac{1}{2}$ Gr. vl.
Bohn III. 358. et 362. hingegen rechnet ein Stück von Achten vor 48 ß. Lübl. wenn er saget, ein Real de Vellon thut $3\frac{1}{2}$ bis 4 ß. Lübl. mithin ein Real de plata $5\frac{1}{4}$ oder 6.
8 Reaux de plata 48 ß Lübl. 1 R.? f. 6.
Graumann p. 102. setzet 99 Gr. vl. vor einen Ducaten in altem Valor, und 81 vor einen Ducaten im neuen Valor an.

c) vld. Hamburgische Cours-Zettel d. 16. Sept. 1726. ap. Bohn III. it. d. 17. Maji 1737. it. d. 2. Jun. 1739.

d) Marperger, l. c. C. 13. p. 294. et ibi citati PERSOY et RICARD.

lische Crone 60 gilt. Andere hingegen rechnen 40 bis 44 für ein Stück von Achten, nach dem neuen Valor. e) Und zwischen Frankreich und Spanien werden gemeiniglich Louis d'or gegen Pistoles mit einem wenigen Aggio d'avanzo, nicht leicht aber maravedis gegen sols verwechselt. f)

Abbruch in neuern Zeiten am Münz-Korn in Golde.

§. 14. Was oben (§ 7.) von der Unveränderlichkeit des Spanischen Münzfußes gesaget worden ist, leidet noch eine starke Ausnahme. Daß es bey dem alten Münzfuße in neuern Zeiten hat verbleiben sollen, wird zwar vorjetzo nicht bezweifelt. Ob es aber auch dabey verblieben — ist eine andere Frage. Die von den im Jahre 1737. zur großen Münzprobe, nach Regensburg berufenen General-Münzwaradeine der Reichs-Kreise, berechneten in Golde zwar, die einfachen Pistolen, $34\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Cöllnische Mark zu 21 Karat 8 Grän fein, und dafür gaben auch noch im Jahre 1752. die Stände des Oberrheinischen Kreises, also ausgedrückt, den Spanischen Münzfuß aus. g) Erstere führeten aber zu gleicher Zeit auch von andern Sorten eine andere Sprache. Sie fanden zwar h) Quadrupelstücke, $8\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Cöllnische Mark, jedoch solche etwas geringer, nur 21 Karat 7 Grän fein beschickt. Die doppelten Pistolen $17\frac{1}{3}$ Stück auf die rohe Mark, am Korne zwar den einfachen gleich, die halben hingegen, $34\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, besser, zu 21 Karat 9 Grän fein beschickt. Hierüber, ganze Seve-

e) vid. BOHN, l. c. p. 454. 500. GRAUMANN. p. 102.

f) vid. BOHN. l. c. 454.

g) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive, Tom. VII. S. 504.

h) Hirsch, l. c. Tom. VI. S. 219.

Severins von den Jahren 1640. bis mit 1726. auf die rohe Mark $21\frac{1}{8}$ Stück, solche 22 Karat fein, halbe Severins hingegen $42\frac{2}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 22 Karat 1 Grän fein; Also eine sorglose Verschiedenheit in der Beschickung, vielleicht gar eine geflissentliche der Münzmeister, weil man das Spanische Gold so gut in der Handlung anzubringen, und mit großem Profite Waaren dafür von Ausländern zu erkaufen gewust hat. Diese Abweichung ist von Graumann i) seit dem Jahre 1726. unter dem Ausdrucke einer merkbaren Münzveränderung, aufgezogen, und dabey beobachtet worden, daß hierauf Frankreich bald auf den Unterschied zwischen alten und neuen Pistolen, das Aufmerken gerichtet, und die alten, unter dem Ausdrucke: les Pistoles d'Espagne, den Guinées gleich, zu 12 Karat fein, die neuen hingegen, unter dem Namen: les Pistoles de Perou, nur zu 21 Karat $7\frac{1}{2}$ Grän fein, im Tarif, angesetzet hätte.

§. 15. In Silber, berechneten die General Waradeine, zu Regensburg, im Jahre 1737. die Spanischen Matten k) vom Jahre 1734. bis 1736. auf

Abdruch am Münz-Korne in Silber.

i) In dem Abdruck des Schreibens, die deutsche und anderer Völker Münzverfassung betr. S. 25.

k) „In der Spanischen Silbermünze ist bey den Reaux der alte Schrot zwar beybehalten, das Korn „aber geringert worden, indem die rauhe Mark nur „11 Deniers gewesen, und man die feine Mark zu „$73\frac{1}{11}$ Stücken ausgebracht hat. Hiernach sind „nun halbe, ganze, doppelte, vier- und achtfache „Stücken ausgemünzet worden, wovon die letztern „den Namen der Piasters, Mats, Realen und Pesos „de Oro, oder Stück von Achten, bekommen haben." Also schreibet Johann Friedrich Joachim, im

auf die rohe Mark, $8\frac{5}{8}$ Stück, solche 14 Loth 8 Grän fein, und Kopfstücke, 39 auf die rohe Mark, solche 13 Loth 5 Grän fein, erstere haben auch noch im Jahre 1752. auf das Angeben des Oberrheinischen Kreises, diese Probe gehalten. Nach Graumanns Bemerkung, wurden die alten Piastres et Reaux d'Espagne zu 14 Loth 12 Grän, die Piastres neuves du Mexique hingegen um $1\frac{7}{10}$ pro Cent schlechter, in dem französischen Tarif angesetzet, l) und ziemlich stimmet damit auch sein Angeben an einem andern Orte m) überein, daß, nach den Spanischen Münzgesetzen, 1000 Pesos oder Stück von Achten, $117\frac{1}{4}$ Mark wägen müsten und reichlich (die Mark) 14 Loth 8 bis 9 Grän hielten. n) Weiter haben die Erfahrungen in Teutschland von der Spanischen Silbermünze, nicht getrieben werden können. Graumann schreibet ferner: o) „Spanien hat Gold und Silber aus seinen Bergwerken, Silber aber, nach Proportion mehr, als andere Nationen. Dieserhalb, und weil Silber, „Portugall ausgenommen, der Europäische Maasstock ist, hat Spanien sein Silber theuerer gehal-

„ten,

im Unterricht vom Münzwesen, II. Buch, I. Hauptstück, §. 17. S. 115.

l) Graumann l. c.

m) Eben derselbe, vom Englischen Münzwesen, S. 194.

n) Die Spanischen Reaux halten 11 Deniers fein, und gehen derselben 67 Stück auf 1 Spanische Mark (welche sich gegen die Cöllnische dergestalt verhält, daß 100 Mark Spanische, 105 Mark 4 Loth Cöllnische aufwägen) dahero 1 Stück nach dem Conventionsfuße $16\frac{202}{1273}$ Kreuzer werth ist. Eröfnetes Geheimniß der practischen Münzwissenschaft, S. 106.

o) Graumann, am erst angezogenen Orte, S. 25.

„ten, und dem Golde einen geringern Preis gege„ben, als irgend eine andere Nation ꝛc.“ Weil nun also Spanien das Gold in einem Verhältnißmäßig höhern äußerlichen Werthe an seinen Mann zu bringen gewust, ist das Silbergeld auch durch strenge Policey-Gesetze in den Grenzen dieses Reichs zurück zu behalten gesuchet worden, dahero das neue zumal, jederzeit eine Seltenheit in Teutschland gewesen ist, und nur wenige dererjenigen, durch deren Hände vielleicht tausend und mehr Stück Pistolen gegangen sind, sich, Stücke von Achten auch gesehen zu haben, werden rühmen können. Man kann sich also nur an deren äußerlichen Werth halten, und davon Unterricht bey den Kaufleuten lediglich suchen.

Verschiedene Geld-Rechnung in Spanien.

§. 16. Hiervon findet man in den neuesten Nachrichten p), daß in Madrit vornehmlich bey Handlungs-Geschäften Buch und Rechnung in Reales de Plata, à 16 Quartos, oder à 34 Maravedis de plata, gehalten, die Finanz-Rechnung aber in Escudos de Vellon, à 10 Reales, à 34 Maravedis de Vellon geführet wird, die Gelder selbst aber in zweyerley Valuten berechnet werden, in moneta de plata, oder gleichbedeutend, Silbermünze, welche $88\frac{4}{17}$ pro Cent besser ist, als Moneta de Vellon, oder Kupfermünze, woraus sich beständig, 17 in moneta de plata mit 32 in moneta de Vellon, oder 100 Reales de Vellon mit $53\frac{1}{2}$ Reales de plata, vergleichen. Außer einigen ausländischen Gold- und Silbermünzen, welche im Handlungs-Umlaufe vom Jahre 1755. in einem gewissen Werthe noch geduldet werden, sind vom

Jahre

p) Melkenbrechers Taschenbuch für Banquiers und Kaufleute. S. 170. u. f.

Jahre 1737. an folgende würklich geprägte Spanische Münzen im Umlaufe q)

		In Moneta de Plata		In Moneta de Vellon	
		Real.	Quart.	Real.	Maravedis
	in Golde.				
Vorjetzo würklich umlaufende geprägte Münzen.	1 Doblon de 8 Escudos, oder Quadruple	160	—	301	6
	1 dito, de 4 dito	80	—	150	20
	1 dito sencillo de 2 dito	40	—	75	10
	1 medio Doblon, oder Escudo de oro	20	—	37	22
	1 Peso duro de oro	10	10	20	—
	in Silber				
	1 Peso duro oder Fuerte	10	10	20	—
	1 medio Peso duro oder Escudo de Vellon	5	5	10	—
	1 Pesetta Mexicana, oder $\frac{1}{4}$ Peso duro	2	$10\frac{1}{2}$	5	—
	1 dito provincial	2	2	4	—
	1 Real de plata Mexicano, oder $\frac{1}{8}$ Peso duro	1	$5\frac{1}{4}$	2	17
	1 Real de plata provincial	1	1	2	—
	1 Medio Real de Plata Mexicano, oder $\frac{1}{16}$ Peso	—	$10\frac{5}{8}$	1	$8\frac{1}{2}$
	1 Medio Real de plata provincial	—	$8\frac{1}{2}$	1	—
	in Kupfer				
	Doppelte Quartos zu	—	2	—	8
	Einfache dito	—	1	—	4
	Ochavos Stücke	—	—	—	2
	Stücke	—	—	—	1
	Blancas	—	—	—	$\frac{1}{2}$

Aber,

q) Vom Münzkorne mögen vielleicht wenig andere, als die auf die Münzkunde sich legende Spanier etwas wissen.

Aber, diese Münzsorten werden, nach fünf verschiedenen in Spanien üblichen Wehrschaften gezählet und gebrauchet. r)

§. 17. Die Castilianische, welche billig, als die erste und Hauptwehrung betrachtet, und, nach Madrit, besonders zu Bilbao, Cadix, Sevilla und Mallaga, in den erheblichsten Stücken beobachtet wird, bringet ihre Rechnungsmünzen unter folgendes Verhältniß: Castilianische Geld-Wehrung.

Dubl. antiguo de Plata	Pesos antiguos de Plata	Reales de Plata doble antigue	Reales de Vellon	Quartos	Ochavos	Maravedis de Plata doble	Maravedis de Vellon	Dineros
1	4	32	$60\frac{4}{17}$	512	1024	1088	2048	20480
	1	8	$15\frac{1}{17}$	128	256	272	512	5120
		1	$1\frac{15}{17}$	16	32	34	64	640
			1	$8\frac{1}{2}$	17	$18\frac{1}{16}$	34	340
				1	2	$2\frac{1}{8}$	4	40
					1	$1\frac{1}{16}$	2	20
						1	$1\frac{15}{17}$	$18\frac{14}{17}$
							1	10

Die zweite Münzwehrung ist die Arragonische, welche in der Hauptstadt Zaragozza und den unter dieses Reich gehörigen Handlungsplätzen gebräuchlich, keiner aber darunter durch außerordentliche Geschäfte eben bekannt ist. Man rechnet darinne nach Libras, Sveldos und Dineros de plata, und es stehen unter sich im Verhältnisse Arragonische Geld-Wehrung.

1 Libra gegen 10 Reales, 20 Sueldos, 320 Dincros.

Die

wissen. Und da keine hierüber ergangene Ordonanzen bekannt sind, kann auch nichts besonders davon weiter bemerket werden.

r) Nelkenbrecher, S. 171. Krusens Hamburger Contorist, I. Theil, p. m. 290. der Ausgabe de a. 1762.

Navarrische Geld-Wehrung.

Die dritte Münzwehrung ist die Navarrische in folgendem Verhältnisse unter sich:

Ducato de Navarra	Libras de Navarra	Reales de Navarra	Tarjas de Navarra	Grosos de Navarra	Ochavos de Navarra	Maravedis de Navarra	Cornados de Navarra
1 hat	$6\frac{8}{15}$	$10\frac{8}{9}$	49	$65\frac{1}{3}$	196	392	784
	1	$1\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{2}$	10	30	60	120
		1	$4\frac{1}{2}$	6	18	36	72
			1	$1\frac{1}{3}$	4	8	16
				1	3	6	12
					1	2	4
						1	2

Hierunter sind die Maravedis und Cornades de Navarra, würkliche, alle übrige hingegen aber nur eingebildete Münzen. s) Der Navarr real ist eben so viel als der Castilianische Real de plata oder doble antiguo. Besser wird die Arragonische und Navarrische Münzvergleichung gegen die Castilianische Wehrung aus folgenden Sätzen, übersehen werden können:

Wehrung Arragon-Navarrische

	Libras	Tarjas
1 Quadrupel de 8 Escudos de Oro	16 —	720 —
1 halbe dito de 4 dito	8 —	360 —
1 Dublon sencillo, de 2 dito, Pistole genannt	4 —	180 —
1 halbe dito, oder Escudo de oro	2 —	90 —

1 Peso

s) Ein Sachse kann hier an gleich eingebildete Münzen den Dickthaler à 1 Thlr. 4 Gr. den Reichsthaler à 24 Gr. den Meißnischen Gülden à 20 Gr. den Ortsthaler à 6 Gr. und den Schreckenberger, à 3 Gr. 6 Pf. denken, alles auch vorjetzo nur eingebildete Ueberbleibsel ehemals würklich geprägter Münzen.

Wehrung Arragon = Navarrische

		Sueldos		
1 Peso duro de oro s. Fuerte	—	$21\frac{1}{4}$	$47\frac{13}{16}$	—
1 halber dergleichen, oder Escudo de Vellon	—	$10\frac{5}{8}$	$23\frac{29}{35}$	—
1 Peseta Mexicana	—	$5\frac{5}{16}$	$11\frac{61}{65}$	—
1 dito provincial	—	$4\frac{1}{4}$	$9\frac{9}{16}$	—
1 Real de plata mexicana	—	$2\frac{2}{3}$	$5\frac{125}{128}$	—
1 dito provincial	—	$2\frac{1}{8}$	$2\frac{5}{32}$	—
1 Medio real de plata mexicana	—	$1\frac{21}{64}$	$2\frac{253}{256}$	—
1 dito provincial	—	$1\frac{1}{16}$	$2\frac{25}{65}$	—
		Dineros	Cornados	
1 Pieza de a dos quartos, oder doppelte Quartos	—	4	—	9
1 einfacher Quarto	—	2	—	$2\frac{1}{2}$
1 Ochavo	—	1	—	4
1 Maravedi de Vellon	—	$\frac{1}{2}$	—	2
1 Blanca	—	$\frac{1}{4}$	—	1

und findet wegen Gebrauchs der Navarrischen Wehrschaft die bey der Arragonischen gemachte Anmerkung ebenfalls statt.

Die vierte Spanische Münzwehrung ist die Catalonische, t) und es wird in Barcellona, der Hauptstadt dieses Landes, Buch und Rechnung in Libras, à 20 Sueldos, à 12 Dineros, Catalonischer Wehrung gehalten, die Münzen selbst aber stehen unter sich in folgender Münzvergleichung: Catalonische Geld-Wehrung.

Libra

t) Nelkenbrecher, S. 38. Kruse, S. 54.

Libra	Real de Plata ſ. Catalanes	Real de Ardites	Sueldos	Dineros	Mallas
1	$6\frac{2}{5}$	10	20	240	480
—	1	$1\frac{1}{2}$	3	36	72
—	—	1	2	24	48
—	—	—	1	12	24
—	—	—	—	1	2

und die würklich geprägten Spaniſchen Münzſorten gelten in Cataloniſcher Wehrung

	Libras.	Sueldos.	Dineros.
Doblons de 8. 4. 2. 1. Escudo de oro	28	14	
Peſo duros	7	$3\frac{1}{2}$	
Medio Peſo duro, oder Escudo de Vellon	1	17	6
$\frac{1}{4}$ dito, duro oder Peſeta Mexicana	—	18	9
Peſeta provincial	—	9	$4\frac{1}{8}$
$\frac{1}{8}$ Peſo duro oder Real di Plata Mexicana	—	7	6
Reali de plata effectivo, oder provincial	—	4	$8\frac{1}{4}$
$\frac{1}{16}$ Peſo duro, oder Real de plata Mexicana	—	3	9
Medio Reali de plata provincial, oder Real di Vellon	—	2	$4\frac{1}{8}$
1 Pieza de a dos Quartos de Vellon	—	1	$10\frac{1}{2}$
	—	—	$5\frac{5}{17}$

1 Quarto, $5\frac{5}{17}$ Mallas, 1 Ochavo, $2\frac{11}{17}$ Mallas
1 Maravedi de Vellon, $1\frac{11}{34}$ Mallas
1 Blanca, $\frac{45}{68}$ Mallas.

Und es richtet ſich nach der Cataloniſchen Wehrung beſonders die Inſel Majorca.

Valencianiſche Geld-Wehrung.

Die fünfte Spaniſche Münzwehrſchaft iſt die Valencianiſche, und es wird ſolche in der Hauptſtadt

stadt des Reichs Valencia, gleiches Namens, so wohl als zu Alicante, besonders, gebrauchet. u) Beyde Handlungsplätze halten Buch und Rechnung in

Libras, à 20 Sueldos, à 12 Dineros, oder auch in Reales à 20 Dineros

Valencianischer Wehrung, und da in Gemäßheit der letztern die Ochavos Stücke, wovon 256 einem Peso antiguo, der einem Valencianischen Libra gleich ist, in Dineros auch gleich paßiren, so fällt dieses Münz-Verhältniß unter sich folgender Gestalt aus:

Libra hat	Reales.	Sueldos.	Dineros.
1	10	20	256
	1	2	$25\frac{3}{4}$
		1	$12\frac{4}{5}$

Die würklich geprägten Spanischen Münzen aber betragen in Valencianischer Wehrung:

	Libras	Reales	Sueldos	Dineros
1 Doblon de 8 Escudos de oro oder Quadrup.	20	200	400	5120
1 dito de 4 dito de oro oder $\frac{1}{2}$ Quadr.	10	100	200	2560
1 dito sencillo, de 2 dito, oder 1 Pistole	5	50	100	1280
1 medio dito, Escudo de oro, oder $\frac{1}{2}$ Pistole	$2\frac{1}{2}$	25	50	640 v)
1 Peso duro	$1\frac{21}{64}$	$13\frac{9}{32}$	$26\frac{9}{16}$	340
1 medio dito, od. Escudo de Vellon	—	$6\frac{41}{64}$	$13\frac{9}{32}$	170

1 Pe-

u) Nelkenbrecher, S. 263. Kruse, S. 311.

v) 10. ß. $2\frac{1}{2}$ Libra eine doppelte, einfache, und halbe Pistole — und 10. ß. und $2\frac{1}{2}$ Thaler, deren Zählwerth in Teutschland, — also eine Gleichförmigkeit beyder Zählwerth unter sich —

	Libras	Reales	Sueldos	Dineros
1 Peseta mexicana, oder $\frac{1}{4}$ Peso duro	—	$3\frac{41}{128}$	$6\frac{41}{64}$	85
1 Peseta provincial	—	$2\frac{21}{32}$	$5\frac{5}{16}$	68
1 Real de plata mexicana, oder $\frac{1}{8}$ Peso duro	—	$1\frac{169}{256}$	$3\frac{41}{128}$	$42\frac{1}{2}$
1 Real de plata provincial	—	$1\frac{21}{64}$	$2\frac{21}{32}$	34
1 med. real de plata mex. od. $\frac{1}{16}$ Peso duro	—	—	$1\frac{169}{256}$	$21\frac{1}{4}$
1 med. real de plata provincial od. R. de Vellon	—	—	$1\frac{21}{64}$	17
1 Pieza de a dos Quartos	—	—	—	4
1 Quarto	—	—	—	2
1 Ochavo	—	—	—	1
1 Maravedis	—	—	—	$\frac{1}{2}$
1 Blanca	—	—	—	$\frac{1}{4}$

Werth der Spanischen Goldmünzen in Churfachsen.

§. 18. Im Churfürstenthume Sachsen sind Spanische Pistolen, aller Sorten, häufig, jederzeit aber mit Verlust gegen das Silbergeld, bis zu dem, im Jahre 1756. ausgebrochenen Kriege, umgelaufen. In der Dauer des letztern wurden solche stark aufgewechselt, und zu Leipzig in geringhaltige August d'or verwandelt, davon ein Stück, nach dem Conventionsfuße, etwa 1 Thaler 14 bis 18 Groschen wahren Goldgehalt gab. Die guten Spanischen Urstücke aber, welche vorjetzo nur selten gesehen werden, stehen, und zwar die Quadrupelstücken, für 19 Thaler 10 Gr. 8 Pf. bis 20 Thaler, dieses im gemeinen Gewerbe; Doppelte Pistolen für 9 Thaler 17 Gr. 4 Pf. bis 10 Thaler; Einfache Pistolen für 4 Thaler 20 Gr. 8 Pf. bis 5 Thaler; Und halbe für 2 Thaler 10 Gr. 4 Pf. bis 2 Thaler 12 Gr., noch bis jetzo in den Valvations-

tions-Tabellen. Von der Zeit an, als die sogenannten Spanischen Niederlande aus Spanischer Oberherrschaft gefallen sind, haben die vorhero durch den Handel ausgeflossene Silbermünzen, aus dem Course nach und nach sich so sehr verlohren, daß zuletzt einzelne Stücke als Münz-Seltenheiten angeschauet worden sind. Zur Anwendung des Begrifs im großen Handel, ist ihr Andenken jedoch durch eine Valvation gegen Conventions-Geld w) annoch erhalten worden, deren Mittheilung vorjetzo, wenigstens dem Münzunkundigen Leser, die Spanische Münzverfassung, in den nächsten Gesichtspunkt bringen wird. Gegen den Louis d'or, im Anschlage für 5 Thaler, behaupten also den Werth in Conventions-Gelde, zuforderst ein

		Thlr.	Gr.	Pf.
	Ducato de Navarra, für	1	10	-
	Peso duro oder fuerte =	1	9	6
sodann ein	Escudo de Vellon =	-	16	6
	Alter Piaster =	1	11	-
	Neuer dito, seit 1728. =	1	9	6
	Altes Stück von Achten =	1	10	9
	ein neues vom J. 1728. =	1	9	6
eine Libra in	Arragonien =	1	7	6
	Catalonien =	-	17	6
	Navarra =	-	5	3
	Valencia =	1	1	3
	Barcellona =	-	17	6
	Peseta mexicana =	-	8	4
	Peseta von 4 Reali de Vellon =	-	6	9

w) nebst ungleich mehr andern ausländischen Münzen in den Leipziger Intelligenz-Blättern, auf das Jahr 1774. Nr. 37. S. 321. u. f.

			Thlr.	Gr.	Pf.
	Real de Plata in Mexico	für -	4		2
in Spanien	= de Plata	= -	3		1
	= = Vellon	= -	1		8

Cap. III.

Von dem Niederländischen Münzwesen.

§. 1.

Geldrechnung in denen Niederlanden. Flämische Währung.

In denen Spanischen, jetzo Oesterreichischen Erb-Niederlanden, zu Brüssel, Antwerpen und andern Orten hält man Buch und Rechnung nach Fläml. Währung in Pfunden, Schillingen und Groten. In denen vereinigten Provinzien hingegen in Gulden, Stüvern und Pfenningen: Ein Fläml. Pfund oder livre de gros ist, wie anderer Orten auch, in 20 Schillingen, und ein Schilling in 12 grot; Ingleichen ist ein Gulden in 20 Stüver, und ein Stüver in 8 Deut oder 16 Pfennige abgetheilet. Es thut aber ein Pfund eben 6 Gulden, ein Schilling 6 Stüver, ein Stüver 2 Grot, und ein Deut 2 Pfennige.

Münzgewicht.

§. 2. Zum Gewicht im Münzwesen bedienet man sich durchgehends des Troyschen Gewichts, und wird die Mark in 8 Unzen, 160 Engels, oder 5120 as; eine Unze in 20 Engels oder 640 as; und ein Engel in 32 as getheilet. x) Die feine Mark Silbers

x) Einige theilen auch einen Engel in 4 quarts, 8 trois (troiquins) 16 duis (deusquins) und 32 as.

bers aber wird bey dem Probirgewicht in 12 Pfenninge oder deniers, oder in 288 grains, und ein Pfenning in 24 grains; die feine Mark Goldes hingegen in 24 Carats oder 288 gr. und ein Carat in 12 gr. abgetheilet. Ob nun gleich eine Mark Troyl. Gewichts in Frankreich nur aus 4608 gr. bestehet, ist sie jedoch nicht leichter als eine Niederländische Mark, sondern die grains an und vor sich sind schwerer, wie denn Kayser Carolus V. a. 1529. y) das Niederländische Gewicht nach dem Französischen Gewicht genau etaloniren oder rectificiren lassen. Das Cöllnische Gewicht hingegen ist um 5 pro Cent leichter, indem 19 Mark Troyl Gewichts 20 Mark nach Cöllnischem Gewicht ausmachen; dahero thut eine Cöllnische Mark gerade 152 Engels oder 4864 as, und eine Unze 19 Engels oder 608 as. z)

§. 3. Dieses vorausgesetzet, ist ferner, so viel den Münzfuß selbst anbetrift, überhaupt sich zu erinnern, daß, ob schon die gesamte Niederlande dem teutschen Reich angehöret, und in demselben den so genannten Burgundischen Kreis ausgemachet, dieselbe jedoch die gemeinsame Reichs-Münzordnung anzunehmen, und in selbige mit einzutreten sich nie völlig entschliessen wollen. a) Zwar erklärten sich anno 1566. auf dem Westphäl. Kreistag zu Cölln die Abgeordnete von Braband, erstgedachte Ordnung sich mit gefallen zu lassen, wenn man die Tha-

Die Niederlande haben die Reichs-Münz-Ordnung nicht angenommen.

y) vid. BOISARD. C. 26. p. 258.
z) 20. 160. 19? f. 152.
100. 160. 95? f. 152.
a) vid. Reichs-Abschied d. d. Augsp. 1551. §. 50. it. Augsp. 1566. §. 172. 176. bey Hirsch, in des teutschen Reichs-Münz-Archive, Tom. I. S. 1344. und Tom. II. S. 25.

Thaler, so eben in diesem Jahr erst zur Reichs-Wehrschaft angenommen worden, 32 Stüver gelten lassen wolle. b) Ohngeachtet aber man ihnen solches nachzugeben willens war, traten sie dennoch von diesem ihrem Erbieten sofort wieder ab, und verblieben bey ihrem eigenen Münzfuß, so insgemein der Burgundische Münzfuß heisset. Indessen wird jedoch in der Reichs-Münz-Ordnung de ao. 1551. derer Niederl. Stüver und Pfenninge Erwehnung gethan, und zwar werden dieselbe allda mit denen Rheinl. albus und Pfennigen ganz gleich gehalten. Es werden nemlich 28 Stüver vor einen Reichs-Gulden-Thaler, so damals einem Gold-Gulden gleich 72 Kreuzer gegolten, und vor einen Stüver 8 Pfenninge gerechnet. Und sollen gehen von denen Stüvern 76 St. auf die rauhe Mark zu 5 l. fein, welchemnach die feine Mark in $243\frac{1}{5}$ Stücken um 10 fl. 25 Kr. ausgebracht wird. c)

§. 4.

b) vid. BUDELIUS de monetis etc. p. 76.

c) 5 l. 76 St. 16 l.? f. $243\frac{1}{5}$.
vid. AUTHARI collect. monet. ad m. GOLDASTI Catholicon rei monet. ed. Frf. 1652. p. 4. Haben 72 Kr. so viel als 28 Stüver gegolten, musten auf 60 Kr. hinwieder $23\frac{1}{3}$ Stüver geben
$23\frac{1}{3}$ St. 1 fl. $243\frac{1}{3}$? f. 10 fl. $25\frac{3}{35}$ Kr.
Sonderlich ist es, daß die Pfenninge von besserm Korn als die Stüver gewesen: Denn es sind derselben 688 Stück auf die rauhe Mark zu 5 l. 9 gr. gegangen, und ist die feine Mk. in $2001\frac{5}{11}$ St. um 10 fl. $43\frac{1}{4}$ Kr. ausgebracht worden:
5 l. 9 gr. 688. 16 l? f. $2001\frac{5}{11}$.
Auch sind 224 St. auf 72 und $186\frac{2}{3}$ St. auf 60 Kr. gegangen.
$186\frac{2}{3}$. 1 fl. $2001\frac{5}{11}$? f. 10 fl. $43\frac{25}{77}$ Kr.

Es

§. 4. Es ist aber der Burgundische Münzfuß insonderheit bestanden in goldnen Realen und sogenannten Philipps-Königs-Prinzen- oder Dickthalern, wie solches das in dem Burgundschen Kreis a. 1613. in Comitiis auf Erfordern abgestattete Münz-Bedenken ergiebt; d) Denn daselbst wird angeführet, daß man habe ausmünzen lassen: Goldene Realen, davon nach dem Troyl. Gewicht 46 Stück auf die rauhe Mark zu 23 Car. und $9\frac{1}{2}$ gr. fein, mithin auf die feine Mark $46\frac{230}{571}$ St. gehen, welches thut nach Cöllnischem Gewicht $43\frac{7}{10}$ und re-

Wie es mit dem Burgundischen Münzfuß eigentlich bewandt.

Goldene Realen.

Es sind aber bereits in der Reichs-Münz-Ordnung de a. 1559. die Rheinsche Pfenninge mit denen Bayerschen und Schwäbschen Pf. gleich gestellet worden, von welchen 210 St. auf 60 Kr. und 252 St. auf 72 Kr. gegangen: Wie dann die rauhe Mark zu $4\frac{1}{2}$ l. fein in 636 und die feine Mark in $2261\frac{1}{3}$ St. um 10 fl. 46 Kr. ausgebracht worden. Es haben also 9 Pf. auf einen Stüver gehen müssen, oder aber, wenn nach wie vor 8 Pf. haben 1 St. thun sollen, haben $31\frac{1}{2}$ Stüver 72 Kr. gethan. 28 Stüver 252 Pf. 1 St.? f. 9 Pf. it. 8 Pf. 1 Stüver 252? f. $31\frac{1}{2}$.

d) vid. ap. Lunig. in Europ. Staats Consiliis T. I. n. 130. p. 785. it. ap. Thomann. in act. monetar. T. III. p. 58. und bey Hirsch, Tom. III. des Münz-Archivs, S. 18. Weil eben diese goldne Münzen so fein gewesen, hiessen sie Realen, d. i. Königl. Münzen, gleich wie auch ein Königs-Thaler von Silber eigentlich eine silberne Reale ist; Denn obschon die Spanische Realen, wie oben bereits vorgekommen, vom bessern Korn sind, so sind hingegen diese Königs-Thaler ungleich schwerer am Schrot, daher sie auch Dick-Thaler heissen. Philipps- und Prinzen-Thaler heissen sie, weil sie König Philipp II. in Spanien sowol als nachhero auch die Erzherzoge von Oesterreich, so die Niederlande regieret, dergleichen haben schlagen lassen.

Philipps-Thaler.

respective $44\frac{1}{12}$ Stücke. e) Ingleichen Philipps-Thaler, davon nach Troyl. Gewicht $7\frac{9}{64}$ St. auf die rauhe Mark zu 10 Pfenninge (d. i. 13 l. 6 gr.) fein; mithin auf die feine Mark $8\frac{91}{160}$ St. gehen, welches thut nach Cöllnischem Gewicht $10\frac{5}{6}$ und resp. $8\frac{1}{8}$ St. f) Von diesen goldnen Realen, heisset es ferner daselbst, hat eine 70 und von den Philipps-Thalern einer 35 Stüver gegolten, wobey die Proportion von $10\frac{5}{6}$ zwischen Gold und Silber subsistiret, g) dagegen dieselbe seit anno 1559. in Teutschland auf $11\frac{1}{2}$ zu stehen gekommen.

Unterschied zwischen dem Reichs- und Burgundischen Münzfuß.

§. 5. Und eben auf diese differente Proportion kam der Unterschied zwischen dem Reichs- und dem Burgundl. Münzfuß meistentheils an, indem nach dem erstern das Gold, und nach dem letztern das Silber höher ausgebracht werden wollen. Wie denn dem König in Spanien, so damals von denen Nie-

e) 23 C. $9\frac{1}{2}$ gr. 46 St. 24 C. f. $46\frac{230}{571}$ oder meist $46\frac{2}{5}$.

105. 46. 100? f. $43\frac{7}{10}$.

105. $46\frac{230}{571}$. 100? f. $44\frac{11}{52}$.

f) 10 den. $7\frac{9}{46}$ St. 12 den.? f. $8\frac{91}{160}$ oder meist $8\frac{1}{2}$.

105. $7\frac{9}{64}$. 100? f. $6\frac{550}{6072}$. $(6\frac{5}{6}.)$

105. $8\frac{91}{160}$. 100? f. $8\frac{1}{8}$.

Mit diesen goldnen Realen kamen die ehemaligen Engelotten, als auch kommen jetzo noch mit denen Philipps-Thalern die Engl. Silber-Cronen meist überein. Wie denn von denen letztern $7\frac{3}{4}$ St. auf die rauhe Mark zu 14 l. $1\frac{2}{5}$ gr. fein, und $8\frac{1}{10}$ St. auf die feine Mark nach Cöllnischem Gewicht gehen.

g) Zwey Philipps-Thaler golten eben so viel als eine goldne Reale, daher $92\frac{4}{5}$ halbe goldne Realen zu rechnen sind.

$8\frac{91}{160}$ St. 1 Ml. $92\frac{4}{5}$? f. $10\frac{5}{6}$.

Niederlanden Herr war, weil er das meiste Silber auszumünzen hatte, gar viel daran gelegen seyn muste, daß die Proportion mit dem Golde mehr erringert, als gesteigert werde.

§. 6. Ueberhaupt ist allhie anzumerken, daß alle grobe especes von Silber, so jetzo Thaler oder Cronen heissen, mit goldenen Münzen ehemals am Werth gleich gestellet gewesen, und dahero, ehe noch der Name, Thaler, aufgekommen, ob sie gleich von Silber gewesen, Gulden oder Gulden-Groschen geheissen haben. Gleichwie aber die goldne Münzen mancherley Gehalt gehabt, wie solches in Zusammenhaltung der goldnen Regals, Gold-Gülden, Gold-Cronen und Ducaten sich ergiebet, so haben auch mancherley Arten von Thalern und Silber-Cronen zum Vorschein kommen müssen. Also waren die Venetianischen Silber-Cronen, so jetzo noch Ducati di Venetia heissen, mit denen Ducaten, die vorangeführte Philipps- oder Spanische Doppel-Thaler h) mit denen halben goldnen Regals, die Englische Silber-Cronen mit denen halben Engellotten und die Reichs-Gulden-Thaler de anno 1551. mit denen Reichs-Goldfl. vormalen in gleichem Werth. Die jetzige Reichs-Thaler solten nach Meinung derer, die sie ausmünzen liessen, obgleich selbige etwas geringer als die Reichs-Gulden-Thaler waren, auch einem Goldfl. gleich gelten, man wollte sie aber von Reichswegen davor nicht paßiren lassen, denn solchergestalten die Proportion mit dem Gold geringer worden wäre, i) als

Grobe Especes von Silber haben mit den goldnen eine gewisse relation.

h) In dem Münz-Buch ed. München 1604. f. stehet ganze Dölpel-Thaler.

i) Bey der a 1551. etablirten Proportion von 10$\frac{5}{8}$ sollte ein Goldfl. und ein Gulden-Thaler 72; ein an-

als welches eben diejenige, so die Thaler münzen liessen, weil sie eigene Silber-Bergwerke hatten, und ihr gewonnenes Silber desto höher auszubringen gemeinet waren, in Absicht hatten, warum sie in denen Thalern einen etwas geringern Münzfuß einführeten. Mithin hatten die Reichsthaler fast gleiches Geschicke mit denen Philipps-Thalern. Jene sollten so viel als die Reichs-Gulden-Thaler, ob sie gleich etwas geringer ausgemünzet waren, gelten. Und die Philipps-Thaler waren effective etwas besser als die Reichs-Gulden-Thaler, sollten aber ein mehrers, als der Unterschied würklich thut, gelten.

Was ein Philipps-Thaler eigentlich gegolten.

§. 7. Denn um auf das vorige wieder zu kommen, so muste, da nach dem Reichsfuß die feine Mark Silbers a. 1551. in $8\frac{1}{2}$ St. deren eines 72 Kr. golte, und a. 1559. in $10\frac{4}{67}$ St. deren eines 60 Kr. golte, nach Cöllnischem Gewicht ausgebracht wurde, freylich ein Stück von denen, wovon $8\frac{1}{8}$ St. auf die feine Mark nach jetzterwehntem Gewicht gehen, ein mehrers, und zwar $75\frac{21}{65}$ Kr. gel-

anderer Thaler aber 66 Kr. gelten. Hätte nun der letztern einer einem Goldfl. gleich 72 Kr. gegolten, würde die Proportion auf weniger als 10 herunter gefallen seyn.
72 Kr. $10\frac{5}{6}$. 66 Kr. f. $9\frac{201}{206}$.
Es giengen aber von denen Gulden-Thalern $7\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mk. zu 14 l. 2 gr. und auf die feine Mk. $8\frac{1}{2}$ St., von denen andern Thalern hingegen 8 auf die rauhe Mk. zu 14 l. 4 gr. und auf die feine Mark 9 Stück; Es hat also die feine Mark sowol in denen Reichs-Gulden-Thalern als in den Philipps-Thalern $8\frac{1}{2}$ St. gehan, in jenen aber nach dem Cöllnischen und in diesen nach dem Troyl. Gewicht.

gelten. k) Hat auch a. 1559. ein Goldfl. 75 Kr. zu gelten angefangen, und ist, da die Proportion solchergestalt von $10\frac{5}{6}$ auf $11\frac{1}{2}$ in Teutschland gekommen, der Gulden-Thlr. auf seinem alten Werth von 72 Kr. bestehen geblieben; l) Haben aber die Niederlande diese Erhöhung der Proportion nicht angenommen, sondern haben die Reichs-Gulden-Thaler vielmehr mit einem Goldfl. gleich 75 Kr. gelten lassen; so haben die Philipps-Thaler sowol, als die goldne halbe Regals, mit welchen jene im gleichen Werth gewesen, weil beyde um 5 pro Cento bessern Gehalt als die Gulden-Thaler und Goldfl. gehabt, m) $78\frac{44}{117}$ Kr. gelten müssen. n) Dahero es kein Wunder ist, daß beyde auf 35 Stüver zu stehen gekommen, ob sie schon a. 1551. als noch 224 Pfenninge einen Reichs-Gulden-Thaler gethan, 28 Stüver, und a. 1559. als 252 Pfenninge vor einen Reichs-Gulden-Thaler gerechnet worden, $31\frac{1}{2}$ Stüver nur gelten sollen. o)

§. 8.

k) $8\frac{1}{8}$. 72 Kr. $8\frac{1}{2}$? f. $75\frac{21}{65}$ Kr.

l) $10\frac{5}{6}$. 72. $11\frac{1}{2}$? f. $75\frac{43}{65}$ Kr.

m) Denn wie jetzt eben erwehnet, sind von denen Philipps-Thalern auf die Troyl. Mk. eben so viel als von denen Reichs-Gulden-Thalern auf die Cöllnische Mark gegangen, beyderley Mark-Gewichter aber differiren um 5 pro Cento von einander. Auch sind von denen goldnen halben Regals $88\frac{1}{6}$ und von denen Goldfl. $93\frac{45}{111}$ St. auf die Cöllnische Mark gegangen, und thut der Unterschied gleichfalls 5 pro Cento.

$88\frac{1}{6}$. 100. $93\frac{45}{111}$? f. 105. in circa.

n) 72. 75. 75? f. $78\frac{44}{117}$.

o) vid. supra not. b. ad §. 3. woselbst vorkommt, daß obgleich anfangs 72 Kr. vor 28 Stüver gegolten, jedoch nachhero wegen der geringerten Pfenninge,

Wie der Burgundische Münzfuß nachmahlen geändert.

§. 8. Als in Teutschland die Proportion auf 12 gekommen, hat man, wie vorerwehntes Münz-Bedenken gleichfalls zu erkennen giebet, eine von $11\frac{2}{3}$ erwehlet. p) Und hat man zwar in Conformität des Reichsfußes Ducaten auszuprägen angefangen, indem man $70\frac{10}{19}$ St. aus der rauhen Mark zu 23 Car. 8 gr. fein ausmünzen, mithin die feine Mark in $71\frac{1}{2}$ St. nach Troyl. Gewicht ausbringen lassen, so nach dem Cöllnischen Gewicht gerade 67 und respective $67\frac{67}{71}$ St. thut. q) So viel hingegen die silberne Münze betrift, hat man die rauhe Mark zu $11\frac{1}{2}$ Pfennig (15 l. 6 gr.) fein in $24\frac{94}{129}$ oder meist $24\frac{3}{4}$, mithin die feine Mark in $25\frac{1}{2}$ St. ausgebracht, so nach Cöllnischem Gewicht $23\frac{41}{80}$ und respective $24\frac{9}{40}$ St. thut. r) Von denen Ducaten ist einer auf 50 s) und von der

ge, und da nach wie vor 8 derselben einen Stüver gethan, $31\frac{1}{2}$ St. vor 72 Kr. gelten müssen. Daher auf $78\frac{44}{117}$ Kr. hinwieder haben $34\frac{2455}{8424}$ oder der geraden Zahl wegen 35 Stüver gehen müssen.
72 Kr. $31\frac{1}{2}$. $78\frac{44}{117}$ Kr. ? f. $34\frac{2455}{8424}$.

p) Aus oben angeführten Bedenken scheinet fast, als habe man die völlige Proportion von 12 beliebet, aus dem Calculo aber, so unten folgen wird, ergiebt sich, daß die Proportion nur von $11\frac{2}{3}$ gewesen.

q) 23 C. 8 gr. $70\frac{10}{19}$. 24 C.? f. $71\frac{2704}{5396}$.
20. $70\frac{10}{19}$. 19? f 67.
20. $71\frac{1}{2}$. 19? f. $67\frac{67}{71}$.

r) $11\frac{1}{2}$ Pf. $24\frac{3}{4}$. 12 Pf. f. $25\frac{1}{2}$.
20. $24\frac{3}{4}$. 19? f. $23\frac{41}{80}$.
20. $25\frac{1}{2}$. 19? f. $2\frac{9}{40}$.

s) vid. ap. Lünig l. c. allwo stehet, daß ein Ducaten 80 St. gelten solle, so vor einen Druckfehler zu halten. Denn, haben 75 Kr., so ein Goldgulden

der silbernen Münze ein Stück, als welches, nachdem inzwischen der Philipps-Thaler 36 zu gelten angefangen, $\frac{1}{3}$ von selbigem ausgemachet, auf 12 St. gesetzet worden. t) Obgleich aber das Korn von der silbernen Münze um $1\frac{1}{2}$ Pfenning gebessert worden, ist es doch damit auf den alten Münzfuß hinaus gekommen, alldieweil nach wie vor $8\frac{1}{2}$ ganze oder $25\frac{1}{2}$ drittel Philipps-Thaler auf die feine Mark Troyl. Gewichts gegangen.

§. 9. Dieses ist also der Burgundl. Münzfuß gewesen, welcher vor dem, wie aus denen Reichs-Abschieden zu ersehen, wegen seiner Singularität viele Klage wider sich erreget. Seitdem aber die vereinigte Provinzien von denen übrigen Erb-Niederlanden sich abgesondert, hat man jeden Orts sein Münzwesen besonders eingerichtet. In

Wie nach separation der Niederlande das Münzwesen eingerichtet worden ist.

Bra-

den werth gewesen, so viel als 36 Stüver gethan, so muste ein Ducaten à 104 Kr. hinwieder 50 Stüver thun.

75 Kr. 36. 104? $49\frac{69}{75}$ Stüver.

Von denen goldnen Regals hat in der Proportion von $10\frac{5}{6}$ ein ganzes 70 und ein halbes 35 St. gegolten, welchemnach ein Ducaten $46\frac{1}{3}$ hätte gelten müssen. Da aber dieser nach der neu erwehlten Proportion 50 gegolten, muste von jenen ein halbes $37\frac{3}{4}$ gelten.

$78\frac{1}{2}$ Kr. 35 St. 104 Kr.? f. $46\frac{58}{157}$.

104. 50. $78\frac{1}{2}$? f. $37\frac{154}{208}$.

t) Daß die Proportion auf $11\frac{2}{3}$ gestanden, ergiebt sich folgender Gestalt:

1 St. 12 St. $25\frac{1}{2}$? f. 306.

1. 50. $7\frac{1}{2}$? f. 3575.

306. 1 Mk. 3575.? f. $11\frac{2}{3}$.

Braband hat man die so genannte Ducatons, wovon jetzo gleich ein mehrers wird erwehnet werden, zum eigentlichen groben oder Species-Geld; die Albertus- oder Kreuz-Thaler aber zum groben Courant-Geld, so das eigentliche Wechsel- oder permiss-Geld ist, destiniret. Und in Holland nimmt man in banco nur die Species-Reichs-Thaler und Ducatons an. Man hat aber wenige gerechte Reichs-Thaler mehr, sondern substituiret denselben die sogenannte Banco-Thaler, und nächst dem hat man noch ein grobes Courant- oder Cassengeld in denen Holländischen Löwen-Thalern und Gulden bestehend. Auch hat man an beyderley Orten ein klein Courant-Geld, so in Schillingen oder Escalins bestehet.

Wie aus den Philipps-thalern die Ducatons, und die Albertus-Thaler entsprungen sind.

§. 10. Soviel die Ducatons insonderheit betrift, so sind sie eigentlich nichts anders als Philipps-Thaler, welche man, weil die, so zuerst gemünzet waren, nach erhöheter Proportion mit denen goldnen halben Regals gleich nicht mehr gelten konnten, im Gehalt um soviel, daß sie ferner haben gleich gelten können, gebessert, und um sie von denen ältern zu unterscheiden, Ducatons genennet. Man hat, wie oben vorgekommen, bishero von denen Philipps-Thalern zweyerley Gattungen gehabt. Von den erstern giengen $7\frac{9}{64}$ St. zu 10 Pfenninge fein, und von den andern $8\frac{1}{4}$ St. zu $11\frac{1}{2}$ Pfenninge fein auf die rauhe Mark. Jedoch wurde sowol in den einen als in den andern die feine Mark in $8\frac{1}{2}$ St. nach Troyl. Gewicht ausgebracht. Außer dem findet sich noch eine Gattung, wovon die rauhe Mark zu 10 Pf. fein in $7\frac{13}{21}$ und die feine Mark in $9\frac{1}{7}$ St. nach Troyl. Gewicht; nach Cölln. Gewicht aber jene in $7\frac{5}{21}$ und diese in $8\frac{2}{3}$

$8\frac{2}{3}$ St. ausgebracht wird. u) Und mit dieſer letztern Gattung kommen, ſoviel den Schrot betrift, die Ducatons; von wegen des Korns aber die ſogenannte Patagons oder Creuz-Albertus-Thaler überein. Denn von jenen gehen eben $7\frac{13}{21}$ St. auf die rauhe Mark zu 11 Pf. und 4 gr. (oder 14 l. 16 gr.) fein, mithin auf die feine Mark $8\frac{264}{1407}$ oder meiſt $8\frac{1}{5}$ Stücke nach Troyl. Gewicht, ſo nach Cöllnl. Gewicht $7\frac{5}{21}$ oder meiſt $7\frac{1}{4}$ und reſpective $7\frac{1145}{1407}$ oder meiſt $7\frac{4}{5}$ St. thut. v) Wie denn auch bey der in Comitiis letzthin angeſtellten Probe ſich befunden, daß $7\frac{1}{4}$ St. auf die rauhe Mark zu 14 l. 16 gr. fein, mithin auf die feine Mark $7\frac{4}{5}$ St. nach Cöllnl. Gewicht gehen, welches mit obigem genau zutrift. Die Albertus-Thaler hingegen, wovon unten ein mehrers folgen wird, ſind zu 10 Pfenninge fein, und wird die feine Mark von denenſelben in $10\frac{14}{37}$ St. nach Troyl. Gewicht ausgebracht. w)

§. 11.

u) vid. BUDELIUS de monetis p. 250. et 252. welcher ſaget, daß ein St. zu 10 Pf. fein und 21 Engel ſchwer geweſen.
21 Engel 1 St. 160? f. $7\frac{13}{21}$. $(\frac{2}{3}.)$
10 Pf. $7\frac{13}{21}$. 12? f. $9\frac{1}{7}$.
21 E. 1 St. 152? f. $7\frac{5}{21}$. $(\frac{1}{4}.)$
10 Pf. $7\frac{15}{21}$. 12? f. $8\frac{24}{35}$. $(\frac{2}{3}.)$

v) vid. BUDELIUS l. c.
11 Pf. 4 gr. $7\frac{13}{21}$ St. 12? f. $8\frac{264}{1407}$. $(\frac{1}{5}.)$
11 Pf. 4 gr. $7\frac{5}{21}$ St. 12? f. $7\frac{1145}{1407}$. $(\frac{4}{5}.)$
Das in denen Ducatons neu beliebte Korn iſt eben dasjenige, wovon die ehemahlige Reichs-Gulden de a. 1559. geweſen. Es ſind aber von dieſen $9\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mark nach Cöllniſchem Gewicht gegangen.

w) vid. Europ. St. Canzley LXXI. c. 9. p. 550. n. 19. et p. 608. n. 103. Allwo auch vorkommt, daß

Was die Especes insgemein in den Jahren 1585. u. 1622. gegolten.

§. 11. Aus dem A. 1585. in denen Erb-Niederlanden publicirten Münz-Edict x) ist zu ersehen, daß damals schon ein goldnes halbes regal, wie auch ein Philipps-Thaler, womit vermuthlich ein Ducaton gemeinet ist, 50, y) ein Reichsthaler

daß Frankreich zur imitation derer Ducatons anno 1709. so genannte Cronen-Thaler habe ausmünzen lassen, wovon $7\frac{1}{4}$ Stück auf die rauhe Mark zu 14 l. 12 gr. gehen. In dem Oberrheinschen Kreis-Abschied d. d. 4. Mart. 1609. heisset es, daß von denen Königs-Thalern 7 St. auf eine Cöllnische Mark gehen. Vermuthlich sind selbige zu 10 Pf. fein gemeinet, mithin gehen $8\frac{2}{5}$ St. auf die feine Mark, v. Alemannus in palaestra consult. illustr. c. 8. p. 547. Und bey dem Hoffmann in denen seinem Münz-Schlüssel mit angehängten Valvations-Tabellen wird angegeben, daß von denen Spanischen Ducatons $7\frac{1}{5}$ St. zu 14 l. 16 gr. fein auf die rauhe Ml. mithin auf die feine Ml. $7\frac{2}{3}$ St. nach Cöllnischem Gewicht gehen.

14 l. 16 gr. $7\frac{1}{5}$. 16 l.? f. $7\frac{2}{3}\frac{47}{85}$.

x) vid. Budelius p. 263.

y) Da ein Ducaten von 50 auf 66 und ein goldnes halbes Regal von $37\frac{3}{4}$ auf 50 Stüver gesetzet, ist die Erhöhung von 32 pro Cent.

50. 100. 66? f. 132.

$37\frac{3}{4}$ 100. 50? f. $132\frac{68}{151}$.

Der Philipps Thaler galt anfangs einem goldnen halben Regal gleich, als die Proportion von $10\frac{5}{6}$ gewesen. Nachdem die Proportion auf $11\frac{2}{3}$ gekommen, galt dieses $37\frac{3}{4}$ und jener nur 36 St. Da nun jetzo beydes wieder bey fortwährender letztern Proportion einander gleich gilt, muß der Philipps-Thaler in etwas gebessert worden seyn, und aus dieser Besserung hat eben der Ducaton seinen Ursprung genommen. In Teutschland hat noch A. 1571. ein alter Philipps-Thaler nicht mehr als

72

ler 45, ein Gold-Gulden 48 und ein Ducaten 66 Stüver gegolten. Aus dem in Holland ao. 1622. hervorgekommenen Münz-Edict aber ist der Grund von dem noch heut zu Tage daselbst in banco festgesetzten Valor der groben especes von Silber zu befinden. Es wird nemlich darin en ein Niederländl. Reichsthaler, wenn er 19 Engel schwer ist, auf 50, ein Spanl. Stück von Achten auf 48, ein Albertus-Creuzthaler auf 47. z) und ein Holländl. Löwenthaler auf 40 Stüver festgesetzet. Von einem Ducaton wird nichts erwehnet, nach Proportion aber hat er $55\frac{5}{9}$ St. gelten müssen, a) warum er aber jetzo 60 in banco thut, wird gleich unten vorkommen,

72 Kreuzer, ob er gleich effective mehr werth gewesen, gelten sollen. Anno 1596. hat man ihn einem Gold-Gulden gleich 20 Batzen oder 80 Kreuzer gelten lassen. Als anno 1622. der Reichsthaler bey unveränderter Proportion auf 90 Kreuzer zu stehen kam, golte sowol ein Goldfl. als ein Philipps-Thaler 100 Kreuzer, mithin der letztere um $11\frac{1}{9}$ pro Cent mehr als der Reichsthaler.

90. 100. 100? f. $111\frac{1}{9}$

Als anno 1665. die Proportion auf 15 hinangekommen, golt ein Goldfl. 140 und ein Philipps-Thaler $106\frac{2}{3}$, nach dem Zinnischen Fuß aber $106\frac{2}{3}$. Und nach dem Leipziger Fuß gilt jetzo ein Philipps-Thaler $133\frac{1}{3}$ oder insgemein 135 Kreuzer oder $1\frac{1}{2}$ Thaler, wiewol er eigentlich nur $132\frac{1}{11}\frac{2}{3}$ Kreuzer gelten solte, wenn in $8\frac{1}{8}$ St. die feine Mark nach Cölnischem Gewicht ausgebracht wird.

$8\frac{1}{8}$. 12 Thaler 1 St.? f. $132\frac{1}{11}\frac{2}{3}$ Kreuzer oder 1 Thaler $42\frac{1}{11}\frac{2}{3}$ Kr.

z) Jetzo gilt, wie bald unten folgen wird, ein Albertus-Kreuzthaler auch 48 St

a) 45 Stüver 50. 50? f. $55\frac{5}{9}$.

kommen. Unter denen goldnen Münzen ist ein Ducaten auf 85. und ein Goldfl. auf 62 Stüver gesetzet. Und ist also die Proportion zwischen Gold und Silber höher als vorhin zu stehen gekommen. Denn, hatte noch ao. 1585. in der Proportion von $11\frac{2}{3}$ ein Ducaten 66 und ein Reichsthaler 45 gegolten; hat aber a. 1622. jener 85 und dieser 50 zu gelten angefangen; ist das Silber um $11\frac{1}{9}$ und das Gold um $28\frac{2}{3}\frac{6}{3}$ pro Cento erhöhet worden, mithin die Proportion meist von 13 gewesen. b)

Was die Ducatons gegolten.

§. 12. Heut zu Tage noch wird in der Banco zu Amsterdam ein Reichsthaler vor 50, ein Ducaton aber vor 60 Stüver gerechnet. Dieses wäre auch die rechte Proportion, wenn 9 Speciesthaler und $7\frac{1}{2}$ Ducatons in der feinen Mark nach Cöllnl. Gewicht ausgebracht würden; c) da aber dieselbe in $7\frac{4}{5}$ Ducatons würklich ausgebracht wird, kann derselben einer gegen den gerechten Reichsthlr. à 50 Stüver nur $57\frac{9}{13}$; oder ein Reichsthaler muß gegen den Ducaton à 60 St. hinwieder 52 St. gelten, und beträgt sich der Unterschied eben auf 4 pro Cento. d) Ist aber die feine Mark entweder in

$7\frac{1}{2}$

b) 66. 100. 85? f. $128\frac{2}{3}\frac{6}{3}$.
45. 100. 50? f. $111\frac{1}{9}$.
100. $11\frac{2}{3}$. $111\frac{1}{9}$? f. $12\frac{2}{2}\frac{6}{7}$.

c) 60. 9. 50? f. $7\frac{1}{2}$.
$7\frac{1}{2}$ St. 16 l. 7 St.? f. 14 l. $16\frac{4}{5}$ Gr.
Es müsten also 7 St. auf die rauhe Mark zu 14 l. $16\frac{4}{5}$ gr. und auf die feine Mark $7\frac{1}{2}$ St. gehen.

d) $7\frac{4}{5}$ St. 50. 9? f. $57\frac{9}{13}$
Es ist oben vorgekommen, daß ein Ducaton nur $55\frac{5}{9}$ St. gelten könne, wenn der Reichsthaler 50 thut. Das ist gemeinet in Ansehung, daß der Reichsthaler von 45 auf 50 gekommen, mithin in gleicher

Pro-

$7\frac{1}{2}$ oder $7\frac{4}{5}$ St. ausgebracht, ist ein Stück in Ansehen des Leipziger Fußes 2 fl. 24 Kr. oder 2 fl. $18\frac{1}{2}$ Kr. werth. e) Oder wolte man Stück gegen Stück nur rechnen, müsten die Reichsthaler auf die Ducatons 20 und respective $15\frac{5}{12}$ pro Cento zum Aufgeld geben. f) Da nun, obschon jetzterwehntermaßen nicht $7\frac{1}{2}$ sondern $7\frac{4}{5}$ St. auf die feine Mark gehen, dem ohngeachtet ein Ducaton 60 Stüver thut, so kann dagegen kein gerechter Speciesthaler gemeinet seyn, der 50 und nicht 52 Stüver thun soll.

§. 13. Vielmehr muß man solche Reichsthaler, davon nicht 9, sondern $9\frac{9}{25}$, als so hoch sich der Unterschied beträgt, auf die feine Mark nach Cöllnl. Wie es mit denen Holländl. Banco-Thalern eigentlich bewandt.

Proportion der Ducaten von 50 auf $55\frac{5}{9}$ kommen müsse. Es hätte aber damahls schon, als 1 Reichsthaler 45 gegolten, ein Ducaton, wovon die feine Mark in $7\frac{4}{5}$ Stüver ausgebracht, $51\frac{1}{13}$ gelten müssen. $7\frac{4}{5}$. 45. 9? f. $51\frac{12}{13}$. Billig also thut er jetzo, da jener 50 gilt, hinwieder $57\frac{9}{13}$ ꝛc. 45. 50. $51\frac{12}{13}$? f. $57\frac{9}{13}$. Soll er aber 60 gelten, muß jener 52 thun.

9. 60. $7\frac{4}{5}$? f. 52.

50. 100. 52? f. 104.

e) $7\frac{1}{2}$ St. 18 fl. 1 St.? f. 2 fl. 24 Kr.
$7\frac{4}{5}$ St. 18 fl. 1 St.? f. 2 fl. $18\frac{1}{2}$ Kr.

f) $7\frac{1}{2}$ St. 100. 9 St.? f. 120.
$7\frac{4}{5}$ St. 100. 9 St.? f. $115\frac{5}{12}$.
Insgemein und etwa der geraden Zahl wegen wird ein Ducaton vor 2 fl. 20 Kr. gerechnet. v. Europ. Staats Canzley XIII p. 711. Solchergestalt müsten $7\frac{5}{7}$ St. auf die feine Mk. gehen.
2 fl. 20 Kr. 1 St. 18 fl.? f. $7\frac{5}{7}$ St.

Cölln. Gewicht gehen, g) supponiren, folglich der bessern Reichsthaler so wenige zu seyn glauben, daß man im Commercio darauf reflexion zu machen nicht nöthig hat. Und dieses also sind die sogenannte Holländ. Banco-Thaler, so 50 Stüver gelten, und in deren Ansehung die Ducatons hinwieder 60 thun. Soll aber ein solcher Banco-Thaler gleich einem andern 2 fl. gelten, kommt dagegen ein Ducaton auf 2 fl. 24 Kr. zu stehen. h) Und soll die feine Mark in $9\frac{9}{25}$ St. ausgebracht werden, so müssen hinwieder $8\frac{19}{100}$ St. zu 14 l. fein, oder aber $8\frac{8}{75}$ St. zu 13 l. 16 gr. fein auf die rauhe Mark gehen. i)

Was sonsten es noch vor Banco-Thaler giebt.

§. 14. Es ist aber auch an dem, daß derer gerechten Reichs-Speciesthaler wenige mehr übrig sind, und daß dahero auf die Banco-Thaler es am meisten ankommt. Die Stadt Hamburg, ob sie schon die meiste Sorge vor die Reichsthaler annoch be-

g) 50. 9. 52? f. $9\frac{9}{25}$. $(\frac{1}{3}.)$
9 St. 18 fl. $9\frac{9}{25}$ St. f. 18 fl. $43\frac{1}{5}$ Kr.

Diese Niederl. Reichs- oder Holländische Banco-Thaler werden abusive bisweilen Burgundische Thaler genennet: v. ap. THOMAN. II. 272. allwo sie also beschrieben werden, daß sie zu 13 l. und 12 bis 16 gr. fein seyn, und davon $9\frac{107}{441}$ $9\frac{63}{125}$ ꝛc. Stück auf die feine Mark gehen. Es sind aber dieselbe eben die Banco-Thaler, so meistentheils zu 14 l. oder zu 13 l. 16 gr. fein sind, und davon wenigstens, weil auf jedes Stück ein remedium von 4 as passiret wird, $8\frac{8}{151}$ St. auf die rauhe Mark, mithin auf die feine Mark $9\frac{1}{5}$. $9\frac{1}{4}$ ꝛc. Stück gehen.

h) 50. 2 fl. 60? f. 2 fl. 24 Kr.
$7\frac{4}{5}$ St. 18 fl. $43\frac{1}{5}$ Kr. 1 St.? f. 2 fl. 24 Kr.

i)
14 l.? f. $8\frac{19}{100}$.
16 l. $9\frac{9}{25}$ St. {
13 l. 16 gr.? f. $8\frac{8}{75}$.

bezeuget, admittiret jedoch in ihre Banque alle Reichsthaler, so zu 14 l. fein in der rauhen Mark sind, wenn sie nur ihren gehörigen Schrot haben. Solchergestalt wird die feine Mark auch nicht in 9, sondern in $9\frac{1}{8}$ St. ausgebracht, so gegen die gerechte Reichsthaler $1\frac{5}{12}$ pro Cento thut. i) Ja es hat letzthin gezeiget werden wollen, daß, als einige Reichsthaler, so aus der Banco zu Hamburg gekommen, zur Probe hingegeben worden, sich befunden habe, daß von selbigen $9\frac{1}{3}$ St. auf die feine Mark gehen, k) welches dem Holländl. Banco-Fuß meist ganz gleich kommt. In dem Münz-Receß, den a. 1695. d. 16. Jul. einige vornehmere Stände aus dem Niedersächsischen Kreis errichtet, wird der Banco-Thaler-Fuß also beschrieben, daß $9\frac{1}{4}$ St. auf die feine Mark, und $8\frac{2}{9}$ St. auf die rauhe Mark zu 14 l. 4 gr. fein gehen. l) Und eben also wird heutigen Tags die feine Mark in denen Oesterreich- und Salzburgl. Thalern ausgebracht, wenn nemlich deren $8\frac{1}{8}$ St. auf die rauhe Mark zu 14 l. 1 gr. fein gehen. m) Und wenn von denen

i) 9. 100. $9\frac{1}{8}$? f. $101\frac{5}{12}$.

k) vid. Gespräch im Reich der Wahrheit, der Stadt Hamburg a. 1725. angefangene Münz-Neuerungen betreffend.

l) 14 l. 4 gr. $8\frac{2}{9}$ St. 16 l.? $9\frac{1}{4}$.

m) vid. Europ. Staats-Canzley c. 9. p. 570. n. 5. et p. . n. 66. etc. 14 l. 1 gr. $8\frac{1}{8}$. 16 l.? f. $9\frac{1}{4}$. it. T. LXXII. c. 8. n. 13. lit. A. p. 457. da attestiret wird, daß die Kayserl. Thaler jederzeit befunden worden: $8\frac{1}{8}$ St. zu 14 l. fein.

14 l. $8\frac{1}{8}$. 16? f. $9\frac{2}{7}$.

Wird die feine Mark ausgebracht vor 18 fl. 34 Kr. $1\frac{1}{7}$ pf. ist das Stück werth 1 fl. 56 Kr. $1\frac{3}{14}$ pf.; Verlust pro Cento 3 fl. 4 Kr. $2\frac{6}{13}$ pf.

nen alten Franzthalern $8\frac{11}{12}$ St. zu 14 l. 12 gr. fein auf die rauhe Mark; mithin $9\frac{8}{11}$ St. auf die feine Mark nach Troyl. Gewicht; folglich nach Cöllnl. Gewicht auf jene $8\frac{113}{240}$ oder meist $8\frac{1}{2}$ und auf diese $9\frac{53}{220}$ oder meist $9\frac{1}{4}$ St. gehen, so kommt es mit jetztgedachten Oesterreich- und Salzburgl. Thalern hinwieder meist überein; Ist also klar zu ersehen, daß fast aller Orten die feine Mark in $9\frac{1}{3}$; $9\frac{1}{4}$ oder wenigstens in $9\frac{1}{8}$ St. ausgebracht werde, folglich alle, die auf der genauen Ausmünzung in 9 St. annoch bestehen, nur Schaden davon haben, weil die mehrere bonität nirgends, wie doch billig wäre, attendiret wird.

Wie es mit den Patagons und Albertus- oder Kreuzthalerunbewand.

§. 15. Das grobe Courant- oder Permiß-Geld in denen Erb-Niederlanden bestehet, wie bereits oben gemeldet, in denen Albertus- oder Kreuzthalern, so auch Patagons heissen. Ihren Namen haben sie von Erz-Herzog Alberto von Oesterreich, Kayfers Maximiliani II. Sohn, der nebst seiner Gemahlin Isabella Clara Eugenia, Königs Philippi II. in Spanien Tochter, die Niederlande regieret, und dergleichen Thaler nach einem geringern Münzfuß, als bishero die Philippsthaler gehabt, am ersten ausmünzen, und zum Unterschied der andern auf dem Revers mit einem Burgundischen Kreuz bezeichnen lassen, weswegen sie sonsten insgemein auch Burgundl. Thaler heissen. n) In vorangeführtem Holländl. Münz-Edict de a. 1622. wird ihnen ein Schrot von $18\frac{1}{2}$ Engel beygeleget. Sind also nach Troyl. Gewichte auf die rauhe Mark $8\frac{24}{37}$ oder meist $8\frac{2}{3}$ St. und da sie zu 10 Pfenninge fein gewesen, auf die feine Mark $10\frac{14}{37}$ St. gegangen, so nach Cöllnl. Gewicht $8\frac{8}{37}$ und respective

n) vid. BUDELIUS p. 250. Sie haben zur legende: Pace et Justitia.

ctive $9\frac{159}{185}$ Stücke thut. o) Es sind dieselbe auf 48 Stüver gesetzet; und werden dahero anders nicht, als mit einem rabat von 4 pro Cent in der Banque zu Amsterdam angenommen, als soviel eben der Unterschied gegen die dasige Banco-Thaler, so 50 St. gelten, austrägt. p) Da sie aber von denen Banco-Thalern, wie jetzt erwehnet, nur um 4 pro Cent differiren, und von diesen die feine Mark in $9\frac{9}{25}$ St. ausgebracht wird, so können eigentlich nur $9\frac{3}{4}$ St. von denen Albertus-Thalern auf die feine Mark, folglich auf die rauhe Mark zu 10 Pf. (d. i. 13 l. 6 gr.) $8\frac{1}{8}$ St. nach Cölln. Gewicht gehen. q) Wie sich dann auch bey der letztern Probe zu Regenspurg gezeiget, daß von selbigen $8\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mark zu 10 Pf. 10 gr. (das ist 13 l. 16 gr.) mithin auf die feine Mark $9\frac{24}{125}$ oder meist $9\frac{3}{4}$ St. gehen, r) welches mit letzterm Fuß völlig übereinkommt, denn ob schon zwischen dem Korn und Schrot eine differenz disjunctive sich findet, jedoch eines mit dem andern zur Gnüge compensiret wird. Gehen aber $9\frac{3}{4}$ St. auf die feine Mark, so ist ein Stück in Ansehung des Reichsthalers, als welcher selbst, wenn er exacte aus-

o) $18\frac{1}{2}$ E. 1 St. 160 E.? f. $8\frac{27}{37}$.
10 Pf. $8\frac{24}{37}$ St. 12 Pf.? f. $10\frac{14}{37}$.
$18\frac{1}{2}$ E. 1 St. 152 E. f. $8\frac{8}{37}$.
10 Pf. $8\frac{8}{37}$. 12 Pf.? $9\frac{159}{185}$.
Noch ist ein remedium von 4 as auf jedes Stück zugelassen.

p) 50. 100. 48? f. 96.
48. 100. 50? f. $104\frac{1}{6}$.

q) 100. $9\frac{9}{25}$. $104\frac{1}{6}$? f. $9\frac{3}{4}$.
16 l. $9\frac{3}{4}$. 13 l. 6 gr.? f. $8\frac{1}{8}$.

r) Hirsch, im Münz-Archive, Tom. VI. p. 222.
13 l. 16 gr. $8\frac{1}{2}$. 16 l.? f. $9\frac{24}{125}$. ($\frac{3}{4}$.)

ausgemünzet ist, 4 pro Cent zum Aufgeld von denen Banco-Thalern bekommt, nur 1 fl. $50\frac{10}{13}$ Kr. werth. s) Denn sonsten, wenn er 2 fl. voll gelten sollte, die feine Mark um 13 Thaler oder $19\frac{1}{2}$ fl. ausgebracht würde, welches gegen die exacte Speciesthaler $8\frac{1}{3}$ pro Cent im Unterschied thut; t) dahero auch sodann die nach dem Leipziger Fuß ausgeprägete $\frac{2}{3}$ Stücke nicht $33\frac{1}{3}$ sondern nur 25 pro Cent zum Aufgeld geben. u) In vorerwehntem Niedersächsischen Münz-Receß de a. 1695. heisset es, daß 8 Stücke auf die rauhe Mark zu 13 l. 6 gr. mithin auf die feine Mark $9\frac{3}{4}$ St. gehen. v) Dieses würde gegen die Banco-Thaler, wenn von selbigen $9\frac{9}{25}$ St. auf die feine Mark gehen, nur $2\frac{2}{3}$ pro Cento etwa thun; Da es aber auf 4 pro Cento ankommt, müssen auch nicht $9\frac{9}{25}$, sondern vielmehr nur $9\frac{3}{13}$ oder meist $9\frac{1}{4}$ St. von denen Banco-Thalern auf die feine Mark gehen; Wie denn

s) $9\frac{3}{4}$. 18 fl. 1? f. 1 fl. $50\frac{10}{13}$ Kr.

t) 1. 2 fl. $9\frac{3}{4}$? f. $19\frac{1}{2}$ fl.

100. 18 fl. $108\frac{1}{3}$? f. $19\frac{1}{2}$ fl.

18 fl. 100. $19\frac{1}{2}$ fl.? f. $108\frac{1}{3}$.

100. 18 fl. $43\frac{1}{5}$ Kr. $104\frac{1}{6}$? f. $19\frac{1}{2}$ fl.

u) Die dem Leipziger Fuß gemäß zu 12 Thaler ausgemünzete $\frac{2}{3}$ Stücke geben aggio $33\frac{1}{3}$ auf gerechte Speciesthaler, $29\frac{1}{3}$ auf Holländische Banco-Thaler, und $25\frac{1}{3}$ auf Albertus-Thaler.

9.	100.	12?	f. $133\frac{1}{3}$
$9\frac{9}{25}$.			f. $128\frac{1}{5}$
$9\frac{3}{4}$.			f. $125\frac{1}{3}$

v) BUDELIUS p. 250. beschreibet den Gehalt der Albertus-Thaler gerade eben so.

13 l. 6 gr. 8 St. 6 l.? f. $9\frac{3}{5}$.

9 St. 18 fl. $9\frac{3}{5}$? f. 19 fl. 12. Kr.

denn auch in solchem Münz-Receß eben $9\frac{1}{4}$ Banco-Thaler auf die feine Mark gerechnet werden. Und solchen Falls würden die Banco-Thaler auf exacte Speciesthaler nur $2\frac{2}{3}\frac{2}{9}$, und die Albertus-Thaler auf die letztere nur $6\frac{2}{3}$ pro Cent zum Aufgeld geben, oder, welches einerley ist, ein Albertus-Thaler würde 1 fl. $52\frac{1}{2}$ Kr. werth seyn. Und die Leipziger $\frac{2}{3}$ Stücke würden $26\frac{2}{3}$ pro Cent thun müssen. w)

§. 16. Das in denen vereinigten Provinzien gebräuchliche Cassen- oder grobe Courant-Geld hingegen bestehet in denen Holländischen Löwen-Thalern und Gulden, wovon jene 40 und diese 20 Stüver gelten. x) Jedoch ist die Benennung dieses Courants gewöhnlicher nach Gulden als nach Thalern. Es scheinen diese Gulden aus denen ehemahligen 12 Stüver-Stücken, von welchen das oben angeführte Burgundische Münz-Bedenken de a. 1613. redet, sich zu deriviren; Denn von denselben

Wie das Holländl. Courant- oder Cassen-Geld in Thaler und fl. beschaffen.

w) $9\frac{9}{25}$. 100. $9\frac{3}{5}$? f. $10\frac{1}{2}\frac{3}{3}\frac{2}{4}$.
104. $9\frac{3}{5}$. 100? f. $9\frac{3}{13}$.
9. 100. $9\frac{3}{13}$? f. $102\frac{2}{3}\frac{2}{9}$.
9. 100. $\frac{3}{5}$? f. $106\frac{2}{3}$.
$9\frac{3}{5}$. 18 fl. 1? f. 1 fl. $52\frac{1}{2}$ Kr.
$9\frac{3}{5}$. 100. 12? f. $126\frac{2}{3}$.

x) Ob diese Holländische Löwen- oder die ehemahligen Schlicken- oder Joachims-Thaler, als welche auch mit einem Löwen bezeichnet gewesen, Anlaß gegeben, daß man jetzo noch in der Türkey von keinen andern als nur Löwen-Thalern etwas wissen will, stehet zu weiterer Erkundigung. In der Provinz Seeland giebt es gemeine Thaler, so $1\frac{1}{2}$ Holländische Gulden oder 30 Stüver gelten. Man hat auch noch andere Thaler von 28 Stüver, so einen ehemahligen Goldfl., der anno 1551. soviel gegolten, vorstellen sollen.

selben 3 Stücke ehemals einen Philipps-Thaler gethan, wie jetzo noch 3 Gulden einen Ducaton thun. Auch scheinet es, als habe man damit die ehemalige Französische Francs, deren einer gleichfalls 20 sols gethan, imitiren wollen, wie dann auch jetzo noch in Frankreich 3 francs oder livres vor einen ecu der Zahl nach gerechnet werden. y) Zumalen a. 1585. die Französ. sols mit denen neuen Braband- und Holländischen Stüvern ganz gleich gegolten, nachdem diese nun 50 pro Cent schlechter geworden, so, daß $1\frac{1}{2}$ neue vor einen alten zu rechnen gewesen. z) Daher es leicht kommen können, daß

y) Es wurden in Frankreich ehemals testons, so 12 sols golten, und davon $25\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mark zu 10 den. und 18 gr. fein giengen, ausgemünzet. Und diese kamen mit denen Niederländischen 12 Stüver-Stücken dem Schrot nach, nicht aber dem Korn nach überein. Bald darauf, und zwar anno 1575. ließ Frankreich francs zu 20 sols ausmünzen, davon $17\frac{1}{4}$ St. auf die rauhe Mark zu 10 den. fein, mithin auf die feine Mark $20\frac{7}{10}$ St. giengen. v. le BLANC l. c. p. 271. BUDELIUS p. 252. saget, ein franc habe 1 Unze weniger $\frac{1}{2}$ Engel nach Cöllnischem Gewicht gewogen, es ist aber dieses ein Druckfehler, und soll heissen $9\frac{1}{4}$ E. oder $\frac{1}{2}$ Unze weniger $\frac{1}{2}$ Engel. Welchemnach auf das Troyf. Gewicht $17\frac{1}{3}\frac{1}{7}$ heraus kommen $9\frac{1}{4}$ E. 1 St. 160 E.? f. $17\frac{1}{3}\frac{1}{7}$.

z) vid. BUDELIUS l. c. welcher saget, daß ein Stüver zu 3 Pf. 17 Gr. fein und $1\frac{1}{2}$ E. 1 Quart und 1 Trois nach Englischem Gewicht schwer gewesen, welchemnach auf die rauhe Mark 81 und auf die feine Mark $263\frac{1}{3}$ gegangen. Es muß aber dieses von denen alten zu verstehen seyn; Denn nach der Reichs-Münz-Ordnung de anno 1551. selbst hat die feine Mark in $243\frac{1}{5}$ St. ausgebracht werden mögen.

daß 12 alte vor 20 neue nachmals gerechnet worden. Hiezu kommt, daß, als Frankreich nachhero zu der Münze ein besseres Korn von 11 deniers oder 14 l. 12 gr. genommen, man auch die Gulden in Holland eben so fein ausmünzen zu lassen angefangen.

§. 17. Es thut dieses Courant 5 pro Cento auf Banco, und 1 pro Cento auf Albertus-Thaler, und eben deswegen werden die grobe especes mit so viel Stüvern, als sie Gulden gelten, wenn die Zahlung mit diesem Courant geschiehet, am Werth erhöhet gerechnet, alldieweil 20, als soviel Stüver ein Gulden thut, eben $\frac{1}{5}$ Theil von 100 ausmachen. a) Ein Holländl. Gulden nun sollte, wenn ein Speciesthaler à 50 Stüver 2 Reichsfl. gilt, nach der Proportion, so es zwischen 50 und 20 hat, 48 Kr. gelten. b) Gleichwie aber unter denen Speciesthalern, so 50 Stüver gelten, solche verstanden werden, davon $9\frac{2}{25}$ St. wie oben vorgekommen, auf die feine Mark gehen, so muß nach jetzterwehnter Proportion hinwieder die feine Mark in $23\frac{2}{5}$ Holländl. Gulden ausgebracht werden. c) Und da in dem holländ. Münz-Edict de a. 1622. mit enthalten, daß ein holländ. Thaler 18 E. 6 as, folglich ein Gulden 9 E. 3 as wägen solle, müssen auf die rauhe Mark $16\frac{20}{29\,1}$ oder meist $16\frac{2}{3}$, oder auch, wenn

Wie das aggio von dem Courant auf banco zu rechnen.

a) Ein Ducaten gilt dahero 63 und ein Banco-Thaler $52\frac{1}{2}$ Stüver.
100. 60. 105? f. 63.
100. 50. 105? f. $52\frac{1}{2}$.
Ein Albertus-Thaler hingegen, weil er nur um 1 pro Cent besser ist, gilt $49\frac{1}{2}$ St.
100. 48. 101? f. $49\frac{12}{25}$.

b) 50. 2 fl. 20? f. 48.

c) 20. $9\frac{9}{25}$. 50? f. $23\frac{3}{5}$.

wenn man das erlaubte remedium von 3 as auf jedes Stück abrechnet, $16\frac{8}{9}$ St. gehen. Gehen aber $16\frac{2}{3}$ St. auf die rauhe Mark und $23\frac{2}{5}$ auf die feine Mark, so kann jene höchstens nur zu 11 l. 7 gr. fein seyn. d) Solcher gestalten jedoch würde die feine Mark nicht anders als in denen Banco-Thalern, mit welchen sie in Proportion gestellet worden, um 18 fl. $43\frac{1}{5}$ Kr. ausgebracht. e) Da aber diese von jenen einen aggio von 5 pro Cent zu gewarten haben, muß in jenen die feine Mark um soviel höher, mithin um 19 fl. $39\frac{9}{25}$ Kr. ausgebracht seyn. f) Welchemnach $24\frac{1}{2}\frac{1}{0}\frac{4}{0}$ oder meist $24\frac{1}{2}$ Holländl. Gulden, davon jeder 48 Kr. gilt, auf die feine Mark gehen müssen. Und hiemit stimmet auch die letzthin in comitiis vorgewesene Probe überein, als wobey sich ausgewiesen, daß $22\frac{1}{4}$ St. auf die rauhe Mark zu 14 l. 9 gr. fein, mithin auf die feine Mark $24\frac{16}{29}$ St. gehen. g) Gleichwie aber bey einer Probe leicht etwas mehr herauskommt, als nach dem Münzfuß billig sollte, so stehet

d) $23\frac{2}{5}$. 16 l. $16\frac{2}{3}$? f. 11 l. $7\frac{5}{39}$ gr.
9 E. 3 as 1 St. 152? f. $16\frac{208}{291}$.
Es ist auch befunden worden, daß die Holländischen Löwen-Thaler ehemals nur 8 den. und 20 gr. (d. i. 11 l. 14 gr.) fein gewesen. v. Tr. pour l'instruction des monnoieurs etc. p. 68.

e) 50. 2 fl. 20? f. 48 Kr.
1. 48. $23\frac{2}{5}$? f. 18 fl. $43\frac{1}{5}$ Kr.

f) 100. $23\frac{2}{5}$. 105? f. $24\frac{1}{2}\frac{1}{0}\frac{4}{0}$.
1. 48. $24\frac{1}{2}\frac{1}{0}\frac{4}{0}$? f. 19 fl. $39\frac{9}{25}$ Kr.
18 fl. $43\frac{1}{5}$ Kr. 100. 19 fl. $39\frac{9}{25}$ Kr. f. 105.
Es ist aber nach dem Reichsfuß ein Holländl. Gulden höchstens nur 44 Kr. werth.
$24\frac{1}{2}\frac{1}{0}\frac{4}{0}$. 18 fl. 1? f. $43\frac{2}{2}\frac{3}{4}\frac{4}{5}\frac{9}{7}$.

g) vid. Europ. St. Canzley LXXI. c. 9. p. 550. n. 17.
14 l. 9 gr. $22\frac{1}{4}$. 16 l.? f. $24\frac{16}{29}$.

het dahin, ob nicht etwa die rauhe Mark in 22 St. zu 11 Pf. oder 14 l. 12 gr. fein (gleich) als in denen Franzthalern); und die feine Mark in 24 St. nach dem Cölln. Gewicht eigentlich auszubringen die Meinung sey. Es würde dieses sodann mit dem Leipziger Fuß gerade übereinkommen, und daher ein Löwen-Thaler eben einen Current-Thaler à 90 Kr. und 1 Holländl. Gulden 45 Kr. gelten; Jedoch würden auch sodann nicht mehr als $9\frac{1}{7}$ St. von denen Banco-Thalern auf die feine Mark gehen dürfen. h) Nun sollte man glauben, es würde damit, wie mit denen nach dem Leipziger Fuß ausgemünzeten $\frac{2}{3}$ Stücken, weil es meist einerley Bewandniß mit beyden hat, gehalten werden, und müste dahero dieses Holländl. Courant sich wenigstens $33\frac{1}{3}$ pro

h) 11 Pf. 22 St. 12 Pf.? f. 24.
Ueberrechnet man nach der Proportion von 20 gegen 50 diese 24 fl. in Banco-Thaler, so kommen $9\frac{3}{5}$ St. heraus. Und rechnet man den aggio von 5 pro Cent ab, so bleiben $9\frac{1}{7}$ St.
1 Stück 20 Stüver 24? f. 480.
50 Stüver 1 Banco-Thaler 480? f. $9\frac{3}{5}$.
105. $9\frac{3}{5}$. 100? f. $9\frac{1}{7}$.
Jedoch ist nicht wahrscheinlich, daß die feine Mk. nur in 24 Holländl. Gulden ausgebracht werden möge. Denn laut Amsterd. Cours-Zettels de 17. Febr. 1739. der Preiß vom rohen Silber selbst höher zu stehen kommt: Grof Sylver, heißt es daselbst, (t' marc fyn) 24 fl. 18 St. bis 25 fl. 3. 4 St. fyn Sylver 25 fl. 12 St. ꝛc. Gleichwie auch in den Hamburgl. Cours-Zetteln gemeiniglich die feine Mk. Silbers zu 27 Mk. 10 à 12 ß. bis 28 Mk. Lübl. angesetzt zu finden. Wie man dann auch Nachricht hat, daß zu Amsterdam in Banco selbst die Mark fein Silbers vor 24 fl. 2 St. eingesetzet werde, aus der Banco aber nicht anders als vor 24 fl. 10 à 12 St. zu haben sey.

pro Cent gegen gerechte Species-Reichsthaler und etwa $28\frac{1}{5}$ pro Cent gegen Holländl. Banco-Thaler aufrechnen lassen. i) Es ist sich also wol zu verwundern, daß es auf Holländische banco nur 5 pro Cent thue, und von denen $\frac{2}{3}$ Stücken selbst $24\frac{1}{3}$ sich geben lasse. Allein, die Meinung ist nicht, daß 105 Holländische Löwen-Thaler oder 210 Holländl. fl. gegen 100 Holländl. Banco-Thaler stehen, sondern vielmehr daß die Löwen-Thaler à 40 und die Gulden à 20 St. zuvorderst in Thaler à 50 St. überrechnet, und auf diese sodenn 5 pro Cent zum aggio gegeben werden sollen. k) Z. E. es erfolgen aus der feinen Mark $24\frac{114}{200}$ fl. à 20 Stüver. Diese in Thalern à 50 Stüver überrechnet, thun $9\frac{207}{250}$ St. und diese $9\frac{207}{250}$ Stücke sind es eben, so von denen $9\frac{9}{25}$ Banco-Thalern, die aus der feinen Mark gleichfalls erfolgen, um 5 pro Cento differiren. l)

Wie es mit dem kleinern Courant in Schillingen bewandt.

§. 18. Das kleinere Courant in denen sämtlichen Niederlanden machen die Schillinge oder Escalins aus, deren 8 einen Albertus-Thaler thun. Nach der letzthin in comitiis zu Regenspurg vorgewesenen Probe gehen 50 von denenselben auf die rauhe Mark zu 9 l. fein, mithin auf die feine Mark $88\frac{8}{9}$

i) 9. 100. 12? f. $133\frac{1}{3}$.

$9\frac{9}{25}$. 100. 12? f. $128\frac{48}{234}$. $(\frac{1}{5}.)$

k) Es werden also $1\frac{1}{4}$ Löwen-Thaler oder $2\frac{1}{2}$ Gulden vor einen Banco-Thaler, mithin 125 Löwen-Thaler oder 250 fl. vor 100 Banco-Thaler gerechnet, wozu sodenn der aggio von 5 pro Cent noch kömmt.

1. $2\frac{1}{2}$. 100? f. 250.

l) 50. $24\frac{114}{200}$. 20? f. $9\frac{207}{250}$.

$9\frac{9}{25}$. 100. $9\frac{207}{250}$? f. 105.

$9\frac{207}{250}$. 100. 12? f. $124\frac{1}{3}$.

88$\frac{8}{9}$ Stücke: m) Dieses thut also 11$\frac{1}{9}$ Albertus-Thaler. n) Und da, wie oben angeführet worden, die feine Mark in 9$\frac{3}{4}$ Albertus-Thaler ausgebracht wird, müssen auf selbige die Schillinge beynahe 14 pro Cento geben. o) Gleichwol geben sie gemeiniglich nur 8$\frac{1}{3}$. p) Und muß also supponiret werden, daß die feine Mark nur in 84$\frac{1}{2}$ Schillingen, so da 10$\frac{9}{16}$ Albertus-Thaler thun, ausgebracht werde, wenn etwa 49$\frac{7}{24}$ St. auf die rauhe Mark zu 7 Pf. (d. i. 9 l. 6 gr.) gehen. q) Nach dem Reichsfuß beträgt es gegen den gerechten Speciesthaler eben 50 pro Cent auf solche Schillinge, denn außer denen 33$\frac{1}{3}$ pro Cento, welche alle Thaler thun, wenn sie 2 fl. gelten sollen, kommen noch hinzu 8$\frac{1}{3}$, so die Albertus-Thaler auf die gerechte Species-Reichsthaler zu geben haben, und abermals 8$\frac{1}{3}$, so die Schillinge hinwieder auf jene geben. r) Und soll ein solcher Schilling, als $\frac{1}{8}$ Theil von

m) vid. Europ. St. Canzley LXXI. c. 9. p. 550. n. 18. et p. 605. n. 45.
91. 50. 16 l? f. 88$\frac{8}{9}$.

n) 8. 1. 88$\frac{8}{9}$? f. 11$\frac{1}{9}$.

o) 9$\frac{3}{4}$. 100. 11$\frac{1}{9}$? f. 113$\frac{337}{351}$.

p) vid. Graumanns Nieder-Elbische Arbitrage-Tractat p. 68. it. Marpergers Kaufmanns-Magazin voc. Antwerpen p. 80. An welchen beyden Orten gesagt wird, daß die Schillinge nur 8$\frac{1}{3}$ pro Cent thun.

q) 100. 9$\frac{3}{4}$. 108$\frac{1}{3}$? f. 10$\frac{9}{16}$.
1. 8. 10$\frac{9}{16}$? f. 84$\frac{1}{2}$.
16 l. 84$\frac{1}{2}$. 9 l. 6 gr.? f. 49$\frac{7}{24}$.

r) 9. 100. 12? f. 133$\frac{1}{3}$.
12. 100. 13? f. 108$\frac{1}{3}$.
100. 13. 108$\frac{1}{3}$? f. 14$\frac{1}{12}$ Thaler.

von einem Speciesthaler 15 Kreuzer gelten, wird die feine Mark in $84\frac{1}{2}$ St. um 21 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr. oder $14\frac{1}{12}$ Thaler ausgebracht; Dahingegen, wenn ein Schilling um $16\frac{2}{3}$ pro Cento herunter, mithin dem Leipziger Fuß gleich gesetzet wird, derselbe höchstens nur 13 Kr. gelten kann. s)

Was an Scheidemünze in denen Niederlanden gebräuchlich.

§. 19. Die Scheidemünze übrigens bestehet in denen Stüvern, Groten, Deuten und Pfenningen: 6 Stüver thun einen Schilling, und hinwieder 2 grot 8 Deut oder 16 Pfenninge einen Stüver, so man auch einen Patart nennet. In dem letzthin in materia monetae verfasseten Reichsschluß werden 60 Stüver vor 90 Kr., und $1\frac{1}{2}$ Kr. vor 1 Stüver gerechnet. Und sollen derselben 195 St. auf die rauhe Mark zu 4 l. mithin auf die feine Mark 780 St. so da 13 Thaler Courant thun, gehen. Welchemnach 80 einen Speciesthaler thun müssen. t) Ob nun mit diesen Niederrheinischen Stüvern, davon 6 einen doppelten Blaffert à 9 Kr. gelten, die Niederländl. Stüver einerley Gehalt ungefehr haben, stehet zu weiterer Erkundigung. Indessen jedoch dieses gewiß ist, daß es keine solche schwere Stüver, davon 50 vor einen Speciesthaler gerechnet werden, effective und in natura mehr giebt, gleichwie auch die Fläml. Grote, wovon 100 einen Speciesthaler thun sollen, nur

s. $1\frac{1}{3}$ Thaler $84\frac{1}{2}$? f. $14\frac{1}{12}$ Thaler.
1. 15 Kr. $84\frac{1}{2}$? f. $14\frac{1}{12}$ Thaler.
oder welches einerley ist 21 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr.

s) $116\frac{2}{3}$ 15 Kr. 100? f. $12\frac{5}{7}$ Kr.

t) vid. Europ. Staats-Canzley LXXIII. c. 6. p. 283.
4 l. 195. 16 l.? f. 780.
60. 1. 780? f. 13 Thaler.
1. 60. $1\frac{1}{3}$? f. 80.

nur in einer eingebildeten Zahl-Rechnung bestehen. Es kommt aber überhaupt auf die auswärtige Scheidemünze nicht groß an, weil sie in das commercium keinen Einfluß hat: Wie denn auch die Deute und Pfenninge nur von blossem Kupfer sind.

§. 20. Insgemein heisset es, die Brabantl. Gulden seyen um 4 pro Cento besser als die Holländl. Gulden, und 24 von jenen thäten 25 von diesen. u) Solchergestalten wären jene nur um 1 pro Cento geringer als die Banco-Thaler, indem auf diese die Holländl. Gulden 5 pro Cento thun. Es ist aber von denen Gulden in Münze von Escalins und Stüvern nur die Meinung, indem man auch Pieces von 4 und 2 Escalins, so halbe und viertel Speciesthaler ausmachen sollen, hat. Und ist die Münze von Stüvern, deren man in denen vereinigten Provinzien sich vorzüglich der Schillinge bedienet, dagegen gemeinet, daß darinnen die feine Mark um 4 pro Cento schlechter als in denen Escalins, die man besonders in denen Erb-Niederlanden findet, ausgebracht wird.

Unterschied zwischen den Brabant und Holländischen Gulden.

§. 21. So viel die goldene Münzen anbetrifft, so sind, wie oben vorgekommen, ehemals ganze und halbe goldene Regals gemünzet worden, und hat ein halber golden Regal einem Philipps-Thaler gleich gegolten. Auch geschiehet öfters Erweh-

Was für goldne Münzen, und in welcher Proportion gebräuchlich.

u) v. Le Guide des negocians et teneurs de livres par le Sr. de la Porte etc. Amst. 1687. 12. p. 152. Wie denn auch vorkommt, daß ein Holländl. guter Schilling mit 3 ggl. 7 oder 9 pf. und ein Stüver mit $7\frac{1}{5}$ oder $7\frac{1}{2}$ pf. ein Brabantischer Schilling aber mit 3 ggl. 9 oder 11 pf.; und ein Stüver mit $7\frac{1}{2}$ oder $7\frac{3}{4}$ pf. zu evalviren gewöhnlich ist.

wehnung der Souverains, davon 47 Stüver auf die rauhe Mark zu 22 Car. fein, nach dem Cölln. Gewicht gehen. v) Und scheinet es, daß selbige aus denen goldnen Regals, davon $43\frac{7}{10}$ Stüver auf die rauhe Mark zu 23 Car. $9\frac{1}{2}$ gr. fein nach jetztgedachtem Gewicht gegangen, eben wie die Albertus-Thaler aus denen Philipps-Thalern ihren Ursprung genommen. Es werden auch jetzo Souverains genennet die goldne Ducatons, so 5 Ducatons von Silber oder 15 Holländische fl. gelten. Am meisten jedoch werdén heutigen Tags in denen Niederlanden Ducaten, und zwar exacte nach dem Reichsfuß ausgemünzet. A. 1622. ist ein Ducaten auf 4 Holländ. fl. und 5 Stüver gesetzet worden, und ist damals die Proportion von 13 in circa gewesen. Anjetzo aber gilt er in Banco 5 fl. Wenn nun nach dem Cöllnl. Gewicht die feine Mark in $67\frac{67}{71}$ Ducaten, gleichwie auch in $7\frac{4}{5}$ Ducatons von Silber, deren einer 3 fl. gilt, ausgebracht wird, jene aber $339\frac{5}{7}\frac{1}{1}$ und diese $23\frac{2}{5}$ fl. betragen, stehet die Proportion etwa auf $14\frac{1}{5}$ zwischen beyden. Geschiehet die Zahlung hingegen in Holländl. Cassengeld, als welches 5 pro Cento auf banco thut, gilt sodann ein Ducaten 5 fl. 5 St. gleichwie auch ein Ducaton 3 fl. 3 St. gilt. w)

§. 22.

v) vid. Hoffmanns Münz-Schlüssel Tab. II. ad p. 288.

w) l. 5. $67\frac{67}{71}$? f. $339\frac{5}{7}\frac{1}{1}$.

l. 3. $7\frac{4}{5}$? f. $23\frac{2}{5}$.

$23\frac{2}{5}$. l. $339\frac{5}{7}\frac{1}{1}$? f. $14\frac{1502}{8507}$. $(\frac{1}{5}.)$

Es ist also die Proportion zwischen Gold und Silber in Holland niedriger als sonsten irgends, welches verursachet, daß meist alles Silber nach Holland gehet. Denn man daselbst um $14\frac{1}{5}$ Mark Sil-

§. 22. So viel die Wechsel-Handlung betrifft, so geschiehet dieselbe in Amsterdam in Reichsthalern à 50 Stüver in Banco- oder in Cassa-Geld; in Antwerpen, Brüssel und der Orten aber in Patagons oder Kreuzthalern. Der Betrag des Wechsels selbst, wird nach Fläml. Währung in Pfunden, Schillingen und Groten meistentheils ausgerechnet. Und thut ein Fläml. Pfund gerade 2 Ducatons oder 6 Holländl. Gulden. Gleichwie es auch in 20 Schillinge, und ein Schilling hinwieder in 12 Grot abgetheilet ist, so thun einen Ducaton 10, einen Banco-Thaler $8\frac{1}{3}$, einen Albertus-Thaler 8, und einen Holländl. fl. $3\frac{1}{3}$ Schillinge, wiewol gewöhnlicher ist nach Groten als nach Schillingen zu rechnen, um solche Fläml. Schillinge mit denen Courant-Schillingen nicht zu vermengen, welches hingegen mit denen Groten, als deren sonst es keine andere Gattung giebt, nicht zu besorgen ist. Der Unterschied zwischen den Münz-Sorten an und vor sich aber wird mit einem aggio ungefehr verglichen, wiewol derselbe nicht allemal praecise

Wie es mit dem Wechsel nach den Niederländen beschaffen.

Silbers eine Mark Goldes kaufen oder einwechseln kann, welche nachmals anderer Orten um 15 Mk. Silbers auszubringen stehet. Daher das Silber hinaus und das Gold herein geführet wird, weil jenes draussen, und dieses darinnen höher ausgebracht werden kann. Je weniger Silber aber man vor Gold giebet, je höher bringet man das Silber aus, et vice versa. Holland hingegen kann das Gold wohlfeiler geben, weil es dasselbe in Ostindien vor 10 bis 12 Mark Silbers bekommen kann. Dahero eben so viel Silber nach Ostindien geführet, und dasselbe von Holland eben dadurch, daß es das Gold etwas wohlfeiler giebt, theurer, als es anderer Orten zu haben, bezahlet wird, um zu seiner Handlung genug zu bekommen.

einerley ist, sondern nach convenienz der Handlung öfters steigt und fällt. x) Zwischen Amsterdam und Antwerpen selbst werden die Wechsel in Fläml. Pfunden gestellet, die Zahlung aber wird hinc inde meistentheils in Kreuzthalern mit 1 bis 2 pro Cento d'avanzo geleistet. Wie denn laut Amsterdammer Cours-Zettels de 17. Februarii 1739. der Cours auf $2\frac{5}{8}$ pro Cento zwischen beyden stunde, zu welcher Zeit auch das Courant auf Banco $5\frac{1}{16}$ und auf Kreuzthaler nur $\frac{1}{2}$ pro Cento that. Zwischen Amsterdam und Hamburg ist ein beständiger Pary von 32 ß. Lübl. gegen $33\frac{1}{3}$ Stüver in banco, so einen fingirten Wechselthaler abgiebt, und die Proportion, so 48 ß. Lübl. und 50 Stüver zusammen haben, zum Grunde leget; Geschiehet zu Amsterdam die Zahlung in Cassa-Geld, wird ein aggio von 4 bis 6 pro Cento gut gethan. Es ist aber dieser Pary nur darum, weil es stets bey 32 ß. Lübl. verbleibet, vor beständig angegeben. Denn das Steigen und Fallen des Wechsels sich bey denen Stüvern erzeiget. Also that a. 1738. d. 3. Jun. laut des Hamburgl. Cours-Zettels ein Wechselthaler von 32 ß. Lübl. gerade $33\frac{1}{3}$ Stüver, das Cassa-Geld aber $4\frac{3}{8}$ pro Cento. Und hinwieder a. 1739. d. 17. Febr. laut oberwehnten Amsterdammer Cours-Zettels, that jener $32\frac{15}{16}$ Stüver, und dieses $5\frac{1}{16}$ pro Cento. So auch eod. A. d. 3. Jul. jener $33\frac{1}{4}$ Stüver, und dieses $4\frac{7}{8}$ à $\frac{3}{4}$ pro Cento. Zwischen Amsterdam und Leipzig werden gewechselt Reichsthaler Courant in $\frac{2}{3}$ Stücken, und Holländl. Thaler à 40 Stüver in Cassen-Geld, oder auch Reichsthaler Courant in $\frac{2}{3}$ Stü-

x) Marperger von den Banquen ꝛc. Id. von den Messen ꝛc. Bohns wohlerfahrner Kaufmann ꝛc. P. I. et III. passim.

Stücken, und Speciesthaler in banco. Erstern Falls giebt Holland 100 Thaler Cassa-Geld, so da 125 Löwen-Thaler à 40 Stüver ausmachen, gegen 125 bis 128 Thaler Courant. Andern Falls aber 100 Thaler banco gegen 130 bis 132 Reichsthaler Courant. Wie denn a. 1739. d. 17. Febr. 127 Reichsthaler Courant in Brandenburgl. $\frac{2}{3}$ Stücken gegen 100 Thaler in Holländl. Courant oder Cassa-Geld stunden. y) Zwischen Amsterdam und Frankfurt, Nürnberg, oder Cölln, werden gewechselt, 100 Thaler in Cassa-Geld, gegen 126 bis 130 Thaler Courant in Kreuzthalern, oder auch 100 Thaler Banco gegen 134 Thaler Courant, insbesondere aber zwischen Amsterdam und Frankfurt zur Zeit der Messe, Gulden à 65 Kreuzer Wechselgeld in Kreuzthalern, gegen 84 bis 85 Grot Flämisch in Banco. z) Wie der Wechsel nach Frankreich und Spanien stehet, ist bereits oben vorgekommen, auch wird unten noch vorkommen, wie es mit demselben nach Engelland bewandt sey.

§. 23. Schwerlich kann jemals eine andere Geldmünze wohl ein besser und ausgedehnter Glück gema- Glückliches Schicksal des holländ-

y) Man nimmt wahr, daß denen nach dem Leipziger Fuß genau ausgeprägten $\frac{2}{3}$ Stücken, so regulariter sonsten $33\frac{1}{3}$ pro Cent gegen gerechte Speciesthaler thun, bisweilen etwas gegen die Banco-Thaler zu gute kommt, wenn nemlich sie nur 30 bis 32 pro Cent thun dürfen. Wie das Cassageld in Thalern à 50 Stüver, als welche durchaus hier gemeinet sind, zu überrechnen, ist oben gezeiget worden.

z) Wie die Frankfurter Meßwechselzahlung in Reichs-Philipps-Thalern, und Gulden, zu 74, 82, 65, 60 und 50 Wechsel-Kreuzern eigentlich beschaffen sey, ist umständlich zu ersehen bey Marperger von den Messen Part. II. S. 133.

dischen Ducaten, bey seinem ungewissen Korn.

gemachet haben, als der holländische Ducaten. Kenner sind von derjenigen unzuverläßigen Ausbringung überzeugt, wovon so gleich ein mehreres gesaget werden wird, und doch erstrecket solcher sein festes Ansehen durch alle vier Welttheile, er hat niemals unter dem Verrufe gestanden, vielmehr als Maasstock, grösten Theils, sich behauptet. Nur flüchtig ist bey diesem berühmten Goldgepräge der Autor vorbey gegangen, (§. 8.) folgende nachgeholte Bemerkungen werden also nicht zum Ueberflusse da stehen.

Gesetzmäßige Ausbringung.

Gesetzmäßig soll in dieser Ducaten Species die rohe Cöllnische Mark Gold, zu 23 Karat, 7 Grän fein, ausgebracht werden. Solches, als den Holländischen Ducaten Münzfuß, bezeuget ein einheimischer Schriftsteller, a) ein gleiches Korn fanden die im Jahre 1737. zur großen Münzprobe nach Regensburg berufene General-Münzwardeine aller Reichs-Kreise, in 67 einer Cöllnischen Mark gleichwägenden Stücken, und denjenigen Sorten, welche vom Jahre 1683. an bis 1689. ausgegangen waren, b) auch selbige nicht allein, sondern auch, nachhero weiter im Jahre 1752. der Oberrheinische General-Wardein, c) und zuletzt noch auf dem großen Augsburger Münzprobations-Tage die General-Wardeine der drey obern Kreise im Jahre 1760. d) Wenn also erstangezogene

a) ISAAC de LONG Koophandel van Amsterdam 5te Ausgabe vom Jahre 1734. S. 172.
b) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive, P. VI. S. 220.
c) Eben daselbst, P. VII. S. 503.
d) M. s. die erste der im Jahre 1761. ausgegangenen Valvations-Tabellen, welche dem besonders abgedruckten Münz-Abschiede nachgefüget sind.

zogene Waradeine im Jahre 1737. schon einen veränderten Ducaten-Gehalt der in diesem Jahre ausgegangenen damals neuen Gepräge, in $67\frac{1}{3}$ Stücken auf die rohe Cöllnische Mark, solche 23 Karat 8 Grän fein, gefunden haben, und wenn diese Angabe auch, mit der wiewohl ungegründeten Voraussetzung, daß dieses Korn damals als ein beständiger Fuß vorgegeben worden seyn soll, einem grossen Tadel blosgestellet worden ist; e) So möchte diese Beobachtung doch für eine Regel ungleich weniger, als eine Ausnahme von solcher vielmehr, aus folgenden Bemerkungen zu erachten seyn.

Vorgebliche Ausbringung nach dem teutschen Reichsfuße.

Unläugbar ist es zwar, daß auf allen holländischen Ducaten-Gepräge die Aufschrift: ad legem imperii, gelesen, und daß solche dem ächten Reichs-Ducaten gleich ausgebracht seyn, die Einbildung dadurch gestärket wird. Es ist jedoch solches nur eine äußerliche Empfehlung zu Erwartung davon hoffender teutscher Handlungs-Vortheile. Nicht einmal 7 Grän durchaus, sondern abgewechselt, noch weniger Gehalt findet man in Holländischen Ducaten.

Geringeres Korn.

„Es muß jedermann, schreibet Graumann f), „welcher Gold in die Holländischen „Münzen liefert, bereits sehr bedenklich fallen, „wenn selbige befraget werden, ob die daraus schlagende Ducaten nach Pohlen, Rußland, oder „Teutschland gehen sollen, noch mehr aber, daß „für die nach Pohlen bestimmten gegen andere der „Goldlieferant einen bessern Preis erhält. ꝛc.“ Also richten die Münzmeister mit der Ausprägung sich nach den Orten der Bestimmung — kann also wohl

e) Graumann, in den gesammleten Briefen vom Gelde, und dem Englischen Münzwesen besonders, I. Theil, S. 128.

f) Eben derselbe, l. c.

wohl noch an einer Verschiedenheit des feinen Gehalts aezweifelt werden? — Dieser Zweifel wird von Graumann noch durch Zusicherung der Erfahrung entfernet, daß man die aus Frankfurt an der Oder (mithin aus Pohlen vorhero dahin) gekommene holländische Ducaten, nur 23 Karat 1 bis 2 Grän die rohe Mark fein, gefunden, und daß man hierunter auch einen Unterschied in den für Teutschland bestimmten, zu bemerken hätte. Da nun also für jeden Liebhaber mit Ausbringung dieser Ducaten sich nach der Verschiedenheit deren Gebrauchs in andern Ländern gerichtet wird; So möchten solche wohl nur einen geringen Anspruch auf die Bestimmung zu einer national-, mit größerm Rechte aber zu einer Kaufmünze behaupten, welche, wie Graumann noch hinzu setzet, g) „im Lande und bey der Kaufmannschaft selbst wenig circuliren, in Holland fast gar keinen Gebrauch haben, „und nur Reisende sich derselben im Lande bedienen, „und daß die eigentliche Absicht des holländischen „Staats bey Prägung der Ducaten dahin gehet, „andere Länder damit zu versehen, und dadurch in „Teutschland und an der Ostsee einen Maasstock zu „überkommen, auch den Schlägeschatz und die Besoldung der Münzbedienten von fremden Völkern „zu gewinnen." In solchem Bedachte ist den Holländischen Münzmeistern die Freyheit gegeben, alles selbigen zu bringende Gold anzunehmen. „Sie „nehmen aber gerne, saget hierbey ein anderer Gewährsmann, h) „ein 17 bis 18 Karatiges Gold, „probiren solches, und bezahlen den Lieferanten für „die feine Mark 71 Ducaten 17 Stüver. Bey „der Bank hingegen wird selbigen die Mark fein „Gold

Haben wenig Gebrauch in Holland selbst.

g) l. c. S. 129.
h) Kruse, im Contoristen, I. Theil, p. 39.

„Gold für 71 neue Ducaten überlassen. Aus einer „solchen Mark fein Gold können sie $71\frac{7}{10}$ Stück „Gesetzmäßige Ducaten prägen, und gewinnen also „bey dem von der Banco genommenen Golde $\frac{7}{10}$ „Ducaten für Münzlohn, so circa 1 pro Cent be„trägt. Bey dem von den Lieferanten erhaltenden „Golde, beträgt ihr Münzerlohn zwar 17 Stüver „weniger, sie erholen sich aber an dem Silber, wel„ches sie vom Golde scheiden." Und dieses mag von der Gesetzmäßigen Ausbringung genug seyn.

§. 24. Ungleich nähern Anspruch zu einer Holländischen national Goldmünze haben die sogenannten Ruyders, oder Ruyder d'or, i) vornähmlich darum weil solche in Deutschland so sehr selten gesehen, also vermuthlich im Lande möglichst zurück zu halten gesuchet werden. Wenn in den Königlich Preußischen Staaten schon, aus Besorgniß, daß die Zulassung viel verschiedener Goldmünzen, nur zum Betruge und Wucher Anlaß geben möchte, auch die holländischen Ruyders im Jahre 1752. ein unbedingter Verruf traf; ii) So fanden doch im Jahre 1737. vorhero die zu Regensburg anwesende Münzwaradeine keinen Anlaß zu deren Probe, auch stehen solche in keiner öffentlich bekannten, durch Einführung des Conventionsfußes veranlaßten Valvations-Tabelle. Neue Ruyder d'or in Holland.

Es sind hiervon Prägstücken zu 14 und 7 Holländischen Gulden äußerlichen Werths vorhanden. Ob solche veränderte Nachgepräge der alten hol-

i) In der deutschen Sprache werden solche Reuter d'or, von Zeitungsschreibern mannichmal gar Ritter geschrieben.

ii) Hirsch, Tom. VI. S. 370.

holländischen Souverain d'or k) seyn möchten, davon kann, aus Mangel zusammenhangender Nachrichten, etwas zuverläßig nicht angegeben werden. Die Piecen der erstern Sorte sollen, Gesetzmäßig, l) $24\frac{8}{13}$ Stück, eine Mark Troysch, wägen, solche 22 Karat 1 Grän fein halten, und zum Remedio hiervon den Münzmeistern $\frac{3}{4}$ Engel am Schrot, und 1 Grän am Korn der Mark nachgegeben, mithin die Mark fein Gold zu 374 holländischen Gulden, 10 Stüver 8 Pfennig, in den dem Remedio gemäß ausfallenden Stücken aber zu 377 Gulden, 14 Stüver 2 Pfennig, ausgebracht werden. Hiernach sind, Verhältnißmäßig, auch die 7 Guldenstücke weiter abzumessen.

Würklich geprägte Silbermünzen in Holland.

§. 25. Nachverzeichnete Speciessorten sind vorjetzo die würklich geprägten Silbermünzen der Republik Holland: m) 1) Ducatons, diejenigen Geldstücken, welche in der Amsterdammer Bank zum Grunde liegen, und darinne 3 Gulden oder 60 Stüver — in Courant hingegen 63 Stüver gelten. Nach holländischen Münzgesetzen sollen $7\frac{173}{341}$ Stück eine Mark Troysch wägen, und solche 11 Pfennig 7 Grän fein halten, zum Remedio wird 1 Engel beym Schrot, und 1 Grän beym Korn gegeben, folglich wird die feine Mark in Gesetz-

k) Wovon Leonhard Wilibald Hofmann, im alt und neuen Münz-Schlüssel, auf der nach S. 288. gehefteten Tab. II. halbe, $43\frac{2}{3}$ Stück auf die rohe Cöllnische Mark, solche 22 Karat fein, aufführet, und, nach dem Maasstocke des Reichsthalers für 90 Kr. den Werth eines Stücks, mit 3 Gulden 54 Kr. bestimmet.

l) Kruse, l. c. S. 38.

m) Nelkenbrechers Taschenbuch für Banquiers und Kaufleute, S. 16.

festzmäßigen Stücken, zu 23 Gulden, 18 Stüver, 11 Pfennig, in den remedirten Stücken aber zu 24 Gulden 3 Stüver, 8 Pfennig Banco gerechnet. n) Die im Jahre 1737. zu Regensburg versammlete Münzwardeine gaben die Probe, in $7\frac{1}{4}$ Stücken auf die rohe Cöllnische Mark, noch zu 14 Loth 17 Grän fein an, o) aber, wie dabey angemerket wird, von Prägstücken der Jahre 1645. 53. 59. 64. 65. 70. 73. und 1680. Hingegen, saget Graumann p), was die in neuern Zeiten, und sonderlich seit dem Jahre 1726. geschlagenen Ducatons anbetrift, da man, eben wie in Frankreich und Spanien, 6 Grän am Korne abgebrochen hat, sollen dieselben anjetzo nur 14 Loth 11 Grän fein halten, daß also die feine Mark Troysch, wie oben gedacht, ausgebracht wird. Eigentlich sind diese Ducatons eben so wohl, als die bald anführenden Albertus-Thaler, nicht anders, wie die Ducaten, vornähmlich zum Handlungs-Gebrauche bey auswärtigen Nationen, geschlagen. 2) Dreyguldenstücke, zu 60 Stüver, und Anderthalbguldenstücke, welche auch Daalders heissen, zu 30 Stüver! Von der erstern Sorte gehen $7\frac{243}{331}$ Stück, natürlich also auch doppelt so viel von letzterer, auf die rohe Troysche Mark, solche 11 Den. 1 Grän fein, zum Remedio paßiret am Schrote 1 Engel, und am Korne 1 Grän, dahero in gesetzmäßigen Stücken die feine Mark für 23 Gulden 19 Stüver, mit dem Remedio aber für 24 Gulden 4 Stüver, Banco Valuta, ausgebracht wird. q) 3) Thaler, ganze

n) Kruse, l. c. S. 38.
o) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive, Tom. VI. S. 222.
p) am oben angezogenen Orte, S. 129.
q) Kruse, l. c. S. 38.

ganze zu 52 Stüver, halbe zu 26 Stüver, viertel zu 13 Stüver, und achtel Thaler zu $6\frac{1}{2}$ Stüver äußerlichen Werths, sind die von dem Verfasser oben (§. 13.) schon beschriebenen Banco-Thaler, welche den Beweis der im Korne überhaupt unzuverläßigen holländischen Silber- und Goldmünzen ohne Unterschied, wiederholt darbieten, weil außer dem, was an diesem Orte hiervon gesaget worden ist, das rohe Gewichte auch auf $8\frac{48}{100}$ Stück angegeben wird. r) Die General Waradeine gaben zu Regensburg im Jahre 1737. auf die rohe Cöllnische Mark $8\frac{3}{5}$ St. ganze Thaler, und deren Korn 13 Loth 15 Grän fein, an. s) 4) Albertus- oder Kreuzthaler, an ganzen, halben und viertel Stücken. Auch davon hat unser Autor zwar oben (§. 15.) viel nützliches bereits gesaget, nicht unnütze wird jedoch eine von seiner abgehende Bemerkung noch da stehen, daß $8\frac{5}{7}\frac{5}{3}$ ganze Stücke eine Mark Troysch, solche 10 Den. 10 Gran fein aufwägen müssen, und hiernach die feine Mark für 24 Gulden, 4 Stüver 12 Pfennig, äußerlichen Werths, ausgebracht ist. Diese Albertus-Thaler sind, wie Graumann t) anmerket, eigentlich keine in Holland coursirende Münzen, es wird aber damit in Partien große Handlung getrieben, in Banco werden solche nur zu 48 Stüver angenommen, aus der Münze aber für 50 Stüver oder $2\frac{1}{2}$ Gulden holländisch gegeben. Der große Gebrauch, welchen in der Handlung diese Speciessorten erlanget haben, giebt solchen, den Ducatons gleich, eine Steigerung mit 3 pro Cent über den angezeigten Werth. Und dieser Gebrauch ist, wie Graumann fort-

r) Eben daselbst.
s) Hirsch, Tom. VI. S. 222.
t) l. c. S. 130.

fortfähret, „von der grösten Wichtigkeit und Nutz-
„barkeit, weil solcher an der Ostsee in Pohlen,
„Preußen, Kurland, Liefland, und bis in Peters-
„burg, zum Maasstocke angenommen wird, wor-
„aus für die Republik ein zwiefacher Nutzen ent-
„springet, eines Theils, daß der Preis der Alber-
„tus-Thaler in der Ostsee abermals höher getrieben
„wird, und solcher bis 8 pro Cent über das hol-
ländische Courant laufet, ja so gar (in damaligen Zeiten) bis 4 pro Cent, über Hamburger Banco, steiget; Andern Theils aber, weil durch dessen Gebrauch die Holländer Meister von der Handlung in der Ostsee geworden sind, und andere dahin auch sich wendende Nationen, dennoch in dem Wechsel auf Petersburg, Danzig, Königsberg, u. s. w. sich nach Holland richten, mithin ihren Handlungsgewinn mit den Holländern theilen müssen. Bey der Regensburger großen Münzprobe im Jahre 1737. u) gaben die General Münz-Waradeine von den bis zum Jahre 1685. ausgeprägten Albertus-Thalern $8\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Cöllnische Mark, solche 13 Loth 16 Grän fein, an, mithin allerdings $9\frac{3}{4}$ Stücken eine feine Mark Silber halten müsten. Es hat jedoch Graumann bemerket, daß die vom Jahre 1726. an ausgegangene Stücken nur 13 Loth 13 Grän fein, einige wohl auch noch geringer, beschicket waren. Das kann seyn. Aber, diejenigen Stücken, welche der Autor (§. 15.) mit Rückweisung auf den Münz-Receß vom Jahre 1695. nur 13 Loth 6 Grän fein angiebet, waren nicht holländische Ur- sondern Niedersächsische Nachgepräge, wie der Buchstabe dieses Recesses v) klar beweiset, und können auf andere Art nicht, als in dem noch

nicht

u) Hirsch, l. c.
v) Hirsch, Tom. IV. S. 423.

nicht ganz erwiesenen Falle, wenn mit einer solchen Prägart, die Holländer vorgegangen waren, auf ihre Rechnung gesetzet werden. 5) Löwenthaler, für 42 Stüver äußerlichen Werths, 6) Kronen, oder 2 Guldenstücke à 40 Stüver, und 7) Goldgülden, verschiedentlich als ungestempelte à 26 Stüver, und gestempelte, ganze, halbe und Viertelstücken, à 28, 14 und 7 Stüver, sind nur mit diesem äußerlichen Werthe bekannt, desto bekannter 8) die eigentlichen holländischen Gulden en Espece, an ganzen, halben und Viertelstücken, für 20, 10 und 5 Stüver, äußerlichen Werths, eine Courant-Münze. Nach einheimischem Fuße w) sollen $23\frac{67}{331}$ Stück ganze Gulden, 1 Mark Troysch, solche 10 Den. $22\frac{1}{2}$ Grän fein, wägen, und 25 Gulden 12 Stüver 5 Pfennig Courant Werth aus einer feinen Mark gepräget werden. Die im Jahre 1737. zu Regensburg anwesende General Waradeine schätzten 1 Stück für $50\frac{1}{2}$ Kreuzer Werth, und gaben das Befinden der vom Jahre 1732. bis 37. ausgegangenen Sorten, $22\frac{1}{4}$ Stück auf die rohe Cöllnische Mark, solche 14 Loth 9 Grän fein, an. x) Es bestätigten auch solche noch im Jahre 1752. die Stände des Oberrheinischen Kreises, mit dem Zusatze der Ausbringung der feinen Silbermark für 24 Gulden $11\frac{1}{29}$ Stüver, y) welche damals 18 Reichs-Gulden gleich wehreten. Von den noch übrigen Stücken ist Schrot und Korn, nach holländischem Fuße, öffentlich nicht-; es sind aber, als Species-Stücken, nach äußerlichem Werthe bekannt 9) Ganze und halbe gestempelte gute Schillinge, für 6 und 3 Stüver, und ungestempelte

w) Kruse, l. c. S. 38.
x) Hirsch, Tom. VI. S. 222.
y) Eben daselbst, Tom. VII. S. 504.

pelte ganze, für $5\frac{1}{2}$ Stüver. Die nur angezogenen General Wardeine, gaben im Jahre 1737. eines Schillings Werth für 15 Kreuzer, und die Ausbringung der rohen Cöllnischen Mark in 50 Stücken 8 Loth 17 Grän fein, und der feinen Mark nach dem damals gangbaren Verhältnisse des Leipziger Fußes für 22 Reichsgulden 21 Kreuzer $2\frac{74}{171}$ Pfennig, an. z) Endlich 10) doppelte und enkelte Gröninger Flabben, an 8 und 4 Stüver äußerlichen Werths. 11) Stooters für $2\frac{1}{2}$ Stüver. 12) Dubbeltjes, für 2 Stüver, und 13) ein Stüver-Stücke. In Kupfer sind 14) Deute à $\frac{1}{8}$ Stüver, oder 2 Pfenninge holländisch, vorhanden.

§. 26. Durch ganz Holland führen die Kaufleute Buch und Rechnung nach Gulden, Stüvern und Pfenningen a), und es werden gegen 1 Gulden 20 Stüver, und gegen 1 Stüver wiederum 16 Pfenninge holländisch verglichen, die üblichen Zahlsätze aber stehen unter sich in folgendem Verhältnisse: Vorjetzo in Holland übliche Geld-Rechnung und Verhältniß der Münzen unter sich.

Pfund Flämisch, sind	Reichs Thaler	Gulden	Schilling Flämisch	Stüver	Grot Flämisch	Pfenning Holländisch
1	$2\frac{2}{3}$	6	20	120	240	1920
	1	$2\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{3}$	50	100	800
		1	$3\frac{1}{3}$	20	40	320
			1	6	12	96
				1	2	16
					1	8

Hieraus vergleichen sich
5 Pfund Flämisch, mit 12 Reichsthalern holländisch,
3 Reichs-

z) Eben daselbst, Tom. VI. S. 222.
a) Kruse, S. 33. Nelkenbrecher, S. 15.

3 Reichsthaler holländisch, mit 25 Schilling Flämisch,
10 Schilling Flämisch, mit 3 Gulden holländisch,
5 Goldgülden, mit 7 Gulden holländisch,
5 Gulden holländisch, mit 2 Reichsthalern holländisch.

Das berechnete Geld ist entweder Cassa, das ist Courant, oder Banco Valuta, letztere wird 4 bis 6 pro Cent besser als Cassenmünze geachtet, dieser Unterschied aber Banco Agio genennet. Und der Reichsthaler Banco Valuta auf 528 Asen feines Silbers, der Reichsthaler-Courant hingegen auf 339 Asen feines Goldes, und auf 500 Asen feines Silbers gewürdert.

Geldrechnung in den Oesterreichischen Niederlanden.

§. 27. Nicht anders, als wie in Holland, also stehen in den Oesterreichischen Niederlanden auch die idealischen so wohl, als Zählmünzen unter sich im Verhältnisse, eine Folge ihres gemeinschaftlichen Ursprungs, nur haben die Pfenninge den abgeänderten Namen der Brabantischen; Es waltet auch ein dergestaltiger Unterschied, der Valuta des berechneten Geldes, mit Permiß- oder Wechselgelde, und Courantgelde vor, daß ersteres gegen letzteres um $16\frac{2}{3}$ pro Cent besser stehet, oder 7 Stück von Courantgelde für 6 Stück Permißgeld aufgezählet werden. b) Als einheimische Münzen sind vorjetzo aufgeführet und werden im Umlaufe angegeben c) in Golde, die ganzen und halben Souverains, deren erstere $21\frac{1}{8}$ Stück, letztere aber $42\frac{1}{4}$ Stück eine Cöllnische Mark wägen, und nach dem teutschen 20 Guldenfuße, respective für 8 Thaler 4 Groschen, und 4 Thaler 2 Groschen, im

b) Kruse, S. 46.
c) Nelkenbrecher, S. 29.

im äußerlichen Werthe, stehen. Die Ausbringung der rohen Mark aber ist im Jahre 1737. zu Regensburg nicht allein, sondern auch im Jahre 1761. auf dem zu Augsburg gehaltenen großen Münzprobations-Tage der drey obern Kreise zu 22 Karat fein, nach teutschen Münzgrundsätzen, befunden worden. Die Ducaten laufen durcheinander, für 5 Gulden 1 Stüver Wechsel- und 5 Gulden 18 Stüver Courantgeld. Von eigenen Brabantischen Ducaten kann etwas zuverläßig nicht angegeben werden. Nach einheimischen Münzgrundsätzen sollen $22\frac{466}{5733}$ Stück ganze, und $44\frac{232}{5733}$ Stück halbe Souverain d'or, oder, wie solche in der gemeinen Sprache genennet werden, Severins, eine rohe Mark, Troysch Gewicht, wägen. Zum Remedio werden $\frac{3}{4}$ Engel beym Schrot, und $\frac{3}{4}$ Grän beym Korn, den Münzmeistern nachgesehen. Es bestehet also die Ausbringung der feinen Goldmark, eben dieses Gewichts, für 367 Gulden 10 Stüver 12 Myten d) in den gesetzmäßigen, und für 370 Gulden 5 Stüver 40 Myten, beydes Permiß oder Wechselgeld, in den, nach dem Remedio ausgeprägten Sorten. e) Im Lande gilt ein ganzer Souverain d'or, 15 Gulden 6 Stüver, und ein halber 7 Gulden 13 Stüver Wechselgeld, oder 17 Gulden 17 Stüver und 8 Gulden 18 Stüver 8 Pfenning Brabantisch Courant.

§. 28. An würklich geprägtem Silbergelde, sind dermalen vorhanden, und werden, als Landmün- Würklich umlaufende geprägte Münzen.

d) Ein Pfennig Brabantisch wird in 3 Myten abgetheilet.

e) Kruse, l. c. S. 47.

münzen, durch ein besonderes Edict vom 22. April 1755. f) zum Umlaufe anbefohlen.

		Permiß Guld.	Stüv.	Courant fl.	Stüv.	Pf.
Ducatons	für	3	1	3	10	—
Silber-Kronen, d. a. 1755.	=	2	14	3	3	—
Alte Escalins } Permiß-Schillinge }	=	—	6	—	6	12
Neue dergleichen	=	—	6	—	7	—
Neue 5. $2\frac{1}{2}$ Stüver-St. u. Plaquetten	=	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	—
Alte $4\frac{1}{2}$ u. $2\frac{1}{4}$ Stüver	=	—	—	—	4	—
		—	—	—	2	—
Alte Plaquetts	=	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	—
Einzelne Stüver	=	—	—	—	—	12

Endlich in Kupfer, Deute, für 2 Pfennig Courant. Von den Ducatons sind weiter herabgetheilte einzelne Stücke bekannt, und es sollen hiervon $7\frac{7}{20}$ Stück ganze, $14\frac{7}{10}$ Stück halbe, $29\frac{2}{5}$ Stück viertel- und $58\frac{4}{5}$ achtel-Stück eine rohe Mark Troysch, solche 10 Den. $11\frac{1}{2}$ Grän fein wägen, worzu dem Münzmeister 1 Engel für Schrot und 1 Grän für Korn gut gethan, mithin die feine Mark Silber, in gesetzmäßigen Sorten, für 25 Gulden 13 Stüver 20 Myten, in den remedirten aber für 25 Gulden 18 Stüver 34 Myten, ausgebracht wird. g) Ferner sollen $49\frac{5}{9}$ Stück Escalins, oder Schillinge, eine rohe Mark Troyisch, solche 6 Den. $23\frac{1}{2}$ Grän fein wägen, und zum Remedio $1\frac{1}{2}$ Engel für Schrot, und $1\frac{1}{2}$ Grän für

f) Nelkenbrecher, S. 29.

g) Kruse, S. 47.

für Korn, zu Gute gerechnet werden; Weiter Stück zu 5 Stüver Courant, $51\frac{1}{24}$ Stück, auch zu $2\frac{1}{2}$ Stüver Courant, $102\frac{1}{12}$ Stück, eine rohe Mark Troysch, solche 5 Den. fein, und für Schrot 1 Stück, für Korn aber 2 Grän, an der Mark paßiren; Endlich $90\frac{29}{43}$ Plaquetts, zu $3\frac{1}{2}$ Stüver Courant gerechnet, eine rohe Mark Troysch, solche 6 Den. 2 Grän fein wägen, wobey als Remedium dem Münzmeister $1\frac{1}{2}$ Stück für Schrot, und 2 Grän für Korn, zufallen.

Wenn in den Zuträgen bis hieher eine Sache, welche der Autor oben hier und dar schon erwähnet hat, wiederholet worden, ist solches mit der Nothwendigkeit eines verständlichern Ausdrucks der Begriffe, lediglich zu entschuldigen.

Cap. IV.

Von dem Englischen Münzwesen.

§. 1.

In Engelland führet man Rechnung nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen, so den Beynamen Sterling h) zum Unterschied der Fränkschen Geld-Rechnung und Münz-Gewicht.

h) vid. du CANGE in Glossario med. latin. voc. ESTERLINGUS. Es haben die Franzosen ehemals diejenige teutsche Völker, so gegen Dännemark gränzeten, ab orientali situ Osterlingos seu Esterlingos

und Flämschen Währungen besonders haben. Das Pfund Sterling bestehet der Zahl nach aus 20 Schillingen oder 240 Pfenningen, folglich ein Schilling Sterling aus 12 Pfennigen Sterl. dem Gewicht nach, hingegen wird ein Pfund in 12 Unzen oder 240 Pfenninge, eine Unze in 20 Pfenninge, und ein Pfenning hinwieder in 24 Grains vertheilet. Es hat demnach eine Unze zwar nur 480 Grains, ist aber dennoch so schwer, daß 586 Gr. in Frankreich mit denselben einstehen, mithin um 10 Grains schwerer als eine Französische Unze, welches etwa 2 pro Cento im Unterschied thut. i) Auch dienet diese Eintheilung des Pfundes in Unzen zum Probir-Gewicht, um den innern Gehalt damit anzuzeigen. Und da das Pfund 12 Unzen hat, so kommen diese mit denen 12 Deniers, so man in Frankreich hat, zwar überein, jedoch wird eine Unze nicht hinwieder in 24 Grains, sondern nur in 20 Pfenninge vertheilet, mithin da 12 Unzen nur 240 Pfenninge thun, kann nur der 240. nicht aber der 288ste Theil, so etwa an der Feine

lingos geheissen. Daher die Normannen, als sie nach Engelland gekommen, die von ihren Vorfahren, denen Sächsischen Königen, geschlagene Münze, so besser als ihre eigene war, monetam Sterlingorum oder Esterlingorum, i. e. regum Saxonum nenneten. Ehemals war das Rocheller Mark-Gewicht sehr bekannt, welches die Engelländer, so damahls Meister von dem Ort waren, daselbst instituiret hatten; daher es noch kommt, daß bey dem Troyl. Gewicht der Name Esterlin und Engel üblich ist.

i) Eine Englische Unze ist in 480 und eine Französische Unze in 576 gr. vertheilet. Jene 480 aber wägen so viel als 586 von diesen.
576. 100. 586? f. $101\frac{53}{72}$.

Feine fehlet, so wie anderer Orten, angezeiget werden. k)

§. 2. Alle Münzen werden nur allein zu London in dem Tower heutigen Tages gepräget, und die Münzkosten werden nicht wie anderer Orten von der Münze selbst, sondern von dem Publiko mittelst eines Imposts übertragen. l) Die würkliche Münzen von Silber aber sind jetzo Cronen, halbe Cronen, Schillinge, m) und 6. 4. 3. 2 und 1 Pfenning-Stücke; die so genannte Farthings hingegen, deren 4 einen Penny machen, sind von purem Kupfer, und nicht viel besser als sonsten die Jettons. Uebliche Münzen in Silber.

§. 3. Alle Münzen von Silber, von der Crone an bis auf ein Pfenning-Stück, sind von einerley Korn, als nemlich zu 11 Unzen und 2 Pfenninge fein, n) welches beträgt in Frankreich 11 deniers $2\frac{2}{5}$ Gr. und in Teutschland 14 l. $14\frac{2}{5}$ gr. Und sind sie also feiner als alle Teutsche Reichs- und alle Französische Especen. Eine Crone ist nach Engl. Gewicht eine Unze schwer; mithin wird das rauhe Gehalt der Silbermünzen.

k) vid. Th. SMITH de Republ. Anglorum, Lugd. B. ex offic. Elzevir. 1630. 16mo. etc. p. 297. GLETI Theatro Britann. P. I. lib. 3. p. 111. CHAMBERLAYNE Etat d' Angleterre etc. Memoires et observations faites par un Voiageur an Angleterre.

l) vid. die Parlements-Acte de a. 1665. wegen des Imposts, Behuf der Münzkosten ꝛc. ap. Marperger von den Banquen p. 295. Ehemals wurden von wegen derselben abgezogen von 1 Pfund Silbers 2 und von einem Pfund Goldes 15 ß. Steil.

m) Schillinge heissen auch Kopf-Stücke.

n) Dieser Münzfuß ist insonderheit von der K. Elisabeth stabiliret. vid. Nummi Britannici Historia, or an account of englisch money etc. Lond. 1722. 8. conf. Acta Erud. Lipf. anno 1727. p. 90.

rauhe Pfund, oder die rauhe Mark zu 14 l. $14\frac{2}{5}$ gr. fein in 12 und resp. in 8; das feine Pfund aber, oder die feine Mark, in $12\frac{3}{37}$ oder meist in 13 und respective in $8\frac{24}{37}$ oder meist in $8\frac{2}{3}$ Stücken ausgebracht o). Und da eine Crone 5 Schillinge, und ein Livre Sterl. 4 Cronen thut, so kommt das feine Pfund oder die feine Mark Silbers auf $3\frac{1}{4}$ und auf $2\frac{1}{6}$ Livres Sterl. respective zu stehen. p) Wie nun das Englische Gewicht um $1\frac{3}{72}$ oder meist um $1\frac{3}{4}$ pro Cento schwerer als das Troyl, und dieses hinwieder um 5 pro Cento schwerer als das Cöllnische ist, so beträgt der Unterschied von dem Englischen auf das Cöllnische Gewicht $6\frac{3}{4}$ pro Cento, mithin kommen nach dem Cöllnischen Gewicht auf die rauhe Mark $7\frac{3}{4}\frac{1}{2}\frac{1}{7}$ oder meist $7\frac{3}{4}$ und auf die fein Mark $8\frac{1}{10}$ Stücke. q) Wenn also die feine Mark nach dem Reichsfuß in 9 Stücken um 12 Thaler auszubringen stehet, ist eine von den Cronen, deren $8\frac{1}{10}$ nur auf die feine Mark gehen, $133\frac{1}{3}$ Kr. oder 2 fl. $13\frac{1}{3}$ Kr.; ein Schilling Sterl. $26\frac{2}{3}$ Kr ein Pfenning Sterl. $2\frac{2}{9}$ Kr.; und ein ganzes Livre Sterl. 8 fl. $53\frac{1}{3}$ Kr. r); ein Species-Reichsthaler hingegen nur $4\frac{1}{2}$ Schilling Sterl. werth. s) Mithin beträgt es $11\frac{1}{9}$

o) 14 l. $14\frac{2}{5}$ gr. 8. 16 l.? f. $8\frac{24}{37}$.

p) 4 Cronen 1 L. Sterl. $8\frac{4}{37}$? f. $2\frac{1}{6}$ L. Sterl.
4 Cronen 1 L. Sterl. $8\frac{24}{37}$? f. $2\frac{1}{6}$ L. Sterl.

q) $106\frac{3}{4}$. 8. 100? f. $7\frac{3}{4}\frac{1}{2}\frac{1}{7}$.
$106\frac{3}{4}$ $8\frac{24}{37}$. 00? f. $8\frac{1}{15}\frac{6}{7}\frac{0}{9}\frac{8}{9}$. $(\frac{1}{10}.)$

r) $8\frac{1}{10}$. 2 fl. 9? f. $133\frac{1}{3}$ Kr.
5. $133\frac{1}{3}$. 1? f. $26\frac{2}{3}$
60. $133\frac{1}{3}$. 1? f. $2\frac{2}{9}$
1 Cr. $133\frac{1}{3}$ Kr. 4? f. 8 fl. $53\frac{1}{3}$ Kr.

s) 9. 5. $8\frac{1}{10}$? f. $4\frac{1}{2}$.

$11\frac{1}{9}$ pro Cento, so auf 100 Cronen gegen 100 exacte Species-Reichsthaler zum aggio sich gebühren. t) Wie denn eine solche Crone gerade mit einem alten Niederländischen Philipps-Thaler dem Werthe nach, obwol nicht dem Korn nach, überein kommt.

§. 4. So viel die goldne Münze in Engelland anlanget, als welche man insgemein Guinée (Ginny) u) nennet, so ist dieselbe gleich denen Französischen Louis d'or zu 22 Carats fein in der rauhen Mark ausgepräget, und gehen nach dem Englischen Gewicht auf das rauhe Pfund oder die rauhe Mark $44\frac{1}{2}$ und resp. $29\frac{2}{3}$; folglich auf das feine Pfund oder die feine Mark $48\frac{6}{11}$ und respective $32\frac{4}{11}$ Stücke. v) Nach dem Cöllnl. Gewicht aber wird die rauhe Mark in $27\frac{4}{5}$ und die feine Mark in $30\frac{1}{3}$ St. ausgebracht. w) Wie dann auch bey der in comitiis zu Regenspurg letzthin vorgewesenen Probe sich gewiesen, daß $28\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mark zu 22 Car. 1 gr. fein, mithin auf die feine Mark meist 31 St. gehen, x) welches von obigem nicht allzuviel differiret. Von diesen Stücken that vordem eines eben 1 Livre Sterl. Und da dem Engl. Gewicht nach das feine Pfund Silbers um $3\frac{1}{4}$; und das feine Pfund Goldes um $48\frac{6}{11}$ Livres Sterl.

Gehalt der Goldmünzen.

t) $8\frac{1}{10}$. 100. 9? f. $111\frac{1}{9}$.

u) Guinées heissen sie, weil das Gold, woraus sie gemünzet, anfänglich aus Guinea gekommen. Sonst hat man Engellotten, Souverains, Nobles, Carolus d'or, Jacobus d'or gehabt.

v) 22 Car. $29\frac{2}{3}$. 24 Car.? f. $32\frac{4}{11}$.

w) $106\frac{3}{4}$. $29\frac{2}{3}$. 100? f. $27\frac{1013}{1281}$. ($\frac{4}{5}$.)
$106\frac{3}{4}$. $32\frac{4}{11}$. 100? f. $30\frac{14900}{46097}$. ($\frac{1}{3}$.)

x) Hirsch, Münz-Archiv, Tom. VI. S. 242.
22 C. 1 gr. $28\frac{1}{2}$. 24 Car.? f. $30\frac{258}{265}$.

Sterl. ausgebracht wurde, war die Proportion meist von 15 zwischen beyden. y) Seitdem aber eine Guinée jetzo 21 $\frac{1}{2}$ bis 22 Schilling Sterl. gilt, mithin um 7 $\frac{1}{2}$ bis 10 pro Cento im Preiß erhöhet worden, z) folglich das feine Pfund Goldes in 48 $\frac{6}{11}$ St. um 52 L. 3 $\frac{8}{11}$ ß. Sterl. oder wol gar um 53 L. 8 ß Sterl. ausgebracht wird, eine Crone hingegen nach wie vor 5 ß. gilt, ist auch die Proportion auf 16 bis 16 $\frac{1}{2}$ hinangekommen. a) Gilt nun eine solche Guinée 20 Schill. Sterl. oder 8 fl. 53 $\frac{1}{3}$ Kr. wird die feine Mark Cölini. Gewichts um 269 fl. 37 $\frac{7}{9}$ Kr. meist eben wie in denen Ducaten, wovon 67 $\frac{67}{71}$ St. à 4 fl. eben auch 271 fl. 46 Kr. betragen, ausgebracht b), alldieweil meist einerley Proportion zum Grunde geleget ist. Soll aber dieselbe 21 $\frac{1}{2}$ oder 22 ß. gelten, so wird die feine Mark um 289 fl. 51 $\frac{1}{9}$ Kr. und respective um 296 fl. 35 $\frac{5}{9}$ Kr. ausgebracht, weil sodann ein Stück nach Reichsgeld 9 fl. 33 $\frac{1}{3}$ Kr. und respective 9 fl. 46 $\frac{2}{3}$ Kr. thut c).

§. 5.

y) 3 $\frac{1}{4}$. 1. 48 $\frac{6}{11}$? f. 14 $\frac{134}{143}$.

z)
20. 100. { 21 $\frac{1}{2}$? f. 107 $\frac{1}{2}$. / 22? f. 110.

1. 21 $\frac{1}{2}$. 48 $\frac{6}{11}$? f. 52 L. 3 $\frac{8}{11}$ ß.

1. 22. 48 $\frac{6}{11}$? f. 53 L. 8 ß.

a) 3 $\frac{1}{4}$ L. 1. 52 L. 3 $\frac{8}{11}$ ß.? f. 16 $\frac{41}{715}$.

53 $\frac{1}{4}$ L. 1. 53 L. 8 ß.? f. 16 $\frac{8}{65}$

b) 1. 8 fl. 53 $\frac{1}{3}$ Kr. 30 $\frac{1}{3}$? f. 269 fl. 37 $\frac{7}{9}$ Kr.

c) 20. 8 fl. 53 $\frac{1}{3}$ 21 $\frac{1}{2}$? f. 9 fl. 33 $\frac{1}{3}$ Kr.

1. 9 fl. 33 $\frac{1}{3}$ Kr. 30 $\frac{1}{3}$? f. 289 fl. 51 $\frac{1}{9}$.

20. 8 fl 53 $\frac{1}{3}$, 22? f. 9 fl. 46 $\frac{2}{3}$ Kr.

1. 9 fl. 46 $\frac{2}{3}$. 30 $\frac{1}{3}$? f. 296 fl. 35 $\frac{5}{9}$ Kr.

§. 5. Der Wechsel nach Engelland gehet insgemein über Holland, und bedienet man sich in denen Wechsel-Briefen meistentheils der Fläml. Währung. Nach selbiger werden $33\frac{1}{3}$ Schilling Fläml. mit einem Pfund Sterl. gleich gestellet, so man den Pary heisset. Denn es machen $33\frac{1}{3}$ Schilling Fläml. gerade 4 Holländische Banco-Thaler à 50 Stüver, d) eben wie 4 Englische Cronen ein Livre Sterl. aus. Jedoch mag ein Holländl. Banco-Speciesthaler mit einer Engl. Crone lange nicht gleich gelten. Vielmehr und da derselbe um 4 pro Cento schlechter als ein Species-Reichsthaler, dieser aber um $11\frac{1}{9}$ pro Cento hinwieder schlechter als eine Crone ist, müssen $15\frac{1}{9}$ pro Cento von den erstern auf die letztere gut gethan werden, mithin muß eigentlich 1 Livre Sterl. $38\frac{10}{27}$ ß. Fläml. gelten. e) Wenigstens wenn auch die 4 pro Cento, so Holland auf die Species-Reichsthaler geben sollte, abgehen, müssen denen Cronen die noch übrige $11\frac{1}{9}$ pro Cento zu gute kommen, und muß diesemnach 1 Livre Sterl. $37\frac{1}{27}$ ß. Fläml. gelten. f) Dem ohngeachtet jedoch giebt Amsterdam, wie aus den Cours-Zetteln zu ersehen, nur 34 bis 35 ß. Fläml. in banco pro 1 Livre Sterl.

Wie es mit dem Wechsel nach Engelland bewandt.

d) 6 Stüv. 1 ß. Fl. 50? f. $8\frac{1}{3}$.
$8\frac{1}{3}$. 1 Banco-Thaler $33\frac{1}{3}$? f. 4.
1 Sch. Fl. 6 Stüv. $33\frac{1}{3}$? f. 200.
50. 1. 200? f. 4.

e) 100. $33\frac{1}{3}$. $15\frac{1}{9}$? f. $38\frac{10}{27}$.

f) vid. Marperger von den Banquen c. 13. p. 294. et ibi cit. RICARD et PERSOY. Jener setzet $37\frac{4}{108}$. und dieser $37\frac{1}{27}$ ß. Fläml. zum Pary mit 1 Livre Sterl. an.

Sterl. g) Hamburg giebt selten etwas mehr als $33\frac{1}{3}$ ß. Fl. vor ein L. Sterl. h) Und diesemnach rechnet es eine Crone nicht höher als einen Species-Reichsthaler von 3 Mark Lübl. Denn 2 Mark Lübl. oder 32 ß. Lübl. machen den Pary gegen $33\frac{1}{3}$ Stüver zwischen Amsterdam und Hamburg aus; i) Mithin thun $33\frac{1}{3}$ ß. Fläml. gerade 12 Mark Lübl. oder welches einerley ist, 4 Species-Reichsthaler. Dieses aber geschiehet vermuthlich darum, weil etwa die Zahlung in Engelland mit Guinées, so vorerwehn-

g) z. E. man will $\frac{1}{m}$ Species-Reichsthaler nach London remittiren, und der Cours stehet auf 34 ß. Fläml. so reduciret man die Reichsthaler mit 8 zu Fläml. Schillingen, und dividiret den Betrag mit 34, so kommt die Summe an L. Sterl. heraus.

1. 8. 1000? f. 8000.

34. 1. 8000? f. $235\frac{5}{17}$ L. Sterl.

Will man hingegen 500 L. nach Hamburg remittiren, multipliciret man solche mit 34 und dividiret den Betrag mit 8, so kommt die Summe an Reichsthalern in banco heraus.

1. 34. 500? f. 17000.

8. 1. 17000? f. 2125 Reichsthaler in banco.

h) vid. Hamburgische Cours-Zettel d. 16. Sept. 1726. ap. BOHN. III. 358. it. d. 17. May 1737. 3. Jun. 1738. 2. Jun. und 3. Jul. 1739. allwo 33 ß. und $4\frac{1}{2}$. 6. 7. 10. 11 pf. Fl. angesetzet sind.

i) 6 Stüver 1 ß. Fläml. $33\frac{1}{3}$? f. $5\frac{5}{9}$.

$5\frac{5}{9}$ ß. Fläml. 32 ß. Lübl. $33\frac{1}{3}$? f. 192.

10. 1. 192? f. 12 Ml. Lübl.

Bohn I. p. 500. et III. 359. rechnet den Pary zu $12\frac{1}{2}$ Ml. Lübl. Er rechnet aber sodenn 48 ß. Lübl. gerade gegen 48 Stüver, mithin auch nur 32 gegen 32.

6. 1. 32? f. $5\frac{1}{3}$.

$5\frac{1}{3}$. 32. $33\frac{1}{3}$? f. 200.

16. 1. 200? f. $12\frac{1}{2}$. Ml. Lübl.

wehntermaassen eine Zeithero mit $7\frac{1}{2}$ und respective mit 10 pro Cento im Werth erhöhet worden, geschiehet. k) Denn solchergestalten die $11\frac{1}{9}$ pro Cento, so auf die Cronen sich gegen Species-Reichsthaler gebühren, ungefährlich wieder abgerechnet sind. Wie denn auch Frankreich jetzo nach Engelland eine Wechsel-Krone von 60 Sols gegen 32 Pfennig Sterling wechselt, und sich also einen Louis d'argent von der neuen Gattung à 6 Livres mit 64 Pfenning Sterling bezahlen lässet, obschon eine englische Krone, welche nur 60 Pfenning gilt, von besserm Gehalt, als ein Louis d'argent ist. Wie denn die Species-Reichsthaler auf Louis d'argent nur 6, auf englische Kronen aber $11\frac{1}{9}$ pro Cent geben, l) mithin würde Engelland gegen Frankreich $11\frac{7}{9}$ pro Cent verliehren, wenn es in Silber-Kronen, und nicht in Guinees nach dem erhöheten Preise, zahlete.

§. 6. Die englischen Münz-Erfahrungen der ältesten bekannten Zeiten weisen auf einen gemeinschaftlichen Ursprung mit den Münzgesetzen der alten Sachsen zugleich. Diese theilten die Zählmark, oder das gleichbedeutende Geld-Pfund in 20 Schillinge,

Spuren eines gleichen Ursprungs des Englischen mit dem alten Sächsischen Münzwesen.

k) Die Guinees sind zwar in dem erhöheten Preiß durch keine Parlements-Acte autorisiret, sondern nur bloß zugelassen, dahero dann man auch niemand zwingen kann, dieselbe in Zahlung anzunehmen. Jedoch geschehen unter den Kaufleuten die meiste Zahlungen mit denselben. M. s. Marperger von den Banquen, Cap. 13. pag. 291. BOHN III. 423.

l) S. Graumann, S. 72. — 60. 100. 64? fac. $106\frac{2}{3}$. Frankreich also giebt nicht allein nicht die $5\frac{1}{9}$ pro Cent, so die Louis d'argent auf die englische Kronen thun sollten, sondern rechnet sich noch selbst $6\frac{2}{3}$ pro Cent zu gute, so zusammen $11\frac{7}{9}$ pro Cent thut.

linge, und 1 Schilling wiederum in 12 Pfenninge ab, m) wodurch 240 Pfenninge ein Geldpfund im Ganzen aufwägeten. Das englische Geldpfund aber ward ehemals, und wird auch bis auf den heutigen Tag noch berechnet, 1 Pfund, oder Pfund Sterling, gegen 20 Schillinge und 1 Schilling gegen 12 Pfenninge. n) Diejenigen Nationen, welche die alten Britten mit ihren Einfällen oft heimsuchten, wohneten Ostwärts von Brittannien, und wurden von erstern Oester- oder Esterlinger genennet. Natürlich fiel ein gleichbedeutender Ausdruck auch auf ihre mitgebrachte Silbermünze, hierdurch aber ist, nach und nach, das Pfund Esterling, oder Sterling, auch weiter der Schilling und Pfenning Sterling entstanden, und mit diesen verschiedenen Begriffen, in der englischen Münz-Sprache, bis auf den heutigen Tag, fortgetragen worden.

Aelteste Nachricht von Einrichtung des Englischen Münzwesens.

§. 7. Die Zeit der Einrichtung des englischen Münzwesens ist, weil man die hierzu brauchbare national-Schriftsteller, so genau, als hierzu nöthig, nicht kennet, auch sicher genug nicht anzugeben. Man hält dafür, o) daß König Johann, aus dem Hause Anjou, im Anfange des dreyzehenten Jahrhunderts, die Esterling Pfenninge, durch Nachprägung,

m) Sächsisches Landrecht, Lib. III. Art. 45.

n) Graumann, in den Briefen vom Gelde, und dem englischen Münzwesen besonders, S. 118. 119. Auf die Rückseite der Pfenninge wurden vor Alters Kreuze tief eingeschnitten, wodurch solche füglich in halbe und viertel Pfenninge umgebrochen werden konnten.

o) Diese und weiterfolgende historische Nachrichten sind aus den nur angeführten Graumannischen Briefen, und dem VIII. und IX. Briefe des I. Theils besonders, von S. 86. an, u. f. weiter gezogen worden.

gung, zuerst nationalisiret haben soll. Sein Enkel, Eduard der erste, welcher im Jahre 1307. starb, berichtigte diese Einführung in derjenigen Maasse, worinne solche in nachfolgende Zeiten weiter fortgetragen worden ist. Er setzte in seinem siebenten Regierungs-Jahre den Silberpfennig auf den zwanzigsten Theil einer Unze, Troysch Gewichts, und gründete damit zugleich das Pfenniggewichte. Das Münz-Korn aber bestimmte selbiger, in dem Pfunde 11 Unzen 2 Pfenning fein Silber, mit 18 Pfenningen Zusatz, und hieraus wurden 240 Stück Pfenninge gemünzt. In seinem acht und zwanzigsten Regierungs-Jahre aber erfolgte eine höhere Ausstückelung, das Pfund ward zu 20. bis 3 Pfenninge erhöhet, und, weil der Schilling, oder vielmehr 12 Pfenninge, 264 Gräns statt 288 wägete, auf solche Art die Unze Silber von 20 bis auf $20\frac{1}{4}$ Pfennig erhöhet. Weil aber das Geld nach voriger Feine fortgepräget ward, benutzten die Wucherer solches zum Beschneiden, und veranlaßten hiedurch König Richard den zweiten, welcher im Jahre 1399. starb, zu einem Gebote, daß das Geld nicht zugezählet, sondern zugewogen werden sollte. Durch dieses wucherliche Beschneiden vermuthlich, war vorhero bereits der im Jahre 1377. verstorbene König Eduard der dritte auf den Einfall gebracht worden, eine dicke Münze, unter dem Namen Groats oder Groschen, ausprägen zu lassen, und hiervon sind weiter, wie in Teutschland die Thaler, also in Engelland auch die Kronen, endlich unter der Regierung König Heinrich des achten, aufgestiegen. Vorjetzo blieb bey den Groats das Münz-Korn zwar noch unangegriffen. Doch in seinem zwanzigsten Regierungs-Jahre machte Eduard den Schrot leichter, hierdurch

Fortgang.

Anfang der Kronen-Prägung.

durch ward das Geldpfund Silber bis auf 22 Schillinge 6 Pfenninge, und nach sieben Jahre weitern Verlauf gar bis auf 25 Schillinge äußerlichen Werths hinangebracht. Noch kamen unter Eduards des dritten Regierung die ersten englischen Goldmünzen, an ganzen, halben und viertel Rosenobels auf. Der Werth der Ausbringung gegen das Silber, blieb einige Zeit, abgewechselt, wie 1 gegen 13. 14. 15. stehen, also wankend und ungewiß. Endlich ward das Verhältniß wie 1 gegen 15 fortgesetzet, und hierbey ist es auch mit der Ausbringung weiter unverändert, bis auf den heutigen Tag, verblieben.

Erste englische Goldmünzen.

§. 8. Unter König Heinrichs des achten Regierung wurden ungewissenhafte Münzgrundsätze ausgeführet. Zeitig erhöhete selbiger, wiewohl noch ohne Verkürzung des Münz-Korns, die Ausstückelung des Pfundes Sterling, bis auf 45 Schillinge äußerlichen Werths, und die Unze Silber Troysch ward hierdurch auf den Werth von 3 Schilling 9 Pfenninge gesetzet. Im vier und dreyssigsten Jahre seiner Regierung stieg selbiger mit der Ausbringung bis auf 48 Schillinge hinan, die Unze Silber kam auf 4 Schilling zu stehen, und dem Pfunde wurden, statt voriger 18 Pfennigtheile, nunmehro 2 Unzen Kupfer, damit aber der Unze ein erhöheter Werth mit $9\frac{1}{2}$ Pfennig, zugesetzet. In seinem sechs und dreyßigsten Regierungs-Jahre gieng er noch weiter. Ein Pfund ward mit der Hälfte Kupferzusatz beschicket, und eine Unze fein Silber gelangte dadurch zum Werthe von 8 Schillingen. In dem unmittelbar drauf gefolgten Jahre erreichte die Unordnung einen hohen Standpunkt. Man fand in dem Pfunde, welches 12 Unzen Troysch wäget, nicht mehr, als vier Unzen fein Sil-

Ausbruch einer Münzunordnung unter der Regierung König Heinrich des VIII.

Silber, und hierdurch steigerte sich die Unze rohes Gewichts bis auf 12 Schillinge äußerlichen Werths. Hieraus folgte, noch bey Heinrichs Lebzeiten, eine klägliche Theuerung, nach seinem Tode aber die Herabwürderung eines Schillingsstücks bis auf 9 und 6 Pfenninge. Unter der kurzen Regierung König Eduards des sechsten, ward ein neuer Münzfuß eingeführet, und die Verfassung sollte damit verbessert werden; weil man, statt vorheriger 4, nunmehro 6 Unzen fein Silber, in dem gemischten Geldpfunde fand; aber es ward die Ausstückelung von 48 bis auf 72 Stück vermehrt, und damit zugleich der äußerliche Werth des Silbers von 4 bis auf 6 Schilling erhöhet, mithin blieb das Münzwesen in voriger Unordnung, weil 12 Schillinge auf eine Unze gingen. Nach zwey Jahre weiterm Ablauf erreichte solche ihren höchsten Standpunkt. Es wurden 72 Schillinge aus einem nur mit 3 Unzen fein beschickten Pfunde gemünzet. Dieser grobe Betrug bedeckte endlich die bösen Münzrathgeber mit Schande, und sie suchten nunmehro mit guter Art in den zurückgelassenen guten Weg wiederum einzuschlagen. Es ward unmittelbar drauf ein verminderter Schrot mit 60 Stücken zur Ausmünzung veranstaltet, und hierdurch kam der Werth einer Unze Silber wiederum bis auf 5 Schillinge zurück.

§. 9. Die Königin Maria hemmete dieses Unwesen weiter, verbesserte aber zugleich nichts. Die vorhergeschlagenen schlechten Münzen circulirten nur in einem devalvirten Werthe, und unter deren Begünstigung schlich sich nach und nach eine ungeheuere Zahl ausländischer ein. Endlich griff die Königin Elisabeth das große Werk einer Münz-Aender- und Verbesserung zugleich an. Im zweiten

Angriff der Münzverbesserung von der Königen Elisabeth, und Einrichtung des jetzigen Schrot und Kornes.

ihrer

ihrer Regierungs-Jahre bereits wurden alle einheimische nach einem schlechten Korne ausgeprägte Münzsorten eingefordert, und zur Anzeige ihres verschiedenen Gehalts, mit den Figuren eines Windhundes, Ritters, Löwens, einer Harfe, Rose, Lilie ꝛc. bezeichnet, alle ausländische Münzsorten hingegen zur Münzstätte gewiesen, und in neues, nach den ehemaligen guten, vorjetzo wieder angenommenen Münzgrundsätzen, umgeformtes Geld, verwandelt. Sechs Monate unaufhörlich blieb hierbey der Hammer in Bewegung, und wöchentlich wurden 8 bis 12000 Pfund Silber- auch eben so viel Goldsorten, letztere gröstentheils aus Spanischen Pistolen umgepräget. Dieser also wieder hergestellte gute Münzfuß, ist, im Wesentlichen unverändert, bis auf jetzige Zeiten, aufrecht erhalten worden. Zwar ward solcher in dem auf die Einführung gefolgten ersten Jahre bereits mit einem Umschlage bedrohet. In der Königin Geheimden Rathe vereinigten schon die meisten Stimmen sich zu einer geringhaltigern Ausmünzung. Allein, der damalige Staats-Secretair, Ritter Cecil, widersetzte sich mit so starken Gründen, daß Elisabeth hierdurch, ihren Maasregeln beständig treu zu bleiben, bewogen ward.

Ausmünzung.

§. 10. Der wiederhergestellte Münzfuß war also derjenige, welcher noch jetzo ist. Das Pfund Gold Troysch ward 22 Karat fein, das Pfund Silber hingegen zu 11 Unzen 2 Pfennig fein, ausgemünzet, und also gehet auch die Ausmünzung noch bis auf das einfache Pennystück herab. In den ersten Zeiten wurden für das Pfund Silber in der Münze, 2 Schillinge, zum Schlägeschatze, inne gelassen, und man bekam nur 60 Schillinge dafür zurück, da doch würklich 62 Stück daraus gepräget wur-

wurden. In gleicher Maasse ward das Pfund Gold für 44 Pfund 10 Schilling Sterling Silber zwar ausgemünzt, es fielen jedoch hiervon ebenfalls 15 Schillinge zum Schlägschatze an die Münze zurück. Seit dem Jahre 1667. aber sind durch einen Parlaments-Schluß diese Münzkosten abgeworfen worden, und es überträgt solche von dieser Zeit an das gemeine Wesen von einer auf den Brandtewein gelegten Abgabe. p)

§. 11. Weil die Befreyung vom Schlägeschatze die Ausbringung der Münze verfeinert, ward die Englische dadurch eine Lockspeise für Wucherer, welche solche theils aus dem Lande häufig führeten, theils aber beschnitten, und also verfälscht in das Publikum wiederum brachten. Sie machten es aber damit so arg, daß hierdurch das Geld grösstentheils das Drittheil von seinem wahren Werthe verlohr, indem der gute Guinee gegen dieses beschnittene Silbergeld bis auf 30 Schilling Sterling hinan stieg. Wider eine so muthwillige Brandschatzung schrie die Nation so laut, daß endlich König Wilhelm der dritte, sich, mitten unter den auf ihm gelegenen Sorgen des Krieges, der Sache annahm und durch einen im Jahre 1695. gefaßten Parlaments-Schluß alle beschnittene, ausgekippte, auch sonst auf andere Art verfälschte Silbermünzen zum Tiegel und Umprägen beförderte, wodurch der Guinee bald wieder zum Fallen bis auf 22 Schillinge herab kam. Zu Unterstützung des Einwechselns, ward jede Unze Silber in Gelde bey den Münzstätten mit 5 Schilling 8 Pfennig bezahlet, und solche für 5 Schil-

Wucherliche Angriffe.

Hinderungs Versuche.

p) Graumann schreibet S. 185. daß noch jährlich, zu den Münzkosten, von dem Parlamente, 15000 Pfund Sterlings verwilliget würden.

5 Schilling 2 Pfennig, mithin, augenscheinlich, mit großer Einbusse, wieder ausgemünzet, zu deren Erholung das Parlament 1200000 Pfund Sterling durch Erhebung einer Fenstertaxe bewilligte. Hierdurch ward nun den Beschwerden zwar auf einer Seite, nicht aber auf der andern zugleich, abgeholfen. Man klagte unaufhörlich über die Ausfuhre des guten Silbergeldes, und solches dauerte bis zum Jahre 1718. fort, worinne ein Guinee bis zum Werthe von $21\frac{1}{2}$ Schilling wiederum hinangestiegen war. Bey den darüber gedauerten Parlaments-Sitzungen kamen, über die Mittel zur Abhelfung, verschiedene durch einander gelaufene Meynungen q) zum Vorscheine, davon also keine einzige durchgesetzet werden konnte. Doch vereinigte man am Ende sich noch dahin, die Meynung des damaligen Münzdirectors, des großen Isaac Newton darüber zu hören. In der von selbigem hierauf eingereichten Vorstellung r) bezeugte er zuförderst, daß, unverändert nach den alten Münzgrundsätzen, aus einem Pfund Golde, Troysch Gewichts, 11 Unzen, oder 22 Karat fein, und 1 Unze Legirung, $44\frac{1}{2}$ Stück Guinees, und aus einem Pfund Silber eben dieses Gewichts, zu 11 Unzen 2 Pfennig fein, und 18 Pfennig Legirung, 62 Stück Schillinge, zeithero gepräget worden waren; In der Hauptsache aber machte er aus dem ungleichen Verhältnisse des Goldes gegen das Silber, wie 1 gegen $15\frac{2}{10}$, die wahren Ursachen begreiflich, warum das englische Silbergeld mit besserm Vortheile gegen das Gold, von Ausländern genutzet, und dessen Ausführung hierdurch begünstiget, dahero letzterer das Ziel durch Erniedrigung des

q) Graumann, S. 104.
r) Bey Eben demselben, S. 107.

des Goldes gestecket werden konnte. Und, wer wird wohl zweifeln, daß Newton nicht Recht gehabt haben sollte? Es war auch nichts leichter als die Ausführung. Man durfte nur, saget ein ungenannter Schriftsteller s), mit Ausmünzung der Silbersorten, dem Preise des Silbers folgen, nicht aber solches theuerer kaufen, als vermünzen, damit aber den Kaufleuten eine vortheilhafte Waare in die Hände spielen. Allein, Newtons Vorschlag stöhrte nur unnütze Debatten im Parlamente auf. Ein Theil hätte zwar gerne den Guinee auf einen gesetzmäßigen Werth an 20 Schilling 8 Pfenning gebracht. Das war auch einer der Newtonischen Einfälle, welcher eine Valvation bis auf 21 Schillinge, jedoch zur Absicht lediglich, damit die Ausfuhre der leichten Silber-Species auf einige Zeit wenigstens gehemmet werden möchte, zum Bedenken gab. Es wollte hingegen das Unterhaus keiner Gelderniedrigung Gehör geben, und doch hat nachhero weiter, und bis auf den heutigen Tag, der Guinee den Werth für 21 Schillinge behauptet. Andere hingegen wollten eine noch feinere Ausmünzung des Silbergeldes haben. Und eine dritte Partey tastete nur die Mißbräuche an. Sie beschuldigte die Ostindische Kompagnie, daß solche der Nation mehr Schaden als Nutzen brächte, weil man zu Salomons Zeiten Gold und Silber aus denenjenigen Gegenden gezogen hätte, woher man vorjetzo nur Affen und Papagoyen holete. Solcherley Irrungen hinderten am Ende einen gründlichern, als den Beschluß des Verbots der Ausfuhre des Silbergeldes, welches aller argwöhnischen Vorsicht ohngeachtet, niemals völlig realisiret wer-

Beschluß eines Verbots der Geld-Ausfuhre.

s) Essai sur la Nature du Commerce en general, Tom. III. Chap. IV.

den können, und wodurch, wie Reisende versichern, der Mangel des Silbergeldes in Engelland, bis jetzo noch, fortdauern soll.

Vorjetzo umlaufende Goldmünzen.

§. 12. Die einzigen in diesem Reiche vorjetzo geprägten Goldmünzen sind die Guinees, eine Geldsorte, welche unter König Karls des zweiten Regierung den Anfang genommen, und von dem mehrentheils darzu verbrauchten von der Küste Guinea hergeholten Golde, den Namen erhalten hat. Vorhero und von den Zeiten der beiden Heinriche des siebenten und achten an, waren mehrere Arten, unter Benennung der Souverains, Reals, Angels, oder Angelors, Georg Nobles, Cronen, Broad- und James Pieces, im Gange, es haben solche aber nach und nach, bis zur Seltenheit, sich verlohren. Verschiedene Sorten der Guinees werden angegeben t)

Fünffache, am Werthe			5	Pfund	5	Schill.	—	Pfen.
Doppelte	=	=	2	=	2	=	—	=
Ganze	=	=	1	=	1	=	—	=
Halbe	=	=	—	=	10	=	6	=
Viertel	=	=	—	=	5	=	3	=

Dem englischen Münzfuße vollkommen gerecht, sind bey der zu Regensburg im Jahre 1737. vorgewesenen großen Münzprobe die ganzen Guinees, 28½ Stück auf die rohe Cöllnische Mark, solche 22 Karat 1 Grän fein, befunden worden. u)

§. 13.

t) Kruse, im Kontoristen, P. I. S. 188. Nelkenbrecher im Taschenbuche, S. 156. Engelländer, mit welchen der Herausgeber darüber gesprochen, wollten von fünffachen, doppelten und viertel Guinees wenig wissen.

u) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive, Tom. VI. S. 242. Der Werth, nach dem Leipzi-

ger

§. 13. Die würklich geprägten, vorjetzo gangbaren Silbermünzen, sind folgende: Ganze und halbe Cronen, a Crown, und a half Crown, 5 Schilling und 2 Schilling 6 Pence, äußerlichen Werths. Die Ausbringung dieser und weiter folgender Silbermünzen ist unter sich vollkommen gleich, nach englischen Münzgesetzen, $\frac{22}{240}$ Troysch Mark, oder $11\frac{1}{10}$ Unzen fein, und $\frac{9}{10}$ Unze Zusatz, nach deutscher Erfahrung aber die rohe Cöllnische Mark 14 Loth 14 Grän fein. v) Ganze und halbe Schillinge, jeglicher zu 12 und 6 Pfennig Sterling äußerlichen Werths, im Englischen a Shilling und a six Pence genannt. Groats, oder Groschen, a Groat, 4 Pfenning Sterling äußerlichen Werths, seltene Erscheinungen in Engelland selbst. Drey Pfennig Sterl. Stücke, a three Pence, Zwey Pfennig-Stücke, a two Pence, Pfenninge, a Penny. Für Schrot und Korn wird, Kontractmäßig, dem Münzmeister bey den Goldmünzen, fast der sechste Theil eines Karats in einem Pfunde, bey den Silbermünzen aber 2 Pfenniggewicht eines Pfunds, als Remedium, zugestanden. w) umlaufende Silbermünzen.

§. 14. In alten, und bis in König Jacobs des ersten Regierungszeiten, war es fast jedermann erlaubt kleine Kupfermünze zu prägen, der Mißbrauch veranlaßte aber ein Verbot, unter der Regie- Kupfermünze.

ger Fuße, ward damals zugleich auf 8 fl. 46 Kr. $1\frac{1155}{1349}$ Pfennig, genau berechnet. Nach dem 20 Guldenfuße ist 1 Stück werth 9 fl. $22\frac{5149}{81168}$ Kreuzer. Eröfnetes Geheimniß der practischen Münzwissenschaft, S. 102.

v) 1 Krone ist nach eben diesem Fuße werth, 2 fl. $28\frac{1073}{1824}$ Kr. Eb. das. S. 106.

w) Kruse, l. c.

gierung König Karls des ersten. x) Zwar erlangten einige Städte, auch unterschiedene Standespersonen, im Jahre 1653. wiederum die Freyheit, Half Pence und Farthings mit einem gewissen Zeichen, nach Belieben, schlagen zu lassen. Es ward aber diese Concession auch im Jahre 1672. wieder eingezogen. Vorjetzo werden, wie alle Gold- und Silber- also die Kupfermünzen auch, unter Königlichem Stempel, im Towr zu London gepräget, und es bestehen solche, in Half Pence Stücken, zu $\frac{1}{2}$ Pfennig Sterling und Farthings, zu $\frac{1}{4}$ Pfennig Sterl. Werths. Es ist aber solche lediglich eine zur Ausscheidung bey kleinen Handkaufen gebräuchliche Münze, und niemand solche in größern Summen anzunehmen schuldig.

Verhältniß der Münzen unter sich.

§. 15. Durch ganz Engelland wird von den Kaufleuten Buch und Rechnung, nach dem blos idealischen Pfund Sterling, geführet, y) und solches, wie oben gedacht, in 20 Schillinge, ein Schilling aber wiederum in 12 Pfennig Sterling abgetheilet. Doch haben die alten, vorjetzo seltenen Münzen, noch eine besondere Abtheilung hinterlassen, welche im Ganzen folgendes Verhältniß unter sich behaupten:

Pfund hat	Marks,	Angels,	Nobles,	Schilling,	Pfennig Sterling.
1	$1\frac{1}{2}$	2	3	20	240
	1	$1\frac{1}{3}$	2	$13\frac{1}{3}$	160
		1	$1\frac{1}{2}$	10	120
			1	$6\frac{2}{3}$	80
				1	12

Aus-

x) WILHELM SANDERSON, Rer. Anglicar. Tom. XVIII. pag. 108. 143.

y) Nelkenbrecher, S. 156.

Ausländische Münzen haben keinen andern als den innern wahren Werth ungeprägten Goldes oder Silbers, dahero keinen gesetzmäßigen Umlauf, die Portugiesischen Goldmünzen ausgenommen, als Lisboinen, oder Moe d'or für 27 Schilling Sterling, halbe und viertel Stück dergleichen, für $13\frac{1}{2}$ und $6\frac{3}{4}$ Schilling. Ganze Dobraons, für 6 Pfund 15 Schilling, halbe für 3 Pfund 7 Schilling 6 Pfennig. Port Dobras für 3 Pfund 12 Schilling, und kleinere Stücken, nach Proportion, 36. 18. 9. $4\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{4}$ Schilling.

Cap. V.

Von dem Dänischen Münzwesen.

§. 1.

In Dännemark wird Buch und Rechnung gehalten in Cronen, Marken und Schillingen, so ihre besondere Währung haben. Zu Königs Christiani III. Zeiten, wurde in dasigem Reich die Münze von Reichsthalern zuerst eingeführet z), und zwar wurde da- Rechnung in Cronen, Marken und Schillingen.

z) Holbergs Dänische und Norwegische Staats- und Reichs-Historie ꝛc. c. 9. K. Christiani III. Großvater Christian I. war der erste König in Dännemark aus dem Haus Oldenburg und zugleich Herzog von Schleßwig und Holstein. Dahero nicht zu verwundern, daß nachmahls in Dännemark die Teutsche Reichs-Münze eingeführet, und zwar die Lübsche Währung erwehlet worden.

damals ein Reichsthaler auf 3 Mark, und eine Mark auf 16 Schillinge gesetzet. Der folgende König Friederich II. wollte seine Münze mit der Lübl. Währung, nach welcher 2 Mark oder 32 ß. einen Reichsthaler damahls thaten, gleich stellen, und verordnete dahero A. 1572, daß künftig 32 ß. oder 2 Mark vor einen Reichsthaler, von denen bisherigen Schillingen aber 2 vor einen gelten sollen. Gleichwie aber nach diesem Absatz die bisherige Dänische Schillinge um $\frac{1}{3}$ besser als die Lübsche geworden, so wurde wegen Ausführung derselben aus dem Lande ein hartes Verbot zugleich mit angehänget a)

Unterschied zwischen der Lübl. und Dänischen Währung.

§. 2. Zu Königs Christiani IV. Zeiten, als unter dessen Regierung die bekannte Münzkipper- und Wipper-Zeit in Teutschland einfiel, wurden die Schillinge gar sehr geringert. Gleich Anfangs golte dahero ein Reichsthaler schon 4 Mark oder 64 ß.; bald darauf, nemlich a. 1608. fieng an eine Mark $16\frac{1}{2}$, a. 1609. 17, und a. 1610. 18 ß. zu gelten. A. 1616. wurde zwar eine Mark wieder auf 16 ß. reduciret, davor aber kam ein Thaler auf 5 und endlich gar auf 6 Mark zu stehen, worauf er bis jetzo noch bestehen geblieben. Von solcher Zeit an also rechnet sich her der Unterschied zwischen der Lübschen und Dänischen Währung, so, daß die Marke und Schillinge Lübl. Währung noch einmal so viel als die Marke und ß. Dänl. Währung thun, wiewohl auch dieses caeteris paribus zu verstehen ist; Denn, wie gleich unten vorkommen wird, die feine Mark in 27 Lübl. Marken nach dem Species-

tha-

a) Seithero waren 48 Dänische ß. gegen 32 Lübl. ß. gestanden: Da aber jene auf 24 reduciret, wurden sie um $\frac{1}{3}$ besser als diese:
24. 100. 32? f. $133\frac{1}{3}$.

thalerfuß, nicht aber auch in 54, sondern vielmehr in $62\frac{1}{2}$ Dänl. Marken nach dem heutigen Fuß derer Dänischen Cronen ausgebracht wird, welches $15\frac{20}{27}$ pro Cento im Unterschied thut.

§. 3. Jetztgedachter Münzfuß mit denen sogenannten Cronen ist a. 1618. eingeführet, und sind nach solchem Anfangs doppelte, ganze, halbe und Orts-Cronen, so 16. 8. 4 und 2 Mark Dänl. golten, ausgemünzet worden. Jetzo aber heissen doppelte Cronen die, so 8 Mark gelten, und die einfache Cronen, oder sogenannte schlechte Thaler, gelten 4 Mark, mithin machen $1\frac{1}{2}$ Cronen einen Reichsthaler en espece aus. b) Es kommt dieser Münzfuß beynahe mit dem ehemals bekannten Zinnischen Fuß überein, und ist gleichsam die Mittelsorte zwischen dem Teutschen Reichs- oder Species-Banco- und dem Leipziger- oder Teutschen Courant-Fuß. Es wird nemlich nach selbigem die feine Mark um $10\frac{5}{12}$ Thaler in $15\frac{5}{8}$ Cronen, so da $62\frac{1}{2}$ Mark Dänl. betragen, ausgebracht, mithin gehen auf die rauhe Mark entweder, wenn sie zu 14 l. 4 gr. fein ist, $13\frac{8}{9}$; oder aber, wenn sie nur zu 12 l. fein ist, $11\frac{2}{3}$ Stücke. c)

Münzfuß bey den Dänischen Cronen.

§. 4.

b) a. 1643. als der 30jährige Teutsche Krieg annoch währete, wurden halbe Cronen oder 2 Ml. Stücke, so insgemein Justus-Judex-Stücke oder auch Ebräer heissen, gemünzet, sie wurden aber a. 1648. auf 28 ß. reduciret.

c) vid. Gespräch im Reich der Wahrheit, die von der Stadt Hamburg a. 1726. eingeführte Münz Neuerungen betreffend 1735. 4. p. 68. et 91. Nach dem Reglement soll, wie der Autor jetztgedachten Gesprächs berichtet, dieser Fuß noch etwas besser seyn. Vermuthlich also soll die feine Ml. um $10\frac{1}{3}$ Thaler in 62 Ml. oder $15\frac{1}{2}$ Cronen ausgebracht wer-

Werth der Dänischen Cronen.

§. 4. Eine solche Crone, ob sie schon vor sich $\frac{2}{3}$ von einem Reichsthaler thun, ist in Ansehung des Leipziger Fußes $18\frac{1}{2}$ Ggl. und in Ansehung des Species-Banco-Fußes $27\frac{2}{3}$ Lübl. Schillinge; ein Reichsthaler aber, so aus $1\frac{1}{2}$ Cronen bestehet, d) $27\frac{3}{4}$ Ggl. und respective $41\frac{1}{3}$ Lübl. Schillinge werth. Wie nun der Leipziger Fuß regulariter auf den Species-Banco-Fuß einen aggio von $33\frac{1}{3}$ zu geben hat, so thut hingegen der Münzfuß von $10\frac{5}{12}$ Thaler in denen Cronen gegen Banco nur $15\frac{20}{27}$, und bekommt derselbe hinwieder von dem Leipziger Fuß $17\frac{16}{27}$ pro Cento zum Aufgeld. e) Dagegen der Sinnaische Fuß ehemals gerade die Hälfte als nemlich $16\frac{2}{3}$ gegen Banco gethan, und jetzo eben so viel hinwieder von dem Leipziger Fuß bekommt, weil er praecise das Mittel zwischen

werden. Ueberhaupt ist hie anzumerken, daß man sich in Dännemark wie in Teutschland des Cöllnischen Gewichts beym Münzwesen bediene.

16 l. $15\frac{5}{8}$. 14 l. 4 gr.? f. $13\frac{8}{9}$.

16 l. $16\frac{5}{8}$. 12 l.? f. $11\frac{23}{32}$.

d) Es ist bekannt, daß die feine Mk. nach dem Species-Banco-Fuß (man abstrahiret hier von dem Unterschied, so sich etwa zwischen Species und Banco sonst erzeiget) in 9 und nach dem Leipziger Fuß in 12 Thaler ausgebracht werde.

$15\frac{5}{8}$ Cronen 12 Thaler 1? f. $18\frac{54}{125}$ ggl.

$15\frac{5}{8}$ Cr. 9 Thlr. (à 48 ß. Lübl.) 1? f. $27\frac{81}{125}$ ß. Lbl.

$10\frac{5}{12}$. 12 Thlr. 1? f. $27\frac{3}{4}$ ggl.

$10\frac{5}{12}$. 9. 1? f. $41\frac{1}{3}$ ß. Lübl.

e) 9. 100. $10\frac{5}{12}$? f. $115\frac{20}{27}$.

$10\frac{5}{12}$. $115\frac{20}{27}$. 12? f. $133\frac{1}{3}$.

$15\frac{20}{27}$. abgezogen von $33\frac{1}{3}$ bleiben $17\frac{16}{27}$.

Setze ich aber den Satz also:

$10\frac{5}{12}$. 100. 1? so kommen nur $15\frac{1}{5}$ heraus.

schen beyden hält. Daher auch ein nach dem Zinnl. Fuß in der feinen Mark zu $10\frac{1}{2}$ Thaler ausgemünzetes $\frac{2}{3}$ Stück etwas weniger als eine Crone, nemlich in Ansehung des Leipziger Fußes $18\frac{2}{7}$ Ggl. und in Ansehung des Species-Banco-Fußes $27\frac{4}{7}$ Lübl. ß. nur werth ist. f)

§. 5. Jedoch wird öfters von diesem Fuß abgewichen. Als z. E. es sind $1\frac{1}{2}$ Mark- oder 24 Schilling-Stücke, so 12 Lübl. ß. oder 8 Ggl. gelten sollen, ausgemünzet: Es können aber dieselbe, wenn sie auch noch so exacte ausgemünzet wären, wegen des dazwischen kommenden aggio von $15\frac{20}{27}$ pro Cento nicht mehr als höchstens 7 Ggl. gelten. g) Zudem ist bey der letztern Probe in comitiis zu Regenspurg befunden worden daß $26\frac{5}{8}$ dergleichen Stücke auf die rauhe Mark zu 9 Loth fein, mithin auf die feine Mark $47\frac{1}{3}$ St. so da $1\frac{3}{4}$ Cronen betragen, gehen, welchemnach ein solches Stück nur 6 Ggl. gelten kann, indem die feine Mark solchergestalt um $11\frac{5}{6}$ Thaler ausgebracht wird. h) So hat sich auch damals gewiesen, daß von denen 16 Schilling- oder 1 Mark-Stücken 46 St. auf die rauhe Mark zu 9 l. 17 gr. mithin auf die feine Mark 74 St. so da $18\frac{1}{2}$ Cronen betragen, gehen; wovon höchstens 4 Ggl. eines werth seyn

Von dem Münzfuß wird öfters abgewichen.

f) $10\frac{1}{2}$. 16 ggl. 12? f. $18\frac{2}{7}$ ggl.
$10\frac{1}{2}$. 32 l. ß. 9? f. $27\frac{4}{7}$ l. ß.

g) $115\frac{20}{27}$. 8 ggl. 100? f. $6\frac{114}{125}$ ggl.

h) vid. Europ. Staats-Canzley LXXI. c. 9. p. 604.
9 l. $26\frac{5}{8}$. 16 l.? f. $47\frac{1}{3}$.
$47\frac{1}{3}$. 12 Thlr. 1? f. $6\frac{6}{71}$ ggl.
$15\frac{5}{8}$ Cr. $10\frac{5}{12}$ Thlr. $17\frac{3}{4}$? f. $11\frac{5}{6}$.

seyn kann, weil die feine Mark um $12\frac{1}{3}$ Thaler darinnen ausgebracht ist. i)

Münzfuß bey dem kleinen Courant.

§. 6. Außer jetzt beschriebenem Münzfuß in denen Cronen hat Dännemark noch einen andern Münzfuß in dem sogenannten kleinen Courant-Gelde, so in Dänischen und Holsteinl. 10. 8. 4 und 2 Schilling-Stücken bestehet, und mit dem Hamburgl. Stadt-Courant anjetzo ganz gleich gestellet ist. Es wird nach solchem die feine Mark um $11\frac{1}{3}$ Thaler, mithin um $5\frac{1}{17}$ pro Cento besser als das nach dem Leipziger Fuß zu 12 Thaler in $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken ausgemünzete Courant ausgebracht. k) In Betracht der doppelten und einfachen guten Groschen und Mariengroschen aber, als in welchen nach dem Torgauer-Fuß die feine Mark um

i) vid. Europ. St. Canzley l. c.
9 l. 17 gr. 46. 16 l.? f. $74\frac{2}{179}$.
74. 12 Thlr. 1? f. $3\frac{3}{3}\frac{3}{7}$ ggl.
$15\frac{5}{8}$ Cr. $10\frac{5}{12}$ Thlr. $18\frac{1}{2}$? f. $12\frac{1}{3}$.

k) Man hat einfache: (oder enkelte) doppelte drey und vierfache Nesselblätter (so von dem Holsteinschen Wappen den Namen haben) welche anfangs 4. 8. 12 und 16 ß. Dänische respective gegolten, nachmahls aber, weil die feine Mk. darinnen um $13\frac{1}{3}$ Thaler (oder 40 Mk. Lübl.) ausgebracht gewesen, um $\frac{1}{6}$ reduciret worden, so daß sie jetzo nur $3\frac{1}{3}$. $6\frac{2}{3}$. 10 und $13\frac{1}{3}$ ß. Dänische gelten, wozu denn die 8. 4 und 2 ß. Stücke der geraden Rechnung halber gekommen. Wie man dann auch alte Dütgens, so 6 ß. gelten, und Dreyers, deren 3 eine Mk. Dänische gelten, annoch hat. Bey der letztern Probe zu Riegenspurg hat sich gefunden, daß von denen 10 ß. Stücken 61 auf die rauhe Mk. zu 8 l. 15 gr. fein, mithin $110\frac{1}{2}$, so da $17\frac{1}{4}$ Cronen oder $11\frac{1}{2}$ Thlr. betragen, auf die feine Mk. gegangen. vid. Europ. St. Canzley l. c.

um $12\frac{3}{8}$ und respective um $12\frac{1}{2}$ Thaler ausgebracht wird, und welche eigentlich gegen obangeführte Schilling-Stücke zu stellen, thut es $9\frac{13}{68}$. und respective $11\frac{5}{17}$ pro Cento. l) Die Stadt Hamburg hingegen münzet nach diesem Courant-Fuß auch 32. 16 und 8 Schilling-Stücke, welche eigentlich gegen die $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke zu stellen, aus. Und diese sind es also, welche von dem Leipziger Fuß $5\frac{5}{17}$ pro Cento fodern können, und gegen Species-Banco nicht mehr als $27\frac{23}{51}$ pro Cento geben dörfen, wiewol man insgemein nur $25\frac{25}{27}$ pro Cento zum Aufgeld rechnet, als so viel es thut, wenn man den Satz in der Ausrechnung umkehret. m)

§. 7. A. 1726. errichtete die Stadt Hamburg ihre sogenannte Courant-Banque, in welcher sie den aggio von ihrem zu $11\frac{1}{3}$ Thaler ausgemünzetem Courant gegen Species-Banco, obgleich selbiger jetzterwehntermassen $25\frac{25}{27}$ pro Cento thut, beständig auf 16 pro Cento fest setzete. n) Davi-

Irrungen zwischen der Krone Dännemark und der Stadt Hamburg wegen der Courrant-Bank.

der

l) $11\frac{1}{3}$. 100. 12 ? f. $105\frac{5}{17}$.
$11\frac{2}{3}$. 100. $12\frac{3}{8}$? f. $109\frac{13}{68}$.
$11\frac{2}{3}$. 100. $12\frac{1}{2}$? f. $111\frac{5}{17}$.

m) vid. Bohns wohlerfahrner Kaufmann P. I. p. 52. wenn ein zu 12 Thlr. ausgeprägtes $\frac{2}{3}$ St. 16 ggl. gilt, muß ein zu $11\frac{1}{3}$ Thlr. gemünzetes 32 ß. Stück $16\frac{16}{17}$ ggl. gelten.
$11\frac{1}{3}$. 16. 12 ? f. $16\frac{16}{17}$.
$5\frac{15}{17}$. abgezogen von $33\frac{1}{3}$. bleiben $27\frac{23}{51}$.
Setzet man aber den Satz also:
12. $133\frac{1}{3}$. $11\frac{1}{3}$? so kommen nur $125\frac{25}{27}$ heraus.

n) Die Stadt Hamburg präget in 32. 16. 8 4 und 2 Schilling-Stücken das Courant um $11\frac{1}{3}$ Thaler (oder 34 Ml. Lübl.) in 1 ß. Stücken um 12 Thlr.

(36

der hatte sich Dännemark, wie die derhalben zum Druck gekommene Schriften ausweisen, am meisten gereget, weil nemlich das Dänische auf gleichem Fuß zu 11⅓ Thaler ausgemünzete Courant nicht mit in den beständigen aggio von 16 eingenommen, sondern demselben, gleich anderm Courant, der sich eigentlich gebührende höhere aggio beygeleget werden wolte. o) Wie denn Dännemark damals klar darthat, daß Hamburg, wenn es allein seinem Courant einen solchen geringen aggio beylegete, sich in kurzem von allen guten groben Münzsorten Meister machen könne: sintemalen wenn zu 100 Species-Banco-Thaler oder zu 133⅓ Reichsthaler Cour. in ⅔ Stücken, so zu 12 Thaler ausgemünzet sind, 11⅑ Mark feinen Silbers erfordert, diese

(36 Ml. Lübl.) und in 6 und 3 Pfenning-Stücken um 11⅔ Thlr. (38 Ml. Lübl.) aus Nach dem Torgauer Fuß hingegen wird das Courant in doppelten guten- und Marien-Groschen um 12⅜. (36 11/12. Ml. Lübl.) in einfachen guten und Marien-Groschen um 12½ Thlr. (37½ Ml. Lübl.) und in 6. 3 und 1 Pfenning-Stücken um 13 Thlr. (39 Ml. Lübl.) vermünzet. Und nach dem letztern Reichs-Schluß werden auch die doppelte Marien Groschen um 12½ Thlr. die 6 und 3 Pfenning Stücke aber um 13⅓ Thlr. (40 Ml. Lübl.) und die 1 Pfennings-Stücke um 13⅔ Thlr. (41 Ml. Lübl.) ausgebracht. Jedoch ist von diesem kleinen Gelde, weil es nicht in das Commerciuin kommt, allhie keine Frage.

o) vid. Hamburgische Cours-Zettel de ao. 1726. ap. Bohn. l. c. III. 355. Da dem Hamburgl. Courant 15⅝ bis 16⅛; denen Dänischen Cronen 14⅞ bis 15; dem Dänischen Courant 29¼ à ¾; und denen neuen ⅔ Stücken 31⅜ zum aggio gegen Species-Banco angesetzet sind.

diese $11\frac{1}{9}$ Mark feinen Silbers aber nachmals zu $11\frac{1}{3}$ Thaler vermünzet werden, und das daraus gelöfete Geld gegen Species nicht $25\frac{2}{27}$, sondern 16 pro Cento zum Aufgeld giebt, evidenter $9\frac{2}{27}$ pro Cento solchergestalt in Ummünzung derer $\frac{2}{3}$ Stücke zu gewinnen stehen. p)

§. 8. Die darüber ausgebrochene Irrungen dauerten bis in das zehente Jahr fort. Endlich wurden solche, durch einen zwischen König Christian dem sechsten, und der Stadt Hamburg, zu Kopenhagen, den 28. April 1736. getroffenen Vergleich q) dergestalt beygeleget, daß die Stadt sich anheischig machte, ihre im Jahre 1726. errichtete courrant Bank, und das dieserhalb zu gleicher Zeit unterm 15. August dieses Jahres publicirte Münz-Edict r), in so weit beides zeithero dem Umlaufe des Dänischen Geldes in der Stadt Hamburg nachtheilig erachtet, und dem Hamburgischen Courrant ein fester Agio gegen die Banco-Species beygeleget worden, innerhalb Jahres Frist, nach Vollziehung des Vergleichs, abzustellen, und wieder aufzuheben, und dem Dänischen courrant Gelde, so lange solches bey seinem restituirten innerlichen Gehalte, die Ausbringung der feinen Mark Silber für $11\frac{1}{3}$ Reichsthaler verbleiben und ausgemünzet werden würde, mit dem Stadtgelde zugleich, einen freyen ungezwungenen Lauf zu lassen, mit-

Ausgang dieser Irrungen.

p) 9 Speciesthlr. 1 Mk. 100? f. $11\frac{1}{9}$.
12 Thlr. Cour. in $\frac{2}{3}$ St. 1 Mk. $133\frac{1}{3}$? f. $11\frac{1}{9}$.
1 Mk. $11\frac{1}{9}$ Thlr. $11\frac{1}{9}$ Mk.? f. $125\frac{2}{27}$.
16 abgezogen von $25\frac{2}{27}$ bleiben $9\frac{2}{27}$ so pro Cento zu gewinnen.

q) Bey Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive, Tom. VI. S. 134.

r) Eben daselbst, S. 88.

mithin alles in den Stand, wie solcher bis zum Jahre 1720. gewesen, wiederum zu setzen, darwider aber mittel- oder unmittelbar etwas nicht zu verfügen, jedoch der Stadt Münz- auch übrigen Gerechtsamen unbeschadet, auch mit Vorbehalte, daß die Stadt an diese Erklärung länger nicht gebunden seyn sollte, als die Königlich Dänische courrant Münze auch, nach dem restituirten Fuße, die feine Mark Silber für $11\frac{1}{3}$ Reichsthaler, ausgebracht werden würde. Hierbey ist es nun auch zeithero ungeändert verblieben. Die Krone Dännemark hat an dem Fuße des Silbergeldes keine Veränderung vorgenommen. Es circuliret in der Stadt Hamburg mehr Dänisches als Stadt-Geld, und beides gehet in gleichem äußerlichen Werthe, durcheinander.

Herrschendes Geld in Dännemark.

§. 9. In dem Königreiche Dännemark selbst wird vorjetzo kein ander Geld, als Königlichen Gepräges, im Umlaufe geduldet, wenn fremdes in der Ausprägung auch dem Landmünzfuße gemäß durch die Probe, befunden werden sollte; nur die Herzogthümer Schleswig und Holstein ausgenommen, worinne im gemeinen täglichen Handel, Hamburgs- und Lübeckisches Geld umläufet. Außer den in der Folge näher zu beschreibenden Sorten, werden vom Jahre 1720. an, für die Westindischen Inseln in Golde, ganze und halbe Rojalinen, wovon aber ein mehreres nicht angegeben werden kann, auch seit dem Jahre 1766. in Silber, 24 Schillingsstücke, und seit dem Jahre 1770. gleiche 12 Schillingsstücke, ausgepräget, welche gegen Dänisches Courrant 20 pro Cent verliehren, dahero im Königreiche selbst unter einem beständigen Verrufe stehen. Vom Jahre 1730. an hat auch die Asiatische Handlungs-Kompagnie für ihre Bedienten in

Für die Westindischen Inseln geprägtes.

Von der Asiatischen Kompagnie.

in Tranquebar, Ducaten und Silbermünzen prägen lassen, wovon jedoch ebenfalls nähere Nachricht nicht angegeben werden kann. Alle diese und folgende Landmünzen gehen aus drey Münzhäusern, zu Kopenhagen, Altona und Kongsberg, in Norwegen. s)

§. 10. Die für das Königreich Dännemark würklich geprägte, und dermalen umlaufende Goldmünzen bestehen in Ducaten von zweyerley Art. t) Die eine Sorte, Species Ducaten genannt, stehen im Werthe für 14 Mark 8 Schilling Dänisch Courrant, und die zur Münzprobe im Jahre 1737. nach Regensburg berufene Kreyß General Münz-Waradeine, fanden hiervon 67 Stück auf die rohe Cöllnische Mark, welche überhaupt in Dännemark auch zum Münzgewichte gebrauchet wird, und jene 23 Karat 9 Grän fein, mithin um 1 Grän reicher, als die teutschen Reichs-Ducaten, beschickt. u) In neuern Zeiten ist aber eine Veränderung damit vorgegangen, und es sind vom Jahre 1771. an v) zu Altona, nach dem Holländischen, wahrscheinlich dem Gesetzmäßigen Fuße, mithin die rohe Goldmark zu 23 Karat 7 Grän fein, Ducaten geprä-get worden. Die andere Sorte bestehet in sogenannten neuen courant Ducaten, welche vom Jahre 1757. an ausgegangen sind, und für 12 Mark oder 2 Thaler Dänische Wehrung bestehen. Ael-

Dänische Goldmünzen.

s) Ludwig Albrecht Gebhardi Dänische Geschichte, in dem Auszuge der neuen allgemeinen Welt-Historie, XIII. Band, S. 460.

t) Kruse, im Kontoristen, S. 66. Nelkenbrechers Taschenbuch für Banquiers und Kaufleute, S. 90.

u) Hirsch, c. l. Tom. VI. S. 220.

v) Gebhardi, am angez. Orte.

Aeltere ähnliche mögen ein etwas geringeres Korn haben, weil Prägstücken vom Jahre 1714. insonderheit durch ein Königliches Edict vom Jahre 1727. auf 11 Mark Dänisch herabgewürdert worden sind.

Dänische Silbermünzen.

§. 11. Bey den Silbermünzen ist die Anmerkung vorauszusetzen, daß mit solchen durch ein besonderes Königliches Edict ein Unterschied zwischen Kronen und courrant Valuta gemachet, und hiernach erstere, welche gegen letztere um $6\frac{1}{4}$ pro Cent besser stehet, bey Abgabe des Zolls im Sunde w) vielleicht auch weiter bey allen Königlichen Kassen, in Obacht genommen wird. Hieraus ist nun die Ursache zu begreifen, warum der Reichsthaler, die erste Dänische Silbermünze, für 6 Mark x) 12 Schilling Kronen und 7 Mark 4 Schilling courrant Valuta, ehemals angeschlagen worden ist. y) „Aber, nach einer Königlichen „Verordnung vom 2. Januar 1776. z) sind zu „auswärtigen Zahlungen, besonders in Hamburger Bancogelde, neue Dänische Species Reichs„thaler ausgeprägt, und ist deren Werth in allen „Königlichen Kassen, bey der Banco, wie auch im „Handel und Wandel, zu 1 Reichsthaler a) 11 „Schilling Lübisch, oder 6 Mark 22 Schilling „Dänisch in Courrant, festgesetzet worden. Man „erlanget demnach auch $9\frac{1}{4}$ Stück solcher Dänischer „Species für 1 Mark fein Silber, nach der Tie„gel-

w) Kruse, l. c.

x) Mark ist keine geprägte, sondern eine nur idealische Münze.

y) Kruse. Nelkenbrecher.

z) Sind die eigenen Worte aus Nelkenbrechern.

a) auch eine nur idealische Münze in Dännemark, so wie auch der Rigsort.

„gelprobe, und Bezahlung des Münzerlohnes, an „1 Schilling Lübisch, für den ganzen Thaler, und „1 $\frac{1}{4}$ Schilling Lübisch für 2 halbe Species Stü„cke." Dann folgen Cronen zu 4 Mark Dänisch äußerlichen Werths b) 24 c) 16 d) und 12 Schillingsstücke e) welche nebst den Cronen, insgesamt, wie untengesezter Gewährsmann versichert f) in der feinen Silbermark, für 68 Mark Dänisch ausgebracht seyn sollen. Von weiter herabgehenden 8. 4. 2 und 1 Schillingsstücken ist kein Ausbringungs-Modus bekannt. Seit dem Jahre 1772. aber sind auch einfache und halbe Schillingsstücke, Fyrke genannt, in Kupfer, gepräget worden. Auserdem roulliren noch alte Münzen in Verhältnißmäßigem Werthe für 20. 15 und 10 Schillinge darunter auch für 28 und 14 Schilling Courrant die sogenannten Justus Judex Stücke oder Ebräer, welche König Christian der vierte, in den Jah-

b) Die Probe der rohen Mark Cöllnisch in 1 $\frac{1}{9}$ Stück hat 14 Loth 4 Grän fein angegeben, und ist nach dem 20 Guldenfuße ein Stück werth, 1 fl. 16 $\frac{4}{5}$ Kr. Eröfnetes Geheimniß der pract. Münzwissenschaft, S. 106.

c) Die Kreyß General Waradeine fanden zu Regensburg im Jahre 1737, auf die rohe Cöllnische Mark 26 $\frac{5}{8}$ Stück, solche 9 Loth fein. Hirsch, c. l. Tom. VI. S. 244.

d) 46 Stück auf die rohe Cöllnische Mark, solche 9 Loth 17 Grän fein. Eb. das.

e) 61 Stück auf die rohe Cöllnische Mark, solche 8 Loth 1 Grän fein. Eb. das.

f) Dieses sagen Gebhardi, S. 461. und ihm ist wohl zu trauen. Wenn also von Kufen die Ausbringung des Silbers in Kronen, die Cöllnische Mark für 62 $\frac{1}{2}$ Mark Dänisch angegeben wird, muß solches von einer Ausmünzung voriger Zeiten zu verstehen seyn.

ren 1644. bis 1648. zur Zeit des mit der Krone Schweden geführten Krieges prägen lassen.

Dänisches Papiergeld.

§. 12. Unter der Regierung König Friedrichs des vierten, im Jahre 1713. wurden Münzzettel zu 100. 50. 10 und 5 Thaler in Umlauf gebracht, g) welche sich aber so wenig im Werthe behaupteten, daß ein solcher Zettel von 100 Thaler eingebildeten Werths bald bis auf 60 herabfiel. Hierdurch fand der König sich bewogen solche für 1 Million und 600000 Thaler einlösen und im Jahre 1728. gar verbrennen zu lassen. Nachdem aber die Aßignations-Wechsel und Leihe-Bank zu Kopenhagen am 29. October 1736. gestiftet, und am 1. Merz 1737. geöfnet worden war, so sind auch hierbey Bancozettel auf 100. 50. 10. 5. und 1 Thaler Courrant von neuem ausgegeben worden, welche in dem Dänischen Reiche vorjetzo überall auch bey den Königlichen Kassen besonders, als baares Geld, paßiren. Weil das Papiergeld nur ein idealisches Geld ist, welches das Publikum jederzeit argwöhnisch beobachtet; So wird auch das Dänische mit einer ausnehmenden Genauigkeit behandelt, und dessen Glaube mit äußerster Strenge gehandhabet. Im Papiere ist auf den 100. 50. 10 und 5 Thaler Zetteln, in allen vier Ecken, auf den 1 Thaler Zetteln aber in der Mitte, von dem Papiermacher des Königs gekrönter Name ausgedruckt. Auf jede individual Summe werden doppelte Banco-Noten gefertiget, in dem zur Zierde angebrachten Laubwerke durchschnitten, und dasjenige Exemplar, worauf man das Laubwerk auf der rechten Seite siehet, bleibt in der Bank, damit wenn ein Zweifel entstehet, ob eine vorkommende

g) Gebhardi, l. c.

mende Note ächt oder unächt seyn möchte, man die Schnitte des Laubwerks gegen einander halten, und darüber desto sicherer urtheilen könne. Und dieser auch anderer Vorsicht ohngeachtet kommen gleichwohl so viel falsche Dänische Bank-Noten vor, daß auch die Augen der besten Kenner damit in die äußerste Verlegenheit über die Ausscheidung jezuweilen gezogen werden. Desto härter fällt aber auch die Strafe auf den entdeckten Verfälscher. Er setzt sein Leben auf das Spiel. Der Angeber bekommt 10000 Thaler zur Belohnung, und sein Name wird verschwiegen. h)

§. 13. Durch das ganze Dänische Reich wird vorjetzo von den Kaufleuten, Buch und Rechnung, in Reichsthalern, à 6 Mark, jede Mark aber wieder im Anschlage für 16 Schillinge, gehalten, wiewohl einige Kopenhagner Handelshäuser solche in Marken zu 16 Schillinge, und 1 Schilling à 12 Pfennig Lübisch führen. i) Die Münzwährung selbst aber steht in folgendem Verhältnisse unter sich: Verhältniß der Münzen unter sich.

Reichs-Thaler, hat	Dänisch Thaler,	Mark,	Schilling,	Witten,	Dänisch Pfennig.
1	1½	6	96	288	1152
	1	4	64	192	768
	1	1	16	48	192
		1		3	12
				1	4

Wenn dem Dänischen Gelde ein Cours in Teutschland verstattet würde, so könnten, nach dem Verhält-

h) Schlözers Briefwechsel, politisch historischen Inhalts, II. Theil, Heft XI. S. 263.

i) Nelkenbrecher, S. 89.

hältnisse des Louis d'or für 5 Thaler, folgende Species im Werth angenommen werden: k)

	Thlr.	Gr.	Pf.
Courrant Ducaten vom Jahre 1714 bis 1718	für 2	2	—
Neue, seit dem Jahre 1757. geschlagen	= 2	6	—
Reichsthaler Species	= 1	10	—
= = Kronen Valuta	= 1	6	6
= = oder Thaler courant	= 1	4	—
Krone, von 2 Mark Kronen Valuta	= —	10	—
Ebräer, oder Justus Juder Stücke	= —	8	2
Mark courrant	= —	4	8
Fyrk	= —	—	$3\frac{1}{2}$
Witte	= —	—	$2\frac{1}{3}$

Cap. VI.

Von dem Schwedischen Münzwesen.

§. 1.

Geldsorten und Münzgewicht.

In Schweden haben die Kaufleute bis mit Ausgang des Jahres 1776. Buch und Rechnung, nach Thalern, und äußerlichem Anschlage eines jeden für 32 Oer, eines jeden der letztern aber für 4 Oerlein, oder auch 24 Pfenninge, geführet. Nach einer, am 27. November gedachten Jahres ausgegan-

k) M. s. hiervon weiter die Leipziger Intelligenz Blätter auf das Jahr 1774. No. 37. S. 321. u. f.

gangenen Königlichen Verordnung aber, sind mit dem Anfange des Jahres 1777. alle Rechnungen der Krone, in Banco, und andern öffentlichen Kassen nicht allein, sondern auch die Handelsbücher der Kaufleute, auf die vorgesetzte Erinnerung, wenn damit die Gültigkeit eines Beweises, auch übriger rechtlicher Würkung, behauptet werden wolte l), auf Berechnung des Schwedischen Reichsthalers, zu 48 Schillingen und 1 Schilling wiederum zu 12 Rundstück hingewiesen worden. Dessen ohngeachtet dauern noch verschiedene, andere, theils würklich geprägte, theils nur eingebildete Münzsorten, in Schweden fort. Der Schwedische Daler beträgt m) 4 Mark, oder 32 Oer, oder 128 Oerlein,

l) Nelkenbrechers Taschenbuch für Banquiers und Kaufleute, 5te Auflage vom Jahre 1781. S. 245.

m) M. s. des Churfürstlich Sächsischen Oberrechnungs-Raths Herrn Johann George Canzlers, Nachrichten zur genauen Kenntniß der Geschichte, Staats-Verwaltung und ökonomischen Verfassung des Königreichs Schweden, I. Theil, der teutschen Uebersetzung vom Jahre 1778. in der, der Einleitung vorstehenden, Erklärung der Schwedischen Münzsorten. Ohne dieses vortrefliche, mit allgemeinem Beyfall aufgenommene Buch, welches, wie ein Schwede, in des Herrn Hofrath Schlötzers Briefwechsel ꝛc. III. Theil, S. 44. bemerket, in Schweden selbst eine große Aufmerksamkeit erreget hat, würde, aus bekannten teutschen Schriften einen gründlichen Begrif der Schwedischen Münzverfassung vorzulegen, fast unmöglich gefallen seyn. Solches beweiset schon die magere Einleitung zum Schwedischen Münzwesen im 6. Fach des Neueröfneten Groschen-Cabinets. Es ist daher das Canzlerische Werk vorzüglich zum Grunde gegenwärtiger Abhandlung geleget, und hier und dar, wo nöthig, ich hoffe auch, verzeihelich, fast wörtlich ausgeschrieben worden.

lein, oder 768 Pfenniger. Diese Münzen bestehen theils in Silber, theils in Kupfer, und beyde verhalten sich, wie 1 zu 3. Ein Daler Silbermünze macht also 3 Daler oder 12 Mark Kupfermünze, und nach der angezogenen Königlichen Verordnung, gelten wiederum 6 Daler Silbermünze, 18 Daler Kupfermünze, einem Schwedischen Speciesreichsthaler gleich. Hinwiederum wehret eine Mark, 8 Oere Silbermünze oder 24 Oere Kupfermünze gleich, hierunter werden die Oer Silbermünze auch Stüber, und die Oer Kupfermünze insgemein Rundstyck genennet, und diese nebst den Slantars sind vorjetzo die einzigen würklich noch umlaufenden Kupfermünzen. Doppelte und einfache sind von Slantars vorhanden, in der Schwedischen Sprache dubla und enkla Slantar genannt, davon letztere 1 Oer Silber- oder 3 Oer Kupfermünze, erstere aber den doppelten Werth gelten. Im gewöhnlichsten Umlaufe waren ehemals die Plotar, oder gestempelte, und hierdurch zur Münze angenommene Kupferplatten, zu 12. 9. 6. 4. 3. 2. 1. $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$ Daler aufgeprägten Werths, davon noch mit der Jahrzahl 1768. bezeichnete Stück nach Deutschland kommen sind. Doch es ist ihre Eigenschaft klingender Münze nunmehro gänzlich aufgehoben, und es gelten solche nur noch idealisch in sogenannten Banco Transport-Zetteln, welche auf 12. 9 und 6 Daler Kupfermünze gestellet sind, woher denn 2 Daler Silber oder 6 Daler Kupfermünze ein Plot heissen. Also sind die Zählmünzen auch im Kleinen beschaffen, und hiernach werden die übrigen Especes in Gold und Silber behandelt, welche die Münzgeschichte nach und nach zur Betrachtung vorlegen wird. Große Summen hingegen werden, und zwar, in Dalern Sil-

bermünze gemeiniglich nach Tonnen Goldes, und in Dalern Kupfermünze nach Millionen berechnet, woher denn 1,000,000 Daler Silbermünze 10 Tonnen Goldes, und in Kupfergelde 1 Million heissen. Das Silbergeld wird nach der Schwedischen Mark vermünzet, welche zwar in 16 Loth und 64 Quinten abgetheilet wird, aber nur 59068$\frac{12}{19}$ Theile des Cöllnischen Richtpfennigs wäget, folglich solche mehr nicht als 14 Loth 1 Quint 2$\frac{14}{19}$ Pf. Cöllnisch ist; das Kupfergeld hingegen ist nach Schifspfunden, jedes von 320 Pf. Victualien-Gewicht, und sind hieraus, nach 180 Daler Silbermünze, 540 Daler Kupfermünze in Ploten ehemals ausgepräget worden. n)

§. 2. Das älteste Schwedische Münzwesen soll dem englischen nachgebildet worden seyn. Man hatte zwar im neunten Jahrhunderte schon Blechmünzen, es wurden aber bald zweiseitig geprägte Münzen eingeführet. Der damalige Schwedische Beherrscher Olof Skötkönig bekam von dem englischen Könige Ethelred, Münzmeister, welche den englischen gleiche schwedische Münzsorten prägten, und die Aufschriften mit angelsächsischen Buchstaben bezeichneten. Weil aber diese Münze im grossen Handel nicht gebrauchet werden konnte, so veranlassete solches den Modus der Waaren-Vertauschung gegen gewogenes reines Silber. o) Hierdurch stieg der Gebrauch der Schwedischen Mark, Oere, und Oertug auf, worinne niemand leicht die teut-

Aelteste Schwedische Münzen.

n) Kruse, im Hamburgischen Kontoristen, I. Theil, S. 280. und 281.

o) Andreas Botins, Königlich Schwedischen Kammerraths, Geschichte der Schwedischen Nation im Grundrisse, I. Theil, der teutschen Uebersetzung, S. 157.

teutsche Firdung verkennen wird. Lange Zeit wurden noch nicht eigene Münzen drauf geschlagen, immittelst aber die vorhandenen Gepräge im äußerlichen gebessert und durch Menge im Umlaufe verstärket. Zu den Zeiten König Magnus Ladulaas, im dreyzehenten Jahrhunderte, ward in sieben Münzstätten zugleich gemünzet. Im Anfange des vierzehenten Jahrhunderts unter der Regierung König Magnus Ericksson kamen zuerst die Oertug, als geprägte Sorten, zum Vorscheine. Und damals, wird gesagt, p) geschahen noch alle Geldrechnungen, in Marken, weiter herab aber in Oeren, Oertugen und Pfenningen. Auf eine Mark gingen 8 Oer, auf ein Oer 3 Oertug, auf ein Oertug 8 Pfennig, und also 24 der letztern auf ein Oer. Dabey wird hinzugesetzet: „Zu allererst bedeutete „ein Mark dasselbe, was ein Mark, Pfund, löthig „Silber oder 16 Loth. Allein durch die von Zeit „zu Zeit geschehene Münz-Erhöhung ist der Un„terschied, zwischen einem Mark löthigen Silbers, „und einem Mark Pfenninge nach und nach so „groß worden, daß der Pfennig eine schon lang „verschwundene Münze ist." Ohngeachtet aber in mehr als einer Münzstätte der Hammer umging, war das geprägte Geld doch immer noch selten, und zum Surrogat der Vertausch im Handel, durch Rindvieh, Pferde, Korn und andere natürliche Producte mehr gebräuchlich.

Münzordnungen im funfzehnten Jahrhunderte.

§. 3. Unter König Ericks des Pommers gesetzloser Regierung, verfiel das Schwedische Münzwesen in große Unordnung. q) Er verringerte zu seinem Vortheile, auf Kosten der Unterthanen das Münzkorn, daher ward ihm die Ausübung des Münz-

p) Eben derselbe, S. 433.
q) Eben derf. II. Theil, S. 233. u. f.

Münz-Regals forthin auf das Gutachten des Reichsraths eingeschränket. Von nun an kamen von Zeit zu Zeit verschiedene Münzordnungen heraus, welche zwischen den Vortheilen der Krone und der Unterthanen das Gleichgewichte halten sollten. Nach König Karls des achten Münzordnung vom Jahre 1449. ward die Prägung zweyerley Münzsorten festgesetzet: Oertuge, die Mark Silber 10 Loth fein, und Pfenninge, die Mark 5 Loth fein. Der König Sten Sture gab zwey Münzordnungen in den Jahren 1480. und 1488. heraus, und in ersterer dreyerley Münzarten zur Vorschrift. 1) Ganze Oertuge, in 34 Wurf, solche 8 Loth fein; 2) halbe Oertuge zu 53 Wurf, die rohe Mark 6 Loth fein; 3) kleine ganze Pfenninge, von welchen eine rohe Mark 5 Loth Silber enthalten, und zu viertehalb Mark ausgemünzet werden sollte. Die folgende Münzordnung war der vorigen ziemlich gleich. Unter der Regierung Königs Johann, welcher noch gesamte drey Nordische Reiche beherschte, kam eine Münzordnung im Jahre 1497. heraus. Hiernach sollten dreyerley Silbermünzen geprägt werden, 1) ganze Oertuge, die rohe Mark 8 Loth fein, 2) halbe Oertuge, die rohe Mark 6 Loth fein, 3) ganze Pfenninge, die rohe Mark 4 Loth fein.

§. 4. Aus diesen Münzordnungen ist zu ersehen r), daß die gröbere Münze allezeit von besserm Gehalte seyn solle, als die kleinere. Wenn also, nach der letzten Münzordnung, eine rohe- oder Mark Brutto in ganzen Oertugen, 8 Loth Silber, und eben so viel Zusatz, enthielt, so hatte dieselbe Mark in halben Oertugen nur 6 Loth Silber, und in Pfenningen nicht mehr als 4 Loth, so daß, wenn aus

Hieraus gezogene Folgen der Erfahrungen.

r) Folgende sind Botins eigene Worte.

aus 8 Loth Silber in einer Mark Brutto 136 Stück Oertuge, welche 1088 Pfenninge ausmachten, gemünzt wurden, von 4 Loth Silber auch in einer Mark 672 statt 544 Pfenninge, geschlagen werden sollten. Nach der letzten Münzordnung wurden aus 6 Loth Silber, 102 ganze oder 212 halbe Oertuge, oder auch 1008 Pfenninge geschlagen. Sechs Loth Silber in 102 ganzen Oertugen ausgemünzt machten 816 Pfenninge, in 212 halben Oertugen, 848 Pfenninge, oder in würklichen Pfenningen 1608 Stück. Ferner machten 102 ganze Oertuge, 34 Oere, oder 4 Mark 2 Oer; dann 212 halbe Oertuge 35 Oer, oder 4 Mark 3 Oer 8 Pfenninge; und 1008 Pfenninge machten 42 Oere, oder 5 Mark 2 Oer. In Rechnungen waren 204 halbe Oertuge, so viel als 102 ganze, aber am innern Werthe nur 102 ganze Oertuge so gut, als 212 halbe. Denn der Oertug bestand halb aus Silber, und halb aus Kupfer, der halbe Oertug hingegen nur aus $\frac{3}{8}$ Silber und $\frac{5}{8}$ Kupfer, und der Pfenning aus $\frac{1}{4}$ Silber und $\frac{3}{4}$ Kupfer. Von kleinen Münzen sollte nicht mehr als im kleinen Handel und Wandel zur Ausscheidung nöthig, insbesondere aber jährlich an ganzen Oertugen $\frac{2}{3}$, an halben $\frac{1}{3}$ und an Pfenningen nur 100 Mark, dem Gewichte nach, geschlagen werden. So, wie ander Europäische Staaten, also zeiget Schweden auch im vierzehenten Jahrhunderte eine eigene Münzverwirrung. Im Jahre 1402. schreibet unser Gewährsmann, war die Münze so gut, daß 6 Mark so viel werth waren, als 1 Mark löthiges Silber. Vor König Karls Zeiten, noch im Jahre 1440, galten $8\frac{1}{2}$ Mark an Gelde oder in Rechnungen eben so viel als 1 Mark löthig. Nach der Münzordnung vom Jahre 1449. aber gin-

gen

gen 9 Mark Oertuge auf 1 Mark löthig, und nach König Johannes Münzordnung vom Jahre 1497. 11 Mark 2 Oer 12 Pfenninge, oder 11⅓ Mark an Oertugen, auf 1 Mark löthig. Und im Jahre 1509. stand letztere 13 Mark in Oertugen, am Werthe gleich. Bis hieher war alles Schwedische Geld in Silber ausgepräget worden, die kleine Kupfermünze ausgenommen, welche König Erick zuerst in der Stadt Lund schlagen lassen. König Johann gab zwar Verordnung zur Ausprägung goldener Münzen, dem teutschen Rheinischen Goldgülden gleich. Es ward aber solche nicht ausgeführet, und die unter seinem Namen bekannte Goldgülden waren eigentlich nur für das von ihm zugleich beherrschte Königreich Dännemark bestimmte Gepräge. Ohngeachtet nun aber damals verschiedene Münzstätte in Schweden bekannt, und zu Stockholm, Colmar, Abo, Orebro, Westeräs und Süderköping die Münzhäuser als die berühmtesten ausgezeichnet sind, so wird doch ein beständiger Mangel an inländischem Gelde, mit Anfügung der Ursache, versichert: s) weil die Münzhäuser oft leidig gestanden hätten, und das darinne geprägte Geld mehrentheils wiederum aus dem Lande geführet worden. Solches begünstigte, zu Ergänzung des Mangels, die Einfuhre des ausländischen Geldes, dahero in Schweden gleichzeitige Geldverschreibungen in englischen Nobeln, ungarischen Gülden und Marken, öfters bewiesen werden können.

§. 5. Immittelst war in Teutschland die Thalermünze aufkommen, deren Nachprägung sich bald in andere Staaten, und hierunter auch Schweden verbreitete. Die erste hiervon bekannte Espece ist ein

Einführung des Thalergepräges in Schweden.

s) Botin, l. c. S. 238.

ein noch kleines Guldenförmiges, als eine Moneta Stockholmensis bezeichnetes Gepräge, welches im Jahre 1512. der damalige Reichs-Gouverneur, Steen Sture, ausgehen lassen. t) Noch ward aber damit kein fester Grund zu dieser eigenen Prägart geleget. Unter König Gustavs des ersten Regierung traten zuförderst doppelte und halbe Markstücke vor, dann folgten erst die eigentlichen Thalergepräge, wovon das im Jahre 1528. ausgegangene zur Zeit für das erste und älteste angesehen wird. u) Man fuhr von Jahr zu Jahren mit häufiger Ausprägung dieser Geldsorte bis an dieses Königs im Jahre 1560. erfolgtes Ableben fort, und niemand als er war auch, zu Schwedens Versorgung mit guter Münze, mehr im Stande gewesen, wenn es wahr ist, was ein neuer, gründlicher Schwedischer, noch zur Zeit Namenloser Geschichtschreiber anmerket: v) „daß selbiger auf dem „Schlosse zu Stockholm vier, die sogenannten St. „Eskilsgemächer, jedes etwa 10 Ellen hoch, und „8 bis 9 Ellen lang und breit, mit Silberbarren „dergestalt angefüllt, daß man die Thüren dafür „kaum eröfnen können, hinter sich gelassen hätte.“ Sein Sohn und Reichsfolger, Erick der XIV. verfiel in Ueppigkeit, und damit, nebst dem Kammer- auch das Münzwesen. Seine Thalergepräge werden durchaus für geringhaltig angegeben. w) Sein Bru-

t) v. Madai, im Thaler-Cabinette, I. Theil, No. 187. Botin l. c.

u) v. Madai, l. c. No. 188.

v) Versuch über Schwedens Geschichte und dermalige Staats-Verwaltung. Stralsund, 1780. S. 249.

w) v. Madai, l. c. No. 196. 197.

Bruder wollte beides verbessern, und wenn selbiger schon bey dem erstern fehlte, scheinet er doch letzteres mit mehr Glücke angegriffen zu haben. Der teutsche Thaler, welcher, unter Ericks Regierung mit mehr fremden Münzen, sein Glück in Schweden gemacht hatte, war bis auf 8 Mark Schwedisch im äußerlichen Werthe, angestiegen. Johann setzte jedoch solchen bis auf 6 Mark herab, und dadurch der Schwedischen Wehrung gleich. x) Noch bis hieher kennet man weder der Thaler noch anderer Schwedischer Silbermünzgepräge eigentliches Schrot und Korn. Unter der Regierung des Königs Johann Sohnes und Reichsfolgers, Siegmunds, welcher als König in Pohlen starb, kann solches allererst erweislich gemachet werden.

§. 6. Im Jahre 1594. als dem dritten Regierungs-Jahre dieses, noch als Schwedischen Königes, wurden ausgemünzt: y) Reichsthaler, $7\frac{1}{5}$ Stück auf die rohe- oder Mark Brutto, solche 14 Loth fein, halbe Markstück, $43\frac{1}{2}$ Stück auf die Mark, 10 Loth fein, zwey Derstück, 72 auf die Mark, 8 Loth fein, einfache Der, 77 Stück, 4 Loth fein, halbe Der, 130 Stück, 3 Loth $4\frac{1}{2}$ Grän fein, Fyrkar, 194 Stück, 2 Loth $4\frac{1}{2}$ Grän fein, vier Pennigar, 216 Stück, 1 Loth $7\frac{7}{8}$ Grän fein, zwey Pennigar, 219 Stück, $13\frac{1}{2}$ Grän fein. Vermuthlich war der Thalerfuß, am Schrot wenigstens, der von König Gustav eingeführte, und daher vielleicht war seine Beybehaltung bis auf jetzige Zeiten ehrwürdig geblieben. Aber seiner übrigen Sorten Korn hat mancherley Veränderung nachhero erlitten. Im Jahre 1604. unter der Regierung König Karl des neunten wurden, Ausmünzung unter Regierung der Könige Sigismund, Carls und Gustav Adolphs.

x) Versuch über Schwedens Geschichte ꝛc. S. 251.
y) Canzler, II. Theil, S. 322.

den, und einige Jahre weiter, gemünzt, Reichsthaler, $7\frac{1}{5}$ Stück auf die Mark Brutto, 14 Loth fein, 20. 8. 4. 1 und $\frac{1}{2}$ Markstück, à $10\frac{2}{3}$ Daler, solche 13 Loth $2\frac{4}{13}$ Grän fein, zwey Oerstück, 114 Stück, 8 Loth fein, ein Oer- oder weisse Rundstyk, 130 Stück, 4 Loth fein; und im Jahre 1619. unter der Regierung des großen Gustav Adolphs, Reichsthaler, $7\frac{1}{5}$ Stück auf die rohe Mark, solche 14 Loth fein, 4. 2. 1 und $\frac{1}{2}$ Markstück, zu $10\frac{2}{3}$ Daler, solche 13 Loth $2\frac{4}{13}$ Grän fein, zwey Oerstück, 112 Stück auf die rohe Mark, solche 8 Loth fein, und ein Oerstück, 130 Stück auf die Mark, solche 4 Loth fein. Also ging Gustav Adolph noch den Münzgrundsätzen seines Vaters nach, welche derselbe, mit Einverständnisse der Reichsstände, im Jahre 1604. auf dem Reichstage zu Norrköping angenommen hatte.

Ausmünzung der Königin Christina, mit Einführung der Kupferplatten zugleich.

§. 7. In den ersten Regierungs-Jahren der Königin Christina, wurden einige Zeit die Reichsthaler noch $7\frac{1}{5}$ Stück auf die rohe Mark, solche 14 Loth fein, fortgepräget, jedoch vom Jahre 1638. an solche mit 2 Grän am feinen Gehalte gebessert. Mit den einfachen Oer hingegen, ging vom Jahre 1634 an eine Veränderung vor. Die rohe Mark, 6 Loth fein, ward in 171 Stück ausgebracht, jedoch im Jahre 1638. die Stückenzahl bis auf 162 wiederum eingezogen. z) Zu gleicher Zeit kam die Kupfermünze je länger, desto stärker in Gang. Gustav Adolph hatte vom Jahre 1625. an die ersten Oerstück aus diesem Metall, und das Schiffspfund für 150 Daler ausbringen lassen. a) Christina erweiterte seinen darzu gemachten Plan, durch Einführung der sogenannten Ploten, in großen,

in

z) Canzler, I. Theil, S. 323.
a) Versuch über Schwedens Geschichte, S. 253.

in der Mitte so wohl, als in den vier Ecken gestempelten Kupferplatten, für 30. 20 und 6 Daler Kupfermünze, b) zu der hierbey erklärten Absicht, damit den Unterthanen das Zählen erleichtert werden möchte, wie wohl dafür bald die größere Unbequemlichkeit deren Verwahrung und Transports eintrat. Man blieb aber auch bey diesen Especen, den ersten Grundsätzen nicht allzulange getreu. Im Jahre 1649. ward das Schiffpfund Kupfer, für 187½ Daler, im Jahre 1661. für 225 Daler, und zuletzt im Jahre 1674. gar für 300 Daler ausgebracht, c) auch im Jahre 1681. ein Plot von 6 Daler Kupfermünze einem Reichsthaler in Silber gleich gesetzet.

Errichtung der Reichs-Wechsel-Bank, und Einführung der Banco-Transport-Zetteln.

§. 8. Der an der Kupfermünze so zeitig versuchte Abbruch, schwächte gleich zeitig deren Kredit, welchen die Krone im Jahre 1657. durch Errichtung der Reichs-Wechsel-Bank, und den hierbey absonderlich nachgelassenen Einsatz in Kupfergelde, zu erhalten suchte. Aber, auch andere Geldsorten sollten darinne angenommen werden, und auf dem im Jahre 1668. gehaltenen Reichstage, ward das Resultat zur Versicherung gefället, daß ein jeder, welcher Geld hineinbringen, oder darinne sonst einigen Avanco gewinnen würde, in dieser, als einem öffentlichen Verwahrungsorte, darüber ohne einige Hinderung zu allen Zeiten disponiren könnte. Allein, die über die Einlagen ausgefertigten Scheine, welche unter dem Namen der Banco-Transport-Zettel bekannt, sind durchaus

b) Historisch-politisch- und geographische Beschreibung des Königreichs Schweden, I. Theil, S. 635.

c) Canzler, l. c. S. 297. 298.

aus auf Kupfermünze, und verschiedene Summen zu 36. 24. 12. 9 und 6 Thaler, dieses zu Erleichterung des kleinen Handels besonders, gestellet worden. Unter allen die Bank öfters bedroheten Gefahren, haben sich solche, dem baaren Gelde gleich, im ganzen Königreiche, beständig im Umlaufe erhalten; man hat damit nicht nur Waaren bezahlen, und Wechsel einlösen, sondern auch allerley Königliche Gefälle abtragen können, wiewohl auch müssen. Doch werden nach Erfolg der neuesten Münzveränderung, und in Gemäßheit eines Königlichen Edicts vom 27. November 1776, vom Jahre 1777. an, keine Banco-Transport-Zettel weiter auf Kupfermünze gestellet, die von dieser Zeit an noch umgelaufenen haben vielmehr nach und nach eingezogen werden sollen. Dahergegen einem jeden freygestellet worden ist, seine auf Kupfermünze gerichtete Zettel, gegen Speciesthaler Silbermünze, das Stück zu 18 Thaler Kupfermünze gerechnet, bey der Bank, entweder umzusetzen, oder neue auf Speciesthaler gerichtete einzutauschen, welche bey jedesmaliger Einlieferung so gleich mit Speciesthalern auch eingelöset werden sollen. d)

Ausmünzung unter der Regierung Königs Carls des eilften.

§. 9. Eine Silbermünzsorte, welche noch unter der Königin Christina Regierung ausgegeben, und nach ihrem Namen Christinchen genennet ward, verdrängte die bis dahin noch fortgeprägten ganzen und halben Markstücke, mit welchen solche gleichen numerairen Werth behaupten sollten, aber den innern nicht gleich hielten. Unter den nachfolgenden Carln wurden solche häufiger fortgepräget, und bekamen hiervon den nachhero auch beständig gebliebenen Namen der Carolinen. Näher lernet man

d) Kruse, im Hamburgschen Kontoristen, S. 279. Nelkenbrecher, S. 251.

man solche aus dem Jahre 1664. kennen, worinne die Ausbringungsart der auf König Carls des eilften Namen geprägten Silbermünzen angegeben, auch ferner unter den Jahren 1681. und 1686. noch fortgetragen wird: e) Reichsthaler, $7\frac{1}{5}$ Stück auf die rohe Mark, solche 14 Loth 1 Grän fein; Carolinen, zu $10\frac{1}{8}$ Daler, die rohe Mark 11 Loth 2 Grän fein; Vier und zwey Oerstück, 120 und 240 Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth 2 Grän fein; und Oere, 171 Stück auf die rohe Mark, solche 5 Loth fein. Unterm Jahre 1690. werden noch Fünf-Oerstück, 60 Stück aus der rohen Mark, solche 7 Loth 2 Grän fein, ausgeführet.

§. 10. Nach dem Tode Carls des eilften, schreibet der nur angezogene Gewährsmann, waren in Schweden die Silbermünzen allein gangbar, bis zum Jahre 1710, worinne Carl der zwölfte die Ausprägung der Ploten oder bestempelten Kupferplatten von neuem veranstaltete. Der Preis dieses Metalls war seit dem Verfalle der Ungarischen und Norwegischen Kupferbergwerke, in den meisten Handelsorten ansehnlich gestiegen, und diese flüchtige Steigerung veranlaßte die Schwedische

Schwedens Münzverfall unter Karls des zwölften Regierung.

e) Canzler, S. 323. Auf der 298. Seite saget derselbe zwar ausdrücklich: Fünf Jahre nach 1681, welches in das Jahr 1686. einschläget, wären die Carolinen gegen den Reichsthaler um 10 pro Cent, und die übrigen gangbaren Münzen um 28 pro Cent verschlimmert worden. Da aber von ihm gleichwohl unter den Jahren 1664. 1681. und 1686. ein gleichförmiger Schrot und Korn berechnet wird; so collidiret hierunter ein Widerspruch, welcher nicht aufzulösen ist, weil der Grund der Verschlimmerung zugleich nicht abgenommen werden kann.

Regierung, den Werth ihrer Kupferplatten um 50 pro Cent zu erhöhen. Die Ploten wurden also, das Schiffspfund zu 540 Daler Kupfermünze geschlagen, dieser Schritt verjagte alle Silbermünzen, und verursachte, daß der Hamburger Bancothaler so gleich auf 37 Mark im Wechselcourse stieg. f) Ein anderer Schriftsteller g) bekräftiget solches, nur mit der Abänderung, daß für 550 Thaler das Schiffspfund Kupfer ausgebracht worden sey, und solches hat alles Silber durchaus vertrieben, welches unter der vorigen Regierung wiederum allein zu coursiren, so eben erst begonnen hatte; auch mit dem weitern Zusatze: da auch Kupfer nicht mehr vorhanden war, verschmolz man eroberte feindliche Canonen, und schlug daraus — wahres Blutgeld. Keiner gedenket also eines Münzfußes in Silber, auch, ob Carl der zwölfte seines Vaters Münzgrundsätze gehandhabet, oder Schrot und Korn angegriffen hat, oder, so wie zu vermuthen, wenig Silbergeld schlagen lassen, daß es der Anführung eines unter seiner Regierung eingeführten besondern Münzfußes nicht einmal der Mühe werth gewesen ist. So viel ist gewiß, alles gute Geld, welches sich unter der ganz ungeregelten Finanz-Administration seiner Zeit noch im Lande erhielt, verkroch sich nach und nach in die Kisten wohlhabender Leute, woraus aber solches bald wiederum zu ziehen, durch eine gewaltsame Operation versuchet ward.

Vorschlag zu Einführung der Münzzeichen.

§. 11. Carl der zwölfte hatte einige Jahre sich in der Türkey aufgehalten, und kam von daher im Jahre 1714. mit dem festen Entschlusse zurück, den vom Jahre 1700. gedauerten bekannten sogenannten Nordischen Krieg, wider seine Feinde, schär-

f) Canzler, S. 298.
g) Versuch über Schwedens Geschichte ꝛc. S. 258.

schärfer als jemals noch fortzuführen, es fehlte ihm aber hierzu an nichts mehr und weniger, als Volk und Gelde zugleich, und ohngeachtet er mit ersterm sich noch so gut als möglich zu helfen wuste, indem noch der letzte Mann vom Pfluge gewaltsam weggenommen ward, konnte er doch auch auf gleichem Wege nicht zu Gelde gelangen. Nun legten ihm zwar einige Finanz-Operateurs, den Erholungsplan vor, aus seinem Reiche monatlich von jedem Hemman h) 80 Carolins zu erheben, eine unermeßliche Summe, saget ein Schriftsteller i), weil solches damals in seinen Grenzen über 70000 Hemmans begrif. Es machte dem Könige jedoch der bekannte Baron von Görz, ein von dem Herzoge zu Holstein ihm auf einige Zeit gelehnter Staats- und Finanz-Minister, aus einer vorgelegten Staats-Berechnung begreiflich, daß in seinem Reiche überhaupt damals kaum 8 Millionen Silbermünze noch im Umlaufe wären; wenn aber auf die Hemmans die Kontribution monatlich mit 5 Millionen und 60000 Carolins, dem Vorschlage gemäß, geleget werden sollte, zum Abtrage des zweiten Termins kein Geld mehr vorhanden seyn würde. Karl ging dahero von diesem unbesonnenen Plane wieder ab, und zog einen andern hervor, welcher ihm, aus Schweden selbst, man weiß aber nicht

h) Hemman machet Herr Canzler, II. Theil, S. 2. durch den gleichbedeutenden Ausdruck der Hufe begreiflich, und berechnet auf jedes wohlbebauete Hemman, im Durchschnitte 231 Tonnen Land, jede Tonne zu 11200 geometrischen Schritten angeschlagen.

i) Ein Ungenannter in der Rettung der Ehre und Unschuld George Heinreichs, Freyherrn von Schlitz, genannt Görz, 1776; ein Buch, welches zum Grunde folgender besondern Erzählung geleget worden ist, S. 23.

nicht von wem, noch in Bender vorgeleget, von ihm zur Ausführung auch Befehl gegeben, wiewohl solcher erliegen geblieben war, k) nämlich, zu einiger Aufrechthaltung seiner äußerst zerrütteten Finanzen, die Münzzeichen, oder Mynttecken, in Kupfer, auf einige Zeit einzuführen, welche in der Welt so viel Aufsehen gemacht, indem solche Schweden an den Rand eines gänzlichen Verfalls gebracht haben; Ein Schritt, welcher die äußerste Noth, zugleich auch Mangel an rohem Kupfer so gar, vermuthen lässet. Vom Jahre 1710. an bis 1715. waren noch gestempelte Ploten, l) und zwar 20594 Schiffpfund 9 Lißpfund und 16¾ Mark Kupfer, in 11,123,731 Daler Kupfermünze, das Schiffspfund zu 540 Daler angeschlagen, vermünzet worden. Hierzu kamen ungestempelte Ploten, am Werth 1800,000 Daler Kupfermünze. Ausserdem sind noch 402192 Daler Kupfermünze in den Jahren 1714. bis 1718. aus den im Artilleriehofe zu Stockholm umgeschmolzenen metallenen Siegeszeichen gewonnen worden.

Ausführung durch den Baron von Görz.

§. 12. Der König übertrug dem Baron von Görz die nähere Ausbildung und Ausführung des mit den Münzzeichen angelegten Plans, m) und so sehr diesem auch für die Folgen grauete, getrauete er sich doch nicht mit dem Vorschlage eines bessern Auskunftsmittels auszubeugen. Er legte also Hand an die Bearbeitung, mit dem zugleich genommenen Bedachte, daß diese Münzzeichen, durch das Dentelliren so wohl, als eine fleißige Umprägung mit verändertem Stempel, nicht allein für die Verfälschung gesichert, sondern auch solchen, zu beständiger

k) Eben daselbst, S. 43.
l) Canzler, S. 296.
m) Ehrenrettung ꝛc. S. 52. u. f.

ger Erhaltung ihres Kredits, Gültigkeit bey den Königlichen Kassen verstattet, auch nach und nach solche, und zwar geringe Summen gegen baar Geld, größere aber, gegen Innelassung eines Rabats an 5 pro Cent, durch besondere Staats-Obligationes n) eingetauschet werden sollten. Noch eine überdachte Vorsicht, eine Verhältnißmäßige Ausprägung gegen die damals nur auf 4 Millionen jährlich berechnete Königliche Einkünfte, ward in der Folge nicht beobachtet. Und auf diese von dem Könige so wohl als seinem Staats-Rathe genehmigte Vorbereitung kamen im Monat May 1716. zuerst o) und in der Folge weiter, zehen, im äußerlichen

n) M. s. von diesen eine Copie in Johann Christian Kundmanns Beschreibung sonderbarer Thaler und Münzen S. 50. wo auch zugleich die Münzzeichen selbst in Kupfer-Abdrücken zu sehen sind.

o) Dieses wird in der Ehrenrettung ꝛc. S. 56. zwar ausdrücklich gesagt. Aber auf dem ersten mit der Schwedischen Krone bezeichneten Jetton, ist die Jahrzahl 1715. schon gepräget. Dann folget auf das Jahr 1716. ein einziges Stück, mit dem Sinnbilde des Königreichs Schweden, auch der Ueberschrift: publica fide, und auf das Jahr 1717. auch nur ein einziges Stück, mit der Figur eines Römischen Ritters, und der Schwedischen Umschrift: Weit och Wapen, das ist, Verstand und Waffen. Im Jahre 1718. hingegen kamen 6 verschiedene Sorten zum Vorscheine, zuförderst ein Stück mit dem Sinnbilde auch eines Ritters und nebenstehenden Löwen, und der Umschrift: Flink och Fardig, d. i. flink und fertig. Dann aber fünf Stück mit Planeten Bildern und Bedeutungen: Phoebus, Mars, Mercurius, Jupiter und Saturnus. Diana und Venus, wurden, aus leicht zu errathenden Ursachen, ausgeschlossen. Die Reihe schlüsset, ein mit dem Sinnbilde der Hofnung, und der Jahrzahl 1719.

lichen Aufgepräge unter sich verschiedene Münzzeichen oder Jetrons, in Umlauf, welche den eingebildeten aufgeprägten Werth von 1 Daler Silbermünze einstweilen behaupten sollten, eigentlich aber nur $\frac{1}{3}$ Oer Silber- oder 1 Oer Kupfermünze, oder 2 teutschen Pfenningen gleich wehreten. Jedem Münzsammler sind solche unter dem gewohntern Namen der Görzischen Nothmünzen bekannt.

Klägliche Folgen dieser Ausführung.

§. 13. Da im Grunde jedes Stück dieser Münzzeichen nichts mehr, als eine kleine Staats-Obligation war, die Gültigkeit aller Staats-Obligationen aber auf der ununterbrochenen Gewißheit ihres öffentlichen Kredits beruhet; So würden jene vielleicht, mit den zu gleicher Zeit neben dem Kupfergelde fast einzig und allein umgelaufenen Banco-Transport-Zetteln, bis zu ihrer künftigen Einlösung, sich in gleichem Werthe behauptet haben, wäre der König nur für einen eben so guten Haushalter, als Held, beschrien gewesen. Aber von ihm, welcher bey oftmals eingetretener Verlegenheit über die Mittel, seine zahlreiche Armee auf einen Monat bezahlen zu können, eben so oft die äußersten versuchte, und gegen übermäßige Interessen schon ungeheuere Geld-Summen verschrieben hatte, konnte niemals eine Resource zur Wiederablösung erwartet werden, besonders wegen des wider seine Feinde unbiegsam fortführenden Krieges, dessen Ende vorherzusehen niemand sich getrauete. Aus solchen und mehrern Besorgnissen, wurden nicht so bald, als die Münzzeichen betriebsam

1719. bezeichnetes Stück. Da war nun Karl nicht mehr. Vermuthlich ist also noch im Jahre 1718. dieses Stück in Vorrath gepräget, und aus Unvorsichtigkeit, da man des Königs frühzeitigen Tod nicht vermuthete, voreilig ausgegeben worden.

sam umlaufen sollten, auch alle erdenkliche Mittel zur Hinderung, so gar mit Aufforderung der Schikane, in Bewegung gesetzet, p) und da im ersten Jahre sich bereits Mangel am rohen Kupfer äusserte, und die Fortprägung dadurch einige Zeit unterbrochen ward, schien das Project in seinem ersten Wachsthume bereits sich seinem Untergange wiederum zu nähern. Jene Maschiene ward besonders im Jahre 1717. gedrehet, als Görz in des Königs Angelegenheiten außerhalb Landes sich befand. Bey seiner Rückkunft nach Schweden beobachtete selbiger bald, daß diejenigen besonders, welche im Trüben zu fischen, und das wenig noch umgelaufene gute Geld an sich zu bringen, die Gelegenheit benutzet hatten, das Mißtrauen aufgestöhret, wodurch das Verhältniß der Silbermünze, Ploten und Münzzeichen unter sich, ganz unleidlich hinauf gesteigert worden war. q) Aus dieser Verwirrung getrauete er sich durch keinen andern, als den unter des Königs Namen, im Jahre 1718. bekannt gemachten Plan einer gänzlichen Kassation aller guten Silber-Münzsorten, zu retten. Diese sollten, nach ihrem wahren Werthe gegen Staats-Obligationen umgetauschet, und letztere zu einer gewissen Zeit gegen gleich gute Münzen wieder eingelöset werden. Zum Vorwande ward eine Umprägung der caßirten Sorten in der Münze gebrauchet, damit durch Ausgebung neuer Sorten das Silbergeld in Umlauf wieder kommen möchte. Und zu Beförderung dieser Absicht ward zu gleicher Zeit den Münzzeichen auch die Eigenschaft guten oder Silbergeldes ausdrücklich beygeleget, damit jeder Inhaber dafür eingekaufter Staats-Obligationen,

p) Ehrenrettung, S. 93.
q) Eben daselbst, S. 225.

nen, bey der Ablösung sich auch des Empfangs guter Sorten dereinst gewiß versehen sollte. r) Wie weit es damit gekommen, ist nicht bekannt. Vermuthlich aber nicht weit. Denn, Karl der zwölfte endigte das Ziel seiner kriegerischen Laufbahne am 30. November 1718. bey Friedrichshall, und dieser Fall unterbrach auf einmal auch alle Finanz- und Münz-Operationes des Baron von Görz.

Kassation der Görzischen Münzzeichen.

§. 14. Es ward selbiger, wie bekannt, von den Reichsständen, welche die dem Lande zeithero nur allzuhart gefallene Königliche Souverainität, mit Karls Tode so gleich wieder eingezogen hatten, zur Rechenschaft gezogen, und er verbüßte bald mit seinem Kopfe auch die von dem Könige ihm zur Ausführung aufgetragene Münzzeichen, s) welche die ganze Schwedische Nation verabscheuete, und woraus die Geistlichkeit besonders eine Sache Gottes machte, indem von dieser, wegen der zum Theil aufgeprägten Planeten-Bilder, als heidnischer Gottheiten, Görz so gar als ein Atheiste verschrien ward. Nach seinem Tode kam das Liquidum einer entsetzlichen Summe von 80 Millionen ausgeprägter Münzzeichen zwar zum Vorscheine, doch mit baldigem Wiederruf eines zugleich anerkannten Rechnungsfehlers, weil man die ganze courrant gewesene ausgeprägte Summe zusammengezählet, nicht aber die immittelst zurückgenommene und wieder

r) Eben daselbst, S. 228.

s) Dieses ist gar nicht zu bezweifeln, aus den Worten seines am 11. Februar 1719. gefällten Blut-Urtheils, in der Ehrenrettung, S. 301. wo gesaget wird, er habe Projects an den Tag gebracht, „die „zu nichts anderm dienten, als zu Wegnehmung der „Unterthanen ihr contantes Geld, Billetten in der „Bank, Hypothequen, Gold und Silber mit allem „ihrem Gute, so schätzbar und werth ist ꝛc.“

der umgeprägte abgezogen hatte. Doch Görzens Freunde selbst haben 29 Millionen bey seinem Tode noch würklich coursirte Münzzeichen zugestanden. t) Der Vorschlag ging Anfangs auf eine unbedingte Cassation, darwider setzte sich aber einige Zeit der Bürgerstand aus Reichs- und Privat-Interesse, und beharrete, zur Rettung der Ehre des verstorbenen Königs, auf Einlösung der Münzzeichen, nach ihrem damaligen Cours, jedoch vergeblich. Durch die mehresten Stimmen ward ihre Herabsetzung auf den wahren Kupferwerth, damit aber ein general Banquerout des Schwedischen Reichs beschlossen, welcher jedoch, wie in der bis hieher benutzten Beweisschrift u) hinzugesetzet wird, hätte vermieden werden können. Denn es wird hiervon gesagt: „Hätte man bey dem Görzischen Plane beharren wollen, so wären noch in dem ersten Jahre, nach des „Königs Tode, 18 Millionen dieser Münzzeichen, „unvermerkterweise wieder eingelöset worden, und „die noch übrige 11 Millionen hätten unter dem „Kredit des Staats bis zu deren gleichmäßigen „Einlösung noch einige Zeit roulirt, am Ende aber „hätte jeder sein Geld im wahren und reinen Werthe wieder bekommen, das Reich aber und jeder „dessen Unterthanen den für die Selbsterhaltung „und

t) Ehrenrettung, S. 338. Herr Canzler in seinem ostangezogenen II. Theile S. 299. giebt eine höhere Summe von 37 Millionen, mit dem Zusatze an, daß die Myntstecken von 1 Daler Silbermünze auf 1 oder $1\frac{1}{2}$ Oer Kupfermünze nachhero, das Stück also auf seinen wahren Werth herabgesetzet worden sey, also die Krone am Ende im Ganzen dafür nur 1, 200000 Daler Silbermünze bezahlen dürfen. Aus Mangel der Nachrichten kann hierüber Ausscheidung nicht gegeben werden.

u) Ehrenrettung, S. 340.

„und Rettung des Vaterlandes daraus entsprunge„nen wichtigen und wesentlichen Vortheil gehabt. „Durch jene Entschliessung aber wurden viel tausend „Unschuldige um ihr Vermögen gebracht, wohe„gegen die, welche an die Cassen viel schuldig wa„ren, oder nahe bey dem baaren Gelde sassen, mit „zwey oder drey Schillingen den Werth von jedem „Thaler Silbermünze ersetzen, und sich auf Kosten „des Staats und ihrer Mitbürger einen Vortheil „schaffen konnten, den beide theuer genug bezahlen „musten, weil man bald drauf sich genöthiget sa„he aus Geldmangel den ersten besten Frieden zu „schliessen, der Schweden nachhero so oft gereuet „hat."

Herrschaft der Zettel- und Kupfermünze in Schweden.

§. 15. Von dieser unglücklichen Münzperiode an begreifet die Haupt-Idee des Schwedischen Münzwesens lange Jahre einen souverainen Geldmangel. Man trachtete solchem durch alle mögliche Mittel, wodurch fremdes Geld ins Land gezogen werden konnte, abzuhelfen, auch nach und nach die ausgeflohenen Schwedischen Silbermünzen, durch eigene Prägung wieder zu ersetzen, und es kamen im Jahre 1727. so wohl an ausländischem, als von zusammen gebrachtem Silber der privat Personen, nach und nach wohl 100 Tonnen Goldes zusammen, v) woraus neues Silbergeld geschlagen werden sollte, und zu Beförderung dessen Circulation ward einem jeden, welcher in die Münzhäuser Silber zur Geldprägung brachte, der dafür sonst entrichtete Schlägeschatz erlassen. Es kann jedoch weder von der Sortenart, noch deren Schrot und Korn etwas zuverläßiges angegeben werden. Immittelst waren und blieben Kupfermünze und Banco-Zettel eine geraume Zeit die allein herrschen-

v) Tanzler, S. 300. u. f.

schende Münze in Schweden, und indem letztere durch verschiedene glücklich angewendete Versuchmittel sich im Kredite erhoben, wurden ähnliche zu dem andern Mittel angewendet, vermittelst des Kupfers edle Metalle in das Land zu ziehen. Nachdem im Jahre 1737. zu Ausbringung einer neuen Species-Art Kupfermünze, Slantar genannt, deren Werth nach dem teutschen Münz-Conventions-Fuße, jegliches Stück ohngefähr auf $3\frac{1}{2}$ Pfennig geschätzet werden kann, der Anfang gemachet worden war, so ward im Jahre 1736. der Handel mit den auf neun Thaler ausgebrachten Kupfermünzplatten, allen denenjenigen erlaubet, welche dafür den Zoll und ein gewisses Recognitionsgeld entrichten wollten, auch in weiterer Zeitfolge letzteres im Jahre 1739. nicht nur gänzlich erlassen, sondern auch noch oben drauf eine Prämie von 10 pro Cent auf die Ausfuhre gesetzet, dadurch aber solche, binnen sieben Jahren, auf ein ausgeführtes Hauptquantum an 13, 124, 616 Daler Kupfermünze in Ploten gebracht. Doch es traten auch zeitig Klagen auf, daß wenige die von den Reichsständen gleichwohl ausdrücklich darzu vorgeschriebene Bedingung erfüllet, und den Werth in Silber oder in würklichen Silbermünzen wieder eingeführet hätten. Die Stockholmer Bank hatte währender Zeit in den Jahren 1744. bis 1747. überhaupt 36,671,610 Daler Kupfermünze in Zetteln ausgeliehen, und eine so große Menge umlaufender Bankzettel veranlaßte nicht nur eine Steigerung des Wechselthalers bis auf 47 Mark Kupfermünze, sondern legte auch einen mehrern Werth auf die Kupferploten selbst, und solche wurden zu Anlehnen bey der Bank häufig gesuchet. Da es aber am Ende gar dran fehlte, und die Bank-Deputir-

tirten diesen Mangel nicht gestehen wollten, würkten selbige, zur äußerlichen Bedeckung, ein unterm 23. October 1745. ergangenes Verbot aus, Ploten gegen Bankthaler weiter einzuwechseln, wiewohl solches unmittelbar drauf durch eine von der Regierung unterm 28. October 1745. gegebene Erlaubniß zu Eröfnung eines neuen Anlehns in Ploten, gegen Verzinsung mit 4 pro Cent wieder aufgehoben ward. Durch solche und andere ähnliche Ereignisse hatte sich binnen einer Zeit von 6 Jahren, 1747. bis 1752. einzig und allein die Masse der Bankzettel um 23 Millionen Daler Kupfermünze, oder 76⅔ Tonnen Goldes, vermehret, w) und kurz vor der am Ende glücklich zu Stande gebrachten Münzverbesserung, ward solche auf 400 Tonnen Goldes überhaupt geschätzet, nachdem die Stände im Jahre 1765. auf verschiedenen Wegen für 100 Tonnen Goldes ohngefähr bereits eingezogen hatten. x)

Münzzustand unter König Friedrichs Regierung.

§. 16. Dieses Papiergeld war es, welches unter dem Namen der Kupfermünze, seit dem nordischen Frieden, in der Oberherrschaft sich festgesetzet, nachdem die Kupfermünze selbst, als klingende Münze, wegen Ungleichheit des nach und nach so gar selten gewordenen Silbergeldes, sich als einzige gangbare Münze behauptet hatte. Ueberhaupt wird hiervon — zergliederte Nachrichten giebt unser Gewährsmann y) nicht — so viel versichert, daß im Jahre 1686. der Gehalt der Carolinen um 10 pro Cent, und der kleinern Silbermünzen um 28 pro Cent, vermindert, und der Reichsthaler Currentmünze im Jahre 1710. noch

um

w) Tanzler, S. 305.
x) Eb. derf. S. 315.
y) Eben derselbe, S. 326.

um 10 pro Cent schlechter gegen den Carolin, geschlagen worden ist. Und als eine noch größere und schädlichere Ungleichheit wird die im Jahre 1716. sich begebene neue Erhöhung der Carolinen um 23 pro Cent, und der 5 Oerstücken, um 11 pro Cent, die Verminderung der 1 Oerstücke aber um 23 pro Cent seinen Gehalt gegen die Carolins, zum Beyspiel aufgestellet, welches auch auffallend genug bey der Erfahrung ist, daß in Rundstücken und Slantars das Schiffspfund Kupfer für 900 Daler ausgegeben ward. Und doch, seufzet ein Schwede z), „hat man auf dem Reichstage 1766. „berechnet, daß vom Nordischen Frieden an, bis „fünf Jahre vor dem Ableben König Adolph Friedrichs, eine Summe von 38 Millionen fünfhundert und funfzigtausend Dalern, nach Kupfermünze angeschlagen, von Fremden baar ins Land gezogen worden sind, ein Zufluß, womit die Schwedischen Finanzen aus ihrer Zerrüttung zwar allerdings hätten aufstreben können und sollen — dennoch hatte das Staatswerk beständig Ebbe, und „man behalf sich statt würklichen Geldes mit Typen „von Gelde; die Landesmünze, oder eigentlicher „das, was Münze repräsentirte, glich einem Thermometer, den Vorurtheil und Privatzwecke bald „zum Steigen, bald zum Fallen brachten ꝛc." a)

§. 17.

z) Versuch über Schwedens Geschichte ꝛc. S. 259.

a) Nach Herrn Canzlers Anführen, S. 316. wurden an eigenen Schwedischen Münzen vom Jahre 1721. bis 1731. ausgepräget:

50843	Stück	Ducaten,
85426	:	Species Reichsthaler,
189457	:	Carolins, und
3756283	:	Daler courrant in Pieçen und 1 Oerstücken.

Fers

Wechselreiterey in Schweden.

§. 17. Und diese Ebbe und Fluth war nichts anders, als die auch in Schweden selbst mit diesem verhaßten Namen belegte Wechselreiterey, welche, wie der nur benutzte Schriftsteller saget b), „den Geldumlauf stopfte, die allgemeine Haushaltung zu Boden legte, Handlung, Industrie, und „nützliche Gewerbe, untergrub, und die Verlegenheit unterstützte, auch Baarschaften, bey hinlänglicher Sicherheit, anders nicht, als gegen eine „Menge ungewöhnlicher, unerlaubter und drückender Procente, habhaft zu werden" — bald aber hinzufüget: c) „das Geld war zu sehr vor andern „Artickeln Handlungswaare, und dadurch allgemach „selbst das Recht des Besitzes dergestalt unsicher „worden, daß keine Nahrungsart existirte, die nicht „abgenommen hätte, so wohl an innerer Kraft, als „sogar am Triebe darzu, da zumal die seit dreißig Jahren gemachte Versuche, das Uebel zu heben, theils „schlechterdings fruchtlos gewesen waren, theils in „der Ausführung das Fundament der Societät „mit angegriffen, und also, was schon arg war, „nur verschlimmert hatten. Hauptsächlich fehlte im „Ganzen Ordentlichkeit" — und hierzu ist der Beweis nicht weit zu erholen. Kein König, kein Fürst, kein Staat, läßt sich das Recht zu Bestimmung des Preises der edlen Metalle benehmen, er zwingt zu dessen Beobachtung theils so gar mit Bedro-

Ferner vom Jahre 1731. bis 1761.
151803 1/4 Stück Ducaten,
474143 1/4 „ Species-Reichsthaler,
431048 1/2 „ Carolins, und
3570016 1/2 Daler Silbermünze courrant in Piecen und Oerstücken.

b) Versuch ꝛc. S. 260.
c) S. 262.

drohung ernstlich gemeinter Strafen, die Unterthanen — alle — nur hierunter nicht die Kaufleute, aus natürlichen, von der Billigkeit entschiedenen Ursachen, weil ein Kaufmann nicht nach den Münzgrundsätzen seiner Nation einzig und allein, mit andern handeln kann. Dieses war nun der Fall in Schweden, von der Zeit an wenigstens, als Carl der zwölfte, nur seinen Siegesdrang, nicht aber dessen wesentliche Unterstützung beobachtete. Die, einem ungeregelten unbilligen Finanz-Systeme mit schnellen Schritten folgende gehäßige Plusmacherey, vorjetzo in Gelde, willkührlichen Werths, fiel also nicht so bald dem Schwedischen Publikum auf, als die Kaufleute auch ihren darunter erleidenden Handlungs-Vortheilen Sicherheit zu verschaffen suchten, und, ganz verzeihelich, den Hamburgischen Banco-Thaler zum Grunde ihrer Rechnungen, gegen das in Schweden einzig und allein den Maasstock behauptende Kupfergeld, legten, womit gegen Ausländer kein andrer als der Werth dieses, in Betracht eines rohen Metalls, festgesetzet werden konnte. Nach diesem, einem Barometer-Stande gleichen Wechsel, änderte sich also, mehrete und minderte sich der Gebrauch des Schwedischen Kupfergeldes im großen Gewerbe, und da jenes zugleich nur idealisch in Banco-Zetteln umlief, konnte die Erwartung nicht fehlen, daß von diesem Zufalle auch die Kaufleute besonders annoch zu profitiren suchten. Aus einem solchen Gesichtspunkte ist also die gesagte Wechselreiterey zu betrachten. d) Im Jahre 1738. war 1 Hamburgischer Banco-Thaler,

d) Herr Canzler hat solche S. 324. vom Jahre 1738. an bis 1769. tabellarisch vorgeleget.

ler, im äußerlichen Werthe $35\frac{3}{4}$ Mark Kupfermünze gleich gestellet, und hatte mit abgewechselter Minder- und Mehrung, im Jahre 1750. endlich bey $40\frac{1}{4}$ Mark sich behauptet. Von daher an bis 1755. fiel solcher bis auf 38 Mark herab, ging aber von 1756. an bis 1761. mit einigen Veränderungen, zuletzt bis auf $71\frac{7}{8}$ Mark hinan. Hierauf setzte sich einige folgende Jahre ein hoher Stand fest, 1762. bis auf $86\frac{1}{4}$, 1763. bis auf 83, 1764. bis auf 86, und 1765. bis auf $85\frac{1}{4}$. In den folgenden Jahren 1766. bis 1769. ist solcher, verschiedentlich, von $70\frac{3}{4}$. 56. 42. herab-, aber zuletzt bis auf 48 Mark wiederum hinangekommen. Die hiervon ausgebrochene Ungemächlichkeiten hat das nicht handelnde Publikum, vom Könige an, bis auf denjenigen, welcher seine Schue mit Bast zusammen hielt, tragen müssen.

Schwache Münz-Erhaltungsmittel durch Auf- und Abwürderungen.

§. 18. Die Schwedische Regierung unternahm darwider verschiedene, eben so oft verunglückte Versuchmittel, womit solche zum Theil gar die gemeine Sache weiter verwundete. Im Jahr 1739. ward die Erlaubniß gegeben, den Zoll in Bankzetteln, mit einer Erhöhung von 20 pro Cent zu entrichten, damit aber der Wechsel-Cours eines Hamburgischen Bankthalers bis auf 43 Mark Kupfermünze hinangetrieben. e) Unterm 26. Merz 1745. ward durch eine besondere Verordnung der, wiewohl zugleich nicht angegebene, Wechsel-Cours zwar festgesetzet, aber auch unterm 28. April 1747. wiederrufen, dargegen eine Association auf 3 Jahre mit der Instruction errichtet, den Wechselcours eines holländischen current Thalers, von 48 Mark Kupfermünze, im ersten Jahre auf 42 Mark, im zwei-

e) Canzler, S. 302.

zweiten auf 41 und im letzten auf 40 Mark herunter zu bringen. f) Aller dabey zugestandenen Vortheile ohngeachtet aber, ward am Ende nichs draus. Im Jahre 1756. wollte man durch eine neue Verbindlichkeit binnen vier Jahren versuchen, wie der Hamburgische Bancothaler im Wechsel unter 38½ Mark herunter gebracht werden könnte. g) Die Erwartung betrog. Noch vor Ausgang dieses Jahres stieg solcher vielmehr bis auf 43 Mark Kupfermünze hinan. Auf diesen Rücktritt unmittelbar ward mit dem Kaufmann König und Compagnie ein neuer Contract, aber mit gleichfehlgeschlagener Hoffnung getroffen. Es stieg vielmehr, wird angeführet, h) der Reichsthaler auf 56 Mark Kupfermünze hinan, weil immittelst die Banco = Zettelmasse ungemein erhöhet worden war. Hierauf machten der aus den Zeitungen bekannte Burgermeister Kjermann zu Stockholm und Comp. im Jahre 1758. sich anheischig, den Hamburger Bankthaler im Wechsel bis auf 50 Mark Kupfermünze herabzubringen, leisteten auch in diesem Jahre noch ihren Verpflichtungen ein Gnüge, sahen im folgenden Jahre jedoch sich außer Stande, den Reichsthaler im Wechsel unter 52 Mark zu erhalten, vielmehr stieg in eben diesem Jahre noch der Hamburger Bankthaler bis auf 62½ Mark, auch im Jahre 1760. weiter auf 68 bis 75 Mark im Wechsel. i) Im Augustmonat 1762. kam solcher einsmals gar bis auf 108 Mark hinan, fiel aber auch bald auf 80 Mark wieder herab. k) Den Schwedischen Reichsständen wollte eine so unmäßige Erhöhung des Wechselcourses ganz unbegreiflich fallen; sie verordneten dahero unterm 16. December

f) Eben derselbe, S. 304. g) S. 307.
h) S. 308. i) S. 310. k) S. 314.

1760. l) unter dem Namen einer Wäxel Bereding eine Deputation, zu Untersuchung der Ursachen, welche die Absicht so gar sehr zeithero vereitelt hatten, und sie fand solche bald in der unmäßigen Zahl der Schwedischen Zettelmünze, besonders aber den mit den Bank-Darlehnen verhangenen großen Mißbräuchen, die Regierung selbst auch diese Beschuldigung bey näherer Untersuchung gegründet, und es richtete selbige auch den ersten Bedacht auf die Minderung der Bankzettel, durch ein zur Auslösung mit 22 Tonnen Goldes jährlich ausgesetztes Geld-Quantum, welches durch neue Auflagen allererst aufgebracht werden sollte. Es scheinet aber hiervon weiter nichts, als das auch nicht völlig beobachtete Verbot, Bank-Darlehne weiter nicht zu realisiren, m) zum Erfolg gebracht worden zu seyn, und ohngeachtet die im Jahre 1765. in Stockholm sich zusammen betagte Reichsstände, den Bedacht auf die Verbesserung des zeithero so elend gewesenen Finanz-Systems, hierunter auch besonders die Herabsetzung des Wechsels gegen das vorgebliche Hamburgische Pari auf 36 Mark Kupfermünze richteten, so hat doch der Erfolg dieser Erwartung nicht entsprochen, weil von der Bank der großen Menge ihrer umgelaufenen Zettel ein so großer Credit nicht verschaffet werden konnte.

Ausprägung geringhaltiger Kriegsmünzen zu Stralsund.

§. 19. Während der Zeit, als die Schwedische Regierung, in diesem Reiche, durch solche schwache Versuchmittel Ordnung wieder herzustellen sich bemühete, ward der Einfluß einer Münzunordnung in Teutschland aus dem Herzogthum Pommern von ihr befördert. Wie geschichtskundig ist, nahm solche Antheil an dem im Jahre 1756. ausgebro-

l) Eben derselbe, S. 310. m) S. 314.

gebrochenen teutschen Kriege, und in dem Zeitpunkte, als die Schwedischen Truppen nach Pommern übergeschiffet werden sollten, schloß die Regierung am 21. October 1757. mit zwey Entrepreneurs, Giese und Olthot, einen Kontract, wodurch diese sich verbindlich machten, zu Stralsund, nach einem den angrenzenden Landen gleichen, damals aber geringhaltigen Münzfuße, allerley Silbermünzen, womit die Armee bezahlet werden sollte, zu schlagen, und dafür, als Schlägeschatz, der Krone, 2 pro Cent von den groben Sorten, 4 pro Cent aber von den kleinen Münzsorten, zu bezahlen. n) Das ist die Entstehungsart der in diesem Kriege häufig zum Vorscheine gekommenen auf Königlich Schwedisch Pommerischem Stempel geschlagenen 8, 4 und 2 Groschenstücken, auch einfachen Groschen, welche zwar aus dem damaligen Zeitverhältnisse leidlich gerechtfertiget werden könnte, wären nur die Unternehmer auch dem ersten Bedachte treu verblieben. Aber, sie beeiferten sich mit andern groben Münzverfälschern um die Wette, dem Schrot und Korne ihrer Collegen beständig nachzustehen. Die Achtgroschenstücken wurden anfangs, abgewechselt, 6 Loth 16 Grän, und 5 Loth 12 Grän, die Viergroschenstücken aber 4 Loth, auch 4 Loth 4 Grän fein, nach der Cölnischen Mark, beschickt, zuletzt aber nach und nach geringer in der Probe befunden. Solches schwächte nun, außerhalb der Schwedischen Armee, ihren Werth bey Freund- und Feinden, sie konnten sich darinne nicht einmal durch eine Devalvation erhalten, sondern unterlagen beständig dem Verrufe. Schweden selbst drückten die Folgen. Der Thaler stieg hierdurch im Wechsel zwischen Stralsund und Hamburg von 38 bis auf

n) Eben derselbe, S. 309.

auf 75 Mark Kupfermünze. Die Krone zog von dieser neuen Münzeinrichtung zwar 37014 Hamburger Bancothaler, an Schlägeschatze, ward aber dargegen auch oft genöthiget, die neuen Münzen mit einigen pro Cent über ihren wahren Werth anzunehmen, und es behaupteten am Ende die Reichsstände auf dem im Jahre 1766. gehaltenen Reichstage, daß hierdurch auf einer andern Seite 391487 Hamburger Bankthaler eingebüsset worden wären.

Anlage zu einer guten Silbermünze unter König Adolph Friedrichs Regierung.

§. 20. Inmittelst waren in dem Königreiche Schweden die Münzunordnungen fort- und durcheinander gelaufen, ohne daß der gute König Adolph Friedrich solchen entgegen zu arbeiten sich getrauete. Denn obwohl das seit König Ericks Zeiten (§. 3.) unter dem Reichsrathe gestandene Münzwesen, im Jahre 1730. unter die Disposition der Krone wiederum zurück gegeben worden war, o) blieb solches doch mit mehr anderen Königlichen Vorrechten gleich unwirksam unter dem Drucke der damals ausgeschweiften Gewalt des Senats, und auf dem Könige doch der Vorwurf einer in ungleichem und geringen Korne ausgebrachten, noch darzu wenigen Silbermünze ersitzen. Durch den von Adolph Friedrichen, mit angedroheter Niederlegung der Krone, erpreßten Reichstag vom Jahre 1769. schien endlich die Hoffnung einer werkthätigen Münzverbesserung mit mehr Zuversicht wiederum aufzuleben. Der geheime Ausschuß erkannte, unbewunden, einen großen Theil der Schweden damals hart drückenden Noth, in zeitheriger Unbeständigkeit der Münze p), und der so vielmal fehlgeschlagenen, unbilligen, wider die Natur der Sache gelaufenen festen

o) Canzler, S. 300.
p) Anton Friedrich Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie, XII. Theil, S. 92. u. f.

sten Bestimmung eines Wechselcourses. Es ward die fernere Realisation der Banco-Transport-Zettel zwar als für das Reich wichtig angerathen, aber solche durch die Nutzung der Kupferplatten zu bewerkstelligen, wegen unbeständigen Werths des Kupfers keinesweges rathsam gefunden, dem Münzwesen anderer handelnden Nationen vielmehr angemessener die Einführung einer beständigen Silbermünze, mit Abwerfung der Kupfermünz-Berechnung, erachtet, zu solchem Ende vorgeschlagen, daß der Species Reichsthaler, nach dem Fuße des Jahres 1664. zu 608$\frac{8}{9}$ As, an Schrot und Korn, oder Brutto-Gewicht, und zu 534$\frac{8}{9}$ As, an feinem Silber, in Proportion von 14 Loth 1 Grän die Mark, auch die $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Stücken, ausgemünzt, und für 1 ganzen, einen $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thaler, einerley Remedium, auf einen $\frac{1}{6}$ Thaler aber das Remedium der Carolinen, endlich auf einen $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thaler das 6 Stüber Remedium vorgeschrieben werden möchte. Dieser Vorschlag ging auch, wiewohl nicht so gleich, durch. Die Verbesserung eines zugleich angelegten neuen Finanz-Plans sollte zu gleicher Zeit cooperiren. Adolph Friederich erlebte auch den Ausgang nicht. Seinem großen Sohne war die Ausführung aufgehoben.

§. 21. Nachdem König Gustav die weltbekannte Staats-Veränderung glücklich zu Stande gebracht hatte, und in der hierauf zwischen selbigem und den Reichs-Ständen unterm 21. August 1772. verglichenen neuen Regierungsform q) die

Glückliche Ausführung von König Gustav dem dritten.

ein-

q) Es stehet solche dem bekannten Schreiben des Abts Micheleßi, über die den 19. August 1772. in Schweden vorgegangene Staats-Veränderung ꝛc. von

S.

einzige Direction des Münzwesens ihm fernerhin dergestalt zugesichert worden war: „daß es zwar allemal ein der Krone eigenthümliches Vorrecht verbliebe, Münzen schlagen zu lassen, die Reichsstände sich dennoch vorbehielten, daß, wenn eine Erhöhung oder Herunterſetzung derselben, an Schrot und Korne, in Vorschlag kommen oder vorgenommen werden sollte, eine solche Veränderung nicht ohne ihr Mitwissen und ihre Genehmigung geschehen möchte." So ward, nach und nach, auch die Realisation des vorher angeführten Münzplans angegriffen, wiewohl zu Ausprägung neuer Gold- und Silbermünzen im Jahre 1776. allererst verschritten, monatlich eine Summe von 180 tausend Reichsthalern, und das ganze Jahr hindurch zusammen an 2 Millionen Species vorläufig gepräget, der ganze Geld-Vorrath aber einstweilen in der Bank niedergeleget. Mit dem Jahre 1777. allererst kam das neue Geld in Umlauf. r) Alle Kronen-Einkünfte musten hinfort darinne erleget und berechnet, alle öffentliche und privat Bücher darinne geführet, aller Kauf, aller Handel, alle Contracte, alle Liquidationen, alle Anlehne, darinne geschlossen, und überhaupt alles bürgerliche Verkehr damit betrieben werden. Die Königlichen Beamten bekamen forthin ihre Besoldung in dieser Münze nach einem zugleich verbesserten Etat. Die bisherigen Transportzettel wurden allmählig von der Bank wiederum eingelöset, und dafür andere auf neue Speciessorten gerichtete, gefertiget. Alles vorher geschlagene Silber- und Kupfergeld kam unbedingt unter einen gänzlichen Verruf, jedoch der-

S. 134. all nachgedruckt, die hieraus angeführte Stelle aber §. 43.

r) Versuch über Schwedens Geschichte ꝛc. S. 268.

dergestalt, daß ersteres, nach dem innern Werthe, zum Umprägen in der Münze, aufgekauft werden, letzteres hingegen nur den Gewichtwerth alten Kupfers behalten sollte. Und, setzet der angezogene Gewährsmann hinzu: „kaum war die Gemeinnützigkeit und „Weisheit des hierzu gelegten Plans begriffen, welcher sich unter Gustavs Gewissen von selbst vollzog, entdeckte sich auch bald die Folge des Einflusses „auf das gemeine Wesen. Denn nunmehro circuliret die Landesmünze zu einem bestimmten Rechnungswerthe. Der Wechselcours hat hinreichende Festigkeit, und leidet keine Abfälle, als die „Handelsanlasse ohne Dauer ihm aus Gelegenheit „erwecken. Im Kauf, Verkauf und Geld-Negoce „zeigt sich durchaus die vollkommenste Sicherheit, „und natürlich ist wieder das Leben und Weben aller Handthierungen, aller Nahrungszweige, nach „dem es so lange nichts als Kunst gewesen war. s)

§. 22. Goldmünzen in Schweden, sind wenigstens von König Ericks des vierzehenten Zeiten her bekannt, Ducaten, oder nach diesem Fuße geprägte größere Stücke, doch mit unter vom Rheinischen Golde, also nicht durchaus in gutem Rufe, dahero auch König Johanns des III. Stücke von Zeit zu Zeit Abwürderungen erlitten haben. t) Bey der, zu Regensburg im Jahre 1737. vorgewesenen gros-

Schrot und Korn der Schwedischen Goldmünzen.

s) Versuch über Schwedens Geschichte und Staatsverwaltung, S. 269. M. s. nur die authentische Staats-Chronick von Schweden, oder Gustavs des III. Berichts-Erstattung an sein Volk über sein verwaltetes Regentenamt, in Schlötzers Briefwechsel IV. Theil, S. 249. u. f.

t) Johann Tobias Köhler, im Ducaten-Cabinette, I. Theil, S. 161. u. f.

grossen Münzprobe, wurden die Schwedischen Ducaten, 67 Stück auf die rohe Cöllnische Mark, solche 23 Karat 6 Grän fein, angegeben. u) Bis auf die Zeit des eingeführten neuen Münz-Systems haben 60½ Stück Ducaten auf die rohe Schwedische Mark gehen und 23 Karat 5 Grän fein halten sollen. v) Vermuthlich bestehet dieser Fuß auch noch unverändert. Zu Aedelfors, in Smoland, ist vom Jahre 1738. an ein Goldbergwerk rege gemachet worden, welches jedoch zur Zeit noch mit Zubusse gebauet wird. w)

Neue Silberspecies.

§. 23. Kaufmännische Nachrichten x) geben an, daß noch im Jahre 1762. in Silber aus der rohen Schwedischen Mark gemünzt worden sind: 7⅕ Species Reichsthaler, 14 Loth 1 Grän fein, 20¼ Carolinen, 11 Loth 2 Grän fein, 30 zehen Oer- oder 60 fünf Oerstücke, 7 Loth 2 Grän fein, 85½ vier Oer, oder 171 zwey Oerstücke, 5 Loth fein, und 176 einzelne Oerstücke, 3⅕ Loth fein; Und dieses wird zugleich für ein bestimmt gewesenes Regulativ angegeben. Durch die neue Münzverordnung vom 27. November 1776. ist der im Jahre 1769. zuvor angelegte Münzplan (§. 20.) vom Jahre 1777. an, unverändert ausgeführet, und es sind hierdurch in Werth gesetzet worden: y)

1 Rthlr.

u) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive, Tom. VI. S. 220.

v) Kruse, im Hamburgischen Contoristen, I. Theil, S. 280.

w) Canzler, II. Theil, S. 118.

x) Kruse, l. c.

y) Canzler, S. 351.

1 Rthlr, zu 18 Dal. Kpfmünz, od. 6 Dal. Silberm.

$\frac{2}{3}$	=	=	12	=	=	=	4	=	=
$\frac{1}{3}$	=	=	6	=	=	=	2	=	=
$\frac{1}{6}$	=	=	3	=	=	=	1	=	=
$\frac{1}{12}$	=	=	1	=	16 Oer	=	—	16 Oer	
$\frac{1}{24}$	=	=	—	=	24 =	=	—	8 =	

Wenn nun $7\frac{1}{5}$ Stück Schwedische Reichsthaler eine rohe Schwedische Mark wägen, und 14 Loth 1 Grän fein halten sollen, so wird die feine Mark, welche nur 14 Loth ein Quinten $2\frac{14}{19}$ Pfennig, oder 14 Loth $7\frac{11}{19}$ Grän Cöllnisch hält, in $8\frac{248}{1265}$ Stücken ausgebracht, welche 12 Thaler — $5\frac{1}{19}$ in deutschem Conventions-Gelde betragen, folglich ein Speciesthaler in diesem Gelde 1 Thaler 11 Groschen $2\frac{581}{2052}$ Pfennig werth, mithin der jetzige Schwedische Münzfuß in effectu der ehemalige Leipziger ist.

§. 24. Durch die angezogene Königliche Verordnung vom 27. November 1776. ward zugleich eine neue Ordnung vorgeschrieben z), welche wir aber, da der Kaufmann solche für unbezweifelt nicht anerkennen will, billig umgehen können, doch nicht unberührt lassen sollen, daß den kleinen Kupfermünzen fernerhin noch Umlauf, und zwar 96 doppelten, und 192 einfachen Slantars, oder 576 Rundstücken der Werth eines Speciesthalers, in Gelde und Zetteln gegeben ward; es ist aber niemand schuldig, mehr als einen halben Reichsthaler in solchen Münzsorten anzunehmen. Der holländische geränderte Ducaten soll nach 35 Daler 8 Oer Kupfermünze berechnet, und für 1 Reichsthaler 46 Schilling angenommen, bey den in den Gesetzen geordneten Geldstrafen aber der Reichstha-

Verhältniß der Schwedischen Geld- und Rechnungsmünzen unter sich.

z) Eb. derf. S. 352. Nelkenbrecher, S. 249.

thaler zu 3 Daler oder 12 Mark Silbermünze gerechnet werden. Und solchemnach werden nunmehro in Schweden die zeithero üblich gewesenen Rechnungsmünzen, gegen den Reichsthaler folgendergestalt bestimmet. a)

Thaler			Mark		Mark		Oere		Oerlein		
Spec. Rthl.	Silb. Münz	Kupf. Münz	Silber Münz	Spec. Schill.	Kupfer Münz	Silber Münz	Kupfer Münz	Silber Münz	Kupfer Münz	Pfennige
1	6	18	24	48	72	192	576	768	2304	4608
	1	3	4	8	12	32	96	128	384	768
		1	$1\frac{1}{3}$	$2\frac{2}{3}$	4	$10\frac{2}{3}$	32	$42\frac{2}{3}$	128	256
			1	2	3	8	24	32	96	192
				1	$1\frac{1}{2}$	4	12	16	48	96
			1	$2\frac{2}{3}$	8	$10\frac{2}{3}$		32		64
				1	3	4		12		24
					1	$1\frac{1}{3}$		4		8
						1		3		6
								1		2

Cap. VII.

Von dem Rußischen Münzwesen.

§. 1.

Rußische Geldrechnung und Münzgewicht.

Durch ganz Rußland wird nach Rubels, jeglicher im Anschlage für 100 Kopecken, gerechnet und gezählet, Gold und Silber aber nach Pfunden aus-

a) Nelkenbrecher, S. 246.

ausgemünzet, und dieses in 96 Solotnick b) wieder abgetheilet. Es stehen 24 der letztern 7 Loth Cöllnisch gleich, folglich kann 1 Rußisches Pfund, 1 Mark 12 Loth Cöllnisch gleich geachtet werden. Die Ausbringung der Kupfermünze geschiehet nach Pud, wovon jedes in 40 Pfund wiederum abgetheilet wird. c) Die Rußischen Rechnungsmünzen aber stehen, namentlich, unter folgendem Verhältnisse:

Rubel	hat Griwen,	Attins,	Kopecken,	Denuschka oder Denga,	Poluschka.
1	10	$33\frac{1}{3}$	100	200	400
	1	$3\frac{1}{3}$	10	20	40
		1	3	6	12
			1	2	4
				1	2

§. 2. Etwas ausführliches kann zur Zeit vom Rußischen Münzwesen nicht geleistet werden. Noch ist kein einheimischer Schriftsteller hiervon den Teutschen mit einiger Anweisung vorgetreten. Ein Ausländer hat, vor viel Jahren bereits, eine Notiz von diesem Gegenstande zu geben versprochen, aber niemals etwas geleistet. d) Olearius, welcher, gegen die Mitte des siebenzehenten Jahrhunderts, mit der Holsteinischen Gesandschaft, Rußland bereisete, gab seinen Landsleuten die ersten Kenntnisse vom Rußischen Münzwesen. „Es hat, schrei-

Erste bekannte Münznachrichten aus den Zeiten des Zaaren Michael Fedorowitz.

b) Zalotnick — Eltnick — den Fehler der Auswahl unrichtiger Schreibart wird man gern demjenigen verzeihen, welcher nicht ein gebohrener Rußе ist.

c) Kruse, im Contoristen, S. 268. Nelkenbrecher, im Taschenbuche für Banquiers und Kaufleute, S. 235.

d) Der Schwede, NICOLAUS KEDERUS, in novis litterariis maris balthici, Anno 1701. pag. 768.

schreibet selbiger e) „der Zaar (damals Michael Foederowitz) „seine eigene Münze im Lande, und „lässet in vier unterschiedlichen Städten, als Mu„scow, Naugard, Twere und Pleskau, schlagen, „und von lautern Silber, bisweilen auch von Gold, „und dieselben alle klein, als wie die kleinen Däni„schen Sechsling, noch kleiner, als die deutschen „Pfenninge, theils rund, theils länglicht. Auf „der einen Seite stehet gemeiniglich ein Reuter, so „mit einem Spieß einen ihm unterworfenen Dra„chen sticht, soll vor diesem nur das Naugardische „Wappen gewesen seyn, auf der andern aber Rußische „Schrift, des Großfürsten Name, und die Stadt, „da sie gepräget. Diese Sorten werden Denning „oder Copeck f) genannt, jeglicher einen holländischen „Stüffer, oder fast so viel, als ein halber Meisni„scher Grosch, oder einem holsteinischen gleich, ge„hen (damaligem Münzverhältnisse nach) 50 auf „einen Reichsthaler. Sie haben auch noch kleinere „Sorten, als halbe und viertel Copecken, so sie „Poluske oder Muskofske nennen. Ist wegen „der so kleinen Stücklein übel damit zu handeln, „weil sie einem leicht durch die Finger fallen, da„hero sind die Russen gewohnt, daß, wenn sie in „Besichtigung oder Abmessung der Waaren, be„griffen, sie die Copecken, oft bey 50 Stück, ins „Maul nehmen, reden und handeln immer fort, „daß mans ihnen nicht anmerken kann, machen al„so

e) Adam Olearius in der Reisebeschreibung nach Muscow und Persien. Schleswig, 1663. S. 223.

f) Kommt her von Kopæ, Rußische Benennung der Pique, welche dem auf den Drachen stehenden Reuter in die Hand gegeben ward. M. s. Philipp Johann von Strahlenberg Nord- und östlichen Theil von Europa und Asia, S. 388.

„so zu reden, die Russen, ihr Maul zur Taschen.
„Sie handeln nach Altin g) Griffen h) und Ru-
„beln, i) ob sie zwar solche Sorten Geld in ganzen
„Stücken nicht haben, haben sie es doch in gewissen
„Zahlen der Copecken. Ein Altin ist 3, ein Griff
„10, und ein Rubel 100 Copecken ꝛc.“ Griffen oder Grieven, und Altins, sind nachhero bald in ganzen Stücken gemünzet, hingegen die Ausmünzung der Kopecken in Silber ist vom Jahre 1724. an, wegen der falschen Nachgepräge, von dem großen Kayser Peter, eingestellet, dafür aber ein Surrogat in Kupfer eingeführet worden.

§. 3. Nach Olearius weiterm Anführen, wären damals, als grobe Münzen, die teutschen Thaler-Gepräge stark im Umlaufe. Vermuthlich wurden solche durch den, aus den Hansee-Städten, nach Rußland getriebenen Handel eingebracht. Auf den Rubel, wurden zwar 100 Kopecken für 2 Reichsthaler gepräget. Weil aber diese Kopecken-Zahl um $\frac{1}{2}$ Loth leichter gegen zwey Reichsthaler war, fanden hierdurch letztere bald den Weg zu den Münzstätten, und wurden daselbst in Kopecken wieder umgefertiget. Unter der Regierung des Zaaren Alexius Michailowitz sind zu allererst ganze Rubelstücken gepräget worden, noch aber nicht aus Silberbarren, sondern durch Umprägung ausländischer Thaler. Demjenigen Stücke aus dem Jahre

Nachrichten aus den Zeiten des Zaaren Alexius Michailowitz.

g) ein Tartarischer Name, bedeutet die Zahl sechs, weil 6 Denga einen Altyn ausmachen. Strahlenberg, S. 310.

h) Grywna, bedeutet so viel als ein Hals-Kleinod. Eb. derf. S. 360.

i) Zu der Zeit, als hiervon kein ganzes Prägstück noch vorhanden war, zählte man die Kopecken-Zahl nach Anschnitten an ein Kerbholz, und nennte solches Schnitt-Rubel. Eben derf. S. 417.

re 1654, so für eines der ersten Prägstücke vorgegeben wird, siehet man es ziemlich deutlich an, daß solches vorhero ein Spanischer Kreuzthaler gewesen ist. k) Noch galt damals ein fremder Thaler 50 Kopecken. Aber, der kurz drauf wider die Krone Polen geführte Krieg verwirrte die Rußischen Finanzen, und fachte, zu Erholung der Kriegskosten, den Einfall einer Münzvergeringerung auf. Damals wurden zuerst auf einige Zeit Kopecken und Altyns von Kupfer geschlagen. l) Nach dem Maasstabe der nach und nach gestiegenen Ringerung des Kornes der kleinen Münzen, stieg endlich auch der Werth eines Reichsthalers bis auf 1 Rubel oder 100 Kopecken, und wenn schon an jenen nachhero das Korn wiederum gebessert ward, blieb doch der äußerliche Rubelwerth für 100 Kopecken unverändert stehen. In diesem Zeitraume wurden die ausländischen Thaler überhaupt, durch das Stempelzeichen des Lanzen-Reuters zu Rußischen Münzen auf andere besondere Art nationalisiret, einige auch in kleinere Münzstücken, deren jedes 25 Kopecken galt, zu besserer Ausscheidung im Handel, bequemet, wovon noch jezuweilen Exemplare, wiewohl als große Seltenheiten, in Münzsammlungen vorgezeiget werden.

Münzeinrichtung unter Kayser Peters des großen und folgenden Regierungen.

§. 4. Der große Kayser Peter besserte, so wie an der Rußischen Nation überhaupt, also auch an dem Münzwesen besonders. Seine Rubel, davon die ältesten aus den Jahren 1701. und 1704. zur Zeit bekannt sind, zeichnen sich, durch die, ein verbessertes Korn versprechende Umschrift in Rußischer

k) von Madai, im Thaler-Cabinette, Part. I. Num. 49.

l) M. s. die Einleitung zum dritten Fache des Neueröfneten Groschen-Cabinets, S. 7.

scher Sprache, aus: Moneta dobra zena Rubel, das ist: gute Münze, ein Rubel. m) Diese Versicherung ist nachhero unter folgenden Regierungen zwar stehen geblieben, wiewohl dem Korne nach und nach abgebrochen worden. Damals waren die oben angezeigte Münzstätte bereits, bis auf die in der Stadt Moskau, wieder aufgehoben, an diesem Orte aber zwey Münzhäuser, und hierunter das eine, Denezny, zur silbernen, und das andere, Monetny Divor zur kupfernen Münze, vorgerichtet worden. Nach Erbauung der neuen Kayserlichen Residenz-Stadt St. Petersburg, kam dahin auch eine neue Münzstätte, und diese beide sind die zur Zeit bekannten einzigen in dem eigentlich Rußischen Reiche, welche auch auf der äußern Randschrift der aus einer oder andern gehenden Rubelstücke ausgedrücket werden. n) Unter der Regierung der Kayserin Anna bereits, noch weiter auch unter folgenden Regierungen, ward nach und nach an dem Rubelkorne, und solches zuletzt so merklich gekürzet, daß bey der Petersburger Handlung nicht nur alle alte Rubel besonders, von Kaufleuten gesammlet, und mit einigen pro Cent Gewinn gegen neue verwechselt, sondern Kayser Peters des Grossen Rubelstücke insonderheit auch für 112 Kopecken angeschlagen werden. o) Dahero ist auch bis weit in die Regierungs-Jahre der jetzigen großen Beherrscherin Rußlands, nichts ganz zuverläßiges von dem eigentlichen Schrot und Korne zu sagen. „Es ist, schreibet ein bishieher oft benutzter Schriftsteller, p) „mit

m) von Madai, Part. II. Num. 2476.
n) Groschen-Cabinet, l. c.
o) Nelkenbrecher, S. 237.
p) Kruse, S. 269.

„mit den Rubeln manche Veränderung, so wohl „am Gewichte, als Gehalte, vorgegangen, doch „hat ein seit dreißig Jahren geprägter Rubel, ge„meiniglich $6\frac{1}{8}$ Solotnick gewogen, und ist bis „zum Jahre 1759. ohngefähr $77\frac{1}{3}$ Solotnick, oder „die rohe Cöllnische Mark 12 Loth 16 Grän fein „gefunden worden." Eine große Menge auf Kayser Peters des dritten Namen und Bildniß geprägter Rubel, ist in einem verkürzten, darzu noch unter sich verschiedenen Korne zum Vorscheine kommen, und hieraus, nicht ohne Grund, der Verdacht unbefugter Nachprägung drauf geleget worden.

Rußische Goldmünzen.

§. 5. Ungleich zeitiger in Golde, als in Silber, haben die Rußischen Beherrscher große Münzen prägen lassen. Schon von dem, als Tyrann, vielleicht unbillig, in der Geschichte verschrienen Zaar, Iwan Basilowitz, werden ganze, und von dem Zaar Foedor Iwanowitz halbe Ducaten-Gepräge gefunden. Auch wird ein 10 Ducatenstück von dem falschen Demetrius, aufgeführet. q) Keinem davon ist eine Spur des Angebens Olearius anzusehen, „daß die güldene Münze, deren man in „Rußland nicht viel sähe, nur bey dem Falle eines „von dem Zaaren wider seine Feinde erhaltenen „Sieges gepräget, so wie solche alsdenn nur auch „als Gnaden-Pfenninge den Soldaten ausgetheilet würden. Münzsammler wollen aber auch Stücken von $\frac{1}{4}$ Ducaten, 10 und 6 As am Gewichte, gesehen haben, r) also solche den Kopecken gleich, daher solche auch von Schriftstellern goldene Kopecken,

q) Johann Tobias Köhlers vollständiges Ducatens Cabinet, I. Theil, No. 112. 113. 114. 115.

r) Johann David Köhler, in den historischen Münz-Belustigungen, XVIII. Theil, S. 300.

pecken genennet werden. s) Da ein Rußischer Ducaten ehemals 2 Rubelstücken in Silber gleich wehrete, so ist hieraus vermuthlich die Bezeichnung goldener Rubel entstanden, welche, so wie auch quart Rubel, von Schriftstellern angeführet, jedoch zugleich als Seltenheiten bemerket sind. t) Von der Ducaten Schrot und Korne ist mit Zuverläßigkeit ein mehrers nicht, als die von den Kreyß-General-Waradeinen zu Regensburg, im Jahre 1737. bezeugte Erfahrung bekannt, daß die vom Jahre 1712. bis mit 1729. ausgegangene Prägsorten, 67 Stück auf die rohe Cöllnische Mark, 23 Karat 4 Grän fein Gold gehalten haben. u) Von den Kaufleuten sind 117¼ Stück einem Rußischen Pfunde am Gewichte gleich, solche ungefähr 94 Solotnick fein, angegeben worden. v) In neuern Zeiten sind, mit Zurücksetzung der Ducaten-Gepräge, neue Goldmünzen, Imperialen genannt, aufgekommen, wovon ein ganzer, 10 Rubel äußerlichen Werths, 3$\frac{85}{96}$ Solotnick, und ein halber, 5 Rubel am Werth, 1$\frac{90}{96}$ Solotnick, wägen, und das Rußische Pfund Gold hierzu 88 Solotnick fein ausgebracht seyn soll, nach Ausweisung einer, unter der Kayserin Elisabeth Regierung, den 23. November 1755. ausgegangenen Ukase. w)

s) Johann Friedrich Joachims Unterricht vom Münzwesen, S. 272.

t) Nelkenbrecher, S. 236.

u) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive, Tom. VI. S. 242.

v) Kruse, S. 269.

w) Eben derselbe, d. l.

Gold- und Silbermünzen der jetztregierenden Kayserin Katharina, der zweiten.

§. 6. Die vorjetzo regierende Kayserin Katharina, die zweite dieses Namens, griff bald nach ihrem Regierungs-Antritte eine Münzverbesserung an. Sie sagte in der darüber ausgegangenen Ukase vom 18. December 1764. x) daß die goldenen Imperiale und halb Imperiale, welche zeithero, nach der in ganz Europa gewöhnlichen Proportion gegen die Silbermünze, ausgepräget worden, hinfort, erstere gegen letztere sich wie 15 am innern Werthe verhalten, zu solchem Ende die ganzen und halben Imperiale zwar nach voriger Probe von 88, mithin aus jedem also legirten Pfunde Gold 31 Stück ganze, und 2 Rubel $88\frac{8}{9}$ Kopecken, welches jedes 10 Rubelstück am Gewichte, $3\frac{3}{44}$ Solotnick schwer machte, halb Imperiale aber 62 Stück und 2 Rubel $88\frac{8}{9}$ Kopeck, jeder $1\frac{47}{88}$ Solotnick schwer, geschlagen werden sollten. Zur Silbermünze hingegen ward zur Ausprägung, nach der Probe von 72. in folgenden Stücken vorgeschrieben: An ganzen und halben Rubeln, 17 Rubel $6\frac{2}{3}$ Kopeck; An Duart-Rubeln und doppelten Grieven, 17 Rubel, $14\frac{40}{96}$ Kopeck; Und an Fünfaltynen und einfachen Grieven, 17 Rubel $25\frac{40}{96}$ Kopeck. Dieses sind fast die eigentlichen Worte der Ukase, welche, mit gewohntern Begriffen, besser auf folgende Art ausgedrücket werden können. Ein Rußisch Pfund, wird zu 88 Solotnick fein in Golde, und zu 72 Solotnick fein in Silber beschicket. Hieraus aber werden gemünzet:

in Golde

31 Stück 2 Rubel, $88\frac{8}{9}$ Kopeck, ganze } Imperiale,
62 = 2 = $88\frac{8}{9}$ = halbe }

in

x) Im Neuveränderten Rußland, Part. II. pag. 233.

in Silber

17 Rubel $6\frac{3}{4}$ Kopeck Werths, ganze und halbe Rubel,

17 = $15\frac{40}{96}$ = = = Quart-Rubel und doppelte Grieven,

17 = $25\frac{40}{96}$ = = = Fünfaltynstücke und einfache Grieven.

Kupfermünze in Rußland.

§. 7. Ueber die Sorten, der, nach obigem Anführen, (§. 3.) unter Regierung des Zaaren Alexius Michailowitz, in Rußland zuerst eingeführten Kupfermünzen, können Münzsammler lediglich Ausscheidung geben. Wahrscheinlich sind aber solche keine andere, als Denuschka und Poluschka, gewesen, weil Peter der erste eine Ausprägung der Kopecken in Kupfer zuerst veranstaltete. Von dem Werthe der Ausbringung im Ganzen ist aber bis hieher nichts bekannt. Doch eine eigennützige hat die Erfahrung folgender Zeiten bewiesen. Unter der Regentschaft der Herzogin Anna, wurden Piath- oder Paetkopeiki, von 5 Kopecken äußerlichen Werths, geschlagen, welche solchen kaum mit 2 Kopecken hielten. Solches machten sich Polnische Juden zu Nutze, und diese führten eine große Menge, hieraus leicht zu vermuthender noch schlechterer Nachgepräge, in Rußland ein, welche über eine Million sich belaufen haben soll. Hieraus folgte, zuerst eine Reduction, zuletzt aber ein gänzlicher Verruf dieser Münzen, unter der Regierung der Kayserin Elisabeth. Damit scheinet jedoch die Kupfermünze zugleich wenig gebessert worden zu seyn. Die Krone kaufte das Pud y) Kupfer für 6 Rubel, und münzte solches für 16 wiederum aus. Unter der kurzen Regierung Kayser

y) Ein Pud wird in 40 Rußische Pfund abgetheilet.

ser Peters des dritten gerieth die Kupfermünze in tiefsten Verfall. Es wurden 10. 15 und 20 Kopeckenstücke elenden äußerlichen Werths, geschlagen, und die schon genug geringen 5 Kopeckenstücke der Kayserin Elisabeth in 10 Kopeckenstücke verwandelt, dahero kamen, mit Ausgang seines Regiments, alle auf seinen Namen geschlagene Kupfermünzen auch unter einen unbedingten Verruf. z) Die neuesten bekannten Nachrichten versichern die Fortprägung des Pud Kupfers, in 5. 2. 1. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kopecken, für 16 Rubel äußerlichen Werths. a)

Kupfermünze in Sibirien.

§ 8. Eine hiervon verschiedene Kupfer-Ausbringung ist aber in dem Königreiche Sibirien eingeführet. In der hierzu ausgegangenen Kayserlichen Ukase vom 5. December 1763. b) wird zur Ursache dieser besondern Geldprägung vorausgesetzet: „Weil das in den eigenen Kayserlichen Kolywano Woskresenischen Bergwerken befindliche, „theils damals schon vorräthige, theils künftig von „der jährlichen Ausschmelzung der Silbererze noch „zu erwartende Kupfer, in Betracht der großen „Unbequemlichkeiten, Beschwerden und Unkosten, „welche der Transport bis nach St. Petersburg „verursachen würde, noch mehr aber, wegen der „Abscheidung des darinne enthaltenen Goldes und „Silbers, ganz unnütz und verlohren liegen bleiben müste; so hätte die Kayserin für nöthig erachtet, und Befehl ertheilet, alles dieses Kupfer an „Ort und Stelle, zu einer eigenen Kupfermünze, „in Grieven, Fünfkopeckenstücken, Groschen, Kopecken, Denuschken und Poluschken, ausprägen „zu

z) Briefe über Rußland, Braunschweig 1770. II. Sammlung, 12. Brief, S. 187.
a) Kruse, S. 169. Nelkenbrecher, S. 237.
b) Im Neuveränderten Rußland, II. Theil, S. 235.

„zu lassen. Damit nun solche Münze von andern „unterschieden werden könnte, sollte das Sibirische „Wappen, mit einer besonders sich auszeichnenden „Aufschrift drauf kommen, aus jedem Pud dieses „Kupfers aber, worinne die Probe $1\frac{35}{96}$ Solotnick „reines Gold und $31\frac{3}{96}$ Solotnick reines Silber „anzeigte, nach der gesamten drey Metallen, bey „der Ausmünzung, bestimmten Proportion, 25 „Rubel gepräget werden." Doch ward die Gültigkeit dieser, hier eigends also genannten neuen Kupfermünze, lediglich in die Schranken des Sibirischen Gouvernements, nach seinen jetzigen Grenzen, gewiesen, in allen andern Gouvernements aber solcher der Umlauf gänzlich versaget. Gewiß, der einzige Münzfall dieser Art, daß die in 40 Rußische Pfund Kupfer so unmerklich vertheilte, und zur Scheidung für unwürdig geachtete, beide edele Metalle, in Münze, dem Volke zugleich in Anschlag gebracht worden sind.

Rußisches Papiergeld.

§. 9. Außer der klingenden Münze läuft in Rußland auch Papiergeld unter dem Namen der Banknoten um, eine eingebildete Geldsorte, welche, wie untengesezter Gewährsmann c) saget, in diesem Reiche so wohl als in Liefland, stark circuliret, und von jedermann, ohne Weigerung, angenommen wird. Es sind solche in Rußischer Sprache verfasset, auf 500. 100. 50. 25 und 20 Rubel gerichtet, und werden auf jedesmaliges Verlangen in der Bank zu St. Petersburg, wiewohl nur gegen Kupfermünze, so fort ausgewechselt. Die Rußischen Gold- und Silbermünzen stehen gegen diese Banknoten zwar um 1 bis $1\frac{1}{2}$ pro Cent, auch um 2 bis 3 pro Cent besser als Kupfermünze, diese jedoch wieder um $\frac{1}{2}$ und 1 pro Cent schlechter gegen

c) Nelkenbrecher, S. 237.

gen die Banknoten oder Aßignationes, und gelten in solchen fremde Münzsorten; Ein holländischer gurer Randducaten besonders; 2 Rubel 52 Kopeck, ein holländischer gurer Albertus-Thaler, ein Rubel 30 Kopeck, oder ein Rußisch Pfund, zu 14 Stück Albertus-Thaler, 18 Rubel 20 Kopeck.

Strenge Münzpolicey in Rußland, wider Ausführung einheimischen und Einbringung fremden Goldes.

§. 10. Alle Rußische Münzgepräge führen auch Rußische Schrift. Man trägt sich mit der Anecdote, daß Kayser Peter der große, als ihm einsmals der Vorschlag gethan worden, zur Aufnahme des Kommerciums mit den Ausländern, die Aufschriften, wie auf andern Europäischen Münzgeprägen, in lateinischer Sprache verfassen zu lassen, zur Antwort gegeben haben soll: „Ich will „es lieber demjenigen Dank wissen und seinen Rath „belohnen, der mir ein Mittel zeigt mein Geld im „Lande zu behalten, denn daran ist mir mehr gele„gen, als daß es hinausgeschleppet wird ꝛc.“ d) Es hat auch von daher an ein strenges Verbot auf der Ausführung des Rußischen Geldes bestanden, so wie auch dessen Einbringung selbst ungemein argwöhnisch beobachtet wird. Ein Reisender, welcher im Jahre 1745. von Stockholm nach St. Petersburg kam, erzählet: e) „Ihm wären, bey seiner Ankunft letztern Orts, seine aus Vorsicht, „zu Stockholm eingewechselte Rubels abgenommen „worden, mit dem Bedeuten, daß er solche in der „Münze, wo sie zur Prüfung ihrer Aecht- oder „Unächtheit untersuchet werden müsten, wieder „abfordern könnte. Er bekam solche niemals wieder

d) Neueröfnetes Groschen-Cabinet, III. Fach, S. 8.

e) Stephan Schulz, in seiner, unter dem Titel: Leitungen des Höchsten nach seinem Rath, auf seinen Reisen ꝛc. bekannten Reisebeschreibung, I. Theil, S. 301. 307. 324. 342.

„der zu sehen, und zum leidigen Troste die Nach-
„richt, es lägen in der Canzley schon viel tausend,
„den Reisenden, seit mehr Jahren abgenommene
„Rubels, zu Erwartung Kayserlichen Befehls, wie
„damit verfahren werden sollte, welchen aber die
„Eigenthümer nicht abgewartet, sondern das Geld
„lieber zurück gelassen hätten. Ein mitleidiger
„Gesandter erstattete ihm endlich den Werth, und
„nahm die Abforderung auf sich. Und bey dem
„Austritte über die Rußische Grenze in Kurland,
„wurde er, zur Erfahrung, ob er etwa Rußisch
„Geld heimlich mit sich führen möchte, bis auf das
„Hemde, genau visitiret." Man kann hieraus die auf Münzverfälscher, in Rußland, wartende schwere Strafe, leicht vermuthen. Nur mögen ehemals wohl die mehresten in Rußland selbst nicht gearbeitet haben.

§. 11. Aus bisherigem Anführen können nunmehro folgende würklich geprägte und circulirende Rußische Münzen, im Zusammenhange, mit näherer Ueberzeugung, begriffen werden. f)

Ueberficht der Rußischen Gold- Silber- und Kupfermünze.

In Golde

sind ganze und halbe Imperiale, erstere zu 10 und letztere zu 5 Rubel äußerlichen Werths, herrschend im Umlaufe; doppelte und einfache Rußische Ducaten, ohnehin nur mehrentheils zu Denkmälern öffentlicher Begebenheiten geprägt, erstere $4\frac{1}{2}$ Rubel, letztere aber zu $2\frac{1}{4}$ Rubel Werths sind wenig gangbar, und die Holländer dafür, mit ihren Ducaten Rußland zu versehen, von Zeit zu Zeit besorgt; diese können auch eben so unbedenklich ein- als ohne Gefahr wiederum ausgeführet werden. Doppelte, ganze und halbe Quart-Rubelstücke

f) Nelkenbrecher, S. 236.

stücke sind am seltensten, nur Kabinetsstücke und Quart-Rubelstücke eben so wenig als jene zu einer gangbaren Münze jemals ausgepräget worden. Ein Deutscher kann hierzu sich den Begriff von goldenen Schaumünzen machen.

In Silber

sind vorhanden: Rubel, im Anschlage für 100 Kopecken. Halbe Rubel, Poltins, oder Poltinick, für 50 Kopecken; Quart-Rubel oder Polupoltinick, für 25 Kopecken; Doppelte Griven für 20 Kopecken; Fünffache Altynen, für 15 Kopecken; Einfache Griven, für 10 Kopecken; Piath Kopicka, sind im Umlaufe eben so selten, als Altyns zu 3 Kopecken; Grosch zu 2 Kopecken und einfache Kopeckenstücke selbst, welche auch in Rußland vorjetzo als Seltenheiten aufgesuchet und insonderheit von den Weibern der Kasanischen Tataren, zu besserer Verzierung ihres Kopfputzes gebrauchet werden. g) Endlich

in Kupfer

Stücken von 10. 5. 4. 2 und 1 Kopecken, und worunter die 10 und 5 Kopeckenstücke, Verhältnißmäßig, gegen die übrigen in geringerer Zahl gesehen werden. Denuschka oder Denga h) zu $\frac{1}{2}$ Ko-

g) Johann George Gmelins Reise durch Sibirien, I. Theil, S. 95.

h) Mit Dengi, im Plurali, drücken die Russen den deutschen Begrif vom Gelde überhaupt aus. Strahlenberg, S. 349. not. a. bemerket eine Tatarisch Usbeckische Münzsorte, Tanga, genannt; Ein von sicherer Vermuthung nicht allzuweit entfernter Schritt, daß die Münzbegriffe in Rußland, unter Tatarischer Herrschaft, zuerst eingepflanzt worden seyn mögen.

½ Kopeck und Poluschka zu ¼ Kopeck sind die kleinsten Münzen und am gangbarsten.

§. 12. Die heutige Erfahrung bezeuget das jenige, was man aus Vorschritten in andern Staaten bereits ohne Beweis vermuthen kann, daß dem Münzkorne in Rußland vorjetzo ebenfalls abgebrochen worden ist. Die Kaufleute machen bey ihren Handlungsgeschäften einen Unterschied zwischen alten und neuen Imperialen und Rubeln, wiewohl uns eigentlich nicht bekannt ist, wie weit der Begrif vom Alten herabgehen mag. Alte Imperiale, für 10 Rubel äußerlichen Werths, werden gegen den teutschen 20 Guldenfuß, für 11 Thaler 16 Groschen, neue hingegen nur für 9 Thaler 18 Groschen honoriret; Und in gleicher Maaße auch alte Rubels, für 1 Thaler 3 Groschen, neue aber, verschiedentlich, für 23 Groschen, 1 Thaler, auch 1 Thaler 1 Groschen. Die kleinen Münzsorten sind, nach dem Conventions-Münzfuße, den Louis d'or für 5 Thaler Anschlagswerth, im Jahre 1774. auf folgende Art berechnet worden: i)

Vergleichung Rußischer Münzen gegen den Werth teutschen Geldes.

Grive	für	2	Gr.	8	Pf.
Altin	=	—	—	$9\frac{3}{4}$	—
Kopeck	=	—	—	$9\frac{1}{4}$	—
Denuschka	=	—	—	$\frac{5}{8}$	—
Moskowska	=	—	—	$1\frac{5}{8}$	—
Piathkopicka	=	1	—	4	—
Polnpoltnick	=	6	—	9	—

§. 13. Was wir oben (§. 4.) von Kayser Peters des großen Münzverbesserung versichert haben, möchte zwar wohl passend auf seine ersten, nicht aber auch zugleich letzten Regierungs-Jahre, durch

Münzanecdote von Kayser Peter dem großen.

i) Im 37. Leipziger Intelligenz-Blatte, des Jahres 1774. S. 323.

durch die Probe gefunden worden. Fürsten, wenn selbige die Verbesserung des Münz- mit dem Finanzwesen zugleich angegriffen, haben mehrmals der Versuchung nicht widerstehen können, letzteres auf Kosten des erstern zu thun, und Peter befand sich in einer gleichen Versuchung, als er einen zwanzigjährigen Krieg wider die Krone Schweden geführet, und dadurch seine Finanzen, zuletzt über deren Kräfte, angegriffen hatte. Die Finanzkammer stellte ihm am Ende den Mangel an Gelde, nebst ihrer Verlegenheit vor, allen seinen Forderungen fernerhin Gnüge leisten zu können. Peters erfinderischer Geist aber gab hierzu bald Mittel an die Hand. Es wurden vor ein von ihm eigends darzu niedergesetztes Tribunal, sein Liebling, Fürst Menzikof, der Präsident des Senats, Fürst Dolgorucky, der Groß-Admiral Apraxin, und viel andere Große mehr, weil selbige, wie der Kayser in der Rede sagte, womit er diesen außerordentlichen Gerichtshof eröfnete, „sein armes Volk aufs „äusserste unterdrücket, und auf Kosten deren „Schweiß und Bluts sich bereichert hätten" zur Verantwortung gezogen, um hohe Geld-Summen bestraft, und die genannten alsdenn völlig zu Gnaden wiederum angenommen. Durch dieses Mittel, setzet unser Gewährsmann k) hinzu, „brachte der Zaar, von den Verbrechern der ganzen Nation, ein so ansehnliches Geld zusammen, „daß sich die Summe auf etliche Millionen gut „Silber belief, welches er mit dem Zusatze von „einem Fünftheil Kupfer versetzen ließ, wobey die „Schatzkammer zwanzig pro Cent von aller im Rei-

k) Alexander Gordon, ein Zeitgenosse, des Kayfers General-Major, in der Geschichte Peters des Grossen, II. Theil, S. 183. der teutschen Ausgabe.

„Reiche gangbaren Münze gewann. Die Kauf„leute thaten Vorstellungen, aber es half nichts, „weil die Bedürfnisse des Staats dergleichen Hülfs„mittel erforderten ꝛc.“

Cap. VIII.

Von dem Polnischen Münzwesen.

§. 1.

Bekannte Polnische Geldrechnung in den vordern Provinzen.

Die Kenntniß der Polnischen Geldrechnung schränket sich lediglich auf die Teutschland am nächsten gelegene Provinzen, Groß- und Klein-Polen, und Preußen ein. Aus den entferntern hingegen sind noch keine, wenigstens nicht zuverläßige Nachrichten bekannt. Da aber in jenen eine Verschiedenheit des Geldanschlags, noch bis in jetzige Zeiten einer Münzverbesserung, herrschend geblieben ist, möchte im Ganzen wohl schwerlich eine Münz-Uniformität zu erfahren seyn; wir müssen uns also an demjenigen begnügen lassen, was die Kaufleute 1) von Groß- und Klein-Pohlen, auch Preußen, angeben, daß in diesen Ländern zwar Buch und Rechnung, nach Gulden, oder Zlotus, geführet, solcher aber, gegen den Thaler, verschiedentlich, in Groß-Polen letzterer mit 6 Gulden, oder 180 Gro-

1) Kruse, im Hamburgischen Kontoristen, I. Theil, S. 249. Nelkenbrechers Taschenbuch für Banquiers und Kaufleute, S. 278.

Groschen, in Klein-Polen und Preußen aber nur mit 3 Gulden oder 90 Groschen, aufgerechnet wird. Bis auf die Münz-Periode des Conventionsfußes ward 1 Gulden noch abgetheilet in 2½ Szostack, 30 Groschen, 90 Schillinge, und 270 Pfenninge; Ferner 1 Szostack, in 12 Groschen, 36 Schillinge, und 108 Pfenninge; Weiter 1 Groschen in 3 Schillinge oder Szelong, und 9 Pfenninge; Endlich 1 Schilling in 3 Pfenninge m). Noch waren zu gleicher Zeit im Umlaufe, Guldenstücke, dem gezeigten Anschlage nach, für 30 und 15 Groschen, Trojaks, für 6 und 3 Groschen, Ortine, für 5 und 2½ Groschen, Polturacks, für 3 und 1½ Groschen, und hierunter die Groschen und Schillinge in Kupfer, die übrigen Sorten hingegen in Silber geprägt. Das Verhältniß unter sich ist in folgender Tabelle etwas näher zu übersehen.

Thaler hat	Gulden,	Szostack,	Groschen,	Schilling,	Pfennig.
1	6	15	180	540	1520
	1	2½	30	90	270
		1	12	36	108
			1	3	9
				1	3

Auch das Silbergewichte war ehemals in Polen, und ist unbezweifelnd noch, unter sich verschieden, und eine Polnische Mark, 131 Engels, 6 Asen schwer, eine Cracauer, 120 Engels 10 Asen schwer, eine Wilnaer aber 126 Engels 21 Asen schwer vorhanden, und wir werden die Cracauer bald, in dem Vorzuge des Gesetzmäßigen alten Münz-

m) Pfenninge — vermuthlich eine aus bessern Zeiten übrig gebliebene Rechnungsmünze. Der Schilling ist bereits so klein, daß solcher nur unschicklich noch in drey Theile geschroten werden könnte.

Münzgewichts finden. Mit Einführung des Conventionsfußes ist dafür die Cöllnische Mark angenommen worden, und 100 Mark Cöllnisch sind gleich, $115\frac{7}{8}$ Mark Polnisch, $117\frac{1}{2}$ Mark Cracauisch, und 120 Mark Wilnaisch. n)

Aelteste bekannte Polnische Münznachrichten.

§. 2. Aus den alten grübelhaften Zeiten des Polnischen Münzwesens, brauchen wir vorjetzo keinen nähern, als den Beweis eines Standpunkts, worinne einmal solches in guter Einrichtung gewesen ist. Ein einheimischer glaubwürdiger Geschichtschreiber o) meldet von Herzog Miecislaus, daß, nachdem selbiger im Jahre 1174. zur Regierung gelanget, er seinen Unterthanen, oft wegen geringer Verbrechen, schwere Geldbußen aufgeleget, non paleam aeris abjectissimi et currentis monetae, et exauctoratae mulctam, sed solidos ex argenti vena puriore nuperrimi numismatis, arte fabrefacti, quod unum et unicum instantis temporis sit numisma. Diese Stelle beweiset viel, mit wenig Worten, daß bis auf Miecislaus Zeiten die Polnische Münzverfassung schon in Verfall gerathen war, und also solche weit älter gewesen, als solche von einigen andern Schriftstellern vorgegeben worden ist; Und daß gedachter Herzog solche aus ihrem Verfalle erhoben, eine neue Münzprägung, aus reinem Silber, veranstaltet, und diese, als die einzige gangbare Münze im Reiche, qualificiret hat. Sehr wahrscheinlich kam diese gute Münzverfassung bald wieder in Verfall und Vergessenheit, weil andere Polnische Geschichtschreiber, wie-

n) Kruse, S. 251.

o) VINCENTIUS KADLUBKO, in Historia Polonica, Lib. IV. Cap. 4.

wiewohl hiernach irrig, vorgegeben, p) König Wenzel in Böhmen, vom Jahre 1300. an, auf kurze Zeit, auch König in Polen, hätte mit seinen neugeprägten guten böhmischen Silbergroschen, auch zuerst einen Münzfuß mit gutem Silbergelde in Polen eingeführet, worinne zuvor, aus Mangel geprägten Geldes, nur mit natürlichen Producten, Handlungs-Verkehr getrieben worden sey. q) An einer andern Erfahrung aber ist nicht zu zweifeln, daß diese böhmischen guten Silbergroschen das Muster zur ersten polnischen Nachprägung, in diese Sorten sowohl, als halbe Groschen, Pulcke, auch Pölcke, genannt, gegeben, und geraume Zeit in gleichem Schrot und Korne sich behauptet haben. r) Noch zu den Zeiten König Uladislaus Jagello, welcher im Jahre 1434. starb, wird die Münze, der böh-

p) MARTINUS de MECHOVIA, Rer. Polon. Cap. IV. pag. 136. MARTINUS BIELSKY, in Chron. Polon. Lib. II. p. 207.

q) Weiter mit diesem Gegenstande sich einzulassen, war unnöthig. Das graue Alterthum der Polnischen ersten Münzeinrichtung, hat, mit einleuchtenden Gründen, erwiesen und beschrieben, David Braun, weyland Königlich Preußischer Hofrath, in dem ausführlich historischen Berichte vom Polnisch- und Preußischen Münzwesen, Elbingen, 1722. in 4; ein Buch, welches vorjetzo zum Leitfaden von mir angenommen worden ist, und in der Folge mehrmals angezogen werden wird.

r) *Extravag. commun. Martini Papae* V. Lib. III. Tit. V. Cap. I. ad Wratislavienses, circa ann. 1420. — quod a centum annis citra et supra — consuetudo observata fuisset — pro quibus princeps, baro, miles, civis — vendere consuevit et vendidit annuos census, unius vel plurium marcarum aut *grossorum pragensium nummi Polonaei*, et *pagamenti consueti* —

böhmischen gleich, s) zwölflöthig, an feinem Gehalte, angegeben, schon aber auch über Ringerung geklaget. t) Es drang dahero dem Könige im Jahre 1422. der Polnische Senat in Ansehung der auch von den Nachbarn zum Vorscheine gekommenen schlechten Münzen, die Zusage ab, ohne seine Einwilligung weder von neuem Geld schlagen, noch auch auswärtiges, zum Nachtheile des Landes, gelten zu lassen. Er nöthigte auch den König, noch im Jahre 1433. kurz vor seinem Tode, für seine Söhne, welche nach ihm zur Krone gelangen würden, dieses Versprechen zu wiederholen. u) Also war bis dahin das Münzrecht ein ausschliessendes Recht der Krone gewesen.

Herabneigung des Polnischen Münzwesens zum Verfalle, schon im funfzehenten Jahrhundert.

§. 3. Der vom Könige erpreßten Mitbewürkung des Senats ohngeachtet, fiel die Münze am Korne und Werthe, je länger, desto mehr, herab, eine ungeheuere Menge kleiner, mit dem Adler bezeichneter Blechpfennige, wurden nur 4 löthig am Gehalt befunden, es weigerte sich dahero jedermann deren Annehmung, und König Kasimir der vierte nöthigte, unter Beystimmung des Senats, das Publikum, mit Androhung schwerer Strafen zu Annehmung dieser Blechpfenninge, v) 9 Stück für einen halben Groschen, oder Pulk. Doch schim-

merte

s) M. s. die Groschen-Abdrücke, im Neueröfneten Groschen-Cabinet, VIII. Fach, Tab. I. n. 7. 8. 9. 10. 11.

t) Braun, S. 40.

u) IOH. HERBURTI de Fulstin, Statuta Poloniae regni in ordinem Alphabeti digesta. Tit. de Moneta pag. 288. 289.

v) Braccata moneta, wird solche genennet, bey HERBURT l. c. p. 290.

merte die Hofnung einer Verbesserung, als Preussen im Jahre 1454. dem teutschen Orden in Liefland absagte. Indem die Stände dieses Landes sich mit der Krone Polen zu gleicher Zeit vereinigten, ertheilte König Kasimir, mit Bewilligung des Senats, durch die Zeitdauer des bevorgestandenen, dreyzehen Jahre lang mit dem Orden gedauerten Krieges, den vier großen Städten in Preußen, Danzig, Thoren, Elbing und Königsberg, das Münzrecht, auf Kosten des Landes und der übrigen Städte auszuüben, und in der, über den Hauptvorgang verfaßten Incorporations-Acte, wird eine moneta fidelis et justa, in pondere et grano, et liga debita, nec nullatenus minuata w), womit auf eine Münzverbesserung nicht undeutlich abgezielet zu seyn scheinet, selbigen vorgeschrieben. Dahin kam es aber nicht. Vorjetzo wollten die Preußischen Stände nicht einmal die Münzkosten dran wenden, und den Hammer lieber ganz ruhen lassen. Darwider arbeitete die Krone Polen selbst durch das im Jahre 1457. den genannten Städten, mit Ausschluß Königsberg, zu ewigen Zeiten, ohne einigen Vorbehalt, gegebene Privilegium, forthin, auf eigene Kosten, wiewohl unter dem Bilde der Könige in Polen, auch im Schrot und Korne, nach des Landes Rath und der Stände Gutbefinden, Geld zu prägen. Hierbey ward jedoch von König Kasimirn die Hälfte des Schlägeschatzes zum Genusse, vorbehalten. x) Dieses, mit dem eigenen von der Krone Polen gegebenen bösen Beyspiele, vereitelte alle

w) Braun, S. 42.

x) Wenigstens stehet dieser Vorbehalt in dem Münz-Privilegio der Stadt Thoren, gegeben zu Marienburg, am Tage Bartholomäi 1457. in Jacob Heinrich Zernecke Thornischer Chronick, S. 70.

alle gute Absichten. Im Jahre 1467. nach geendigtem Kriege, beschwerten sich, auf dem zu Elbingen gehaltenen Preußischen Landtage, die Städte Danzig, Thoren und Elbing an einer, der teutsche Orden auf der andern Seite, wechselhaft über beider schlechte Münzen, und am Ende kam so viel heraus, daß beide Theile gleiche Verschuldung zu verantworten hatten. y)

§. 4. Aus der Zwischenzeit kommen einige Beweise zum Vorscheine, welche eine nähere Bekanntschaft mit den Münzgeprägen selbst anleiten. Die schon bezeichneten böhmischen und nachgeformten polnischen Groschen, wurden auch Solidi oder Schillinge genannt, und nach Talenten zugezählet, welches in Polen eben so wohl als in Teutschland eine Zählmark war. Und in einer Proviantordnung König Kasimirs des großen, vom Jahre 1333, z) kommen, als Gewichtsorten, Marke, Virdunge und Skoter, mit der ausdrücklichen Erklärung vor, daß eine halbe Mark in 24 Groschen zugezählet würde, acht darinne vorkommende Skotter hingegen werden auf 16 Groschen valviret. Indem nun ein andres Privilegium König Ludewigs vom Jahre 1374. a) eine Mark mit 48 Groschen aufrechnet, so folget hieraus natürlich, daß eine Mark damals mit 24 Skotters verglichen worden ist, und daher kommt es, daß, so wie die Sachsen in ihren Gerichtsstuben noch bis auf den heutigen Tag, zum Ausdrucke der Geldstrafen, die alt- und neuen Schocke gebrauchen, also in den Polnischen auch die Geldstrafen nach Marken, in

Münzgeprägе in der Zwischenzeit. König Kasimirs des großen Münzordnung.

y) Braun, S. 42.
z) Bey HERBURT, l. c. Tit. Bellum, pag. 32.
a) JOANNIS de LASKO, commune incliti Poloniae regni privilegium Constitutionum, fol. 40.

48 Groschen zertheilt, abgemessen werden. b) In einer andern Urkunde König Kasimirs des großen, einer Salzordinanz vom Jahre 1368, c) kommen 18000 Marke vor, welche, die eine Hälfte mit Groschen, die andere Hälfte aber mit quartensibus, sive usuali monera, das waren Viergen, Polnisch Kwartnicki, einer damals also gangbaren Schiedmünze, bezahlet werden sollen. Von deren eigentlichem Werth, Schrot und Korne ist nichts bekannt. Noch kommen in dieser Ordinanz vor, halbe Groschen, unter dem Ausdrucke Pulki, besonders aber Sexagenae oder Schocke, 60 Groschen auf eines gezählt, welche sich lange in Polen behauptet haben, vielleicht auch noch als Rechnungszahlsätze hier und da sich behaupten.

Nähere Uebersicht des Polnischen Münzwesens in diesen Zeiten.

§. 5. In angezogener Ordinanz wird auch befohlen, den Ungarischen Gülden oder Ducaten von den Ungarischen Kaufleuten höher nicht, als für 7 Skoter Groschen, von den aus dem Zipser Lande kommenden aber für 8 dergleichen Groschen, anzunehmen. Es ist uns selbst, außer dieser, mehrere Nachrichten von den Goldmünzen damaliger Zeit und einheimischen besonders, ausfündig zu machen nicht möglich gefallen, dahero wird erlaubt seyn, die auf vorliegende Zeiten sich beziehende Nachricht eines zwar unbekannten, doch mit großer Einsicht in das Münzwesen sich gezeigten gelehrten Po-

b) Braun, S. 18. Es bezeugen auch aus gegenwärtigen Zeiten noch, Kruse, S. 251. und Relkenbrecher, S. 277. daß das Pfund Polnisches oder Warschauer Handelsgewichte, in 32 Loth, à $1\frac{1}{2}$ Skoyciec, abgetheilet wird.

c) HERBURTUS, l. c. de Statuto, pag. 400.

Polen d) zu benutzen, und solche unverkürzt einzuschieben, da, wenn solche auch der Erwartung nicht ganz entsprechen möchte, hieraus doch sich einige Begriffe und Erfahrungen etwas näher entwickeln werden. „Die Ducaten allein, wird darinne gesagt, „haben ihren Werth in Polen niemals ver„ändert, wie also das Gewichte und der innerliche „Werth eines Ducaten, sonderlich des Ungarischen, „im Jahre 1150. gewesen, so ist beides, Gewichte „und Werth, noch bis jetzo. Wenn nun in Po„len eine Veränder- und Absetzung der Münze vor„genommen worden, so ist solches nur in Ansehung „der kleinen und Scheidemünze, wegen ihrer öftern „Veränderung, zu verstehen. Denn, bis unge„fähr auf das Jahr 1496. waren in Polen, außer „den silbernen Groschen und Schillingen, auch „goldene Groschen und Schillinge, e) anfäng„lich größer, nachhero aber kleiner, und dieses hat „verursachet, daß die Ducaten, welche vorhero „vier Groschen oder zwölf goldene Schillinge „gegolten, bis auf 30 Groschen gestiegen, so daß „in gedachtem 1496. Jahre ein Ungarischer Duca„ten und ein Polnischer Gulden einerley und von „einem Werth waren. Und deswegen ist ein Du„caten von der Zeit an Zloty, ein Gulden, genen„net worden, da er vorhero Fulkopck, ein halbes „Schock

d) Eine Abhandlung Von der Münze in Polen, welche in dem unter dem Titel: Warschauer Neujahrs Geschenke, im Jahre 1762. von den Priestern der frommen Schulen, herausgegebenen Taschen-Kalender stehet.

e) Es scheinet also der Verfasser Nachrichten gehabt zu haben, daß vorhero schon große und kleine Goldmünzen in Polen gepräget worden sind. Er ziehet aber keine Beweisquelle an, wie doch von ihm bey verschiedenen andern Stellen geschehen ist.

„Schock hieß ꝛc.“ Aus so viel Beweisen kann nunmehro die Polnische Münzrichtung, bis in das funfzehente Jahrhundert, nahe genug, übersehen werden. Das Groschengepräge war der zum Zählsatze überhaupt angenommene Maasstock, und es wurden 60 Stück derselben auf ein Schock, 48 auf eine Mark, 30 auf einen Gulden, oder halb Schock, 12 auf eine Virdung, und 2 auf einen Skoter besonders, aufgezählet.

Münzrichtung damaliger Zeit des teutschen Ordens in Liefland.

§. 6. Von dem Jahre 1467. an schweiget die eigentliche Polnische Münzgeschichte eine geraume Zeit; dahergegen dauern, anhaltend, die Beschwerden über die geringe Münze des, durch den Frieden mit der Krone Polen in nähere Verbindung gekommenen, teutschen Ordens in Liefland fort, und von den drey Preußischen Städten ward zugleich eingeschlagen, woraus der Schluß nicht ganz unsicher auf Polen selbst gezogen werden kann. Der Hochmeister, Heinrich von Plauen ließ, nach dem ehemaligen Kriegsfuße, 4 löthige Schillinge schlagen, und kam hierdurch die Mark fein Silber auf 10 Mark Geld. f) Sein Nachfolger, Heinrich von Richtenberg, gerührt von den darüber ausgebrochenen Landesklagen, versuchte zwar eine verbesserte Ausbringung bis auf 8 Mark, es kam aber solche nicht zur Vollziehung, der weiter gefolgte Hochmeister, Martin Truchses von Wezhausen prägte seine Schillinge auch wiederum 4 löthig, und aus der darüber ausgebrochenen Münzverwirrung getrauete der im Jahre 1489. zum Hochmeisterthum gekommene Johann von Tieffen sich am Ende anders nicht, als durch den bey König Kasimir dem vierten, gemachten Antrag zu helfen, daß man sich doch, zu einer gleichförmigen Groschenausprägung

f) Braun, S. 45.

gung — hier hatte sich schon der Schillings-Ausdruck in Groschen verwandelt — mit Preußen setzen möchte. Bis dahin kam es aber nicht, die Krone Polen selbst hatte immittelst sich am Schrot und Korne zugleich versündiget, und Preußen gleich unächte Münzgrundsätze beobachtet, wodurch im Jahre 1496. der Ungarische Goldgülden zum Steigen bis auf 30 Groschen gelangete. Unter dem Hochmeister Friedrich, einem gebohrenen Herzog zu Sachsen, wurden die Groschen noch 8 löthig, jeglicher 32 As, oder 1 Engel schwer g) ausgemünzet, aber sein Nachfolger, Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, da zu gleicher Zeit der Ungarische Gulden schon bis auf 32 Groschen angestiegen war, fiel so oft und merklich, bis zum Jahre 1521. mit dem Münzkorne herab, daß mit Zutritt eines gleichen Verstosses in Preussen, der Gülden nicht nur weiter bis auf 38 Groschen am äusserlichen Werthe hinanstieg, sondern auch großer Unfug im Handel und Wandel damit aufgestöhret ward. Dieses sachte endlich gerechte Beschwerden der Landstände des Polnischen Preußens an, sie betagten im Jahre 1521. sich, mit Zuziehung Königlich Polnischer Kommissarien in der Stadt Graudenz, und hier trat der, als Sternkundiger berühmte Nicolaus Kopernikus, auch als Münzkundiger auf, indem selbiger, als Abgeordneter des Kapitels von Ermeland, die Städte Danzig, Thoren und Elbing, als Unterhalter des zeithero fortgedauerten Münzunfugs aufstellete, weil solche nach einer 3 löthigen Probe ge-

g) Münz-Liebhabern, welche ein Original, die Zierde einer Sächsischen Münzsammlung, nicht kennen sollten, wird nicht unangenehm fallen, auf dem Titel dieses Werks den Kupferabdruck zu sehen.

gemünzet, und aus 1 Mark feinem Silber wohl 10 bis 12 Mark Geld ausgebracht hatten. h) In diese Beschwerden ward von dem Preußischen Adel eingeschlagen, und solcher beschuldigte, ohne Zurückhaltung, daß die Städte aus der schlechten Münze nur privat Vortheile zu ziehen suchten. Der damals regierende König Siegmund hatte den Grund dieses Vorwurfs schon vorhero eingesehen, und zu dessen Abwendung, unter vorzüglicher Empfehlung eines bessern Münzkornes, seine Abgeordneten insonderheit dahin instruiret, auf eine Gleichsetzung der Preußischen mit den Polnischen und Litthauischen Münzen zu dringen. Dawider setzten sich aber die Städte einige Zeit, unter Bedeckung der leeren Ausflucht, als ob hierunter, auf Kosten der Städte, der Adel nur seinen Vortheilen vorzusehen suchte. Allein der König dachte anders, und gab am Ende, mit Einverständnisse des Adels, in der im Jahre 1526. zum Vorscheine gekommenen Landesordnung den Machtspruch: daß die Preußische mit der Polnischen Münze, in Marken, Groschen, Schillingen und Pfenningen, auch an Schrot und Korne schlechterdings verglichen werden sollte.

Marienburgische Münzordnung vom Jahre 1528.

§. 7. Nach lang angehaltenen Widersprüchen kam endlich, halb willig und unwillig, auf dem zu Marienburg im Jahre 1528. gehaltenen Preußischen Landtage, ein Resultat zu Stande, wodurch die Münze, in Polen, Litthauen, Preußen, und übrigen incorporirten Landen durchaus auf einen gleichen Fuß verglichen, und hierüber, am Tage Stanislai, folgende Ordonnanz verfasset ward: i) Es sollten hinkünftig 6 neue Pfenninge für einen Schilling, 3 Schillinge für einen Groschen, und

h) Braun, S. 50.
i) Eben derselbe, S. 56.

20 Groschen für eine Mark Geld gerechnet, alle, bis auf den Hochmeister, Herzog Friederich zu Sachsen, geschlagene Preußische Groschen in ausgeprägtem Werthe zwar fernerweit geduldet, von dieses Herrn Zeiten an aber solche reduciret werden. Zur neuen Ausprägung selbst aber wurden folgende Münzsorten, mit Schrot und Korne zugleich, festgesetzet: Sechser, oder 6 Groschenstücke, 37, und Dütgen 74 Stück auf die rohe Krakauische Gewichtmark, solche in beiden Sorten 14 Loth fein, mithin die Ausbringung der feinen Mark für 12 Geldmarke, 12 2/7 Loth. Groschen, 96 Stück auf die rohe Krakauische Mark, solche 6 Loth fein, also die Ausbringung der feinen für 12 Mark 16 Groschen in Gelde. Schillinge, 154 Stück auf die Preußische, und 159 Stück auf die Krakauische rohe Mark, beide 3 Loth fein, mithin die feine Ausbringung beider, für 14 Mark. Und Pfenninge, 540 Stück auf die Krakauische und 517 Stück auf die Preußische rohe Mark, beide 2 Loth fein, mithin beide Marken fein, für 12 Mark in Gelde. Hierdurch kam der Werth eines Gulden auf 30 Groschen wieder herab, und das Gold gegen das Silber in ein Verhältniß wie 1 gegen 10 7/8 zu stehen.

Klagen über Münzzerrüttung, unter König Sigismund des I. Regierung.

§. 8. Es führten jedoch bald, die Polnischen Senatores, nebst der Ritterschaft, in den Jahren 1530. 1533. und 1537. bittere Klagen bey König Sigismund, daß die Preußische Münze des Herzogs und der drey Städte — von dem immittelst unterdrückten teutschen Orden in Liefland ist weiter die Rede nicht — dem Transacte gemäß, der Polnischen gleich, nicht gemünzt würde, sie trugen auf ein Verbot ihres Umlaufs an, und es ward auch beiden Theilen so gar, den Hammer umgehen

gehen zu lassen, verboten. Der Herzog in Preussen, erinnerte sich hierbey, daß vor ihm der teutsche Orden sich des Münzrechts, als eines Theils der Landeshoheit bereits gebrauchet hatte, und schloß Anfangs, mit den drey Städten zugleich, auf Siegmunds wiederholtes Eindringen die Münzstätte zwar unwillig auf einige Zeit, sie öfneten jedoch solche bald wieder, und brachten hierdurch den König dergestalt wider sich auf, daß endlich selbiger, den Städten, sich entweder den Gebrauch des Münzrechts, oder des drauf geprägten Königlichen Bildnisses zu enthalten, im Jahre 1539. auferlegte, auch ihren so wohl als des Herzogs zeithero geprägten Münzen keinen Umlauf weiter in Polen verstattete. k) Allein beide konnten damals schon durch Proben beweisen, daß ihre Münze in einem bessern Korne, als die Polnische selbst ausgebracht worden war, und sie verschrien dieses Verfahren, für ein, nur aus der Quelle der Mißgunst fliessendes, und auf gänzliche Beraubung des Münzrechts zielendes Attentat des Königs und Senats.

Einführung des Thaler-Gepräges in Polen.

§. 9. Unter der Regierung König Sigismunds des ersten, auch, so weit Erfahrungen öffentlich bekannt sind, vom Jahre 1529. an, l) wurden in Polen zuerst Thaler geschlagen. Da bey erster Einführung dieser Münzspecies in Teutschland die Idee auf ein dem Rheinischen Goldgülden im äußerlichen Werthe gleichstehendes Surrogat in Silber sich eingeleitet hatte, so ist an einem mit Rücksicht auf den in Polen damals gäng und gäbe ge-

k) HERBURTUS, l. c. Tit. de Moneta pag. 294. 295.

l) Wenigstens wird kein älterer als dieser, in Madai Thaler-Cabinette, I. Theil, unter Num. 349. aufgeführet.

gewesenen Ungarischen Goldgülden hierbey genommenen Bedachte, um so viel weniger zu zweifeln, weil König Sigismund August seine nachhero im Jahre 1564. ausgegangene Thalergepräge mit der Zahl XXX. m) demjenigen bedeutenden Groschen-Werthe, bezeichnen lassen, worein durch die Marienburgische Münzordnung vom Jahre 1528. der Ungarische Goldgülden in effectu wiederum zurück gebracht worden war. König Alexander, welcher von 1501. bis 1506. regierete, hatte bereits Ducaten oder damals immer noch so genannte Gülden prägen lassen, welche auch für die ersten Polnischen ausgegeben werden, n) womit von den beiden Königen, Sigismund dem ersten, und seinem Sohne, Sigismund August bis in das Jahr 1563. fortgefahren worden war, und welche des teutschen Reichs Schrot und Korne vollkommen gemäß seyn sollen. Nicht aber also auch die Thaler-Gepräge des letztern. Schon eine im Jahre 1564. ausgegebene Speciessorte, wird, an 2 Cöllnischen Lothen, so viel ein Thaler teutschen Gepräges wägen soll, 1 Engel 12 As leichter, also weiter nicht das Ebenmaaß zwischen Golde und Silber in Polnischen Geprägen gefunden. Genannter König hatte auch schon im Jahre 1550. den Ducaten auf 51 Groschen und den Thaler auf 31 Groschen hinangesetzet, und letzterer bey diesem Werthe, durch ein vom Reichstage im Jahre 1567. ausgegebenes Universale, sogar bestätiget, o) zum Beweise, daß auch mit Ausbringung der kleinern Münze keine Gleichheit weiter gehalten worden war. In fernerer Zeit ward solche

m) Mabai, Num. 351.
n) Johann Tobias Köhler, im Ducaten-Cabinette, I. Theil, Num. 760.
o) Braun, S. 63.

che ungleicher und schlechter, und hieraus setzte am Ende sich eine außerordentliche Umschaffung fest. Der alte Zählwerth des Gulden (wiewohl damals in Golde) für 30 Groschen, ist geblieben, weil aber diejenigen Groschensorten, worinne die Aufzahl geschahe, an Schrot und Korne bis auf eine tiefe Erniedrigung herabsunken, so, daß zuletzt nur 4 Groschen innerlicher Werth übrig blieb, so hat sich dieser Werth hierdurch, als eine Rechnungsmünze, unter dem Namen des Polnischen Gulden, bis auf den heutigen Tag behauptet. Von nun an werden die hierzu anleitende Beweise, einleuchtend genug, nach und nach auftreten.

Schlechter Münzzustand in Polen, unter König Sigismund Augusts Regierung.

§. 10. Schon ward hierzu die Losung weiter von König Sigismund Augusten gegeben. Seine current Münzen werden, gegen vorige Gepräge, geringhaltiger, und noch darzu die Polnischen und Litthauischen unter sich verschieden ausgegeben, ohngeachtet selbiger das von Alexandern im Jahre 1501. bereits ertheilte Privilegium, im Jahre 1569. erneuet und die Vorsicht angelobet hatte, daß in Litthauen eben so, wie in Polen, an Korn und Schrot unter sich gleichwichtige Münze geschlagen werden sollte. Die Reichsstände drungen also von einer Zeit zur andern in die Behauptung einer gleichförmigen Münzordinanz, welche der König eben so oft weiter hinaus zu schieben suchte, bis endlich erstere im Jahre 1572. mit dem gemeinschaftlichen Beschlusse durchdrangen, es sollte zwar die Marienburgische Münzordnung vom Jahre 1528. zum Maasstocke der Ausmünzung fernerweit beobachtet, jedoch auf jede Mark Silber, in Ansehung, weil solche für 8 Gulden damals eingekaufet werden muste, 3 Groschen mehrere Münzkosten geschlagen, hiernach aber sollten, in voriger Liga,

aus

aus der feinen Krakauer Silbermark, in Gelde ausgemünzt werden, für 8 Gulden 17 Groschen 2 Pfenninge die 6 und 3 Gröscher, für 8 Gulden 24 Groschen die einfachen Groschen, und für 9 Gulden 18 Groschen die Schillinge. Doch, der König starb am 1. Junius 1572. und es ward alsdenn an die Realisirung dieser neuen Ordnung weiter nicht gedacht. p)

§. 11. Das Land fühlte hierauf je länger, desto stärker, den Druck der schlechten Münzen, indem auch ausländische in ungeheuerer Zahl sich eingeschlichen hatten. Die Reichsstände nöthigten daher auf dem im Jahre 1578. gehaltenen Reichstage dem Könige Stephan Bathor das Versprechen ab: eine gute Münzordnung zu verfügen, und darinne vom Reiche allen Schaden abzuwenden, indem der Ducaten damals schon bis auf 56 Groschen, und der Thaler bis auf 35 Groschen äußerlichen Werths, angestiegen war. Es ward auch bald, durch eine eigends darzu niedergesetzte Königliche Commission, die Ordnung entworfen, es sollten aus der Krakauischen Mark, 14 löthigen Gehalts, 7 Thaler Species, damit solche den Leuten nicht zu leichte scheinen möchten, geschlagen werden, wiewohl eigentlich daraus nur $6\frac{7}{8}$ Thaler gepräget worden seyn sollen. Auch, nach eben dieser Beschickung, $40\frac{5}{6}$ Stück Sechsgröscher, oder $81\frac{2}{3}$ Stück Dreygröscher, wodurch die feine Mark für 9 Gulden 10 Groschen ausgebracht ward. Und noch aus der Krakauer rohen Mark, 6 Loth fein, 175 einfache Groschen und 335 Schillinger, wodurch die feine Mark für 10 Gulden 2 Groschen ausgegeben worden ist. Man kaufte damals die feine Mark Silber für 8 Gulden 6 Groschen, berech-

König Stephan fehlgeschlagene Münzverbesserung.

p) Braun, S. 62. und 65.

rechnete hiervon 20 Groschen zum Schlägeschatze, und das übrige für die Münzkosten. Hierauf sind bis zum Jahre 1586. diese beschriebene Münzsorten, und hierunter die 6 und 3 Gröscher am häufigsten, jedoch nicht allezeit durchaus auch der Vorschrift gemäß, gepräget worden. An den Thaler-Gepräge fehlte bereits viel, nach dem Verhältnisse gegen den teutschen Reichsthalerfuß, dieses machte jene unfähig zum Gebrauche beym ausländischen Handel, und hieraus ist die Ursache zu begreifen, warum in den mehresten teutschen Verrufsedicten, die Polnischen Thaler gemeiniglich oben an stehen. In 100 Stück Polnischen Speciesthalern wurden, gegen das teutsche Münzverhältniß, $3\frac{1}{8}$ Loth weniger Silber durch die Berechnung gefunden, und hierdurch 8 Polnische Thaler, gegen eben so viel teutsche um $12\frac{1}{3}$ Groschen geringer. Und König Stephans Thaler besonders sind noch darzu nicht einmal 14 löthig am Gehalte, und zugleich wenigstens 4 As leichter am Schrote, als sich gebühret, gefunden worden. q)

Verschlimmerter Münzzustand unter König Sigismund des dritten Regierung.

§. 12. Nunmehro kommen wir an den ersten Standpunkt der für Polen unglücklichsten Münz-Periode, woraus dieses Reich, am Ende des hiervon an verlaufenen zweiten Jahrhunderts allererst wiederum sich gezogen hat. Stephan Bathor starb im Jahre 1586. und ihm folgte in der Regierung bis zum Jahre 1632. Sigismund der dritte dieses Namens, ein gebohrener Königlicher Prinz aus Schweden, welcher, indem selbiger ein Erb-Königreich für ein Wahlreich aufgab, dadurch bereits sich mit seinem eingeschränkten Verstande dem Tadel der Welt blosstellete. Er bewies solches auch mit seinen Münzgesetzen besonders.

q) Braun, S. 66. 67.

ders. Auf seinen Befehl wurden, zum großen Nachtheile der Handlungtreibenden drey Städte, Danzig, Thorn und Elbing, im Jahre 1588. alle ausländische Münzsorten, ohne Unterschied, aus dem Reiche verbannet, und aller darwider gethanen Vorstellung ohngeachtet ward diese Verordnung den Städten, nur mit Ausschluß der Ducaten und teutschen Reichsthaler im Jahre 1620. wiederum eingeschärfet, ohngeachtet er immittelst vom Jahre 1592. an, zu Marienburg, weit unter dem ausländischen Korne gestandene 6 und 3 Groschenstücken prägen lassen, welche auch zur schuldigen Revenge, in Teutschland bald überall unter einen unbedingten Verruf kamen. Immittelst ward durch eine besondere Konstitution vom Jahre 1598. die Beobachtung der Münzordnung König Stephans vom Jahre 1578. nochmals zur Regel weiterer Ausmünzung fest und der Werth des Ducaten auf 58 Groschen, und des Thalergepräges auf 36 Groschen Zählwerth gesetzet, aber damit den Münzmißbräuchen gar nicht würksam entgegen gearbeitet, es kam vielmehr der Ducaten bis auf 60½ Groschen, und der Thaler bis auf 38 Groschen zum Steigen. Der Rückgang würde ohne Zweifel in einer verbesserten Ausmünzung gefunden worden seyn. Man schlug aber in einen falschen Weg ein. Zu Warschau ward im Jahre 1604. eine geringere Ausmünzung vom Könige durchgesetzet, aus der Krakauischen rohen Mark 13½ Loth fein 45⅙ Stück Sechsgröscher, oder 90⅓ Stück Dreygröscher, mithin die Ausbringung der feinen Mark für 10 Gulden 21 Groschen, aus der 5¾ Loth fein beschickten rohen Mark 127 Groschen, und Schillinge nach Proportion aus der rohen Mark 2¾ Loth fein; und gleichwohl sollte nach einem so unbilligen

Ver-

Verhältnisse, der Ducaten und Thaler 58 und 36 Groschen wiederum gelten. Natürlich erfolgte dieses nicht, weil kein unregelmäßiges Münzgesetze einen Kaufmann bindet. Klüglich riethen die drey Preußischen Städte zwar die Zurücksetzung dieser, eine neue Münzunordnung anfachenden so genannten Ordnung an. Es fanden aber selbige kein Gehör. r)

Absichtliche Münzringerung.

§. 13. Immittelst ringerte König Sigismund den Gehalt der Münzen weiter bis in das Jahr 1615, und je mehr selbiger zugleich die Menge der, unter Münzpachtungen, ausgegangenen 6. 3 und 1 Groschenstücke, auch Schillinge, häufete, desto stärker trafen die einmüthigen Klagen über die Folgen, überall wider den König selbst, zusammen, welche endlich im Jahre 1613. den Ständen der Provinz Polnisch-Preußen den Beschluß einer Abwürderung der zu Marienburg und Bromberg geprägten unächten Schillinge, abnöthigten. Sigismund eiferte darwider Anfangs sehr, er muste aber bald, bey der Zurückerinnerung, nachlassen, wie oft der Senat ihn selbst wegen zugelassener so gar geringer Ausmünzung zu Rede gesetzet hatte, und er muste, zu Bezeugung eigener Schande am Ende auch so gar durch ein im Monat April 1614. ausgegangenes Universale seine eigene zu Marienburg vornähmlich geschlagene Münze verrufen, wobey er, albern genug, die Ursache hinzu setzte, weil solche wider seinen Willen so geringfügig gefertiget worden sey. Der Ducaten war immittelst bis auf 69 und 70 Groschen, und der Thaler bis auf 40 und 41 Groschen gestiegen. Gleichwohl drückten die Vorwürfe des ganzen Reichs des Königs Empfindlichkeit nicht allzulang. Noch im Jahre 1614.

r) Braun, S. 68. u. f.

1614. wurden auf seinen Befehl, zu Bromberg, Dreypölker, 128 Stück aus der rohen Mark, solche $7\frac{1}{2}$ Loth fein, ausgebracht, und hierdurch kam die Ausbringung der feinen Mark auf 13 Gulden 13 Groschen 10 Pfenninge. Den Reichsständen that solches wehe, sie mäßigten aber noch den starken Ausbruch ihrer Empfindung, und nöthigten nur dem Könige auf dem im Jahre 1616. gehaltenen Reichstage die Constitution ab: „daß durch gewisse Commissarien die Art der Abweichung von „der im Jahre 1604. verfügten letzten Münzordnung, untersuchet, berechnet, alle leicht befundene „einheimische und fremde Münze gänzlich abgeschaffet, im ganzen Reiche eine gute Münze, nach „einerley Schrot und Korne, wieder eingeführet, „auch wider diejenigen, welche den vorigen Münzordnungen zuwider gehandelt hätten, auch ferner „darwider zu handeln sich herausnehmen würden, „mit Strenge der Gesetze verfahren werden sollte." In Gefolg dieses Reichsbeschlusses ward die Commißion noch in eben gedachtem Jahre zu Warschau gehalten, und unter Sigismunds Confirmation beschlossen, daß, zu Hemmung höherer Steigerung, der Ducaten nur 75 Groschen, und der Polnische Reichsthaler nur 45 Groschen gelten sollte, bey Vermeidung großer Strafe dererjenigen, welche beyde Speciesarten höher geben oder nehmen würden. Zugleich ward aber auch eine neue Ausmünzung beschlossen, nähmlich $31\frac{4}{10}$ Stück Zehngröscher, oder wie man solche nachhero auch genannt, Oerter, ingleichen $52\frac{1}{2}$ Sechsgröscher, oder 105 Stück Dreygröscher, aus der rohen Krakauer Mark, solche 13 Loth fein, wodurch also hieraus 10 Gulden 14 Groschen Geld gemünzet worden sind. Allein, setzet unser hierbey benutzter Beweis-Au-

tor s) hinzu, „aus der Mark fein kommen heraus „12 Gulden 26 Groschen, und im Valor des „Thalers für 45 Groschen, war also eine Mark „fein, das ist 8 Thaler, 12 Gulden werth, da doch „das rohe Silber bey den Benachbarten wohlfeiler war."

Ohnmächtig versuchte Handhabung einer Münzverbesserung.

§. 14. Es ward aber auch dieser Münzordnung in der Folge wenig nachgelebet. Nur zum Ueberdrusse würden umständlich die hiervon bekannten Erfahrungen angeführet werden. Der in diesen Zeiten in Teutschland schon Wurzel geschlagene, vom Jahre 1620. an völlig ausgebrochene Kipper- und Wipper-Unfug, würkte auch bis in Polen, und König Sigismunds Eigennutz unterhielt solchen bey Kräften. Bald wird der Beweis auftreten, daß der Vortheil hiervon, ihm unmittelbar zugeflossen ist. Die durch Reichsschluß vom Jahre 1614. zur Ausmünzung angefangene Dreypölker, wurden, den hierzu angenommenen Grundsätzen ganz zuwider, im Jahre 1619. 164 Stück aus der rohen Mark, nur $6\frac{1}{2}$ Loth fein, mithin solche in der feinen Krakauer Mark, für 20 Gulden 3 Groschen Werths, ausgebracht. Dieses veranlassete zu Danzig eine Edictmäßige verschiedene Steigerung des Ducatengeprägs, auf 80 bis 90 Groschen, und des Thalers auf 50 bis 55 Groschen. Weil aber unterdessen in Teutschland die Kipperzeit in ihrem höchsten Steigen war, kam im Jahre 1620. ein weder zuvor, noch nachhero wiederum erfahrener Reichstags-Beschluß zur Vollstreckung, wodurch aller fremden Münzen Einfuhre, nur die Ducaten und Thaler hiervon ausgenommen, ingleichen die Ausfuhre des Einheimischen, weil solche unvergleichlich besser, als die fremden wären,

s) Braun, S. 72. u. f.

ren, beym Hals, und Konfiscation aller Güter, verboten ward. Eine Schande für Teutschland, daß ein im Münzwesen bis hieher so sehr zurückgebliebener Staat, über jenes Reich vorjetzo sich, auf seine Kosten, obwohl nur auf kurze Zeit, zu erheben vermochte. Denn dieser Stolz fiel schon, noch in der Dauer der großen teutschen Münzzerrüttung herab. Aus Bromberg kamen in den Jahren 1621. und 1622. Oerter zum Vorscheine, 28 Stück auf die rohe Mark, solche 11 Loth fein, wodurch die feine Mark in $40\frac{8}{11}$ Stücken für 21 Gulden 21 Groschen ausgegeben ward. Und doch erlangte diese Reichskonstitutionswidrige Ausmünzung fast unmittelbar drauf das unverdiente Glück einer Gesetzmäßigen. Durch eine, in Rücksicht auf die gestiegenen Silberpreise im Jahre 1623. wiederum niedergesetzte Münzkommißion ward folgende neue Ausmünzung festgesetzet, da ausgeprä-get werden sollten: 28 Stück Oerter, jedes 16 Groschen am Werth, aus der rohen Krakauer Mark, solche 11 Loth fein, also die feine Mark Silber für 21 Gulden 21 Groschen 11 Pfenninge; 50 Stück Sechsgröscher aus der rohen Mark, solche $7\frac{1}{4}$ Loth fein, und auf gleichen Schlag 100 Stück Dreygröscher, die feine Mark also für 22 Thaler 2 Groschen; 168 Stück Dreypölker aus der rohen Mark, 6 Loth fein, gab die feine Mark 22 Gulden 8 Groschen; 193 Stück einfache Groschen aus der rohen Mark, solche $4\frac{1}{2}$ Loth fein, wurden aus der feinen Mark 22 Gulden 6 Groschen gebracht. Endlich 300 Stück Schillinge aus der rohen Mark, solche 2 Loth fein, worinne die feine Mark zu einem Werthe für 26 Gulden 20 Groschen gelangte. Nach diesem Maasstocke sollte der im Handel vorhero bis auf 80 Groschen gestiegene

Thaler, wiederum nur 75 Groschen gelten. Es blieb aber dabey nicht. Das geprägte Geld ward durch die Münzpächter heimlich, von einer Zeit zur andern, verringert, und der Thaler war im Jahre 1626. bis auf 90 Groschen hinangesteigert. Das Schicksal des vorhero auf 4 Gulden Gesetzmäßig gewürderten Ducaten wird vorjetzo weiter nicht angegeben. t)

Weiter fehlgeschlagene Versuche einer Münzverbesserung.

§. 15. Nunmehro waren den Polen die Augen völlig über die nur allzuschlechte Münzadministration aufgegangen, da in demjenigen Zeitpunkte, worin der gleichwohl in viel zum Theil widersinnige Köpfe abgetheilte teutsche Staatskörper, einen guten Münzfuß immittelst, so gar unter bereits ausgebrochenen Kriegsgefahren, glücklich wieder hergestellet hatte, solcher in Polen doch immer mehr zum Verfalle sich herabsenkte. Der mit Schweden währender Zeit ausgebrochene Krieg konnte also keine unmittelbare Würkung drauf haben. Näher war solcher in des Königs eigennütziger Begünstigung seiner verschiedentlich angestellten Münzpachter zu finden, und durch diesen zuletzt in völlige Ueberzeugung übergegangenen Argwohn bewogen, nöthigten endlich die Stände des Polnischen Reichs König Sigismunden auf dem im Jahre 1627. gehaltenen Reichstage zum Entschlusse, das Münzen einstweilen einstellen zu lassen, die ganzen und halben Thalergepräge nach 14 löthiger Probe ausgenommen, worüber auf dem nächsten Reichstage weiter Ueberlegung gepflogen werden sollte. Doch, bey dieser im Jahre 1629. gehaltenen Tagefarth ward in der von der Nation so schwer zeithero empfundenen Münzsache weiter nichts gehandelt, als das vorige Resultat von neuem bestätiget, endlich aber durch

t) Braun, S. 76. — 83.

durch einen im Jahre 1631. gemachten Reichsbeschluß, zu Untersuchung und Wiederherstellung des so sehr verfallenen Münzwesens, von neuem eine Kommißion niedergesetzet, welche am Tage Martini gedachten Jahres mit den nunmehro Churfürstlich Brandenburgischen Gesandten, wegen des Herzogthums Preussen, auch den Abgeordneten der Städte, Danzig, Thorn und Elbing, in Warschau sich zusammen betagte, und sich auf folgendes Gutachten vereinigte: Daß, zu Entfernung aller Excesse der Münzpachter, und Wiederaufhelfung des so sehr erliegenden Kommerciums, keine andre Auskunftsmittel, als in Verbesserung des Schrot und Kornes zu finden, und hiernach folgende Ausbringungsart herzustellen sey: In Ansehung des Thalers, als des besten Richtpfennigs, solcher von 14 löthigen Silber, das Stück für 1 Gulden äußerlichen Werths, auch Stücke zu 15. 10 und 5 Groschen, in allen diesen Gattungen aber, durch Ausbringung der feinen Krakauischen Silbermark, für 21 Gulden. Es könnten aber auch, ward im Gutachten hinzugesetzet, aus der rohen 4 löthig beschickten Mark 324 halbe Groschen oder Pölke zur täglichen Schiedmünze noch gefertiget, und hiernach solche also die feine Mark für 21 Gulden 18 Groschen ausgegeben werden. Hierzu kam aber noch der bedingliche Beyrath eines Verbots aller und jeder geringer ausgebrachten Polnischen, Litthauischen, Preußischen und Kurländischen vorhergeschlagenen Münzen; hieran aber lediglich stieß sich auch die Ausführung dieses sonst wohlgemeinten Projects. Niemand wollte die vorhero in schlechterm Gehalte ausgegangenen Geldsorten, die er für 22. 23 Gulden, auch noch höher, nach voriger Münzmark, angenommen hatte, für 20 Gulden in die Münze zurück-

zurückbringen. Dahero ward auch auf dem im Jahre 1632. nächstgehaltenen Reichstage, das neue Münzproject nicht genehmiget, mithin auch kein Verruf, wie im widrigen Falle gleichwohl hätte geschehen müssen, beschlossen. u)

Die Republik nöthiget König Sigismunden die Entsagung des Münzrechts ab.

§. 16. König Sigismund starb am 30. April 1632, nachdem selbiger vorhero für die durch seine ganze Regierungszeit begangene vielfältige Münz-Sünden, noch zu einer ziemlich harten Buße genöthiget worden war. Die Reichsstände hatten selbigem im Jahre 1590. zu Verbesserung seiner Tafel-Güter, unter andern auch das Einkommen von der Münze angewiesen, sie erlangten aber zeitig die nähere Einsicht, daß ihm damit ungleich mehrere Gewalt, als man vorhero überdacht hatte, stilleschweigend eingeräumet worden war, und suchten ihm zeitig, auch weiter anhaltend, das Heft wiederum aus den Händen zu drehen, jedesmal aber mit fehlgeschlagener Erwartung. Endlich von dem Gefühl des Mißbrauchs allzusehr überzeuget, brachten die Stände ihn auf dem letzten Reichstage, gegen Ueberweisung einiger Starosteyen, zur Entschädigung des künftigen Unterhalts der Königlichen Familie, zu einer freywilligen Entsagung des Gebrauchs des Münzrechts, mit Erstreckung auf die Nachfolger an der Krone, und aller hiervon ausgeflossenen Nutzungen, auch Beysetzung der, wahrscheinlich, ihn gekränkten Ursache: damit desto bessere Münze hinfüro von der Republik selbst geschlagen werden könne. Hierauf haben die vereinigten Poln- und Litthauischen Stände auf dem, nach Siegmunds Absterben, gehaltenen Reichswahltage, in die, dem künftigen Könige, vorgelegte Pacta Conventa, die auch den weiter gefolg-

u) Braun, S. 84. — 89.

folgten Königen jederzeit vorgeschriebene Bedingung gebracht, daß, weil durch des verstorbenen Königs Cession, nunmehro das ganze Recht und der Gebrauch des Münzwesens an die Republik zurückgekommen, sein Successor schwören sollte, daß er und seine Nachfolger, zu ewigen Zeiten, keine Münze schlagen, sondern das Münzrecht ganz der Republik zur Disposition überlassen wollten. v) Ob solches aber hierdurch auch in bessere oder schlimmere Hände gefallen ist, wird folgende Ausführung lehren.

Der Republik verunglückter Versuch einer Münzverbesserung unter König Wladislaus des IV. Regierung.

§. 17. Ohne den Leser in der Erwartung lange aufzuhalten, wollen wir lieber so gleich im Voraus sagen, das Münzregal kam aus einer bereits unsichern, in eine noch weit unsichrere Verwaltung, obendrein mit dem Zutrage, daß, da König Sigismund selbst, auf geringhaltigen Münzen, sein eigen Bildniß und Namen zur Schaue gestellet hatte, beydes forthin die Republik, ohne einige der Könige eigene Theilnehmung, also ganz widerrechtlich, der Welt zum Urtheile Preis gab. Doch, Anfangs schien die Sache einige Zeit sich in einen leidlichen Gang noch einzuleiten. Unter der Regierung König Wladislaus des vierten, kam ein Reichsschluß im Jahre 1633. zu Stande: Daß durch gewisse Commissarien die Münzverbesserung angegriffen, und bey den hierzu entwerfenden Vorschlägen, aller Bedacht auf einige Münzvortheile zurückgesetzet werden sollte. Am Tage Martini gedachten Jahres betagten selbige mit den Churbrandenburgischen Gesandten, wegen Preussen, und den Abgeordneten der Städte, in Warschau sich zusammen, und fällten am Ende den Beschluß: Es sollten künftig nicht mehr als 16 Groschen Münzkosten auf die Kra-

kavi-

v) Braun, S. 89.

kauische Mark abgerechnet, und alle Münzsorten, nur die kleinste Schiedmünze hiervon ausgenommen, 14 löthig ausgemünzt werden. Hierdurch kam die Ausbringung der feinen Silbermark bis auf 20 Gulden 16 Groschen herab, und die Stückenzahl besonders auf $8\frac{1}{4}$ Thaler, und man richtete hierunter den Bedacht auf die Zurückbringung des Thalerwerths für 75 Groschen, da solcher bis auf 90 Groschen oder 3 Gulden zeithero gestanden hatte. Aus unbekannten Ursachen ward jedoch dieses, für Polen so wohlthätige Gutachten auf dem nächstgefolgten Reichstage eben so wenig angenommen, als überhaupt lange Zeit weiter an Münzhandlungen gedacht, so wie auch unter König Vladislaus bis in das Jahr 1648. gedauerten Regierung von der Republik nichts mehr als einige Ducaten und Thaler gepräget worden sind w). Immittelst benutzte der Wucher die Zeitumstände, und steigerte die guten Münzgepräge schon so weit, daß in den Jahren 1634. und 1635. wiederholt, unter Königlichem Namen, wiewohl fruchtlos, untersaget werden muste, den Ducaten über $5\frac{1}{2}$ Gulden, und den Gulden über 90 Groschen zu geben und zu nehmen.

Errichtung einer gepriesenen Münzordnung zu Warschau, unter der Regierung König Johann Kasimirs.

§. 18. Noch schimmerte ein Stral der Hofnung in den ersten Regierungs-Jahren König Johann Kasimirs. Die Republick hatte von neuem eine Münzcommißion beschlossen, welche zu Warschau mit Churfürstlichen, Kurländischen und den Städtischen Abgeordneten sich im Jahre 1650. zusammensetzten, und über folgende Münzpunkte vereinigten: 1) An die Stelle der Krakauischen Mark $6\frac{7}{8}$ Thaler am Gewichte, sollte, zu Vermeidung mühesamen Calculirens, eine neue Münzmark von 7 Tha-

w) Braun, S. 91.

7 Thalern, 131 Engels 8 As am Gewichte, gebrauchet werden. 2) Auf weitere Entschliessung der Republik könne, bis die nöthige Reduction des Ducatenwerths auf 3 Gulden, und des Thalers auf 1½ Gulden, zur Vollziehung gebracht, noch in dem von sich selbst eingeleiteten Preise, ersterer für 6, letzterer aber für 3 Gulden, verbleiben. 3) Keiner andern ausländischen Münze, als vollwichtigen Ducaten und Reichsthalern, wäre hinfort der Umlauf zu gestatten. Und auf diese Vorbereitung ward 4) folgende neue Münzprägung vorgeschlagen: Thaler, Oerter, Sechs- und Drey-Gröscher, die rohe Mark 14 Loth fein, und die feine 7 Thaler, jeder Thaler 2 Loth schwer, 36 Stück Oerter à 18 Groschen, 108 Stück Sechsgröscher, 216 Stück Dreygröscher, alle diese Sorten thäten aus der feinen Mark Silber 24 Gulden 20 Groschen 1⅕ Schilling, oder 8⅔ Thaler, und würde damit 20⅓ Groschen Münzlohn eingerechnet, welches aber bey ganzen und halben Thalern nicht angeschlagen werden sollte. Ferner wurden zur Ausprägung vorgeschlagen 162 Stück Zweygröscher, und 324 Stück einfache Groschen, aus der rohen Mark, solche 7 Loth fein. Endlich, zur täglichen Schiedmünze, Schillinge, aus Kupfer, so schwer, als solches der Kupferkauf leiden möchte, mit Abzug der, wiewohl nicht angegebenen, Münzkosten, und Einschränkung der kleinen Münzen überhaupt, von den 2 Gröschern an, bis auf eine Million für das ganze Reich. Die hierüber, unterm dato Warschau, den 16. May 1650. verfaßte Münzordnung, x) welche das Polnische Publikum mit lautem Beyfalle begleitete, ward von der Republik nicht allein genehmiget, sondern auch, wiewohl nicht ganz,

x) Braun, S. 99.

ganz, und dieser auch zum Theil schlecht genug, zur Vollstreckung gebracht. Litthauen, welches den Münztag durch Deputirte nicht beschicket hatte, wollte sich, dieser Münzordnung gemäß, nicht fügen, sondern münzte nach eigenwilligen geringfügigern Grundsätzen fort. Preussen und Kurland, welche hiervon die Unbequemlichkeit der Nachbarschaft fühlten, wollten bessere Geldsorten den schlechtern nicht Preis geben, und stellten lieber gar das Münzen auf einige Zeit ein. Die Republik Polen selbst, nebst den drey Preußischen Städten zugleich, münzten zwar allein, aber nicht nach den Grundsätzen der neuen Münzordnung fort, auch nicht alle, sondern nur einige Geldsorten, und diese nicht einmal nach dem gesetzten Schrot und Korne. Unnütze würde hier das Detail angeführet werden. Es wird solches von nachfolgenden ärgern Auftritten verschlungen.

Fehlgeschlagene Erwartung aus der Folge der Münzpächte.

§. 19. Die Münzcommißion hatte bey der erzählten Münzordnung zwar auch an die Entfernung verschiedener möglicher und wichtiger Hinderungsursachen, nur aber nicht an die wichtigste gedacht, oder vermuthlich damit herauszurücken sich gescheuet, nämlich an die Abstellung der Münzpächte. Diese waren es, welche die Realisirung der Münzordnung im Ganzen, wobey sie allerdings wenig oder keine privat Vortheile vorausfehen konnten, hinderten, untergruben, und zum Falle brachten, und durch allerhand unlautere Zuschnitte kam es zeitig auf dem im Jahre 1654. gehaltenen Reichstage bereits zu dem eigennützigen Beschlusse: „Weil die Republik bis anhero keinen Nutzen aus „dem Münzen, wegen der hohen Liga, haben können, welche die nächstvorhergegangene Commis„sion angeordnet, sollte der Großschatzmeister, als „ober-

„oberster Aufseher des Münzwesens im Reiche, die „Liga des Geldes nach dem Valor des Thalers auf „3 Gulden wiederum zurückbringen, und nach dem „Vorgange unter der Regierung König Sigis„munds des dritten, setzen, damit die Republik „von jeder Mark fein, über die Kosten des Sil„bers und der Münzarbeit, noch 4 Gulden reinen „Nutzen haben möchte, auch die Münzen einer Per„son *probatae fidei et plus offerenti* verarrendi„ren, damit auch bis zum nächsten Reichstage fort„fahren, damit die Republik Erfahrung von ihrem „Nutzen und der Liga erhalten könne ꝛc." Des Großschatzmeisters Bericht mochte hierauf vielleicht nicht ganz befriedigend ausgefallen seyn. Es kam bey dem nächsten im Jahre 1658. gehaltenen Reichstage folgender mehr ausdrückender Beschluß zu Stande: „Weil die Münze noch nicht in so „gebührender Einrichtung gewesen, daß die Repu„blik den hieraus erwarteten Nutzen gehabt, sollte „durch eine neue Münzcommißion, mit Zuziehung „geschickter des Probierens verständiger Personen „eine neue Ordnung gemacht werden, damit hier„aus der Republik jährlich ein Nutzen von 150000 „Gulden zufliessen möchte. Könnte jedoch, wird „hinzugesetzet, ohne Schaden des privat Standes „ein noch größerer Nutzen erlanget werden, blieb „solches der Commissarien Dexterität anheim gestel„let ꝛc." Groß genug wird man hier bereits das Paradoxon mit der Münznutzung finden. Es stieg aber solches zum höchsten Grade durch einen Warschauer Reichstagsbeschluß vom Jahre 1659. „Weil es, wird in der Constitution gesagt, die ho„he Nothdurft der Republik erforderte, daß ihre „Einkünfte, so weit möglich, erhöhet würden, die „Münze aber keine Einkünfte zeithero gemachet hät„te,

„te, sollte von der Commißion, nach Vorschrift der „Constitution vom Jahre 1654. das Münzwesen „ordiniret, und daraus der Republik Abnutzen „aufs höchste getrieben, vor der Hand auch die „Ausprägung einer Million kupferner Schillinge so „fort verfüget werden ꝛc." y) Wie treulich nun diese überspannten Münzgrundsätze auch ausgeführet worden sind, wird folgende Erfahrung beweisen.

Des Münzpachter Boratini Ausprägung schlechter Silber und kleiner Kupfersorten.

§. 20. Weder der Churfürst zu Brandenburg, als Herzog in Preussen, noch die Städte Danzig, Thorn und Elbing, waren mit diesem Beschlusse zufrieden, sie protestirten darwider vielmehr ernstlich, brachten jedoch damit keine Aenderung in die Sache; dahero ersterer das nächste ihm noch übrige Auskunftsmittel ergriff, und von nun an mit der Münzconformität sich gänzlich von der Krone Polen trennete, dafür aber eine bessere Ausmünzung in seinem Staate verfügte, welche uns aber fernerweit nichts mehr angehet. Nunmehro war aber in Polen selbst die Losung zu Münzmißbräuchen solcher Art gegeben, welche der im Jahre 1620. ausgebrochenen teutschen berüchtigten Kipper- und Wipperzeit kaum nachstehen mochte. Titus Livius Boratini, zuletzt Starost von Osieck, der erste unter den zeithero angestellt gewesenen Münz-Arrendatoren, griff die Schillingsmünze vornehmlich an, er münzte die vorgeschriebene Million schleunig, 150 Stück aus der Mark Kupfer, und brachte solche, die, roh, etwa $7\frac{1}{2}$ Groschen werth zu schätzen war, für 50 Groschen Zählwerth aus. z) So bald selbiger diesen Kontract erfüllet hatte, accordirte die Schatzcommißion mit ihm von neuem, auf

y) Braun, S. 113. 115. 116.
z) Eben derselbe, S. 117.

auf $5\frac{1}{4}$ Million, welche selbiger, wegen des ihm entgegen getretenen Tymp, zwar nicht ganz vollzählig gemachet, gleichwohl von den, unerlaubterweise, ausgebrachten, wovon er $\frac{2}{3}$ des Schlägeschatzes, Contractmäßig, der Republik berechnen sollte, $\frac{1}{3}$ aber an sich behalten konnte, der Schatzcommißion 25 Tonnen Goldes berechnet, und für sich, außer seiner Portion, 832600 Gulden mit dieser lüderlichen Münze allein, annoch erworben haben soll. a) Da nun in dem damals mit der Krone Schweden geführten Kriege solche grösstentheils zu Bezahlung der Armee angewendet ward, so brachen darüber zeitig große, jezuweilen bis zu Revolten gediehene Klagen aus, und weil Boratini zu gleicher Zeit auch durch eigennüzige an die Armee gethane Lieferungen sich anstößig gemachet hatte; ward dafür selbiger am Ende von der Schatzcommißion zu einer Rechenschaft solcher Art gezogen, welche ihm keinen guten Ausgang vorherzusagen schien. Sein gezogener Münzprofit aber gab ihm so viel beytretende Vertheidigungsmittel an die Hand, daß die Commißion ihm hierauf ein Absolutionsdecret zu ertheilen, sich getrauete. Er gelangte hierdurch zum ruhigen Genuß seines auf Kosten des Reichs erworbenen Profits, indem solches einen hierdurch aufgebrochenen Schaden beseufzete, welcher in einem Jahrhunderte noch nicht wiederum geheilet werden können. b) Hierüber hat Boratini auch Sechsgröscher münzen lassen, ob und wie weit aber auch den hierzu ihm vor-

a) Braun, S. 166.

b) Bey Braun S. 167. wird des Polnischen Publikums von 5 Millionen Kupfer-Schillingen gehabte reine Einbuße, auf 4 Millionen, 275000 Thaler, berechnet.

vorgesetzten Constitutionen gemäß, wird eigentlich nicht angegeben, wiewohl der Werth aus dem Hergange mit den Kupferschillingen, beytretend auch aus folgender gleichzeitigen Begebenheit weiter zu errathen seyn wird.

Eintritt eines andern Münzpachters, Tymp, mit geringhaltigen Tympfen.

§. 21. Der, dem Starost Boratini, aus der Münzpachtung, und Art ihrer Behandelung, zugefallene ungeheuere Gewinn, stach einem andern Münzentrepreneur, oder vielmehr Betrüger, Andreas Tymp, in die Augen, und damit er in diesen die Münzverfälscher so sehr begünstigenden Zeiten nicht ohne gleichen Profit, leer ausgehen möchte, suchte selbiger Boratini mit dem scheinbaren Vorwande abzudrücken, daß, weil es der Republik ungemein schädlich sey, über die schon in ungeheurer Menge umlaufende Schillingsmünze in Kupfer, noch mehrere dergleichen fertigen zu lassen, und eine Silbermünze aller Art doch einen Vorzug behauptete, er, auf eigene Kosten, aus der 8 löthig beschickten rohen Silbermark, Guldenstücke, jegliches 30 Groschen am Werth, schlagen, und hiervon der Schatzcommißion auch einen kenntbaren Nutzen zufliessen lassen wollte. Letztere nahm diesen in effectu gegen die Kupfermünze, weit schädlichern Vorschlag, des Königes und einiger patriotisch gesinnten Senatoren gemachten Widerspruchs ohngeachtet an, und contrahirte mit Tymp, auf das gesagte Korn, zu Ausbringung 30 Guldenstücke, welche von ihrem Urheber nachhero Tympfe genennet worden sind, aus der rohen Mark. c) Hierauf sind

c) Braun, S. 113. Der Kupfer-Abdruck eines solchen Speciesstücks ist im Neueröfneten Groschen-Cabinette, VIII. Fach, auf der 8. Kupfertafel Nr. 67. zu sehen.

sind aus der Stadt Posen, wo Tymp seine Werkstätte aufgeschlagen hatte, eine ungeheuere Menge solcher Geldsorten gekommen, welche, Heuschrecken gleich, dasjenige Vermögen, so die Kupfermünze bereits stark angegriffen hatte, weiter aufzehreten. Diese ungeheuere Menge Tympfgulden, welche auf 5 Millionen Zählgeld leidlich geschätzet wird, ist binnen einer nicht allzusehr eingeschränkten Zeit, ausgegangen. Weil solche nur 8 löthig beschickt gleichwohl in der feinen Mark zu 60 Gulden Werths ausgebracht, die vorigen, $10\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ löthig beschickte Polnische Oerter hingegen, nur für 30 Gulden bis 24 Groschen, die feine Mark, und hiernach weiter die Litthauische 12 löthige Oerter, auf 28 Gulden 24 Groschen, die Polnische 6 löthige Sechsgröscher und Dütgen auf 32 Gulden, und die $4\frac{1}{2}$ löthige Dreypölker auf 33 Gulden ausgemünzet worden waren, so fiel der Uebersprung bis auf 60 Gulden, auf ein durch Krieg bereits ausgesogenes Land ganz unleidlich. Und da der Churfürst zu Brandenburg so wohl, als die drey Städte, Danzig, Thorn und Elbing, woferne ihr Handel nicht, wie mit dem Polnischen bereits geschehen war, auch ruiniret werden sollte, der Nothwendigkeit nicht ausweichen konnten, gedachte, auf 30 Groschen äußerlichen Werths geschlagene Tympfe, bis auf 18 Groschen, bald nach ihrer Erscheinung, abzuwürdern, deren innerlicher Werth auch, weil der Urheber, wie Münzpachter gewohnt sind, mit dem Münzkorne nicht Wort hielt, unvermerkt weiter herab fiel; So ist der vorgelegten Berechnung wohl zu trauen, daß, nach dem Geldanschlage für 18 Groschen, an dem mit 5 Millionen angenommenen Ausprägungsquanto wenigstens, Polen, binnen kurzer Zeit, 3 Millionen anderweit verlohren,

und

und den Schaden hiernach bis in lang vorgetretene neuere Zeiten, erstrecket hat. d)

Unwürksame Versuchmittel der Republick zu Herstellung einer Ordnung.

§. 22. Die Republick fühlte zwar zeitig die treffenden Folgen ihres unüberlegten Entschlusses, blieb aber forthin ganz unwürksam mit Ergreifung besserer Maasregeln, so nöthig auch solche der äusserst verwundete Staatskörper brauchte. Mit einem schwachen Scheine zur Abänderung ward im Jahre 1667. zwar beschlossen, die Fortmünzung der Schillinger, Guldenstücke und Sechsgröscher, weil diese Sorten in den benachbarten Herrschaften keinen Kours haben könnten, bis auf weitere Entschliessung, einzustellen, es ward aber dieser Bedacht durch die hinzugefügte besondere Erlaubniß, daß Boratini, zu Erholung seines auf die Arrende gethanen Vorschusses, noch ein Jahr auf einen besondern von dem Kronschatzmeister mit ihm eingehenden Contract, Sechsgröscher fortmünzen solle, sogleich wieder gebrochen. Immittelst drückte Theuerung, die natürliche Folge böser Münze, Land und Leute, jedermann schrie laut, die Litthauischen Stände besonders, und solches würkte endlich auf einen Beschluß, welchem die Abnöthigung anzusehen ist: Daß durch eine besondere Kommißion die fundamentale Ordnung einer, auch außerhalb Polen, gültigen Münze, restituiret werden sollte; wiewohl mit einer, den Grund der abgezielten Verbesserung zugleich erschütterten, Einschränkung: „daß Boratini" welcher sich, seiner Münzbetrügereyen ohngeachtet, unverrückt im Ansehen behauptete, „nach seiner, „vor der Republick gethanen Erklärung, nichts „mehr, als 30 Gulden Polnisch, aus der Mark „fein, berechnen, und nach solcher Liga und Valor, „dergleichen Sorten machen möchte, welche von „der

d) Braun, S. 124. 168.

„der Kommißion annoch beliebet werden würden ꝛc.“ Diese — Einschränkung hatte Beziehung auf Boratini Anforderungen, womit selbiger niemals, und dieses auch billig, befriediget worden ist, weil er sich hieran, vorlängst, übermäßig genug, erholet hatte. e) Es ward die Kommißion auch, durch König Johann Kasimirs, im Jahre 1668. erfolgte Abdankung unterbrochen.

§. 23. In dem hierauf gedauerten Zwischenreiche, beliebte der Republick der weitere Verschluß der Münzstätte, jedoch mit dem auf eine künftige wiewohl in der Art nicht erklärte Münzverbesserung, worüber auf dem Krönungs-Reichstage des neuen Königes weiter Rathschlag allererst gepflogen werden sollte. Es bewendete aber in der so dringenden Münzsache lediglich bey der, dem gewählten Könige Michael in den Pactis Conventis vorgelegten Bedingung: „Daß von ihm, so wie auch „von seinen Nachfolgern, anzugeloben, niemals des „Münzens sich anzunehmen, vielmehr dieses Recht „der Republik lediglich zu überlassen, wiewohl auf „dem nächst bevorgestandenen Krönungs-Reichs„tage der Modus zu Abschaffung der Schillinge „und Tympfe, mit den Reichsständen näher in „Ueberlegung gezogen werden sollte ꝛc“ Dieser Reichstag ward aber zerrissen, und die Münzstätte blieben unter Michaels vierjähriger Regierung fernerweit verschlossen. f)

Noch dazu vernachläßigte Ausführung, unter der Regierung König Michaels.

§. 24. Hieraus fühlte nunmehro nach und nach die Republik die Noth des Geldmangels, worüber in der Geschichte des nachgefolgten Königs Johann Sobieski durchaus geklaget wird, je länger

Fortgedauerte mißliche Aussicht unter König Johann des dritten Regierung.

e) Braun, S. 126.
f) Eben derselbe, S. 128.

länger, desto stärker. Unter den, nach Michaels Tode aufgetretenen verschiedenen Kronkandidaten machte sich Thomas, Prinz von Carignan, mit der Garantie des Herzogs von Savoyen, verbündlich, zu Bezahlung der Kronarmee auf einige Monate, nicht nur zwey Millionen baar Geld zu geben, sondern auch seine eigenthümliche auf neun Millionen Gulden angeschlagene Güter zu verkaufen, und solche zum Besten der Republik, vorzüglich Ausschaffung der bösen Münzen, womit solche überschwemmet, zu verwenden. g) Hierdurch schien die Republik aus einem langen Schlummer erwecket zu werden, weil auf dem Krönungs-Reichstage 1676. der Bedacht auf eine neue Ausmünzung, nach der benachbarten Münzherren Schrot und Korn, wiewohl nur mit dieser allgemeinen Beziehung, gerichtet, zugleich auch vorläufig folgende Münzdevalvation beschlossen ward, daß, bey Vermeidung harter Strafen, der Ducaten nur 12 Gulden Schillinger, der Polnische Reichsthaler 6 Gulden, und der aus dem Reiche zuvor verbannte Holländische Löwenthaler 5 Gulden gelten, und auf 100 Gulden, zuletzt geprägter Oerter und Sechsgröscher, an Schillingern, 70 Gulden Aufgeld gerechnet werden sollte. Dieser Anschlag ist in folgenden Jahren 1678. und 1683. wiederholet, und sind in den Schatzrechnungen zugleich, 170 Gulden Polnisch Geld, 100 Gulden Preußisch, welches zugleich bona moneta genennet wird, gleich im Werthe gesetzet worden. „Allein, saget hierbey unser Gewährsmann, h) „im gemeinen Handel ist der Du„caten, Thaler und das elende so genannte Silbergeld, „ge-

g) Coyer Geschichte Johnnn Sobieski Königs in Polen, S. 249. der teutschen Uebersetzung.
h) Braun, S. 129.

„gegen die kupferne Schillinger, in Polen zeithero „so sehr gestiegen, daß nunmehro im Jahre 1722. „der Ducaten für 18 Gulden i), der Thaler für 8 „Gulden, der Tympf oder 30 Grösch er für 1 Gul„den 8 Groschen, der Sechsgröscher und das Dütgen aber nach Proportion, mit großem Verlust „des Ducaten, indem der Kronschatz an dem Sold, „das Gold- und Silbergeld also hoch, nach dem in „der Constitution vom Jahre 1717. approbirten „Cours, anschläget, im Werthe stehet."

Unrichtige Geldausmünzung. Verschluß der Münzstätte auf lange Zeit.

§. 25. Endlich ward im Jahre 1677. die Wiederöfnung der Münzstätte der Aufsicht und weitern Besorgung des Kronschatzmeisters empfohlen, mit der besondern Vorschrift, weil die fremden mit den einheimischen Münzen im Werthe damals gleichgesetzet, der Kronschatz den Bedacht dahin richten möchte, damit die Polnischen Münzen nicht geringer, als wie die Münzordonnanz vom Jahre 1658. haben wollte, geschlagen, zugleich auch mit solchen die Litthauischen Münzen im Schrot und Korne gleich gesetzet würden, unter dem Zusatze, daß die hierdurch herauskommende Münznutzung, zu keinem andern Behufe, als Anschaffung mehrerer Münzmaterialien zur Fortmünzung, angewendet werden sollte. Hierauf sind vom Jahre 1677. an bis 1685. auf König Johanns Bildniß und Namen, Oerter, 10 löthigen Gehalts, doch nicht mehr mit der Zahl 30, sondern 18, bezeichnet, ingleichen Sechsgröscher und Dütgen, in großer Menge gepräget worden; ob aber auch durchaus gewissenhaft? — Boratini kam wieder in das Spiel. Dieser erklärte Münzbetrüger brachte es im Jahre

i) Im Jahre 1762. wird solcher gar auf 20 Gulden angegeben. Kruse, im Hamburgischen Kontoristen II. Theil, S. 269.

1678. durch einen Reichsbeschluß dahin, daß ihm auf seine vom Jahre 1666. her gemachte Prätension, da er, wegen des darzwischen gekommenen Tymp, seinen Münzcontract nicht aushalten wollen und können, und zu Erholung seines ihm daraus erwachsenen Schadens, in der Krone und Litthauen die Münzstätte, mit allem daraus fliessenden Nutzen, zu gebrauchen, jedoch mit Hinweisung auf die Constitution vom Jahre 1677. erlaubet ward. Die Großschatzmeistere von Polen und Litthauen, leisteten zugleich für selbigen die Gewähr, welche leicht beyden, wenn sie sich nicht dafür sonst schadlos zu halten vermocht, zeitig wiederum gereuet haben muß. Denn die vor Boratini Eintritt geprägte Sechsgröscher sind 1 auch $1\frac{1}{2}$ Loth besser an Halt gefunden worden. k)

Fehlgeschlagene Versuche zu einer Münzänderung, unter Vereinigung mit Preußen.

§. 26. Der Republik wurden hierüber die Augen, wiewohl nunmehro zu spät, geöfnet, und, unmuthig über den so oft fehlgeschlagenen Erfolg, darüber jedoch sie nur sich selbst Vorwürfe machen konnte, fällte solche im Jahre 1685. den Beschluß, daß die Münzstätte bis zum nächstfolgenden Reichstage wiederum verschlossen werden sollten. Es sind aber solche von dieser Zeit an, weder in Polen noch Litthauen, eher nicht, als im Jahre 1768. wiederum geöfnet, und ist immittelst auf Rechnung der Republik gar keine Münze geschlagen, dadurch aber das Land den Plünderungen der Geld-Juden auserordentlich Preis gegeben worden. Doch, an einen so langen Stillestand ward damals noch nicht gedacht, weil zu gleicher Zeit die Republik an Verbesserung eines großen Fehlers arbeitete, welchen sie, sorglos genug, verhangen hatte. Sie versuchte den Churfürst zu Brandenburg, als Herzog in Preuß-

k) Brann, S. 131.

Preussen, in Münzeinung wiederum zu ziehen, und dieser war auch nachgebend zu Beschickung einer auf den 24. September 1685. in der Stadt Posen, angesetzten Münzconferenz. Seine Abgeordnete waren zu zweyerley Vorschlägen instruiret, zu Ausbringung 24½ Stück Gulden- oder hier sogenannter Drittelthaler-Stücken, aus der rohen Cöllnischen Mark, solche 12 Loth 2 Grän fein, wodurch also die feine Mark für 32 Gulden 11 Groschen Polnisch, ausgebracht werden sollte, oder zur Rückkehr des Schlusses der Warschauer Münzcommißion vom Jahre 1676. Man weiß aber keine nähere Umstände von dem weitern Erfolg dieser Conferenz, als daß solche ganz fruchtlos sich zerschlagen hat. 1)

§. 27. Als im Jahre 1697. August, der zweyte dieses Namens, von der Polnischen Nation auf den Königlichen Thron gesetzet ward, muste selbiger zwar auch die Bedingung seiner Vorfahren eingehen, daß er sich das Recht zu münzen niemals zueignen, noch auch ex Senatus Consilio münzen, sondern der Republik die Disposition über das Münzwesen ganz ungekränkt lassen wollte. Doch bezeugen die unter dieses Herrn Namen und gekröntem Brustbilde ausgegangene Polnische Münzen verschiedener Art einen entgegengesetzten Erfolg. Unbillig drang man diesem Prinz das nur erzählte Versprechen ab. Er, ein mächtiger, gebohrener teutscher Erbfürst, vermünzte bereits Silber, als Besitzer eigener reicher Bergwerke, in Geldsorten, welche gegen die ganz unwürdige polnische Münze sehr abstachen, und als solche nach seiner Thronbesteigung ins Land kamen, der sehr Geldarmen Polnischen Nation auch sehr wohl behagten. Die Repräsentanten

König Augusts des zweiten eigene Ausmünzung Polnischen Geldes zu Leipz. u. des Großschatzmeisters Pocien in Litthauen.

1) Braun, S. 132. u. f.

ten der Republik sollten ihm also vielmehr Dank als Tadel erwiedern, wenn er die Pacta Conventa in so weit brach, daß er den leeren zwölfjährigen Raum, welchen die Republik zeithero gelassen hatte, durch eine neue national-Münze einigermaßen wieder auszufüllen suchte. Ohne Reichsschluß also, wie unser bis hieher benutzter Beweis-Autor m) versichert, hat selbiger in den Jahren 1698. und 1704. schlagen lassen, 18 Gröscher, davon die Sorte des erstern Jahres 10 Loth fein, des letztern aber nur 8 Loth fein halten, und diese gegen jene auch um 1 Engel leichter seyn sollen; Ferner noch im Jahre 1698. auch Sechsgröscher, 8 löthigen Halts, welche insgesamt sich sehr verlohren, und dadurch zu Münz-Seltenheiten gemachet haben. Bekannter sind die in den Jahren 1702. n) und 1706. o) aus-

m) Eben derselbe, S. 141.

n) Diese sind in der damals zu Leipzig bestandenen Münzstätte gepräget, welches die drauf stehenden Namens Anfangs Buchstaben des darzu angestellt gewesenen Münzmeisters Ernst Peter Hecht, überzeugend beweisen M. s. den Kupfer-Abdruck, im Neueröfneten Groschen-Cabinet, VIII. Fach, Tab. XI. Num. 89.

o) Dieses Jahres Sorte, nebst dem hiervon angeführten ungleichen Gehalte, bietet den sich eindruckenden Beweis dar, daß auch folgende Litthauische Prägstücken eines gleich abstechenden Halts, unbillig auf König Augusts Verantwortung angeführet werden. Von jenem Stücke, wovon auf der angezogenen Kupfer-Tafel des Groschen-Cabinets, unter Num. 90. auch ein Kupfer-Abdruck zu sehen ist, führet der Herausgeber, Johann Friedrich Joachim, ehemals Professor der Geschichte zu Halle, S. 723. an: daß dieses Stück, in geringhaltigem Korne, der gleichzeitige Kronschatzmeister in Litthauen, Pociey schlagen lassen. Diese Anmerkung leitet auf die Ver-

mus-

ausgegangene Sechsgröscher, wovon jene 6 löthig, diese aber nur 4 löthig ausgebracht, letztere auch um 12 As leichter, so wie solche eben so wohl, als die Dütgen gleichen Halts in Litthauen gepräget worden seyn sollen. Es kamen darneben auch in dem Jahre 1702. Thalergepräge zum Vorscheine, welche auf den Fuß des Burgundischen so genannten Albertus-Thalers geschlagen, doch solchem an Schrot und Korne nicht ganz gemäß befunden worden, dahero an verschiedenen Orten, absonderlich zu Riga, unter den Verruf kommen sind. p) Mehrere, noch weniger in weiter vorgetretenen Jahren etwa zum Vorscheine gekommene kurrent Sorten, haben Münzsammler noch nicht ausfindig gemacht.

König Augusts des dritten Ausmünzung Polnischer Gold- und Silbermünzen zu Leipzig.

§. 28. König August der dritte ist, bey seiner Thronbesteigung, unter den übrigen Pactis Conventis, im Jahre 1734. die Münzbedingung ebenfalls, in folgenden näher hierauf sich beziehenden Ausdrücken eingegangen: q) „Da auch die Einkünfte von den Münzen der Krone und des Herzogthums Litthauen der Republik zukommen, so „wollen weder wir, noch unsere Nachfolger uns das „Recht, Geld zu schlagen, zueignen, oder einiges, „wenn

muthung durcheinander laufender Münzbegebenheiten damaliger Zeit, worüber ein näherer Aufschluß nicht gegeben werden kann, als daß nur die mit des Namens Anfangs-Buchstaben E. P. H. bezeichnete Stücke auf König Augusts Rechnung gezogen werden können.

p) Es bestehen solche in drey Sorten, unter sich verschiedenen Gepräges, worunter der berufene Beuchslingsthaler sich befindet. Genaue Beschreibungen sind hiervon in Madai Thaler-Cabinette, I. Theil, Num. 373. 374. und 375. nachzulesen.

q) Europäische Fama, Part. 351. pag. 244 — 263.

„wenn es auch schon mit Genehmhaltung des Se„nats geschähe, prägen lassen, sondern wir werden „die Einrichtung des Münzwesens, so wohl in der „Krone Polen, als im Großherzogthum Litthauen „nirgends anders, als auf dem Reichstage vorneh„men. Und da die Republik durch Verschliessung „der Münzen bisher großen Schaden gelitten, als „wollen wir, nach gehaltener Conferenz mit sämtli„chen Ständen der Republik, auf dem Reichstage „Sorge tragen, damit die Münzen wieder geöfnet, „und daselbst so wohl silberne als güldene Münzen, „nach dem Fuß des Reichs und anderer benachbar„ten Reiche, geschlagen werden mögen ꝛc." Hierauf sind aber fast zwanzig Jahre weiter verlaufen, ohne daß in Polen gemünzt, oder auf den Reichstagen das Münzwerk sonst angegriffen worden ist. Endlich öfnete König August, im Jahre 1753. eine Münzstätte für Polen, uns ist aber nicht bekannt, ob mit- oder wider Willen der Republik; auch nicht in Polen selbst, sondern in seinen Erbstaaten, zu Leipzig, und hieraus sind diejenigen Gold- und Silbermünzen, erstere August d'or genannt, letztere aber an ganzen r) und halben Thalern, auch Achtgroschenstücken, in großen Summen geflossen, welche, da Churſachsen hieran gleichen Antheil zur Beziehung hat, oben s) nach Schrot und Korne bereits genau angegeben worden sind. Nichts finden wir hieraus weiter, als die Ausbringung der rohen Cöllnischen Silbermark zu 12 Loth 2 Grän fein, vorjetzo noch zu wiederholen nöthig. Kurz zuvor ist (§. 26.) von dem zu Posen im Jahre 1685. angestellt gewesenen Münztage, und dessen

r) Beschreibungen, bey Madai, Part. II. Num. 2801. 2802. 2803.

s) Erster Theil, VII. Capitel, §. 8.

sen fruchtlosem Ausgange geredet worden. Der Churfürst zu Brandenburg, als Herzog in Preussen, instruirte unter andern seine Gesandten hierzu, mit folgenden eigentlichen Ausdrücken: t) „Wenn sichs „nur immer thun lassen will, werden sie, die Ge„sandten, dahin zu arbeiten haben, daß die Münze „auf den vorigen Fuß, da S. C. F. D. die „Drittelthaler oder Guldenstücke, deren 24½ Stück „eine Cöllnische Mark gewogen, und eine Mark „12 Loth 2 Grän fein gehalten, wornach die „Mark fein, 32 Gulden 11 Groschen Polnisch, „ausgebracht worden, wieder gesetzet, und darüber „von allen Seiten gehalten werde ꝛc." Also war die Ausbringung der rohen Mark Cöllnisch 12 Loth 2 Grän fein, der alte Polnische Münzfuß, und vorjetzo im Jahre 1753. die Ausbringung der rohen Mark wiederum 12 Loth 2 Grän fein gestellet — Wenn nicht im Jahre 1685. die Ausbringung der Cöllnischen feinen Mark auf 32 Gulden 11 Groschen, bey gegenwärtiger neuen Ausmünzung aber auf $42\frac{30}{109}$ Stück angegeben worden, u) so wäre ziemlich nahe die Vermuthung herangebracht, daß mit der erzählten neuen Ausmünzung der Bedacht auf die Wiederherstellung des alten Polnischen Münzfußes vorjetzo gerichtet worden seyn möchte. Aber nach der, mit der gezeigten Verschiedenheit in der Stückelung gezeigten Erfahrung, kann eine solche Vermuthung eben so wenig sicher behauptet, als im übrigen das Verhältniß der Umstände angegeben werden, wodurch die vorliegende neue Ausmünzung zum Bestande kommen seyn möchte. Noch kamen aus der Leipziger, zur Polnischen Geldprägung vorgerichteten Münzstätte,

Tym-

t) Braun, S. 135.
u) M. s. den angez. I. Theil, VII. Cap. §. 8.

Tympfe, mit dem Buchstaben T. bezeichnet zur Unterscheidung von den 8 Groschenstücken, deren Werth auch also ausgedruckt aufgetragen worden ist, ingleichen Szostacks, Dreygröscher, und Pultoracks, in Silber, von welchen allen aber weiter nichts, als die wiewohl nicht unsichere Vermuthung angeleitet werden kann, daß solche dem Verhältnisse der größern Münzen, wiewohl mit einem auf mehrere Münzkosten genommenen Bedachte, angepasset seyn möchten. Endlich kam nach dem im Jahre 1763. erfolgten Absterben König Augusts des dritten, ein mit seinem Bildniß, Namen und Wappen bezeichnetes schönes Thalergepräge, mit der Jahrzahl 1762. zum Vorscheine, v) welches jedoch nur Münzsammlern bekannt, von selbigen seitdem als eine große Münz-Seltenheit aufgesuchet, und oft sehr theuer bezahlet worden ist. w) Von dem diesem Stücke beygelegten Namen eines Probe-Thalers, und weil hiervon niemals Stücken zum Gebrauch im großen Publikum zum Vorschei-

v) Ein Kupferabdruck stehet der Vorrede zur zweiten Fortsetzung Madai Thaler-Cabinets vor, und ist zugleich dem äußerlichen nach, unter Num. 5639. beschrieben.

w) Es fanden sich, nach dem Absterben des Königlich Polnischen, und Churfürstlich Sächsischen Premiers Ministers, Heinrichs, Grafen von Brühl, unter seinem Nachlasse, eine mäßige Partie solcher Thaler-Gepräge, woraus Münzsammler hernach weiter sich versorget haben, und das ist das einzige, was man von deren Geschichte zur Zeit weiß. Ein Stück wäget 7104 Theile des Cöllnischen Richtpfennigs, es gehen also $9\frac{25}{111}$ Stück auf die rohe Mark. Wie viel aber auf die feine? — der Werth dieser Nachricht würde nicht den unvermeidlich nach sich gezogenen Verlust eines so äußerst seltenen Stücks aufgewogen haben.

scheine kommen sind, ist hieraus der Versuch einer neuen Ausmünzung für Polen nicht zu bezweifeln, welche aus nicht bekannten Ursachen unterdrücket worden seyn mag.

Weitere Ausmünzung zu Guben und Grünthal, Polnischer Groschen und Schillinge, in Kupfer.

§. 29. Mit der Leipziger Münzstätte zugleich wurden in Sachsen noch besonders zu Guben in der Niederlausitz, und in der auf dem Meißnischen Ober-Erzgebürge, ohnweit der Stadt Marienberg gelegenen Kupfer-Saigerhütte Grünthal, zwey Münzstätte vorgerichtet, und darinne Polnische Groschen und Schillinge, beide Sorten in Kupfer, ausgepräget. Es nahm solche Anfangs in Arrende, der Königliche Obriste, Baron von Stein, mit Association des Regiments-Quartiermeisters Hertel, von dem damals Rutowskischen Dragoner-Regimente. Nicht lange drauf aber bekam die Ober-Direction der Königliche General und Geheimderath, Graf von Unruh. Von dem Modus der Groschen-Ausbringung ist uns, etwas zu erfahren, nicht möglich gefallen. Nicht unfüglich wird jedoch das Ebenmaaß von nachfolgender Schillings-Ausmünzung, hingezogen werden können. Anfangs sollten 360 Stück Schillinge aus dem Pfunde Kupfer geschroten werden. In Rücksicht aber auf den zur Prästation übernommenen Schlägeschatz, welcher vom 1. April 1751. an, bis auf den Monat Junius 1753. zusammen 17909 Thaler 8 Groschen 1 Pfennig betragen hatte, auch auf die schwerkostigen Arbeitslöhne, weil in den Münzstätten zusammen 131 Personen arbeiteten, hiernach aber die Münz-Entrepreneurs mit ihrem Contracte ferner auszukommen sich nicht getraueten, ward vom Monat Junius 1753. an, die Ausbringung bis auf 380 Schillinge erlaubet und erhöhet, nachhero auch weiter der individual Schlägeschatz,

von

von 23 Thaler 8 Groschen pro Centner, bis auf 18 Thaler, vermindert, und es sind unter andern vom 1. Sept. 1752. an bis mit dem letzten Junius 1753. an Kupfer 18 Centner, 46 Pfund 11 Loth, 11 Pfenninge in Polnische Groschen, und 620 Centner 7 Pfund 1 Loth in Schillinge vermünzet worden; die einzige Nachricht, welche wir als einen Betrag der Ausmünzung überhaupt, zu geben im Stande sind. Nach dem Maasstocke einer vergrösserten Ausbringung ward auch der Thalerwerth in Schillingen, von 540 bis auf 570 Stück, erhöhet, und der Vertrieb dieser kleinsten, auf Polnischen Stempel geprägten Schiedmünzsorten ward theils durch Auslohnung der damals im Zipserlande gestandenen vier Churfächsischen Kavallerie-Regimenter theils durch eigene Abholung von Polnischen Juden, dieses besonders aus der Münzstätte zu Guben, bewürket. Nach der Münzerhöhung wurden auch 1520 Schillinge auf einen Ducaten gezählet, und $13\frac{1}{3}$ Tympf, auch 40 Szostacks wiederum mit einem Ducaten verglichen.

Verstärkung Polnischer Münzunordnungen durch Eindrang ausländischen sehr geringhaltigen Geldes.

§. 30. Aus den auf Polnischen Stempel zu Leipzig geprägten Silber-Speciessorten, ward von dem zu den 8 Groschenstücken und Tympfen gegrabenen Stempel, vom Anfange des im Jahre 1756. in Teutschland und Churfachsen zuerst ausgebrochenen Krieges, durch Nachprägung ein Mißbrauch angefachet, welcher ersteres Reich in eine Münzverwirrung stürzte, woraus solches vom Jahre 1763. an allererst völlig, wiewohl nur nach und nach, sich wiederum erholete. Zum Ueberflusse würden hier die Beweise nachgeholet werden, welche, so weit die der Anlage vorgesetzte enge Schranken solches erlauben wollen, an der Hauptstelle bereits angeführet

ret

ret worden sind. x) Nur so viel setzen wir hinzu, daß der, mit Anfange des Krieges, in die zu Leipzig, mit bequemer Vorrichtung, vorgefundene Polnische Münzstätte, so gleich sich eingesetzte Berliner Münz-Jude Ephraim, den Anschlag auf einen auch Polen treffenden Münzbetrug richtete, indem von ihm Tympfe, theils mit dem Buchstaben T. sorte, theils auch mit der Zahl 18, demjenigen Groschenwerth, worauf die Reduction der von dem Urheber Tymp ehemals geprägten Original-Stücken nachhero erfolgte, in einem geringhaltigern, bald ungewissen, zuletzt äusserst schlechten Korne nachgepräget worden sind. Ephraim konnte mit seinem Anschlage nicht fehlen. Seine in Polen, als einem zeitlichen Paradiese, sitzende Glaubensgenossen, welche damals in diesem großen, Frankreichs Größe übersteigenden Reiche, sich des grossen und kleinen Handels bemeistert hatten, beförderten den Vertrieb, und dadurch ward Polen bald, nicht allein mit den auf Königlich Polnischen, sondern auch anderer teutscher Fürsten Stempel nachgeschlagenen, zum Vorschein gekommenen schlechten Münzen überschwemmet, wo solche auch ihr Glück machten, weil von der Zeit an, als die Republik die Münzstätte geschlossen, die Schatzcommißion dem Strome eingedrungener schlechter Münze, mit keinen stärkern, als den mißlichen Ab- und Aufwürderungsmitteln nach dem ehemaligen Polnischen Reichsfuße, welchen die Nation kaum mehr kannte, Widerstand versuchet hatte, der Kaufmann und Jude aber sich hierunter lediglich nach der Konvenienz seiner Handlungsvortheile richtete. Wenn nun

x) Erster Theil, VII. Cap. §. 9. 10.

nun also die Polnische Nation, schon an eine fast hundertjährige Münzunordnung gewohnt, beynahe gefühllos vermuthet werden sollte, drückte die neue Erscheinung doch so stark auf, daß hiervon allgemeine Klagen am Ende ausbrachen. Solche können sicherer nicht, als aus der Feder eines Polen selbst y) erachtet werden, welche wir, aus der angezeigten Quelle, unverkürzt übertragen: „Auch „jetzo, (im Jahre 1762.) wird gesagt, befindet sich „Polen, in solchen unglücklichen Umständen, (der Münzunordnung) „durch die unbillige und uner„laubte Einführung fremder geringhaltiger Münze, „und welche mit dem, durch die im Jahre 1717. „errichtete Constitution der Polnischen Münze be„stimmten Werth, in keine Vergleichung kommt. „Und da bey unsern Zeiten, zum großen Schaden, „ja, zum Untergange der Republik, kein Reichstag „bestehet, so haben endlich, vermöge des, nach dem „letzten, im Jahre 1761. gehaltenen Senatus Con„silium publicirten Resultat und Ausspruche, die er„lauchten Herren Großschatzmeister von Polen und „Litthauen, vermöge des ihnen obliegenden Amts, „und in Erwägung vieler, sonderlich aber der im „Jahre 1598. errichteten Constitution, nachstehende ausländische Münze, (wovon doch alle alte Pol„nische, und die bis zum Jahr 1751. eingeschlossen „geschlagene Preußische Münze ausgezogen wird,) „als dadurch das Elend des Vaterlandes, je län„ger, je mehr, vermehret worden, auf folgende Art „und Weise, reduciret und abgesetzet: Die Säch„sischen

y) Der schon angezogene unbekannte Verfasser der Nachricht von der Münze in Polen, in dem auf das Jahr 1762. herausgegebenen Warschauer Neujahrs-Geschenke.

„fischen Tympfe z) mit dem Buchstaben T. vom „Jahre 1753. ingleichen die mit den kleinen gut „ausgeprägten Köpfen, von den Jahren 1753. „1754. 1755. 1756. welche unten die Buchstaben „E. C. a) haben. Ferner die Königsberger Tym„pfe, mit dem Brustbilde der Rußischen Kayse„rin, b) ingleichen die Preußischen Tympfe von den „Jahren 1755. und 1756. mit dem Wappen, so „fast dem Polnischen gleich kommt, sollen insge„samt gelten, 35 Groschen. c) Die Preußischen „Tympfe (oder Tymfe, wie solche hier durchaus geschrieben werden) „vom Jahre 1752. und folgen„den, sollen gelten 30 Groschen. Die Danziger „Tympfe von den Jahren 1759. und 1760. mit „dem Stadt-Wappen, sollen gelten 33 Groschen. „Die sogenannten Breßlauer Tympfe, (das ist aber „nur von den bessern zu verstehen, weil die schlech„tern nur im Werth der nachfolgenden Tympfe „von 15 Groschen sind) sollen gelten, 25 Groschen „1 Schilling. Die sogenannten Berliner, so man „insgemein Baki nennet, sind nur werth, 15 Gro„schen. Die Sächsische, d) Königsberger und „Preußische Szostacke bis 1760. eingeschlossen, „sol-

z) Der Verfasser hätte doch billig den Ausdruck dahin modificiren sollen: „Die in Sachsen geschlagene." Denn Sachsen hat keine Tympfe als gültige Münze jemals anerkannt.

a) Der Beweis eines Products aus der Leipziger Münzstätte.

b) Elisabeth, auf deren Namen in Königsberg, während des im Jahre 1756. angegangenen Kriegs, gemünzt ward.

c) Aber — nach welcher Skala der Auf- und Abwürderung? Diese wird nicht angeführt.

d) Auch Szostacks sind niemals in Sachsen umgelaufen.

„sollen gleichfalls gelten, 12 Groschen 2 Schilling. „Die Preußischen 8 Groschenstücke von den Jah„ren 1754. bis 1755. mit der Ueberschrift: VIII. „gute Groschen, sollen gelten 2 Polnische Gulden, „oder 60 Groschen. Die Preußischen 8 Groschenstü„cke mit dem Buchstaben A. vom Jahre 1759. und „die, den vorhergehenden gleich, ferner die mit dem „Buchstaben F. ingleichen die mit der Aufschrift, „III. einen Reichsthaler, wie auch die Magdebur„ger, mit der Aufschrift: XII. Mariengroschen, sol„len gelten, 48 Groschen. Die Preußischen 8 „Groschenstücke mit dem Buchstaben B. vom Jahre „1759. und die Magdeburger, vom Jahre 1758. „mit der Aufschrift: XII. Mariengroschen, sollen „gelten 46 Groschen. Die Preußischen Viergro„schenstücke, mit der Ueberschrift: VI. einen Reichs„thaler, oder VI. Mariengroschen, bis mit 1755. „eingeschlossen, ferner die von den Jahren 1756. „bis 1759. mit den Buchstaben C. und D. sollen „gelten, 30 Groschen. Die Preußischen Viergro„schenstücken vom Jahre 1758. ohne Buchstaben, „mit der Aufschrift: VI. Mariengroschen, sollen „gelten, 26 Groschen. Die Preußischen Viergro„schenstücken, mit den Buchstaben, A. B. oder F. „sind nur werth, 22 Groschen. Die Rußischen „Rubels sollen nach dem in hiesigen (Polnischen) „Landen gesetzten Werth, gelten, 9 Gulden 18 „Groschen ꝛc.“ Es kann hieraus einigermaßen der Münz-Zustand in Polen damaliger Zeit vorläufig abgenommen werden. Begreiflich für den Münzkenner sind diese Geldgepräge zwar beschrieben. e) Aber auch gleich begreiflich für den gemeinen Mann? —

§. 31.

e) Keine zu Leipzig nachgeschlagene 8 Groschenstücke, Ephraimiten genannt — aber sie haben vorjetzo sich unter die Tympfe verkrochen.

§. 31. Der Verfasser der bis hieher erzählten Nachricht, beseufzete die Unwürksamkeit dieser Reduction damals bereits im Voraus. „Wenn „nun solche, fähret selbiger fort, nicht allenthalben „angenommen werden, und nicht in ganz Polen, „Litthauen, und allen davon dependirenden Provin„zen ein gleicher Cours und Werth der Münze, „so, wie durch verschiedene, sonderlich aber die in „den Jahren 1496. 1564. und 1569. errichtete „Constitutiones festgestellet, statt haben sollte, so „würde nothwendig noch eine weit größere Unord„nung im Reiche, eine größere Ungerechtigkeit im „Handel und Wandel, eine große Verwirrung und „Verlust in Ansehung der Einkünfte seyn, ja, es „würde dadurch gleichsam der Weg zu mancherley „Wucher und Betrug eröfnet werden. Zum Be„weis: Einer könnte hier, in Warschau, etliche „tausend Ducaten wechseln, und für jeden 36 Ber„liner Tympfe nehmen, diese verwechselte er her„nach wieder in Volhinien zu 38 Groschen, so „würde er, die Groschen und Schillinge zusammen „gerechnet, 45 Gulden und 18 Groschen haben. „Wenn er nun diese wieder in Warschau für Berliner „Tympfe, zu 15 Groschen verwechselte, so würde „er 91 solcher Tympfe und 3 Groschen bekommen. „Wenn er nun diese 91 Tympfe 3 Groschen wie„der in Preussen, jeden zu 2 Szostacks verwechsel„te, und dafür Sächsische, mit kleinen Köpfen f) „gleichfalls zu 2 Szostacks einwechselte, so würde „er 91 gute Sächsische Tympfe und 3 Groschen „haben. Verwechselte er nun solche zu Warschau, „jeden zu 35 Groschen, so würde er dafür 106 Gul„den

Schilderung des hieraus erwachsenen Münzzustandes.

f) König Augusts des dritten Brustbild.

„den und 8 Groschen bekommen. Wenn man die„se auf Berliner Tympfe reduciret, und jeden zu „15 Groschen, so würde er 212 dergleichen Tym„pfe und 8 Groschen haben; und also auf jeden „Ducaten verdienen 176 Berliner Tympfe und 8 „Groschen, welches bey 3000 Ducaten eine Sum„me von 529600 dergleichen Tympfen ausma„chen würde ꝛc.“ Mit dieser kleinen Probe ist der damals in Polen geherrschte jüdische Münzwucher im Ganzen leicht zu begreifen. Wie sehr war der unter diesem Drucke erlegene Münzunkundige große Haufen zu bedauern, noch mehr aber die Kurzsichtigkeit damaliger Münzregierung zu bemitleiden. Kann von irgend einer andern Nation wohl, der Polnischen eine kläglichere Münzgeschichte zur Seite gestellet werden? — Hier folget noch eine individuelle Aufklärung. Der Ducaten, der einzige Maasstock zur Geld Auf- und Abwürderung in Polen ward auf den äußerlichen Werth gesetzet für

14	Gulden	8	Groschen	in alten Polnischen	Tympfen
15	=	15	=	= Sächsischen	
16	=	12	=	= Danziger	
18	=	—	=	= Preußischen	
21	=	8	=	= Breßlauer	
36	=	—	=	= Berliner	

Vermuthlich gut und genau berechnet. Aber sollte der gemeine große Polnische Haufe, außer den Juden, die Ausscheidungs-Zeichen genau genug, und ohne Gefahr, mit Berliner Tympfen für sogenannten Sächsischen betrogen zu werden, gekannt haben? —

König Augusts dem Senate vorgeschlagene

§. 32. August der dritte, fühlte, als König in Polen und Churfürst zu Sachsen zugleich, die kläglichen Folgen dieser Münzunordnung, nur mit dem schwa-

chen

chen Troste des Unterschieds, daß solche im Königreiche aus allzulang angehaltener Unachtsamkeit, in seinen Erbstaaten hingegen, von der Uebermacht des Krieges, ausgebrochen waren. Wenn er nun in letztern schon solchen Schranken zu setzen, noch nicht vermochte, getrauete er doch einige Erwartung dem Bedachte zu, die Republik aus ihrer von König Johanns Zeiten her gedauerten Inaction, in Bewegung durch eine lebhafte Vorstellung wiederum zu bringen, welche auf dem, nach Warschau, auf den 4. October 1762. ausgeschriebenen Reichstage, geschehen sollte. Es hatte aber dieser das lang gewohnte Schicksal aller Polnischen Reichstage. Es ward Tages nach der ersten Zusammenkunft bereits zerrissen. Ob nun hieraus wohl der Angriff der Sache im Ganzen sich vereitelte, stellte der König doch einige Hoffnung noch auf ein Interims-Mittel, welches er dem vom 25. October an zusammenberufenen Senatusconsilium vorlegte, nämlich daß wenigstens die drey großen Preußischen Städte, Danzig, Thorn und Elbing, unter Aufsicht der Großschatzmeister von Polen und Litthauen, gute rechthaltige Münze schlagen, damit aber den Anfang zu weiterer Verbesserung machen möchten. Wie sehr der Senat, die Königliche Erinnerung, mit dem dringenden Bedürfen zugleich gefühlet haben mag, wird aus dem über den Beschluß gegebenen Resultate des Königs g) am besten zu erachten seyn: „Einer der grösten Vortheile der Republik, sagte selbiger, würde sonderzweifel seyn, wenn sie Münzen schlagen ließe, und „zwar auf einen solchen Fuß, daß dadurch die fremde, womit der Staat überhäufet, und dadurch ei-

einstweilige Abstellungsmittel.

g) Gottfried Stolterfoth, im Entwurf einer pragmatischen Geschichte von Polen, S. 815 — 819.

„nen unbeschreiblichen Schaden leidet, aus dem„selben verbannet werden könne. Da die Gesetze „aber diesen Artickel dem Ausspruche aller Stände „der Republik vorbehalten, so muß man dieserwe„gen erst einen bessern Fortgang des Reichstags er„warten, jedoch unbeschadet der Rechte und Privi„legien der größern Preußischen Städte, als wel„che, so, wie die ganze Provinz, bey der Vereini„gung mit diesem Reiche, die Freyheit sich vor„behalten, Münze mit ihrem eigenen Stempel zu „schlagen. Wenn also eine von diesen Städten sich „ihres Rechts bedienen wollte, so wird den Herren „Kronschatzmeistern obliegen, alle gehörige Vorsicht „anzuwenden, damit diese Münze, dem Werth und „innerlichen Gehalt nach, so sey, als es die Reichs„gesetze erfordern, und daß solche mit den Duca„ten die in der im Jahre 1717. errichteten Con„stitution vorgeschriebene Proportion und Gleichheit „haben, damit nicht etwa der Republik dadurch ein „neuer Schade und Nachtheil erwachsen möge. „Um übrigens die Ausfuhre der guten, und Ein„fuhre der schlechten Münze zu verhüten, so sollen „die Herren Feldherren von Polen und Litthauen „gehalten seyn, den Herren Schatzmeistern dies„falls allen nöthigen militairischen Beystand zu lei„sten ꝛc.“ So mißlich sahe es damals noch mit Erwartung eines verbesserten Münzzustandes in Polen aus. Es ist ungewiß, ob solcher auf dem nächsten Reichstage, worzu August noch vor seiner Abreise aus Polen nach Sachsen die Universalien bereits unterzeichnet hatte, einen bessern Ausgang gewonnen haben würde. Es ward solcher durch das zu Dreßden am 5. October 1763. erfolgte Ableben des Königs unterbrochen.

§. 33.

§. 33. Da in nurgedachtem Jahre zeitig, der bis dahin, in das siebente Jahr, unter dem Drucke einer unaufhaltsam vergrößerten Münzunordnung angehaltene teutsche Krieg, durch den Hubertusburger Friedensschluß, seine Endschaft erreichet hatte, erstreckten sich dessen wohlthätige Folgen auch gleichzeitig auf die Wiederherstellung des zuletzt dem äussersten Verfalle sich genäherten teutschen Münzwesens, und jeder teutscher Münzfürst säuberte sein Land, mit glücklichem Erfolge, von dem Unkraute des bösen Geldes. Ueberall verfolgt, suchte dieses also seinem letzten Schicksale, dem Tiegel, in dem einzigen, ihm, unter Begünstigung der so lang anhaltend vernachläßigten Münzpolicey, noch offengestandenen Zufluchtsorte, in Polen, so lange, als möglich, auszuweichen, und erhielt in diesem Geldarmen Lande sich auch noch wenige Zeit, unverdient, im Glücke. Dieser letzte Stoß aber würkte zugleich, wohlthätig, auch, fast unmittelbar, auf die so sehr und nur gar zu lang zurückgesetzte Münzverbesserung, mit Wiederöfnung der in die achtzig Jahre unter Verschluß gehaltenen Münzstätte zugleich. Ohne hierzu allererst wiederum die Erinnerung eines neuen Königs zu erwarten, brachte auf dem, zu dessen Wahl, im Monat May 1764. gehaltenen Konvokations-Reichstage bereits, der Fürst Primas in Vorschlag: Zu Errichtung der „Münzstätte eine Commißion zu setzen, welche über „eine künftige Ausmünzung ein Project entwerfen, „und solches der Republik zur Belehrung, auf dem „Krönungs-Reichstage vorlegen sollte ꝛc.“ wiewohl mit einem Zusatze, h) welcher den Grund des Verdachts rechtfertiget, warum die bald anführende neue

Vorbereitung einer Münzänderung und Verbesserung.

h) Stolterfoth, S. 1155. und 1194.

neue Polnische Münzgepräge, einen erlaubten Weg zum Eingange nach Teutschland, sich noch nicht öfnen können. Der Fürst Primas äußerte zugleich: „daß die Münzstätte, wenn solche wieder aufgeschlossen seyn würden, nach dem Beyspiele anderer „wohleingerichteter Staaten i) an eine Gesellschaft „der wohlhabendsten Leute, Pachtsweise überlassen „werden möchten ꝛc."

Einführung des teutschen Conventions-Münzfußes in Polen.

§. 34. Auf dem im Jahre 1765. zu Warschau gehaltenen Reichstage kam endlich dieses große Werk zum Beschluße, wornach Polen lang anhaltend und immer vergeblich, geseufzet hatte. Der in Teutschland, mit dem besten Erfolge, immittelst eingeführte Conventionsfuß ward von der Republik, zum künftigen Polnischen Münzfuße angenommen, dem neuen Könige Stanislaus August, und einer besonders darzu niedergesetzten Münzcommißion, die Einrichtung aufgetragen, solche nachhero von der Schatzcommißion weiter genehmiget, und die Ausführung dem in Königlich Polnische Dienste getretenen, vorhero Churfürstlich Sächsischen Geheimden-Rathe und General-Bergcommissario, Peter Nicolas, Freyherrn von Gartenberg, anvertrauet. k) Die ersten Früchte hiervon, neuausgeprägte Münzsorten, sind am neuen Jahrestage 1766. dem Könige

i) Teutschland konnte an dieser Ehre eines wohleingerichteten Staats keinen Anspruch machen. Hatten bis hieher schon viel teutsche Münzfürsten, die zum Theil auch gar schändlichen Münzverpachtungen auf ihre Verantwortung genommen, war im Voraus doch darwider schon in allen alten und neuen Reichsmünzgesetzen das Verdammungs-Urthel ausgesprochen worden.

k) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive, Tom. VIII. S. 514.

nige überreichet, l) und solche weiter, nach der zum Münzmarkgewichte zugleich angenommenen Cöllnischen, in nachbemerktem Schrot und Korne fortgepräget worden.

§. 35. In Golde, Ducaten, nach dem Fuße des teutschen Reichs, 67 Stück auf die rohe Mark, solche 23 Karat 7 bis 8 Grän fein, mithin die feine Mark in $68\frac{5}{28}\frac{2}{3}$ Stücken. Das neue Polnische Reichsmünzgesetz bestimmte hierbey zwar das Verhältniß des Goldes gegen das Silber, auch nach den Grundsätzen des Conventionsfußes, und, wie in unserer Beweisquelle stehet, dergestalt, daß 14 Mark 4 Loth 7 Grän fein Silber, 1 Mark feinen Goldes im Werthe gleich stehen, also auf 1 Ducaten, $16\frac{3}{4}$ Polnische Gulden Silbermünze, gezählet werden sollten, welche 4 teutsche Gulden 3 Groschen, oder 2 Thaler 19 Groschen betragen. Aber, Polen war nur allzulange an Münzunordnungen verwöhnt, als daß ein schleuniger Uebersprung zu einer bestimmten Ordnung so gleich fest stehen sollte. Im gemeinen Handel wird 1 Ducaten für 18 Polnische Gulden, das sind 3 Thaler current, unweigerlich angenommen, m) und hierdurch bestimmet das Kommercium n) die Proportion

Ausmünzung in Golde.

l) Nachricht von den Königlich Polnischen neuen Münzsorten, welche Herr D. Anton Friedrich Büsching im XVII. Bande seines beliebten Magazins für die neue Historie und Geographie von S. 535. an bis 540. bekannt gemachet hat.

m) Und solches in nur angezogener Büschingischer Nachricht versichert.

n) In Nelkenbrechers Taschenbuche, S. 274. wird nur von dem Werthe des Ducaten, à 16 Gulden in Groß-Polen, und 8 Gulden in Klein-Polen, geredet. Da die Ausbringung der Ducaten 7 bis

tion anders mit 1 Mark Gold gegen 15 Mark 5. 7 und 8 Grän fein Silber, also, unwillkührlich auf den Grundsatz des ehemaligen Leipziger Fußes.

Ausmünzung in Silber.

§. 36. Zur Ausprägung in Silber, sind fest gesetzet, und folgende Sorten ausgemünzt worden: 1) Speciesthaler, $8\frac{1}{3}$ Stück auf die rohe Mark, und 2) halbe Speciesthaler, $16\frac{2}{3}$ Stück auf die rohe Mark, beyde Sorten $13\frac{1}{3}$ Loth oder 6 Grän fein, und für $66\frac{2}{3}$ (Groß) Polnische Gulden äusserliche Wehrung, wodurch die feine Cöllnische Mark, in 10 ganzen und 20 halben Speciesthalern, für 80 Polnische Gulden, oder 13 Thaler 8 Groschen teutsche Valuta, ausgebracht wird. 3) Doppel (Polnische) Gulden, oder, nach teutschen Münzbegriffen, 8 Groschenstücke, 25 Stück, solche 50 Polnische Gulden werth, aus der rohen Mark, und diese 10 Loth fein, o) die feine Mark aber in 40 Stücken. 4) Gulden, oder 4 Groschenstücke, $43\frac{1}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche $8\frac{2}{3}$ Loth, oder 12 Grän fein, und in 80 Stücken die feine Mark. 5) Halbe Gulden oder 2 Groschenstücke, 70 Stück, solche 35 Polnische Gulden werth, auf die rohe Mark, und diese 7 Loth fein, mithin die feine Mark in 160 Stücken. Endlich 6) Viertelguldenstücke, oder Silbergroschen, $117\frac{7}{9}$ Stück, solche $29\frac{4}{9}$ Polnische Gulden werth, auf die rohe Mark, und diese $5\frac{8}{9}$ Loth, oder 16 Grän

8 Grän, zweifelhaft ist, kann dem Kaufmanne nicht verarget werden, wenn er auf seiner Hut stehet.

o) Von hier an trift, nach den oben im I. Theile, Cap. VII. §. 13. angegebenen Grundsätzen Teutschlands, mit solchen zwar weiter die Ausbringung der rohen Mark nicht, der feinen jedoch am Ende vollkommen zusammen.

Grän fein, folglich die feine Mark in 320 Stücken, welche mit 80 Polnischen Gulden wieder aufgehen. Unvorsehenen, nicht aber geflissentlichen Fehlern versichert hierbey das Münzgesetze Nachsicht, und lässet, als Remedium, den Münzmeistern $\frac{1}{2}$ Grän an Beschickung der rohen Mark, am Schrot aber, verschiedentlich, bey ganzen und halben Speciesthalern $\frac{1}{4}$ pro Cent, bey Doppelgulden $\frac{1}{3}$ pro Cent, bey Gulden $\frac{1}{2}$ pro Cent, und bey halben und viertel Gulden 1 pro Cent zu Gute gehen.

§. 37. In Kupfer werden geschlagen, aus 1 Cöllnischem Pfunde, oder 2 Mark, 1) 40 (Polnische) Dreygroschenstücke, 2) 120 Eingroschenstücke, 3) 240 halbe Groschenstücke, und 4) 360 Schillinge. In dieser Ordnung giebt hieran das Münzgesetze, 6. 2. p) 3. $2\frac{2}{3}$ Groschen zum Remedio, wenn solche, ohne Vorsatz, leichter am Gewichte ausfallen, es erlaubet auch solches, keine mehrere, als Verhältnißmäßig die Ausprägung 1 Gulden Kupfer- gegen 8 Gulden Silbermünze, und ist hierbey der Bedacht auf die Proportion des Werths der Kupfer- gegen die Silbermünze, mit 40 Pfund Kupfer gegen 1 Pfund Silber, angenommen worden. Ausmünzung in Kupfer.

Ohngeachtet nun aber durch den veränderten Schrot des neuen Münz-Systems, auch die ehemalige Rechnungsmünze, wie in Schweden geschehen ist, eine andere Wendung gewonnen haben, und nach ganzen, halben Speciesthalern, Dop-

p) 2 Groschen stehen bey Herrn D. Büsching, und sind als Druckfehler nicht geändert. Die Proportion möchte aber näher 4 Groschen behaupten.

Doppelgulden ꝛc. auch billig gezählet und gerechnet, wenigstens der vorjetzo als Zahlsatz fortgetragene Polnische Gulden, nach Großpolnischer Wehrung für 4 Groschen, sich allein in Ansehen gesetzet haben sollte; So wird doch durch Kaufmannische Erfahrungen versichert, daß in Handlungs-Geschäften der idealische Anschlag eines Gulden in Klein-Polen für 8 Groschen immer noch sein Ansehen auch behauptet.

Anhang einiger Münzschriften.

I.

Von dem Münzwesen insgemein.

1. LAZARUS ERCKER Münz-Buch, wie es mit den Münzen gehalten wird. 1563. mstum.
2. Ej. Aula subterranea, oder Probier-Buch ꝛc. Frankfurt, 1672. f.
3. Modestini Fachsens Probier-Büchlein, 1596. 8.
4. FILARGII entlarvtes Münzwesen, 1690.
   ap. THOMANN. in actis monetar. P. I. p. 235.
5. C. C. Schindlers geheimer Münz-Guardein. Frankf. 705. 8.
6. Eröfnetes Geheimniß der Probierkunst, des Münzwesens und des Wardeins Verrichtung, von F. B. Leipz. 720. 8.
7. Chr. Andr. Schlüters Probier-Buch, in seinem Unterricht von Hüttenwerken ꝛc. Braunschw. 738. f.
8. RENERUS BUDELIUS de monetis et re nummaria, Colon. 591. 4.
9. Joh. Eisenhart kurze Fürstellung des Berg-Regals und dessen Zubehörung, 680.
   ap. THOMANN. I. 102.
10. Jac. Schröder Münz- und Banco-Wardein zu Hamburg: compendiöse in Tabellen vorgestellete Gold- und Silber-Rechnung, 694. 8.
11. EM. SCHWEDENBORG Consilium de monetarum mensurarumque ordinatione decimali ad numerationem facilitandam et exterminandas fractiones. Stockh. 720.
    v. Acta literar. Suec. 720. p. 22.

12. P. A. RASCASE de la neceſſité de retablir l'ancien uſage des parfaits medailles dans toutes les monnoies, Par. 611. 4.

13. SCIP. GRAMMONT DE S. GERMAIN: Le denier roial, Traité curieux de l'or et de l'argent, Par. 620. 8.

14. HENR. POULAIN Tr. des monnoies, Paris 621. 4.

15. LA BARRE Tr. des eſpeces de monnoie, de la matiere, forme, figure et uſage, Rouen 622. 8.

16. Threſor des monnoies, contenant pluſieurs ſecrets touchant les alliages et les eſſais. Bourd. 624. 8.

17. M. ROUX Tr. des monnoies et alliages d'or et d'argent. Par. 4.

18. THEOD. DE MAYERNE TURQUET Tr. des monnoies, Rouen 642

19. A. DE LA PIERRE Tr. des monnoies uſées et de leur cours et de leur peſanteur, Paris 651. 4.

20. IDEM de l'utilité des grains de remede pour le peſement des monnoies d'argent legeres ou uſées. 644.

21. BOIZARD Tr. des monnoies, de leurs circonſtances et dependances, Haie 714. 8.

22. ORESMIUS de origine, jure et mutatione monetarum A. 300.
ap. THOMANN. I. 347.

23. GABR. BYEL de monetis 490.
ap. THOM. I. 271.

24. ALB. BRUNUS de augmento et diminutione monetarum 506.
ap. BUDEL. II. 343.

25. JOH. AQUILA de poteſtate et utilitate monetarum 530.
ap. BUDEL. II. 413. et THOMANN. I. 277. cum Epiſtola Virdungii de novatione monetae.

26. ANT. HANFMANN reſolutiones de re monetaria ejusque ſummis regalibus 615.

27. CAR. MOLINAEI et aliorum varia conſilia de mutatione monetarum in puncto crediti.
ap. BUDEL. II. 455. ſq.
28. ANT. THESAURUS de augmento et variatione monetarum Frf. 610. 4.
29. CASP. ANT. THESAURI de mutatione ac falſitate monetae tractatus varii, Frf. 610. 4. it. Gen. 672. f.
30. JAC. ALEMANNI conſultatio de jure, valore, mutatione, reprobatione, ſolutione et variis ſpeciebus monetae.
in Ej. Palaeſtra conſultat. juris illuſtr. Magd. 613. 8. n. VIII. p. 370 - 931.
31. J. G. KRULL de regali monetarum jure 667.
ap. THOMANN. I. p. 111.
32. J. G. PFENNIGK de rei nummariae mutatione et augmento, Lipſ. 692. 4.

II.

Von dem Römiſchen Münzweſen.

33. GEORG. AGRICOLA de menſuris et ponderibus Romanorum et Graecorum, de reſtituendis menſuris et ponderibus, de pretio metallorum et monetis. Baſil. 550. f.
34. GUIL. BUDAEUS de aſſe et partibus ejus, Baſil. 556. f.
35. MATTH. HOSTUS de re nummaria veteri et de veteribus menſuris et ponderibus. Frf. 586. 8.
36. LEON. PORTIUS de ſeſtertio, pecuniis, ponderibus et menſuris antiquis. Col. 551.
37. ALDUS MANUTIUS de drachmis et ſeſtertiis. Venet. 576. 8.
38. JOH. FRID. GRONOVIUS de ſeſtertiis ſ. pecunia veteri Graeca et Romana, acc. L. VOLUSIUS MAETIANUS et BALBUS MENSOR de aſſe. Amſtel. 656. 8. It. de centeſimis uſuris et foenore unciario, cum Mantiſſa pecuniae veteris. Lugd. B. 661. 8.

39.

39. FR. HOTTOMANNUS de aureo.
in Ej. Opp. T. III.

40. JAC. CAPELLUS de ponderibus, nummis et monetis. Frf. 606. 4.

41. JOS. SCALIGER de re nummaria Rom. etc. Ex offic. Plantin. 616. 8.

42. DAN. ANGELOCRATOR de ponderibus, menſuris et monetis. Marp. 617. 4.

43. LOUIS SAVOT diſcours ſur les medailles antiques, ou il y a pluſieurs choſes concernant les monnoies, metaux, mineraux, poids et menſures antiques. Par. 627. 4.

44. E. G. RINCK de veteris numiſmatis potentia et qualitate, ſ. cognitio totius rei nummariae ad intelligentiam juris accommodata. Lipſ. 701. 4.

45. LUC. PAETUS de menſuris atque ponderibus Rom. et Graec. cum his, quae hodie Romae ſunt, collatis. Venet. 573. f.

46. LUD. HULLIN Le rapport des poids et monnoies des Anciens aux notres, et maniere de compter et nombrer. Orleans 585. 8.

47. F. MAR. MERSENNE de menſuris, ponderibus et nummis Hebraeor. Graec. et Roman. ad Gallica redactis.
in Ej. cogitatis Phyſico-Mathemat. Pariſ. 644. 4.

48. B. PYRCKHEIMER de valore priſcorum numiſmatum ſecundum monetam Noribergenſem A. 542.
ap. THOM. I. 291. et BUDEL. II. 440.

49. MAMERANUS de priſcae monetae ad hujus noſtri temporis monetas ſupputatione. 550.
ap. BUDEL. II. 661.

50. M. FREHERUS de re monetaria veterum Rom. et hodierni apud Germanos Imperii. Lugd. 605. 4.

51. ED. BREREWOOD de ponderibus et pretiis veterum nummorum, eorumque cum recentioribus collatione. Lond. 614. 4.

52. ANDR. SCHOTTI tabula rei nummariae Rom. et Graec. ad Belgic. Gallic. Hiſpan. et Italic. monetam revocatae. Antw. 616. 8.
53. JOH. G. WACHTER Archaeologia nummaria. Lipſ. 740. 4.

III.

Von dem Teutſchen Münzweſen.

54. J. P. Ludewigs Einleitung zu dem teutſchen Münzweſen mittlerer Zeiten. Halle 709. 8.
55. J. J. Moſers Anmerkungen darüber. Stuttg. 712. 8.
56. JO. MICH. WEINREICH de origine et progreſſu rei nummariae apud Germanos. Erfurdiae 710. 4.
57. OTTO SPERLING de nummorum bracteatorum et cavorum origine et progreſſu. Lubecae 700. 4.
58. J. C. OLEARIUS: Iſagoge ad nummophylacium bracteatorum. Jen. 694. 4.
59. Ej. curiöſe Münzwiſſenſchaft. Jen. 701. 8.
60. H. de BÜNAU de jure circa rem monetariam in Germania. Lipſ. 716. et recuſ. 730. 4.
61. Notitia rei nummariae Luneb. Hamburg. et Lubec. ab a. 325-525.
ap. LEIBNIZ in S. R. B. III. 222.
62. Til. Frieſens Münz-Spiegel. Göttingen 591. 4.
ap. THOM. I. 1.
63. MELCH. GOLDASTI catholicon rei monetariae 620.
ap. THOM. II. 1.
64. L. W. Hofmann Bericht von den mancherley Arten der güldnen und ſilbernen Münze. Nürnberg 680. 4.
65. Ej. alter und neuer Münz-Schlüſſel 683. 4.
66. T. OELHAFEN de rei monetariae ſtatu hodierno in Imp. R. G. corruptiſſimo. 660.
ap. THOM. I. 172.

67. DAV. THOMANN ab HAGELSTEIN: des H. R. R. acta publica monetaria. Augſp. 692. f.

68. C. L. LUCII neuer Münz-Tractat von approbirten und devalvirten Guldinern u. a. Münz-Sorten ſamt den Münz-Actis von 676. bis 691. Nürnb. 4.

69. Polycarp Samuel Wagners Nachricht von Ankunft, Gepräge, Gewicht und Werth der in Sachſen, Thüringen und Meiſſen geprägten Groſchen. Wittenb. 728. 4.

70. M. CUNO der gar zu gemein werdende Betrug unter den Reichsthalern und doppelten Dritteln. Hamburg 703. 8. P. I. II. III.

71. JOH. de SCHEIDLIN de Conventibus monetalibus S. R. I. 3. circulorum ſuperiorum correſpondentium Francon. Bavar. et Suevic. Augſp. 719. 4.

72. J. J. MASCOVIUS de jure circa rem monetariam in terris circuli Saxoniae ſuperioris. Lipſ. 723. it. 729. 4.

72. b) C. J. FEUSTEL de jure monetandi, deque noviſſimis circa ejus exercitium conſultationibus in comitiis etc. Lipſ. 740. 4.

73. Ordonnance, ſtatut et permiſſion de l'Imp. majeſté des eſpeces d'or et d'argent aiant cours au pais de par deça. publ. A. 548. 17 Jul. avec le billon d'or et d'argent de pluſieurs roiaumes etc. Gand. 552. 12.

74. Des Nieder-Sächſ. Creiſes Münz-Edict und Probier-Ordnung 1568. 30 Jan. Frft. 588. f.

75. Valvation-gold- und ſilberner Münzen auf Meißn. und Lübiſche Münz. Hamb. 568. f.

76. Verzeichniß und Gepräge der groben und kleinen Münz-Sorten im Ober-Sächſ. Creiß. Leipz. 572. 4. it. 583.

77. Neues Münz-Buch 572. 8.

78. it. München 597. f.

79. it. 604. f.

IV.

Vom Franzöſiſchen Münzweſen.

80. Recherches curieuſes des monnoies par Cl. BOUTEROUE. Par. 696. f.

81. Traité hiſtorique des monnoies de France par LE BLANC. Amſt. 692. 4.

82. GERM. CONSTANT Tr. de la cour des monnoies et de l'etendue de ſa jurisdiction. Par. 658. f.

83. CONSTANT DE SILVECANE: Extrait des ordonnances roiales concernant l'etabliſſement et juriſdiction des Commiſſaires de la cour des monnoies. Par. 652.

84. JAC. LE CLERE: Recueil d'Edits touchant la jurisdiction de la cour des monnoies. Par. 614. 4.

85. Ordonnance du Roi pour le reglement general de ſes monnoies. Par. 572. 8.

86. TH. TURQUAM: Avis ſur les memoires d'abolir le compte à ſols et livres. Par. 578. 8.

87. Les paradoxes du Sr. de Maleſtroit ſur le fait des monnoies. 576.
Diſc. de J. BODIN ſur le rehauſſement et diminution des monnoies, et le moien d'y remedier, avec la reponſe aux paradoxes.
FR. GARRAULT recueil des principaux avis ſur le contenu des memoires portant l'etabliſſement de comte par ecus, et ſuppreſſion de celui par livres. Ej. paradoxes ſur le fait des monnoies etc. Paris 578. 8.

88. FR. GRIMAUDET des monnoies, augmentation et diminution. Par. 576. 8.

89. FR. GARRAULT Recherches des monnoies poids et manieres de nombrer. Par. 576. it. Memoires et recueil des nombres poids meſures et monnoies etc. 595. it. Sommaire des Edits et ordonnances roiales concernant la cour des monnoies, 632. it. Ouvrage et police des mines d'argent trouvées en France etc. 579. 8.

90. BERN. ZORBIN Tr. ſur le debordement ou ſurhauſſement de la monnoie au pais de Provence. A. 590 - 593.

91. CL. BOISSILY Calcul ou tariffe ſur le debordement des monnoies. Aix 600. 8.

92. LE BLANC Tr. et avis ſur le desordre des monnoies, et diverſité des moiens d'y remedier. Par. 600. 4.

93. Ej. avertiſſement pour remedier aux desordres ſur le fait des monnoies avec l'evalvation des poids et trebuchets. Par. 615. 4.

94. LOUIS de CHABANS raiſons de l'edit nouvellement fait ſur les monnoies. Par. 609. 8.

95. Ej. Apologie de l'edit des monnoies. 610.

96. N. DE COQUEREL Diſc. de la perte des François en la permiſſion d'expoſer les monnoies etrangeres. Par. 608. it. Avertiſſement pour ſervir de reponſe etc. 609. 8. it. Evalvation de l'or et de l'argent, et nouveau prix des monnoies. 609. 8. it. Rapport des conferences tenues pour remedier aux desordres des monnoies. 610. it. Les cauſes principales du ſurhauſſement. 612. it. Seul et unique moien de conſerver les richeſſes. 614. 8.

97. DENIS GODEFROI Avis pour reduire les monnoies à leur juſte prix et valeur, et empecher le ſurhauſſement et l'empirance. Par. 611. 8.

98. FR. LE BEGUE Raiſons de l'edit et reglement des monnoies m. Dec. 614. etc. Par. 615. 8.

99. Figures des monnoies de France par HAUTIN. 619. f.

100. NIC. de BRIOT Raiſons pour rendre toutes les monnoies du Roiaume à l'avenir uniformes etc. it. Remontrances faites par la cour des monnoies contre la nouvelle invention d'une preſſe pour fabriquer les monnoies propoſée par Briot. Par. 618. it. Reponſe de Briot etc.

101. J. DOUET Avis pour oter aux mechants le moien de contrefaire les monnoies et diminuer les bonnes de leur poids. Par. 634. 8.

102. Avis au Roi ſur le reglement et ſurhauſſement des monnoies etrangeres. 635. 8.

103. Remontrance generale ſur la grande utilité publique de l'augmentation du prix des monnoies tant de France qu' etrangeres. 636.

104. Edit du Roi portant nouvelle fabrication des eſpeces d'argent. Par. 645. 8.

105. A. DE LA PIERRE Avis pour faciliter le paiement en quarts d'ecu de 21. ſols. 645. it. ſur la fabrication de menue monnoie d'argent ou de billon etc. 8.

106. ANDR. DE PAJOT Remontrances faites par la cour des monnoies ſur le ſujet des desordres en la police des monnoies. Par. 651. it. Quelques remarques ſur les remontrances etc. 652. it. ſur l'edit du mois de Dec. 655. etc.

V.

Von dem Spaniſchen Münzweſen.

107. J. ARPHUS Quilatador de la plata oro y piedras etc. Madrid 558. 8.

108. DIDAC. COVARRUVIAS Veterum numiſmatum collatio cum his quae modo expenduntur. ap. BUDELIUM II. 578.

109. JOH. VASQUES DE SORA Reduciones de oro y ſenorage de la plata con las reglas y tablas generales. Gadibus 620.

110. ALPH. CARANZA el ajuſtamento y proporcion de las monedas de oro plata y cobre, y la reducion deſtos metales a ſu debida eſtimacion con regularia ſingular del Rey que lo es del oro y plata del orbe. Madr. 629. f.

111. VINC. JOH. DE LA STANOSA D. de Figaruelas, Muſeo de las medallas deſconocidas Eſpanolas. Oſcae 645. 4.

112. SEB. GONZALES de CASTRO Declaracion del valor de la plata ley y peſe de las monedas antipuas de plata ligada de Caſtella y Arragon. Madr. 658. 4.

VI.

Von dem Niederländiſchen Münzweſen.

113. LAMB. de VLIERDEN Edicta nummorum omnium, quorum uſus in civitate Leodienſi et vicinis provinciis ab A., 477 - 623. Leod. 4.

114. Ordonnantie Philippi II. Hiſp. R. van gouden en ſilvern Munte. 559. 8.

115. Uſance ende maniere int macken ende munzen van goude ende ſilver Penningen gewicht, werde en mixtur. 590.

116. C. VAN ALCKEMADE de goude en zilverne Penninge der Graven van Holland. Delfft 700.

VII.

Von dem Engliſchen Münzweſen.

117. Nummi Britannici hiſtoria. Or an account of engliſh Money: i. e. diſſertatio hiſtorica de moneta Anglicana inde a tempore Wilhelmi Conqueſt. usque ad haec tempora. Lond. 726. 8.

Nach-

Nachtrag näherer Erfahrungen.

Zum ersten Theile.

ad Cap. VI. §. 12. S. 38.

Auch in Chur-Sachsen sind sogenannte Albertus-Thaler ausgemünzet, und die Species-Arten in meiner Churſächsischen Münzgeschichte *) beschrieben worden. Eigentlich waren solches Polnische Prägsorten, dahero auch die Klaßification eigentlich dahin gewiesen wird. Der Münzmeister zu Dreßden, Johann Lorenz Holland, bekam, durch ein Decret vom 23. Jenner 1702. Anweisung zu Ausprägung einiger Mark Probstücken, die Fortprägung aber erfolgte nicht in dieser, sondern der gleichzeitigen Münzstätte zu Leipzig, von dem darzu angestellten Münzmeister, Ernst Peter Hecht. Vorschriftmäßig sollten diese Thalersorten, 100 Stück, 11 Mark 14 Loth wägen, die rohe Mark 13 Loth 14 Grän fein halten, und die feine Mark für 9 Thaler 16 Groschen ausgegeben werden.

ad Cap. VII. §. 3. S. 154.

Von der hier beschriebenen Churſächsischen special Ausmünzung sind mir noch folgende individual Nachrichten unvermuthet in die Hände gefallen. Durch ein Decret vom 17. Febr. 1750. ward dem damals zur Dreßdener Münze angestellten Münzmeister, Friederich Wilhelm ô Feral die Ausprägung einer gewissen Summe Geldes, in nachfolgendem Schrot und Korne, anbefohlen: 1) Vier Groschen, oder $\frac{1}{6}$ Reichsthalerstücke, $60\frac{3}{16}$ Stück auf die rohe Cöllnische Mark,

*) Erster Theil, S. 748.

Mark, solche 12 Loth fein. 2) Doppelgroschen, oder $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, $65\frac{13}{84}$ Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth 9 Grän fein, sollte also in beiden Sorten die feine Mark Silber für 13 Thaler 9 Groschen, äußerlichen Werths, ausgebracht werden. 3) Einfache Groschen, $117\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 5 Loth 4 Grän fein, mithin die feine Mark für 15 Thaler, äußerlichen Werths. 4) Sechspfenning oder $\frac{1}{48}$ Thalerstücke, $215\frac{4}{5}$ Stück auf die rohe Mark, solche 4 Loth 11 Grän fein. 5) Dreypfennig, oder $\frac{1}{96}$ Thalerstücke, $270\frac{2}{5}$ Stück auf die rohe Mark, solche 2 Loth 16 Grän fein, in beiden Sorten die Ausbringung der feinen Mark Silber für 15 Thaler, 14 Groschen, $4\frac{4}{5}$ Pfennig äußern Werths. 6) Pfenninge, 672 Stück auf die rohe Mark, solche 2 Loth 6 Grän fein, und die Ausbringung der feinen Mark, für 16 Thaler.

Also sind diese Species-Sorten, unverrückt bis in das Jahr 1756. fortgepräget, nur durch eine, unterm 9. December 1750. dem Münzmeister anderweit gegebene Anweisung, zur Ausprägung der feinen Silbermark für 13 Thaler 9 Groschen äußerlichen Werths, die Achtgroschen oder $\frac{1}{3}$ Thalerstücke annoch ausdrücklich herangezogen worden.

Druckfehler.

S. 270. Note s) Z. 3. 20 Gr. leg. 21 Gr.
S. 314. Note k) Z. 3. $43\frac{2}{3}$ leg. $42\frac{2}{3}$.
Z. 4. 22 Karat leg. 22 Karat 2 Grän.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Praun, Georg Septimus Andreas <<von>>,

Des Freiherrn von Praun, Herzogl. Braunschweigischen ersten Geheimen Raths ... Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem Teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten Wie auch von dem Französischen, Spanischen, Niederländischen, Englischen, und Dänischen Münzwesen; welche in den Jahren 1739 und 1741 in zwey Auflagen

Leipzig 1784

Num.rec. 58 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10932407-5
VD18 11070315-005